

## **Abschlussbericht**

**der Enquetekommission zum Thema „Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen“**

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2018  
(Drucksache 17/3792)

**Berichtersteller**

Abgeordneter Stefan Engstfeld

### **Beschlussempfehlung**

Der Abschlussbericht der Enquetekommission II zum Thema „Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen“ wird zur Kenntnis genommen.



DER LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



ENQUETEKOMMISSION

**Abschlussbericht der Enquetekommission zum Austritt des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“)  
im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen**



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Brexit bedeutet für die politische Integrationsgeschichte Europas einen Einschnitt, der in allen Bereichen unseres Zusammenlebens Veränderungen mit sich bringt.

Unser Land Nordrhein-Westfalen trifft die Entscheidung des britischen Volkes zum Austritt aus der Europäischen Union in besonderem Maße. Das Vereinigte Königreich prägte als eine der ehemaligen Besatzungsmächte maßgeblich den demokratischen Wiederaufbau Deutschlands nach der Befreiung von der NS-Diktatur. Es gestaltete nachhaltig den Neuaufbau wirtschaftlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Strukturen. Der britischen Militärverwaltung, die in der „*Operation Marriage*“ den nördlichen Teil der preußischen Rheinprovinz und die Provinz Westfalen zusammenführte und wenig später um das ehemalige Fürstentum Lippe ergänzte, verdankt Nordrhein-Westfalen seine heutige Existenz.



Diese enge, historische Verbundenheit mit Großbritannien wurde über die Jahrzehnte auch zwischenmenschlich weitergetragen und resultierte in intensiven, wirtschaftlichen Verflechtungen wie auch in einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Partnerschaften und Projekte. Diese werden bis heute von Bürgerinnen und Bürgern in beiden Ländern mit viel Engagement gelebt. So erscheint es nicht zufällig, dass Nordrhein-Westfalen das vom Brexit meist betroffene Bundesland ist.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat seit dem Austrittsreferendum mehrere Veranstaltungen durchgeführt, um die nordrhein-westfälisch-britischen Beziehungen zu würdigen und zu zeigen, dass der Brexit nicht das Ende dieser jahrzehntelangen Freundschaft ist. Auch dieser Abschlussbericht zeigt, wie viel Bedeutung das Land Nordrhein-Westfalen dem britischen Partner weiterhin beimisst.

Es war ein wichtiges Signal, dass der Landtag im Oktober 2018 die Enquetekommission II „zum bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen“ eingesetzt hat. Damit hat das Parlament die historische Bedeutung dieser Beziehung unter den aktuellen politischen Entwicklungen gewürdigt und eine wichtige Weiche gestellt, um unser Land in allen Bereichen auf die bereits stattfindenden, aber auch anstehenden Veränderungen vorzubereiten.

Unter dem Eindruck der Austrittsverhandlungen und unter den erschwerten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie haben die Mitglieder, Sachverständigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Enquetekommission in zwei Jahren eine umfassende Folgeabschätzung des Brexit durchgeführt. In diesem Bericht haben sie Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen für die zukünftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich formuliert. Jede Leserin und jeder Leser wird sich in diesem Bericht hinsichtlich eigener Betroffenheit wiederfinden. Die persönlichen Berührungspunkte des Brexit betreffen den privaten Urlaub auf der britischen Insel ebenso wie die Neustrukturierung von Lieferketten innerhalb von Unternehmen, um nur zwei sehr unterschiedliche Beispiele zu nennen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Mitgliedern und Mitarbeitenden für das Geleistete. Gleichmaßen gilt mein Dank allen Sachverständigen, die diese Enquetekommission mit ihrem Fachwissen unterstützt haben. Für den Bericht wünsche ich mir, dass er dem Land Nordrhein-Westfalen und allen beteiligten Akteuren nützliche Perspektiven für die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich aufzeigt.

Herzlichst, Ihr



André Kuper  
Präsident des Landtags

Liebe Leserinnen und Leser,

Um Mitternacht des 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich als erstes Land der Geschichte die Europäische Union. Der sogenannte „*Brexit day*“ war ein historischer Moment. Mit Vollzug des Austritts im Sinne von Artikel 50 des EU-Vertrags hat sich der Status des Vereinigten Königreichs vom EU-Mitglied zum Drittland geändert.

Ich habe diesen Moment live im Londoner Regierungsviertel vor dem Parlament miterlebt. Entgegen des Vorhabens der *Brexiters*, läuteten die Glocken von Big Ben in dieser Nacht nicht. Stattdessen kam das Glockenspiel vom Band an der Bühne. Dennoch wurde gefeiert. Auf der Seite der *Remainer*, die beim Referendum für den Verbleib gestimmt hatten, herrschte dagegen aufrichtige Trauer. Ihr Verlust war förmlich spürbar. Ich erlebte in dieser Nacht ein zutiefst gespaltenes Land.



Diese historische Nacht hat ungelöste Fragen auf allen Seiten aufgeworfen: Wie geht es jetzt weiter? Wie werden sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den verbliebenden Mitgliedsstaaten entwickeln? Welches Verhältnis soll dauerhaft zum Vereinigten Königreich angestrebt werden? Sind wir hier vor Ort vorbereitet?

Genau diese Fragen haben auch den Landtag NRW bewegt, als er einstimmig im Oktober 2019 auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Enquetekommission „zum bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen“ einsetzte. Nordrhein-Westfalen ist das britischste aller Bundesländer: Die maßgebliche Beteiligung der damaligen britischen Militärregierung an der Geburt des Bundeslandes „Nordrhein-Westfalen“ im Jahr 1946 begründet die heutigen tiefen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verbindungen zur Insel. Es lag somit im allgemeinen Interesse des Landtags, das historische Neuland, welches es mit dem Brexit zu betreten galt, parlamentarisch zu begleiten und vor allem zu gestalten.

Die EU-Kommission forderte die Nationalstaaten und deren regionale Einheiten dazu auf, sich frühzeitig auf den Brexit vorzubereiten. Mit dieser Aufforderung als Auftrag und im Wissen um die besondere Beziehung zum Vereinigten Königreich hat sich die Enquetekommission zwei Jahre lang intensiv damit auseinandergesetzt, wie die negativen Auswirkungen des Brexit aufgefangen und die sich ergebenden Chancen genutzt werden können.

Begleitet von dynamischen Entwicklungen in der Tagespolitik haben wir gemeinsam echte Grundlagenarbeit geleistet. Kein anderes Gremium hat so facettenreich sämtliche Bereiche und Belange der Beziehungen zwischen unserem Bundesland und dem Vereinigten Königreich erarbeitet. Dabei haben uns Anhörungen, Zuschriften und viele Gespräche im Prozess inhaltlich begleitet. Mein Dank gilt allen, die ihr Wissen mit uns geteilt haben.

Darauf aufbauend haben wir eine Folgenabschätzung des Brexit für Nordrhein-Westfalen vorgenommen, die stets unter dem Schirm der Ungewissheit um einen „Deal“ sowie der verschiedenen Austrittsszenarien stand. Wissenschaftliche Gutachten und der Input zahlreicher Sachverständiger waren die Grundlage dafür. Auch ihnen möchte ich den Dank des gesamten Gremiums übermitteln. Viele der durch den Brexit ausgelösten Hürden der nordrhein-westfälisch-britischen Zusammenarbeit konnten auf diese Weise bereits vor der Berichtsveröffentlichung identifiziert und angegangen werden.

Abschließend haben wir unsere Schlussfolgerungen aus der geleisteten Arbeit und dem vielfältigen Input gezogen und Handlungsempfehlungen formuliert, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Brexit für die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Nordrhein-Westfalen keinen Abbruch bedeutet. Vielmehr soll diese Verbundenheit im Sinne einer „Friendship 2.0“ aufrecht erhalten und neu gestaltet werden.

Ich möchte allen, die am Enquetebericht mitgewirkt haben, meinen Dank aussprechen: Den Kolleginnen und Kollegen und den Referentinnen und Referenten der Fraktionen für den konstruktiven Diskurs und den fairen Umgang unter allen Fraktionen. Ich bedanke mich beim Kommissionssekretariat der Landtagsverwaltung für all der Unterstützung, die wir vom Parlament erhalten haben. Dies gilt gleichermaßen für die Begleitung und Unterstützung durch die Landesregierung.

Mein Dank gilt allen Sachverständigen, die intensiv in der Enquetekommission mitgearbeitet haben. Ebenso allen externen Gästen, Gutachterinnen und Gutachtern und all denjenigen, die sich eingebracht haben und für Gespräche zur Verfügung standen. Nicht zuletzt bedanke ich mich beim britischen Generalkonsul in Düsseldorf, dem Generalkonsulat sowie der Botschaft in Berlin für die Unterstützung und Begleitung.

Der Brexit und seine Folgen für NRW sind mit dem vorliegenden Bericht sicherlich nicht abgeschlossen und bewältigt. Dieser Prozess wird uns die nächsten Jahre und Jahrzehnte begleiten. Die Voraussetzungen und die Grundlage für eine bestmögliche Bewältigung liefert dieser Abschlussbericht.

Mit Blick auf das gesplante Land, das ich in London erlebt habe, möchte ich mit einer Nachricht an unsere britischen Freundinnen und Freunde schließen. Sollte das britische Volk zukünftig wieder eine Mitgliedschaft in der EU anstreben, sei es durch ein weiteres Referendum oder durch eine Ver-

schiebung der politischen Gewichte, rufe ich ihnen zu: „*The door will always be open for you. You are always very welcome to join us in the European Union and here, in North Rhine-Westphalia.*“

Dann werde ich wieder vor dem Parlament in London stehen – vielleicht mit dem echten Glockenschlag von Big Ben.

Herzlichst, Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Engstfeld', written in a cursive style.

Stefan Engstfeld, MdL



# Inhaltsverzeichnis

<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u> .....	XI
<u>TABELLENVERZEICHNIS</u> .....	XII
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u> .....	XIII
<u>VORBEMERKUNG DER ENQUETEKOMMISSION II ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE UND DER SZENARIENUNSIHERHEIT IM AUSTRITTSPROZESS AUF DIE ERSTELLUNG UND DIE ERGEBNISSE DES KOMMISSIONSBERICHTES</u> .....	19
I. <u>EINLEITUNG</u> .....	23
1. <u>Anlass</u> .....	23
1.1 <u>Die Beziehungen Nordrhein-Westfalens zum Vereinigten Königreich</u> .....	24
2. <u>Zielsetzung und politischer Gestaltungswille</u> .....	26
3. <u>Vorgehen und Arbeitsweise</u> .....	27
4. <u>Zusammensetzung der Enquetekommission</u> .....	30
II. <u>RAHMENBEDINGUNGEN UND AUSGANGSLAGE</u> .....	33
1. <u>Der Austritt des Vereinigten Königreichs</u> .....	33
1.1 <u>Der Weg zum Austrittsreferendum und sein Ausgang</u> .....	33
1.2 <u>Der Verhandlungsprozess zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union</u> .....	40
2. <u>Handlungsrahmen im Kontext möglicher Szenarien</u> .....	46
2.1 <u>Der politische Handlungsrahmen Nordrhein-Westfalens im europäischen Mehrebenensystem</u> .....	46
2.2 <u>Die parlamentarische Befassung zum Brexit</u> .....	50
2.3 <u>Mögliche Szenarien der zukünftigen Beziehungen</u> .....	53
III. <u>DIE AUSWIRKUNGEN DES BREXIT AUF NORDRHEIN-WESTFALEN</u> .....	57
1. <u>Grundsatzangelegenheiten</u> .....	57
1.1 <u>Personenfreizügigkeit</u> .....	57
1.2 <u>Soziale Sicherungssysteme und Arbeitnehmerfragen</u> .....	65
1.3 <u>Gesundheitsversorgung</u> .....	72
1.4 <u>Flug- und Reiseverkehr</u> .....	78
1.5 <u>Innenpolitik</u> .....	85
1.6 <u>Berufs- und Bildungsabschlüsse</u> .....	94

2.	<u>Auswirkungen auf das Handelsrecht und die Wettbewerbsbedingungen</u> .....	97
2.1	<u>Zölle und europäische Ursprungsregeln</u> .....	98
2.2	<u>Das Level Playing Field</u> .....	102
3.	<u>Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt</u> .....	132
3.1	<u>Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen</u> .....	132
3.2	<u>EU-Förderprogramme</u> .....	166
3.3	<u>Regionale Effekte und mögliche Standortpotenziale</u> .....	172
3.4	<u>Medienwirtschaft</u> .....	188
3.5	<u>Agrarwirtschaft</u> .....	192
3.6	<u>Energiewirtschaft</u> .....	196
3.7	<u>Euratom</u> .....	204
4.	<u>Auswirkungen auf die Bereiche Bildung, Hochschule und Forschung</u> .....	210
4.1	<u>Bildung</u> .....	211
4.2	<u>Hochschulen</u> .....	217
4.3	<u>Forschung</u> .....	225
5.	<u>Auswirkungen auf die Kommunen und die Zivilgesellschaft</u> .....	237
5.1	<u>Kommunen</u> .....	237
5.2	<u>Kunst- und Kulturwirtschaft</u> .....	242
5.3	<u>Sport</u> .....	247
6.	<u>Fazit: Nordrhein-Westfalen und der Brexit</u> .....	251
7.	<u>Sondervotum zu Kapitel III</u> .....	255
IV.	<u>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</u> .....	257
1.	<u>Sondervoten zu Kapitel IV</u> .....	295
V.	<u>ANHANG</u> .....	299
VI.	<u>LITERATURVERZEICHNIS</u> .....	313

# Abbildungsverzeichnis

<a href="#">Abbildung 1</a>	Marktanteile im EU-VK-Flugverkehr .....	78
<a href="#">Abbildung 2</a>	Überblick der verschiedenen Verhandlungsmodelle im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Marktzugang und Regulierungskonvergenz .....	106
<a href="#">Abbildung 3</a>	Abweichen der EU-Standards durch das VK entlang verschiedener möglicher Brexit-Szenarien für verschiedene umweltpolitische Bereiche .....	111
<a href="#">Abbildung 4</a>	Relative Bedeutung des Handels mit dem VK für NRW 2018 (Anteil des Produktionswerts, der direkt oder indirekt von Exporten in das VK abhängt, in Prozent) .....	154
<a href="#">Abbildung 5</a>	Beschäftigungseffekte in NRW nach Wirtschaftsbereichen 2018 (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die direkt oder indirekt von Exporten in das VK abhängen) .....	155
<a href="#">Abbildung 6</a>	Wertschöpfungseffekte in NRW nach Wirtschaftsbereichen 2016 (Bruttowertschöpfung, die direkt oder indirekt vom Export in das VK abhängt, in Milliarden Euro) .....	156
<a href="#">Abbildung 7</a>	Bruttowertschöpfung (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Niederlande-Nordrhein-Westfalen, 2015 .....	162
<a href="#">Abbildung 8</a>	Anteil Erwerbstätigkeit (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Niederlande-Nordrhein-Westfalen, 2015 .....	163
<a href="#">Abbildung 9</a>	Anteil Bruttowertschöpfung (Prozent) nach Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Belgien-Nordrhein-Westfalen, 2015.....	164
<a href="#">Abbildung 10</a>	Anteil Erwerbstätigkeit (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Belgien-Nordrhein-Westfalen, 2015 .....	165
<a href="#">Abbildung 11</a>	Wirtschaftsvergleichsregionen Nordrhein-Westfalens.....	175
<a href="#">Abbildung 12</a>	Sektorale Zusammensetzung der regionalen Wirtschaften in NRW .....	176
<a href="#">Abbildung 13</a>	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die direkt oder indirekt vom Export ins das VK abhängen, gerundet.....	177
<a href="#">Abbildung 14</a>	NRW im Standortvergleich zu Deutschland und dem VK.....	181
<a href="#">Abbildung 15</a>	Ergebnisse des regionalen Standortvergleichs.....	182
<a href="#">Abbildung 16</a>	Anzahl an Schulpartnerschaften zwischen NRW und dem VK.....	212
<a href="#">Abbildung 17</a>	Standorte von Wissenschaftseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 2017 .....	226
<a href="#">Abbildung 18</a>	Höhe der Zuwendungen durch Horizont 2020 im Ländervergleich.....	229

# Tabellenverzeichnis

<a href="#">Tabelle 1</a>	Chronik über die Austrittsverhandlungen sowie Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK.....	41
<a href="#">Tabelle 2</a>	Ansprechoptionen NRW für die europäische Interessensvermittlung.....	48
<a href="#">Tabelle 3</a>	Befassung des Landtags NRW mit dem Brexit (17. Wahlperiode).....	51
<a href="#">Tabelle 4</a>	Struktur der Warenexporte nach Großbritannien 2015-2019 (Anteile an Gesamtexporten von NRW ins VK, in Prozent).....	135
<a href="#">Tabelle 5</a>	Struktur der Warenimporte aus Großbritannien 2015-2019 (Anteile an Gesamtimporten von NRW aus dem VK, in Prozent).....	135
<a href="#">Tabelle 6</a>	Effekte eines ungeordneten Brexit auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftszweigen (in Millionen Euro).....	137
<a href="#">Tabelle 7</a>	Relativer Effekt eines ungeordneten Brexit auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftszweigen (in Prozent).....	137
<a href="#">Tabelle 8</a>	Die 10 wichtigsten Exportgüterkategorien ins Vereinigte Königreich für NRW und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich (2008-2017).....	152
<a href="#">Tabelle 9</a>	Die 10 wichtigsten Importgüterkategorien aus dem Vereinigten Königreich für NRW und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich (2008-2017).....	153
<a href="#">Tabelle 10</a>	Wichtigste Handelspartner von Nordrhein-Westfalen: Ausfuhr (Anteile an den Gesamtausfuhren in Prozent).....	161
<a href="#">Tabelle 11</a>	Brexit-Risikoindex für die Regionen NRWs nach Wirtschaftssektor.....	173
<a href="#">Tabelle 12</a>	Kosten eines harten Brexit für die Regionen NRWs.....	173
<a href="#">Tabelle 13</a>	Kosten eines weichen Brexit für die Regionen NRWs.....	174
<a href="#">Tabelle 14</a>	Erwartete Effekte eines ungeordneten Brexit auf die Beschäftigung.....	178
<a href="#">Tabelle 15</a>	Produktionsänderungen bei einem harten und weichen Brexit in Deutschland und Nordrhein-Westfalen, in Millionen Euro.....	194
<a href="#">Tabelle 16</a>	Anzahl der in NRW existierenden englischsprachigen Studienangebots gegliedert nach Fachrichtungen (Stand 2019).....	222
<a href="#">Tabelle 17</a>	Anzahl der Partnerschaften nordrhein-westfälischer Hochschulen mit dem VK (Stand 2019).....	223
<a href="#">Tabelle 18</a>	Herkunftsländer der Horizont 2020-Kooperationen mit Forschungseinrichtungen in NRW.....	227
<a href="#">Tabelle 19</a>	NRW-Hochschulkooperationen in Horizont 2020.....	228
<a href="#">Tabelle 21</a>	Anteil der Wirtschaftszweige an der Bruttowertschöpfung in den Wirtschaftsregionen Nordrhein-Westfalens und in Deutschland im Jahr 2017 (in Prozent).....	300
<a href="#">Tabelle 22</a>	Relativer Effekt eines harten Brexit auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftszweigen (in Prozent).....	301

# Abkürzungsverzeichnis

ACER	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
ACI Europe	<i>Airports Council International Europe</i>
AdR	Ausschuss der Regionen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals ( <i>Accord Européen sur les Transports Routiers</i> )
ADV	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AStG	Außensteuergesetz
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
AtG	Atomgesetz
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AvH	Alexander von Humboldt-Stiftung
AVMD	Audiovisuelle Mediendienste
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBE	Beratung zur beruflichen Entwicklung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGL	Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung
BiG	British in Germany e.V.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
BrexitSozSichÜG	Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
Brexit-StBG	Brexit-Steuerbegleitgesetz
BrexitÜG NRW	Brexitübergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
BVDW	Bundesverband Digitale Wirtschaft

BWS	Bruttowertschöpfung
CBI	<i>Confederation of British Industry</i> (Britischer Arbeitgeberverband)
CET	<i>Central European Time</i>
CETA	<i>Comprehensive Economic and Trade Agreement EU-Canada</i>
CMA	<i>Competition and Markets Authority</i>
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DG	Generaldirektion in der Europäischen Kommission
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DLM	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
DSA	<i>Digital Service Act</i>
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DUP	<i>Democratic Unionist Party</i>
DVKA	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EBR	Europäischer Betriebsrat
EBRG	Europäische Betriebsräte-Gesetz
ECF	<i>European Cultural Foundation</i>
ECMT	Europäische Verkehrsministerkonferenz
ECTT	<i>European Convention on Transfrontier Television</i>
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EHIC	<i>European Health Insurance Card</i>
EK	Enquetekommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMA	Europäische Arzneimittel-Agentur
EMFAF	<i>European Maritime Fisheries and Aquaculture Fund</i>
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENTSO-E	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber
EP	Europäisches Parlament
EPRA	<i>European Platform of Regulatory Authorities</i>
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz
ERC	<i>European Research Council</i> (Europäischer Forschungsrat)
ERGA	<i>European Regulators Group for Audiovisual Media Services</i>
ESA	<i>European Supply Agency</i> (Euratom-Versorgungsagentur)

ESD	<i>Effort-Sharing-Decision</i>
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETS	<i>EU Emission Trading System</i> (EU-Emissionshandel)
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUNIC	<i>European Network of Institutes in Culture</i>
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FEBETRA	<i>Fédération royale belge des Transporteurs et des Prestataires de services logistiques</i>
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
FNTR	<i>Fédération nationale des transporteurs routiers</i>
FSCS	<i>Financial Services Compensations Scheme</i>
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GATS	<i>General Agreement on Trade and Services</i>
GEM	<i>Grenoble Ecole du Management</i>
GIH	Gericht für internationale Handelssachen
GO LT	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
HESA	<i>Higher Education Statistics Agency</i>
IAEA	<i>International Atomic Energy Agency</i>
IEM	<i>International Energy Market</i>
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILKA	Internationale Kontakte und Partnerschaften
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ITER	<i>International Thermonuclear Experimental Reactor</i>
IWF	Internationaler Währungsfonds
IWH	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle
JET	<i>Joint European Torus</i>
JRC	Gemeinsame Forschungsstelle ( <i>Joint Research Centre</i> )
KF	Kohäsionsfonds
KGSG	Kulturgutschutzgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz

KMU	Kleine oder mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
LABG	Lehrerausbildungsgesetz
LEADER	<i>Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale</i> (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
LLP	<i>Limited Liability Partnership</i>
LRG	Lokale und regionale Gebietskörperschaften
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik
MKW	Ministerium Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
MPKPV	Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MwStSystRL	Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
NCA	<i>Nuclear Cooperation Agreement</i>
NGA	<i>Next Generation Network</i>
NGO	<i>Non-governmental Organization</i> (Nichtregierungsorganisation)
NHS	<i>National Health Service</i>
NLA	<i>Nordic Logistics Association</i>
NORDEL	Verbundsystem der skandinavischen Staaten
NRW	Nordrhein-Westfalen
OEP	<i>Office for Environmental Protection</i>
Ofcom	<i>Office of Communications</i>
OP	Operationelles Programm
ÖRR	Öffentlichrechtlicher Rundfunk
PCI	<i>Projects of Common Interest</i>
PEI	Paul-Ehrlich-Institut
PLC	<i>Public Limited Company</i>
Politische Erklärung	Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich
PPP-Strategie	<i>Public Private Partnership</i>
REFIT-Programm	Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung
Reg-Leg	Regionen mit Legislativkompetenzen
RGRE	Rat der Gemeinden und Regionen Europas
RSPB	<i>Royal Society for the Protection of Birds</i>

SchulG	Nordrhein-westfälisches Schulgesetz
SE	<i>Societas Europaea</i> (Europäische Aktiengesellschaft)
SEM	<i>Single Electricity Market</i>
SES	Gemeinsamer Europäischer Luftraum
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
TBL	Transportbehälterlager
TCG	<i>Trade Contact Group</i>
TLN	<i>Transport and Logistics Netherlands</i>
Tories	<i>Conservative Unionist Party</i>
TYNDP	<i>Ten-Year Network Development Plan</i> (Zehnjahresnetzentwicklungsplan)
UCTE	<i>Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity</i> (Europäisches Verbundsystem)
UKCA	<i>UK Conformity Assesed</i>
UKIP	<i>UK Independence Party</i>
UKTSOA	<i>United Kingdom Transmission System Operators Association</i>
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
USA	<i>United States of America</i> (Vereinigte Staaten von Amerika)
UStG	Umsatzsteuergesetz
VIS	Visa-Informationssystem
VK	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
VZBV	Verbraucherzentrale Bundesverband
WENRA	<i>Western European Nuclear Regulators Association</i>
WIOD	<i>World Input Output Database</i>
WIPO	Welt-Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für Geistiges Eigentum
WTO	<i>World Trade Organisation</i> (Welthandelsorganisation)
ZARA-Häfen	die Häfen Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam
ZEW	Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZMPD	<i>Zrzeszenie Międzynarodowych Przewoźników Drogowych w Polsce</i> (Frachtführerverband Polen)



# Vorbemerkung der Enquetekommission II zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der Szenarienunsicherheit im Austrittsprozess auf die Erstellung und die Ergebnisse des Kommissionsberichtes

Der vorliegende Bericht der Enquetekommission wurde zu großen Teilen vor dem Beginn der Covid-19-Pandemie entwickelt und verfasst. Daher haben sich die Kommissionsmitglieder darauf verständigt, die noch nicht vollumfänglich abschätzbaren Folgen für die gesamtwirtschaftliche Lage, die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Haushalte des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) sowie die daraus resultierenden Auswirkungen nicht im Berichtstext aufzugreifen und die erarbeiteten Handlungsempfehlungen in ihren Formulierungen nicht an die neuen Entwicklungen anzupassen bzw. deren Schlussfolgerungen einzuschränken. Trotz der grundlegend veränderten gesamtgesellschaftlichen Lage sowie zahlreicher pandemiebedingter Maßnahmen in der Europäischen Union (EU) und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) behalten wesentliche Erkenntnisse und wirtschaftliche Folgenabschätzungen des Berichts, besonders in Bezug auf ihre mittel- und langfristige Auslegung, weiterhin ihre Gültigkeit oder können als zusätzliche Einflussfaktoren neben jenen der Pandemie verstanden werden.

Die Covid-19-Pandemie hat weltweit weitreichende ökonomische Folgen. So ging die Weltbank im Juni 2020 für das Jahr 2020 von einem Rückgang von 5,2 Prozent des weltweiten Bruttoinlandproduktes (BIP) aus<sup>1</sup>, während der Internationale Währungsfonds (IWF) im Oktober 2020 einen Rückgang von 4,4 Prozent<sup>2</sup> prognostizierte. Die EU-Kommission geht währenddessen davon aus, dass das reale BIP in der EU um 7,4 Prozent (Eurozone: 7,8 Prozent) sinken wird. Der Vorkrisenstatus könne voraussichtlich im Jahr 2022 wieder erreicht werden. Der IWF kommt insgesamt zu dem Schluss, dass es sich um „die schlimmste Krise seit der Großen Depression“ handelt und es „signifikanter Innovationen seitens der Politik auf der nationalen und internationalen Ebene“ bedarf.<sup>3</sup>

Die weltweiten Folgen sind für die außenhandelsorientierte Volkswirtschaft in Deutschland und NRW von besonderer Bedeutung. Für die deutsche Volkswirtschaft wird für das Jahr 2020 von einem Rückgang zwischen 5,5 Prozent (Schätzung der Bundesregierung) und 6 Prozent (Deutsches

<sup>1</sup> International Bank for Reconstruction and Development / The World Bank 2020, S. 3.

<sup>2</sup> Gopinath 2020.

<sup>3</sup> Gopinath 2020.

Institut für Wirtschaftsforschung) des BIP ausgegangen. Das Wachstum des BIP in 2019 lag bei 0,6 Prozent und 2018 bei 1,5 Prozent.<sup>4</sup> Der starke Einbruch der Wirtschaft hatte Folgen für den Arbeitsmarkt. So bezogen im August 2020 2,58 Millionen Menschen Kurzarbeitergeld (Juli 2020: 3,32 Millionen, April 2020: 5,99 Millionen). Über alle Branchen hinweg lag die Quote an Arbeitnehmenden in Kurzarbeit bei 7,7 Prozent (August 2020).<sup>5</sup> Die wirtschaftliche Entwicklung wirkte sich ebenso auf die Arbeitslosigkeit aus. Betrug sie im Dezember 2019 noch 4,9 Prozent, lag der Wert im Oktober 2020 bei 6,0 Prozent.<sup>6</sup>

Angesichts der ökonomischen Tragweite der Covid-19-Pandemie wurden auf Bundes- und Landesebene umfangreiche Maßnahmen eingeleitet. Das Konjunkturpaket des Bundes sowie verschiedene Maßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Liquidität von Unternehmen, Soloselbstständigen und Familien sollen der Unterstützung der Wirtschaft sowie der Beschäftigungssicherung dienen und könnten auch für den Umgang mit den Auswirkungen des Brexit hilfreich sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Pandemie weltweit präzedenzlose Auswirkungen auf nahezu alle Themenfelder des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des wirtschaftlichen Austauschs hat.

Bisher ist neben den ökonomischen Folgen schwer einschätzbar, wie weitreichend die Folgen der Pandemie u. a. für die Gesellschaft und die Bildung an Schulen und Universitäten sowie die Berufsausbildung sein werden. Insbesondere die Frage, wie sich Bildungsgerechtigkeit, das Lebensinkommen der betroffenen Alterskohorten sowie internationale Mobilität entwickeln werden, hängt davon ab, wie lange den Konsequenzen mit politischen Maßnahmen begegnet werden wird.<sup>7</sup> Bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Kraftanstrengung ist größtenteils offen, welche Wechselwirkung der Brexit auf die von beiden Phänomenen betroffenen Themenfeldern des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der wirtschaftlichen Entwicklung entfalten wird.

Daher wird es für die EU und das VK, aber insbesondere das Land NRW, von entscheidender Bedeutung sein, wie auf das Zusammenwirken der negativen Effekte reagiert wird, um die Folgen dieser krisenhaften Situation für die Bevölkerung des Landes so gering wie möglich zu halten.

Gleichzeitig war bei der Erarbeitung des Berichts die Volatilität und die Dynamik in den Verhandlungen zwischen der EU und dem VK eine stetige Herausforderung für die Formulierung valider Aussagen und Handlungsempfehlungen. Insbesondere die späte Einigung auf ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK, welche am 24. Dezember 2020 verkündet wur-

<sup>4</sup> Bundesregierung und Statistisches Bundesamt 2020.

<sup>5</sup> Im Vergleich hierzu lag die Anzahl an Kurzarbeitenden zum Ende des Jahres 2019 bei rund 100.000 und während des Höhepunkts der Rezession infolge der Finanzkrise im Jahr 2009 bei 1,44 Millionen.

<sup>6</sup> Bundesagentur für Arbeit 2020, S. 5.

<sup>7</sup> Schleicher 2020, S. 9; Apfelbacher et al. 2020, S. 10 f.

de<sup>8</sup>, führte dazu, dass nicht alle möglichen Auswirkungen und der letztendliche Verhandlungsstand in dem Bericht behandelt werden konnten. Inwiefern sich die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK durch das Abkommen in den einzelnen Regelungsbereichen verändern werden, wird mit Hilfe einer grafischen Gegenüberstellung zur ehemaligen EU-Mitgliedschaft im Anhang dieses Berichts dargestellt (s. [Tabelle 20](#) im Anhang). Anlässlich der Aktualisierungsproblematik zum unregulierten Brexit im [Kapitel III. 1](#) „Grundsatzangelegenheiten“ haben sich die Kommissionsmitglieder dafür entschieden, die Textstellen zum unregulierten Brexit im Sinne eines umfassenden Berichtsanspruchs beizubehalten und im Hinblick auf den aktuellen Stand nicht zu streichen, sondern sprachlich zu modifizieren und anzupassen, um insbesondere den in den ausgeschriebenen Gutachten und öffentlichen Stellungnahmen behandelten Szenarien Rechnung zu tragen. Dennoch kam es aufgrund politischer Entscheidungen und thematischer Bezüge während der Erarbeitung des Berichtes zu vermehrten Streichungen, um den Bericht nicht mit bereits hinfalligen Sachverhalten oder Handlungsempfehlungen zu überlasten. Aufgrund des Abschlusses der Kommissionsverhandlungen zu den Berichtsinhalten im November 2020, konnte bedingt durch den gesetzten parlamentarischen Zeitplan nach August 2020 kein neuer Input mehr Eingang in den Bericht finden. Der Bericht entspricht in seiner Aktualität dem Verhandlungsstand über die künftigen Beziehungen vom 31. Oktober 2020.

<sup>8</sup> Europäische Kommission 24.12.2020.



# I. Einleitung

Der hier vorliegende Bericht der Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen“ (EK) thematisiert die Implikationen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (VK) aus der Europäischen Union (EU) für Nordrhein-Westfalen (NRW). Mit der Drucksache 17/3792 vom 2. Oktober 2018 beantragte die Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sich mit diesem präzedenzlosen Themenkomplex und dessen Folgewirkungen in einer Enquetekommission zu befassen. Dieser wurde am 11. Oktober 2018 einstimmig vom Plenum des Landtages angenommen. Die EK traf am 12. Dezember 2018 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Bereits die Grußworte durch Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes NRW, Rafe Courage, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf, und Henning Höne, Mitglied des Landtags und Vorsitzender der Parlamentariergruppe Großbritannien, hoben die besondere Bedeutung der Beziehungen zwischen NRW und dem VK hervor und unterstrichen damit die Relevanz dieses Gremiums.<sup>9</sup> Diesem historisch gewachsenen und wirtschaftlich wie kulturell bedeutsamen Austausch versucht diese Ausarbeitung gerecht zu werden und dabei sowohl die landespolitischen wie zivilgesellschaftlichen Interessen zu berücksichtigen.

Der Landtag kommt mit dem Einsetzungsbeschluss seiner föderalen und europäischen Verantwortung nach, angemessen auf die politischen Entwicklungen im Kontext des Brexit zu reagieren und Handlungsempfehlungen für das Land NRW im Umgang mit den verschiedenen möglichen Folgen des Austritts des VK aus der EU zu erarbeiten. Dabei unterstreicht die EK die Aufgaben, die Verantwortung und den Handlungsspielraum der Länder im politischen Mehrebenensystem Deutschlands und der EU. Sie verdeutlicht die besondere Rolle des Landtags NRW in Bezug auf die Bedeutung des Landes und dessen Gestaltungsanspruch im Umgang mit diesem in der Geschichte der europäischen Einigung einmaligen Desintegrationsprozess.

## 1. Anlass

Der Brexit stellt das Land NRW aufgrund der diversen, von ihm beeinflussten, Themengebiete vor ein besonders hohes und breit aufgestelltes Anforderungsprofil und Aufgabenspektrum. Die Landespolitik hat diese Problematik erkannt und sich daher zur Vorbereitung und Begleitung „von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ nach § 61 seiner Geschäftsordnung<sup>10</sup> dafür entschieden, eine Enquetekommission einzusetzen. Der Landtag NRW kommt damit seiner Verpflichtung nach, diesen historischen Prozess angemessen parlamentarisch zu begleiten

<sup>9</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018b, S. 1.

<sup>10</sup> GO LT (Fassung vom 1. Juni 2017)

und trägt der hervorgehobenen Bedeutung der historischen Verflechtung zwischen NRW und dem VK Rechnung.<sup>11</sup>

Das konsensorientierte Arbeiten von Enquetekommissionen soll sicherstellen, dass der Grundsätzlichkeit der Fragestellungen in dem Maße begegnet wird, wie die Befassung mit der Thematik über tagespolitische Auseinandersetzungen hinausgeht. Dabei soll der fachliche Input von möglichst verschiedenen Stakeholdern wie Verbänden, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Institutionen einfließen. Politische Konflikte sollen in diesem Format zurückgestellt werden, um der Langfristigkeit des Brexit-Prozesses, welcher über Wahlen und Legislaturperioden in NRW hinausgeht, zu entsprechen. So ist es stets das Ziel dieser EK gewesen, eine möglichst breite Unterstützung und ein Einvernehmen der politisch involvierten Akteure und Gruppen zu generieren, um darauf aufbauend angemessene Reaktionsmöglichkeiten auf die Folgen des Brexit für NRW zu erarbeiten.

Für die EK und alle betroffenen politischen sowie zivilgesellschaftlichen Akteure ist von besonderer Relevanz, dass das EU-Recht mit sofortiger Wirkung im VK seine Gültigkeit verliert, sollte es nach der Übergangsphase ab dem 1. Januar 2021 kein Abkommen über die zukünftigen Beziehungen geben. Die Phase der Unsicherheit, in der sich das VK aktuell befindet, kann viele Jahre dauern. Bisher gestaltet es sich als anspruchsvoll für alle betroffenen Akteure, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Folgekosten und multidimensionalen Auswirkungen dieser Entscheidung zu quantifizieren und einzugrenzen. Erhebliche Auswirkungen durch das Ausscheiden des VK werden dabei auch für die EU erwartet. Das VK war mit einem jährlichen Beitrag zwischen 12 und 14 Milliarden Euro in den EU-Haushalt einer der größten Nettozahler. Zur Kompensation auf europäischer Ebene stehen Kürzungen in unterschiedlichen Politikbereichen und Programmen und erhöhte Einzahlungen der verbleibenden Mitgliedstaaten zur Diskussion. Aber auch NRW, welches in der laufenden Förderperiode insgesamt 2,58 Milliarden Euro aus den EU-Strukturfonds erhält, muss auf kleiner werdende Budgets vorbereitet sein.<sup>12</sup>

### 1.1 Die Beziehungen Nordrhein-Westfalens zum Vereinigten Königreich

Die historisch enge Verbundenheit zwischen NRW und dem VK ist eine der Hauptgründe für die Einrichtung der Enquetekommission. Das VK als damalige Besatzungsmacht gründete mit der Zusammenführung der ehemaligen preußischen Provinz Westfalen und dem nördlichen Teil der Provinz Rheinland im Rahmen der *Operation Marriage* das Bundesland NRW und erweiterte es im Jahr 1947 um den lippischen Landesteil.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> In [Kapitel I. 1.1](#) „Die Beziehungen Nordrhein-Westfalens zum Vereinigten Königreich“ wird näher auf die historischen Verbindungen zwischen NRW und dem VK eingegangen.

<sup>12</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

<sup>13</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

Seither sind NRW und das VK freundschaftlich eng miteinander verbunden. Eine Vielzahl von kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Verbindungen und Kooperationen sind ein ständiger Beleg dafür. Bereits 2017 wies Ministerpräsident Armin Laschet auf die weit über Handel und Wirtschaft hinausgehenden Beziehungen zwischen NRW und dem VK hin: „130 Städtepartnerschaften, fünf Vereine der Deutsch-Britischen Gesellschaft in NRW und zahllose persönliche Freundschaften werden den Brexit überdauern und helfen uns zugleich, seine Folgen in den Griff zu bekommen“, so Laschet damals.<sup>14</sup> Die engen Verbindungen hob auch der Präsident des Landtags, André Kuper, auf der Sonderausstellung im Landtag „Britten in NRW 1945 – 2019“ hervor, als er erklärte: „Die Briten haben unser Bundesland gegründet, geprägt und beim Aufbau der Demokratie unterstützt – deswegen werden wir ihnen in NRW auch immer eng verbunden sein.“<sup>15</sup>

Mittlerweile ist die Zahl der Partnerschaften zwischen Städten aus NRW und dem VK auf mehr als 140 gestiegen. Das sind mit einem Anteil von 17 Prozent die zweitmeisten aller Städtepartnerschaften in NRW. Neben den Städtepartnerschaften werden bspw. zwischen Bildungseinrichtungen enge Kontakte gepflegt. In Duisburg, Essen, Köln und Neuss gibt es internationale und britische Schulen, die in englischer Sprache unterrichten. Etwa 400 Schulen in NRW haben Partnerschaften mit Schulen im VK und auch die Hochschulen in NRW sind eng mit ihren britischen Pendanten verbunden. Zwischen den Hochschulen in NRW und dem VK bestehen 270 Kooperationen und jedes Jahr gehen etwa 700 junge Menschen aus NRW für ein Praktikum oder Studium ins VK.<sup>16</sup>

In Deutschland leben rund 93.000 gebürtige Britinnen und Briten<sup>17</sup>, wobei ca. 25.000 in NRW leben<sup>18</sup>. Noch rund 8.000 davon sind Angehörige der britischen Streitkräfte, die, wie auch die bereits abgezogenen Soldaten, mit ihren Familien jahrzehntelang das Leben im Umfeld der Stützpunkte, z. B. in Bielefeld, Gütersloh oder Paderborn, stark geprägt haben.<sup>19</sup> Parallel zum Brexit werden diese Stützpunkte aufgelöst und Ministerpräsident Laschet hielt im Anschluss des Gesprächs mit Brigadier Ian Bell, dem Kommandeur der britischen Streitkräfte in Deutschland, feierlich fest: „Die Angehörigen der britischen Streitkräfte verlassen Nordrhein-Westfalen als Freunde unseres Landes. Gut, dass auch weiterhin viele Britinnen und Briten an Rhein und Ruhr ihr Zuhause haben.“<sup>20</sup>

Neben diesen Britinnen und Briten, die ihre Heimat im Land fanden, reisen jährlich 850.000 Menschen aus dem VK aus beruflichen und privaten Gründen nach NRW.<sup>21</sup> Auch auf ökonomischer Sei-

<sup>14</sup> Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen 30.11.2017.

<sup>15</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019c.

<sup>16</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

<sup>17</sup> Eurostat 2019.

<sup>18</sup> Reichmann 2019.

<sup>19</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a, S. 2.

<sup>20</sup> Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen 07.11.2017.

<sup>21</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

te sind die sehr engen wirtschaftlichen Beziehungen von enormer Bedeutung. Für NRW ist das VK das drittichtigste Exportland und am viertichtigsten für die Handelsbeziehungen. 2017 wurde ein Handelsvolumen von 22,4 Milliarden Euro erzielt, und dabei gingen sieben Prozent aller NRW-Exporte ins VK. Ungefähr vier Prozent kamen als Importe aus dem VK. Erwähnenswert ist im Weiteren, dass knapp 10 Milliarden Euro Direktinvestitionen 2016 aus dem VK nach NRW flossen. In die andere Richtung waren es über 30 Milliarden Euro. Von den britischen Unternehmen, die Niederlassungen in Deutschland haben, befinden sich fast ein Viertel der Hauptquartiere in NRW. Das waren zu Beginn des Jahres 2017 beinahe 50.000 Arbeitnehmende in 1.600 Unternehmen. Im VK sind 430 Unternehmen aus NRW angesiedelt.<sup>22</sup> Im Zuge des Brexit-Prozesses gab es währenddessen über hundert Neuansiedlungen britischer Firmen in NRW.<sup>23</sup>

## 2. Zielsetzung und politischer Gestaltungswille

Die EK hat sich zum Ziel gesetzt, die Herausforderungen und Folgen für NRW, die der Austritt des VK aus der EU nach sich zieht, aus allen möglichen Perspektiven darzustellen, um auf dieser Grundlage mögliche Handlungsoptionen des Landes zu identifizieren. Dabei war der Umgang mit der Unsicherheit über ausstehende Entscheidungen und die sich wiederholenden Verschiebungen aufgrund von politischen Entwicklungen ein ständiger Begleiter des Gremiums. Es galt stets, die zahlreichen Entwicklungen mit zu verfolgen und abbilden zu können, um daraus sich verändernde Entwicklungschancen, Anpassungen und erforderliche Weichenstellungen für das Bundesland herauszuarbeiten.

Erklärtes politisches Ziel war bereits zu Beginn, die optimale Vorbereitung von Wirtschaft und Gesellschaft auf die möglichen Auswirkungen eines Austritts des VK aus der EU in den potenziellen Szenarien in Bezug auf die verschiedenen betroffenen Bereiche zu ermöglichen und die Landesregierung bei ihren gewählten Maßnahmen zu begleiten. Dabei galt es, die Sicherstellung von Arbeitsplätzen, Wertschöpfungsketten und der Wettbewerbsfähigkeit des Landes in allen betroffenen Branchen und Regionen zu gewährleisten. Zudem soll der Fortbestand des partnerschaftlichen Austauschs in Kultur und Zivilgesellschaft über den Austritt des VK hinaus sichergestellt werden. Dazu gehörte nach dem Verständnis der EK das Mitdenken der Einflussmöglichkeiten des Landes auf anderen politischen Ebenen wie bspw. dem Bundesrat, den Abgeordneten aus NRW im Bundestag und dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen oder Ministerkonferenzen auf deutscher und europäischer Ebene. Die Zielsetzung war immer eine möglichst umfassende Beschreibung der verfügbaren Daten- und Gesetzesgrundlagen und deren sich ändernden Rahmenbedingungen, wie u. a. bei den EU-Förderprogrammen, um eine optimale Basis für den Rückschluss

<sup>22</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a, S. 2.

<sup>23</sup> Aachener Zeitung 2019.

auf Handlungsoptionen und -empfehlungen zu ermöglichen und Ideen für die zukünftigen Beziehungen entwickeln zu können.

### 3. Vorgehen und Arbeitsweise

Die EK kam mit ihrer Einsetzung dem Aufruf der Europäischen Kommission nach, welche nationale und regionale Akteure aufgefordert hatte, sich auf das Ausscheiden des VK aus der EU vorzubereiten. In ihrem Einsetzungsbeschluss<sup>24</sup> hat sie sich folgerichtig zum Ziel gesetzt, die Auswirkungen und Folgen des Austritts des VK aus der EU auf NRW zu untersuchen und entsprechende Handlungsempfehlungen aufzustellen. Dabei hat die EK so lange alle möglichen Austrittsszenarien betrachtet, bis der Eintritt eines Szenarios ausgeschlossen werden konnte. Folgende Aufgaben aus dem Antrag der GRÜNEN Landtagsfraktion<sup>25</sup> wurden als Vorgaben für die Arbeitsweise der EK festgelegt:

- Die Identifizierung aller vom Brexit betroffenen Bereiche in NRW.
- Die Analyse der Auswirkungen und Folgen für alle vom Brexit betroffenen Bereiche in NRW.
- Die Entwicklung von Strategien zur Fortführung und Vertiefung der Beziehungen zwischen NRW und des VK nach dem Brexit.
- Die Entwicklung von Strategien zur Abmilderung oder zum Ausgleich aller negativen Auswirkungen des Brexits für NRW und zur Nutzung der sich ergebenden Chancen.

Dazu wurden Fragestellungen formuliert, welche für die Arbeit der Enquetekommission als Leitlinien fungierten und im weiteren Arbeitsprozess verfeinert, ausdifferenziert oder aufgrund von aktuellen Entwicklungen angepasst wurden.<sup>26</sup> Die im Einsetzungsbeschluss genannten und definierten Aufgaben wurden in ein Arbeitsprogramm überführt und angepasst.

Um sich der politischen Komplexität und der weitreichenden Auswirkungen des Brexit anzunähern, hat sich die EK darauf geeinigt, Themenkomplexe herauszuarbeiten und sich diesen nacheinander zu widmen. Diese umfassen nahezu die ganze Breite politischen Handelns, wodurch die EK bei ihrer Konzeption und der Ausrichtung ihrer Arbeits- und Herangehensweise vor ein außergewöhnlich weitreichendes Themenspektrum gestellt wurde. Zu dieser Komplexität gehören auch die Volatilität des untersuchten Gegenstands, die große Fülle an politischen Stellungnahmen, Gesetzen, Verordnungen und Vertrags- und Abkommensentwürfen sowie deren Gewichtung und Einordnung, die hohe Dynamik und Unsicherheit im Verhandlungsverlauf, die nicht immer leicht zu prognosti-

<sup>24</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

<sup>25</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

<sup>26</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2018a.

zierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und die auch von Personen stark geprägten politischen Entwicklungen. Dazu gibt es je nach politischem Handlungsfeld große Unterschiede in der Dichte der heranzuziehenden und validen Fachliteratur und gleichzeitig einen eher als gering einzuschätzenden Anteil, bei dem bereits die Auswirkungen auf kleinere politische Einheiten, wie die Ebenen der Kommunen, Kreise, aber auch der Länder, untersucht wurden.

Es wurde zunächst eine breite Themenanalyse vorgenommen und sich auf einer Klausurtagung im Februar 2019 auf die Eckpunkte der zu behandelnden Themen und deren zeitlichen Ordnung verständigt. Zunächst wurden in der EK grundsätzliche politische Themengebiete identifiziert, deren mögliche Auswirkungen im Fall eines ungeordneten Austritts besonders dringlich zu beleuchten und prioritär zu behandeln waren. Dazu gehörten Fragestellungen zu den möglichen Auswirkungen eines Austritts des VK aus der EU in Bezug auf die Personenfreizügigkeit, die Gesundheitsversorgung, den Flug- und Reiseverkehr, die Innenpolitik wie etwa bei Fragen zu Justizkooperationen, der inneren Sicherheit oder dem Datenschutz und abschließend Fragen zu Berufs- und Bildungsabschlüssen.

Im Anschluss wurden die Themengebiete „Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energie“, „Bildung, Hochschule, Forschung“, „Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft und Verbraucherschutz“, sowie „Kommunen, Kunst, Kultur und Sport“ behandelt. Dazu wurden eine Reihe von Unterfragestellungen und Schwerpunkten ausgearbeitet, welche alle, je nach Szenarienverlauf, bearbeitet wurden und die durch weitreichende Recherchen, Hintergrundgespräche, eigene Anhörungen und beauftragte Gutachten beleuchtet wurden. Die besondere Herausforderung lag dabei stets darin, die entsprechenden Effekte und Schlussfolgerungen für NRW zu erarbeiten, eine angemessene Einordnung vorzunehmen und mögliche Handlungsempfehlungen für die passenden politischen Gremien, Institutionen und Ebenen auszuarbeiten.

Die EK hat in insgesamt 29 Sitzungen getagt.<sup>27</sup> Dabei fanden sieben Anhörungen zu Themenschwerpunkten der vom Brexit betroffenen Politikfelder statt, zu denen regelmäßige Berichte der Landesregierung zum aktuellen Sachstand gehörten.<sup>28</sup> Ebenso wurden drei Gutachten in Auftrag gegeben, deren Analysen und Ergebnisse in die Kommissionsarbeit und den Bericht eingeflossen sind (s. vollständige Liste im Anhang). Des Weiteren wurde eine Informationsreise nach Brüssel unternommen, im Rahmen derer eine Reihe von Sachverständigen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft getroffen wurde und deren Input ebenso in diese Ausarbeitung eingeflossen ist. Ein geplanter Austausch im Vereinigten Königreich konnte aufgrund der Corona-Pandemie letztlich nicht durchgeführt werden.

<sup>27</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2021.

<sup>28</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2020e.

Die Kernthemen dieser Arbeit lassen sich entlang der Ausarbeitung der Kapitel beschreiben, welche sich im [Kapitel III. 1](#) „Grundsatzangelegenheiten“ mit den Themenbereichen Personenfreizügigkeit, die Situation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere im Hinblick auf die soziale Sicherung, Flug- und Reiseverkehr, Gesundheitsversorgung, Innenpolitik sowie den Berufs- und Bildungsabschlüssen beschäftigen.

Darauf folgt ein ökonomischer Schwerpunkt im Sommer und Herbst 2019 mit der Analyse der Auswirkungen auf das Handelsrecht und den Wettbewerbsbedingungen (insbesondere Zölle und Schutzstandards), die Wirtschaftsbeziehungen zwischen NRW und dem VK, den Standort NRW, die EU-Förderprogramme, die Medien-, Agrar- und Energiewirtschaft sowie zuletzt die Euratom-Verträge. Bei den Wirtschaftsbeziehungen gehören dazu bspw. die Analyse der Auswirkungen auf den Warenhandel und die Exporte sowie Importe, auf Produktionsketten sowie Transport und Logistik, auf Dienstleistungen, auf E-Commerce und Datentransfer oder auf für NRW besonders relevante Branchen – wobei ebenso ein Blick auf die sekundären Auswirkungen des Brexit auf die NRW-Wirtschaft und deren Verflechtung mit angrenzenden Regionen (Euregios, Benelux) geworfen wurde.

Parallel dazu beschäftigte sich die EK in einem weiteren Themenkomplex mit den Auswirkungen auf die Bildungs- und Forschungslandschaft und analysierte die Auswirkungen auf Studienangebote sowie auf Dozierende, Studierende und Beschäftigte der Hochschulen. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen auf Forschende, Forschungskooperationen und Forschungseinrichtungen in NRW.

Anfang des Jahres 2020 befasste sich die EK zuletzt mit den Folgen auf die Zivilgesellschaft und im Speziellen mit den Auswirkungen auf die Bereiche Kommunen, Kreativbranche und Kunst- und Kulturwirtschaft als auch dem Breiten- und Spitzensport.

Die Abstimmung der Kapitel erfolgte in mehreren themenspezifisch geordneten Textschleifen und Verhandlungsrunden. Die Befassung im Plenum des Landtages erfolgte in der zweiten Plenarwoche im März 2021. Im Zuge des Verhandlungsverlaufs zwischen der EU und dem VK veröffentlichte die EK am 30. Januar 2020 eine gemeinsame begleitende Pressemitteilung<sup>29</sup>, um die Öffentlichkeit über die bisherigen Ergebnisse zu informieren. Von der anfänglichen Intention, einen Zwischenbericht zu verfassen, wurde im Verlauf des Arbeitsprozesses aufgrund der Volatilität der Thematik, der zahlreichen möglichen Entwicklungen in den Szenarien sowie den formalen Anforderungen im Landtag Abstand genommen.

<sup>29</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 30.01.2020.

## 4. Zusammensetzung der Enquetekommission

Die EK „Brexit: Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen“ bestand gemäß § 61 (2) der Geschäftsordnung des Landtags aus dreizehn Abgeordneten der fünf Fraktionen, welche in der 17. Wahlperiode dem Landtag NRW angehörten. Als ständige Sachverständige wurden von den Fraktionen vier Personen vorgeschlagen und vom Landtagspräsidenten berufen.

Die konstituierende Sitzung fand am 12. Dezember 2018 statt. Den Vorsitz übernahm Stefan Engstfeld (GRÜNE). Als seine Stellvertretung wurde Ulrich Reuter (FDP) benannt.

Die Fraktionen haben ihre Vertreterinnen und Vertreter wie folgt benannt:

Abgeordnete				
CDU	Matthias Goeken		Oliver Krauß	
	Holger Müller † <sup>30</sup>		Hendrik Schmitz	
	Romina Plonsker		Raphael Tigges (Sprecher)	

<sup>30</sup> Zur Trauer aller Mitglieder der Enquetekommission und des Landtags Nordrhein-Westfalen verstarb Holger Müller am 9. Juni 2019 im Alter von 72 Jahren. Die Enquetekommission bedauert diesen Verlust sehr. Die CDU-Fraktion hat das Mitglied des Landtags Hendrik Schmitz nachbenannt. In der Aufzählung werden daher alle ordentlichen Mitglieder der Enquetekommission der CDU-Fraktion aufgelistet.

## Abgeordnete

SPD

Susana dos Santos  
Hermann (Sprecherin)

Sebastian Watermeier



Josef Neumann



Frank Müller



FDP

Rainer Matheisen  
(Sprecher)Ulrich Reuter  
(stv. Vorsitzender)

GRÜNE

Stefan Engstfeld  
(Vorsitzender, Sprecher)

AfD

Dr. Martin Vincentz  
(Sprecher)

## Sachverständige

Dr. Ralf Mittelstädt

Professor Dr. René  
Repasi

Peter Brock



Dr. Daniel Schade



**Stellvertretende Abgeordnete**

CDU	Guido Déus Dietmar Panske Claudia Schlottmann	Jens Kamieth Henning Rehbaum
SPD	Britta Altenkamp Frederick Cordes	Inge Blask Michael Hübner
FDP	Henning Höne	Franziska Müller-Rech
GRÜNE	Johannes Rimmel	
AfD	Sven Tritschler	

**Referentinnen und Referenten der Fraktionen**

CDU	Christian Schimang
SPD	Andrea Pretis Rafael Kaluza
FDP	Ingo von Wirth
GRÜNE	Niklas Graf
AfD	Nils Wallmeyer Julian Hermneuwöhner

**Kommissionsekretariat**

Wissenschaftliche Referentin	Bente Schneider-Pott
Kommissionsassistentin	Mert Karaoglan
Teamassistentin	Latifa Allouss

## II. Rahmenbedingungen und Ausgangslage

### 1. Der Austritt des Vereinigten Königreichs

Der Austritt des VK aus der EU stellt ein unvergleichbares Ereignis in der Integrationsgeschichte Europas dar. Von der Ankündigung eines Austrittsreferendums, zu seinem Ausgang, bis hin zu den Verhandlungen um die künftigen Beziehungen wurde der Prozess intensiv von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft begleitet. Auch nach dem Ende der Übergangsphase wird die Gestaltung der zukünftigen Beziehungen mit dem VK voraussichtlich noch in den nächsten Jahre andauern. Welche Faktoren zum Zustandekommen und Ergebnis des Referendums führten, wird politisch unterschiedlich bewertet und gewichtet. Aus diesem Grund hat sich die EK dazu entschieden, dass im ersten Teil ([II. 1.1](#)) dieses Kapitels anstatt einer Chronik jede Landtagsfraktion die Möglichkeit bekommt, ihre Einschätzung zu den Begleitumständen und eigene Interpretation des Referendums sowie seiner Ergebnisse in einer kurzen Version darzustellen. In einem zweiten Teil ([II. 1.2](#)) wird der Verhandlungsprozess zwischen dem VK und der EU bis zum Ende der Berichtserstellung im Sinn der zeitlichen Einordnung der Berichtsthemen dargelegt.

#### 1.1 Der Weg zum Austrittsreferendum und sein Ausgang

##### *Fraktionen der CDU und der FDP*

Am 31. Januar 2020 trat das VK nach langwierigen Verhandlungen, die von innerbritischen politischen Konflikten begleitet waren, aus der EU aus. Die Herauslösung der zweitgrößten Volkswirtschaft der EU nach über vierzig Jahren Mitgliedschaft ist ein Einschnitt in die Historie der europäischen Integration ohne Präzedenz. Sowohl die Bekanntgabe eines Referendums als auch dessen Ausgang kam für viele überraschend.<sup>31</sup> Die Gründe für den Austritt der Britinnen und Briten aus der EU waren vielseitig und sind zum Teil entlang historischer Entwicklungen nachvollziehbar.

Die Position des VK zur europäischen Integration war seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ambivalent. Das VK begleitete die ersten Integrationsschritte als skeptischer Unterstützer. Diese Einstellung gründete u. a. in der strategischen Orientierung auf den *Commonwealth*, dem Beharren auf die nationale Souveränität sowie einer aus Sicht der politischen Eliten bestehenden kulturellen Distanz zum Kontinent. Die Bestrebungen, bis 1973 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) beizutreten, waren folglich eher durch die Verschiebung der geostrategischen Machtverhältnisse und der volkswirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Das VK betrachtete die Integration primär unter ökonomischen insbesondere handelspolitischen Gesichtspunkten. Zudem bedingte die bis 1969 ab-

<sup>31</sup> Smith 2016.

lehrende französische Haltung zu den britischen Beitrittsgesuchen eine Distanz zur EWG in der öffentlichen Wahrnehmung. Erschwerend hinzu kam, dass nach 1973 die erhofften ökonomischen Wachstumsimpulse der EWG-Mitgliedschaft ausblieben.<sup>32</sup>

Innerhalb des VK ist die Europapolitik traditionell ein besonders umstrittenes Thema. Seit den 1960er Jahren verläuft die Lagerbildung durch die großen Parteien, der *Conservative Party* und der *Labour Party*. Diese unklaren politischen Mehrheiten im *House of Commons* wurden durch eine volatile öffentliche Meinung gespiegelt. Dies erklärt auch den konstitutionellen Präzedenzfall einer Volksbefragung im Jahr 1975. Premierminister Harold Wilson (*Labour Party*), der nach marginalen Nachverhandlungen zu den Mitgliedsmodalitäten sich mit einer Spaltung seiner Partei konfrontiert sah, betrachtete ein Referendum als Möglichkeit zur Herstellung innerparteilicher Einigkeit. Damals votierten die Britinnen und Briten mit einer deutlichen Mehrheit von 67 Prozent gegen den Austritt. Ein vergleichbares Vorgehen unter umgekehrten Vorzeichen wollte auch David Cameron nutzen, als er 2013 im Falle eines Wahlsieges ankündigte<sup>33</sup>, das Verhältnis des VK zur EU neu zu verhandeln und die Ergebnisse den britischen Wählerinnen und Wählern vorzulegen.<sup>34</sup>

Die Lösung kam den Britinnen und Briten zwar gelegen, sie wurde aber nie vertraglich festgeschrieben. Gleichwohl wurde der so genannte „Britten-Rabatt“ in jedem der folgenden Finanzrahmen erneut genehmigt. Die Argumente der „Vote Leave“-Kampagne im Jahr 2016 waren u. a. finanzieller Natur. So wurde bspw. argumentiert, dass andere EU-Staaten den sogenannten „Britten-Rabatt“ infrage stellen würden, obschon es hierfür keine belastbaren Beweise gab. Diese Zweideutigkeit dazu, dass die „Brexiters“ vielen Wählerinnen und Wählern erfolgreich glauben machen konnten, das VK zahle weit mehr in die Gemeinschaft ein, als dies tatsächlich der Fall war.<sup>35</sup>

Hinzu kamen die seit den 1980er Jahren wachsenden Souveränitätsübertragungen. Die Schuldenkrise und die Einwanderungspolitik sorgten schließlich im VK für wachsende Skepsis gegenüber der EU. Die Integrationsschritte in den 2000er Jahren, die letztlich im Vertrag von Lissabon mündeten, wurden den Britinnen und Briten trotz anderslautender Versprechen nicht zur Entscheidung vorgelegt. Gordon Brown sah 2007 im Zuge des Ratifikationsprozesses des Lissabon-Vertrags keinen Bedarf für ein Referendum, da es sich schließlich nur um eine Vertragsreform handele. Dieser Schritt ließ die EU-Skepsis in der Bevölkerung weiter steigen und dürfte Einfluss auf den Ausgang des Brexit-Referendums von 2016 gehabt haben. Das Referendum bot für die Wählerinnen und Wähler auch eine willkommene Gelegenheit, sowohl der britischen Politik sowie der im VK oftmals als Sündenbock gescholtenen EU einen Denkmittel zu verpassen. Die Folgen eines EU-Austritts

<sup>32</sup> Lehmkühl 2016.

<sup>33</sup> BBC 2013.

<sup>34</sup> Geppert 2016.

<sup>35</sup> Smith 2016.

wurden durch die oben beschriebenen gezielten Falschinformationen („*Fake News*“)<sup>36</sup> und Lügen heruntergespielt.<sup>37</sup>

Das Ergebnis des Referendums spiegelte u. a. eine lang anhaltende Frustration der vor allem älteren britischen Bevölkerung wider. Laut einer Nachwahlumfrage von *YouGov* stimmten von den unter den 18- bis 24-Jährigen 66 Prozent für einen Verbleib in der EU. 53 Prozent der über 50-jährigen votierten für einen Brexit. Bei den über 65-Jährigen waren es sogar 59 Prozent. Ein entscheidender Faktor waren zudem die Nichtwählerinnen und Nichtwähler. Zehn Prozent der 18- bis 24-Jährigen gaben laut der Erhebung an, nicht gewählt zu haben bei den über 65-Jährigen waren es hingegen nur zwei Prozent. Hätten nur die unter 50-Jährigen abgestimmt, wäre das VK demnach in der EU geblieben.<sup>38</sup> Der oftmalige Verweis darauf, dass insbesondere die sozio-ökonomisch schlechter gestellten Regionen des Norden Englands und somit tendenziell die Arbeiterklasse maßgeblich für den Ausgang der Referendums verantwortlich seien, hält bei einer Überprüfung der regionalen Ergebnisse nicht Stand. Im nationalen Vergleich tendierten eher Hausbesitzerinnen und -besitzer, deren Häuser nicht durch Hypotheken belastet waren, für den Brexit, während die Mehrheit der Mieterinnen und Mieter sowie Hypothekenbelasteten für „*Remain*“ stimmten. Zudem waren die Ergebnisse im prosperierenden und bevölkerungsreicheren Süden Englands letztlich für die Abstimmung der gesamten Bevölkerung maßgeblicher als die Ergebnisse im Norden.

Es kann festgehalten werden, dass der, wenn auch denkbar knappe Ausgang des Brexit-Referendums nicht monokausal erklärbar ist. Vielmehr waren eine Entfremdung breiter britischer Wählerschichten von der Idee der europäischen Einigung, die wechselhafte Historie sowie möglicherweise auch sozio-ökonomische Faktoren ausschlaggebend für das Ergebnis.

### *Fraktion der SPD*

Der Austritt des VK aus der EU war ein beispielloser Moment in der Geschichte der Europäischen Integration. Nie zuvor hatte ein Mitgliedstaat die Union auf eigenen Wunsch verlassen. Über die Ursachen für die Entscheidung, die am 23. Juni 2016 von den Britinnen und Briten in einem Referendum gefällt wurde, ist seitdem dementsprechend viel diskutiert worden. Neben dem Thema der Migration und der damit verbundenen Angst vor (ungeregelter) Zuwanderung sowie der historisch generellen Distanz zur EU erhalten sozioökonomische Faktoren, die insbesondere durch die britische Sparpolitik seit 2010 stimuliert wurden, verstärkt Aufmerksamkeit in Wissenschaft und Öffentlichkeit. Als SPD-Fraktion wollen wir im Folgenden den Fokus auf diese Ursache für den Brexit legen.

<sup>36</sup> Offen ist hierbei noch das Ausmaß ausländischer Akteure bei der Verbreitung von Falschinformationen.

<sup>37</sup> Beispielhaft sei die Behauptung, dass das VK 350 Millionen britisches Pfund pro Woche an die EU zahle.

<sup>38</sup> Elmer et al. 2016.

Verschiedene Studien haben gezeigt, dass sozioökonomische Faktoren beim Referendum eine wichtige Rolle gespielt haben. So hatte insbesondere das Bildungsniveau einen starken Einfluss auf die Wahlentscheidung. Menschen mit eher niedriger Bildung oder Ausbildung stimmten überproportional häufig für den EU-Austritt.<sup>39</sup> Dieser Befund lässt sich auch auf ganze Regionen übertragen: Je höher der Bildungsstand der Wohnbevölkerung einer Region ist, desto geringer war der Anteil der „Leave“-Stimmen. Dies könnte verschiedene Gründe haben, wie Informationsvorsprünge oder eine grundsätzlich kosmopolitischere Grundeinstellung. Es könnte aber auch mit eigenen wirtschaftlichen Vorteilen und demnach fehlenden Verlustängsten zusammenhängen – Gründe, die für Geringqualifizierte offensichtlich nicht zum Tragen kommen, weil sie nicht ihren eigenen Erfahrungen entsprechen.<sup>40</sup>

Neben dem Bildungsniveau hatten einige weitere sozioökonomische Faktoren einen Einfluss auf die Wahlentscheidung. So haben Menschen mit niedrigem Einkommen, Arbeitslose und Menschen mit dem Gefühl, dass sich ihre finanzielle Situation verschlechtert hat, verhältnismäßig häufiger für den Brexit gestimmt.<sup>41</sup> Hinzu kommen Verlustängste, die nicht unbedingt auf der realen ökonomischen Situation beruhen, die aber ebenfalls eine Brexit-Wahl begünstigt haben.<sup>42</sup>

Diese Faktoren lassen sich durchaus auch auf die Wahlergebnisse in anderen Ländern übertragen. Zwar gab es in keinem anderen EU-Land ein Austrittsreferendum wie im VK, aber populistische Strömungen sind seit einiger Zeit in vielen Ländern zu beobachten.<sup>43</sup> Umso interessanter ist die Frage, wieso die sozioökonomischen Faktoren einen solchen Ausschlag bei der Wahl im VK gegeben haben. In diesem Zusammenhang ist eine Studie von Thimo Fetzer von der *University of Warwick*<sup>44</sup> sehr bemerkenswert. Er untersuchte den Einfluss der britischen Sparpolitik seit der Finanzkrise auf das Wahlverhalten und fand heraus, dass die britische Austrittspartei UKIP (*UK Independence Party*) seit 2010 auffällig stark in strukturell schwachen Regionen zulegte – dort, wo besonders viele Menschen in relativ einfachen Jobs arbeiten oder eher schwach ausgebildet sind.<sup>45</sup>

Im Zuge der britischen Sparpolitik gingen die gesamten Staatsausgaben für Wohlfahrt und Sozialschutz um rund 16 Prozent pro Kopf zurück. Auf Ebene der Distrikte, auf der die meisten Wohlfahrtsprogramme verwaltet werden, gingen die Ausgaben pro Person zwischen 2010 und 2015 sogar um 23,4 Prozent zurück. Zwischen den Distrikten variierten die Kürzungen dramatisch zwischen 46,3 Prozent und 6,2 Prozent, wobei die stärksten Kürzungen in den ärmsten Gebieten, in denen viele Bewohnerinnen und Bewohner Sozialleistungen bezogen, zu verzeichnen waren. Es stellte sich her-

<sup>39</sup> Goodwin und Heath 2016; Ondarza 2016; Schrader 2018; Becker et al. 2017.

<sup>40</sup> Schrader 2018, S. 562.

<sup>41</sup> Goodwin und Heath 2016.

<sup>42</sup> Schrader 2018, S. 563.

<sup>43</sup> Becker et al. 2017, S. 45.

<sup>44</sup> Fetzer 2019.

<sup>45</sup> Fetzer 2019; Fricke 2019

aus, dass genau in diesen Distrikten die Unterstützung für UKIP besonders stieg.<sup>46</sup> Dieser Befund lässt darauf schließen, dass der Zusammenhang zwischen den Sparmaßnahmen und dem „Leave“-Anteil de facto von der Unzufriedenheit mit dem zugrundeliegenden niedrigen Lebensstandard erklärt werden kann.<sup>47</sup> So konnte der britische Sozialstaat bis 2010 den Frust der Bevölkerung über wachsende Ungleichheit noch ausgleichen, schlussfolgert Fetzer. Mit dem Einsetzen der Austeritätspolitik entlud sich aber der Frust in steigende politische Unzufriedenheit und dem Wunsch nach dem EU-Austritt.<sup>48</sup> Unter dem Strich kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass knapp 10 Prozentpunkte der „Leave“-Stimmen auf die Kürzungen im Zuge der britischen Sparmaßnahmen zurückzuführen sind. Sozialer und wirtschaftlicher Druck förderten so Politikverdrossenheit und populistische Meinungsmache. Mit anderen Worten: Ohne diese Sparpolitik wäre es voraussichtlich nicht zum Brexit gekommen.<sup>49</sup>

Die Parallelen zu populistischen Strömungen in anderen Ländern liegen auf der Hand. In den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) etwa zeigten Studien, dass Donald Trump besonders in den Regionen erfolgreich war, in denen es in den Jahren zuvor starke wirtschaftliche Einbußen infolge des Einzugs billiger chinesischer Konkurrenz gegeben hat. Auch in Deutschland ist die AfD besonders in strukturschwachen Regionen erfolgreich, insbesondere dort, wo die Globalisierung schwindende Industrien hinterlassen hat.<sup>50</sup> Ironischerweise verschlechtert sich für genau diejenigen, die von diesen Entwicklungen am meisten betroffen und damit für die Wahl populistischer Parteien empfänglicher sind, die soziale und wirtschaftliche Lage durch populistische Politikentscheidungen tendenziell am meisten.

Die Entwicklung im VK kann daher als Beispiel dafür stehen, wie ein Nährboden für rechte Populisten bereitet wird. Dabei wirkte der zweifelhafte bis manipulative Einsatz von Datenanalysetools und sozialen Medien wie ein Brandbeschleuniger.<sup>51, 52</sup> Die Polarisierung in Brexit-Befürworterinnen und -Befürworter sowie Brexit-Gegnerinnen und -Gegner reicht(e) im Privaten bis in die britischen Familien hinein und im öffentlichen Raum gipfelte diese Spaltung der Gesellschaft tragsicherweise im Mord an der Abgeordneten Jo Cox eine Woche vor dem Referendum. Daraus gilt es, auch in Deutschland und in NRW, die richtigen Schlüsse zu ziehen, denn Unzufriedenheit mit Politik, das Gefühl, abgehängt zu sein, und die daraus resultierende Empfänglichkeit für Populismus, sind auch hierzulande reale Probleme.

Um den Aufstieg des rechten Populismus zu verhindern, müssen daher flächendeckend gute Lebensbedingungen und soziale Sicherheit geschaffen werden. Es braucht einen starken und hand-

<sup>46</sup> Fetzer 2019, S. 3.

<sup>47</sup> Becker et al. 2017, S. 44.

<sup>48</sup> Fetzer 2019, S. 5.

<sup>49</sup> Fetzer 2019, S. 3.

<sup>50</sup> Fricke 2019.

<sup>51</sup> Das zeigt etwa der Einsatz des kanadischen Tech-Unternehmens „AggregateIQ“.

<sup>52</sup> Cadwalladr 2018.

lungsfähigen Staat, der massiv in eine hochwertige Gesundheitsversorgung, in gute Bildung, in die Absicherung vor und bei Arbeitslosigkeit, in den Schutz vor Altersarmut und in gesellschaftliche Teilhabe investiert. Diese Investitionen sind gerade vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie sowie den Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung und Globalisierung und dem damit verbundenen Strukturwandel elementar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.<sup>53</sup>

#### *Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

Zum großen Bedauern der GRÜNEN-Landtagsfraktion haben die Menschen im VK am 23. Juni 2016 mit knapper Mehrheit für einen Austritt aus der EU gestimmt. Klar ist, dass wir mit allen überzeugten Europäerinnen und Europäern im VK solidarisch sein wollen und der Verlust dieses bedeutenden Mitgliedstaats weitreichende Konsequenzen für beide Seiten haben wird. Dies gilt für NRW im Besonderen aufgrund der starken Verflechtung mit der britischen Gesellschaft und den historisch engen Beziehungen. Dem beispiellosen Prozess haben wir GRÜNE in NRW mit der Beantragung einer EK Rechnung getragen. So konnte sich der Landtag frühzeitig und in einem der besonderen Situation angemessenen Rahmen mit den Folgen und Auswirkungen für NRW befassen. Als Fraktion, welcher die europäische Integration besonders am Herzen liegt, haben wir den Anspruch formuliert, auf die Probleme für die Bevölkerung und die Wirtschaft unseres Landes vorbereitet zu sein. Wir wollen alle vom Brexit betroffenen Bereiche in NRW identifizieren, Risiken abfedern und die Folgen für diese Bereiche analysieren, aber auch die Chancen für den Standort NRW in den Blick nehmen. Wir GRÜNE und der Landtag NRW sind damit dem Aufruf der EU an nationale und regionale Akteure gefolgt, sich auf den Austritt des VK vorzubereiten.

Am 29. März 2017 hat das VK formal ein Austrittsgesuch an den Europäischen Rat gerichtet, um die EU zu verlassen. Nachdem sich beide Seiten auf grundsätzliche Prinzipien zum Verfahren geeinigt hatten, hat die Europäische Kommission im Februar 2018 einen Entwurf für ein Austrittsabkommen vorgelegt. Als erste Landtagsfraktion in Deutschland haben wir GRÜNE im Landtag NRW am 2. Oktober 2018 in der Folge den Antrag auf Einrichtung einer EK gestellt. Dies ist für uns Teil unserer europapolitischen Verantwortung und des Interesses unseres Landes an einer gelingenden europäischen Integration. Dazu gehört, sich über die Gründe für die britische Entscheidung bewusst zu werden, die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen nachzuvollziehen und sich in der Folge noch besser dafür einzusetzen, dass Europa und die EU weiter zusammenwachsen. Dies ist aber auch in der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung des Landes zu sehen, politisch zeitnah auf besondere Ereignisse mit großen Auswirkungen auf unser Land zu reagieren. Unser Ziel als GRÜNE ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger der EU deutlich zu machen, dass es lohnt sich für das generationenübergreifende Friedensprojekt sowie für ein demokratisches, soziales, solidarisches, nachhaltiges und zusammenwachsendes Europa einzusetzen. Gerade in Krisenzeiten wird immer wieder klar, dass wir auf

enge Zusammenarbeit mit allen europäischen Staaten angewiesen sind. Deshalb machen wir uns dafür stark, die künftigen Beziehungen mit dem VK möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten. Dabei ist uns wichtig, dass diese sich nicht allein auf wirtschaftliche Aspekte beschränken. Wir wollen eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Klimaschutz und Umwelt, Kultur und Zivilgesellschaft, Bildung und Wissenschaft sowie Sicherheit und Recht aufrechterhalten und nach Möglichkeit ausbauen. Um dies zu erreichen, wollen wir bei der Suche nach den Ursachen für die Austrittsentscheidung alle uns zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse nutzen und auch direkt auf die Betroffenen hören. Dabei ist für uns deutlich, dass regionale und sozioökonomische Faktoren genauso einen Anteil an der Referendumsentscheidung hatten wie politische Entscheidungen in der britischen Haushalts- und Finanzpolitik, Politikverdrossenheit in der britischen Bevölkerung, als auch emotionale Beeinflussungen und die Art der Kampagnenführung von entsprechenden Interessengruppen im VK. Die Polarisierung der Gesellschaft und die Reduzierung der Komplexität der EU auf eine einfache Austrittsentscheidung sehen wir GRÜNE dabei besonders kritisch. Das Ergebnis des Referendums kann sich unter anderem mit dem politischen System des VK begründen lassen, dessen Debattenkultur und deren Machterhaltungsmechanismen, aufgrund des Wahlsystems, nicht durchgehend deckungsgleich mit der öffentlichen Meinung im VK sind. Die verschiedenen historischen Entwicklungen und Einflussfaktoren zur europäischen Einigung konnten so in bestimmten Gesellschaftsgruppen als Gegenargument für die EU ausgelegt werden, anstatt mit diesen für ihren Mehrwert zu werben. Der „*Leave-Kampagne*“ ist es gelungen, bestehende EU-skeptische Tendenzen zu nutzen, um ein Ungerechtigkeitsempfinden und entsprechende Verlustängste innerhalb der britischen Bevölkerung zu schüren, welche nicht durch den gesellschaftlichen Diskurs und Gegendarstellungen von Seiten der Politik und der britischen Medienlandschaft aufgefangen wurden. Antieuropäische Argumente für mehr nationale Souveränität und Migrationspolitik, finanzielle Unabhängigkeit, die eigene Bedeutung als globaler Akteur, in Anlehnung an die ehemalige Bedeutung des *British Empires* und des *Commonwealth*, und die vermeintliche Fremdbestimmtheit bei nationalen Gesetzgebungsprozessen durch die EU und den Europäischen Gerichtshof (EuGH), stellten stets den vermeintlichen nationalen Nutzen in den Vordergrund und mündeten im Wahlslogan „*Vote Leave, take back control*“. In dieser nationalistischen Perspektive wurden die realen Umstände verklärt und durch populistische Taktiken, wie etwa *Fake News*, gezielt die öffentliche Meinung manipuliert. Die begleitende Demobilisierung und die vergleichsweise geringe Wahlbeteiligung für eine Entscheidung mit derartiger Tragweite sehen wir dabei als besonders tragisch an. Dies zeigt sich für uns in der breiten gesellschaftlichen Bewegung für den Verbleib in der EU, aber besonders nach der Referendumsentscheidung, auf der wir für die zukünftigen Beziehungen aufbauen wollen.

#### *Fraktion der AfD*

Am 23. Januar 2013 kündigte der britische Premierminister David Cameron an, im Fall seiner Wiederwahl 2015 ein Referendum über den Verbleib des VK in der EU abhalten zu wollen. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament im darauffolgenden Jahr wurde die EU-kritische *UK Independence Party* (UKIP) erstmals stärkste Kraft im VK. Nach der Unterhauswahl vom 7. Mai 2015, die seine

*Conservative Party* gewann, wurde das von Cameron eingereichte Gesetz über ein EU-Referendum im Dezember desselben Jahres verabschiedet. Obwohl sich der Premierminister in ausgedehnte Reformverhandlungen mit der EU begab, nahm die Mehrheit der britischen Bevölkerung die Ergebnisse der Verhandlungen als nicht weitreichend genug wahr.

Die Befürworterinnen und Befürworter des Austritts des VK aus der EU wünschten sich vor allem eine unabhängige Kontrolle ihrer eigenen Grenzen und die Möglichkeit, Migration selbstbestimmt zu steuern. Durch eine Visapflicht für EU-Bürgerinnen und -Bürger ohne automatische Arbeitserlaubnis sollten das Sozialsystem und der Niedriglohnsektor des Arbeitsmarkts entlastet werden. Die bloße Nichtzugehörigkeit zum Schengen-Raum bot dagegen keinen Schutz vor EU-Binnenmigration, auch wenn sie offenkundig dem Sozialsystem zur Last fallen würden.

Die Brüsseler Bürokratie- und Regulierungswut, die Last der Transferzahlungen (das VK war zweitgrößter Nettozahler) und der Wunsch nach nationaler Gesetzgebung gaben für viele Brexit-Befürworterinnen und -Befürworter den Ausschlag. Maßgebend war auch der Wunsch nach mehr Gesetzgebungskompetenz in Westminster, einer liberalen Wirtschaftsordnung und der Möglichkeit, eigene bilaterale Handelsabkommen abzuschließen, bspw. mit China, den Vereinigten Staaten von Amerika oder den *Commonwealth*-Staaten.

Angesichts der Brisanz des Themas war die Stimmung vom ersten Tag der Debatte an entsprechend aufgeheizt. Brexit-Befürworterinnen und -Befürworter sahen sich Diffamierungen und Drohungen ausgesetzt. Beispielsweise musste der damalige UKIP-Vorsitzende Nigel Farage von der Polizei geschützt werden, nachdem er auf offener Straße von 50 randalierenden Brexit-Gegnern angegriffen wurde.

Obwohl prognostiziert wurde, dass die Wahrscheinlichkeit eines Brexits nur bei 25 Prozent liege, stimmten rund 17,4 Millionen britische Bürgerinnen und Bürger am 23. Juni 2016 für „*Leave*“ und damit gegen die EU.

Trotz des klaren Ergebnisses forderten insbesondere deutsche Politiker wie Sven Giegold (Die Grünen), Alexander Graf Lambsdorff (FDP) oder Katharina Barley (SPD), aber auch Persönlichkeiten des VK, wie Sadiq Khan (*Labour Party*/Bürgermeister von London), Tony Blair (*Labour Party*/ehem. Premierminister) oder Nicola Sturgeon (*Scottish National Party*) ein zweites Referendum.

## **1.2 Der Verhandlungsprozess zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union**

Zwischen dem am 23. Juni 2016 abgehaltenen Referendum bis zum letztendlichen Austritt am 31. Januar 2020 liegt eine lange und intensive Phase der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK sowie verschiedene politische Ereignisse, welche den Austrittsprozess immer wieder vor neue

Herausforderungen stellten. Zusätzlich war das Risiko, dass die Austrittsverhandlungen ohne ein Abkommen enden könnten, stets präsent. Die EK des Landtags wurde zu einem Zeitpunkt eingesetzt, als die reguläre Verhandlungsphase zwischen der Regierung May und der EU sich dem Ende zuneigte und ein erster geeinter Entwurf eines Austrittsabkommens vorlag. Dieser Vertragsentwurf wurde in der Folge vom britischen Unterhaus mehrmals abgelehnt und der politische Machtkampf im VK führte zu einem Regierungswechsel und einer verlängerten Verhandlungsphase mit der EU. Mehrere Verschiebungen des Austrittsdatums führten dazu, dass die EK parallel zu den Austrittsverhandlungen stetig ihre Arbeit den aktuellen Geschehnissen anpassen musste. Aufgrund der Vielzahl und Dichte der einzelnen Ereignisse, die den Verlauf der Brexit-Verhandlungsphase prägten, werden der Leserin bzw. dem Leser eine zeitliche Chronik ab dem Austrittsreferendum bis zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 in diesem Kapitel zur Verfügung gestellt, die zu einer zeitlichen Einordnung der im Bericht untersuchten Sachverhalte verhilft.

Tabelle 1 Chronik über die Austrittsverhandlungen sowie Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK

Datum		Ereignis
23. Januar 2013		Premierminister David Cameron kündigt am 23. Januar 2013 an, die Rolle des VK in der EU neu zu verhandeln und anschließend ein Referendum für eine Abstimmung über den Verbleib des Landes in der EU durchzuführen.
20. Februar 2016		Nach einer Kabinettsitzung gibt David Cameron das Datum des Referendums bekannt und dass er sich für den Verbleib in einer reformierten EU einsetzen wird.
23. Juni 2016		Referendum über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union.
24. Juni 2016		David Cameron kündigt seinen Rücktritt als Premierminister an.
13. Juli 2016		Theresa May tritt das Amt der Premierministerin an.
14. September 2016		Die Europäische Kommission setzt eine <i>Task Force</i> unter der Leitung von Michel Barnier als Chefunterhändler für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen mit dem VK ein.
29. März 2017		Das VK unterrichtet den Europäischen Rat von seiner Austrittsabsicht gemäß Artikel 50 EUV.
18. April 2017		Theresa May kündigt vorgezogene Neuwahlen für den 8. Juni 2017 an.
29. April 2017		Der Europäische Rat (EU-27) verabschiedet die Leitlinien, welche den Rahmen für die Verhandlungen sowie die dabei von der EU vertretenen allgemeinen Standpunkte und Grundsätze vorgeben.
22. Mai 2017		Der Europäische Rat (EU-27) beschließt die Aufnahme der Brexit-Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und ernennt die Europäische Kommission als Verhandlungsführerin.
8. Juni 2017		Wahlen des britischen Unterhauses: Die <i>Conservative Unionist Party (Tories)</i> verliert ihre absolute Mehrheit. Um eine Regierungsmehrheit stellen zu können, koalitiert May mit der nordirischen <i>Democratic Unionist Party (DUP)</i> .

Datum	Ereignis
19. Juni 2017	 <p>Auftakt der Austrittsverhandlungen in Brüssel und Einigung auf einen Verhandlungsrahmen („<i>Terms of Reference for the Article 50 TEU negotiations</i>“) unter der Leitung von EU-Chefunterhändler Michel Barnier und dem britischen Minister für den Austritt aus der EU, David Davis.</p>
20. Juli 2017	 <p>Zweite Runde der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK in Brüssel</p>
31. August 2017	 <p>Dritte Verhandlungsrunde zwischen der EU und dem VK</p>
28. September 2017	 <p>Vierte Runde der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK</p>
12. Oktober 2017	 <p>Fünfte Runde der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK</p>
10. November 2017	 <p>Sechste Runde der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK</p>
20. November 2017	 <p>In der Sitzung vom Rat der EU für Allgemeine Angelegenheiten wird die Verlegung der im VK ansässigen EU-Agenturen beschlossen. Als neue Standorte werden Amsterdam (Niederlande) für die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und Paris (Frankreich) für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgewählt.</p>
7. Februar 2018	 <p>Siebte Runde der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich</p>
28. Februar 2018	 <p>Die Europäische Kommission veröffentlicht den Entwurf eines Austrittsabkommens zwischen der EU und dem VK.</p>
19. März 2018	 <p>Achte Runde der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK und Aktualisierung des Entwurfs über ein Austrittsabkommen Erzielte Einigung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU und des VK</li> <li>• die finanzielle Regelung</li> <li>• die Übergangsphase</li> <li>• weitere Aspekte der Trennung</li> <li>• vorübergehende „Backstop“-Option in der Nordirlandfrage</li> </ul>
12. Juli 2018	 <p>Die britische Regierung veröffentlicht den sogenannten „<i>Chequers-Plan</i>“, ein Weißbuch unter dem Titel „<i>The future relationship between the United Kingdom and the European Union</i>“, welches das zukünftige Verhältnis zwischen dem VK und der EU konzipiert.</p>
14. November 2018	 <p>Die EU und das VK legen einen gemeinsamen Entwurf eines Austrittsabkommens sowie einer Politischen Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen vor.</p>
25. November 2018	 <p>In einer außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates stimmen die EU-27 dem Entwurf des Austrittsabkommens sowie der Politischen Erklärung zu.</p>

Datum		Ereignis
11. Januar 2019		Der Rat (Artikel 50) nimmt den Beschluss über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens an. Er billigt ferner einen Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Austrittsabkommens und beschließt, diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
15. Januar 2019		Das britische Unterhaus lehnt mit 432 zu 202 Stimmen das von Theresa May ausgehandelte Austrittsabkommen ab.
12. März 2019		Das britische Unterhaus lehnt erneut den Abkommensentwurf zum Austritt des VK aus der EU ab. Einen Tag darauf (13.03.2020) stimmt das Parlament zudem gegen einen Austritt ohne Abkommen („No-Deal-Brexit“).
14. März 2019		Das britische Parlament stimmt für eine Fristverlängerung des Brexit und spricht sich mehrheitlich gegen das Abhalten eines zweiten Referendums zum Austritt des VK aus der EU aus.
22. März 2019		Der Europäische Rat stimmt der politischen Einigung zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 zu, welche zwei Tage zuvor von dem VK ersucht wurde. Im Fall der Annahme des Austrittsabkommens durch das britische Unterhaus wird die Frist auf den 22. Mai 2019 verlängert. Sollte das britische Unterhaus das Austrittsabkommen ablehnen, wird das VK dazu angehalten, ein neues Vorgehen vor dem 12. April 2019 vorzulegen, damit die Wahlen zum Europäischen Parlament mit britischer Beteiligung stattfinden können. Die Verlängerung schließt zudem eine Wiederöffnung des Austrittsabkommens zur Verhandlung aus.
29. März 2019		Das britische Unterhaus lehnt zum dritten Mal den von Theresa May vorgelegten Deal zum EU-Austritt ab.
5. April 2019		Die britische Premierministerin May beantragt eine erneute Fristverlängerung bei der EU.
10. April 2019		Auf einem Sondergipfel vereinbaren die Staats- und Regierungschefs der EU im Einvernehmen mit dem VK eine Verlängerung der Frist nach Artikel 50 auf den 31. Oktober 2019. Sollte das Austrittsabkommen allerdings von beiden Parteien früher ratifiziert werden, würde der Austritt bereits am ersten Tag des darauf folgenden Monats stattfinden.
24. Mai 2019		Theresa May kündigt ihren Rücktritt als Parteivorsitzende der Tories und Premierministerin an.
23. Juli 2019		Boris Johnson wird zum Parteichef der Tories gewählt. Am darauffolgenden Tag (24. Juli 2019) wird er von Königin Elisabeth II. zum Premierminister des VK ernannt. Damit einher geht auch ein Wechsel des Chefunterhändlers der „Task Force Europe“ seitens der britischen Regierung von Olly Robbins zu David Frost. Neuer Minister für den Austritt aus der EU wird Stephen Barclay.
6. September 2019		Das Britische Oberhaus stimmt für das Gesetz gegen einen „No-Deal-Brexit“ am 31. Oktober 2019, welches die Regierung dazu verpflichtet, eine Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2020 zu beantragen, wenn bis zum 19. Oktober 2019 keine Einigung auf ein Abkommen mit der EU vorliegt.
17. Oktober 2019		Brexit-Verhandlungen in Brüssel: Der Europäische Rat (EU-27) stimmt dem überarbeiteten Austrittsabkommen und der überarbeiteten Politischen Erklärung zu, auf die sich die Verhandlungsführer der EU und des VK am 17. Oktober 2019 verständigt haben. Diese Vereinbarung gewährleistet einen geordneten Austritt des VK aus der EU und umfasst u. a. eine Einigung hinsichtlich der nordirisch-irischen Grenze.
19. Oktober 2019		In einer Sondersitzung des britischen Unterhauses kommt es nicht zur geplanten Abstimmung des Austrittsabkommens. Stattdessen wird ein Änderungsantrag des Abgeordneten Oliver Letwin angenommen, der besagt, dass das Unterhaus seine Zustimmung zum Johnson-Abkommen zurückhält, solange nicht die begleitenden Gesetze verabschiedet wurden, die notwendig sind, um dem Austritt einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das VK ersucht daraufhin eine Verschiebung des Brexit auf den 31. Januar 2020, welche am 29. Oktober 2019 durch den Europäischen Rat angenommen wird. Somit wird mehr Zeit zur Ratifizierung des Austrittsabkommens zur Verfügung gestellt.

Datum	Ereignis
21. Oktober 2019	 Der Rat nimmt den Beschluss zur Unterzeichnung des Austrittsabkommens an.
12. Dezember 2019	 Neuwahlen des britischen Unterhauses: Die Tories erlangen unter Vorsitz Boris Johnsons die absolute Mehrheit. Als Austrittsdatum wird der 31. Januar 2020 vorgeesehen.
24. Januar 2020	  Die EU unterzeichnet durch den Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel und der Kommissionspräsidentin von der Leyen in Brüssel das Austrittsabkommen. Am selben Tag unterzeichnet auch das VK das Austrittsabkommen in London.
29. Januar 2020	 Das Europäische Parlament billigt das Austrittsabkommen.
30. Januar 2020	 Der Rat nimmt den Beschluss über den Abschluss des Abkommens im Namen der EU an.
31. Januar 2020	 <b>Das VK verlässt um Mitternacht (CET) die EU und erhält den Status eines Drittstaates. Ab dem 1. Februar 2020 beginnt entsprechend dem Austrittsabkommen die Übergangsphase.</b>
25. Februar 2020	 Der Rat stimmt der Öffnung der Verhandlungen zu den zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK zu und nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf für ein Verhandlungsmandat an.
2. März 2020	 Verhandlungen zur Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK starten in Brüssel.
18. März 2020	 Die EU-Kommission veröffentlicht einen ersten Entwurf eines Abkommens über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK.
30. März 2020	  Aufgrund der Covid-19-Pandemie findet die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses EU-VK per Telefonkonferenz statt.
20. – 24. April 2020	  Zweite Runde der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK per Videokonferenz
11. – 15. Mai 2020	  Dritte Runde der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK per Videokonferenz
2. – 5. Juni 2020	  Vierte Runde der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK per Videokonferenz
15. Juni 2020	  Hocharrangiges Treffen (Videokonferenz) zwischen den Führungsspitzen der Europäischen Institutionen (von der Leyen, Michel und Sassoli) und dem VK vertreten durch Boris Johnson. Das VK teilt seine Entscheidung mit, die Übergangsphase nicht verlängern zu wollen. Es wird bekräftigt, das Austrittsabkommen vollständig und fristgerecht umzusetzen sowie sich auf ein neues Abkommen zu den künftigen Beziehungen durch eine Intensivierung der Verhandlungen vor Ende 2020 zu einigen.
1. Juli 2020	Frist, bis zu der eine Verlängerung der Übergangsphase hätte beantragt werden können.
21. – 23 Juli 2020	  Sechste Verhandlungsrunde über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK in London

Datum	Ereignis
18. – 21. August 2020	 <p>Siebte Verhandlungsrunde über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK in Brüssel. In einer Presseerklärung erklärt Chefunterhändler Barnier seine Enttäuschung über den marginalen Fortschritt im Verhandlungsprozess.</p>
8. – 10. September 2020	 <p>Achte Verhandlungsrunde über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK in London.</p>
9. September 2020	 <p>Die britische Regierung veröffentlicht einen Gesetzesentwurf zur Binnenmarktregelung („<i>internal market bill</i>“), welche Teile des Nordirland-Protokolls aus dem Austrittsabkommen annullieren würde.</p>
29. September – 2. Oktober 2020	 <p>Neunte Verhandlungsrunde über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK in Brüssel.</p>
1. Oktober 2020	 <p>Die EU leitet rechtliche Schritte wegen einer möglichen Verletzung des Austrittsabkommens im Zusammenhang mit dem geplanten Binnenmarktgesetz ein.</p>
21. Oktober 2020	 <p>Die EU und das VK einigen sich auf neue Verhandlungsgrundsätze und beabsichtigen eine Intensivierung und Beschleunigung der Verhandlungen.</p>
9. November 2020	 <p>Das britische Oberhaus („<i>House of Lords</i>“) lehnt den Entwurf zur Binnenmarktregelung („<i>internal market bill</i>“) ab.</p>
7. Dezember 2020	 <p>Die festgefahrenen Brexit-Verhandlungen werden von höchster Führungsebene übernommen: Nach einem Telefonat zwischen Kommissionspräsidentin von der Leyen und Premierminister Johnson, reist Jonson nach Brüssel für ein persönliches Treffen am 9.12.2020. Trotz des nahenden Fristendes der Verhandlungen erklären sich die EU und das VK am 13.12.2020 dazu bereit, letzte Anstrengungen zu unternehmen und die Verhandlungen fortzuführen.</p>
24. Dezember 2020	 <p>Die Verhandlungsführerinnen und -führer der EU und des VK erzielen in Brüssel eine Einigung auf ein Handels- und Kooperationsabkommen.</p>
27. Dezember 2020	 <p>Das britische Unterhaus votiert in zweiter Lesung mit 521 zu 73 Stimmen für das Handels- und Kooperationsabkommen.</p>
30. Dezember 2020	 <p>Michel und von der Leyen unterzeichnen im Namen der EU das Abkommen, dessen vorläufige Anwendung am Tag zuvor vom Rat der EU gebilligt wurde. Die abschließende Ratifizierung von Seite der EU durch den Rat und das Europäische Parlament wird im Jahr 2021 erwartet.</p>
31. Dezember 2020	<p>Ende der Übergangsphase und vorläufige Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens ab 0:00 Uhr (CET).</p>

## 2. Handlungsrahmen im Kontext möglicher Szenarien

Das Land NRW nimmt innerhalb des europäischen Mehrebenensystems die Rolle eines politischen Akteurs auf regionaler Ebene ein, der in direkter und indirekter Weise vom Brexit betroffen ist und über verschiedene institutionelle Kommunikationskanäle und Instrumente verfügt, um diesbezüglich agieren zu können. Das [Kapitel II. 2.1](#) nimmt daher zunächst eine Einordnung NRWs in das europäische Mehrebenensystem vor, um eine theoretische Grundlage zu schaffen, die die Einflussmöglichkeiten des Landes in den Kontext der anschließenden Betroffenheits- und Folgenanalyse (s. [Kapitel III](#)) sowie der Definition des Handlungsspielraums setzt. Darauf folgt in [Kapitel II. 2.2](#) eine Abhandlung der bis zum Monat August 2020 im Landesparlament erfolgten Auseinandersetzungen im Rahmen ihrer Vorbereitungen auf den Austritt des VK aus der EU, in die sich auch die Einsetzung dieser EK reiht. Zuletzt werden in [Kapitel II. 2.3](#) die noch gültigen Szenarien für die zukünftigen Beziehungen zum VK thematisiert, die die weitere Folgenabschätzung für NRW prägen.

### 2.1 Der politische Handlungsrahmen Nordrhein-Westfalens im europäischen Mehrebenensystem

Im politischen Mehrebenensystem der EU gibt es für das Land NRW eine Vielzahl von möglichen Ansatzpunkten, die eigenen Interessen in die Rechtsetzungsprozesse auf der Ebene der EU und des Bundes einzubringen und europapolitische Akzente zu setzen. Dieses Kapitel erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse des Enqueteberichts samt der gemeinsamen Handlungsempfehlungen in die politischen Prozesse eingebracht werden können. Zu diesem Zweck können formelle wie informelle Mittel und Wege genutzt werden, die im Folgenden erläutert werden.

Zu den formellen Möglichkeiten zählen die Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozesse auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Hinzu kommen Einflussmöglichkeiten auf EU-Förderprogramme, welche durch das Land durchgeführt werden. Auf informeller Seite sind der Aufbau und die Pflege von Netzwerken relevant, um Informationsvorteile zeitnah zu erhalten und ggf. in Interessenskoalitionen auf die Entscheidungsprozesse informellen Einfluss auszuüben. Hier können zu entsprechenden Zeitpunkten und über die jeweiligen Zugänge Informationen und Interessen mit Hilfe diverser Formate vermittelt und eingebracht werden.<sup>54</sup>

Den Auswirkungen des Brexit muss auf allen administrativen und politischen Ebenen begegnet werden. Für Regelungen, die die Kommunal- und Landesebene betreffen und gemäß des Grundgesetzes in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen, verfügt der Landtag NRW über eigene Gesetzgebungsmöglichkeiten. Darüber hinaus kann die Landesregierung im Bundesrat Bundesge-

<sup>54</sup> Eine weitergehende Erläuterung zur informellen Interessenvermittlung im politischen Mehrebenensystem der EU geht über den vorgesehenen Rahmen des Enqueteberichts hinaus.

setze anstoßen oder beeinflussen.<sup>55</sup> Weitere informelle Einflussmöglichkeiten auf die nationale Gesetzgebung bestehen für das Land über nordrhein-westfälische Mitglieder des Bundestags oder der Bundesregierung.

Auf die europäische Rechtssetzung und insbesondere auf das Trilog-Verfahren, kann mithilfe verschiedener Instrumente der Interessenvermittlung Einfluss ausgeübt werden.<sup>56</sup> Entscheidend ist hierfür die Wahl der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie des jeweils angemessenen Formats. Die aus Perspektive des Landes NRW denkbaren Kontaktstellen für die Interessensartikulation auf europäischer Ebene liegen unter anderem bei der Führungsebene der Europäischen Kommission sowie den passenden Kontaktpersonen auf der Arbeitsebene in den Generaldirektionen (DG).<sup>57</sup> Im Weiteren sind das Europäische Parlament und insbesondere dessen Mitglieder aus NRW, aber auch der Europäische Rat und der Ausschuss der Regionen (AdR) wichtige Bezugspunkte. Außerdem sind die Ständigen Vertretungen des Bundes und der Länder mögliche Stellen zur Erarbeitung gemeinsamer Positionen bzw. der Bestimmung und Artikulation eigener und gemeinsamer Interessen.<sup>58, 59</sup> Die Ständige Vertretung des Landes NRW sowie das Kontaktbüro des Landtages, nehmen hierfür eine besondere Stellung als Instrumente der Interessenvertretung ein.<sup>60</sup> Die Landesvertretung, welche organisatorisch dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Internationales zugeordnet ist, verfolgt und begleitet permanent den Politikprozess in Brüssel und ist weitreichend vernetzt, sodass sie die Interessen des Landes in die Entscheidungsfindung einbringen kann.<sup>61</sup> Einen weiteren Zugangspunkt können zivilgesellschaftliche und wirtschaftliche Interessensverbände darstellen, sofern es eine Überschneidung der Interessen, Netzwerke und Kapazitäten im Sinne NRWs gibt.

Um die Akteurskonstellation während der Gesetzgebungsprozesse und die damit einhergehenden Schnitt- und Kontaktstellen im Allgemeinen und für NRW im Spezifischen besser nachvollziehen zu können, dient im Folgenden die [Tabelle 2](#). Hierin sind die verschiedenen EU-Institutionen (KOM, EP und Rat), sowie deren Arbeitsebenen zu nennen, welche neben den weiteren Institutionen und Verbänden für den europäischen Gesetzgebungsprozess relevant sein können.

<sup>55</sup> Bundesrat 2020a, 2020b.

<sup>56</sup> Europäische Union 2020; Dauner und Sohn 2015; Europäische Union 2019b; Europäisches Parlament.

<sup>57</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a.

<sup>58</sup> Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union 2017.

<sup>59</sup> Hier ist festzuhalten, dass Mitgestaltungsmöglichkeiten dadurch institutionalisiert sind, dass der Bundesrat im Europäischen Rat und die Landesregierung und der Landtag im Ausschuss der Regionen vertreten sind.

<sup>60</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2020f.

<sup>61</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020h.

Tabelle 2 Ansprechoptionen NRW für die europäische Interessensvermittlung

Kommission (KOM)	Parlament (EP)	Rat	Weitere
Referent/innen in den DGs	Mitarbeiter/innen der MdEPs	Ratsarbeitsgemeinschaften	Ausschuss der Regionen (AdR)
Referatsleiter/innen in den DGs	Mitarbeiter/innen der Fraktionen	Ständige Vertretung der Ratspräsidentschaft	Andere Ständige Vertretungen
Generaldirektor/innen der DGs	Parlamentsmitarbeiter/innen	Ressortabstimmung der nationalen Regierungen	Eigene und andere Landesvertretungen
Juristischer Dienst	MdEPs	Deutscher Bundesrat, Bundesratsinitiativen	Andere Regionalvertretungen
Berater/innen und Kabinette des Kommissionskollegium	Arbeitsgruppen der Fraktionen	Nationale Abgeordnete und Fraktionen	EU-Agenturen
Kommissionspräsidentschaft	(Schatten-) Berichtersteller/innen	Nationale Staatssekretär/innen	Forschungseinrichtungen, Think Tanks, etc.
	Ausschussvorsitzende	Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)	Professionelle Beratungsagenturen
	Fraktionsvorsitzende	Nationale Minister/innen	Andere Verbände (NGOs aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, etc.)
	Parlamentspräsidentschaft	Nationale Regierungsoberhäupter	
		Ratspräsidentschaft und Generalsekretariat	

(Eigene Darstellung nach Schulz 2007, S. 25; Strohmeier 2007, S. 65; Nutzenberger 2007; Kambeck 2007; Stein 2007; Gretschmann 2007)

Auf nationaler Ebene ist die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU verfassungsrechtlich durch Artikel 23 GG geregelt, der die Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder über den Bundestag definiert. Die nähere Ausgestaltung erfolgt über das Integrationsverantwortungsgesetz und das Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG).<sup>62</sup> Weitere Details werden zudem durch die Bund-Länder-Vereinbarung vom 15. Juni 2010 definiert. Der Bundesrat ist an der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition aktiv beteiligt. Seine Stellungnahmen werden grundsätzlich berücksichtigt. Wenn Kompetenzen der Länder betroffen sind, ist die Berücksichtigung der jeweiligen Position vorgesehen und maßgeblich. Sollten die Interessen der Länder wesentlich berührt sein, nehmen deren Vertreterinnen und Vertreter an den Verhandlungen teil oder bekommen die Verhandlungsführung übertragen, sofern deren ausschließliche Gesetzgebungskompetenz angetastet ist. Hans H. Stein kommt daher zu dem Schluss, dass die Position der Länder „(...) im Zweifel [die] entscheidend[e] bei der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition“ ist.<sup>63</sup> Gegenüber der EU verfügen die Länder durch den Bundesrat ebenfalls über Informationsrechte und können sich seit

<sup>62</sup> Auswärtiges Amt 2020c.

<sup>63</sup> Stein 2007, S. 138.

dem Vertrag von Lissabon mit dem Instrument der Subsidiaritätsrüge in laufenden EU-Gesetzgebungsverfahren einbringen.<sup>64, 65</sup>

Insgesamt ergibt sich für NRW das Erfordernis in Brüssel präsent zu sein und frühzeitig auf die Akteure in den europäischen Institutionen einzuwirken, „(...) auch wenn das Land selbst (...) eher eine informelle Rolle spielt“.<sup>66</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesvertretungen sollen vor Ort das politische Geschehen beobachten, analysieren und frühzeitig in die Landeshauptstädte berichten, um im Sinne der Landesregierung auf den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess einzuwirken. Stein beschreibt diese Aufgabe damit „ (...) für jedes europapolitische Thema eine spezifische Lobbying-Strategie (...)“ zu organisieren.<sup>67</sup> „Da Einflussnahme und Mitwirkung stark an die Einbindung von Personen gebunden ist, spielen im Rahmen der Interessenvermittlung auch die Entsendung so genannter ‚Nationaler Experten‘ aus NRW in die EU-Institutionen, die Mitwirkung in den Ratsgremien sowie die intensive Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des EP eine besondere Rolle“.<sup>68</sup> Daneben werden die nordrhein-westfälischen Vertreterinnen und Vertreter im AdR bei ihrer Arbeit von der Landesvertretung unterstützt und die Netzwerkbildung mit anderen europäischen Regionen, wie das Netzwerk der Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen (Reg-Leg) und das Netzwerk der Metropolregionen, von ihr mitorganisiert und stimuliert.<sup>69</sup>

Für den vorliegenden Enquetebericht gelten damit alle genannten Akteure und eventuellen Momente im politischen Entscheidungsfindungsprozess einer jeweiligen Brexit-bezogenen *Policy* als Bezugspunkte für den Handlungsrahmen auf Seiten der Landesregierung und des Landtags. Die EK tagt grundsätzlich nichtöffentlich, um themenspezifisch und fraktionsübergreifend ihrer Aufgabe nachgehen zu können. Als parlamentarisches Sondergremium zum Brexit hat die EK über öffentliche Sitzungen zusätzlich Stellungnahmen und Expertise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die auch über NRW hinaus Impulse hinsichtlich der jeweiligen Vorbereitungen bieten können.

Es könnten eigene oder abgestimmte Bundesratsinitiativen, die sich konkret mit einzelnen betroffenen Politikfeldern auseinandersetzen und entsprechende Risiken oder Chancen gezielt adressieren eingebracht werden. Grundsätzlich empfiehlt die EK allen handelnden Akteuren von der kommunalen bis zur EU-Ebene, für die Notwendigkeit angemessener Anpassungsmaßnahmen in allen in

<sup>64</sup> Diese Regelungen umfassen Artikel 23 Absatz 2 und Absatz 4 – 7 GG, das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) sowie die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 EUZ-BLG.

<sup>65</sup> Auswärtiges Amt 2020c.

<sup>66</sup> Stein 2007, S. 139.

<sup>67</sup> Stein 2007, S. 140.

<sup>68</sup> Stein 2007, S. 140.

<sup>69</sup> Stein 2007, S. 140 f.

diesem Abschlussbericht behandelten Politikfeldern zu sensibilisieren und von bestehenden Stellungnahmen, Empfehlungen, Best Practices, Gutachten und Studien zu profitieren sowie die im europäischen Mehrebenensystem existierenden Kontaktstellen und Partizipationsmöglichkeiten möglichst weitreichend zu nutzen, um für NRW die negativen Folgen des Brexit möglichst zu minimieren und hierdurch sich ergebende Möglichkeiten zu nutzen.

## 2.2 Die parlamentarische Befassung zum Brexit

Der Brexit war Inhalt diverser parlamentarischer Befassungen. Seit dem Beschluss der Wählerinnen und Wähler im VK am 23. Juni 2016, die EU zu verlassen, befassten sich das Europäische Parlament, der Bundestag, der Bundesrat und der Landtag NRW mit dieser Thematik. Die diversen Legislativorgane hatten in diesem Prozess unterschiedliche Funktionen inne. Das Europäische Parlament stellte im Verhandlungsprozess über das Austrittsabkommen einen Veto-Player dar, da dessen Zustimmung zur Ratifizierung notwendig war (s. Artikel 50 EUV). Diese Position wusste das Parlament erfolgreich zu nutzen, um Einfluss auf die Verhandlung der Austrittsmodalitäten auszuüben.<sup>70</sup> Hinsichtlich des Abkommens über die künftigen Beziehungen fällt dem Europäischen Parlament ebenfalls diese Rolle zu.<sup>71</sup> Die nationalen Parlamente und somit auch der Bundestag und der Bundesrat mussten dem Austrittsabkommen nicht zustimmen. Die seriöse, legislative Begleitung wurde hierbei vor allem durch nicht eingehaltene Zeitpläne (ursprünglich sollte das VK die EU bereits am 29. März 2019 verlassen) deutlich erschwert. Die bundesdeutschen Legislativorgane begleiteten jedoch engmaschig die Vorbereitungen auf den Austritt des VK aus der EU. So war der Brexit Inhalt zahlreicher kleiner Anfragen und Ausschussbefassungen im Bundestag. Weiterhin gab es mehrere notwendige Gesetzgebungsverfahren zur Gestaltung der Übergangsphase.<sup>72</sup>

Der Brexit war auch Inhalt zahlreicher Befassungen im Landtag NRW. Wie die folgende Übersicht zeigt, wurden 13 kleine Anfragen und 15 Anträge gestellt (s. [Tabelle 3](#)).

<sup>70</sup> Dunin-Wasowicz 2019.

<sup>71</sup> Europäische Kommission 2020d.

<sup>72</sup> Europäische Kommission 2020d.

Tabelle 3 Befassung des Landtags NRW mit dem Brexit (17. Wahlperiode)

<b>Befassung des Landtags NRW mit dem Brexit vom 23.06.2016 – 30.07.2020</b>			
<b>Kleine Anfragen</b>			
<b>Titel</b>	<b>Antragstellende Fraktion(en)</b>	<b>Datum</b>	<b>Druck-sache</b>
U-Fördergelder für NRW – Wie sind die finanziellen Folgen von BREXIT und der Aufnahme ärmerer osteuropäischer Länder in die EU für die Verteilung von EU-Fördergeldern in NRW?	AFD	05.09.2017	17/547
„Brexit“ – Unterstützt die Landesregierung die Strafpläne der Bundesregierung?	AFD	15.12.2017	17/1520
Der Brexit-Beauftragte der Landesregierung – das Phantom in der Staatskanzlei	SPD	17.01.2018	17/1780
Warum scheint das Wort des Europaministers nur geringen Wert zu haben?	SPD	21.03.2018	17/2310
200 Tage Friedrich Merz als „Beauftragter für die Folgen des Brexits und die transatlantischen Beziehungen“ – Welche Erfolge kann die Landesregierung durch die Tätigkeit des so genannten Brexit-Beauftragten nach mehr als einem halben Jahr vermelden?	Bündnis 90/ Die Grünen	25.07.2018	17/3253
Welche Aktivitäten verfolgt die Landesregierung zur Abfederung der „Brexit“-Folgen und zur Wahrung nordrhein-westfälischer Interessen?	Bündnis 90/ Die Grünen	27.08.2018	17/3484
Wann wurde an wen zu welchen Kosten durch das Wirtschaftsministerium die Studie zum Umgang von Unternehmen mit dem Brexit und Möglichkeiten zum Ausgleich eines Handelsrückgangs beauftragt und wann erhält der Landtag die Studie?	Bündnis 90/ Die Grünen	24.10.2018	17/4047
Welche rechtlichen Änderungen und Handlungsnotwendigkeiten sind auf Landesebene in Folge des „Brexit“ notwendig?	Bündnis 90/ Die Grünen	20.12.2018	17/4662
Außer Lippenbekenntnissen – was bleibt von der nordrhein-westfälisch-britischen Freundschaft im Zeitalter des Brexit? Werden in NRW gezielt britische Staatsbürger abgeworben?	AFD	26.02.2019	17/1774
Welche Auswirkungen hat der Brexit auf den Rhein-Erft-Kreis?	SPD	21.03.2019	17/5508
Ja lebt denn der alte Holzmichel noch? Oder: Was macht eigentlich der Brexitbeauftragte Friedrich M. von Ministerpräsident Armin Laschet?	Bündnis 90/ Die Grünen	29.03.2019	17/5606
Der Brexit im Kreis Steinfurt – die Landesregierung ohne Plan?	SPD	12.04.2019	17/5802
Wie geht die Landesregierung mit dem bevorstehenden Brexit um?	SPD	08.08.2019	17/7117
<b>Aktuelle Stunden</b>			
<b>Titel</b>	<b>Antragstellende Fraktion(en)</b>	<b>Datum</b>	<b>Druck-sache</b>
Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen des „Brexit“ auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Vereinigten Königreich ein und welche politischen Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?	CDU	04.07.2016	16/12418
Mögliche Auswirkungen des Austritts des Vereinten Königreichs aus der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	04.07.1016	16/12419
Kann der Multilobbyist Friedrich Merz die Interessen von Nordrhein-Westfalen beim Brexit vertreten?	SPD	13.11.2017	17/1159
Großbritannien verlässt die EU – ist der Brexit-Beauftragte Merz überfordert?	AFD	26.11.2018	17/4337
EU bringt Brexit auf den Weg – wie reagiert die Landesregierung?	Bündnis 90/Die Grünen	26.11.2018	17/4338

Befassung des Landtags NRW mit dem Brexit vom 23.06.2016 – 30.07.2020			
Alles nur weiße Salbe? NRW ist weit entfernt von einer erfolgversprechenden Brexit-Strategie	SPD	26.11.2018	17/4339
Kommt der „Hard Brexit“ und wie hart wird er für NRW?	AFD	21.01.2019	17/4887
Nach der Ablehnung des EU-Austrittsabkommens durch das britische Unterhaus: Wie bereitet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf einen möglichen harten Brexit vor?	Bündnis 90/Die Grünen	21.01.2019	17/4884
Anträge			
Titel	Antragstellende Fraktion(en)	Datum	Drucksache
Die europäische Wertegemeinschaft erhalten, um sie zu verbessern!	SPD, Bündnis 90/Die Grünen	28.03.2017	16/14663
30 Jahre Erasmus Austausch in Nordrhein-Westfalen – Bildungspolitischen Austausch weiterentwickeln	SPD	12.12.2017	17/1441
Einrichtung einer Enquete-Kommission zum bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen	Bündnis 90/Die Grünen	02.10.2018	17/3792
Brexit – Landesregierung muss endlich für den Wissenschafts- und Forschungsstandort NRW tätig werden und Forschungsoperationen aktiv fördern	SPD	14.05.2019	17/6256
„Get Brexit done!“ – NRW muss schnell und entschlossen auf das britische Wahlergebnis reagieren und Mehrkosten für den deutschen Steuerzahler verhindern!	AFD	14.01.2020	17/8416
Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit – NRW setzt sich für freundschaftliche und enge Beziehungen zum Vereinigten Königreich ein	CDU, FDP	16.06.2020	17/9824
Gesetzesentwürfe			
Titel	Antragstellende Fraktion(en)	Datum	Drucksache
Gesetz für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexitübergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)	CDU, FDP	06.02.2019	17/4351

Auffällig bei der Betrachtung der parlamentarischen Befassung mit dem Thema Brexit ist, dass alle Landtagsfraktionen sich mit eigenen oder gemeinsam gestellten Anträgen dazu in die Debatte eingebracht haben oder mit der Beantragung von Aktuellen Stunden Schwerpunkte in diesem Themenkomplex gesetzt haben. Bei den Aktuellen Stunden führten die teilweise nahezu zeitgleichen Beantragungen (8) zu gemeinsamen Behandlungen im Plenum des Landtages (4). Es wurden sechs inhaltliche Anträge gestellt, wovon jener vom 2. Oktober 2018 die Beantragung der Einrichtung dieser EK betrifft. Daneben wurde ein Gesetzesentwurf eingebracht. Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 51 Stellungnahmen zu den Auswirkungen des Brexit von verschiedenen Sachverständigen und Interessensvertretungen in den Landtag eingebracht. Davon entfallen 45 auf die Anhörungen, die im Rahmen von Kommissionssitzungen stattfanden. Daneben holte sich die EK weiterhin Einschätzungen von Expertinnen und Experten über Informationsanfragen ein, die in der Landtagsdatenbank als „Information“ öffentlich abrufbar sind.

### 2.3 Mögliche Szenarien der zukünftigen Beziehungen

Das VK trat am 31. Januar 2020 nach intensiven Verhandlungen und mehreren Verschiebungen des Austrittsdatums aus der EU aus. Um ein plötzliches Ende der Mitgliedschaft zu vermeiden, wurde eine Übergangsphase vereinbart, die zum derzeitigen Kenntnisstand (Oktober 2020) am 31. Dezember 2020 enden wird. Ein un geregelter Brexit, der einen harten Bruch zwischen dem VK und der EU zur Folge gehabt und relevante Fragen, wie bspw. den Status Nordirlands, die finanziellen Verpflichtungen des VK gegenüber der EU und die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern der EU bzw. des VK offen gelassen hätte, wurde somit vermieden. Die konkrete Ausgestaltung der künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU sind jedoch noch offen. Theoretisch ist eine Vielzahl an Szenarien denkbar, die von einer Mitgliedschaft des VK im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), vergleichbar mit Norwegens derzeitigen Verhältnisses zur EU, bis hin zu einem Verhältnis auf Basis bestehender völkerrechtlicher Vereinbarungen reichen.<sup>73</sup> Zwischen diesen Polen bestehen weitere Möglichkeiten, die sich insbesondere auf die Wirtschaft auswirken. So sind auch eine Zollunion, ein tiefgehendes Freihandelsabkommen (vergleichbar mit CETA) oder ein klassisches Freihandelsabkommen denkbar. Die wirtschaftlichen Beziehungen stehen im Fokus dieser Überlegungen. Allerdings sind auch andere relevante Bereiche, wie bspw. die Zusammenarbeit von Sicherheits- und Justizbehörden, die Kooperation und der Austausch in der Forschung, Bildung und Kultur unmittelbar von der konkreten Gestaltung des künftigen Verhältnisses betroffen.

Anhaltspunkte für eine Bestimmung realistischer Szenarien bieten die Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (Politische Erklärung) sowie die im März 2020 veröffentlichten Verhandlungspositionen des VK und der EU. Diese Dokumente schränken die Szenarienzahl ein.<sup>74</sup>

Die völkerrechtlich nicht bindende Politische Erklärung bietet eine gemeinsame Definition von der EU und dem VK im Hinblick auf den Rahmen des künftigen Verhältnisses. Das Dokument ist allgemein gehalten.<sup>75</sup> Jedoch sprechen sich beide Parteien für eine möglichst enge Partnerschaft aus. Hier sollen Bereiche, wie innere Sicherheit, Justiz, Bildung, Forschung, Kultur, Außenpolitik etc. erfasst und eine Teilnahme des VK an EU-Förderprogrammen, sofern gewünscht, ermöglicht werden. Das Dokument spricht sich ebenfalls für enge wirtschaftliche Beziehungen aus. So soll ein umfassendes Freihandelsabkommen als Ziel angestrebt werden. Insbesondere im Hinblick auf die geografische Nähe und die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der EU und dem VK sollen

<sup>73</sup> Stoll 2020, S. 106 f.

<sup>74</sup> Europäische Kommission 18.03.2020; Europäische Union und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 2019.

<sup>75</sup> Europäische Union und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 2019.

robuste und umfangreiche Vereinbarungen getroffen werden, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.<sup>76</sup>

Die Verhandlungsmandate der EU und des VK lassen es ebenfalls zu, die Szenarien einzugrenzen. Beide erörtern, wie bereits die Politische Erklärung, die Möglichkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamen Interesse. Hierunter fallen u. a. die Kooperation im Rahmen von EU-Programmen, die innere Sicherheit, die Justizkooperation, die Klimapolitik und die Außenpolitik.<sup>77</sup>

Im Verlauf der Verhandlungen zeigten sich jedoch divergierende inhaltliche Positionen in den Bereichen der Fischereipolitik, des sogenannten *Level Playing Field* in Verbindung mit der Sicherstellung der Integrität des Binnenmarktes, der Governance-Struktur der künftigen Beziehungen sowie der Einbindung der Europäischen Menschenrechtskonvention in eine Sicherheitskooperation. Hier gab es bereits erste Anzeichen einer Annäherung der Positionen. Der Ausgang ist jedoch derzeit (Stand Oktober 2020) noch offen.<sup>78</sup> In der Vorstellung der formellen Umsetzung bestehen ebenfalls unterschiedliche Ansichten. Während die EU ein ganzheitliches Abkommen mit dem VK anstrebt, das alle Bereiche abdeckt, verfolgt das VK einen Ansatz einzelner Abkommen, die gesondert abgeschlossen und ratifiziert werden sollen.<sup>79</sup> Der Ansatz der EU hat zur Folge, dass eine ausbleibende Einigung in einem Bereich zu einem Scheitern des Abkommens führen kann.

Dieser Umstand sowie die Verhandlungspositionen lassen zwei realistische Szenarien zu. Einerseits ist ein umfassendes Abkommen möglich, wie von der EU im Entwurf des Austrittsabkommens, dem „*Agreement on the New Partnership with the United Kingdom (Draft Agreement)*“<sup>80</sup> beschrieben. Dieses sieht neben den in der Politischen Erklärung und den Verhandlungsmandaten beschriebenen Kooperationsfeldern ein umfassendes Handelsabkommen mit Zugang zum europäischen Binnenmarkt ohne Zölle und Mengengrenzung vor und fordert im Gegenzug gleiche Wettbewerbsbedingungen mit hohen Sozial- und Umweltstandards.

Zudem ist noch das Szenario unregelter bilateraler Beziehungen denkbar. Endet die Übergangsphase am 31. Dezember 2020 ohne ein Übereinkommen, fallen die Beziehungen auf den Status von völkerrechtlichen Abkommen zurück, an denen das VK, die EU bzw. deren Mitgliedstaaten beteiligt sind. Unbenommen hiervon ist der Status von Nordirland, der durch das Nordirland-Protokoll sichergestellt wird. Sollte kein Abkommen bezüglich der künftigen Beziehungen zu Stande kommen, garantiert dieses das Karfreitagsabkommen. Die Grenzen zur Republik Irland bleiben ge-

<sup>76</sup> Europäische Union und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 2019, S. 181 f. und S. 186 ff.

<sup>77</sup> Her Majesty's Government 2020, S. 23 ff.; Rat der Europäischen Union 2020a, S. 6 f., S. 26 und S. 30.

<sup>78</sup> Sandford und Gill 2020.

<sup>79</sup> Sandford und Gill 2020.

<sup>80</sup> Europäische Union und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 2019.

öffnet. Gleichzeitig bleibt Nordirland Teil des britischen Zollgebiets, während alle relevanten Binnenmarktregeln der EU sowie der EU-Zollkodex in Nordirland weiterhin angewandt werden. Die Kontrolle von Waren sowie die Erhebung von Zöllen sollen an den Eingangspunkten der irischen Insel in Nordirland stattfinden.<sup>81</sup> Dieses Übereinkommen wird jedoch derzeit durch das Gesetzgebungsverfahren zum „*UK Internal Market Bill*“ infrage gestellt. Das geplante Gesetz soll das Funktionieren des Marktes im VK sicherstellen, nachdem die Übergangsphase endet und regulatorische Kompetenzen an das VK und die autonomen Landesteile übertragen werden.<sup>82</sup> Dieses Vorhaben der Regierung Johnson steht jedoch im direkten Widerspruch zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen zwischen der EU und dem VK in Bezug auf Nordirland.<sup>83</sup>

Das Szenario unregelter bilateraler Beziehungen wird als Basis-Szenario für diesen Bericht verwendet. Aufgrund der Verhandlungsstrategie der britischen Regierung und dem Abstimmungsverhalten im britischen Unterhaus im Laufe des Ausstiegsprozesses sowie insbesondere in der Endphase der Verhandlungen zum Vertrag über die zukünftigen Beziehungen im Herbst 2020 bleiben auch für dieses Szenario sichere Vorhersagen schwer zu bestimmen.

<sup>81</sup> Auswärtiges Amt 2020d.

<sup>82</sup> Sim 2020.

<sup>83</sup> Hayward 2020.



# III. Die Auswirkungen des Brexit auf Nordrhein-Westfalen

Das [Kapitel III](#) legt die umfassende Untersuchung der durch den Brexit bedingten Folgen für das Land NRW und das VK sowie deren Bürgerinnen und Bürger dar und definiert dabei Herausforderungen sowie mögliche Chancen.

Wie im [Kapitel I. 3](#) „Vorgehen und Arbeitsweise“ erläutert, befasst sich die einleitende inhaltliche Auseinandersetzung des Enqueteberichtes, entsprechend der Themenwahl für die erste öffentliche Anhörung der EK, zunächst mit den im Austrittsprozess als dringlich und prioritär eingestuften Themengebieten. Die folgenden Unterkapitel befassen sich daran orientiert nacheinander mit den grundsätzlichen Politikfeldern, d.h. den Auswirkungen des Brexit auf die Personenfreizügigkeit, die Gesundheitsversorgung, den Flug- und Reiseverkehr, die Innenpolitik, Justizkooperationen, die Innere Sicherheit, den Datenschutz sowie Berufs- und Bildungsabschlüssen und den sogenannten „Grundsatzangelegenheiten“.

## 1. Grundsatzangelegenheiten

### 1.1 Personenfreizügigkeit

Von den vier Grundfreiheiten der EU ist die Personenfreizügigkeit in Artikel 21 (für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), in Artikel 45 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) und in Artikel 49 (Niederlassungsfreiheit) des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) zusammen mit der Richtlinie (EG) Nr. 38/2004 für die Bürgerinnen und Bürger des VK und der EU-27 sowie allen Aufenthaltsberechtigten entscheidend, da sich hieraus unmittelbar einklagbare Rechte für Individuen ergeben. Die Möglichkeit, nationale Grenzen dank der Personenfreizügigkeit zu überschreiten, ist ein entscheidender Faktor der Freiheit, sowohl im persönlichen wie auch im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sinn. Die Gewährleistung der Personenfreizügigkeit dient gemeinsam mit den anderen drei Freiheiten für den Waren- und Kapitalverkehr sowie für Dienstleistungen der Realisierung des europäischen Binnenmarktes. Ihre Gewährleistung ist somit eine der zentralen Aufgaben der EU.

Die Personenfreizügigkeit ermöglicht es, grenzüberschreitend eine berufliche oder selbstständige Tätigkeit oder eine Ausbildung aufzunehmen, Familienmitglieder, die dieses Recht ausüben, zu begleiten oder zu reisen. Für den Tourismus, die Wirtschaft, aber auch den Bildungssektor spielt die Personenfreizügigkeit eine entscheidende Rolle. Diese kann nur aus Gründen schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorübergehend ausgesetzt werden.

Mit Austritt des VK steht die Personenfreizügigkeit zwischen dem VK und der EU zur Disposition. Nachfolgend sollen die Sachverhalte bezüglich der vier Punkte Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthaltsrecht, Visaregelungen und Familiennachzug betrachtet werden. Um die Rechtssicherheit für alle britischen Staatsangehörigen in Deutschland zu gewährleisten, hat das Bundeskabinett am 31. Juli 2019 den Entwurf für das Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetz auf den Weg gebracht.

Das Unionsrecht gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger von EU-Mitgliedstaaten die gleichen Rechte in den Mitgliedsländern genießen wie die eigenen Staatsangehörigen, die nachfolgend spezifiziert werden. Aufenthaltsrechte und Gleichbehandlungspflichten entfallen nach der Übergangsphase sowohl für Bürgerinnen und Bürger aus dem VK als auch aus der EU, die sich in Zukunft im jeweils anderen Gebiet aufhalten möchten, sollten keine Sonderregeln geschaffen werden, die beiden Gruppen weitergehende Rechte zubilligen als anderen Drittstaatsangehörigen. Bürgerinnen und Bürger aus EU-27-Staaten, die sich im VK aufhalten, würden hier besonders betroffen sein. Solange Unsicherheit darüber besteht, ob überhaupt und welche Regelungen zwischen der EU-27 und dem VK für die Zeit nach der Übergangsphase eingeführt werden, stehen die betroffenen Menschen einer unklaren Situation gegenüber. Die Politik auf nationaler Ebene verfügt über verschiedene Handlungsspielräume, um den Unsicherheiten entgegen zu treten. Die Situation in Bezug auf das Aufenthaltsrecht und die Visaregelungen werden daher nachfolgend diskutiert.

Für Familien stellt der Brexit eine besondere Situation dar, da für viele Menschen eine Unsicherheit entstanden ist. Es gibt unterschiedliche Konstellationen, die differenziert betrachtet werden müssen. Problematiken könnten durch mehrere Staatsangehörigkeiten, insbesondere bei Familienmitgliedern oder durch unterschiedliche Wohn- und Arbeitsorte bei bspw. Grenzpendlerinnen und -pendler entstehen. In diesem Zusammenhang sind Überlegungen über den beiderseitig möglichen Familiennachzug zwischen dem VK und Deutschland für Fälle, die nicht vom Austrittsabkommen abgedeckt sind, geboten, die Aufenthaltsrechtsbestimmungen sowie Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts und die formale Umsetzung selbiger diesen Anforderungen angemessen weiterentwickeln.

Nach Aussage der Bürgerrechtsorganisation „British in Germany e.V.“ (BiG) leben 1,2 Millionen Britinnen und Briten in den EU-Mitgliedstaaten. Sie sind somit vom Verlust ihrer EU-Freizügigkeitsrechte betroffen.<sup>84</sup> Etwa 93.000 halten sich derzeit in Deutschland langfristig auf (Stand 2018).<sup>85</sup> Rund 25.000 von ihnen leben in NRW.<sup>86</sup>

<sup>84</sup> British in Germany e.V. 2019b.

<sup>85</sup> Eurostat 2019.

<sup>86</sup> Reichmann 2019.

### 1.1.1 Staatsangehörigkeitsrecht

#### *Rechtliche Situation*

Das Staatsangehörigkeitsrecht regelt die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat sowie Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger. Staaten regeln im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, wer zu ihren Staatsangehörigen gezählt wird. Mit dem Austritt des VK aus der EU entfällt die Unionsbürgerschaft für die britischen Bürgerinnen und Bürger, da das VK nach dem Brexit, sofern es zu keiner anderen Regelung kommt, zunächst als EU-Drittstaat im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AEUV behandelt wird. Dadurch entfällt für die Betroffenen auch die Personenfreizügigkeit als eine der EU-Grundfreiheiten.

#### *Einbürgerung*

Die Einbürgerung von Britinnen und Briten findet bisher über einen Einbürgerungsantrag statt. Die rechtliche Grundlage bildet das Staatsangehörigkeitsgesetz. Britische Staatsangehörige unterliegen bei der Einbürgerung denselben Voraussetzungen wie alle anderen Personen aus dem Ausland. Lediglich die Privilegierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, ihre bisherige Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht aufgeben zu müssen oder nicht zu verlieren, besteht nicht fort (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 4 StAG; § 25 Absatz 1 StAG; § 29 Absatz 1 Nr. 3 StAG). Allerdings könnte dies zukünftig durch ein bilaterales Übereinkommen völkerrechtlich geregelt werden. Entscheidend für das notwendige Antragsverfahren und den Erhalt eines neuen Aufenthaltstitels und den damit verbundenen Rechten für die betroffenen Britinnen und Briten in NRW werden die zu definierenden Rahmenbedingungen, wie etwa bestehende Einträge im Melderegister, sein.<sup>87</sup>

Laut Statistischem Landesamt hat sich die Zahl der jährlich neu eingebürgerten Britinnen und Briten in NRW zwischen 2015 und 2018 mehr als verzehnfacht. Wurden 2015 nur 132 Menschen aus dem VK eingebürgert, waren es 1.741 im Jahr 2017<sup>88</sup> und 1.379 im Jahr 2018<sup>89</sup>. Im Jahr 2018 hielten sich laut Angaben des statistischen Landesamtes noch 24.500 Personen mit britischer Staatsangehörigkeit in NRW auf. Bundesweit wurden im Jahr 2017 7.493 Menschen<sup>90</sup> und im Jahr 2018 6.250 Menschen aus dem VK eingebürgert<sup>91</sup>, während 2017 116.465 Britinnen und Briten in Deutschland ihren Wohnsitz hatten.<sup>92</sup> Der weitere Verlauf der durch den Brexit beeinflussten Einbürgerungen

<sup>87</sup> British in Germany e.V. 2019b.

<sup>88</sup> Landesbetrieb IT.NRW 20.05.2019.

<sup>89</sup> Landesbetrieb IT.NRW 20.05.2019.

<sup>90</sup> Statistisches Bundesamt 23.05.2018.

<sup>91</sup> Statistisches Bundesamt 2019, S. 66.

<sup>92</sup> Statistisches Bundesamt 2019, S. 63.

hängt allerdings von den politischen Rahmenbedingungen ab. Dazu gehört, dass das Brexit-Übergangsgesetz die Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Optionspflicht, verändert hat und sich je nach Austrittszenario für die Betroffenen andere Konstellationen ergeben.

Die doppelte Staatsbürgerschaft wird laut der Auskunft der Landesregierung vom 9. April 2019<sup>93</sup> in Fällen, die vor dem Austritt des VK aus der EU beantragt wurden, weiterhin möglich sein. Personen, die eine britische Staatsbürgerschaft nach dem Brexit beantragen, werden die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft nach jetzigem Kenntnisstand nicht erhalten. Die Optionspflicht findet nur Anwendung, wenn das Geburtsdatum nach dem Austrittsdatum liegt.

Für die Bearbeitung eines Einbürgerungsantrags ist hinsichtlich des anzuwendenden Rechtsrahmens nicht das Datum des Bescheids, sondern das Datum des Antrags maßgeblich. Für Deutsche, die die Absicht hatten, einen britischen Pass zu erwerben, gilt gemäß § 25 Absatz 1 StAG, dass sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verlieren, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz erwerben.<sup>94</sup>

Besonders erwähnenswert an dieser Stelle ist die im August 2020 erschienene Studie<sup>95</sup> von Dr. Daniel Auer (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) und Daniel Tetlow der Forschungs Kooperation „Oxford in Berlin“, die den Brexit-bedingten Migrationsstrom nach Deutschland untersucht hat. Insgesamt 31.600 Britinnen und Briten haben sich seit 2016 in Deutschland einbürgern lassen und damit innerhalb von vier Jahren mindestens ein Drittel aller britischen Staatsbürgerinnen und -bürger in Deutschland.<sup>96</sup> Insgesamt ist die Zahl der Einbürgerungen von Britinnen und Briten Brexit-bedingt in Deutschland um über 2300 Prozent gestiegen (im europäischen Vergleich 500 Prozent). Dies stellt ein historisches Migrationsphänomen in der deutsch-britischen Geschichte dar.

In absoluten Zahlen mag dieses Phänomen etwa bei der Reduzierung des Fachkräftemangels in NRW nicht direkt beitragen (s. [Kapitel III. 3.3.3](#)). Doch ist es wichtig, die qualitativen Aspekte dieser Einbürgerungswelle zu berücksichtigen: Bei den Eingebürgerten handelt es sich mehrheitlich um hochqualifizierte Personen, die, etwa durch Vernetzung von Multiplikatoren in ihr Heimatland, einen erheblichen Mehrwert für die wirtschaftliche, wissenschaftliche (s. [Kapitel III. 4](#)) und gesellschaftliche Kooperation (s. [Kapitel III. 5](#)) zwischen beiden Ländern darstellen können. Auch wenn diese Gruppen schon zuvor in Deutschland gewohnt haben, haben sie mit ihrer Einbürgerung nun eine langfristige Migrationsentscheidung getroffen. Die Studie zeigt, dass der für diese neuen, in der Regel sehr gut ausgebildeten Bürgerinnen und Bürger britischer Herkunft nun sicherere Status der doppelten Staatsbürgerschaft zu einer neuen Verbundenheit und Identifizierung mit ihrem neuen

<sup>93</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019b, 75 Min.

<sup>94</sup> Deutsche Auslandsvertretungen im Vereinigten Königreich 2020.

<sup>95</sup> Auer und Tetlow 2020.

<sup>96</sup> Statistisches Bundesamt 2017, 03.06.2020.

Heimatland geführt hat. Deren Mobilisierung zur Stärkung der Verbindung zwischen der deutschen und der britischen Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft ist eine besondere Chance, um die negativen Effekte des Brexit zu minimieren.<sup>97</sup>

### 1.1.2 Aufenthaltsrecht und Visaregelungen

Mit dem Austritt des VK aus der EU verändert sich die rechtliche Lage im Aufenthaltsrecht und für die Visaregelungen. Bisher ist der Aufenthalt britischer Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und von Deutschen im VK durch die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU gemäß Richtlinie (EG) Nr. 38/2004 zur Personenfreizügigkeit geregelt. Die Beantragung eines Visums ist für Bürgerinnen und Bürgern der EU somit nicht nötig. Dies vereinfacht die Personenfreizügigkeit für Unternehmerinnen und Unternehmer, Erwerbstätige und Arbeitsuchende, den Tourismus, den Bildungsbereich, für den Wohnortwechsel und für Familienangehörige. Zusätzlich existiert die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 vom 5. April 2011 und die durch sie kodifizierte Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, die explizit die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien, wie sie bereits im Grundsatz durch Artikel 45 AEUV primärrechtlich aufgestellt ist, innerhalb der EU gewährleistet.

Der Austritt wird diesen Status quo maßgeblich verändern, da mit dem Vollzug des Austritts die Unionsbürgerschaft von Britinnen und Briten erlischt und sie somit keinen Anspruch mehr auf die EU-Freizügigkeitsrechte haben werden. Sie sind dann Drittstaatsangehörige und unterliegen dem entsprechenden Rechtsregime. Nach der Richtlinie (EG) Nr. 109/2003 sowie der nationalen Umsetzung im Aufenthaltsgesetz (§ 9a, 9b und 9c) erhalten sie ein Daueraufenthaltsrecht, sofern sie sich vor der Antragsstellung auf Erhalt dieses Status, fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (Artikel 4). Damit erhält die oder der Drittstaatsangehörige auch das Recht, sich für längere Zeit als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, sofern sie oder er die Aufenthaltsgründe nach Artikel 14 und die Bedingungen nach Artikel 15 erfüllt. Hält sich die oder der betroffene Drittstaatsangehörige für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre in einem anderen Mitgliedstaat auf, muss sie oder er die Voraussetzungen von bestimmten Statusgruppen erfüllen, um eine Aufenthaltsberechtigung zu erhalten (Familienangehörige einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers; Studierende; Schüleraustausch; Freiwilligendienst; wissenschaftliche Forschung; Saisonarbeit oder hochqualifizierte Beschäftigung entsprechend den Voraussetzungen der Richtlinie (EG) Nr. 50/2009 und deren Umsetzungsrechts: Hochschulabschluss und Arbeitsplatzangebot von mindestens einem Jahr Beschäftigung mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 55.200 Euro, in sogenannten Mangelberufen [Naturwissenschaftlerinnen oder Naturwissenschaftler, Mathematikerinnen oder Mathematiker, Ingenieurinnen und Ingenieure, Ärztinnen und Ärzte sowie IT-Fachkräfte] liegt die Gehaltsuntergrenze bei 43.056

<sup>97</sup> Hummel 2020.

Euro)<sup>98</sup>. Zugleich ist das VK dann auch kein Mitgliedsland der EU mehr, weswegen deutsche Bürgerinnen und Bürger auch keine Freizügigkeit gemäß des EU-Rechts im VK mehr genießen.

Die Bundesregierung traf für die verschiedenen Brexit-Szenarien eine Reihe von Vorkehrungen<sup>99</sup> und kommunizierte die Informationen, welche im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Statusrechte der Bürgerinnen und Bürger stehen, auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.<sup>100</sup> Dort wurde zwischen einem geregelten und ungeregelten Austritt unterschieden. Für den eingetretenen Fall des geregelten Austritts mit Ratifikation des Austrittsabkommens sah jenes vor, dass während des Übergangszeitraums das VK grundsätzlich wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt wird, so dass für diese Phase die Freizügigkeitsregeln der EU unverändert fortgelten konnten. Gleichzeitig sah das Abkommen den weitgehenden Erhalt der Freizügigkeitsrechte auf Lebenszeit für betroffene Bürgerinnen und Bürger vor, solange sie bei Ende der Übergangsphase freizügigkeitsberechtigt waren. Diese Vereinbarungen wurden im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Freizügigkeitsrechts/EU am 24. November 2020 auf Bundesebene gesetzlich verankert.<sup>101</sup> Die Aufenthaltsbestimmungen im Austrittsabkommen gelten sowohl für EU-27-Staatsangehörige im VK als auch für Britinnen und Briten in Mitgliedstaaten der EU sowie deren Angehörige. Der Erhalt der Freizügigkeitsrechte betraf für Britinnen und Briten unter dem Austrittsabkommen allerdings jeweils nur das Land, in dem sich die Betroffenen befanden. Nach Ablauf der Übergangsphase besteht für Britinnen und Briten damit auch mit dem Austrittsabkommen keine mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vergleichbare Freizügigkeit in anderen EU-Mitgliedstaaten – ausgenommen ihres derzeitigen Aufenthalts. Der Zugang zu und der Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten hängt damit von Aufenthaltsrechten dieser Staaten für Drittstaatsangehörige ab. Das Austrittsabkommen sieht in Artikel 17 die Möglichkeit vor, den Fortbestand der Aufenthaltsrechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im VK und von Britinnen und Briten in der EU davon abhängig zu machen, dass die betroffenen Personen einen Aufenthaltstitel beantragen und erhalten. Hiervon hat Deutschland insoweit Gebrauch gemacht, als dass britische Staatsangehörige der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Pflicht für Drittstaatsangehörige unterliegen werden mithin im Besitz eines Aufenthaltstitels sein müssen (§ 4 AufenthG). Um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen britische Staatsangehörige bei den zuständigen Ausländerbehörden einen Antrag stellen und einen Nachweis über den Wohnsitz über die Meldebehörden erbringen. Bis zur Bescheidung eines Antrags gilt im Übrigen, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet rechtmäßig ist (§ 81 Absatz 3 AufenthG).<sup>102</sup> Kommunale Unterschiede bestehen dabei insbesondere in Bezug auf die Registrierungs- bzw. Antragsverfahren.<sup>103</sup> Nationale Unterschiede und Problematiken ergeben sich insbe-

<sup>98</sup> Auswärtiges Amt 2020b.

<sup>99</sup> Auswärtiges Amt 2019a.

<sup>100</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019a.

<sup>101</sup> Bundesregierung 2020.

<sup>102</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019a.

<sup>103</sup> British in Germany e.V. 2019b.

sondere durch den Umgang mit Britinnen und Briten in Bezug auf die jeweiligen Aufenthaltsrechte und Arbeitsrechte. So können sie zwar zu nahezu gleichen Konditionen bleiben, es ist aber nicht garantiert, dass sie weiter in andere EU-Mitgliedstaaten ziehen können. Das Austrittsabkommen schließt das zwar nicht aus, garantiert dies aber auch nicht. Somit wird lediglich der bestehende Status der Freizügigkeitsberechtigung im Aufenthaltsstaat zum Ende der Gültigkeit des EU-Rechts im VK zementiert. Dementsprechend ist nicht sichergestellt, dass Betroffene in anderen EU-Ländern als dem Aufenthaltsland zum Ende der Übergangsphase arbeiten oder ihre Dienstleistungen anbieten können.<sup>104</sup>

Wäre der Fall eines unregulierten Brexit eingetreten, wären die britischen Staatsangehörige und deren Familien nicht sofort ausreisepflichtig geworden. Da sie ab dem Austrittszeitpunkt allerdings zu Drittstaatsangehörigen gezählt hätten, hätten sie für ihren weiteren Aufenthalt nach nationalem Recht einen Aufenthaltstitel benötigt.<sup>105</sup> Dies kann allerdings mit dem Ende der Übergangsphase eintreten, sollte es keine Einigung zwischen der EU und dem VK geben hinsichtlich eines Abkommens über die zukünftigen Beziehungen geben. Inwiefern nach dem 1. Januar 2021 Bürgerinnen und Bürger, Studierende oder Unternehmen ins jeweils andere Land ziehen können, hängt somit maßgeblich von den Verhandlungsergebnissen ab.

Aus der Einbringung der betroffenen Personengruppen und deren Vertretungen wie British in Germany e.V. konnte entommen werden, dass große Sorgen vorherrschten, zum Zeitpunkt des Austritts oder in der Folge ausreisepflichtig zu werden. Der Interessenverband kritisierte in der Anhörung der siebten Enquetesitzung am 25. Juni 2019<sup>106</sup>, dass die Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung nicht in einem ausreichenden Maße gewährleistet oder beworben wurde. Kommunen hätten teils unterschiedliche Wege der Ansprache sowie unterschiedliche Verfahren verwendet. Demzufolge wären vielen Britinnen und Briten in Deutschland im Unklaren darüber gewesen, welche Voraussetzungen für das Erlangen eines Aufenthaltstitels gegolten hätten und ob es etwaige Ausschlusskriterien gegeben hätte. Diese Unsicherheit hätte auch die Fortführung des Schutzes durch die sozialen Sicherungssysteme betroffen oder die Angst vor einem weitreichenden, komplizierten Antragsverfahren, dessen Voraussetzungen sie sprachlich oder faktisch, bspw. für den Familiennachzug, nicht gewachsen gewesen wären. Besonders im Fall des unregulierten Austritts wäre daher eine einheitliche Kommunikation durch die Verwaltungen der Länder oder des Bundes sowie eine bundes- oder landesweite Informationskampagne wünschenswert gewesen. Zudem wurde eine schnelle und einheitliche Beratung der betroffenen Britinnen und Briten durch die jeweils zuständigen Stellen gefordert. Als positive Beispiele wurden in der Anhörung zu diesem Fachgebiet von Frau Golding (BiG) die Städte Köln und Dortmund angeführt.

<sup>104</sup> British in Germany e.V. 2019b; House of Commons Library.

<sup>105</sup> Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019b.

<sup>106</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019g.

Bisher konnten Deutsche, die im VK leben, nach fünf Jahren die *permanent residence* (sinngemäß einen dauerhaften Aufenthalt) anfordern. Die *permanent residence* verfällt nach dem 31. Dezember 2020. Jedoch kann im Rahmen des Brexit am *EU Settlement Scheme*<sup>107</sup> teilgenommen werden. Die Frist zur Anmeldung ist der 30. Juni 2021 bzw. im Fall eines *No-Deal-Brexit* der 31. Dezember 2020. Um den Antrag stellen zu können, kann neben einer postalischen Einsendung die „*EU Exit: ID Document Check*“-Applikation genutzt werden. Welcher Status und welche damit verbundenen Rechte man im VK erhält, ist abhängig davon, wie lange zum Zeitpunkt der Antragstellung im VK bereits gelebt wurde. Als eine der Bedingungen für den *Settled Status* muss ein durchgehender Aufenthalt (*continuous residence*) nachgewiesen werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn man im Gebiet des VK in den letzten fünf Jahren innerhalb von zwölf Monatsperioden jeweils für mindestens sechs davon im VK gelebt hat.<sup>108</sup>

Der *Pre-Settled Status* wird hingegen verliehen, wenn nur die zweite Bedingung des *Settled Status* erfüllt ist, also wenn man zur Antragsstellung weniger als fünf Jahre mindestens sechs Monate innerhalb eines zwölf-monatigen Zeitabschnitts wohnhaft im VK war. Aus dem *Pre-Settled Status* kann nach Erreichen des fünfjährigen durchgängigen Aufenthalts ein Wechsel zum *Settled Status* beantragt werden. Der *Pre-settled Status* ermöglicht den Verbleib für fünf Jahre im VK. Nach dem Ende der Übergangphase, sofern ein Vertrag über die künftigen Beziehungen keine anderslautenden Vorgaben macht, wird die Zuwanderung aus EU-Staaten in das VK und aus dem VK in EU Staaten jener aus Drittstaaten gleichgestellt. Die britische Regierung skizzierte hierzu im Februar 2020 ein punktebasiertes Einwanderungssystem. Maßgebliche Kriterien für die Punktevergabe sollen das Bestehen eines konkreten Angebots für einen Arbeitsplatz, die Qualifizierung für diesen Arbeitsplatz, das Sprachniveau, die Höhe des Einkommens, Bedarfe des Arbeitsmarktes oder Bildungsqualifikationen sein.<sup>109</sup>

### *Visaregelung*

Bei unregulierten künftigen Beziehungen ist auch die Einreise in die EU für britische Staatsangehörige auf Zeit weiterhin möglich. Die EU hat das VK in die Liste der Staaten aufgenommen, für deren Staatsangehörige gemäß Verordnung (EU) Nr. 1806/2018 Kurzaufenthalte von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen ohne Visum möglich sein werden. Diese Verordnung unterliegt allerdings einem Gegenseitigkeitsmechanismus, demzufolge Staatsangehörige des VK ihre Visafreiheit wieder verlieren, sollte das VK einem der EU-Mitgliedstaaten eine Visumpflicht auferlegen. Für mitreisende Familienangehörige wird sich das Erfordernis eines Visums ausschließlich an deren Staatsangehörigkeit orientieren.

<sup>107</sup> Home Office und UK Visas and Immigration 2019.

<sup>108</sup> Home Office und UK Visas and Immigration 2019.

<sup>109</sup> Home Office 2020, S. 5 ff.

Die Richtlinie (EU) Nr. 801/2016 regelt die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit. Sie soll für die Zuwanderung aus Drittstaaten Erleichterungen für die Einreise und den Aufenthalt bieten. Diese Richtlinie findet nach dem Brexit auf Staatsangehörige des VK als Drittstaat Anwendung.

Die Richtlinie (EG) Nr. 109/2003 (Daueraufenthaltsrichtlinie) und die Richtlinie (EG) Nr. 50/2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung eröffnen ebenfalls Bürgerinnen und Bürgern des VK in Zukunft Möglichkeiten zum Aufenthalt innerhalb der EU-27. Nach der deutschen Umsetzung dieser sogenannten Blue-Card-Richtlinie in § 19a AufenthG darf als Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger nach Deutschland einreisen und sich länger als drei Monate aufhalten, wer einen Hochschulabschluss und ein Arbeitsplatzangebot von mindestens einem Jahr Beschäftigung mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 55.200 Euro hat; in sogenannten Mangelberufen (Naturwissenschaftlerinnen oder Naturwissenschaftler, Mathematikerinnen oder Mathematiker, Ingenieurinnen und Ingenieure, Ärztinnen und Ärzte sowie IT-Fachkräfte) liegt die Gehaltsuntergrenze bei 43.056 Euro.<sup>110</sup>

Der Brexit beinhaltet den Verlust der durch das Primärrecht gewährten Bürgerrechte. Daher verloren seit dem Austritt Britinnen und Briten in Deutschland und Deutsche im VK ihr aktives und passives Wahlrecht für Kommunalwahlen im jeweiligen Staat sowie für Europawahlen. Die britische Regierung ist darum bemüht, im Rahmen von bilateralen Abkommen sicherzustellen, dass die Möglichkeiten zur aktiven und passiven Wahl in Kommunen für Britinnen und Briten in der EU sowie EU-Bürgerinnen und -Bürger im VK beibehalten werden.<sup>111</sup> Allerdings wurden diese Wahlrechte bisher keinen in Deutschland wohnhaften Drittstaatsangehörigen gewährt. Kommunale Wahlrechte können nur über eine Reform des Kommunalwahlrechts eingeführt werden.

## 1.2 Soziale Sicherungssysteme und Arbeitnehmerfragen

Ebenso vom Brexit betroffen ist die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Hierunter fällt die Sicherung der Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern im VK und NRW. Zudem besteht Klärungsbedarf in arbeitnehmerrechtlichen Fragen für ebendiese Gruppen. Eine dieser Auswirkungen eines Austritts des VK aus der EU betrifft Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer. Im „Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Eu-

<sup>110</sup> Auswärtiges Amt 2020b.

<sup>111</sup> British in Germany e.V. 2019b, S. 4.

ropäischen Union“ (kurz: BrexitSozSichÜG) hat Deutschland geregelt, dass die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung ab dem Datum des Austritts vom VK nach Deutschland nicht mehr möglich ist. Zudem werden Erlaubnisse nach § 1 AÜG für Staatsangehörige des VK und Verleihunternehmen mit Sitz im VK mit Wirkung zum Austritt des VK aus der EU widerrufen. Das bedeutet, dass bestehende Überlassungen grundsätzlich sofort beendet werden müssen. Das könnte dazu führen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter aus dem VK so ihre Arbeitsplätze verlieren. Ausgenommen davon sind Arbeitnehmerüberlassungen von britischen Unternehmen aus Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben in der EU bzw. dem EWR, für die eine Übergangsfrist zur Abwicklung des Leiharbeitsverhältnisses von zwölf Monaten vorgesehen ist.<sup>112</sup> Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände begrüßen diese Regelung, insbesondere weil dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die BA vermieden wird.<sup>113</sup> Der Rechtswissenschaftler Professor Dr. Steinmeyer sieht dagegen die Situation der betroffenen Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer zu wenig berücksichtigt.<sup>114</sup>

Für nordrhein-westfälische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend im Rahmen einer Entsendung im VK tätig sind oder umgekehrt, kann der Brexit ebenfalls negative Auswirkungen haben. Neben den Problemen, die sich aus den ungeklärten Fragen hinsichtlich der Personenfreizügigkeit ergeben (s. [Kapitel III. 1.1](#)), drohen den Betroffenen unerwünschte Doppelversicherungen in den Sozialsystemen. Eine mögliche Doppelbesteuerung von Arbeitslöhnen haben die Beschäftigten wohl nicht zu befürchten, da es seit 2010 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem VK und Deutschland gibt. Bisher wurden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, durch die Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes geschützt. Bei einem Brexit entfällt zwar das Unionsrecht zwischen Deutschland und dem VK, bilaterale Verträge, wie das DBA, bleiben aber bestehen.<sup>115</sup>

Bürgerinnen und Bürger, die den Staat, in dem sie leben und/oder arbeiten, sowie ihre Arbeitsstelle wechseln, unterliegen nicht nur einem Wechsel des Arbeitsrechts, sondern auch des an die Beschäftigung geknüpften Sozialrechts. Ein solcher Wechsel kann für Beschäftigte mit Nachteilen und Mehraufwand verbunden sein. So gewähren Sozialversicherungsgesetze in der Regel keine Leistungen an Personen, die sich in einem anderen Staat aufhalten, denn Leistungsansprüche werden üblicherweise daran geknüpft, dass berechtigte Personen über einen langen Zeitraum in das jeweilige nationale System der sozialen Sicherheit des leistungspflichtigen Staates eingezahlt haben.

<sup>112</sup> Steinmeyer 2019, S. 15 f.

<sup>113</sup> Bundesagentur für Arbeit 2019, S. 9; Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 2019, S. 5.

<sup>114</sup> Steinmeyer S. 16

<sup>115</sup> Moseler 2019.

Die EU hat mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine Koordination der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit etabliert, um diese Nachteile zu beheben. Basierend auf den vier Grundsätzen, der Einheitlichkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Gleichbehandlung, der Zusammenrechenbarkeit und der Exportierbarkeit, garantiert das Sekundärrecht, dass Leistungen der sozialen Sicherheit innerhalb des Rechtsraums der EU nachteilsfrei in jedem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden können.<sup>116</sup> Die Verordnungen des europäischen koordinierenden Sozialrechts<sup>117</sup> sind die Rechtsgrundlage für die Koordinierung von Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, bei Mutter- und Vaterschaft, bei Rente und Vorruhestand, an Hinterbliebene und bei Invalidität, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Arbeitslosigkeit, bei Sterbegeld sowie bei Vorruhestands- und Familienleistungen (VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 3).

Nach der Übergangsphase entfallen für EU-Bürgerinnen und Bürger im VK sowie für britische Staatsangehörige in der EU die sich aus dem europäischen koordinierenden Sozialrecht ergebenden Bindungen. Das bedeutet, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger, die im VK leben oder gelebt haben und/oder dort arbeiten oder gearbeitet haben und umgekehrt Bürgerinnen und Bürger aus dem VK, die in einem Mitgliedstaat der EU leben oder gelebt haben und/oder dort arbeiten oder gearbeitet haben, nach dem Brexit in ihren sozialen Sicherungsrechten deutlich beschränkt würden.<sup>118</sup> Insbesondere Bürgerinnen und Bürger, die nicht mehr unter den Schutz des Austrittsabkommen fallen, sondern unter die neuen nationalen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, sind hinsichtlich der zukünftigen Schutzbestimmungen von den Verhandlungsergebnissen über die künftigen Beziehungen abhängig.<sup>119</sup>

Bestehende Sozialversicherungstatbestände werden durch das Austrittsabkommen geschützt. Für zukünftige Fälle gilt dies ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr. Wie andere Drittstaaten müsste das VK ein Abkommen mit der EU insgesamt oder bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten abschließen, um die betroffenen Personen weiterhin nachteilsfrei abzusichern.<sup>120</sup>

Ein solches bilaterales Sozialversicherungsabkommen existiert zwischen Deutschland und dem VK bereits seit dem Jahr 1960. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 hat im Rahmen ihres Geltungsbereichs zwar alle geltenden Abkommen über soziale Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten abgelöst, allerdings hat sie die Abkommen in ihrer Rechtswirksamkeit nicht aufgehoben. Da die EU-Verordnung mit dem Brexit nun ihre Gültigkeit im Verhältnis zum VK verliert und das deutsch-britische

<sup>116</sup> Wixforth 2017, S. 4.

<sup>117</sup> Dies betrifft neben der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Verordnungen (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 7).

<sup>118</sup> Wixforth 2017, S. 4.

<sup>119</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2020.

<sup>120</sup> Haufe.de 2020; Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 7; Wixforth 2019, S. 4.

Abkommen über soziale Sicherheit von 1960 bisher nicht gekündigt wurde<sup>121</sup>, gingen deutsche Sozialversicherungsträger zunächst davon aus, dass ohne anderweitige künftige Regelungen das veraltete Abkommen wieder aufleben würde.<sup>122</sup> Im VK herrscht eine andere Rechtsauffassung.<sup>123</sup> Die Rechtslage ist mithin nicht eindeutig, sodass nicht sicher ist, ob das Abkommen Gültigkeit erlangen wird.<sup>124</sup> Sollte das nicht der Fall sein, wird das VK zu einem sogenannten „vertragslosen Ausland“, bei dem die deutsche Sozialversicherung nach § 4 Absatz 1 SGB IV in Fällen der Arbeitnehmerentsendung die fortbestehende Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung prüft. Sollte das Abkommen entsprechend der Auffassung einiger Juristinnen und Juristen wieder aufleben und angewandt werden können, so wäre der Regelungsbereich deutlich weniger umfassend, als die derzeit geltenden EU-Verordnungen. So sind die Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bspw. nicht darin enthalten.<sup>125</sup> Das Abkommen böte also keinen gleichwertigen Regelungsumfang für Betroffene.<sup>126</sup>

Für den nicht eingetretenen Fall eines unregelmäßigem Brexit hatte die Europäische Kommission mit der am 28. März 2019 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 500/2019 „zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union“ Notfallvorkehrungen getroffen, um sozialversicherungsrechtliche Nachteile für betroffene Personen zu verhindern. Die Verordnung bestimmte unter Artikel 4 den Grundsatz der Gleichbehandlung. Das hätte bedeutet, dass die verbleibenden Mitgliedstaaten für Sachverhalte und Ereignisse vor dem Austritt britische Staatsangehörige als EU-Staatsangehörige behandelt hätten und umgekehrt. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des VK hätten die Regelungen nicht mehr gegolten.<sup>127</sup>

Das in Deutschland am 8. April 2019 verabschiedete „Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (kurz: BrexitSoz-SichÜG) geht über die Verordnung der EU hinaus, da es deutsche Sozialleistungsträger auch über den Zeitpunkt des Austritts hinaus zu Leistungen verpflichtet.<sup>128</sup> Mit den Übergangsregelungen soll für das Szenario eines ungeordneten Brexit Rechtssicherheit geschaffen werden, bis ein bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und dem VK vereinbart ist. Das erreicht Deutschland, in dem es für die Sozialleistungen der Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung das VK und die EU-Staaten gleichstellt und so bestehende oder künftige Leistungsansprüche

<sup>121</sup> Steinmeyer 2019, S. 10.

<sup>122</sup> Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV) 2019, S. 17; Deutscher Gewerkschaftsbund 2019a, S. 26.

<sup>123</sup> Steinmeyer 2019, S. 13; Wixforth 2019, S. 5.

<sup>124</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019h, S. 6.

<sup>125</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 8.

<sup>126</sup> Steinmeyer 2019, S. 10 f.

<sup>127</sup> Steinmeyer 2019, S. 11 f.

<sup>128</sup> Steinmeyer 2019, S. 12.

schützt.<sup>129</sup> Das Gesetz soll die Lücken schließen, welche durch den Wegfall der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich entstehen können, umfassend kompensieren kann es sie aber nicht. Das liegt daran, dass ein nationaler Gesetzgeber nur einseitig Normen setzen kann, während die Koordinierung des Sozialrechts auf EU-Ebene mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit alle Staaten und ihre Sozialleistungsträger gegenseitig berechtigt und verpflichtet.<sup>130</sup> Das Gesetz kann dementsprechend nur das deutsche System verpflichten und hat auf die Reaktion des britischen Systems keinen Einfluss. So berücksichtigt das Gesetz z. B. bei der Berechnung der deutschen Rente Zeiträume, in denen im VK einer Tätigkeit nachgegangen wurde, nach dem Vorbild des europäischen koordinierenden Sozialrechts. Es stellt allerdings nicht sicher, dass das britische System im umgekehrten Fall mit Erwerbszeiträumen in Deutschland ebenso verfährt.<sup>131</sup>

Aus diesem Grund löst das Gesetz wie auch die Notfallverordnung der EU ebenfalls nicht das Risiko drohender Doppelversicherungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend tätig sind. Mit dem Austritt des VK und dem damit verbundenen Wegfall der Regelungen aus der EU-Verordnung Nr. 883/2004 ist davon auszugehen, dass, sofern das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen von 1960 nicht greift, einseitig das deutsche Recht mit den §§ 3 bis 6 SGB IV zur Anwendung kommt.

Beschäftigte, die im Rahmen einer Entsendung im VK tätig werden, würden im Sinne von § 4 SGB IV behandelt. Dies hätte zur Folge, dass auf sie während des Aufenthalts im VK das deutsche Sozialversicherungsrecht anwendbar bliebe. Für sogenannte *Multi-State-Worker*, die in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten, finden sich im nationalen Recht keine Lösungen.<sup>132</sup> Dies kann nur durch ein Abkommen zwischen der EU oder einem bilateralen deutsch-britischen Abkommen geregelt werden.

Ohne ein solches Folgeabkommen kämen für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Deutschland die Sozialversicherungssysteme beider Länder zur Anwendung, da sie aufgrund des Territorialitätsprinzips zwingend auch in die britischen Systeme einzahlen müssten. Innerhalb der EU werden bei Entsendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern daher A1-Bescheinigungen ausgestellt. Diese regeln die Zugehörigkeit zu einem Sozialleistungssystem. Ab dem Zeitpunkt des Austritts des VK verlieren die A1-Bescheinigungen aber ihre Wirkung, Deutschland kann nicht mehr sicherstellen, dass diese im VK anerkannt werden. Im umgekehrten Fall mag Deutschland britische A1-Bescheinigungen zwar weiterhin anerkennen, damit kann aber nicht garantiert werden, dass das VK das britische Recht für Beschäftigte, die sich in den verbliebenen Mitgliedstaa-

<sup>129</sup> Deutscher Gewerkschaftsbund 2019a, S. 25; Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 9.

<sup>130</sup> Steinmeyer 2019, S. 10.

<sup>131</sup> Steinmeyer 2019, S. 13.

<sup>132</sup> Steinmeyer 2019, S. 13.

ten der EU aufhalten, auch weiterhin anwendet.<sup>133</sup> Dadurch drohen Doppelversicherungen mit der Folge von Einschränkungen für die Arbeitskräftemobilität.<sup>134</sup> Um die drohenden Doppelversicherungen sicher zu vermeiden, bedarf es voraussichtlich einzelner Sozialversicherungsabkommen der Mitgliedstaaten mit dem VK oder einer europäischen Lösung wie mit der Schweiz, wo die Regelungen der A1-Bescheinigungen ebenfalls anerkannt werden.<sup>135</sup>

In den Bereichen Kranken- und Pflegeversicherung regelt das BrexitSozSichÜG die fortlaufende Absicherung betroffener Personen. So werden u. a. Versicherungszeiten, die bis zu fünf Jahre nach dem Tag des Austritts im VK zurückgelegt wurden, angerechnet (§ 11). Zudem erhalten betroffene Personen die Möglichkeit, freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten. Dies kann entweder Personen mit Wohnsitz im VK betreffen, die vor dem Austritt des VK in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und ihre Leistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im VK beanspruchen konnten, oder Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die vor dem Brexit im VK abgesichert waren, im Sinne der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ihre Leistungen aber in Deutschland in Anspruch nehmen konnten (§ 6 Absatz 1). Das Gesetz sieht für den Beitritt in eine gesetzliche Krankenkasse eine Frist von drei Monaten vor. Fraglich ist, ob dieser Zeitraum ausreichend ist.<sup>136</sup> Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist zudem darauf hin, dass das Gesetz nicht berücksichtige, dass Dokumentationspflichten nach Richtlinie (EWG) Nr. 391/89, welche bspw. das Führen von Arbeitsunfallstatistiken oder Gefährdungsbeurteilungen betreffen, im VK nach einem Austritt möglicherweise nicht mehr eingehalten werden. Diese Dokumentationen seien für die Gewährung von Leistungen, die sich aus einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ergeben, essenziell. Sollte es nicht zu einer Vereinbarung mit dem VK kommen, dass die Dokumentationspflichten nach dem Brexit bestehen bleiben, müssten daher Regelungen getroffen werden, um potenzielle Nachteile für Betroffene aufgrund fehlender Dokumentationen auszuschließen.<sup>137</sup> Probleme könnte es darüber hinaus bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geben, da an dieser Stelle nicht sicher ist, ob das deutsche Sozialrecht oder das der ROM I-Verordnung folgende Arbeitsrechtstatut greift. Insgesamt, konstatiert Professor Dr. Steinmeyer, löse das Gesetz die auftretenden Probleme in den Bereichen der Kranken- und Pflegeversicherung aber angemessen und mit einer gewissen Großzügigkeit.<sup>138</sup>

Für Personen mit gesetzlicher Rentenversicherung, die bis zum Austritt Ansprüche im VK und in Deutschland erworben haben, werden diese ebenfalls bis zu fünf Jahre nach dem Tag des Austritts berücksichtigt und angerechnet. Die Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung bleiben

<sup>133</sup> Steinmeyer 2019, S. 13.

<sup>134</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 7 f.

<sup>135</sup> Moseler 2019, S. 34 f.; Steinmeyer 2019, S. 13.

<sup>136</sup> British in Germany e.V. 2019a, S. 23; Deutscher Gewerkschaftsbund 2019a, S. 26 f.

<sup>137</sup> Deutscher Gewerkschaftsbund 2019a, S. 27.

<sup>138</sup> Steinmeyer 2019, S. 14.

grundsätzlich bestehen, sofern Betroffene vor dem Austritt einen Bezug zum VK hatten. Bestandsrenten müssen zudem nicht neu festgestellt werden.<sup>139</sup> Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung wird nach § 23 Absatz 2 Satz 2 allerdings daran geknüpft, dass betroffene Personen im VK nicht verpflichtend abgesichert sind. Diese Einschränkung sorgt für Kritik, da sie nicht den Regelungen der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 entspricht, wonach grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung besteht.<sup>140</sup> Zudem verlieren Rentnerinnen und Rentner, die vor dem Brexit freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und es danach bleiben, ihren Anspruch auf einen Beitragszuschuss gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 106 Absatz 1 SGB VI. Sie erhalten demnach keinen Zuschuss mehr zu ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung im VK. Eine entsprechende Regelung trifft das BrexitSozSichÜG in § 25 Absatz 3 nur für Rentnerinnen und Rentner mit privater Krankenversicherung.<sup>141</sup>

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld für vor dem Austritt im VK zurückgelegte Versicherungszeiten anerkannt. Das Gesetz schafft damit Rechtssicherheit für die betroffenen Personen.<sup>142</sup> Dies gilt auch für Personen, die bisher nicht in Deutschland beschäftigt gewesen sind und welche gelegentlich oder regelmäßig die Staatsgrenzen überqueren oder überquert haben, und deren bisherigen dem britischen Recht unterliegenden Versicherungszeiten.<sup>143</sup>

Regelungen zu Familienleistungen sind in dem Gesetz dagegen nicht getroffen worden. Davon könnten z. B. Kindergeldberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im VK betroffen sein, da sie so ihren Anspruch auf Kindergeld verlieren würden. In einzelnen Fallkonstellationen kann es auch zu dem Verlust von Elterngeldansprüchen kommen.<sup>144</sup>

Die berufsständischen Versorgungswerke, die ebenfalls dem einschlägigen Sekundärrecht der EU unterworfen sind, werden nicht durch das BrexitSozSichÜG erfasst, da sie landes- und nicht bundesrechtlich geregelt werden. Für betroffene Freiberuflerinnen und -berufler ist eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten jedoch ebenso von Belang. Offen ist, ob zur Begegnung dieses potenziellen Problems die Versorgungswerke eigenverantwortlich ihre Satzungen ändern werden oder eine einheitliche landesrechtliche Regelung erlassen wird.<sup>145</sup>

<sup>139</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund 2019, S. 6.

<sup>140</sup> Steinmeyer 2019, S. 15.

<sup>141</sup> Schreiber 2019, S. 33.

<sup>142</sup> Bundesagentur für Arbeit 2019, S. 7.

<sup>143</sup> Schreiber 2019, S. 33.

<sup>144</sup> Schreiber 2019, S. 31 f.; Steinmeyer 2019, S. 14.

<sup>145</sup> Delhey und Hartmann 2020, S. 2; Steinmeyer 2019, S. 14.

Trotz der einzelnen Kritikpunkte wurden das Gesetz und dessen Zielsetzung mehrheitlich positiv aufgenommen und gewertet.<sup>146</sup> So werde im Hinblick auf ein ungeregeltes Szenario immerhin ein gewisses Maß an Rechtssicherheit geschaffen.<sup>147</sup> Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die Übergangsregelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit nur greifen können, wenn nach dem Brexit weiterhin die Freizügigkeit, mit dem Recht auf Einreise, Aufenthalt, Arbeitssuche und Beschäftigung garantiert ist. Entsprechende Regelungen würden in dem Gesetz fehlen.<sup>148</sup>

Mit dem Austrittsabkommen werden zumindest die Rechte der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die vor dem Ende der Übergangsphase im VK gewohnt haben, sowie die Rechte der Britinnen und Briten, die in der EU gewohnt, auf Lebenszeit umfassend geschützt. Nationale Gesetzgebung soll die im Austrittsabkommen zugesicherten Rechte umsetzen (s. Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes vom 24. November 2020 in [Kapitel III. 1.1.2](#)). Ob darüber hinausgehende Regelungen zwischen der EU und dem VK gefunden werden, hängt von den Verhandlungsergebnissen über die zukünftigen Beziehungen ab.<sup>149</sup>

### 1.3 Gesundheitsversorgung

Der grenzüberschreitende Zugang zu gesundheitlichen Leistungen innerhalb der EU ist durch die EU-Sozialkoordinierungsverordnung (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sowie die Patientenmobilitätsrichtlinie (EU) Nr. 24/2011 geregelt. Der Bund regelt maßgeblich den Bereich der Gesundheitsversorgung. Das Bundesministerium für Gesundheit sieht mögliche Auswirkungen in drei Bereichen: (1) Rechte der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Absicherung im Krankheits- und Pflegefall, (2) Anerkennung von Berufsqualifikationen für Gesundheitsberufe sowie (3) Warenverkehr mit Arzneimitteln und Medizinprodukten.<sup>150</sup> Daran angelehnt gliedert sich das folgende [Unterkapitel in 1.3.1](#) Absicherung im Krankheits- und Pflegefall, [1.3.2](#) Personelle Versorgung sowie [1.3.3](#) Warenverkehr mit Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Die Folgen des Brexit, insbesondere ohne ein Abkommen über die künftigen Beziehungen, werden nach aktuellem Kenntnisstand im VK erheblicher sein als in NRW. Die sich verändernden Bedingungen des Handels zwischen dem VK und der EU-27 werden vorrausichtlich auch die Versorgung mit Arzneimitteln und medizinischen Produkten betreffen. Zudem zeichnet sich bereits ab, dass durch eine Abwanderung von Fachkräften, die aus der EU-27 stammen, der Personalbedarf des

<sup>146</sup> s. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 2019, S. 4; Deutsche Rentenversicherung Bund 2019, S. 6; Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 8; Steinmeyer 2019, S. 16; Deutscher Gewerkschaftsbund 2019a, S. 25; Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV) 2019, S. 17;

<sup>147</sup> Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 2019, S. 4.

<sup>148</sup> British Chamber of Commerce in Germany e.V. 2019, S. 21; Deutscher Gewerkschaftsbund 2019a, S. 26.

<sup>149</sup> Bundesregierung 2020.

<sup>150</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2019.

britischen Gesundheitssystems größer werden könnte.<sup>151</sup> Der *National Health Service* (NHS) würde, nicht zuletzt durch den sich abzeichnenden Verlust an Fachkräften, noch stärker unter Druck geraten. Zudem könnte die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten, insbesondere der Zugang zu Radioisotopen, die zur Behandlung von Krebserkrankungen relevant sind, empfindlich gestört werden.

Das VK war bisher Spitzenreiter darin, Gelder aus EU-Programmen für gesundheitsbezogene Forschung einzuwerben: Zwischen 2007 und 2017 waren es rund 1,2 Milliarden britische Pfund aus dem siebten EU-Forschungsrahmenprogramm und Horizont 2020. Britische Universitäten und Forschungseinrichtungen haben in diesem Zeitraum an etwa 1000 EU-geförderten Projekten in der Gesundheitsforschung teilgenommen. Wie für die Forschung insgesamt (s. dazu eingehender [Kapitel 4.3](#)) würde mit dem Austritt des VK aus der EU der Zugang zu EU-Fördermitteln enden und gemeinsame Forschungsprojekte wären gefährdet. Wenn im Austrittsabkommen für die Übergangszeit zwar eine Kontinuität in diesem Bereich angedacht ist, so ist dies bei einem unregelmäßigen Brexit unwahrscheinlich. Selbst wenn das VK sich wie andere Länder als Drittstaat an der EU-Forschungsförderung beteiligen möchte, so ist dies ähnlich wie der Schweizer Fall zeigt, nicht garantiert. Neben der Grundlagenforschung im Gesundheitsbereich kann davon ausgegangen werden, dass auch die industrielle Pharmaforschung vom Brexit betroffen sein wird. Sofern pharmaindustrielle Mechanismen Auswirkungen auf die Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten haben könnten, werden sie in diesem Kapitel unter [1.3.3](#) behandelt. Sektor-spezifische Besonderheiten werden in [Kapitel 3.1.5](#) beleuchtet.

### 1.3.1 Absicherung im Krankheits- und Pflegefall

Im Fall eines unregelmäßigen Brexit würden die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 und die Richtlinie (EU) Nr. 24/2011 in Bezug auf das VK nicht mehr gelten. Dies bedeutet, dass es in bestimmten Fällen zu Problemen bei der Aufrechterhaltung und beim Zugang zu einer Absicherung im Krankheitsfall, bei der Inanspruchnahme und Abrechnung von Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen im jeweils anderen Land sowie bei der Anrechnung von Versicherungszeiten kommen kann.<sup>152</sup> Nach einem geordneten Brexit müsste ein neues Abkommen zwischen den EU-27 und dem VK zur sozialen Sicherheit verhandelt werden. Für den Fall eines unregelmäßigen Brexit oder dem Ausbleiben einer Verhandlungslösung könnte das bilaterale Sozialversicherungsabkommen zwischen dem VK und Deutschland von 1960 eine Rückfalloption bieten.<sup>153</sup> Das Sozialversicherungsabkommen ist jedoch nicht deckungsgleich mit den EU-Regelungen. Weder die Arbeitslosenversicherung noch die berufsständische Versorgung oder die Pflegeversicherung sind darin ausdrücklich

<sup>151</sup> Aerzteblatt.de 2019; Ettelt 2018; Fahy et al. 2019.

<sup>152</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2019.

<sup>153</sup> Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2019b.

enthalten. Die Pflegeversicherung könnte eventuell noch als Teil der Krankenversicherung verstanden werden und somit indirekt miteinbezogen sein. Dies gilt jedoch nicht für die private Pflegeversicherung. Ebenso wenig regelt es die Entsendevoraussetzungen und Mehrfacherwerbstätigkeit.<sup>154</sup>

Das Austrittsabkommen zwischen dem VK und der EU sieht vor, dass für Familienangehörige über die Übergangsphase (Ende 2020) hinaus, weiterhin Ansprüche gemäß der Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit innerhalb der EU bestehen. Der gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsschutz würde in diesem Fall für im VK lebende EU-Bürgerinnen und Bürger (und solche, die noch bis zum Ende der Übergangsphase ins VK ziehen) und ihre Angehörigen unverändert weiter gelten. Bereits zum Zeitpunkt des Brexit im VK ansässige Personen, die privat krankenversichert sind, könnten dies aus deutscher Sicht bleiben. Allerdings rät das Bundesministerium für Gesundheit den Betroffenen, sich im Zweifel an ihr Versicherungsunternehmen zu wenden. Für Fragen von Erwerbstätigen und Versicherten der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie für Personen, die bisher über den *National Health Service* (NHS) in Deutschland abgesichert sind, ist die Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zuständig.<sup>155</sup>

Neben der Geltung der EU-Notfallverordnung VO Nr. 500/2019 hat die Bundesregierung für den Fall eines unregulierten Brexit ein Gesetz mit Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) verabschiedet (Verkündung am 11. April 2019 im Bundesgesetzblatt), das unbillige Härten vermeiden soll und kurzfristige Rechtsicherheit für Versicherte der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im VK und solche, die nach dem Brexit eine Rückkehr nach Deutschland planen, weiterhin im Krankheits- und Pflegefall absichern soll.<sup>156</sup>

Neben Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie Berufstätigen in der Selbstständigkeit und des Beamtentums leben derzeit 9200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit britischer Staatsangehörigkeit in NRW.<sup>157</sup> Genaue Zahlen darüber, wie viele britische Bürgerinnen und Bürger mit Erwerbs- oder Versicherungszeiten in Deutschland bzw. deutsche Bürgerinnen und Bürger mit Zeiten im VK in NRW wohnen bzw. aus NRW kommen, liegen derzeit nicht vor. Während die Krankenversicherung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Britinnen und Briten gesichert ist, können Britinnen und Briten in Einzelfällen von unverhältnismäßigen Härten betroffen sein, wie etwa Rentnerinnen und Rentner bei der Absicherung ihrer Kranken- und Pflegeversorgung. Dies gilt insbesondere für Angehörige und (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *British Forces Germany*.

<sup>154</sup> Deutscher Bundestag 2019a.

<sup>155</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2019.

<sup>156</sup> In [Kapitel III. 1.2](#) wird die Sicherung aller anderen Ansprüche aus sozialen Sicherungssystemen behandelt.

<sup>157</sup> Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2019b.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in bestimmten Fällen zu Problemen beim Zugang zur Absicherung im Krankheitsfall oder bei der Inanspruchnahme und Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen kommen kann, z. B. könnten für Bürgerinnen und Bürger aus dem VK, die in Deutschland wohnhaft sind, ärztliche Leistungen nicht mehr als Sachleistungen in Anspruch genommen werden, sondern würden privat in Rechnung gestellt. EU-Bürgerinnen und -Bürger, die innerhalb der EU verreisen, können nach geltendem EU-Recht Gesundheitsleistungen im Notfall über die Europäische Krankenversicherungskarte („*European Health Insurance Card*“ – EHIC) in Anspruch nehmen. Sollte es diesbezüglich keine Einigung geben, würde die EHIC nach einem Brexit ihre Gültigkeit im VK verlieren und Versicherungsträger wären nicht mehr automatisch verpflichtet, Gesundheitsleistungen in dem dann als Drittland geltenden VK zu erstatten. Die Europäische Kommission rät daher zum Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung für Aufenthalte im VK nach dem Austrittsdatum.<sup>158</sup>

Abschließend ist festzuhalten, dass die Folgen des Brexit im Gesundheitsbereich für einen Großteil der in NRW lebenden Britinnen und Briten geregelt sind, wobei individuelle Härten entstehen können. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger aus NRW, welche zurzeit im VK leben oder sich aufhalten.

### 1.3.2 Personelle Versorgung

Das Gesundheitswesen des VK ist, bei einer ohnehin schwierigen Personalsituation, stark von ausländischem Personal abhängig: Derzeit sind etwa 100.000 Stellen im NHS nicht besetzt; 60.000 Angestellte im NHS kommen aktuell aus dem EU-Ausland; etwa 90.000 Fachkräfte aus dem EU-Ausland sind in der Altenpflege und Behindertenfürsorge angestellt. Bei einer Umfrage der *British Medical Organisation* gaben 45 Prozent der Ärztinnen und Ärzte, die im EWR ihre Qualifikation erworben hatten, an, das VK verlassen zu wollen. Der Verlust von Arbeitskräften aus dem EU-Ausland zeichnet sich im Pflegebereich noch deutlicher ab, so ist etwa die Zahl der Neuanmeldungen für den Pflegedienst um 87 Prozent gesunken, fast 60 Prozent der registrierten Pflegekräfte gaben an, das VK wieder verlassen zu wollen.<sup>159</sup> Insgesamt verliert das VK aufgrund des Brexit für Fachkräfte im Gesundheitsbereich an Attraktivität. Allerdings lassen diese Zahlen nicht den Umkehrschluss zu, dass dies zu einem verstärkten Zuzug von Ärztinnen und Ärzten oder Pflegerinnen und Pflegern in die BRD oder gar nach NRW führen würde. Gleichwohl könnten sich hieraus auch Chancen für den in NRW bestehenden Fachkräftebedarf ergeben.<sup>160, 161</sup>

<sup>158</sup> Europäische Kommission 2018g; Diehr 2019.

<sup>159</sup> Diehr 2019.

<sup>160</sup> Mögliche Chancen für NRW hinsichtlich der Auswirkungen des Brexit auf die Fachkräftemigration werden ausführlich in [Kapitel III. 3.3.3](#) erläutert.

<sup>161</sup> Diehr 2019.

In diesem Kontext ist zumindest die Bemühung um eine aktive Anwerbungspolitik der Uni-Klinik Düsseldorf erwähnenswert, um polnische Fachkräfte im Zuge des Brexit für sich zu gewinnen.<sup>162</sup> Die durch den Brexit bedingte Fachkraftmigration könnte im Fall unregelter zukünftiger Beziehungen durch den Wegfall der Berufsanerkennungsrichtlinie (EU) Nr. 36/2005 den Zuzug migrationswilliger Fachkräfte in den Gesundheits- und Krankenpflegesektor hierzulande deutlich erschweren. Diese Problematik wird eingehender für alle Berufs- und Bildungsabschlüsse unter dem [Kapitel III. 1.6](#) behandelt.<sup>163</sup>

### 1.3.3 Warenverkehr mit Arzneimitteln und Medizinprodukten

Arzneimittel können zentral durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) oder dezentral in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen werden, die dann in einem zweiten Schritt von den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden. Aufgrund der Brexit-Ankündigungen hat die EMA ihren Sitz im März 2019 von London nach Amsterdam verlegt. Nach dem Brexit müssen alle Hersteller zentral zugelassener Arzneimittel, etwa die Hälfte davon im VK, eine Niederlassung in der EU nachweisen. So können bestehende Marktzulassungen vor dem Austrittstermin in die Mitgliedstaaten transferiert werden. Da alle Arzneimittel, die in der EU gehandelt werden, eine Qualitätskontrolle innerhalb der EU durchlaufen müssen, sind auch die Prüfstellen zur Chargenfreigabe aus dem VK in ein anderes EU-Mitgliedsland zu überführen. Für im VK ansässige Arzneimittelhersteller sind derartige Brexit-Vorbereitungen mit hohen Kosten verbunden. Die Politikwissenschaftlerin und *Associate Professor* an der *London School of Hygiene and tropical medicine*, Frau Dr. Stefanie Ettelt, geht davon aus, dass sich diese Kosten auf die Arzneimittelpreise niederschlagen werden.<sup>164</sup> Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt an, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel (BfArM) und Medizinprodukte und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) durch den Wegfall des Arbeitsanteils der britischen Zulassungsbehörde vermehrt Aufgaben übernehmen müssen, weshalb entsprechende Personalaufstockungen bereits veranlasst wurden.<sup>165</sup>

Aus britischer Sicht besteht durch den Brexit die Sorge, dass der Bezug von Arzneimitteln aufgrund von Lieferengpässen schwieriger werden könnte, sich der Zugang zu innovativen Medikamenten dauerhaft verschlechtern und das VK als Standort für Arzneimittelhersteller weniger attraktiv werden könnte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Einschränkungen im Warenverkehr keine wesentlichen Auswirkungen auf die Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen in Deutschland

<sup>162</sup> Spiegel Online 2019.

<sup>163</sup> Becker 2018; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2019b.

<sup>164</sup> Diehr 2019.

<sup>165</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2019.

haben werden.<sup>166</sup> Zunehmende Lieferengpässe von Arzneimitteln könnten sich u. a. durch die vom Brexit verursachten Zulassungserschwernisse und das Horten von Medikamenten verschärfen.<sup>167</sup>

Gelingt die Einigung auf ein Austrittsabkommen mit einer Übergangsphase, dürfen Arzneimittel und Medizinprodukte, die vor Ende dieser Übergangszeit rechtmäßig auf den Markt gebracht worden sind, auch noch nach der Übergangszeit auf dem VK- und EU-Markt weiter gehandelt werden. Im Nichteinigungsfall gehen das BfArM, und Paul-Ehrlich-Institut (PEI), aber auch der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. derzeit gleichermaßen nicht davon aus, dass es in Deutschland zu einem Versorgungsnotstand mit Arzneimitteln kommen könnte, Engpässe jedoch möglich sind. Entscheidend dafür ist allerdings, dass die betroffenen pharmazeutischen Unternehmen rechtzeitig in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen ergreifen.<sup>168</sup>

Hersteller von Medizinprodukten gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 79/1998, wozu auch In-vitro-Diagnostika zählen, müssen zur Konformitätsbewertung ihrer Produkte eine Benannte Stelle einschalten. Im Fall unregelter künftiger Beziehungen können Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika nicht mehr über eine britische Benannte Stelle in den Warenverkehr der EU eingebracht werden. Hersteller müssten sich dafür dann eigenverantwortlich eine europäische Benannte Stelle suchen. Insgesamt hängt die Versorgungslage auf dem deutschen Markt davon ab, ob die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden in der Lage sein werden, sich auf ein einheitliches Verfahren zu einigen. Kurz vor dem ursprünglichen Austrittsdatum des VK aus der EU warnte das Bundesgesundheitsministerium im März 2019 vor möglichen Engpässen im Bereich der Versorgung mit Medizinprodukten in Deutschland bei einem unregulierten Brexit.<sup>169</sup> NRW als gefestigter Standort mit Stärken in der medizinischen Forschung und der Pharmawirtschaft wird durch Handelseinschränkungen in diesem Bereich betroffen sein, könnte jedoch auch von solch einer Entwicklung profitieren.

Abschließend ist zusammenzufassen, dass durch den Brexit für NRW keine Versorgungsprobleme mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zu befürchten sind, die schwerwiegende Engpässe verursachen könnten.

<sup>166</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2019; Diehr 2019.

<sup>167</sup> Höning 2019; Zastiral 2019.

<sup>168</sup> Bundesministerium für Gesundheit 2019; Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e.V.; Europäische Kommission 2019a.

<sup>169</sup> Waschinski 2019.

## 1.4 Flug- und Reiseverkehr

### Aktuelle Situation

Angesichts des aktuell wachsenden Luftverkehrsaufkommens wird der Brexit spürbare Auswirkungen auf den Flug- und Reiseverkehr haben. Recherchen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt zufolge ist rund ein Viertel der innereuropäischen Verbindungen potenziell vom Brexit betroffen; bis zu 14 Prozent gelten aufgrund der Rechtslage als besonders gefährdet und könnten wegfallen.<sup>170</sup>

Das VK stellt für Deutschland das weltweit zweithäufigste ausländische Anflugziel dar. Laut Zahlen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) flogen 2017 insgesamt 3,93 Millionen Passagiere privat von Deutschland ins VK und 2,31 Millionen aus beruflichen Gründen. Für Geschäftsreisende ist das VK damit das mit Abstand wichtigste Ziel im europäischen Ausland.<sup>171</sup> Anhand der Marktanteile des Europa- respektive des VK-Verkehrs in den jeweiligen Passagieraufkommen zeigt sich jedoch eine ungleiche Bedeutung der jeweiligen Märkte zueinander:

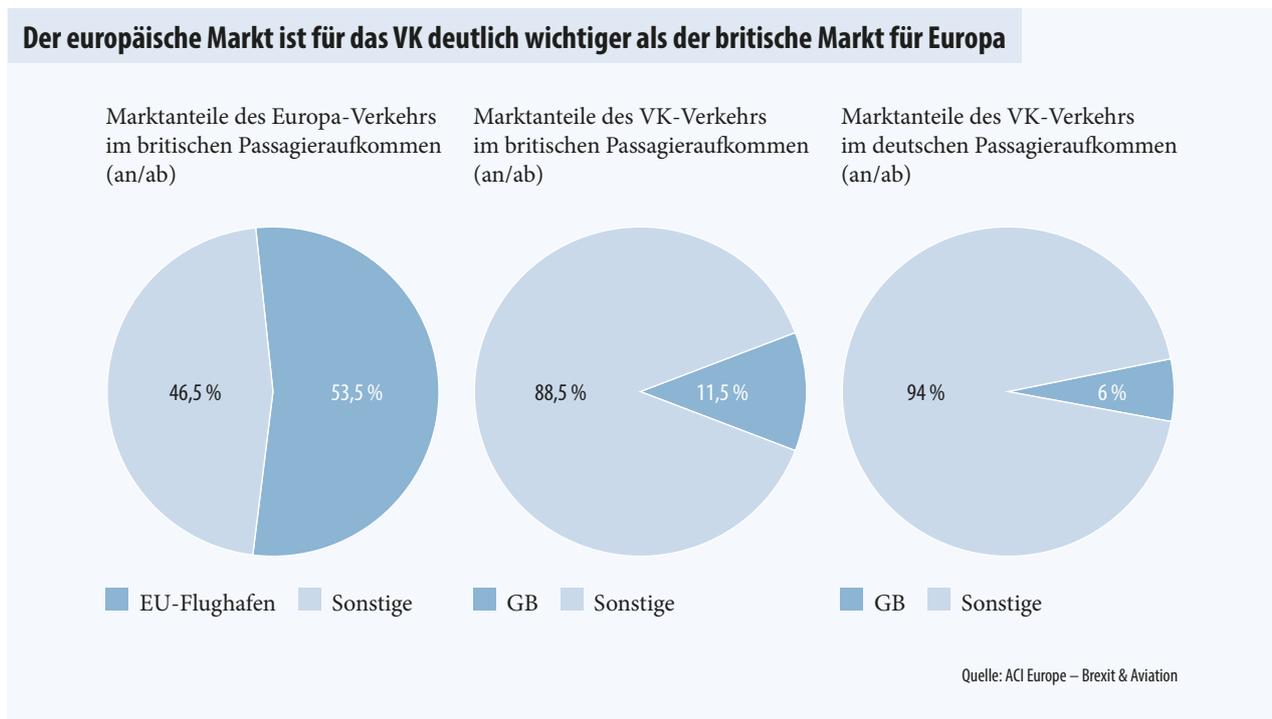


Abbildung 1 Marktanteile im EU-VK-Flugverkehr<sup>172</sup>

<sup>170</sup> Cronrath et al. 2016.

<sup>171</sup> Flughafenverband ADV 2018.

<sup>172</sup> Grafik entnommen aus: Heese 2019, S. 3.

Demnach ist der Luftverkehrsmarkt im VK stark abhängig von der EU. Mehr als die Hälfte der an britischen Flughäfen abgefertigten Passagiere fliegt Flughäfen innerhalb der EU an. Umgekehrt fliegt jedoch nur gut ein Zehntel der an Flughäfen der EU-27 abgefertigten Passagiere ins VK. Mit Blick auf die Anzahl der Passagiere nimmt der britische Luftverkehr den größten Anteil am Luftverkehrssektor in Europa und den drittgrößten weltweit ein. Daraus ergeben sich eine Reihe an Problemen für den Flug- und Reiseverkehr infolge eines Brexit.

#### *Probleme für den Flug- und Reiseverkehr nach dem Brexit*

Die Folgen des Brexit können sich, je nach vertraglicher Ausgestaltung des Austritts, in erheblichem Maße auf den Flug- und Reiseverkehr zwischen NRW und dem VK auswirken. Laut Schätzungen des europäischen Flughafenverbands *Airports Council International Europe* (ACI Europe) sind insgesamt über 550.000 Jobs vom Flugverkehr zwischen dem VK und den restlichen Ländern der EU abhängig.<sup>173</sup> Durch eine sinkende Wirtschaftsleistung für den deutschen Luftverkehr ist zudem eine Dämpfung des Wachstums um 0,1 Prozentpunkte zu erwarten.<sup>174</sup>

Bisher gelten die Marktzugangsmöglichkeiten im europäischen Verkehr als sehr liberal. Auf Grundlage der Vereinbarung zum gemeinsamen europäischen Luftraum dürfen EU-Fluggesellschaften beliebige Routen innerhalb großer Teile Europas bedienen. Im gemeinsamen europäischen Luftraum werden zudem die von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) definierten neun Freiheiten der Luft vollständig gewährt.<sup>175</sup> Diese beinhalten unter anderem auch die Möglichkeit zu Flugverbindungen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten sowie innerhalb eines EU-Mitgliedstaats.

Sogenannte Luftverkehrsabkommen (auch Verkehrsrechte genannt), die die EU oder einzelne Mitgliedstaaten in bilateralen Verhandlungen mit einem Drittstaat vereinbart haben, erlauben den uneingeschränkten Weiterflug aus jedem EU-Staat in die Drittstaaten, mit denen ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde. Sie stellen damit die rechtsstaatliche Basis für die Durchführung internationaler Flugverkehre dar.

Gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 1139/2018 nimmt die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (*European Aviation Safety Agency*, EASA) die Funktionen und Aufgaben des Entwurfsstaats (im Hinblick auf die Musterzulassungen für Erzeugnisse<sup>176</sup>, die Zulassungen/Zeugnisse für Teile und Ausrüstungen sowie die Zulassungen/Zeugnisse von Entwurfsorganisationen) im Namen der Mitgliedstaaten wahr. Daher werden diese von der EASA für im VK ansässige Personen

<sup>173</sup> Heese 2019, S. 1.

<sup>174</sup> Cronrath et al. 2016.

<sup>175</sup> Rasch 2017.

<sup>176</sup> Nach Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung 2018/1139 gilt als „Erzeugnis“ ein Luftfahrzeug, ein Motor oder ein Propeller.

und Organisationen ausgestellten Zulassungen/Zeugnisse ab dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU verlieren. Die betreffenden Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen gelten nicht mehr als nach Kapitel III Abschnitt I der Grundverordnung zugelassen.

Zulassungen/Zeugnisse, die von den zuständigen Behörden des VK auf der Grundlage der Bestimmungen der Grundverordnung und der einschlägigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte ausgestellt wurden, verlieren mit dem Austrittsdatum ihre Gültigkeit in der EU.<sup>177</sup>

Zur Gewährleistung einer sicheren Lieferkette im Frachtverkehr mit Drittstaaten ist gemäß Ziffer 6.8.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1998/2015 vorgesehen, dass jedes Luftfahrtunternehmen, das Fracht oder Post von einem Flughafen in einen Drittstaat zwecks Transfer, Transit oder Entladen an einem unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 fallenden Flughafen befördert, als ACC3 (*Air Cargo/Mail Carrier operating into the Union from a Third Country Airport*, Unternehmen, das Luftfracht oder Luftpost von einem Drittstaatsflughafen in die Union befördert) zu benennen ist. Zudem können Stellen in Drittstaaten, die Teil der Lieferkette eines Luftfahrtunternehmens mit dem Status ACC3 sind oder werden wollen, als „reglementierter Beauftragter in einem Drittland“ (*Third Country Regulated Agent, RA3*) oder als „bekannter Versender in einem Drittland“ (*Third Country Known Consignor, KC3*) benannt werden. Benannt werden können nur Unternehmen, die entsprechende Sicherheitsstandards erfüllen. Dieses System sichert das Fortbestehen sicherer und effizienter Transportketten auch nach dem Ausscheiden des VK aus der EU.<sup>178</sup>

Zum jetzigen Zeitpunkt hat das VK 155 bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen, von denen 44 durch die Mitgliedschaft in der EU gültig sind. Die sogenannte EU-Klausel regelt, dass Abkommen, die bilateral von einem EU-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat geschlossen werden, auch für alle anderen EU-Mitgliedstaaten gelten. Der britische Luftverkehr profitiert aktuell noch in vollem Umfang vom gemeinsamen europäischen Luftraum und den liberalen Verkehrsrechten der EU. Dies würde sich in Folge eines Brexit grundlegend ändern. Im VK ansässige Luftfahrtunternehmen müssen für die Teilnahme am Luftverkehrsbinnenmarkt sowohl einen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat als auch Angehörige von Mitgliedstaaten als Eigentümerin bzw. Eigentümer vorweisen können. Luftfahrtunternehmen, welche mehrheitlich im Besitz von Eigentümerinnen oder Eigentümern aus dem VK sind, werden demnach nicht mehr am Luftverkehrsbinnenmarkt teilnehmen können. Hiervon könnten bspw. Luftverkehrsunternehmen mit EU- und deutschlandweit großen Marktanteilen<sup>179</sup> betroffen sein, die eine Vielzahl der Verbindungen zwischen den Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf nach Berlin betreiben.

<sup>177</sup> Europäische Kommission 2019d, S. 2.

<sup>178</sup> Deutscher Bundestag 2018a, S. 14.

<sup>179</sup> Für NRW können hier *Iberia*, *TuiFly* und *EasyJet* als Beispiele aufgeführt werden.

Zu bedenken sind ferner die Auswirkungen des Brexit auf die Fluggastrechte. Die Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 regelt u. a. die Kompensationszahlungen an Passagiere für den Fall, dass sie aufgrund von überbuchten Flügen nicht befördert werden können. Bei einem unregelmäßigen Austritt wäre das VK nicht mehr an diese Verordnung und zukünftige verbraucherfreundliche Urteile des EuGH in Bezug auf Fluggastrechte gebunden. Zu Kompensationszahlungen wären britische Fluggesellschaften demnach nur noch bei abgehenden Flügen aus der EU verpflichtet, nicht mehr hingegen bei Flügen aus einem Drittstaat und damit auch dem VK zu einem EU-Flughafen. Dies würde für britische Fluggesellschaften, gerade im transatlantischen Flugbereich, einen enormen finanziellen Wettbewerbsvorteil gegenüber europäischen Airlines bedeuten, da die Kompensationszahlungen und das *Emission Trading System*<sup>180</sup> (ETS) für Fluggesellschaften einen erheblichen Kostenfaktor darstellen.<sup>181</sup> Ebenso werden EU-Vorschriften, welche behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität besondere Rechte gewähren<sup>182</sup>, ab dem Austrittsdatum nicht mehr gelten. Dies gilt für die Betroffenen sowohl, wenn sie von einem Flughafen im VK abfliegen, als auch einen solchen im Transit benutzen oder auf einem solchen ankommen.<sup>183</sup> In Bezug auf Verbraucherschutzstandards ist nicht auszuschließen, dass es zu Unterschieden zwischen EU-Recht und britischem Recht kommt, weil eigenständige Gesetze im VK in dem Bereich möglich werden. Dies gilt für den Fall, dass Verbraucherschutzbestimmungen im VK nach einem Brexit abweichen bzw. Rechtsänderungen im EU-Recht durch das VK nicht umgesetzt werden.<sup>184</sup> Bei Flügen mit EU-Fluglinien bleiben alle EU-Fluggastrechte ebenso erhalten wie bei Flügen mit Fluglinien des VK, wenn sie in der EU abheben.

Für Bus- und Bahnreisende behalten die EU-Vorschriften über die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und von Busreisenden auch weiter ihre Gültigkeit. Allerdings müssen ab dem Austrittsdatum die Schienenpersonenverkehrsdienste im Gebiet der Union im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum zugelassen sein. Für Busreisen aus dem oder in das VK müssen entweder der Abfahrts- oder der Ankunftsort des Fahrgastes in der EU-27 liegen und die planmäßige Wegstrecke 250 km betragen.<sup>185</sup>

Da die tatsächlichen Auswirkungen stark von der vertraglichen Ausgestaltung des Austritts abhängen, gilt es, zwischen einem unregelmäßigen und einem geregelten Brexit auf Basis des mit der EU ausgehandelten Austrittsabkommens zu unterscheiden.

<sup>180</sup> Auf die Auswirkungen des Brexit im Hinblick auf das ETS wird in [Kapitel 5](#) näher eingegangen.

<sup>181</sup> Heese 2019, S. 10.

<sup>182</sup> s. Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

<sup>183</sup> Europäische Kommission 2018d.

<sup>184</sup> Deutscher Reiseverband e.V. 2019, S. 4.

<sup>185</sup> Department for Transport 2018; Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland 2020; Europäische Kommission 2018g.

### *Ungeregelter Brexit*

Bei einem ungeregelten Austritt wird das VK ab dem Tag des Austritts ohne Übergangsabkommen zu einem Drittstaat. Damit der Flugverkehr im Fall eines ungeregelten Brexit nicht vollständig zum Erliegen kommt, hat die EU eine Reihe von Verordnungen erlassen, die unmittelbar an dem Tag Anwendung finden, an dem das EU-Recht infolge eines ungeregelten Austritts des VK nicht mehr anwendbar ist (s. Artikel 50 Absatz 3 EUV).<sup>186</sup> Am 25. März 2019 wurden vorsorglich einseitige Notfallmaßnahmen beschlossen, die die Aufrechterhaltung des Flug-, Bahn- und Busverkehrs zumindest für einen beschränkten Zeitraum sicherstellen. Daher wird es zunächst bei einem Austritt ohne Abkommen zu keinen flächendeckenden Ausfällen im Reiseverkehr kommen. Durch die Verordnung (EU) Nr. 502/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des VK aus der Union wird der Flugverkehr zwischen der EU und dem VK im Falle eines ungeregelten Brexit weitgehend aufrechterhalten. Auf der anderen Seite hat das VK seinerseits Luftfahrtunternehmen aus der EU-27 die gleichen Rechte eingeräumt, wodurch ein großflächiger Flugausfall zwischen der EU und dem VK im Falle eines Austritts ohne Abkommen verhindert ist. Diese müsste das VK reziprok zur EU-Verordnung ebenfalls weiter gewährleisten, damit es zu keinen Engpässen im Flugverkehr zwischen der EU und dem VK kommt. In Bezug auf den Flug- und Reiseverkehr wird so dafür Sorge getragen, dass der Reiseverkehr zwischen der EU und dem VK im Wesentlichen wie bisher störungsfrei erfolgen kann. Kapazitätsengpässe sind nicht zu erwarten, da es, entgegen ursprünglicher Planungen, zu keiner Deckelung der Anzahl der Passagierflüge auf das Vorjahresniveau von 2018 kommen wird.<sup>187</sup> Die Verordnung ist bis zum Zeitpunkt des Abschlusses eines bilateralen Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und dem VK gültig und endet spätestens am 30. März 2020. Danach entfallen die mit der EU in Verbindung stehenden Verkehrs- und Marktzugangsrechte des VKs. Um in der Folge Flugverbindungen durchführen zu können, müsste das VK ein bilaterales Abkommen mit der EU treffen. Zudem würden dann auch alle weiteren den Luftverkehr betreffenden Regelungen nicht mehr für das VK gelten.<sup>188</sup>

Neben der Aufrechterhaltung der Konnektivität werden auch technische Zulassungen und Lizenzen zunächst weiterhin gegenseitig anerkannt, um operative Probleme zu vermeiden. So regelt die Verordnung (EU) Nr. 494/2019 über bestimmte Aspekte der Flugsicherheit im Hinblick auf den Austritt des VK aus der Union, dass Zulassungen und Zeugnisse der Flugsicherheit für einen Übergangszeitraum von neun Monaten auch für natürliche und juristische Personen im VK weiter gel-

<sup>186</sup> Die zwischen Rat und Europäischen Parlament ausgehandelte Einigung umfasst lediglich vier Freiheiten im Flugverkehr (Überflugsrecht, technische Zwischenlandung, direkter Passagier- und Frachttransport aus dem eigenen Land, direkter Transport in das eigene Land). Begrenztes Codesharing und Leasing-Vereinbarungen sind ebenfalls möglich.

<sup>187</sup> Deutscher Reiseverband e.V. 2019, S. 2.

<sup>188</sup> Heese 2019, S. 3.

ten. Diese Verordnung gilt ab dem Tag, an dem das VK ohne Abkommen aus der EU austritt. Die Zulassungen und Zeugnisse der Agentur für Flugsicherheit für natürliche oder juristische Personen, deren Hauptgeschäftssitz sich im VK befindet, bleiben für den Zeitraum von neun Monaten ab dem Austrittsdatum gültig, sollte nicht zuvor ein entsprechendes Abkommen zwischen der EU und dem VK abgeschlossen worden sein.

Ein besonderes Augenmerk muss im Umgang mit Zollvorgängen gegenüber Drittstaaten auf den sogenannten *point of entry* gelegt werden. Beispielsweise bedarf es für tierische Sendungen aus Drittstaaten einen Gesundheitscheck. Die Flughafenbetreiber sind für die Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur verpflichtet. Problematisch wird dieser Aspekt in Bezug auf die bereits hohe Auslastung dieser Infrastruktur aufgrund der bisherigen Warenströme und eines zu erwartenden Anstiegs des betroffenen Warenaufkommens. Sowohl die räumlichen als auch die personellen Kapazitäten würden im Fall eines unregulierten Austritts auf privatwirtschaftlicher sowie auf staatlicher Seite für Grenzkontrollvorgänge erhöht werden müssen. Dabei stehen sie im Spannungsverhältnis zu dem teilweise stark begrenzten Flächenangebot der nordrhein-westfälischen Flughäfen und der Wirtschaftlichkeit für die Betreiber. Würde das VK zu einem Drittstaat werden, wäre unter anderem eine umfassende händische Einreisekontrolle nach Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes durch eine Grenzpolizeibeamtin oder einen Grenzpolizeibeamten Einreisevoraussetzung. Für Einreisekontrollen ist damit mit einem Vielfachen der bisher benötigten Zeit zu rechnen und nach Einschätzung der Tourismus- und Luftverkehrswirtschaft wäre bei einigen Flughäfen ebenso eine Anpassung der Terminalinfrastruktur erforderlich.

Die genannten Verordnungen gelten jedoch nur bei sogenannter Reziprozität. Es handelt sich folglich um unilaterale Maßnahmen auf EU-Ebene unter der Prämisse, dass das VK gleichwertige Rechte einräumt und die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb erfüllt sind. Dies wurde seitens des VK bereits zugesichert.<sup>189</sup>

Die Auswirkungen eines Brexit bei zeitgleichem Beitritt zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und dem verbundenen Verbleib im EWR wären damit deutlich geringer. Dies begründet sich darin, dass, wenn es einen Verbleib des VK im EWR geben würde, Luftfahrtunternehmen aus EWR-Staaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 dazu berechtigt sind, Streckenrechte in Mitgliedstaaten der EU wahrzunehmen. Würde das VK im EWR bleiben, so würden auch die bisherigen EU-Fluggastrechte wie bspw. die Garantie auf Entschädigung bei Nichtbeförderung, Annullierung oder größerer Verspätung aufrechterhalten bleiben. Wenn sich EU-Fluggastrechte durch EuGH-Rechtsprechung weiterentwickeln, würde die Gleichheit nur dann fortbestehen, wenn das VK seine Gesetze entsprechend anpassen würde.

<sup>189</sup>

Department for Transport und Civil Aviation Authority 2019.

### *Geregelter Brexit auf Basis des Austrittsabkommens*

Das mit der EU ausgehandelte Austrittsabkommen<sup>190</sup> sieht unter anderem eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 vor, welches einmalig um bis zu zwei Jahre verlängerbar ist. Während dieser Übergangszeit und gegebenenfalls auch bis zum Ablauf einer möglichen Fristverlängerung gilt weiterhin das EU-Recht im VK. Dies umfasst einschließlich neue EU-Rechtsvorschriften oder Rechtsänderungen, welche während der Übergangsfrist in Kraft treten. In diesem Fall würden sich keine Änderungen an den Flug- und sonstigen Reiseverkehrsverbindungen sowie den Einreisemodalitäten ergeben.<sup>191</sup> Bei Visafragen gilt der Verzicht auf die Visumpflicht nur bei Gegenseitigkeit. Das VK hat zugesichert, für die Einreise von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern ins eigene Land bis zum 31. Dezember 2020 Personalausweise als ausreichend anzuerkennen. Ab Januar 2021 könnten dann Reisepässe für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger auch bei Kurzaufenthalten notwendig werden. Expertinnen und Experten gehen hingegen davon aus, dass während der Übergangsphase ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und dem VK verhandelt werden kann.<sup>192</sup>

Auch im Falle der Ratifizierung des Austrittsabkommens werden in Zukunft die alternative Streit-schlichtung und die Online-Streitschlichtungsplattform für grenzüberschreitende Streitigkeiten zwischen dem VK und der EU-27 keine Anwendung mehr finden. Sowohl die Zusammenarbeit zwischen Behörden im VK und der EU-27 im Bereich des Verbraucherschutzes bei grenzüberschreitenden Forderungen als auch das EU-Recht, welches bestimmten qualifizierten Stellen eine Rechtspersönlichkeit für die Einleitung von Unterlassungsklagen im VK verleiht, werden entfallen. Damit einhergehend wird auch die Inanspruchnahme von Gerichten innerhalb der EU-27, um Rechtsbehelfe gegenüber im VK ansässigen Händlerinnen und Händlern einlegen zu können, nicht mehr möglich sein. Die Anerkennung und Vollstreckung für Urteile zugunsten von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern der EU-27 wird dann ausschließlich nach britischen Vorschriften einklagbar sein.

### *Ausblick*

Für den Luftverkehr wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie die zukünftigen Beziehungen des VK zur EU geregelt sein werden. Als eine zentrale Herausforderung gilt der Verbleib des VK im gemeinsamen europäischen Luftraum. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und dem VK als Drittstaat.

Die betroffenen Unternehmen müssen sich trotz der erwähnten Übergangsregelungen in Form der Konnektivitäts- und der Flugsicherheitsverordnung der EU auf die sich abzeichnenden Änderungen

<sup>190</sup> European Commission 2018b.

<sup>191</sup> Deutscher Reiseverband e.V. 2019, S. 2.

<sup>192</sup> Heese 2019, S. 3.

einstellen. Laut der Rechtsexpertin Nina Naske ist eine genaue Prüfung erforderlich, ob und wie genau die einzelnen Unternehmen von einem unregulierten Brexit betroffen sein werden. Des Weiteren erscheint eine gründliche Folgenabschätzung ratsam, um bewerten zu können, welche Maßnahmen zu treffen sind, damit wichtige Genehmigungen oder Zulassungen nicht fehlen werden. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Frage, wie das VK infolge eines unregulierten Austritts diesen im Flugsektor gestaltet und welche Maßnahmen von Seiten des VK erlassen werden.<sup>193</sup>

## 1.5 Innenpolitik

Obschon das VK während dessen Mitgliedschaft in der EU eine primärrechtlich verankerte Sonderrolle in der Zusammenarbeit auf den Feldern der Innen- und Justizpolitik einnahm und bis zum Austritt einnehmen wird, wird der Brexit für diese Bereiche Folgen haben. Das Ende der Geltung der europäischen Rechtsnormen wird einen Rückschritt bezüglich der Qualität und Effizienz der Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und der Justiz im Vergleich zum Niveau des derzeitigen Status quo bedeuten. Dies wird auch die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz in NRW betreffen.<sup>194</sup>

### 1.5.1 Justizkooperation

Die Justizkooperation in der EU umfasst die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Zivilsachen. Erstere dient der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der EU, während letztere dazu dient, zivilrechtliche Rahmenbedingungen innerhalb der EU zu setzen. Der Kern dieser Rechtsfelder ist nicht die Harmonisierung des materiellen mitgliedstaatlichen Rechts, sondern die Gewährleistung der Interoperabilität der nationalen Rechtssysteme. Beiden Bereichen liegt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen zugrunde. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU maßgeblich erleichtert und die Rechtssicherheit für Unternehmen sowie die Menschen in der EU erhöht.<sup>195, 196</sup>

#### *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen*

Kern der Kooperation in diesem Feld ist die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen. Zudem sind unter der Beteiligung des VK Instrumente geregelt, die unter anderem gegenseitige Ersuche um Rechtshilfe, den Europäischen Haftbefehl, die Europäische Ermittlungsanordnung und den Informationsaustausch mithilfe von Datenbanken umfassen. Ein weiterer Aspekt

<sup>193</sup> Naske 2019.

<sup>194</sup> Bieber et al. 2019, S. 451 ff.; Crawford und Carruthers 2018, S. 185 f.; Deutscher Bundestag 2016, S. 5 f.

<sup>195</sup> Bieber et al. 2019, S. 451 ff.; Milt et al. 2018, S. 13 ff.

<sup>196</sup> s. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist die Koordination der Zusammenarbeit in der Justizagentur Eurojust und die Kooperation im Europäischen Justiziellen Netz.<sup>197</sup>

Für die Zeit nach dem absehbaren Ende der Geltung des europäischen Rechts im VK bedarf es Regelungen, wenn die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit ebendiesem fortgesetzt werden soll. Bis ein solches (Drittstaats-)Abkommen ratifiziert werden würde, wäre der aktuell eng koordinierte Datenaustausch nicht möglich.

Die Auswirkungen des Brexit auf dieses Feld werden insbesondere die Effizienz betreffen. So wären bspw. Auslieferungen zwischen dem VK und NRW auch nach dem Austritt noch möglich. Sollte es jedoch keine Übereinkunft diesbezüglich geben, fände das Europäische Auslieferungsabkommen Anwendung. Hierdurch würden die Kosten und die benötigte Zeit für Auslieferungen an das bzw. aus dem VK steigen.<sup>198</sup> Vergleichbare Rückfalloptionen bestehen unter anderem auch für Rechtshilfeersuche (Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen) oder die Überführung verurteilter Strafgefangener (Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen).<sup>199</sup> Diese Optionen, basierend auf Beschlüssen des Europarates, sind jedoch deutlich ineffizienter als die derzeitigen Regelungen.

Die Koordination und Kooperation im Rahmen von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk verfügt nicht über solche Rückfalloptionen. Für eine fortgesetzte Beteiligung des VK bedarf es hier einer neuen Übereinkunft zwischen ebendiesem und der Europäischen Union. Modelle, die hierfür eine Orientierung bieten könnten, sind die vertraglichen Regelungen der EU mit Norwegen und der Schweiz. Allerdings muss sich im Detail zeigen, welche Regelungen mit den bisherigen *Opt-ins* und *Opt-outs* des VK möglich sind.<sup>200</sup>

### *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen*

Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen dient der Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Unter der Beteiligung des VK werden unter anderem die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen sowie die Bestimmung des anzuwendenden nationalen Rechts auf vertragliche und außervertragli-

<sup>197</sup> Milt et al. 2018, S. 14 ff.

<sup>198</sup> Milt et al. 2018, S. 41 f.

<sup>199</sup> Milt et al. 2018, S. 38 f. u. S. 44 f.

<sup>200</sup> Deutscher Bundestag 2016, S. 36 f.

che Schuldverhältnisse geregelt. Weiterhin wird die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken geregelt.<sup>201</sup>

Zudem sind die Vollstreckung von unbestrittenen Forderungen, das Europäische Mahnverfahren, das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und der Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung für grenzüberschreitende Sachverhalte europarechtlich geregelt. Neben diesen prozessualen Regelungen umfasst die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auch die Einrichtung des Justiziellen Netzwerks für Zivil- und Handelssachen, das die Kooperation zwischen nationalen Behörden stärkt und vereinfacht.<sup>202</sup> Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist der Kernbestandteil des europäischen Zivilprozessrechts und würde wegfallen. Dies wirft Fragen über den Fortbestand gerichtlicher Zuständigkeiten auf, wie etwa die Rechtmäßigkeit bereits eingeleiteter Verfahren über die Anerkennung, Rechtskraft und Vollstreckung gerichtlicher Titel. Es ist fraglich, ob und wie das Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen dem VK und der BRD vom 14. Juli 1960 wieder angewandt werden könnte bzw. in bestimmten Teilen wieder aufleben würde. Dies müssten deutsche Gerichte im Einzelfall entscheiden. Die Auswirkungen können aus heutiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden, da bisher noch keine einschlägigen Urteile gefällt worden und unterschiedliche Rechtsmeinungen dazu bestehen.

Der Brexit wird dazu führen, dass die Bestimmungen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen keine Anwendung für das VK mehr finden werden. Dies wird die Interoperabilität der Rechtssysteme Deutschlands und somit auch NRW mit dem des VK in grenzüberschreitenden Sachverhalten deutlich verringern.<sup>203</sup> Denkbare Lösungsansätze, um dies zu vermeiden, wären die weitere Anwendung des einschlägigen Sekundärrechts im VK analog zu getroffenen Übereinkommen mit Norwegen, der Schweiz und Island oder der Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen zwischen der EU und dem VK.<sup>204</sup> Wie auch in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen würde das Austrittsabkommen lediglich die Gültigkeit des Sekundärrechts für die Übergangsphase umfassen, sodass die oben beschriebenen negativen Folgen und möglichen Lösungsansätze auch für die Zeit nach dem Ende der Übergangsphase eines Austrittsabkommens Gültigkeit haben.

<sup>201</sup> s. folgende Verordnungen: VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das aus außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

<sup>202</sup> Bieber et al. 2019, S. 453 ff.; Crawford und Carruthers 2018, S. 187 ff.

<sup>203</sup> Rühl 2018, S. 29.

<sup>204</sup> Rühl 2018, S. 23 ff.

### 1.5.2 Innere Sicherheit

Die EU koordiniert, wie in der justiziellen Zusammenarbeit, die Kooperation zwischen mitgliedstaatlichen Sicherheitsbehörden. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf gegenseitigem Vertrauen und dem Austausch von Informationen.<sup>205</sup> In der konkreten Ausgestaltung der polizeilichen Zusammenarbeit gibt das Unionsrecht u. a. den Rahmen für die Koordinierung polizeilicher Ermittlungen, den Informationsaustausch zwischen Behörden über Datenbanken und die Kooperation in der Prävention und Aufklärung schwerer grenzüberschreitender Straftaten, wie bspw. Terrorismus, Drogenhandel, Cyberkriminalität oder Organisierter Kriminalität, vor.<sup>206</sup> Zu diesem Zweck wurde auch das Europäische Polizeiamt Europol gegründet, das mitgliedstaatliche Polizeibehörden in ihrer Arbeit durch Informationssammlung und -verarbeitung sowie die Koordinierung der Arbeit nationaler Behörden unterstützt.<sup>207</sup> Weiterhin wurden durch den Europäischen Haftbefehl die Prozesse der Auslieferung von Personen innerhalb der EU vereinfacht.<sup>208</sup>

Zudem können die mitgliedstaatlichen Polizeibehörden mithilfe von Datenbanken auf relevante Informationen zugreifen und diese abgleichen. Für die Strafverfolgung ist das Schengener Informationssystem die relevanteste Datenbank. Dieses dezentral verwaltete System dient der Fahndung nach Personen und Sachen und der Klärung aufenthaltsrechtlicher Sachverhalte. Das VK beteiligt sich aufgrund seines *Opt-Outs* nur hinsichtlich der Fahndung an diesem System.<sup>209</sup> Weiterhin nimmt das VK am automatisierten Abgleich biometrischer Daten im Rahmen der Prüm-Entscheidung des Rates teil.<sup>210</sup>

Weitere Datenbanken, die der Grenz- und Migrationskontrolle dienen, sind das Visa-Informationssystem (VIS), in dem zentral die Anträge für Schengen-Visa gespeichert sind, und Eurodac, in der Daten von Asylsuchenden und illegal Einreisenden hinterlegt sind.<sup>211</sup> An der Datenbank Eurodac wirkt das VK vollständig mit, während Daten aus dem VIS, nur sofern es einen Bezug zur Terrorismusbekämpfung gibt, durch zuständige mitgliedstaatliche Behörden an das VK weitergeleitet werden.<sup>212</sup> Darüber hinaus könnten durch einen unregulierten Brexit Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Spezialwissen in bestimmten Bereichen durch den Wegfall der Kooperation mit dem VK in NRW verloren gehen.

<sup>205</sup> Bossong 2018, S. 9.

<sup>206</sup> Bieber et al. 2019, S. 462; Müller 2012.

<sup>207</sup> Milt et al. 2018, S. 462 f.

<sup>208</sup> Hustinx und Kennedy 2018, S. vi.

<sup>209</sup> Bieber et al. 2019, S. 462; Bossong 2018, S. 9.

<sup>210</sup> Alegre et al. 2017, S. 18.

<sup>211</sup> Bossong 2018, S. 10.

<sup>212</sup> Alegre et al. 2017, S. 8; Milt et al. 2018, S. 18.

Ebenso wie im Bereich der justiziellen Kooperation in Straf- bzw. Zivilsachen bedarf es einer Regelung zwischen dem VK und der EU zur Aufrechterhaltung der engen Kooperation in diesem sensiblen Bereich. Die EU und das VK sind beide hierzu bestrebt.<sup>213</sup> Die Art des Brexit ist jedoch maßgeblich für die konkrete Ausgestaltung in der Zukunft. Im Falle eines geregelten Austritts würde während der zweijährigen Übergangsphase das einschlägige Rechtsregime weiterhin im VK Anwendung finden. Es besteht jedoch nicht die Möglichkeit des *Opt-ins* für neue Rechtsnormen der EU, die innerhalb dieser Phase in Kraft treten. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung neuer völkerrechtlicher Absprachen. Hierfür gibt es zwar mit der Kooperation der EU mit Norwegen und der Schweiz bereits Beispiele. Wesentliche Bestandteile der Zusammenarbeit, z. B. der Zugriff auf das Schengener Informationssystem, sind jedoch von der Mitgliedschaft im Schengen-Raum bzw. der EU abhängig. Es ist fraglich, ob das VK eine dieser Bedingungen nach dem Brexit erfüllen wird.<sup>214</sup>

Für den Fall, dass kein Abkommen über die künftigen Beziehungen betreffend der einschlägigen Regelungen vereinbart wird, würden diese mit dem Ende der Übergangsphase augenblicklich ihre Gültigkeit verlieren. Zwar gibt es Instrumente, die auf Übereinkommen im Rahmen des Europarates beruhen. Diese könnten als Rückfalloptionen verhindern, dass es zu einem vollständigen Abriss der Zusammenarbeit kommt. Dennoch wird der Brexit dazu führen, dass die Effizienz der Kooperation erheblich zurückgeht und weniger Daten im Bereich der Inneren Sicherheit zwischen EU und VK ausgetauscht werden können.

Hinsichtlich der Datenbanken zum Informationsaustausch besteht zudem das Problem, dass das VK gemäß des Urheberprinzips berechtigt wäre, die selbst eingepflegten Daten aus den Datenbanken zu entfernen.<sup>215</sup> Es ist davon auszugehen, dass eine solche Löschung die alltägliche Arbeit der grenzüberschreitenden Strafverfolgungsbehörden empfindlich treffen würde. So betonte Bundesinnenminister Seehofer in einem Brief an die Europäische Kommission, dass die Daten britischer Sicherheitsbehörden insbesondere für die Terrorismusbekämpfung eine große Relevanz haben.<sup>216</sup> Die Sicherheitsbehörden des VK betrachten ein Ende des Datenaustauschs ebenfalls als problematisch. Bevor Gewissheit darin bestand, dass es zu einem geordneten Austritt kommen würde, regten sie an, im Fall eines ungeordneten Brexit, Daten über Interpol-Systeme gegenseitig zugänglich zu machen.<sup>217</sup>

<sup>213</sup> Milt et al. 2018, S. 22 ff.

<sup>214</sup> Deutscher Bundestag 2016, S. 38 f.

<sup>215</sup> Milt et al. 2018, S. 37.

<sup>216</sup> Reisener 2019.

<sup>217</sup> Boffey 2019.

### 1.5.3 Datenschutz

Mit dem Vollzug des Brexit verliert das europäische Datenschutzrecht, das durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt ist, die Gültigkeit im VK. Dies hat Folgen für Behörden und Unternehmen in der EU und somit auch in NRW.

Gemäß der Regelungen der DSGVO muss bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten sichergestellt sein, dass das dortige Schutzniveau jenem der EU entspricht bzw. nicht unterlaufen wird.<sup>218</sup> Sollten die übertragenden öffentlichen Stellen und Unternehmen nach dem Ende der Geltung des EU-Rechts im VK keine weiteren Schritte ergreifen, wäre dementsprechend eine Übertragung personenbezogener Daten dorthin rechtswidrig.<sup>219</sup> Dies betrifft alle Formen der Übertragung solcher Daten, wie bspw. die Speicherung von Daten in einer Cloud, die vertragsmäßige Verarbeitung von Daten durch britische Dienstleistungsunternehmen oder die Verarbeitung von Personaldaten durch einen Unternehmensteil mit Sitz im VK.<sup>220</sup>

Die Ausgestaltung des Brexit ist maßgeblich für die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit der Übermittlung personenbezogener Daten in das VK. Im Fall eines geregelten Brexit, für den im Austrittsabkommen eine Übergangsphase vorgesehen ist, galten zunächst weiterhin die Bestimmungen der DSGVO im VK.<sup>221</sup> Während dieses Zeitraums können Daten wie zuvor übermittelt werden.<sup>222</sup> Zudem kann in dieser Phase die Europäische Kommission das dann neu auszuarbeitende Datenschutzrecht im VK prüfen und mithilfe eines sogenannten Angemessenheitsbeschlusses nach Artikel 45 DSGVO feststellen, dass das Datenschutzniveau des VK dem der EU entspricht.<sup>223</sup> Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kapitels wurde dieser Beschluss durch die Kommission noch nicht getroffen.

Aufgrund der aktuellen datenschutzrechtlichen Situation im VK ist eine derartige Umsetzung jedoch nicht sicher. Die britische Datenschutzbehörde *Information Commissioner's Office* verweist zwar darauf, dass die Vorgaben der DSGVO in das britische Recht überführt wurden. Das britische Datenschutzgesetz beinhaltet allerdings Abweichungen von den bisherigen Vorgaben der DSGVO. So würde in der jetzigen Fassung insbesondere die Durchsetzbarkeit individueller Rechte von Betroffenen nicht durch das britische Recht garantiert.<sup>224</sup>

<sup>218</sup> s. Richtlinie (EU) Nr. 680/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

<sup>219</sup> Europäische Kommission 2018a, S. 1.

<sup>220</sup> Nitschke 2019.

<sup>221</sup> Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder 2019, S. 1.

<sup>222</sup> Department for Exiting the European Union 2018; Roeske 2019.

<sup>223</sup> Nitschke 2019.

<sup>224</sup> Riechert 2019, S. 8 f.

Für den Fall, dass es keine völkerrechtliche Verständigung inklusive Vorgaben zum Datenschutz geben sollte, ist die Möglichkeit eines Angemessenheitsbeschlusses unmittelbar nach dem Austritt und für einen sich mittelfristig anschließenden Zeitraum danach ausgeschlossen. Alternativ zu einem Angemessenheitsbeschluss können geeignete Garantien vereinbart werden (Artikel 46 ff. DSGVO).<sup>225</sup> Hierbei handelt es sich um Regelungen, die das Schutzniveau im Umgang mit personenbezogenen Daten sicherstellen. Dies ist mit Instrumenten wie der Standardschutzklausel (die Vereinbarkeit dieser Klauseln mit Unionsrecht wird derzeit vom EuGH in der Rechtssache C-311/18, Schrems II, überprüft), individueller Vertragsklauseln, Klauseln in Verwaltungsvereinbarungen, die Formulierung verbindlicher innerbetrieblicher Regelungen (sogenannte *Binding Corporate Rules*), die Anwendung genehmigter Verhaltensregeln sowie Zertifizierungsmechanismen möglich. Bei der Anwendung aller dieser Optionen muss garantiert sein, dass diese rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen enthalten, die es Betroffenen ermöglichen, ihre Rechte durchzusetzen.<sup>226</sup> Hierfür wäre eine „Zwei-Stufen-Prüfung“ durchzuführen, welche durch die DSGVO geregelt ist.<sup>227, 228</sup> Infolge der *Safe-Harbor-Entscheidung* ist die Anerkennung der Angemessenheit eines Datenschutzniveaus dabei nur möglich, wenn die Zugriffsmöglichkeiten durch Sicherheitsbehörden begrenzt sind und Bürgerinnen und Bürger der EU die Möglichkeit haben, Rechtsmittel einzulegen.<sup>229</sup>

Neben der Sicherstellung des Schutzniveaus im VK müssen öffentliche Stellen und Unternehmen zudem die Dokumentation hinsichtlich der Übertragung von personenbezogenen Daten in einen Drittstaat anpassen. So ist der räumliche Anwendungsbereich gemäß Artikel 3 DSGVO zu beachten, welcher bspw. im E-Commerce und im Rahmen von weiteren Internetangeboten Anwendung findet. Anbieterinnen und Anbieter von Waren und Dienstleistungen, welche personenbezogene Daten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern verarbeiten, sind danach an die Regelungen der DSGVO gebunden und können bei Zuwiderhandlung von Sanktionen betroffen sein (Artikel 83 DSGVO). Weiterhin bedarf es der Bereitstellung von Informationen für Betroffene gemäß den Vorgaben der DSGVO. Hierbei ist zu beachten, dass diese Schritte oftmals mit erheblichem Aufwand für die auftragnehmenden und auftraggebenden Unternehmen und Instanzen in der Datenverarbeitung verbunden sein können.<sup>230</sup> In bereits bestehenden Verträgen zur Auftragsverarbeitung, auch in Bezug auf Subunternehmen, könnten ebenfalls noch ein erheblicher Prüfungsbedarf und Bedarf an möglichen Ergänzungsvereinbarungen bestehen.

<sup>225</sup> Riechert 2019, S. 6.

<sup>226</sup> Nitschke 2019; Riechert 2019, S. 1 ff.

<sup>227</sup> Die Datenübermittlung ist dabei definiert als der aktive Transfer von Daten sowie von Standarddaten. Auch die Möglichkeit, Zugriff auf diese Daten zu nehmen, wie z. B. durch das Auslesen einer Datenbank, fällt unter diese Definition (Nitschke 2019).

<sup>228</sup> Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder 2019, S. 2; Riechert 2019, S. 2.

<sup>229</sup> Riechert 2019, S. 4.

<sup>230</sup> Nitschke 2019; Riechert 2019, S. 7.

Im Rahmen des Datenschutzmanagements gibt es eine Reihe an Vorgaben, welche alle betroffenen Akteure bei einem Austritt des VK aus der EU beachten müssen. Datenschutzhinweise müssen ebenso angepasst werden wie die Datenschutzerklärung und die Verzeichnisse für Verarbeitungstätigkeiten, um über die Datenübermittlung in ein Drittland zu informieren. Es muss geklärt werden, mit welchen Verarbeitungen eine Übermittlung personenbezogener Daten in das VK einhergeht. Zudem ist die Festlegung auf das geeignete Datentransfer-Instrument für die jeweilige Situation relevant sowie die Sicherstellung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit des selbigen zum Zeitpunkt des Austritts. Eine interne Dokumentation muss vermerken, dass Übermittlungen in das VK erfolgen werden. Darauf aufbauend sollte geprüft werden, ob Datenschutz-Folgenabschätzungen notwendig sind (Artikel 35 DSGVO) und für mögliche Auskunftersuchen betroffener Personen muss sichergestellt sein, dass diese entsprechend und sachgerecht bearbeitet werden können (Artikel 15 Absatz 1 lit. c, Absatz 2 DSGVO).<sup>231</sup>

Eindeutig erscheint, dass es gerade in den Themenkomplexen „Sicherheit“ und „Compliance“ für die bearbeitenden Stellen komplizierter und für die Unternehmen und Institutionen im Gesamten teurer werden wird. Dies ergibt sich insbesondere aus der erhöhten finanziellen Belastung für entsprechende Anwendungen, Technologien und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die regulatorischen Datenschutzanforderungen einhalten zu können. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsetzung des VK in diesem Bereich dem Niveau der DSGVO entsprechen wird. Da in den Verhandlungen der DSGVO auf europäischer Ebene einige Abschnitte der Verordnung mit erhöhten datenschutzrechtlichen Anforderungen seinerzeit durch das VK verhindert worden sind, erscheint es eher möglich, dass im VK eine Art von Datenschutzgesetz eingeführt wird, welche sich an der *Privacy Shield*-Einigung des VK mit den USA orientieren wird.<sup>232</sup> Gerade in Bezug auf die Probleme im VK mit der *Snoopers' Charter* kann von einer Gefährdung des Datenaustausches zwischen der EU und dem VK ausgegangen werden und es muss mit möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen geplant werden.<sup>233</sup> Immerhin lässt jedes siebte Unternehmen in Deutschland personenbezogene Daten im VK verarbeiten und ohne Abkommen würde die Übermittlung zumindest vorerst nicht möglich sein.<sup>234</sup> Insgesamt kann festgestellt werden, dass sowohl für öffentliche personenbezogene als auch unternehmenseigene Daten aus NRW deutliche Konfliktpotentiale bestehen.

Die einzigen Ausnahmen, die es nach dem Brexit erlauben, personenbezogene Daten in das VK zu übermitteln, ist die Begründung der Übermittlung mit wichtigen Gründen des öffentlichen Inter-

<sup>231</sup> Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder 2019, S. 2; Riechert 2019, S. 14.

<sup>232</sup> Ipswitch, S. 5.

<sup>233</sup> Ipswitch, S. 5; Obelöer 2016; Reuter 2018.

<sup>234</sup> Roeske 2019.

esses, dem Schutz lebenswichtiger Interessen oder der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.<sup>235, 236</sup>

Die Verarbeitung und Übertragung personenbezogener Daten durch Polizeibehörden mit dem Ziel der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung unterliegt nicht der DSGVO. Die europarechtliche Regelung hierfür ist die Richtlinie (EU) Nr. 680/2016, die in NRW im Landesdatenschutzgesetz umgesetzt ist. Gemäß dieses rechtlichen Rahmens ist die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten zu den oben genannten Zwecken durch die datenschützenden Grundrechte beschränkt. Im Polizeigesetz des Landes NRW ist festgehalten, dass die Übermittlung nur zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, zur Abwehr erheblicher Gefahren oder zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt wird.<sup>237</sup> Die Übermittlung solcher Daten zwischen Geheimdiensten unterliegt nicht den Regelungen der Richtlinie, da dies außerhalb des Rechtsrahmens der EU stattfindet.<sup>238</sup>

Von diesen Vorgaben betroffene nordrhein-westfälische Behörden sind vor allem Polizeibehörden, Gerichte in Strafsachen, Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden, Behörden des Maßregelvollzugs, Behörden der Finanzverwaltung und Ordnungsbehörden, sofern diese Ordnungswidrigkeiten verfolgen.<sup>239</sup> Wenn die betroffenen Behörden nach dem Brexit Daten in das VK übertragen, müssen sie unabhängig vom Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder dem Abschluss geeigneter Garantien in jedem Fall prüfen, ob ein menschenrechtswahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten garantiert ist und ob die Daten an einen weiteren Drittstaat übermittelt werden. Dies wird im Vergleich zum Status quo einen größeren Aufwand für die betroffenen Behörden bedeuten.<sup>240</sup>

Im Weiteren sind einzelne Rechtsfragen, wie die Abgrenzung zur Funktionsübertragung und die Anwendung auf Fernwartungsverträge, ungeklärt.<sup>241</sup>

<sup>235</sup> European Data Protection Board 2018; Riechert 2019, S. 1.

<sup>236</sup> s. Richtlinie (EU) Nr. 680/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

<sup>237</sup> European Data Protection Board 2019; Riechert 2019, S. 11.

<sup>238</sup> Alegre et al. 2017, S. 45 f.

<sup>239</sup> Riechert 2019, S. 11.

<sup>240</sup> Riechert 2019, S. 8.

<sup>241</sup> Riechert 2019, S. 8.

## 1.6 Berufs- und Bildungsabschlüsse

Die Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen trägt maßgeblich dazu bei, dass innerhalb der EU das Recht auf Arbeitnehmer-, Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann. Eine Anerkennung vereinfacht die Arbeitnehmerfreizügigkeit, da Erwerbstätigen ermöglicht wird, ihre in der Heimat (oder dem EU-Ausland) erworbenen Abschlüsse auch in anderen Ländern der EU zu nutzen. Insbesondere für die Arbeitsmigration nach Deutschland und dessen vergleichsweise hohes Ausbildungsniveau ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen wichtig.

Die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Bürgerinnen und Bürgern der EU-Mitgliedstaaten werden über die Richtlinie (EU) Nr. 55/2013 mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) und über die Richtlinie (EG) Nr. 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 gewährleistet. Mit dem Austritt des VK aus der EU werden britische Staatsangehörige zu den Bürgerinnen und Bürgern von EU-Drittstaaten gezählt.

Falls eine im VK erworbene Berufsqualifikation vor dem Austrittsdatum bereits anerkannt wurde, gilt die Anerkennung im Falle eines *No-Deal-Brexit* weiter.<sup>242</sup> Sollte ein Antrag auf Anerkennung vor dem Austrittsdatum gestellt, aber noch nicht entschieden sein, wird dieser nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechtslage entschieden. Für alle Anträge auf Anerkennung nach dem möglichen Austrittsdatum gilt das dann zum Zeitpunkt des Antrags gültige nationale Recht. Mit dem „Anerkennungs-Finder“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Datenbank „anabin“ der Kultusministerkonferenz (KMK) gibt es dafür Informationsangebote auf designierten Websites.<sup>243</sup>

Sofern eine Berufsqualifikation erst nach dem Ende der Übergangsphase abgeschlossen wird und es keine entsprechende Regelung in einem Abkommen über die künftigen Beziehungen gibt, besteht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, welcher nicht mehr durch die EU-Richtlinie (EG) Nr. 36/2005, sondern nach den Anerkennungsregelungen für EU-Drittstaaten entschieden wird. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Abkommen zwischen dem VK und der EU abgeschlossen wird. Dies hat weitaus komplexere und umfangreichere Verfahren für britische Antragstellerinnen und Antragsteller zur Folge, da nun die automatische Anerkennung entfällt und stattdessen eine Gleichwertigkeitsfeststellung nötig wird. Generell hat jede bzw. jeder unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft der Berufsqualifikation auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung der

<sup>242</sup> Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2019b.

<sup>243</sup> anabin. Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen; Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) das Anrecht auf ein Anerkennungsverfahren in Deutschland.

Britische Berufsqualifikationen unterliegen bis zum Ende der Übergangsphase der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, die ein vereinfachtes automatisches Anerkennungsverfahren ermöglicht. Dies betrifft jedoch nur bestimmte reglementierte Berufe, die in Artikel 10 der Richtlinie (EG) Nr. 36/2005 genannt werden. Für das Land NRW entfällt somit ein erleichterter Zugang dieser Berufsgruppen in den Arbeitsmarkt. Insbesondere im Gesundheitsbereich sind hier mögliche Nachteile durch den Brexit zu erwarten. Die meisten akademischen Heilberufe werden derzeit automatisch anerkannt. Allerdings gibt es gerade im Gesundheits- und Krankenpflegebereich häufiger verschiedene Arten von Ausbildungen im europäischen Ausland, die in der Richtlinie nicht aufgeführt sind – oder sie sind, wie im Fall der Physiotherapie, gar nicht aufgeführt. Diese arbeitswilligen Personen müssen dann nach dem sogenannten allgemeinem System über einen individuellen Ausbildungsvergleich für Drittstaatenabschlüsse behandelt werden: Wird ein Unterschied bei der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, bedarf es entweder eines bis zu drei Jahre dauernden Anpassungslehrgangs oder einer Kenntnisprüfung. Dies kann mit sehr hohen Kosten und viel Zeit für die einzelnen Personen einhergehen. Dieses Verfahren wäre im Fall eines unregulierten Brexit für die Anerkennung aller britischen Abschlüsse notwendig, denn im Regelfall ist die Arbeitsaufnahme für Personen aus Drittstaaten nach einem Jobangebot in Deutschland nur bei voller Gleichwertigkeit möglich.

Deshalb wird es zufolge der Expertin des IQ-Netzwerks NRW, Birgit van Tessel, insbesondere darum gehen, Erwerbwilligen in ausreichendem Maße die (digitale) Gelegenheit der Anpassungsqualifizierung (im Bereich der Physiotherapie ist dies in NRW noch nicht möglich), aber auch der Prüfungsvorbereitung anzubieten, damit die Verfahren so zügig wie möglich durchlaufen werden können. Gerade im Bereich der Anerkennung von Pflege- und Gesundheitsberufen könnte es im Fall eines unregulierten Brexit Nachbesserungsbedarf in NRW geben.<sup>244</sup>

„Seit Juli 2013 wird Fachkräften mit Berufsausbildung aus Nicht-EU-Ländern der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert. Die Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsabschlusses nach dem BQFG und ein Engpass auf dem deutschen Arbeitsmarkt in dem entsprechenden Beruf. Hat die Bundesagentur für Arbeit einen solchen Engpass identifiziert, erteilt sie die Zustimmung zur Erwerbstätigkeit in Deutschland ohne vorherige Vorrangprüfung.“<sup>245</sup>

Somit ist zumindest bei Engpassberufen eventuell eine Dämpfung der Auswirkungen auf NRW zu erwarten.

<sup>244</sup> Bialgida 2019; Landtag Nordrhein-Westfalen 2019a.

<sup>245</sup> BQ-Portal.

Neben dem BQFG regelt im Land NRW das Anerkennungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für diejenigen Berufe, die auf nordrhein-westfälischem Landesrecht beruhen.

„Ein Teil der Beratungsstellen zur beruflichen Entwicklung (BBE) in Nordrhein-Westfalen hat sich auf die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen spezialisiert.“<sup>246</sup>

Seit dem 1. April 2012 wurden innerhalb von fünf Jahren in der Bundesrepublik aus allen Staaten 111.501 Anträge auf Berufsankennung gestellt. Besonders im Gesundheitsbereich, nämlich Ärztinnen und Ärzte sowie Kranken- und Gesundheitspflegepersonal, aber auch unter den Ingenieursberufen wurden die meisten Anträge gestellt. Die Zahlen beruhen allerdings auch auf einem hohen Anteil von Antragstellerinnen und Antragstellern mit Zuwanderungshintergrund und Leistungsbezieherinnen und -bezieher des Asylbewerberleistungsgesetzes. Während im Jahr 2017 insgesamt 24.987 Neuanträge gemeldet und 22.254 beschieden wurden, sind bundesweit in den Jahren 2012 – 2015 nur insgesamt 174 Anträge auf Berufsankennung durch Staatsangehörige des VK gestellt worden.<sup>247</sup> Im Jahr 2016, das Jahr der Volksabstimmung über den Austritt Großbritanniens aus der EU, gab es einen Anstieg auf 57 Anträge aus dem VK.<sup>248</sup> Zum Vergleich: „Im Jahr 2017 [wurden] [...] in NRW 7.197 Anträge auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bearbeitet.“<sup>249</sup> Diese Zahlen können als Indikator zur Einschätzung der Auswirkungen des Brexit auf den Fachkräftearbeitsmarkt genutzt werden. Aufgrund der im Verhältnis zur Zahl aller Berufsankennungen aus allen Ländern geringen Anzahl der Antragsstellerinnen und Antragsstellern aus dem VK lässt sich in diesem Bereich eine niedrige Auswirkung auf das Land NRW abschätzen.

Akademische Bildungsabschlüsse, soweit sie nicht für den Berufszugang relevant sind, werden nicht automatisch EU-weit anerkannt, da die Bildungssysteme in die Souveränität der EU-Staaten fallen. Es müssen nationale Verfahren zur Anerkennung eines Abschlusses durchlaufen werden. Deutsche Studierende im VK und umgekehrt werden entsprechend ihrer Bildungsabschlüsse gleich behandelt. Die britische Regierung hat bestätigt, dass Studierende, welche bis zum Semester im Herbst 2020 im VK ein Studium aufnehmen, wie einheimische Studierende behandelt werden.<sup>250</sup>

Ausländische Schulzeugnisse werden wie bisher anerkannt:

<sup>246</sup> Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen.

<sup>247</sup> Schmitz 2018.

<sup>248</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung 2017, S. 2.

<sup>249</sup> Landesbetrieb IT.NRW 06.07.2018.

<sup>250</sup> study.EU 2020.

„Die Anerkennung schulischer Leistungen, die im Ausland erzielt wurden, beschränkt sich auf die Anerkennung von Schulabschlüssen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden. Über die Gleichstellung mit einem deutschen Hauptschulabschluss oder mit einem mittleren Schulabschluss sowie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für berufliche Zwecke, zum Beispiel für eine Ausbildung, entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer. Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zweck der Hochschulzulassung sind in der Regel die Hochschulen zuständig, die von der zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle ausgestellte Gleichstellung kann aber auch bei der Bewerbung um einen Studienplatz verwendet werden.“<sup>251</sup>

Der Brexit hat in diesem Bereich vermutlich keine besonderen Auswirkungen, da Schulabschlüsse ohnehin über Zeugnisanerkennungsstellen anerkannt werden und es keine diesbezüglichen EU-Richtlinien gibt, die wegfallen könnten. Britische Schulabsolventinnen und -absolventen erfüllen darüber hinaus zum größten Teil nicht die Anforderungen für den Hochschulzugang in Deutschland. Hinzukommt ein seit 15 Jahren zu beobachtender Rückgang in den Deutschkenntnissen britischer Schulabsolventinnen und -absolventen.<sup>252</sup>

Im Allgemeinen lässt sich zusammenfassen, dass die Anerkennung der Berufs- und Bildungsabschlüsse in Deutschland weitreichend geregelt ist und die Bundesrepublik eine sehr ausgeprägte Anerkennungsgesetzgebung hat, um Personen aus Drittstaaten Möglichkeiten der Anerkennung zu bieten.

## 2. Auswirkungen auf das Handelsrecht und die Wettbewerbsbedingungen

Nach dem Ende der Übergangsphase werden die europarechtlichen Regelungen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt im VK keine Anwendung mehr finden. Eines der zentralen Konfliktfelder der Verhandlungen über den Austritt des VK aus der EU sowie des Aushandlungsprozesses der Beziehungen nach dem Ende der Übergangsphase war die Ausgestaltung des sogenannten *Level Playing Field*. Der Begriff beschreibt ein Wettbewerbsverhältnis, innerhalb dessen Unternehmen aus unterschiedlichen Volkswirtschaften keine besonderen, von der jeweiligen öffentlichen Hand vergebenen Vorteile gegenüber den anderen Unternehmen haben. Mit der Verpflichtung zur Einhaltung gleicher Regeln und Standards soll ein offener und fairer Wettbewerb garantiert werden. Ein *Level Playing Field* wird in der Regel durch einen völkerrechtlichen Vertrag definiert.

<sup>251</sup> Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 2019a.

<sup>252</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 1.

Die Vertragsstaaten sollen durch das Unterbieten von Vorschriften in ihnen ansässige Wirtschaftssubjekte nicht in die Möglichkeit versetzen, einseitig Kosten zu senken. Wettbewerbsvorteile, die auf nationale regulatorische Abweichungen zurückgehen, sollen also vermieden werden.<sup>253</sup>

Das [Kapitel III. 2.1](#) beschreibt die zollrechtlichen Auswirkungen zwischen dem VK und der EU. Hierunter fallen unter anderem die Zollvorgaben hinsichtlich der Einfuhr britischer Waren in die EU und Waren aus dem Binnenmarkt in das VK. Weiterhin wird die Folgewirkung für den Export in Drittstaaten erörtert, die durch die Auswirkungen auf sogenannte Ursprungsregeln entstehen.

Das [Kapitel III. 2.2](#) definiert den Begriff *Level Playing Field* und skizziert dessen Bedeutung in den Verhandlungen zwischen der EU und dem VK. Hervorgehoben werden insbesondere die Verhandlungspositionen des VK und der EU. In einem zweiten Schritt werden hieraus die potenziellen Auswirkungen in den denkbaren Szenarien der künftigen Handelsbeziehungen auf das Wettbewerbsverhältnis und damit auch für NRW abgeleitet.

In den darauffolgenden Unterkapiteln werden die Regelungsbereiche dargestellt, die im Kontext der Wettbewerbsbedingungen zwischen der EU und dem VK eine zentrale Rolle spielen. Dazu zählen Arbeitnehmerrechte und Sozialstandards, Umwelt- und Klimaschutz, Verbraucherschutz sowie das Wirtschafts- und Steuerrecht. Zum einen geht es dabei um die Auswirkungen des Brexit auf diese Bereiche, zum anderen liegt ein besonderer Fokus auf mögliche Veränderungen des *Level Playing Field* und dessen potenzielle Folgen insbesondere für NRW.

## 2.1 Zölle und europäische Ursprungsregeln

Nach der erfolgten Ratifizierung des Austrittsabkommens ist das VK zum 31. Januar 2020 formal aus der EU ausgeschieden. Während der Übergangsfrist bis Ende 2020 verbleibt das VK jedoch noch im EU-Binnenmarkt und in der Zollunion. Damit finden auch sämtliche EU-Regeln bis auf Präferenzabkommen (d.h. Zollvergünstigungen) weiter automatische Anwendung. Das Austrittsabkommen sieht vor, dass bis Ende 2020 mit der EU ein Freihandelsabkommen zu verhandeln ist. Sollte dies nicht gelingen, erhält das VK den Status eines Drittstaates, d.h. der Handel zwischen der EU und dem VK würde dann nur noch auf Grundlage der WHO-Regeln stattfinden. Mit dem Brexit wird seitens des VK die Absicht verfolgt, den Europäischen Binnenmarkt und die EU-Zollunion zu verlassen, eine strategische Partnerschaft mit der EU einzugehen und eigenständig umfassende Freihandelsabkommen zu schließen.<sup>254</sup>

<sup>253</sup> Jozepa et al. 2020, S. 4; Stoll 2020, S. 8 f.

<sup>254</sup> Prime Minister's Office, 10 Downing Street et al. 2017.

NRW hat im letzten Jahr über 22 Prozent der deutschen innergemeinschaftlichen Erwerbe<sup>255</sup> aus dem VK verantwortet. Resultierend vom größten Importvolumen sollte die NRW-Wirtschaft am stärksten von einer Verteuerung durch Zollabgaben betroffen sein.<sup>256</sup> Zölle stellen damit eines der größten Probleme dar, die der Brexit für die gesamte NRW-Wirtschaft verursachen könnte. Die direkten Lieferungen zwischen dem VK und Deutschland könnten somit stark belastet werden. Doch auch zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten bestehen enge Verflechtungen mit dem VK, häufig in Form von lokalen Produktionsstätten und Zulieferern. Insbesondere die verarbeitende Industrie hat fein justierte innereuropäische Lieferketten aufgebaut. Die nötigen Grenzkontrollen würden außerdem für Exporteure und Logistiker teure und unberechenbare Verzögerungen verursachen, die die Just-in-time-Lieferung vor große Herausforderungen stellen könnten. Denn die existierenden Verkehrswege sind nur für einen Warentransit ohne intensive Kontrollen und komplexe Einfuhrverfahren ausgelegt. So könnten diese mit der Abwicklung unter den neuen Zollregeln überlastet werden.<sup>257</sup> Die Auswirkungen des Brexit auf Produktionsketten sowie Transport und Logistik werden in einem späteren Kapitel ([III. 3.1.2](#)) eingehender beleuchtet.

Zölle wirken zugleich als Kosten- und als Zeitfaktor. Sie verteuern Vorleistungen und Waren aus NRW bzw. Deutschland und behindern durch Kostensteigerungen bei Transaktionen wie dem Transport durch umständliche Grenzkontrollen die Logistik. Offen bleibt in dieser Hinsicht die Frage der Kostenweitergabe.<sup>258</sup>

Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen werden jedoch Zollformalitäten für Warenlieferungen zu beachten sein, die derzeit im Handel mit dem VK als Mitgliedstaat der EU nicht anfallen.<sup>259</sup> Zollanmeldungen und die Einhaltung komplexer Regelungen würden nach der Übergangphase ohne anderweitige Regelungen zu diesem Bereich von heute auf morgen notwendig. Ebenso sind die außenwirtschaftsrechtlichen Folgen des Brexit zu beachten. Verschärfte Investitionskontrollen für Drittländer könnten relevant werden. Gleiches könnte für die umfangreichen Verbote und Genehmigungspflichten sowohl Deutschlands als auch der EU gelten. Darüber hinaus wird auch ein zu erwartendes neues britisches Exportkontrollrecht die Lage für Ausfuhren aus dem VK zusätzlich komplizieren.<sup>260</sup>

<sup>255</sup> Mit innergemeinschaftlichem Erwerb sind nicht die Importe, sondern die statistischen Werte der umsatzsteuerrechtlich relevanten Importe (Intrastat-Meldungen) gemeint. „Innereuropäischer Erwerb“ ist dafür ein feststehender Begriff. Grundsätzlich sind Importe mit umsatzsteuerrechtlichen innergemeinschaftlichen Erwerben vergleichbar, aber statistisch nicht identisch.

<sup>256</sup> Industrie- und Handelskammern für Nordrhein-Westfalen 2019, S. 1.

<sup>257</sup> Deloitte Germany.

<sup>258</sup> Deloitte Germany; Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. 2019b, S. 2.

<sup>259</sup> Generalzolldirektion 2020b.

<sup>260</sup> Deloitte Germany.

Der Zoll bietet auf seiner Website ein Informationsportal zum Brexit an. Des Weiteren wurde eine Veranstaltungsreihe zur Vorbereitung auf die zoll- und steuerrechtlichen und Konsequenzen von der Generalzolldirektion angeboten.<sup>261</sup> Bereits 2018 wurden die Voraussetzungen für 900 zusätzliche Stellen beim deutschen Zoll im Hinblick auf die zu erwartende Mehrbelastung bei einem ungeregelten Austritt geschaffen.<sup>262</sup> Es ist dennoch zu erwarten, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Zollabfertigung kommt, insbesondere bei streng kontrollierten Gütern wie Pharmazeutika und landwirtschaftlichen Produkten. Wertschöpfungsketten, die wie z. B. in der Automobilindustrie auf die Just-in-Time-Lieferung angelegt sind, könnten dadurch voraussichtlich ebenfalls unter Druck geraten.<sup>263</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt in den Außenhandelsbeziehungen der EU sind die gemeinsamen Ursprungsregeln, die sehr unterschiedlich organisiert sein können. Die EU hat ein-, zwei- und mehrseitige Präferenzabkommen. Einseitige Präferenzen (Zollvergünstigungen) werden für Einfuhren aus bestimmten Staaten in die EU (etwa aus entwicklungspolitischen Gründen) eingeräumt. Bei zwei- und mehrseitigen Abkommen, bspw. mit Staaten wie der EFTA-Ländergruppe oder diversen Mittelmeeranrainern, kommt der reduzierte Zollsatz wechselseitig zur Anwendung. Bei solchen Präferenz- bzw. Freihandelsabkommen können die präferenziellen Bestimmungen im Detail immer etwas anders ausfallen. Dabei unterscheiden sich die Regeln oftmals auch noch für unterschiedliche Warengruppen, auch in der Definition der Ursprungsbedingungen, die in einer globalisierten Wirtschaftsordnung eine besondere Bedeutung einnehmen. Eine andere Bewertung der Vorleistungen aus dem VK wird den zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand gerade für kleine und mittelständische Unternehmen erheblich erhöhen. Zudem müssen ggf. auch bestehende Kompetenzlücken in der Zollthematik geschlossen werden.<sup>264</sup> Unternehmen sollten daher sorgfältig prüfen, inwiefern sie britische Vormaterialien in ihrer Herstellung verwenden und bestehende Freihandelsabkommen der EU mit Drittländern nutzen.<sup>265</sup>

Die komplexen individuellen Präferenzbestimmungen zwischen Drittstaaten und der EU ermöglichen bislang eine vorteilhafte Zollbehandlung. Die Bedingung hierfür ist aber oft, dass die Waren zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Wertes aus der EU stammen müssen. Als Drittstaat hat britische Ware künftig jedoch keinen präferenziellen „EU-Ursprung“ mehr.<sup>266</sup> In die Berechnung des präferenziellen EU-Ursprungs fließen sie dann als sogenanntes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ein. Es kann also sein, dass, je nach konkreter Zusammensetzung des betreffenden EU-Endprodukts, die Verwendung von britischem Vormaterial zum Verlust des Status als EU-Produkt

<sup>261</sup> Generalzolldirektion.

<sup>262</sup> Meier 2020.

<sup>263</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 6.

<sup>264</sup> Deloitte Germany.

<sup>265</sup> Erwähnenswert sind hier z. B. die Freihandelsabkommen mit der Schweiz, Südkorea oder Japan.

<sup>266</sup> Deloitte Germany.

und damit auch zum Verlust der Präferenz führt.<sup>267</sup> Diese Waren würden somit nicht mehr von Drittstaaten vergünstigt behandelt, was die grenzüberschreitende Kalkulation durcheinanderbringen und erhebliche zollrechtliche Auswirkungen zur Folge haben kann.<sup>268</sup> Ebenso könnte es im Zuge des Brexit zu zusätzlichen Anreizen von Verlagerungen der Bezugsquellen oder sogar von Produktionen derartiger Vorprodukte in EU-Länder führen.<sup>269</sup>

Hinsichtlich britischer Endprodukte mit EU-Vorleistungskomponenten gilt die Eigenschaft „EU-Produkt“, auch im Fall eines Exports in die EU, ohnehin nicht mehr. Das VK müsste für diese Produkte dann Präferenzabkommen mit jedem anderen Drittstaat verhandeln. Inwiefern dort dann ein britisches Produkt trotz EU-Vorleistungen als „britisch“ anerkannt wird, ist dann Verhandlungssache zwischen dem VK und dem jeweiligen Drittstaat. Mittelfristig könnte es in diesen Fällen ebenfalls zu Produktionsverlagerungen der Endfertigungen in die EU kommen.<sup>270</sup>

Der Brexit hat auch im Bereich der Prüfung und Zertifizierung spürbare Folgen. Der Verlust gemeinsamer Standards stellt ein weiteres Handelshemmnis dar, der zu einer allgemeinen Verteuerung führen kann. Die Europäische Kommission hat Unternehmen daher früh davor gewarnt, dass der Brexit auch Auswirkungen in diesem Bereich haben könnte: CE-Kennzeichnungen könnten seitens des VK nach einem Brexit ohne Austrittsabkommen nicht mehr anerkannt werden. Da Zertifikate von britischen Instituten in den übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten dann ihre Gültigkeit verlieren, dürften die betroffenen Produkte nicht mehr in den Binnenmarkt eingeführt werden.<sup>271</sup>

Im Übergangszeitraum werden jedoch auch weiterhin Produkte mit der CE-Kennzeichnung im VK anerkannt und gehandelt, bis sie bei der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher ankommen, sofern sie noch innerhalb des Übergangszeitraums als harmonisierte Produkte im VK in den Verkehr gebracht worden sind. Dies muss jedoch seitens der Hersteller bzw. Importeure nachgewiesen werden.<sup>272</sup> Nach dem Ende des Übergangszeitraums wird ein sogenanntes UKCA-Kennzeichen (*UK Conformity Assessed*), welches die Rolle des CE-Kennzeichens im britischen Markt ersetzt, verpflichtend. Die britische Regierung hatte seinerzeit zugesagt, Hersteller rechtzeitig darüber zu informieren, wann die Anerkennung des CE-Kennzeichens im VK enden würde.<sup>273</sup>

Weiterhin verlieren britische Institute ihren Status als „Europäische Benannte Stelle“ (*EU Notified Bodies*) im VK und könnten ohne erneute Anerkennung keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr vornehmen. Betroffene Unternehmen sollten daher sicherstellen, dass sie über ein

<sup>267</sup> Industrie- und Handelskammern für Nordrhein-Westfalen 2019, S. 3.

<sup>268</sup> Deloitte Germany.

<sup>269</sup> Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. 2019b, S. 3.

<sup>270</sup> Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. 2019b, S. 3 f.

<sup>271</sup> Industrie- und Handelskammern für Nordrhein-Westfalen 2019, S. 4.

<sup>272</sup> haustec.de 2020.

<sup>273</sup> VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH 2019.

gültiges Zertifikat für ihr Produkt verfügen.<sup>274</sup> Die UKCA-Kennzeichnung kann jedoch lediglich von britischen „Benannten Stellen“ vergeben werden. Da die UKCA-Kennzeichnung nicht in der EU anerkannt wird, muss für den europäischen Markt weiterhin das CE-Kennzeichen angebracht werden. Möchten britische Hersteller ihr Produkt aber in die EU exportieren, gibt es drei Möglichkeiten, dieses Problem zu umgehen:

1. Der Hersteller erstellt, sofern möglich, eine EU-Konformitätserklärung nach Modul A (Interne Fertigungskontrolle des Herstellers) und bringt das CE-Kennzeichen auf seinem Produkt an.
2. Für die EU-Konformitätsbewertung muss eine in der EU anerkannte „Benannte Stelle“ eingeschaltet werden.
3. Die existierende Konformitätsbewertung, welche von einer britischen „Benannten Stelle“ ausgestellt wurde, wird an eine in der EU anerkannten „Benannten Stelle“ weitergeleitet und übernommen.<sup>275</sup>

Produkte, die sowohl im VK als auch in der EU auf den Markt gebracht werden, müssen beide Kennzeichnungen vorweisen: das CE-Kennzeichen und das UKCA-Kennzeichen.<sup>276</sup>

## 2.2 Das Level Playing Field

Im Kontext der EU garantiert der gemeinsame Besitzstand des EU-Rechts (*acquis communautaire*) das *Level Playing Field*. Dies beinhaltet gemeinsame Rechtsregeln und Standards in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie steuerrechtlicher Koordination, Wettbewerbs- und Beihilferecht. Diese Bestimmungen bilden den Kern der Binnenmarktvorschriften. Deren Einhaltung und der faire Wettbewerb zu gleichen Bedingungen werden durch die Europäische Kommission und den EuGH überwacht und durchgesetzt.<sup>277</sup>

Mit dem Austritt des VK aus der EU ist offen, wie das Wettbewerbsverhältnis zwischen den beiden Parteien künftig gestaltet sein wird. Dabei geht es einerseits um das Ausmaß und die Tiefe des gemeinsamen Regulierungsniveaus (Verhandlungspriorität der EU) und andererseits um den Grad des Marktzugangs (Verhandlungspriorität des VK).

Mit dem *European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020* vom 23. Januar 2020 hat das VK den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Brexit geschaffen. Mit dem Ende der Übergangszeit wird das gesamte direkt anwendbare Unionsrecht mit sofortiger Wirkung im VK unanwendbar. Zur

<sup>274</sup> Industrie- und Handelskammern für Nordrhein-Westfalen 2019, S. 4.

<sup>275</sup> VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH 2019.

<sup>276</sup> VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH 2019.

<sup>277</sup> Jozepa et al. 2020, S. 8; Stoll 2020, S. 8 f.

Wahrung der Kontinuität gilt der Großteil des Unionsrechts<sup>278</sup> anschließend zunächst als britisches Recht weiter („*retained EU law*“). Änderungen sind nun jedoch, wie bei sonstigem britischem Recht, mit einer einfachen Mehrheit im Parlament in einem gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren oder der sogenannten Sekundärgesetzgebung, die nur die Zustimmung des Parlaments erfordert, möglich.<sup>279</sup> Letztere Option ist im Vergleich zum parlamentarischen Änderungsverfahren eine niedrige politische Hürde. Insbesondere die Mindeststandards, die das EU-Recht im Arbeitsrecht und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit setzt, könnten hiervon betroffen sein. Inhaltliche Änderungen wurden schon im Bereich der Arbeitnehmervertretung oder der Koordination von Sozialversicherungsbeiträgen vorgenommen.<sup>280</sup>

Die Verhandlungsführerinnen und Verhandlungsführer der EU und des VK diskutieren daher darüber, ob und wie künftig ein fairer Wettbewerb aufrechterhalten bleiben soll. Den Ausgangspunkt der Verhandlungen bildet die Politische Erklärung vom 17. Oktober 2019 des am 31. Januar 2020 in Kraft getretenen Austrittsabkommens. Darin haben das VK und die EU festgehalten, dass ihre künftige Wirtschaftspartnerschaft auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhen soll. Dies beinhaltet die Einhaltung gemeinsamer hoher Standards, die am Ende der Übergangszeit in den Rechtsbereichen staatliche Beihilfen, Wettbewerb, Steuern, Sozial- und Beschäftigungsstandards, Umwelt sowie Klima gelten. Die Bestimmungen sollten durch geeignete Durchsetzungsmechanismen untermauert werden. Diese Absichtsbekundungen in der Politischen Erklärung sind rechtlich allerdings nicht bindend.<sup>281</sup>

Dies stellt eine zentrale Veränderung zum ursprünglichen und nicht ratifizierten Entwurf des Austrittsabkommens dar, das die Regierung May mit der EU verhandelte und am 25. November 2018 veröffentlicht wurde. Neben der Fortgeltung des gesamten EU-Rechts für den Übergangszeitraum wurde darin im Irland/Nordirland-Protokoll („*Backstop*“) festgelegt, dass das VK, im Gegenzug zum ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt, das *Level Playing Field* einhalten soll. In den Bereichen des Arbeits- und Sozialschutzes sowie des Umweltschutzes beinhaltete es z. B. ein Regressionsverbot, welches das VK für diese Bereiche verpflichten sollte, „nicht unter das Niveau [zu fallen], das nach den in der Union und im Vereinigten Königreich am Ende des Übergangszeitraums geltenden Normen in [diesen] Bereichen gilt“<sup>282</sup>. Dies sollte bis zum Inkrafttreten anderweitiger Regelungen zwischen der EU und dem VK, welche das Irland/Nordirland-Protokoll adäquat ersetzen, gelten.<sup>283</sup>

<sup>278</sup> Es gibt einige Ausnahmen, wie z. B. die Europäische Grundrechtecharta, die nicht weiter gelten.

<sup>279</sup> Hierbei sei erwähnt, dass sich britische Regierungen in der Regel auf ihre parlamentarische Mehrheit stützen können.

<sup>280</sup> Stoll 2020, S. 13 f.

<sup>281</sup> Jozepa et al. 2020, S. 11 f.

<sup>282</sup> Europäische Union 2019c, S. 103 ff.

<sup>283</sup> Repasi 2019, S. 5.

Im „Johnson-Abkommen“ vom 17. Oktober 2019 wurden die Bestimmungen zu den Wettbewerbsbedingungen aus dem rechtsverbindlichen Teil des Austrittsabkommens gestrichen und in die rechtlich unverbindliche Politische Erklärung verschoben.<sup>284</sup> Diese Veränderung stärkte die Bedenken innerhalb der EU, aber auch in der britischen Opposition und in verschiedenen Verbänden, dass das VK die gemeinsamen Standards in Zukunft senken könnte.<sup>285</sup>

Trotz der gemeinsamen Absichtsbekundungen in der nun geltenden Politischen Erklärung gehen die Positionen der Vertragspartner in den Verhandlungen um die künftigen Wettbewerbsverhältnisse weit auseinander.<sup>286</sup> Für die Regierung Johnson ist das Streben des VK nach wirtschaftlicher und politischer Unabhängigkeit zentral und die diesbezügliche Kompromissbereitschaft scheint gering zu sein:

*„Whatever happens, the Government will not negotiate any arrangement in which the UK does not have control of its own laws and political life. That means that we will not agree any obligations for our laws to be aligned with the EU’s, or for the EU’s institutions, including the Court of Justice, to have any jurisdiction in the UK.”<sup>287</sup>*

In Bezug auf das *Level Playing Field* beteuert das VK zwar, dass es die hohen EU-Standards in den verschiedenen Bereichen aufrechterhalten will und nicht vorhabe, diese zu senken. Eine Verpflichtung zur Einhaltung des gemeinsamen Rechtsstands sowie entsprechende Durchsetzungsmechanismen oder eine dynamische Anpassung an EU-Recht lehnt die Regierung aber entschieden ab. Abweichungen vom EU-Recht sollten künftig möglich sein. Das unterstrich Johnson bereits in einem Brief vom 19. August 2019 an den damaligen Präsidenten des Europäischen Rates Donald Tusk:

*„Although we will remain committed to world-class environmental, product and labour standards, the laws and regulations to deliver them will potentially diverge from those of the EU. That is the point of our exit and our ability to enable this is central to our future democracy.”<sup>288</sup>*

Die Verhandlungen zwischen den USA und dem VK über ein Freihandelsabkommen unterstreichen die Vermutung von Teilen der Fachöffentlichkeit, dass im VK eine Bereitschaft zur Abkehr

<sup>284</sup> Jozepa et al. 2020, S. 10.

<sup>285</sup> Jozepa et al. 2020, S. 12; Keimeyer et al. 2019, S. 6 f.

<sup>286</sup> Rat der Europäischen Union 2020b; Her Majesty’s Government 2020.

<sup>287</sup> Her Majesty’s Government 2020, S. 3. Eigene Übersetzung: „Unter keinen Umständen wird die Regierung einen Kompromiss verhandeln, in dem das Vereinigte Königreich keine Kontrolle über ihre Rechtssetzung und das politische Leben verfügt. Das bedeutet, dass wir keinen Verpflichtungen zustimmen werden, die unsere Gesetze an das EU-Recht angleichen oder die den EU Institutionen, und insbesondere dem Europäische Gerichtshof, eine Gerichtsbarkeit im Vereinigten Königreich verschaffen.“

<sup>288</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 34; Eigene Übersetzung: „Obwohl wir uns weiterhin für erstklassige Umwelt-, Produkt- und Arbeitsnormen einsetzen, werden die Gesetze und Vorschriften zu deren Umsetzung möglicherweise von denen der EU abweichen. Das ist der Punkt unseres Ausstiegs und unsere Möglichkeit, dies zu tun, ist von zentraler Bedeutung für unsere zukünftige Demokratie.“

bisheriger EU-Standards bestehe.<sup>289</sup> Professor Dr. Holtemöller vom Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) führte in der Präsentation des Gutachtens während der Enquetesitzung am 25. August 2020 aus, dass die bisherige marktliberale Orientierung der britischen Politik sowie das Wohlfahrtsniveau des VK gegen einer Ausweitung von Beihilfen für britische Unternehmen und die Absenkung von Standards spreche. Da das VK in der Vergangenheit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten keine aktive Industriepolitik verfolgt habe, sei dies auch nicht nach dem Ende der Übergangsphase zu erwarten.<sup>290</sup>

Die britische Regierung präferiert in den Verhandlungen ein Freihandelsabkommen, welches dem zwischen der EU und Kanada (CETA) entspricht.<sup>291</sup> Dieses würde im Vergleich zu unregulierten Beziehungen auf der einen Seite die Zugänge zu Güter- und Dienstleistungsmärkten liberalisieren, auf der anderen Seite aber kein über das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) und andere internationale Abkommen hinausgehendes Regelungsniveau gewährleisten.<sup>292</sup>

Die EU hält ein solches Abkommen für die Partnerschaft mit dem VK allerdings für unzureichend. Die geografische Nähe, die Interdependenzen des britischen Marktes und des Binnenmarktes sowie das Handelsvolumen zwischen ihnen würden tiefere Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen erfordern.<sup>293</sup> In ihrem Verhandlungsmandat hat die EU daher die Bedeutung ausreichender Garantien für die Ausgestaltung eines robusten *Level Playing Field* mit dynamischer Anpassung in der Zukunft betont. Nur wenn sich das VK rechtsverbindlich zu gemeinsamen Standards in den verschiedenen Bereichen verpflichtet, die wirksamen Durchsetzungsmechanismen unterliegen (Artikel 17), könne ein zollfreier Zugang zum Binnenmarkt vereinbart werden.<sup>294</sup> Diese Verhandlungsposition der EU hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede im Januar 2020 in London auf den Punkt gebracht:

*„Without a level playing field on environment, labour, taxation and state aid, you cannot have the highest quality access to the world’s largest single market.“*<sup>295</sup>

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Zustandekommen eines umfassenden Handelsabkommens zwischen dem VK und der EU entscheidend von einem Kompromiss über das *ob* und *wie* eines gemeinsamen *Level Playing Field* auf der einen und dem Grad des Marktzugangs des VK zum eu-

<sup>289</sup> Jozepa et al. 2020, S. 20 f.; Stoll 2020, S. 12.

<sup>290</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2020d.

<sup>291</sup> Jozepa et al. 2020, S. 5.

<sup>292</sup> Stoll 2020, S. 90.

<sup>293</sup> Jozepa et al. 2020, S. 14.

<sup>294</sup> Jozepa et al. 2020, S. 4; Rat der Europäischen Union 2020b.

<sup>295</sup> Leyen 2020, S. 2. Eigene Übersetzung: „Ohne einheitliche Wettbewerbsbedingungen in den Bereichen Umwelt, Arbeitsmarkt, Besteuerung und staatlicher Beihilfe, erhalten Sie keinen bevorzugten Zugang zum weltweit größten Binnenmarkt.“

ropäischen Binnenmarkt auf der anderen Seite abhängen wird. Im Vergleich zu anderen Freihandelsabkommen stellen die Verhandlungen eine neuartige Herausforderung dar, weil es nicht um die gewollte Übernahme von EU-Standards, wie im Fall des EWR, der Türkei oder der Schweiz, oder um eine punktuelle Angleichung zweier Regelungskulturen, wie im CETA-Abkommen, geht. Stattdessen geht es in diesem Desintegrationsprozess um die schrittweise Entfernung von einem ehemals gemeinschaftlichen Regulierungsumfelds zweier Partner.<sup>296</sup>

Eine Beeinträchtigung des *Level Playing Field*, wie es innerhalb der EU definiert ist, droht aber nicht nur im Fall unregelter zukünftiger Beziehungen. Dies würde z. B. auch bei einem CETA-ähnlichen Freihandelsabkommen der Fall sein, da dies weit hinter dem Regulierungsniveau und den Durchsetzungsmöglichkeiten der EU zurückbleibt.<sup>297</sup> Einzig bei einem Anschluss des VK an den EWR würde das Wettbewerbsverhältnis zwischen dem VK und der EU nahezu vollständig erhalten bleiben. Dieses Szenario gilt aber als sehr unwahrscheinlich.

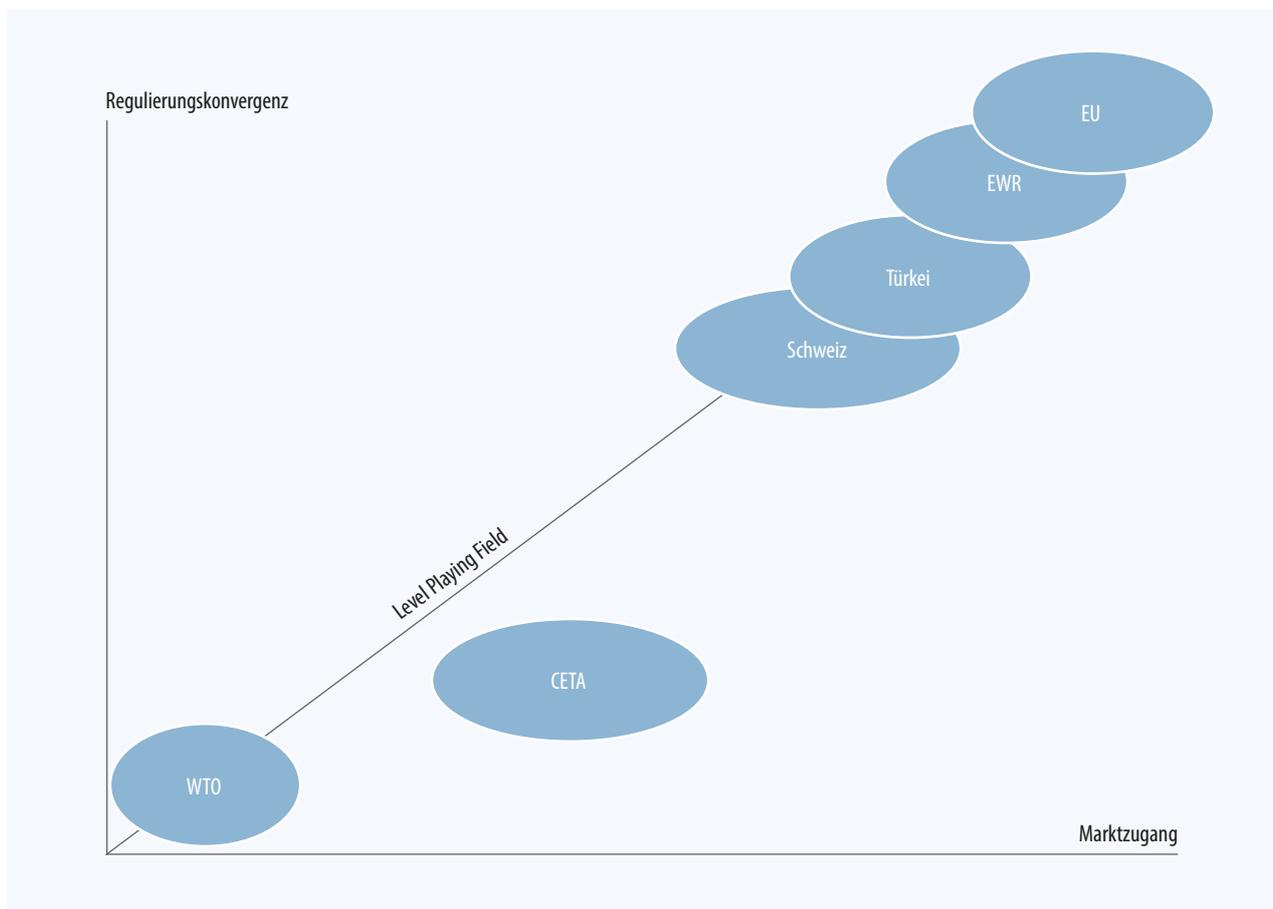


Abbildung 2 Überblick der verschiedenen Verhandlungsmodelle im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Marktzugang und Regulierungskonvergenz<sup>298</sup>

<sup>296</sup> Stoll 2020, S. 107.

<sup>297</sup> Stoll 2020, S. 83 ff.

<sup>298</sup> Stoll 2020, S. 90.

Eine Beeinträchtigung des *Level Playing Field* könnte auch Auswirkungen auf NRW und dessen Unternehmen und Beschäftigte haben. Sollte das VK künftig von EU-Standards abweichen, um z. B. Investoren anzulocken, könnte dies hiesige Unternehmen vor einen steigenden Wettbewerbsdruck stellen. Aufgrund seiner Bedeutung als „*make-or-break issue*“ hat die EK zum *Level Playing Field* ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dessen Erkenntnisse liegen diesem Kapitel maßgeblich zu Grunde.

### 2.2.1 Umweltstandards und Klimapolitik

Als das VK 1973 der EU beitrug, war es in Europa einer der Staaten mit der größten Umweltverschmutzung und trug den Spitznamen „*The Dirty Man of Europe*“.<sup>299</sup> Mit dem Einfluss der EU änderte sich das Image. So sorgten u. a. Richtlinien für sauberes Trink- und Badewasser, für saubere Luft oder für Natur- und Vogelschutz dafür, dass die Umweltstandards im VK heute als hoch gelten. Rund 80 Prozent des britischen Umweltrechts gehen auf EU-Recht und dessen Durchsetzung durch die EU-Kommission und den EuGH zurück.<sup>300</sup> Das Ende der Bindung an den gemeinsamen Besitzstand der EU ermöglicht es dem VK, von diesem Rechtskanon abzuweichen. Insbesondere Naturschutzorganisationen warnen dementsprechend vor möglichen Absenkungen und negativen Folgen für die Umwelt und das Klima.<sup>301</sup>

Aufgrund des Austrittsabkommens galt seit dem am 31. Januar 2020 vollzogenen Brexit das EU-Recht bis zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 2020 fort. In dieser Zeit standen die europäischen Umweltschutzstandards und -verfahren im VK daher nicht zur Disposition. Nach dem Ende der Übergangsphase besteht für den britischen Gesetzgeber die Möglichkeit, Vorschriften schrittweise zu verändern.<sup>302</sup> Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, von Kernprinzipien des EU-Umweltrechts wie dem Vorsorgeprinzip und dem Verursacherprinzip abzuweichen.<sup>303</sup> Die Entwicklung des britischen Umweltrechts ist demnach offen und hängt von der Ausgestaltung durch die künftige Politik der britischen Regierung und der künftigen Handelsbeziehungen zwischen dem VK und der EU ab.

Da im Austrittsabkommen die Bestimmungen zum *Level Playing Field* und damit auch die über die Standards für den Umweltschutz in die unverbindliche Politische Erklärung verschoben wurden (s.o.), wurde in Reihen der Opposition und in Umweltverbänden der Verdacht geäußert, dass Um-

<sup>299</sup> Hugo 2019, Schultz 2016.

<sup>300</sup> Hugo 2019; Naturschutzbund und Royal Society for the Protection of Birds 2017.

<sup>301</sup> Hugo 2019; Naturschutzbund und Royal Society for the Protection of Birds 2017; Schultz 2016.

<sup>302</sup> Stoll 2020, S. 82.

<sup>303</sup> Das Vorsorgeprinzip regelt, dass Unternehmen erst beweisen müssen, dass ihre Produkte für Mensch und Umwelt unbedenklich sind, ehe sie diese auf den Markt bringen. Das Verursacherprinzip regelt, dass Kosten umweltrechtlicher Maßnahmen dem Verursacher angelastet werden sollen, was im VK z. B. erfolgreich gegen ein britisches Wasserversorgungsunternehmen eingesetzt wurde. (Burns et al. 2018, S. 26)

weltschutzstandards gesenkt werden könnten.<sup>304</sup> Die Regierung des VK betonte bisher aber stets, dass sie ein hohes Umweltschutzniveau aufrechterhalten will.

Die Verhandlungsmandate des VK und der EU, die Ende Februar 2020 veröffentlicht wurden, verdeutlichen die divergierenden Zielsetzungen im Hinblick auf die Mechanismen zur Einhaltung von Umweltschutzstandards nach dem Ende der Übergangsphase. Die EU favorisiert gesetzlich bindende Verpflichtungen des VK zur Beibehaltung des Regulierungsniveaus zum Ende der Übergangsphase.<sup>305</sup> Die britische Regierung strebt hingegen eine Orientierung an, weniger weitreichende und weniger durchsetzungsstarke Regelungen in bestehenden völkerrechtlichen Freihandelsabkommen, wie bspw. CETA, EU-Südkorea oder EU-Japan, zur Einhaltung bestehender Verpflichtungen an. Die hohen Umweltstandards im VK sollten beibehalten und bestehende Verpflichtungen aus internationalen Umweltübereinkommen national weiterhin umgesetzt werden. Das Recht, Umweltschutzstandards zu erlassen oder durchzusetzen, obliege den jeweiligen Vertragspartien. Einen Streitbeilegungsmechanismus solle es nicht geben.<sup>306</sup>

Sollten sich das VK und die EU bis zum Ende der Übergangsphase nicht auf ein Abkommen über die künftigen Handelsbeziehungen einigen können, wäre das Risiko für ein Auseinanderentwickeln des Umweltschutzniveaus am höchsten.<sup>307</sup> Im Verhältnis zwischen dem VK und der EU könnte das Regelungsniveau im Umweltschutz auf das Niveau zurückfallen, wie es völkerrechtlich durch die Rechtsordnung der WTO und durch internationale Abkommen, an denen das VK partizipiert, geschützt wird.<sup>308</sup>

Diese Abkommen sind im Vergleich zum EU-Recht jedoch weniger umfangreich. Weder das Regelungsniveau noch die Durchsetzungsmechanismen von internationalen Abkommen sind hinsichtlich des Regelungsumfangs und der Sanktionsmöglichkeiten vergleichbar mit dem EU-Recht.<sup>309</sup> Dadurch, dass das EU-Umweltrecht größtenteils in Richtlinien geregelt ist, liegt die Kompetenz zur konkreten Umsetzung bei den Mitgliedstaaten. Sie unterliegen dabei der Aufsicht und Kontrolle der EU-Kommission sowie des EuGH, die als letzte Instanzen für die Durchsetzung des Rechts fungieren. Hinzu kommt die Europäische Umweltagentur, die Informationen zu Umweltbereichen bereitstellt und bei der Durchsetzung des Rechts unterstützt.<sup>310</sup> Viele Umweltregeln wären ohne dieses institutionelle Design, das als härtestes Mittel Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH vorsieht, in den einzelnen EU-Staaten wohl gar nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Im Vergleich zu anderen EU-Staaten wurde das VK zwar selten vor dem EuGH beklagt. Wenn das VK jedoch vor

<sup>304</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 6 f.

<sup>305</sup> Rat der Europäischen Union 2020a, S. 29.

<sup>306</sup> Her Majesty's Government 2020, S. 17.

<sup>307</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 5.

<sup>308</sup> Stoll 2020, S. 42 ff.

<sup>309</sup> Burns et al. 2018, S. 17 f.; Stoll 2020, S. 68 f.

<sup>310</sup> Stoll 2020, S. 41 f.

dem EuGH angeklagt wurde, ging es am häufigsten um umweltrechtliche Verstöße.<sup>311</sup> Seit 2003 hat das VK in 21 von 25 Fällen vor dem EuGH verloren.<sup>312</sup> Diese Tatsache unterstreicht die bedeutende Funktion des EuGH bei der Durchsetzung von EU-Umweltrecht.

Über vergleichbare Durchsetzungsmechanismen verfügen internationale Umweltübereinkommen nicht. Sie sehen eher „weiche“ Verfahren zur Überprüfung der Vertragsinhalte vor, die in der Regel keine gerichtsformigen Verfahren und keine Durchsetzung mit Sanktionen beinhalten.<sup>313</sup> Nach dem Brexit könnten somit wichtige Sanktionsmechanismen verloren gehen, wodurch das Umweltrecht mittelfristig weniger ambitioniert ausfallen und an Schlagkraft einbüßen könnte.<sup>314</sup> Um die bisherigen Aufgaben der EU-Institutionen aufzufangen, hat die britische Regierung einen Gesetzesentwurf zum Umweltschutz eingebracht. Zur Durchsetzung von nationalen Umweltstandards soll das *Office for Environmental Protection* (OEP) eingerichtet werden.<sup>315</sup> Erst nach dem Ende der Übergangsphase wird sich zeigen, wie effektiv die faktischen Durchsetzungskompetenzen und Berichtspflichten dieser Institution sein werden.<sup>316</sup>

Sollte es im VK zu einem Abweichen des Umweltschutzniveaus kommen, hätte dies Auswirkungen auf die verbleibenden europäischen Mitgliedstaaten und damit auch auf Deutschland und NRW. Schließlich sind Umweltprobleme wie der Klimawandel, die Verschmutzung der Meere und der Luft oder die Überfischung grenzüberschreitende Phänomene.<sup>317</sup> Darüber hinaus könnte das VK Abweichungen vom EU-Recht im Umweltbereich dazu nutzen, die dortigen Investitionsbedingungen für Unternehmen, z. B. durch längere Umsetzungsfristen, weniger umfassende behördliche Überprüfungen oder geringere öffentliche Konsultationen<sup>318</sup>, zu verbessern. So würden unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zum Nachteil hiesiger Unternehmen entstehen, die sich zum einen auf die Anforderungen des britischen Exportmarktes einstellen müssten und zum anderen die in der EU weiter geltenden Regularien einzuhalten hätten.<sup>319</sup> Britische Unternehmen hätten in diesem Fall einen Wettbewerbsvorteil. Insbesondere im Bereich Klimaschutz aufwendungen, beim Energieverbrauch, bei Produktionsfaktoren wie Wasser und Boden sowie bei der Abfallbeseitigung oder der Kreislaufwirtschaft könnten Deregulierungen zu erheblichen Kostenvorteilen für britische Unternehmen und somit zu einer starken Beeinträchtigung des *Level Playing Field* führen.<sup>320</sup> Eine solche

<sup>311</sup> Burns et al. 2018, S. 16.

<sup>312</sup> Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum (1. Januar 2003 bis zum 31. Oktober 2020) gab es vor dem EuGH 16 Vertragsverletzungsverfahren wegen umweltrechtlicher Verstöße gegen Deutschland, 32 gegen Frankreich, 54 gegen Italien und 44 gegen Spanien.

<sup>313</sup> Stoll 2020, S. 64.

<sup>314</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 8.

<sup>315</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 7.

<sup>316</sup> Harrabin 2019.

<sup>317</sup> Taylor 2018, S. 30.

<sup>318</sup> Lydgate 2018, S. 5.

<sup>319</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 3.

<sup>320</sup> Stoll 2020, S. 68 f.

Veränderung könnte zur Konsequenz haben, dass EU-Länder eine ähnliche Flexibilität in den Bereichen anstreben, um Wettbewerbsnachteile ausgleichen zu können. Das würde wiederum dazu führen, dass das Engagement für eine ambitionierte Umweltpolitik in der EU beeinträchtigt werden könnte.<sup>321</sup>

Eine britische Studie<sup>322</sup> von 2018 geht auf die möglichen umweltpolitischen Auswirkungen in den verschiedenen Brexit-Szenarien ein. Erwartungsgemäß wären die prognostizierten Folgen im Norwegen-Modell am niedrigsten und in einem *No-Deal-Szenario* am höchsten gewesen. In ihrer Risiko-Analyse identifizieren die Autoren die Gefahr von regulatorischen Abweichungen in verschiedenen umweltpolitischen Bereichen (s. Abbildung 3). Den Ergebnissen zufolge ist insbesondere der Naturschutz, speziell die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), in sämtlichen Szenarien sehr stark gefährdet.<sup>323</sup> Erwähnenswert ist diesbezüglich, dass das VK sich innerhalb der EU stets für den Naturschutz eingesetzt und insbesondere die Verabschiedung der Richtlinie (EWG) Nr. 43/1992 mit Nachdruck vorangetrieben hat. Zudem ist der Natur- und Tierschutz in der britischen Zivilgesellschaft tief verankert.<sup>324</sup> Dementsprechend erscheint es schwer vorstellbar, dass die britische Regierung diese Bereiche künftig stark vernachlässigen wird. Hinsichtlich der Wasserqualität stünde insbesondere die Nitratrichtlinie, die eine Verunreinigung des Grund- und des Oberflächenwassers durch Nitrate aus der Landwirtschaft verhindern soll, zur Disposition. Auch die Standards für die Qualität der Luft stünden wegen eines möglichen Wegfalls der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG) unter hohem Risiko. Bei einem *No-Deal* seien innerhalb der Landwirtschaft zudem Lebensmittel- und Tierschutzstandards stark gefährdet. Aber auch der Klimaschutz stehe unter einem hohen Risiko, insbesondere weil dem VK im gegenwärtigen EU-Haushalt (2014 – 2020) 5,8 Milliarden Euro für Umweltmaßnahmen und dem Kampf gegen den Klimawandel zur Verfügung stehen. Diese Mittel würden nach dem Brexit entfallen.<sup>325</sup>

<sup>321</sup> Taylor 2018, S. 30.

<sup>322</sup> Burns et al. 2018

<sup>323</sup> Burns et al. 2018, S. 19 ff.

<sup>324</sup> Die *Royal Society for the Protection of Birds* (RSPB) im VK ist bspw. die mitgliederstärkste Naturschutzorganisation Europas.

<sup>325</sup> Burns et al. 2018, S. 23 ff.

Distance from EU →

Policy Areas	Norwegian option	Canada option	Turkish option	Planned No Deal	Chaotic No Deal
Habitats and Birds	Very High Risk	Very High Risk	Very High Risk	Very High Risk	Very High Risk
Bathing Water	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk
Drinking Water	Limited Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk
Water Framework	Limited Risk	High Risk	High Risk	High Risk	High Risk
Urban Waste Water	Limited Risk	High Risk	High Risk	High Risk	High Risk
Ground Water	Limited Risk	High Risk	High Risk	High Risk	High Risk
Nitrates	Limited Risk	Very High Risk	Very High Risk	Very High Risk	Very High Risk
Climate and Energy	Moderate Risk	High Risk	High Risk	High Risk	Very High Risk
Ozone and Related Substances	Limited Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk
Transboundary Air Pollution	Limited Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk
Ambient Air Quality	Limited Risk	High Risk	High Risk	High Risk	High Risk
Waste and Transboundary Movement of Waste	Limited Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Very High Risk
Chemicals	Limited Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Moderate Risk	Very High Risk
Agri-environment, Food and Welfare Standards	Moderate Risk	High Risk	High Risk	Very High Risk	Very High Risk
Fisheries and Marine Protection	Moderate Risk	High Risk	High Risk	Very High Risk	Very High Risk

Abbildung 3 Abweichen der EU-Standards durch das VK entlang verschiedener möglicher Brexit-Szenarien für verschiedene umweltpolitische Bereiche<sup>326</sup>

Die Autoren weisen im Hinblick auf Klimapolitik und Landwirtschaft auch auf eine mögliche Folgewirkung innerhalb der EU hin. Das VK war in der EU ein zentraler Treiber für höheren Klimaschutz und für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Gemeinsame Agrarpolitik (GAP).<sup>327</sup> Nach dem Austritt dieses Schlüsselakteurs könnten sich die Kräfteverhältnisse innerhalb der EU eher in Richtung umweltpolitisch zurückhaltender Staaten und damit einer weniger ambitionierten Klimapolitik insgesamt verschieben.<sup>328</sup> Wobei das neue Arbeitsprogramm der Kommission von der Leyen den Schluss zulässt, dass die Kommission im EU-Gesetzgebungsprozess in diesem Bereich als treibende Kraft fungieren wird.<sup>329</sup>

<sup>326</sup> Burns et al. 2018, S. 7.

<sup>327</sup> Burns et al. 2018, S. 5.

<sup>328</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 8 f.; Fischer und Geden 2016, S. 2.

<sup>329</sup> Europäische Kommission 2020f, S. 1.

Mit dem Brexit verliert die EU darüber hinaus eines der treibenden Länder der Dekarbonisierung<sup>330</sup>, was sich auch auf die Klimabilanz der EU niederschlagen wird. Mit dem Brexit wird sie sich statistisch verschlechtern. Die verbliebenen 27 Mitgliedstaaten werden daher ihre Minderungsanstrengungen künftig leicht erhöhen müssen, damit die selbstgesteckten Ziele der EU erreichbar bleiben.<sup>331</sup>

Unter dem Pariser Klimaschutzabkommen hat die EU eine Minderung von 40 Prozent der Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Emissionsniveau von 1990 zugesagt. Wesentliche Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen, sind das EU-Emissionshandelssystem (ETS) für die Reduktion von Treibhausgasen in den Sektoren Energie und Industrie sowie die Klimaschutzverordnung (EU) Nr. 842/2018<sup>332</sup>. Die Emissionsreduktionsziele in diesen Nicht-ETS-Sektoren werden nach der *Effort-Sharing-Decision* (ESD) auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Im Vergleich zu 2005 definiert die EU bis 2030 dafür ein Reduktionsziel von 30 Prozent. Deutschland hat als wirtschaftsstarker Mitgliedstaat bis 2030 eine Reduktion von 38 Prozent zum Ziel.<sup>333</sup> Auch das VK hat mit 37 Prozent ein überdurchschnittliches Reduktionsziel, was nach einem Brexit dazu führen würde, dass das EU-weite Ziel um 1,2 Prozentpunkte verfehlt werden würde.<sup>334</sup> Daher müssten sich die verbliebenen Mitgliedstaaten nach dem Brexit einigen, welche Länder zusätzliche Verpflichtungen übernehmen. Das könnte zu Verteilungskämpfen führen. Deutschland könnte seine Ambitionen als klimapolitischer Vorreiter in den möglichen Verhandlungen untermauern und zusätzliche Lasten schultern.<sup>335</sup>

Das VK ist bis zum Ende der Übergangsphase im ETS integriert. Britische Unternehmen, die dem EU-ETS unterstehen, müssen bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin Emissionszertifikate erwerben und abgeben, um ihre Emissionen abzudecken. Wie es danach weitergeht, ist zum Zeitpunkt der Berichtsverhandlung (November 2020) unklar und hängt davon ab, inwieweit das VK seine künftige Politik der Kohlenstoffbepreisung an der EU ausrichten möchte. Einer Konsultation der britischen Regierung und ihrer dezentralen Verwaltungen zwischen Mai und Juli 2019 zufolge präferiert das VK derzeit die Einrichtung eines eigenen Emissionshandelssystems, das mit dem EU-ETS verbunden werden soll. Als Präzedenzfall könnte bei einer solchen Lösung die Vereinbarung zwischen der EU und der Schweiz dienen. Auch in seinem Verhandlungsmandat bringt das VK diese Präferenz für die Verbindung zwischen einem eigenen souveränen Emissionshandelssystem und dem EU-ETS zum Ausdruck.<sup>336</sup> Eine Anbindung eines VK-ETS an das EU-ETS bedarf allerdings der Zustimmung

<sup>330</sup> Das VK konnte den Ausstoß von Treibhausgasen zwischen 1990 und 2019 um mehr als 39 Prozent reduzieren. Zum Vergleich: Deutschland kam im gleichen Zeitraum nur auf 27 Prozent, in der gesamten EU waren es nur 24 Prozent.

<sup>331</sup> Hugo 2019; Keimeyer et al. 2019, S. 8 f.

<sup>332</sup> Darunter fallen jene Sektoren, die nicht unter den ETS fallen, wie Verkehr, Landwirtschaft und kleine Industrieanlagen. Ausgenommen sind die Emissionen der Landnutzung, des Flugverkehrs und des internationalen Schiffsverkehrs (Keimeyer et al. 2019, S. 8).

<sup>333</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2019.

<sup>334</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 9.

<sup>335</sup> Fischer und Geden 2016, S. 3.

<sup>336</sup> Her Majesty's Government 2020, S. 22.

durch die EU, weshalb die britische Regierung auch mehrere Alternativen vorstellte: ein allein stehendes nationales Emissionshandelssystem, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder die Teilnahme an der vierten Phase des EU-ETS, die von 2021 bis 2030 läuft.<sup>337</sup> Sollte es zu einem Ausstieg des VK aus dem EU-ETS kommen, müsste die EU die Obergrenze für die vierte Phase anpassen, um den Wegfall eines Hauptemittenten aufzufangen. Das könnte zu einem knapperen Angebot-Nachfrage-Verhältnis und damit zu einem Druck in Richtung höherer Zertifikatspreise führen. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Emissionshandelsmarktes wären die Auswirkungen aber wohl überschaubar.<sup>338</sup>

Für den Fall eines *No-Deal-Brexit* bzw. unregelter zukünftiger Beziehungen veröffentlichte die britische Regierung im September 2019 einen Plan für eine mögliche CO<sub>2</sub>-Emissionssteuer in Großbritannien. Diese sollte einen Kohlenstoffpreis für die Sektoren aus dem EU-ETS beibehalten und zudem verlorene Einnahmen aus der Versteigerung von EU-Emissionsrechten ersetzen. In Nordirland sollen die Stromerzeugungsanlagen dagegen im ETS verbleiben.<sup>339</sup>

Die EU hat für den Fall des Austritts des VK aus dem EU-ETS Vorkehrungen getroffen. Bereits 2017 wurde die Emissionshandelsrichtlinie angepasst und Änderungen der EU-Registerverordnung vorbereitet. Seit 2018 müssen demnach Zertifikate eines Mitgliedstaats, der plant, die EU zu verlassen, mit einem Ländercode markiert werden, sodass diese nach dem Austritt vom ETS ausgeschlossen werden können. Zudem hat die EU-Kommission am 1. Januar 2019 Transaktionen des VK in Form einer Versteigerung oder freien Zuteilung von Zertifikaten sowie den Tausch von internationalen Gutschriften untersagt. Seitdem können keine zusätzlichen Emissionsberechtigungen aus dem VK in den Markt gelangen.<sup>340</sup> Allerdings besteht noch die Sorge, dass britische Anlagen Emissionszertifikate älterer Jahrgänge verkaufen könnten.<sup>341</sup>

## 2.2.2 Verbraucherschutzstandards

Der Brexit wird, ebenso wie in den zuvor geschilderten Bereichen, Auswirkungen auf den Schutz der Rechte von Verbraucherinnen und Verbraucher im Waren- und Dienstleistungshandel mit dem VK haben. Unter anderem umfassen diese Folgen Fragen, die schon im Kapitel zu den Grundsatzangelegenheiten behandelt wurden. Dementsprechend wird an dieser Stelle nicht näher auf Fragen zum Datenschutz, der Personenfreizügigkeit, Reisen in das VK, Gesundheitsaspekte, Medikamente sowie die Sicherheit chemischer Stoffe eingegangen. Wirtschaftsrechtliche Aspekte, wie die Verfügbarkeit und Preisentwicklung von Waren, werden zudem näher in [Kapitel 2.2.4](#) „Wirtschaftsrecht“

<sup>337</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 41 f.; Keimeyer et al. 2019, S. 11 f.

<sup>338</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 11 f.

<sup>339</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 13.

<sup>340</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 5.

<sup>341</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 9.

dargestellt. In diesem Abschnitt wird insbesondere auf Themen wie den Onlinehandel und Finanzdienstleistungen eingegangen.

Das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus ist an verschiedenen Stellen im Primärrecht der EU verankert. So definiert der AEUV nach Artikel 12 dessen Umfang und Erfordernisse. Er legt fest, ihn bei allen Aktivitäten der EU zu berücksichtigen. Die EU kann dementsprechend zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Verwirklichung des Binnenmarktes sekundärrechtliche Regeln erlassen und die Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten voll harmonisieren.

In bestehenden internationalen Freihandelsabkommen nimmt der Verbraucherschutz in der Regel keine hervorgehobene Stellung ein.<sup>342</sup> So beinhaltet das WTO-Recht keine Rechtfertigungsgründe für Handelsbeschränkungen aus Gründen des Verbraucherschutzes. Maßnahmen müssen sich hier auf Erwägungen des Gesundheits- oder Umweltschutzes beziehen. Da dementsprechend keine internationalen Verpflichtungen bestehen, hätte das VK nach dem Ende der Übergangsphase die Möglichkeit, von EU-Vorschriften abzuweichen, sofern sich die EU und das VK nicht auf Regelungen im Rahmen eines Handelsabkommens einigen.<sup>343</sup> Für die EU entfielen die Rechtsgrundlage, um das EU-Niveau des Verbraucherschutzes im grenzüberschreitenden Handel mit dem VK durchzusetzen.

Für die erfolgreiche Beibehaltung der aktuellen Verbraucherschutzstandards der EU im Handel mit dem VK ist die Sicherung der Integrität der Grenzen des Binnenmarktes ein entscheidender Faktor.<sup>344</sup> Artikel 12 des Irland/Nordirland-Protokolls, welcher die Begleitung und Überwachung der britischen Zollkontrollen durch Behörden aus EU-Mitgliedstaaten regelt, könnte diese Integrität der o.g. Grenzen allerdings untergraben (s. [Kapitel III. 2.1](#)). Betroffen hiervon wäre insbesondere VO (EG) Nr. 2006/2004, die die Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Verbraucherschutzbehörden z. B. im Informationsaustausch und der Unterbindung von Verstößen regelt. Der Regelungsumfang umfasst bspw. Verfahrensfragen für die Bereiche des Fernabsatzes, irreführende Werbung oder Pauschalreisen. Weiterhin werden die gemeinsamen Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten geregelt, welche sogenannte *Sweeps* umfassen, die nationalen Behörden die Möglichkeit geben, Websites auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen.<sup>345</sup>

Die EU machte die Einhaltung von Verbraucherschutzstandards zu einem zentralen Bestandteil ihrer Verhandlungslinien gegenüber dem VK, während die Regierung Johnson auf Möglichkeiten für das VK besteht, von der Gesetzgebung der EU abzuweichen. Es bleibt daher abzuwarten, auf welche Formulierungen und Regelungsmechanismen sich die EU und das VK einigen werden. Gemessen an der langen Tradition des Verbraucherschutzes in der EU während der Mitgliedschaft des VK

<sup>342</sup> Pitschas und Gerstetter 2017, S. 3 f.

<sup>343</sup> Stoll 2020, S. 69.

<sup>344</sup> Bitkom 15.01.2019, S. 4; Verbraucherzentrale Bundesverband 2019a, S. 9 f.

<sup>345</sup> Stoll 2020, S. 69.

könnte ein Abkommen über die künftigen Beziehungen ein Kapitel über Verbraucherschutzfragen beinhalten.<sup>346</sup>

Diese Fragen betreffen Konsumentinnen und Konsumenten in der EU insbesondere im grenzüberschreitenden Onlinehandel, bei Produktinformationen sowie der Telekommunikation. Außerhalb der EU gelten oftmals weniger vorteilhafte Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Da es sich beim VK und der EU allerdings um zwei stark integrierte Volkswirtschaften handelt, stellt sich die Frage, welche Mindeststandards zukünftig angesetzt werden, wie Verbraucherinnen und Verbraucher informiert werden und welche Beschwerdestellen und Streitschlichtungsverfahren es geben wird.<sup>347</sup> Ebenso ist dabei von Bedeutung, ob diese Einigungen in der Folge aufrechterhalten werden können oder ob durch die jeweilige dann unabhängige Rechtsprechung sie sich eher gleichmäßig oder eher voneinander weg entwickeln werden. Die Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) sieht daher auch im Rahmen der Marktüberwachungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten der staatlichen Kontrollinstanzen im VK zukünftig die größten Hürden für die Konformität von importierter Ware aus dem VK mit dem EU-Regelwerk.<sup>348</sup>

Neben der Kontrolle von Gütern sind besonders Verträge und deren Einhaltung von entscheidender Bedeutung für den erfolgreichen Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und deren Rechten.<sup>349</sup> Aktuell gilt, dass bereits abgeschlossene Kaufverträge auch bei einem ungeregelten Ende der Übergangsphase wirksam bleiben. Für Verträge, die hingegen nach einem ungeregelten Ende der Übergangsphase mit einem britischen Onlineshop abgeschlossen werden, ändert sich vertragsrechtlich nur dann nichts aus deutscher Sicht, wenn der britische Onlineshop seine Tätigkeit auch auf Deutschland ausrichtet, da auf diese Verträge deutsches Recht anwendbar ist (s. [Kapitel 1.5.3](#) und [Kapitel 2.2.4](#)).<sup>350</sup> Beim Einkauf in einem britischen Onlineshop, der seine Tätigkeit nicht auf Deutschland ausrichtet, ist im Regelfall das geltende Recht am Unternehmenssitz ausschlaggebend. Hier gibt es zwar auch vergleichbare und in nationales Recht im VK überführte Vorschriften wie etwa vorvertragliche Informationspflichten, ein 14-tägiges-Widerrufsrecht und die Gewährleistung bei Mängeln. Allerdings sind diese europarechtlich eingeführten Vorgaben im Fall fehlender Einigung auf ein Abkommen für das VK nicht mehr verbindlich und könnten in Zukunft im VK angepasst oder abgeschafft werden.<sup>351</sup> Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird dies einen erhöhten Aufwand bedeuten, wenn sie abwägen müssen, inwieweit sie bereit sind, sich anderen Regelungen als jenen der EU zu unterwerfen. Im Versandhandel könnten zudem Zollfragen den unkomplizierten Erwerb von Waren für Verbraucherinnen und Verbraucher erschweren und verteuern.<sup>352</sup>

<sup>346</sup> Stoll 2020, S. 89.

<sup>347</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband 2019b, S. 10.

<sup>348</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband 2019b, S. 13.

<sup>349</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 4.

<sup>350</sup> Auswärtiges Amt 2019b.

<sup>351</sup> Auswärtiges Amt 2019b; Verbraucherzentrale Bundesverband 2019b, S. 18 f.

<sup>352</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband 2019b, S. 20.

Nach dem Austritt des VK müssen die in einem erfolgreichen Streitfall vor deutschen Gerichten gegen einen Onlineshop-Betreiber aus dem VK durchgesetzten Forderungen dann noch einmal über ein britisches Gericht anerkannt und vollstreckt werden. Hier besteht die Möglichkeit, sofern es eine Auseinanderentwicklung der Rechtsräume gibt, dass nach britischem Recht das Urteil des deutschen Gerichts nicht anerkannt bzw. vollstreckt wird. Konkrete Aussagen hierzu sind allerdings abhängig vom Ausgang der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK über die künftigen Beziehungen und konnten zum Zeitpunkt der Berichtserarbeitung noch nicht getroffen werden. Gleiches gilt für die potenzielle Anzahl an Fällen.<sup>353</sup> Dies gewinnt dadurch an Bedeutung, dass die Anzahl an Verbraucherinnen und Verbraucher, die außerhalb des Binnenmarktes online einkaufen, mit dem Austritt des VK sprunghaft ansteigen könnte.<sup>354</sup>

Verbraucherschutzrechtliche Implikationen sind ebenso im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen zu erwarten. Der Brexit hat zur Folge, dass derartige Dienstleistungen künftig nur von Unternehmen erbracht werden können, die einen Sitz im Binnenmarkt haben. Folglich müssen Verträge an in der EU beheimatete Versicherungsunternehmen übertragen werden. Dies wirft Fragen zur zukünftigen Zusammenarbeit von britischen und deutschen Aufsichtsbehörden, wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ihrem britischen Pendant auf.<sup>355</sup> Hier ist relevant, ob diese internationalen Versicherungsunternehmen weiterhin am Ombudsmannverfahren der deutschen Versicherungsunternehmen teilnehmen werden. Zudem ist offen, ob britische Wettbewerber z. B. eine angemessene Bearbeitung von Klagen von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sicherstellen können, wenn diese in deutscher Sprache verfasst und an die deutsche Niederlassung zugestellt werden.<sup>356, 357</sup> Im Fall einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens im VK galt bisher die britische Sicherungseinrichtung FSCS (*Financial Services Compensations Scheme*), die die anfallenden Kosten übernommen hat. Somit bestand Insolvenzschutz für alle Verträge, die nach dem 1. Dezember 2001 geschlossen wurden.<sup>358</sup> Im Finanzdienstleistungssektor können Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch auch von einigen rechtlichen Vorgaben profitieren. So bleibt bspw. die Einlagensicherung von 75.000 britische Pfund bei Banken mit Sitz im VK bestehen.<sup>359</sup>

Im Hinblick auf die Kongruenz von Verbraucherschutzstandards des EU-Binnenmarktes sowie der Ergebnisse eines Handelsabkommens mit dem VK ist allerdings weiterhin die Einhaltung des in Artikel 191 AEUV festgeschriebenen Vorsorgeprinzips von zentraler Bedeutung. Hier ist das VK

<sup>353</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband 2019b, S. 19.

<sup>354</sup> European Commission 2017.

<sup>355</sup> Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen 2019.

<sup>356</sup> Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen 2019.

<sup>357</sup> Versicherungsvertragsinhaberinnen und -inhaber können sich in Deutschland bei Beschwerden oder rechtlichen Fragen an den Versicherungsombudsmann bzw. -frau und die BaFin wenden.

<sup>358</sup> Verträge, die bis zum 10.12.2001 abgeschlossen wurden, hatten auch zuvor keinen Insolvenzschutz durch die FSCS.

<sup>359</sup> Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland 2020.

in einigen Regelungsbereichen, wie bei Hygieneanforderungen in Produktionsprozessen oder der Kennzeichnung von Produkten und Lebensmitteln, allerdings bisher über die Vorgaben der EU hinausgegangen.<sup>360</sup>

### 2.2.3 Arbeits- und Sozialstandards

Mit dem Ende der Übergangsphase verliert das EU-Recht seine Gültigkeit im VK. Dies schließt auch Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein, wie z. B. die Arbeitszeitrichtlinie, die Mutterschutzrichtlinie oder die Gleichbehandlungsrichtlinie, den Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsumfeld sowie die wichtigsten Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.<sup>361</sup>

Die Zielsetzung eines „sozialen Europa“ ist im Primärrecht der EU angelegt. Demnach kann die EU u. a. zur Verbesserung der Arbeitsumwelt, zu Arbeitsbedingungen, zu sozialer Sicherheit von Beschäftigten, zur Mitbestimmung oder zur Chancengleichheit von Frauen und Männern Richtlinien erlassen. Sekundärrechtlich hat die EU die Ziele weiter ausgestaltet und zahlreiche Vorschriften in verschiedenen Themenbereichen erarbeitet. Dies schließt Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein, wie z. B. die Arbeitszeitrichtlinie, die Mutterschutzrichtlinie oder die Gleichbehandlungsrichtlinie, den Schutz vor Diskriminierung im Arbeitsumfeld sowie die wichtigsten Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Auch die Europäische Grundrechtecharta, dessen Vorschriften vom VK durch den *Withdrawal Act* nicht ins britische Recht übernommen wurden, enthält einige grundlegende Arbeitsstandards und -rechte. Daneben ist die EU durch andere Stellen, wie den Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Europäischen Sozialfonds oder die Europäische Arbeitsbehörde tätig. Die umfassenden Regeln können in der EU vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten durchgesetzt werden, da das europäische Arbeits- und Sozialrecht allgemeinverbindlich ausgelegt wird.<sup>362</sup>

Arbeits- und sozialrechtliche Pflichten bestehen für das VK nach dem Brexit nur noch aus dem Völkerrecht. Die WTO gibt allerdings keine Regeln im Bereich von Arbeits- und Sozialstandards vor. Stattdessen greift neben einigen internationalen Menschenrechtsverträgen das Regelwerk der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dessen Mitglied das VK ist. Verschiedene internationale Übereinkommen der ILO enthalten vielfältige Standards zu Arbeitnehmerrechten, Arbeitsbeziehungen und Vereinbarungen im Hinblick auf die soziale Sicherheit. Das VK ist gegenwärtig an 57 Konventionen und an alle acht Kernarbeitsnormen der ILO gebunden. Zudem hat es drei der vier sogenannten *governance conventions*, welche wichtige Rahmenbedingungen für das Funktionieren und die praktische Wirksamkeit der Arbeitsstandards schaffen, ratifiziert. Für einige Regelungsbereiche aus dem Sekundärrecht der EU gibt es keine entsprechenden Verpflichtungen für das VK

<sup>360</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband 2019b, S. 15.

<sup>361</sup> Ford 2016, S. 1 f.; Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 7.

<sup>362</sup> Stoll 2020, S. 23 ff.

durch die ILO. Dazu zählen z. B. der Arbeitnehmerschutz bei Umstrukturierungen von Unternehmen, Mutterschutz und Elternrechte sowie die soziale Inklusion benachteiligter Gruppen.<sup>363</sup>

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Übereinkommen der ILO sowie die Vorschriften aus anderen Völkerrechtsverträgen insgesamt zwar fast alle Aspekte des Arbeits- und Sozialrechts abdecken, im Vergleich zum EU-Recht aber eine deutlich geringere Regelungsdichte aufweisen. Darüber hinaus bleiben sie in ihren Durchsetzungsmöglichkeiten weit hinter der EU-Gerichtsbarkeit und sogar hinter dem WTO-Recht zurück. Daher besteht mit Ende der Übergangsfrist und damit dem Ende der Anwendungspflicht von EU-Standards im VK die Möglichkeit, dass die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom bisherigen *Level Playing Field* mittel- und langfristig abweichen können.<sup>364</sup> Unter anderem hob Premierminister Boris Johnson schon früh hervor, dass die Abweichung von EU-Vorschriften, einschließlich der Beschäftigungsregularien, ein Hauptvorteil des Brexit sei und konkretisierte sein Vorhaben in der *Queen's Speech* vom 19. Dezember 2019 und deren Begleitdokumenten.<sup>365</sup>

Die britische Regierung beteuert, dass sie keine Intention in diese Richtung hätte. Ein von der *Financial Times* veröffentlichtes internes Regierungsdokument legt allerdings nahe, dass diese Möglichkeit durchaus in Betracht gezogen wird. Darin heißt es unter anderem, dass die Ausarbeitung der Arbeitnehmerrechte und Umweltschutzverpflichtungen „Raum für Interpretationen“ lasse.<sup>366</sup>

Basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre und Aussagen von britischen Kabinettsmitgliedern geht auch Elena Crasta vom *Trade Union Congress* davon aus, dass das VK über die Absenkung von Standards seine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ausbauen will. Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) kommt allerdings zu der Ansicht, dass vor dem Hintergrund des Wohlfahrtsniveaus im VK eine Absenkung von Standards, u. a. im Arbeitsschutz, zu erwarten sei. Der Vertreter der deutsch-britischen Handelskammer im VK, Dr. Ulrich Hoppe, sieht bei den Verhandlungen um das *Level Playing Field* vor allem unterschiedliche Herangehensweisen: Während das VK eine ergebnisorientierte Regulierung anstrebe, sei die der EU prozessorientiert.<sup>367</sup> Letztendlich wird die Zukunft der Schutzstandards für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Ausgestaltung des zukünftigen Verhältnisses zwischen der EU und dem VK abhängen.

Ausgenommen von der Überführung des EU-Recht ins britische Recht (*Withdrawal Act*) ist die Richtlinie (EG) Nr. 38/2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) und die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Ar-

<sup>363</sup> Stoll 2020, S. 26 ff.

<sup>364</sup> Stoll 2020, S. 29.

<sup>365</sup> Ford 2016, S. 2; Prime Minister's Office, 10 Downing Street 2019.

<sup>366</sup> Pickard und Brunnsden 2019, S. 1.

<sup>367</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2020c.

beitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (EBR-Richtlinie).<sup>368</sup> In der EU können Beschäftigte gemäß dieser Richtlinie ihren Arbeitgeber auffordern, einen EBR einzurichten, der Informationen bereitstellt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in mehreren Ländern der EU oder des EWR betreffen. Nach einem ungeordneten Brexit können Beschäftigte im VK das nicht mehr.<sup>369</sup> Beschäftigte aus dem VK, die einem nach z. B. deutschem Recht eingerichteten EBR angehören, haben künftig nur noch im Rahmen eines Gastrechts Anspruch auf Verbleib, aber keinen Anspruch mehr auf Mitarbeit. Die fortdauernde Behandlung als vollwertiges Mitglied mit entsprechenden Rechten würde entsprechende Nachverhandlungen der EBR-Vereinbarung erfordern. Zahlreiche Unternehmen, die das britische Recht für ihren EBR gewählt haben, müssen diesen darüber hinaus in eines der verbleibenden 27 EU-Mitgliedstaaten verlegen.<sup>370</sup>

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass nach dem Ende der Übergangsphase der Bestand und die Qualität der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im VK nicht mehr durch EU-Recht gesichert sind. Das kann einerseits auch Auswirkungen auf Beschäftigte aus NRW haben, die im VK leben und arbeiten, andererseits könnte es aber auch langfristige Folgen für die Arbeitsbedingungen in NRW haben, wenn hiesige Unternehmen vor einen steigenden Wettbewerbsdruck gestellt werden. Bezogen auf das *Level Playing Field* zwischen dem VK und der EU sind dabei die Arbeitskosten von Bedeutung. Sollte das VK den Spielraum zur Deregulierung im Bereich der Arbeits- und Sozialstandards nutzen, könnte dies die Arbeitskosten senken, wodurch britische Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil bekommen könnten. Insbesondere in lohnintensiven Branchen könnte dies eine bedeutende Wirkung entfalten.<sup>371</sup>

#### 2.2.4 Wirtschaftsrecht

Die nach der Übergangszeit wegfallenden europarechtlichen Regelungen im VK zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt betreffen im engeren Sinne insbesondere das Wettbewerbs-, das Kartell-, das Vergabe- und das Beihilferecht der EU.<sup>372</sup> Die Konsequenzen regulatorischer Divergenzen, die bereits in [Kapitel 2.2](#) eingehend behandelt werden, stellen im weiteren Sinne ebenfalls eine Folge der Desintegration des Wirtschaftsrechts dar. Sie werden hier jedoch nicht nochmals näher beschrieben.

Im Völkerrecht gibt es keine mit der Wettbewerbsordnung der EU vergleichbaren Vereinbarungen. Innerhalb der WTO gibt es zwar das Antidumpingrecht, welches Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Ausgleichzölle zu verhängen. Es gilt allerdings nur in speziellen Einzel-

<sup>368</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 6 f.

<sup>369</sup> Department for Business, Energy & Industrial Strategy 2019.

<sup>370</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 6.

<sup>371</sup> Stoll 2020, S. 23 f.

<sup>372</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 3.

fällen und entfaltet darüber hinaus keine Rechtsfolgen für private Akteure, wie bspw. Ansprüche auf Unterlassung oder die Festlegung von Schadenersatz. Damit bleibt es deutlich hinter den Regelungen des EU-Kartellrechts zurück. Im Bereich des Dienstleistungshandels findet sich lediglich eine Aufforderung zur Kooperation, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten von Unternehmen zu unterlassen.<sup>373</sup>

Viele Staaten sind dazu übergegangen, das eigene Wettbewerbsrecht auf Wettbewerbsbeschränkungen im Ausland anzuwenden, um den eigenen Markt zu schützen. Um Strafen gegen Wettbewerbsverstöße im Ausland durchsetzen und das vorhergehende Verfahren ermöglichen zu können, bedarf es allerdings der Zustimmung des betroffenen Staates oder eines bestehenden internationalen Abkommens.<sup>374</sup>

Zwischen der EU bzw. den einzelnen Mitgliedstaaten und dem VK bestehen nach der Übergangsphase keine derartigen separaten Vereinbarungen. Das bedeutet, dass die EU zwar ihr Wettbewerbsrecht anwenden kann, sollte es durch das VK zu Beeinträchtigungen des EU-Binnenmarktes kommen. Die Durchsetzung der ggf. darauf basierenden Strafen und Entschädigungen im VK würden jedoch von dessen Zustimmung abhängen. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn das VK Vorgänge auf dem EU-Binnenmarkt feststellt, die den britischen Markt beeinträchtigen.

Daneben kann sich der Brexit für nordrhein-westfälische Wirtschaftsakteure, die Verflechtungen mit dem VK haben, auf Geschäftsbeziehungen sowie auf deren innerbetriebliche Organisationsformen und Regelungen auswirken. So kommt es etwa bei Fusionen von Unternehmen im VK, die eine gemeinschaftsweite Bedeutung haben, zu einer Doppelung von Fusionskontrollverfahren vor der britischen *Competition and Markets Authority* (CMA) nach dann britischem Fusionskontrollrecht und vor der Europäischen Kommission nach EU-Recht, weil die Fusionskontroll-Verordnung (EG) Nr. 139/2004 keine Anwendung mehr im VK finden wird.

Derartige Doppelungen von wettbewerbsrechtlichen Kontrollverfahren kommen auch in anderen Bereichen des Wettbewerbsrechts vor. Nach dem Vollzug des Brexit müssen bspw. bestehende und neue grenzüberschreitende Vertriebsverträge, die bislang unter die Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 330/2010 fallen, daraufhin überprüft werden, ob sie nach britischem Recht ebenfalls keine wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen haben. Die Folge hiervon werden finanzielle Doppelbelastungen sein, wenn sowohl die Einhaltung des britischen als auch des EU-Rechts geprüft werden muss.<sup>375</sup> Daneben wird es nicht nur zu einer Doppelung von Verfahren, sondern auch zu einem Auseinanderlaufen des Sachrechts kommen. Voraussetzungen für Freistellungen können im VK und in

<sup>373</sup> Stoll 2020, S. 19 ff.

<sup>374</sup> Stoll 2020, S. 19 ff.

<sup>375</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1731.

der EU unterschiedlich sein, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein bestimmtes unternehmerisches Verhalten im VK untersagt und in der EU zugelassen sein wird bzw. andersherum.

Das Beihilferecht der EU regelt den Wettbewerbsschutz auf dem gemeinsamen Markt. Der Artikel 107 (AEUV) untersagt mitgliedstaatliche Beihilfen, die den grenzüberschreitenden Markt zugunsten einzelner Unternehmen oder Wirtschaftszweige beeinträchtigen. Nach dem Wegfall des EU-Beihilferechts könnte das VK durch Subventionen Vorteile für britische Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern aus der EU und dementsprechend NRW schaffen. Mögliche Rückfalloptionen, wie das Subventionsrecht der WTO, setzen zwar Grenzen für staatliche Subventionen, die andere Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, sie verfügen aber nicht annähernd über eine vergleichbare Regelungsdichte und Durchsetzbarkeit wie die entsprechenden Regelungen der EU.<sup>376</sup> Insbesondere durch steuerliche Begünstigungen eröffnet sich für das VK dadurch die Möglichkeit, einzelne Unternehmen oder Wirtschaftszweige zielgerichtet zu fördern (s. [Kapitel 2.2.5](#)).<sup>377</sup> Hierdurch könnten während der Übergangsphase und im Rahmen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem VK Wettbewerbsnachteile für Unternehmen aus der EU entstehen. Michel Barnier forderte diesbezüglich bereits, dass der Marktzugang im Verhältnis zur Einhaltung beihilferechtlicher Regeln stehen müsse.<sup>378</sup>

Der Wegfall des EU-Vergaberechts im VK könnte ebenfalls Folgen für nordrhein-westfälische Unternehmen mit sich bringen. Ihnen wird der Zugang zu öffentlichen Aufträgen im Drittstaat VK erheblich erschwert. Sofern zwischen der EU und dem VK kein Abkommen mit entsprechenden marktöffnenden Regelungen geschlossen wird, wäre eine mögliche Auswirkung, dass NRW-Unternehmen bei Vergaben öffentlicher Aufträge wesentlich seltener berücksichtigt werden.<sup>379</sup>

Neben diesen Folgen, die sich aus dem Ende der unmittelbaren Geltung des EU-Rechts für Wirtschaftssubjekte und Wirtschaftstransaktionen im britischen Hoheitsgebiet ergeben, hat der Brexit ebenso Konsequenzen durch das Ende des mittelbar wirkenden EU-Rechts. Das Ende der Anwendung der Niederlassungsfreiheit für das VK wird sich insbesondere auf Unternehmen auswirken, die ihren Sitz im VK oder in der EU haben und im jeweils anderen Gebiet wirtschaftlich aktiv sind bzw. Zweigstellen im VK und in der EU haben. Nach dem Brexit werden sowohl britische als auch EU-Unternehmen nicht mehr ohne zusätzliche Einschränkungen einen Sitz oder eine Zweigstelle im VK bzw. der EU unter der Wahrung ihrer ursprünglichen Rechtsform einrichten können.<sup>380</sup>

<sup>376</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 3; Stoll 2020, S. 22 ff.

<sup>377</sup> Stoll 2020, S. 58 ff.

<sup>378</sup> Brunsdn et al. 2020.

<sup>379</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 3.

<sup>380</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 4.

Die Rechtslage bis zum Ende der Übergangsphase gibt vor, dass die Rechtsform eines Unternehmens, die nach den Voraussetzungen einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung erworben wurde, in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist, ungeachtet des Ortes der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit. Gesellschaften, die gemäß des Rechts eines Mitgliedstaats der EU gegründet wurden, können auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit des Binnenmarktes weiterhin nach diesem Recht agieren. Der Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptort der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, der sogenannte Verwaltungssitz, darf keine zusätzlichen Voraussetzungen an die Anerkennung der Rechtsform eines Unternehmens stellen, wenn dies durch die Gründungsrechtsordnung nicht selbst vorgesehen ist.<sup>381</sup>

Mit dem Ende der Übergangsphase wird in Deutschland auf britische Unternehmen, wie auf Unternehmen aus allen Nicht-EU-Staaten mit Ausnahme der USA, die sogenannte Sitztheorie Anwendung finden. Hiernach werden die Rechtsform eines Unternehmens und seine Rechtsverhältnisse nach der Rechtsordnung desjenigen Staates bestimmt, in dem ein Unternehmen den Verwaltungssitz hat.<sup>382, 383</sup> Die Folge hiervon ist, dass auf Kapitalgesellschaften, die nach britischem Recht gegründet wurden, mit dem Geltungsende des EU-Rechts im VK deutsches Recht angewandt wird. Unternehmen mit einer britischen Rechtsform können daher nicht mehr unter Wahrung ihrer gesellschaftsrechtlichen Identität ihren Sitz verlegen.<sup>384</sup> Entsprechend müssen sie in deutsches Recht umgedeutet werden.<sup>385</sup> Erfüllen sie dann die formalen Voraussetzungen des deutschen Rechts (wie insbesondere die Eintragung in ein deutsches Handelsregister) nicht, werden diese Unternehmen nach der Trabrennbahn-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Personenhandelsgesellschaften mit unbeschränkter persönlicher Haftung der Gesellschafter umgedeutet.

Insbesondere Kapitalgesellschaften mit einem Satzungssitz im VK, aber einem Verwaltungssitz in NRW, werden hiermit vor Probleme gestellt. Zum einen sind Kapitalgesellschaften in Deutschland grundsätzlich nur rechtsfähig, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind. Hier besteht für die betroffenen Unternehmen Nachholbedarf. Zum anderen sind gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen für Kapitalgesellschaften in Deutschland strikter als im VK. Sollte eine Eintragung nicht gelingen oder nicht vorliegen, wäre die für Kapitalgesellschaften typische Haftungsbeschränkung nicht mehr gegeben. Sie würde als Personenhandelsgesellschaft behandelt, sodass die Gesellschafter persönlich haften müssen.<sup>386</sup> Zudem ergeben sich dann Unsicherheiten hinsichtlich der Geschäfts-

<sup>381</sup> Bergwanger 2018; Repasi 2018, S. 379 ff.

<sup>382</sup> Bergwanger 2018.

<sup>383</sup> Repasi 2018, S. 333 ff.

<sup>384</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 6 f.; Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 4; Mayer und Manz 2016, S. 1733.

<sup>385</sup> Industrie und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg 2017, S. 1; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 6; Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 4.

<sup>386</sup> Kraus 2019, S. 4; Mayer und Manz 2016, S. 1732 f.

führungs- und der Vertretungsbefugnisse.<sup>387</sup> Rechtsformen, die hiervon betroffen sind, sind die „*Limited*“ (Ltd), die „*Public Limited Company*“ (PLC) und die „*Limited Liability Partnership*“ (LLP).<sup>388</sup>

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, der erzwungenen Umdeutung in eine Personenhandelsgesellschaft zu begegnen. So könnte eine Vermögensübertragung, eine grenzüberschreitende Verschmelzung, ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel oder eine Anwachsung vorgenommen werden. Die Wahl und Umsetzung dieser Optionen sind zum Teil mit großem Aufwand verbunden und könnten einen starken Einfluss auf die langfristigen Marktstrategien der Betroffenen haben.<sup>389</sup>

Der Brexit hat auch Folgen für nicht-britische Rechtsformen. Die *Societas Europaea* (SE), die Europäische Aktiengesellschaft, stellt gemäß der SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 eine eigene EU Rechtsform dar.<sup>390</sup> Sie ermöglicht die Fusion von Gesellschaften aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, die Gründung einer  *Holding* oder die Gründung einer Tochtergesellschaft von Unternehmen aus verschiedenen EU-Staaten.<sup>391</sup> Sofern eine britische SE ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat, wird sie mit dem Ende der Übergangsphase, analog zum Vorgehen bei Kapitalgesellschaften, nach britischem Recht umgewandelt.<sup>392</sup> Zudem können europäische Aktiengesellschaften ohne Probleme ihren Sitz innerhalb der EU verlegen, ohne dass sie ihre Rechtsform ändern müssen, auch wenn es in einigen Fällen zu einer Änderung der auf die Rechtsform anwendbaren Rechtsordnung kommen kann.

Neben den Konsequenzen für Unternehmen, die die Niederlassungsfreiheit in Anspruch genommen haben, hat der Brexit auch juristische Folgen für vertraglich geregelte Geschäftsbeziehungen.<sup>393</sup> Hiervon sind bspw. Vertragsklauseln betroffen, die Lieferbedingungen, Zuständigkeiten, Lizenzierungen und Ausgleichsansprüche definieren.<sup>394</sup> In der konkreten Betrachtung ist zunächst relevant, wann ein betroffener Vertrag geschlossen wurde. Sollte der Zeitpunkt vor dem 23. Juni 2016 liegen, dem Datum des Brexit-Referendums, haben Betroffene verschiedene Möglichkeiten, Anpassungen vorzunehmen oder eine Beendigung durchzusetzen.<sup>395</sup> So kann eine Force Majeure-Klausel eine Vertragsanpassung ermöglichen. Eine solche Klausel beschreibt den Umgang mit äußeren Ereignissen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar und durch zu erwartende Sorgfalt abwendbar waren.<sup>396</sup> Eine weitere Möglichkeit bietet eine Vertragsänderung gemäß § 313 BGB. Hiernach sind Änderungen an Verträgen möglich, wenn sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Um-

<sup>387</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 7.

<sup>388</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 7 ff.

<sup>389</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 9.

<sup>390</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1735.

<sup>391</sup> Engelhard et al. 2018.

<sup>392</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019.

<sup>393</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1735.

<sup>394</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 4; Mayer und Manz 2016, S. 1735.

<sup>395</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 17; Kramme et al. 2020, S. 120 f.

<sup>396</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 17.

stände ändern.<sup>397</sup> Der § 314 BGB lässt die Kündigung eines Vertrags aus wichtigen Gründen zu, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags unter Abwägung der beidseitigen Interessen unzumutbar ist.<sup>398</sup> Im englischen Recht kann es zu vergleichbaren Vertragsanpassungen unter Anwendung der „*frustration of contract*“-Doktrin kommen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Möglichkeiten durch die zuständigen Gerichte akzeptiert werden.<sup>399</sup>

Für den Fall eines Vertragsabschlusses nach dem Referendum greifen diese Möglichkeiten nicht. Der Brexit war zu diesem Zeitpunkt bereits denkbar. Verträge ab diesem Zeitpunkt sollten Klauseln enthalten, die durch den Brexit entstehende Verteuerungen oder Verfahrensfragen regeln. Nach dem Brexit sollten Verträge die ebenfalls entsprechenden Lieferbedingungen umfassen.<sup>400</sup> Wegen des Wegfalls des EU-Vergaberechts könnten dadurch auch Unternehmen aus NRW und deren Verträge bestehender öffentlicher Aufträge aus dem VK betroffen sein.<sup>401</sup>

Der Brexit wird nicht nur die vertragliche Regelung des Wirtschaftsverkehrs treffen. Die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entsenden, wird ebenfalls erschwert. Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nordrhein-westfälischer Unternehmen im VK und britischer Unternehmen in NRW wird hierdurch erheblich aufwändiger werden.<sup>402</sup> Aspekte der Entsendung aus Sicht von Beschäftigten werden in [Kapitel III. 1.2](#) näher beleuchtet.

Konsequenzen werden ebenfalls für den Schutz des Erscheinungsbildes von Gütern und immaterieller Schutzrechte entstehen. Das Unionsrecht schützt mithilfe der Instrumente der Unionsmarke und der Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Erscheinungsbild von Gütern und Dienstleistungen. Nach dem Vollzug des Brexit bzw. dem Ende einer Übergangsphase ohne den Abschluss eines Abkommen über die künftigen Beziehungen entfällt dieser. Somit wären die Rechte im VK nicht mehr durchsetzbar.<sup>403</sup>

Die britische Regierung plant, dass registrierte Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Unionsmarken weiterhin Schutz durch ein gleichwertiges britisches Rechtsregime genießen sollen. Mit dem Brexit soll eine automatische Gewährung erfolgen. Bisherige Unionsschutzrechte werden demnach in britische Schutzrechte überführt. Die Folgen hiervon sind jedoch doppelte Vorgänge und unterschiedliche Verfahrensregelungen, wie bspw. Fristen oder Regelungen für Lizenzierungen. Ein Mehraufwand und erhöhte finanzielle Belastungen werden hiervon die Folge sein. Aktive Abwei-

<sup>397</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1735.

<sup>398</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 17.

<sup>399</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1735.

<sup>400</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 19.

<sup>401</sup> Arrowsmith 2017, S. 66 ff.

<sup>402</sup> Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 2 f.

<sup>403</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1738 f.

chungen vom Regelungsniveau in der EU, die dem britischen Gesetzgeber nach dem Brexit offen stehen, könnten hier noch verschärfend wirken.<sup>404</sup>

Neue Schutzrechte sind von der automatischen Überführung nicht betroffen. Hier müssen die Inhaberinnen und Inhaber neben einer Anmeldung in der EU ebenfalls eine Anmeldung im VK vornehmen. Nach dem Brexit ist eine Frist von neun Monaten vorgesehen, innerhalb derer die zuständige britische Behörde die entsprechenden Rechtsansprüche anerkennt.<sup>405</sup> Der Brexit wird ebenfalls doppelte Verfahren in der EU und dem VK für die Durchsetzung von Schutzrechten in der EU notwendig machen. Dies birgt zudem die Möglichkeit von Abweichungen in den Rechtsprechungen.<sup>406</sup>

Für das zurzeit geltende Patentrecht in Europa werden die Folgen des Brexit marginal sein, da es im Rahmen des völkerrechtlichen Europäischen Patentübereinkommens geregelt ist. Das VK wird weiterhin Vertragspartei in diesem Regime sein. Dementsprechend können beim Europäischen Patentamt angemeldete Patente im VK validiert werden.<sup>407</sup> Die Durchsetzung erfolgt in diesem System vor nationalen Gerichten. Dementsprechend können die in [Kapitel 1.5.1](#) beschriebenen Komplikationen hinsichtlich der Koordinierung des Zivilrechts nach dem Brexit hier einschlägig werden.

Es können jedoch Folgen für die Entwicklung eines einheitlichen EU-Patentrechts entstehen. Die britische Regierung gab im September 2018 bekannt, dass sie beabsichtigen würde, an dem Übereinkommen über ein einheitliches EU-Patentgericht teilzunehmen und ratifizierte den Vertrag.<sup>408</sup> Mittlerweile wurden diese Absichten revidiert, sodass es nicht zu einer Teilnahme des VK kommen wird.<sup>409</sup> Es erscheint somit wahrscheinlich, dass zwei Patentrechtssysteme entstehen, die sich im Wettbewerb zueinander befinden würden. Dies könnte parallele Verfahren vor dem einzurichtenden EU-Gericht und einem nationalen britischen Gericht zur Folge haben, wodurch Doppelbelastungen entstehen könnten.<sup>410</sup>

### 2.2.5 Steuerrecht

Der Austritt des VK aus der EU hat zahlreiche steuerrechtliche Konsequenzen. Innerhalb der EU haben die Mitgliedstaaten die Steuerhoheit und damit das Recht, Steuern zu erheben, abzuschaffen oder anzupassen. Bei der Gestaltung ihrer Steuersysteme müssen sie jedoch den rechtlichen Rahmen der EU beachten.<sup>411</sup>

<sup>404</sup> Bundesministerium des Justiz und für Verbraucherschutz 2019; Intellectual Property Office 2020; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 51.

<sup>405</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 53.

<sup>406</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 54.

<sup>407</sup> Bundesministerium des Justiz und für Verbraucherschutz 2019; Intellectual Property Office 2020.

<sup>408</sup> Intellectual Property Office 2020.

<sup>409</sup> Mittelstand in Bayern 2020.

<sup>410</sup> Mayer und Manz 2016, S. 1739.

<sup>411</sup> Stoll 2020, S. 55 ff.

Dabei ist zwischen indirekten Steuern und direkten Steuern zu unterscheiden.<sup>412</sup> Unter dem Vorbehalt der Einstimmigkeit im Rat kann die EU Harmonisierungen der mitgliedstaatlichen Steuersysteme beschließen, sofern Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.<sup>413</sup> Insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer hat die EU in der Vergangenheit umfangreiche Harmonisierungen vorgenommen.<sup>414</sup> Neben dem Sekundärrecht müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer Steuersysteme auch die Grundfreiheiten beachten. Hier sind insbesondere die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit von Bedeutung. Steuerprivilegien können unerlaubte Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, die grundsätzlich verboten sind, wenn sie nur bestimmten Unternehmen oder bestimmten Wirtschaftszweigen zugewilligt werden.

Mit dem Ende der Übergangsphase entfalten die EU-Regelungen, die das Steuerrecht betreffen, keine Wirkung mehr für das VK. Da weder das WTO-Recht noch andere internationale Vereinbarungen der EU vergleichbare Kompetenzen beinhalten, ermöglicht der Brexit dem VK, seine Steuersysteme flexibler zu gestalten. Dies ist etwa im Bereich der Mehrwertsteuer oder bei steuerlichen Vorteilen für einzelne Wirtschaftsakteure denkbar.<sup>415</sup> Daher werden Vermutungen geäußert, wonach das VK künftig eine Politik niedriger Steuern für Unternehmen verfolgen könnte. Für eine solche Politik gibt es Hinweise. So betonte Premierminister Johnson schon mehrfach, Steuern senken zu wollen, um für Unternehmen ökonomische Anreize zu schaffen.<sup>416</sup> Sollte es im Zuge des Brexit zu einer abweichenden Steuerpolitik im VK kommen, könnte dies zu einer Veränderung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Standorten NRW und VK sowie zwischen deren Unternehmen führen.<sup>417</sup> Darüber hinaus ist in Bezug auf Unternehmenssteuern abzusehen, dass die Bemühungen zur Einschränkung von Steuervermeidung zwischen der EU-27 und dem VK erschwert werden dürften.

Insbesondere die im VK für 2020 schon länger geplante Senkung der Körperschaftssteuer von 19 auf 17 Prozent wird im Zusammenhang mit dem Brexit immer wieder thematisiert. Da die USA ihren Körperschaftssteuersatz bereits 2018 stark gesenkt haben, könnte eine Senkung im VK für zusätzlichen Druck in den verbliebenen Mitgliedstaaten sorgen, ihre Steuersätze ebenfalls anzupassen.<sup>418</sup>

<sup>412</sup> Stoll 2020, S. 55 f.

<sup>413</sup> Die Rechtsgrundlagen für die Harmonisierung indirekter Steuern (Artikel 113 AEUV) und für die Harmonisierung direkter Steuern (Artikel 115 AEUV) unterscheiden sich. Einer Harmonisierung direkter Steuern ist hiernach im Verhältnis eine höhere Hürde gesetzt als einer Harmonisierung indirekter Steuern.

<sup>414</sup> Stoll 2020, S. 56.

<sup>415</sup> Freedman 2017, S. 79; Stoll 2020, S. 59.

<sup>416</sup> Laurent 2019; Vaughan 2019.

<sup>417</sup> Stoll 2020, S. 68.

<sup>418</sup> Freedman 2017, S. 80; Welfens et al. 2017, S. 62 f.; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen 2019, S. 5.

<sup>419, 420</sup> Allerdings ist diesbezüglich anzumerken, dass das VK seinen Körperschaftsteuersatz auch als Teil der EU hätte senken können, da es keine Harmonisierung der EU in diesem Bereich gibt. Tatsächlich hat das VK seinen Steuersatz in den vergangenen Jahren mehrfach reduziert, sodass eine künftige Senkung keine direkte Folge des Brexit darstellen muss.<sup>421</sup> Allerdings hat Johnson bei einer Konferenz des britischen Arbeitgeberverbands CBI (*Confederation of British Industry*) im November 2019 angekündigt, die geplante Senkung der Körperschaftsteuer vorerst auszusetzen.<sup>422</sup>

Im Bereich der indirekten Steuern hat der Brexit starke Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer. Sobald das VK nicht mehr an die harmonisierenden Regelungen der Richtlinie (EG) Nr. 112/2006 des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) gebunden ist, kann es sein Mehrwertsteuerrecht frei gestalten, z. B. indem es Möglichkeiten zur Befreiung von dieser schafft oder die Mehrwertsteuersätze in beliebiger Höhe festsetzt.<sup>423</sup> Auch Artikel 138 Absatz 1 der MwStSystRL, wonach die grenzüberschreitende Lieferung von unternehmerischen Waren innerhalb der EU von der Mehrwertsteuer befreit ist, verliert dann an Gültigkeit. Für ein deutsches Unternehmen wird somit eine ehemals steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ins VK gemäß § 6a UStG zu einer Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG. Hier gilt zwar ebenfalls eine Befreiung von der Umsatzsteuer, allerdings sind die Nachweisanforderungen, um eine Steuerbefreiung zu erlangen, strenger und aufwändiger. So ist insbesondere die Einholung und Aufbewahrung eines Ausgangsvermerks im elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS notwendig. Neben dem daraus resultierenden erhöhten Aufwand ist es darüber hinaus möglich, dass im VK künftig eine Einfuhrumsatzsteuer (EUST) erhoben wird. Nach dem Ablauf der Übergangsphase gilt die deutsche EUST für Lieferungen aus dem VK.<sup>424</sup>

Nach dem Austritt des VK aus der EU sind auch die Vereinfachungsregelungen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte nicht mehr anwendbar. Für britische Unternehmen, aber auch für andere Beteiligte an Reihengeschäften, insbesondere mittleren Unternehmen bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften, die weder Ausgangsunternehmen noch letztendlich Zielunternehmen einer Lieferung sind, können sich neue Registrierungspflichten ergeben. Dies gilt auch bei der sogenannten „bewegten Lieferung“ und dem „innergemeinschaftlichen Erwerb“.<sup>425</sup>

Innergemeinschaftliche Verbringungen sind ebenfalls vom Brexit betroffen. Wenn ein Unternehmen einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaats zur eigenen

<sup>419</sup> Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums (2019, S. 5) hat für Deutschland schon eine entsprechende Senkung der Körperschaftsteuer gefordert.

<sup>420</sup> Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse einer Modell-Studie des ifo-Instituts (Fuest und Sultan 2018). Demnach kann die Abkehr eines Staates aus einer gemeinsamen steuerpolitischen Norm die Steuerharmonisierung in den verbleibenden Staaten erschweren und damit die steuerpolitische Heterogenität erhöhen.

<sup>421</sup> Freedman 2017, S. 80; Fuest und Sultan 2018, S. 2.

<sup>422</sup> Mason 2019.

<sup>423</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 2; Stoll 2020, S. 57.

<sup>424</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 2; Stoll 2020, S. 57 f.

<sup>425</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 3.

Verfügung in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats versendet, liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Nach dem Brexit wird dieser Vorgang als Ausfuhrlieferung angesehen. Je nach Lieferrichtung können so Registrierungspflichten für EU-Unternehmen oder für Unternehmen aus dem VK entstehen.<sup>426</sup>

Vorbehaltlich künftiger Handelsabkommen wirkt sich der Brexit auch auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr aus. Bei Dienstleistungen zwischen Unternehmen kann die Prüfung der Unternehmereigenschaft des Geschäftspartners nicht mehr anhand der qualifizierten Bestätigung der Umsatzsteueridentifikationsnummer erfolgen. Das jeweilige Unternehmen benötigt stattdessen die Bestätigung seiner örtlich zuständigen Finanzbehörde, dass es als Unternehmen steuerlich erfasst ist. Wenn Dienstleistungen an Nicht-Unternehmen in das VK ausgeführt werden, greifen Sondertatbestände nach § 3a Absatz 4 UStG. Das könnte dazu führen, dass sich bei bestimmten Leistungen der Leistungsort in das VK als Drittland verlagern würde, wenn der Leistungsempfänger dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat. So könnten ebenfalls zusätzliche Registrierungspflichten entstehen. Betroffen hiervon sind bspw. Dienstleistungen im PR- und Werbebereich sowie Leistungen von Rechtsanwältinnen und -anwälten, in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.<sup>427</sup>

Auf die direkten Steuern hat der Brexit ebenfalls Auswirkungen. Im Bereich der Ertragsteuern gibt es EU-Richtlinien, die nach dem Austritt des VK aus der EU nicht mehr angewendet werden. Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten, von denen das VK mehr als 130 hat<sup>428</sup>, können dies auffangen.<sup>429</sup> Auch zwischen Deutschland und dem VK existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-UK), das einige nachteilige Wirkungen des Wegfalls der EU-Richtlinien auffangen kann. Nichtsdestotrotz kann es zu Doppelbesteuerungen kommen.<sup>430</sup>

Diesbezüglich ist zunächst die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie [EU] Nr. 96/2011 des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten) zu nennen. Diese regelt innerhalb der EU eine Entlastung von Kapitalertragsteuern und ähnlichen Quellensteuern auf Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen, die einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft zufließen oder einer dort gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Derartige Zahlungen sind bereits ab einer Beteiligung von 10 Prozent geregelt. Nach dem Brexit ist die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie nicht mehr anwendbar. Mit den Regelungen des DBA-UK ist eine komplette Steuerfreistellung nicht mehr möglich. Für unmittelbare Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden in Deutschland 5 Prozent des Bruttoertrags der Dividenden als Kapitalertragsteuer einbehalten.<sup>431</sup> Bei Beteiligungen von weniger als 10 Prozent

<sup>426</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 3.

<sup>427</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 3.

<sup>428</sup> Freedman 2017, S. 80.

<sup>429</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 5.

<sup>430</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 5; Stoll 2020, S. 58.

<sup>431</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 5; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 30.

können sogar 15 Prozent des Bruttoertrags der Dividenden einbehalten werden. Dementsprechend kann es zu Doppelbesteuerungen kommen. Das VK erhebt dagegen keine Quellensteuer auf Dividenden.<sup>432</sup>

Mit dem Brexit entfällt zudem die Anwendung der EU-Fusionsrichtlinie. Verschmelzungen oder andere grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen können künftig nicht mehr steuerneutral durchgeführt werden, wenn ein Unternehmen mit Sitz im VK beteiligt ist. In Deutschland würde dies zur Aufdeckung stiller Reserven und zu einer Sofortversteuerung führen. Dies würde auch für eine vor dem Brexit vorgenommene steuerneutrale Einbringung von einem Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil einer Kapitalgesellschaft aus dem VK oder einer natürlichen Person mit Sitz im VK in eine Kapitalgesellschaft in Deutschland gegen Gewährung von Anteilen, bei der die siebenjährige Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist, rückwirkend gelten und damit steuerpflichtig werden.<sup>433</sup>

Für diese Fälle hat die Bundesregierung Abhilfe geschaffen. Das Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) vom Bundesfinanzministerium, das am 25. März 2019 verabschiedet wurde, enthält steuerliche Regelungen, die verhindern sollen, dass allein der Brexit für die Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolgen auslöst, obwohl diese bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen haben.<sup>434</sup> Bezüglich der Auswirkungen auf Fusionsvorgänge von Unternehmen regelt das Brexit-StBG, dass vor dem Brexit erfolgte Umstrukturierungen einschließlich solcher im Wege der Einbringung rückwirkend nicht steuerpflichtig werden können.<sup>435</sup>

Bei der sogenannten Entstrickung von Wirtschaftsgütern greift ebenfalls das Brexit-StBG. Wird ein Wirtschaftsgut aus einem inländischen Betriebsvermögen in eine ausländische Betriebsstätte des Unternehmens überführt, kommt es grundsätzlich zu einer Besteuerung der stillen Reserven. Befinden sich die Betriebsstätten innerhalb der EU bzw. des EWR, kann das Unternehmen dagegen einen Ausgleichsposten bilden, der erst in den folgenden Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend aufgelöst werden muss. Dadurch kann eine Besteuerung der stillen Reserven vermieden werden. Nach dem Brexit ist das VK als Drittland einzustufen. Eine Überführung von Wirtschaftsgütern in eine britische Betriebsstätte löst damit die volle Besteuerung der stillen Reserven aus. Zudem müssten die schon vor dem Brexit gebildeten Ausgleichsposten mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Durch die Regelungen des Brexit-StBG gilt für bestehende Ausgleichsposten aber ein Bestandsschutz.<sup>436</sup>

<sup>432</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 30.

<sup>433</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 32.

<sup>434</sup> Bundesministerium der Finanzen 2019.

<sup>435</sup> Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 32.

<sup>436</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 6; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 33.

Ähnliches gilt im Bereich der Liquidationsbesteuerung. Wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz ins Nicht-EU-Ausland verlegt und damit aus der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland ausscheidet, gilt die Gesellschaft als aufgelöst und die stillen Reserven sind zu besteuern. Dies gilt nach dem EU-Austritt auch für eine Verlegung in das VK. Allerdings sollen für Geschäftsleitungs- oder Sitzverlegungen in das VK, die vor dem Brexit vollzogen wurden, gemäß Brexit-StBG keine negativen Folgen entstehen.<sup>437</sup>

Deutsche Gesellschaften, die mehr als 50 Prozent einer Gesellschaft im VK halten, könnten darüber hinaus künftig der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Mit dieser wird erreicht, dass passive Einkünfte aus einer ausländischen Gesellschaft dem deutschen Steuersatz (Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer) unterliegen. Dies gilt, wenn der Steuersatz im Staat der ausländischen Gesellschaft weniger als 25 Prozent beträgt und damit eine niedrige Besteuerung vorliegt. Im VK beträgt die Körperschaftsteuer derzeit 19 Prozent. Daher gilt es als Niedrigsteuerland im Sinne des AStG. Für ausländische Gesellschaften innerhalb der EU/des EWR besteht die Möglichkeit, nachzuweisen, dass sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und nicht für den Zweck der Steuerverlagerung gegründet wurden. So kann die Hinzurechnungsbesteuerung häufig abgewendet werden. Für Gesellschaften in Drittstaaten (und damit nach dem Brexit auch für britische Gesellschaften), gilt diese Möglichkeit nicht. Daher könnten die passiven Einkünfte aus britischen Gesellschaften künftig der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Dies kann auch für bereits bestehende Gesellschaften gelten. Das Brexit-StBG enthält diesbezüglich keine Regelungen, um diese Auswirkungen zu vermeiden.<sup>438</sup>

Auch natürliche Personen können steuerrechtlich durch den Brexit betroffen sein. Wenn eine Person, die in Deutschland mindestens zehn Jahre steuerpflichtig war und eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 Prozent hält, werden die in ihren Anteilen verhafteten stillen Reserven bei einem Umzug ins Ausland besteuert. Innerhalb der EU oder des EWR wird die Steuer dagegen für einen unbegrenzten Zeitraum zinslos gestundet. Bei einem Umzug in das VK ist dies nach dem Brexit nicht mehr möglich. Das Brexit-StBG regelt aber, dass eine aktive fristlose Stundung, die durch einen früheren Wegzug in das VK ausgelöst wurde, durch den Brexit nicht widerrufen wird.<sup>439</sup>

Der Austritt des VK aus der EU hat zudem Auswirkungen auf den Bereich der Erbschafts- und der Schenkungssteuer. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder des Familienwohnheims innerhalb der EU bzw. des EWR gelten in Deutschland gemäß ErbStG weitreichende Vergünstigungen oder sogar Steuerfreiheit. Dies gilt auch bei Erbschaften

<sup>437</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 7 f.; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 33.

<sup>438</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 8; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 34.

<sup>439</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 7; Hogan Lovells und British Chamber of Commerce in Germany 2019, S. 34.

oder Schenkungen von Grundstücken, die zu Wohnzwecken vermietet werden. All diese Regelungen gelten nach dem Brexit nicht mehr für das VK.<sup>440</sup>

Die vielen geschilderten steuerrechtlichen Folgen, die vorbehaltlich eines Abkommens über die künftigen Handelsbeziehungen nach dem Ende der Übergangsphase eintreten können, wirken sich zweifellos negativ auf Unternehmen aus, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit dem VK verwohen sind. Insbesondere die Beeinträchtigung automatisierter Unternehmensabläufe im Bereich der Mehrwertsteuer sowie der Wegfall der Mutter-Tochter-Richtlinie sind hier hervorzuheben.<sup>441</sup> Inwieweit die steuerrechtlichen Veränderungen das gegenwärtige *Level Playing Field* zwischen Unternehmen aus dem VK und Unternehmen aus der EU oder speziell aus NRW beeinträchtigen, ist noch offen, da dies im Wesentlichen von der künftigen Steuerpolitik des VK abhängig ist. Es ist allerdings zu beachten, dass die geschilderten spezifischen steuerrechtlichen Nachteile in den meisten Fällen sowohl für Unternehmen in der EU als auch für Unternehmen im VK gelten. Eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse zulasten der Unternehmen in der EU und in NRW könnte sich stärker durch den Wegfall des EU-Beihilferechts und der Grundfreiheiten im VK ergeben (s. [Kapitel III. 2.2.4](#)). Dies könnte das VK nutzen, um für britische Unternehmen oder Wirtschaftszweige konkrete steuerliche Vorteile zu schaffen.<sup>442, 443</sup>

<sup>440</sup> Deubner Steuern & Praxis, S. 10.

<sup>441</sup> Stoll 2020, S. 59.

<sup>442</sup> Stoll 2020, S. 60.

<sup>443</sup> Insbesondere im Fall von steuerlichen Begünstigungen bleibt das WTO-Subventionsübereinkommen deutlich hinter dem EU-Beihilferecht zurück.

### 3. Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt

Das [Kapitel III. 2](#) hat gezeigt, dass wirtschaftliche Fragen einer der zentralen Punkte bei der Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK infolge des Brexit sind. Je nach Ausgestaltung der Beziehungen werden unterschiedliche volkswirtschaftliche Folgen erwartet. Das [Kapitel III. 3](#) stellt diese möglichen Folgen dar. Der Austritt des VK aus der EU wird voraussichtlich deutlich spürbare ökonomische Auswirkungen nach sich ziehen. Im Fall einer künftigen Handelsbeziehung nach WTO-Regeln könnten die Folgen in einigen Bereichen sogar gravierend sein. Dies gilt nicht nur für die britische Wirtschaft, sondern auch für die Ökonomien der Mitgliedstaaten und der Regionen in der EU, also auch für die deutsche und die nordrhein-westfälische Wirtschaft. Gleichzeitig könnte der Brexit aber auch Chancen durch die mögliche Neuordnung von Warenströmen und Investitionsflüssen bieten.

Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit den Themen und Bereichen, in denen die ökonomischen Folgen maßgeblich sind und geht hierzu auf die generellen Implikationen für die Wirtschaftsbeziehungen (3.1), etwa im Waren- und Dienstleistungshandel sowie Onlinehandel ein. Zudem werden besonders betroffene Branchen herausgestellt. Anschließend werden die zu erwartenden Folgen des Brexit für die EU-Förderprogramme skizziert, insbesondere mit Blick darauf, wie sich möglicherweise zurückgehende Mittel auf NRW auswirken könnten (3.2). Das [Unterkapitel 3.3](#) geht auf die regionalen Effekte des Brexit, Standortpotenziale in NRW sowie mögliche Chancen in der Anwerbung von Fachkräften ein. Hierauf folgen die Wirtschaftszweige der Medienwirtschaft (3.4), Agrarwirtschaft (3.5) und Energiewirtschaft (3.6), ehe das Kapitel abschließend auf die Folgen des britischen Austritts aus der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) eingeht (3.7).

#### 3.1 Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen

Für NRW ist das VK ein wichtiger Handelspartner. Seit dem Austrittsreferendum sind die Wirtschaftsbeziehungen zwar spürbar zurückgegangen, dennoch werden in NRW immer noch 2,4 Prozent des Produktionswertes durch direkte oder indirekte Exporte heimischer Waren und Dienstleistungen ins VK generiert. Dies entspricht einer Bruttowertschöpfung in Höhe von 12 Milliarden Euro. Darüber hinaus sind in NRW rund 132.600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte direkt oder indirekt vom Handel mit dem VK abhängig. Dieses Kapitel beschreibt die prognostizierten Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem VK und NRW. Zunächst werden die Strukturen des Warenhandels und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Export- und Importwirtschaft erläutert (3.1.1). Anschließend werden die zu erahnenden Folgen für die Bereiche Transport und Logistik (3.1.2), für den Dienstleistungshandel (3.1.3) und für den Onlinehandel (3.1.4) thematisiert. Es folgt eine Analyse der Auswirkungen für besonders relevante Branchen in NRW (3.1.5), ehe abschließend die sekundären Auswirkungen des Brexit in den Blick genommen werden, insbesondere hinsichtlich der engen Verflechtungen mit den Nachbarstaaten NRWs (3.1.6).

### 3.1.1 Warenhandel: Exporte und Importe

Sofern sich die EU und das VK bis zum Ende der Übergangsphase nicht auf ein entsprechendes Abkommen geeinigt haben, verliert das VK mit deren Ablauf den Zugang zum EU-Binnenmarkt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für das VK alle tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse<sup>444</sup> auf Importe aus dem VK, wie sie gleichermaßen für Drittstaaten gelten (s. [Kapitel III. 2.2](#) zum *Level Playing Field*).

Die Verhandlungen zu einem möglichen Handelsabkommen zwischen der EU und dem VK liefen bis zum 24. Dezember 2020. Bis in den Dezember hinein waren die Verhandlungen festgefahren. Ein Hauptkonflikt zwischen den Verhandlungsparteien betraf die Vorgaben und Durchsetzungsmechanismen des *Level Playing Field*.

Für diejenigen Unternehmen, die bereits Handel mit Nicht-EU-Ländern betreiben, ist das VK künftig ein weiteres Land in ihren bestehenden Zollprozessen. Diejenigen Unternehmen, die bisher jedoch keinen Handel mit Staaten außerhalb des Binnenmarktes treiben, müssen sich auf den in Zukunft notwendigen Zollprozess vorbereiten. Sie müssen künftig Export- oder Importzollanmeldungen bei den deutschen Zollbehörden abgeben, wenn sie Handel mit Partnerinnen und Partnern im VK betreiben. Hierdurch wird ein zusätzlicher Aufwand sowie zusätzliche Kosten entstehen, wie bspw. ein höherer Zeitbedarf für die reine Zollabwicklung beim Transport. Ebenfalls muss Zeit für die oftmals notwendige Vorführung der gehandelten Waren beim Zoll eingeplant werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnte sich Schulungsbedarf ergeben.<sup>445</sup> Eventuell müssen einige Unternehmen die Zollabwicklung künftig auslagern. Der erhöhte Bedarf in der Zollabwicklung könnte Engpässe in der behördlichen Abwicklung bedingen.

In 2019 spürte laut einer Umfrage nur eines von 15 deutschen Unternehmen negative Konsequenzen für Beschäftigung und Produktion infolge des Brexit. Von Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen in das VK unterhalten, gaben nur 29 Prozent an, dass sie Auswirkungen spüren würden.<sup>446</sup> Bis zum Ende des Jahres 2018 gaben in einer Erhebung des Instituts der deutschen Wirtschaft nur 28 Prozent deutscher Unternehmen, die regelmäßig ins VK exportieren, an, dass sie auf den Brexit vorbereitet seien.<sup>447</sup> Wie die deutsche Wirtschaft ist auch die NRW-Wirtschaft sehr exportabhängig. Umso mehr gilt dies für NRW im Hinblick auf die Abhängigkeit von einer guten EU-Konjunktur insbesondere

<sup>444</sup> Tarifäre Handelshemmnisse sind protektionistische Maßnahmen zum Schutz der inländischen Wirtschaft, die den Handel direkt beschränken. Dazu zählen etwa Zölle, Mindestpreise oder Exportsubventionen. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse sind intransparente Maßnahmen, die ausländischen Marktteilnehmern den Zugang zum inländischen Markt erschweren ohne in Listen oder Zolltarifen geführt zu werden. Zu diesen zählen etwa mengenmäßige Beschränkungen, Subventionen, technische Hemmnisse wie Normen oder Herkunftsbeschränkungen.

<sup>445</sup> Generalzolldirektion 2020a; Europäische Kommission 2019c.

<sup>446</sup> Matthes und Bardt 2018.

<sup>447</sup> Bardt und Matthes 2018.

bezogen auf mögliche eintretende sekundäre Effekte (s. [Kapitel III. 3.1.6](#)).<sup>448</sup> Laut der Einschätzung von Professor Dr. Welfens erwarteten viele der im VK aktiven deutschen Unternehmen erhebliche negative Effekte auf der Absatz- wie der Einkaufsseite. Zudem könnten sich für Mittelständlerinnen und Mittelständler Probleme bei der Unternehmensrefinanzierung ergeben, sofern der Zugang zum Finanzplatz London nicht mehr besteht oder eingeschränkt wird.<sup>449</sup>

Das VK war 2019 auf Platz sieben der größten Exportziele aus NRW sowie auf Platz acht der Herkunftsländer von Importen.<sup>450</sup> In den Jahren 2015 bis 2017 lag das VK noch auf Platz drei der wichtigsten nordrhein-westfälischen Handelspartner bei den Exporten mit einem Anteil von 7 bis 7,7 Prozent. Im Jahr 2018 sank es auf Platz vier und 2019 schließlich auf Platz sieben mit einem Anteil von 5,5 Prozent an den Exporten. In absoluten Zahlen sank der Wert der Warenausfuhren in dieser Zeit von 13,9 Milliarden Euro auf 10,6 Milliarden Euro, was einem deutlichen Rückgang von 23 Prozent entspricht.<sup>451</sup>

Die Importe aus dem VK nach NRW sind in den letzten Jahren ebenfalls, wenn auch in weit geringerem Maß als bei den Exporten, gesunken. In absoluten Zahlen sank der Wert der Importe zwischen 2015 und 2019 von 9,7 Milliarden auf 9,4 Milliarden Euro und somit um 2,7 Prozent mit einem zwischenzeitlichen kräftigen Anstieg im Jahr 2018. Der Außenhandelsüberschuss NRWs im bilateralen Warenhandel ging in den genannten fünf Jahren um zwei Drittel von 4,2 Milliarden auf 1,2 Milliarden zurück.<sup>452</sup>

Diese Zahlen zeigen, dass der Brexit schon vor seinem Vollzug spürbare Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen zwischen dem VK und NRW hatte und dass das VK als Handelspartner seit dem Referendum an Bedeutung verloren hat.<sup>453</sup>

Die wichtigsten Güterkategorien im Handel zwischen NRW und dem VK sind Kraftfahrzeuge, chemische und pharmazeutische Produkte, Maschinen, Metalle und Metallerzeugnisse sowie Nahrungs- und Futtermittel. Hier zeigen sich starke Übereinstimmungen mit den bereits genannten zentralen exportorientierten Branchen NRWs.

<sup>448</sup> Welfens 2019, S. 28.

<sup>449</sup> Welfens 2019, S. 14.

<sup>450</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 10.

<sup>451</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 12 f.

<sup>452</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 13.

<sup>453</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 12.

Tabelle 4 Struktur der Warenexporte nach Großbritannien 2015-2019 (Anteile an Gesamtexporten von NRW ins VK, in Prozent)

GP-19 2-Steller	2015	2016	2017	2018	2019
GP19010 Nahrungsmittel und Futtermittel	6,8	6,5	6,5	6,6	7,3
GP19020 Chemische Erzeugnisse	11,4	11,5	12,9	13,2	14,4
GP19021 Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	10,3	10,7	10,6	7,2	6,3
GP19024 Metalle	9,4	8,5	9,0	10,0	10,5
GP19028 Maschinen	6,2	6,9	6,9	7,7	6,6
GP19029 Kraftwagen, -teile	21,8	16,6	13,0	14,6	14,6
GP19030 Sonstige Fahrzeuge	2,5	6,7	10,3	7,9	2,1

Anmerkung: GP-2019: Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019.

Tabelle entnommen aus Holtemöller et al. 2020, S. 13; Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 5 Struktur der Warenimporte aus Großbritannien 2015-2019 (Anteile an Gesamtimporten von NRW aus dem VK, in Prozent)

GP-19 2-Steller	2015	2016	2017	2018	2019
GP19006 Erdöl und Erdgas	10,5	5,1	6,4	4,4	13,4
GP19020 Chemische Erzeugnisse	8,7	9,4	10,6	12,0	9,9
GP19021 Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	5,4	7,2	8,7	5,6	10,8
GP19024 Metalle	9,9	8,1	9,2	10,0	7,2
GP19026 Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugnisse	5,6	5,9	6,1	7,1	6,3
GP19028 Maschinen	6,2	6,9	6,9	7,7	6,6
GP19029 Kraftwagen, -teile	25,1	25,8	21,0	18,4	16,5

Anmerkung: GP-2019: Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019.

Tabelle entnommen aus Holtemöller et al. 2020, S. 14; Quelle: Statistisches Bundesamt

Gerade die Produktion von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen ist von großer Bedeutung für NRW. In dieser Gütergruppe gibt es regen intra-industriellen Handel, wobei auch hier das Marktvolumen in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Mit Ausfuhren im Wert von 1,56 Milliarden Euro lag diese Branche 2019 auf nahezu gleicher Höhe der für die nordrhein-westfälische Wirtschaft wichtigen Ausfuhren chemischer Erzeugnisse mit 1,53 Milliarden Euro. Dies liegt an einem starken Rückgang von fast 50 Prozent der Exporte von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen seit 2015.<sup>454</sup>

Gleichsam sanken aber auch die Importe dieser Gruppe zwischen 2015 und 2019 um 36 Prozent. Trotzdem bildet sie die größte und für den Handel in NRW im Vergleich zu Deutschland insgesamt bedeutendste Gruppe mit 16 Prozent aller Importe. Auffällig ist der Anstieg der Einfuhren von pharmazeutischen Erzeugnissen, deren Einfuhranteil 2019 mit über einer Milliarden Euro bei 11 Prozent an den Gesamtimporten doppelt so groß war wie im Schnitt der letzten zehn Jahre. Ebenfalls war der Importanteil von Erdöl und Erdgas mit 13,4 Prozent in 2019 etwa dreimal so hoch wie noch 2018 (s. [Tabelle 5](#)). Der Maschinenimport ist mit 6,6 Prozent Anteil in 2019 seit 2015 ähnlich stabil geblieben wie der Import von Datenverarbeitungsgeräten, welche 2019 bei 6,3 Prozent Anteil lagen.

Die Metallimporte sind in 2019 auffällig um fast 30 Prozent gegenüber den relativ stabil bleibenden Vorjahren zurückgegangen und machen nur noch 7,2 Prozent der Importe aus.<sup>455</sup>

Im Fall eines Handelsabkommens, welches einer EWR-Mitgliedschaft gleichkommen würde, prognostiziert das Gutachten des IWH nahezu gleichwertige Handelsbedingungen. Dies gilt in ähnlicher Form für ein Freihandelsabkommen mit Sonderregelungen, vergleichbar mit dem Status der Schweiz, wo ebenfalls mit einer geringen Belastung zu rechnen sei. Ökonomisch einschneidender sähe es im Fall eines Handelsabkommens ohne Sonderregelungen aus. Zur Einordnung der möglichen ökonomischen Effekte zieht das IWH einen Vergleich mit dem zwischen der EU und Kanada ausgehandelten CETA-Abkommen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass mögliche, die Handelsbeziehungen belastende Effekte von der konkreten Ausgestaltung abhängen und zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (Frühjahr 2020) kaum gegeneinander abzugrenzen gewesen seien. Am stärksten belastet würden die Wirtschaftsbeziehungen jedoch nach Meinung der Gutachter durch ein fehlendes Abkommen und den Rückfall des europäischen Handels mit dem VK auf das WTO-Regime.<sup>456</sup> Bei einem Austritt ohne Abkommen sind insbesondere höhere Kosten durch Zölle, Transportkosten und die Auswirkungen auf internationale Lieferketten zu erwarten<sup>457</sup> (s. [Kapitel III. 2.1](#) und [Kapitel III. 3.1](#)).

Durch unregelmäßige zukünftige Beziehungen sind kurz- bis mittelfristige Bruttowertschöpfungsverluste in Höhe von 0,49 Prozent der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung Deutschlands (in Preisen von 2014) zu erwarten. Dabei ist anzunehmen, dass über die Hälfte der Effekte des Brexit auf das verarbeitende Gewerbe entfallen. Ein möglicher Effekt von 0,47 Prozent ist hier annehmbar (s. [Tabelle 7](#)).<sup>458</sup>

<sup>455</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 14.

<sup>456</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 14.

<sup>457</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 15.

<sup>458</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 18.

Tabelle 6 Effekte eines ungeordneten Brexit auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftszweigen (in Millionen Euro)<sup>459</sup>

Wirtschaftsregionen	Wirtschaftszweige							
	A	B-E	dar. C	F	G-J	K-N	O-T	Insges.
Münsterland	-7	-122	-120	-3	-46	-40	-8	-227
Ostwestfalen-Lippe (Detmold)	-4	-209	-209	-3	-60	-45	-10	-331
Südwestfalen (Arnsberg)	-3	-186	-191	-2	-29	-28	-6	-253
Köln-Bonn	-2	-225	-194	-4	-148	-117	-18	-513
Bergisches Städtedreieck	-0	-62	-61	-1	-14	-15	-3	-95
Aachen	-2	-87	-80	-2	-27	-28	-6	-151
Düsseldorf	-0	-95	-92	-2	-77	-65	-7	-246
Niederrhein	-4	-119	-102	-2	-45	-39	-6	-216
Metropole Ruhr	-2	-341	-285	-6	-136	-123	-24	-632
NRW	-24	-1.447	-1.334	-23	-581	-501	-87	-2.664
Deutschland	-195	-7.284	-7.011	-129	-2.546	-2.231	-397	-12.781

Quellen: World Input-Output Database, Daten für das Jahr 2014; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Berechnungsstand: August 2018); eigene Berechnungen. Für eine Legende der Wirtschaftszweige s. [Tabelle 21](#) im Anhang des Berichts.

Tabelle 7 Relativer Effekt eines ungeordneten Brexit auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftszweigen (in Prozent)<sup>460</sup>

Wirtschaftsregionen	Wirtschaftszweige							
	A	B-E	dar. C	F	G-J	K-N	O-T	Insges.
Münsterland	-0,01	-0,25	-0,24	-0,01	-0,09	-0,08	-0,02	-0,46
Ostwestfalen-Lippe (Detmold)	-0,01	-0,33	-0,33	0,00	-0,09	-0,07	-0,02	-0,52
Südwestfalen (Arnsberg)	-0,01	-0,43	-0,45	0,00	-0,07	-0,07	-0,01	-0,59
Köln-Bonn	0,00	-0,19	-0,16	0,00	-0,12	-0,10	-0,02	-0,43
Bergisches Städtedreieck	0,00	-0,34	-0,34	0,00	-0,08	-0,08	-0,02	-0,52
Aachen	-0,01	-0,27	-0,24	0,00	-0,09	-0,09	-0,02	-0,46
Düsseldorf	0,00	-0,17	-0,16	0,00	-0,11	-0,11	-0,01	-0,43
Niederrhein	-0,01	-0,27	-0,23	0,00	-0,09	-0,09	-0,01	-0,49
Metropole Ruhr	0,00	-0,24	-0,20	0,00	-0,09	-0,09	-0,02	-0,45
NRW	0,00	-0,25	-0,24	0,00	-0,09	-0,09	-0,02	-0,47
Deutschland	-0,01	-0,28	-0,27	0,00	-0,09	-0,09	-0,02	-0,49

Quellen: World Input-Output Database, Daten für das Jahr 2014; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Berechnungsstand: August 2018); eigene Berechnungen. Für eine Legende der Wirtschaftszweige s. [Tabelle 21](#) im Anhang des Berichts.

Die sechs wichtigsten Branchen des verarbeitenden Gewerbes in NRW, welche zwei Drittel des Gesamtumsatzes des Landes ausmachen, weisen hohe mögliche Wertschöpfungsverluste auf. Besonders betroffen ist die Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen (s. [Tabelle 7](#)).<sup>461</sup>

<sup>459</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 18.

<sup>460</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 19.

<sup>461</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 19.

Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass bereits seit 2008 ein kontinuierlich negativer Trend bei dem Anteil der Importe aus dem VK nach NRW zu verzeichnen ist und sich dieser Trend nun durch den Brexit aufgrund der vielen verschiedenen Einflussfaktoren verstärken könnte.<sup>462</sup>

### 3.1.2 *Transport und Logistik*

Die Transport- und Logistikbranche gehört zu den am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen in der EU, Deutschland und NRW. Dies gilt sowohl für das transportierende als auch das verladende Gewerbe in Betrachtung der Zollabwicklung, der gemeinsamen Versandverfahren und der Abwicklung am Eurotunnel (s. [Kapitel III. 2.1](#)).<sup>463</sup> Laut DIHK exportierten 2018 etwa 30.000 deutsche Unternehmen Waren mit einem Exportvolumen von etwa 82 Milliarden Euro ins VK.<sup>464</sup>

Besonders betroffen sind unter anderem Straßentransportunternehmen, welche meistens kleine und mittlere Unternehmen sind.<sup>465, 466</sup> Aufgrund der zahlreichen Logistikunternehmen und Zulieferbetriebe, die in NRW angesiedelt sind, und der Rolle NRWs als Logistikstandort könnte sich eine große Betroffenheit für die hiesige Wirtschaft ergeben.<sup>467</sup> Der Großteil des NRW-Handels läuft über die ZARA-Häfen in den Niederlanden und Belgien. So machten 2010 die ZARA-Häfen, gemessen an der Tonnage, 82 Prozent des nordrhein-westfälischen Überseehandels aus. Bis 2030 beabsichtigen die Häfen ihre Stellung auszubauen. Prognosen gehen davon aus, dass die Häfen ihren Güterumschlag um rund 67 Prozent und den Containerumschlag um rund 157 Prozent steigern werden.<sup>468</sup>

Branchenweit befürchten Unternehmen und Interessenverbände eine drastisch steigende Staulage an relevanten Logistiknotenpunkten in Europa, weil unter anderem die bis in die 1980er Jahre europaweit benötigten Zollhöfe und die zur Abfertigung benötigten Aufstellflächen umgewidmet wurden und anderweitig genutzt werden. Zudem gibt es keine Zwischenlager mehr und der finanzielle sowie der zeitliche Aufwand steigt voraussichtlich durch Visagenehmigungen (s. [Kapitel III. 1.1](#)), Zertifizierungen und Produktkontrollen (s. [Kapitel III. 2.1](#)).<sup>469</sup> Ebenso müssen interne Abrechnungssysteme und innerbetriebliche EDV-Vorgaben im Zuge des Brexit angepasst sowie

<sup>462</sup> Schleiermacher et al. 2019, S. 16.

<sup>463</sup> Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. 2019a.

<sup>464</sup> DAKO GmbH 2020.

<sup>465</sup> Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. 25.05.2020.

<sup>466</sup> Aufgrund der hohen Unsicherheit für Logistikunternehmen haben sieben verschiedene Verbände am 25. Mai 2020 eine Verlängerung der Übergangsfrist gefordert. Zu diesen nationalen Verbänden gehören FNTR (Frankreich), BGL (Deutschland), NLA (Nordics), TLN (Niederlande), FEBETRA (Belgien), ZMPD (Polen) sowie FinMobility (Finnland).

<sup>467</sup> Watt 2019, S. 7.

<sup>468</sup> IHK-Initiative Rheinland 2016, S. 2.

<sup>469</sup> Schade 2018, S. 8; Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. 15.01.2019; Deutsches Verkehrsforum 12.03.2019.

die Anwendungsbereiche von Versicherungen, bspw. für die Verkehrshaftung, geprüft werden. Weiterhin müssen steuerrechtliche Regelungen, wie zur Umsatzsteuer oder Vorsteuervergütungsverfahren, künftig beachtet werden (s. [Kapitel III. 2.2.5](#)).<sup>470</sup> Auf der administrativen Seite wäre es im Fall eines Austritts ohne Abkommen für in der EU ansässige Versenderinnen und Versender notwendig gewesen, für ihre Transporte über eine sogenannte EORI-Nummer zu verfügen. Diese dient der Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und soll eine automatisierte Zollabfertigung und die notwendigen Kontrollen erleichtern.<sup>471</sup> Allerdings hat die britische Regierung im Kontext der Corona-Pandemie im Juni 2020 angekündigt, bis zum Ende des Übergangszeitraums die Grenzkontrollen nur schrittweise einzuführen und stattdessen das Zollregime temporär nicht anzuwenden.<sup>472, 473</sup>

Die britische Regierung hat diverse Leitfäden für Transportunternehmen und Berufskraftfahrende herausgegeben, um die erforderlichen Verfahrensschritte und (Begleit-)Dokumente, wie etwa für Kobotage oder *Roll-on-Roll-off-Terminals* (RORO), zu erläutern.<sup>474</sup> Auch die Europäische Kommission hat über ihre Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit zu den Themen Tiertransporte, Emissionsmeldungen im Seeverkehr, Qualifikationen von Seeleuten, Kraft-, Schienen-, See- und Luftverkehr, Binnenschifffahrt, Flugsicherheit, Sicherheit im Flug- und Seeverkehr sowie ortsbewegliche Druckgeräte und Fahrtenschreiber im Straßenverkehr die Branche umfassend vorbereitet.<sup>475</sup> Die DIHK informiert und bereitet ebenfalls mit einem breiten Angebot die diversen Sektoren der Transportindustrie mit zahlreichen Zusammenstellungen und individualisierbaren Checklisten vor.<sup>476</sup>

Gleichzeitig addieren sich für die Logistikbranche in besonderem Maße die Nachteile beim zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Arbeitnehmenden in Bezug auf die Anerkennung von Berufs- bzw. Studienabschlüssen (s. [Kapitel III. 1.6](#)), bei Kranken- und Rentenversicherungen (s. [Kapitel III. 1.3.1](#) und [III. 1.2](#)) oder bei der Arbeitskräfteverfügbarkeit für die diversen Niederlassungen (s. [Kapitel III. 1.1](#)).<sup>477</sup> Mit dem Austritt hat das VK formal den Geltungsbereich der Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung VO (EG) Nr. 561/2006 sowie der Tachographenverordnung VO (EU) Nr. 65/2014 verlassen. Als Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßengüterverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gelten die Regelungen der vorgenannten

<sup>470</sup> Bundesverband Spedition und Logistik e.V. 2019.

<sup>471</sup> Nallinger 2019.

<sup>472</sup> Foster und Parker 2020.

<sup>473</sup> Dies steht im Zusammenhang mit der Tatsache, dass nach Einschätzungen der britischen Regierung im Februar 2020 für die Grenzkontrollen bis zu 50.000 neue Grenzbeamtinnen und Grenzbeamte ausgebildet werden müssten. Bis zur Jahreshälfte 2020 wurden hingegen weniger als 4.000 der notwendigen Ausbildungen durchgeführt.

<sup>474</sup> Department for Transport et al. 2019; Her Majesty's Government 2019a; UK Government 2019.

<sup>475</sup> Europäische Kommission 2020e, 30.01.2019.

<sup>476</sup> Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. 2020.

<sup>477</sup> Bundesverband Spedition und Logistik e.V. 2019.

EU-Rechtsgrundlagen hingegen weiter.<sup>478</sup> Gleichzeitig ist anzunehmen, dass die Anzahl der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, welche jeweils aus der EU ins VK und andersherum unterwegs sein werden, aufgrund der Vergabe von Lizenzen wie der *EU Community Licence* oder Genehmigungen wie der *European Conference of Ministers of Transport (ECMT) international road haulage* übergangsweise zurückgehen wird.<sup>479</sup>

Ebenfalls zu bedenken ist, dass bei unregelmäßigen zukünftigen Beziehungen das VK auch den Gemeinsamen Europäischen Luftraum (SES)<sup>480</sup> verlässt sowie aus der EASA ausscheiden wird (s. [Kapitel III. 1.4](#)).<sup>481, 482</sup> Hier konnten allerdings durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 413/2019 der Europäischen Kommission erhebliche Auswirkungen auf den Luftfrachtverkehr verhindert werden, da durch eine Einigung zwischen der EU und dem VK festgehalten wurde, dass ab dem Tag des Austritts eine *One-Stop Security* gilt, sodass für Flughäfen im VK und der EU keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen.<sup>483, 484</sup>

In der Schifffahrt werden die EU-Regularien, die einen freien Dienstleistungsverkehr der Seeschifffahrt gewährleisten (vor allem Verordnung [EWG] Nr. 4055/86), von dem Genfer „Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen“ von 1923 abgelöst. Dieses gewährleistet weiterhin den gegenseitigen Zugang zu Seehäfen, wurde allerdings neben dem VK und Deutschland nur von 15 weiteren Ländern ratifiziert, zu denen bspw. Frankreich nicht gehört.<sup>485, 486</sup> Mit dem Austritt gelten die EU-Vorschriften über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute, insbesondere die Richtlinie (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten nicht mehr für das VK.<sup>487</sup> Nach der Verordnung (EWG) Nr. 928/3577 ist die Erbringung von Dienstleistungen im See-

<sup>478</sup> Bundesverband Spedition und Logistik e.V. 2019.

<sup>479</sup> Europäische Kommission 2018b; Department for Transport et al. 2019.

<sup>480</sup> Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums war eine Reaktion auf die als Ergebnis der Flugsicherung auftretenden Verspätungen, die in den späten 1990er Jahren in Europa einen Höhepunkt erreicht hatten. Ziel des SES ist es, die Zersplitterung des europäischen Luftraums (zwischen Mitgliedstaaten, ziviler und militärischer Nutzung und unterschiedlichen Technologien) zu verringern und dadurch seine Kapazität, die Effizienz des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste zu verbessern. Hierbei handelt es sich um ein gesamteuropäisches Projekt, an dessen Umsetzung sich grundsätzlich auch EU-Nachbarländer beteiligen können (Europäisches Parlament 2020).

<sup>481</sup> Heese 2019; Kunst.

<sup>482</sup> Nach Aussagen des Deutschen Verkehrsforums müsste bei einem ungeordneten Brexit die Fracht beim Zwischenstopp auf britische Airlines umgeladen werden, um bestehende Logistikketten aufrechtzuerhalten.

<sup>483</sup> Europäische Union 2019d; Bundesverband Spedition und Logistik e.V. 2019.

<sup>484</sup> Zudem werden die im VK ausgestellten ACC3/RA3/KC3-Zertifikate auf die übrigen 27 Mitgliedstaaten verteilt bzw. übernommen, sodass auch hier keine Verzögerungen aufgrund von sicherheitsrelevanten Prüfverfahren zu erwarten sind.

<sup>485</sup> Kunst.

<sup>486</sup> Dadurch entfällt, ohne weitere Einigung, der Hafen von Calais (Calais-Dover) als logistischer Knotenpunkt.

<sup>487</sup> Europäische Kommission 2019b.

verkehr innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, der sogenannten Seekabotage, vorbehalten.<sup>488, 489</sup> Aufgrund der Richtlinie (EG) Nr. 50/96 des Rates gelten von EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Patente für alle Wasserstraßen der jeweiligen Klasse in der EU. Nach dem Übergangszeitraum sind die im VK gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Patente für die Wasserstraßen nicht mehr gültig.<sup>490</sup>

Logistikunternehmen müssen also zusammenfassend je nach Geschäftsfeld Transportrouten ändern, Notfallrouten und gegebenenfalls den Umstieg auf andere Transportmittel planen, um Lieferketten sicherzustellen, und generell mit einem sinkenden Transportvolumen und zurückgehenden Investitionen bei steigenden Kosten und sinkenden Einnahmen rechnen.<sup>491, 492</sup> Eine wichtige Plattform für die Logistikbranche und die Begleitung der Austrittsverhandlungen ist auf EU-Ebene die *Trade Contact Group* (TCG).<sup>493</sup>

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) geht davon aus, dass aufgrund der hohen Zollexpertise und der grundsätzlich regelmäßigen Notwendigkeit und Alltäglichkeit von Drittlandverkehren der Handel ins VK aufrechterhalten werden kann und neben den zu erwartenden Einschränkungen insbesondere eine ausreichende Vorbereitungszeit zu einer entsprechenden Abfederung der negativen Folgen und einem möglichst störungsfreien Ablauf der internationalen Verkehre führen kann.<sup>494</sup> Die Verhandlungsergebnisse sind dabei maßgeblich für das Finden praktikabler Lösungen und die gesamte Weiterentwicklung der Branche. Auch die Hoffnung der Transportunternehmen auf eine Freihandelszone, eine erweiterte Zollunion oder die Zukunft von Warenstandards hängt davon ab.<sup>495</sup> Unklar ist abschließend, inwieweit es für NRW, Deutschland und der EU zu Auswirkungen kommen wird in Bezug auf den Transportverkehr mit der Republik Irland, welcher großteils durch das VK verläuft. Eine mögliche Lösung wären direkte Transportverbindungen zum europäischen Festland, welche allerdings noch nicht vollumfänglich eingerichtet worden sind.

### 3.1.3 Dienstleistungen

Mit dem Ende der Übergangsphase entfällt die Dienstleistungsfreiheit mit Wirkung für das VK. Grenzüberschreitende Dienstleistungen sind insbesondere in Zeiten der Digitalisierung von gro-

<sup>488</sup> Für Reedereien, die die Bedingungen für eine Einstufung als Gemeinschaftsreeder ab dem Austrittsdatum nicht mehr erfüllen, wird die Erbringung von Seeverkehrsdiensten gemäß dieser Verordnung nicht mehr möglich sein, es sei denn, die nationalen Rechtsvorschriften gestatten Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes den Zugang zur Seekabotage.

<sup>489</sup> Europäische Kommission 2018c.

<sup>490</sup> Europäische Kommission 2018e.

<sup>491</sup> Deutsches Verkehrsforum 12.03.2019.

<sup>492</sup> Bundesverband Spedition und Logistik e.V. 2019.

<sup>493</sup> European Association for Forwarding, Transport, Logistics and Customs Services (CLECAT) 2019; Europäische Kommission 2017.

<sup>494</sup> Bundesverband Spedition und Logistik e.V. 16.01.2019, 2019.

<sup>495</sup> DAKO GmbH 2020.

ßer Bedeutung.<sup>496</sup> In der dienstleistungsorientierten Wirtschaft des VK macht der tertiäre Sektor insgesamt 80 Prozent der Wirtschaftsleistung und 46 Prozent der Exporte aus. Damit ist das VK der zweitgrößte Dienstleistungsexporteur weltweit und gilt insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen als weltmarktführend. Die EU ist für das VK die bedeutendste Handelspartnerin, 41 Prozent der Dienstleistungsexporte gehen in die EU.<sup>497</sup> Auch für Deutschland ist der Dienstleistungshandel mit dem VK von Bedeutung. Dieser macht gut 20 Prozent des gesamten Handelsvolumens mit dem VK aus.<sup>498</sup> In Deutschland machten im Jahr 2018 Dienstleistungen 18,3 Prozent aller Exporte und 22,5 Prozent aller Importe aus. In der Dienstleistungsbilanz besteht ein Defizit von rund 20,3 Milliarden Euro.<sup>499</sup> Nach den USA und dem VK war Deutschland im Jahr 2016 der drittgrößte Exporteur von Dienstleistungen. Im bilateralen Wirtschaftsaustausch mit dem VK exportierte die deutsche Wirtschaft Dienstleistungen im Wert von 24,3 Milliarden Euro in das VK und importierte Dienstleistungen im Wert von ca. 22,1 Milliarden Euro, sodass ein Bilanzüberschuss von ca. 2,2 Milliarden Euro bestand.<sup>500</sup>

Der Dienstleistungshandel unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht vom Warenhandel. So gibt es keine Einschränkungen durch Zölle oder Grenzkontrollen. Stattdessen ist der Zugang zu Märkten durch nationale Vorschriften, z. B. in Bezug auf Lizensierungen oder die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, reguliert. Diese nicht-tarifären Handelshemmnisse unterscheiden sich je nach Sektor, Aktivität und Staat, sodass der Handel mit Dienstleistungen im Vergleich zum Warenhandel unter komplizierteren Bedingungen stattfindet.<sup>501</sup>

Der Binnenmarkt der EU ist der weltweit am stärksten integrierte Raum für den Handel von Dienstleistungen. Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat können ihre Leistungen im gesamten EWR anbieten, während Kundinnen und Kunden diese entsprechend überall in Anspruch nehmen können. Diese Freiheit wird durch die Personenfreizügigkeit, durch sektor-spezifische Regeln für die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen und durch gemeinsame Regeln für den Datentransfer untermauert. Den Mitgliedstaaten obliegen zwar weiterhin Regulierungsbefugnisse, sie dürfen Anbieterinnen und Anbietern aus einem anderen Mitgliedstaat den Marktzugang aber nicht verwehren oder sie diskriminieren.<sup>502</sup>

Nach dem Ende der Übergangsphase wird das VK nicht mehr Teil des europäischen Binnenmarkts sein. Vorbehaltlich darüber hinaus gehender Vereinbarungen tritt für den Dienstleistungsverkehr zwischen dem VK und der EU stattdessen das *General Agreement on Trade and Services* (GATS)

<sup>496</sup> IHK Nürnberg für Mittelfranken 2020.

<sup>497</sup> Jozepa et al. 2019, S. 4.

<sup>498</sup> Schade 2019, S. 8.

<sup>499</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019a, S. 1.

<sup>500</sup> Abel-Koch 2018, S. 2.

<sup>501</sup> Jozepa et al. 2019, S. 4.

<sup>502</sup> Jozepa et al. 2019, S. 4 f.

der WTO in Kraft. Das GATS setzt mit einem Minimum an Liberalisierung und Regulierung die Grundlage für den weltweiten Handel mit Dienstleistungen. Mit Leitlinien, wie dem Verbot der Diskriminierung zwischen Mitgliedern oder dem Prinzip der Inländerbehandlung ausländischer Anbieterinnen und Anbieter, legt es einen Rahmen für den Handel fest, setzt aber keine obligatorischen Regeln. Diese werden vielmehr in länderspezifischen Vereinbarungen, den sogenannten Schedules, ausgestaltet. Sie bestimmen, welche Bedingungen und Beschränkungen es beim Dienstleistungshandel gibt, z. B. im Hinblick auf mögliche Kontingente für die Einreise von Dienstleistungserbringern, auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder auf den Datentransfer.<sup>503</sup> Es gibt keine einheitlichen EU-Regeln hinsichtlich des GATS, sodass das VK im Dienstleistungshandel mit den verschiedenen *Schedules* der einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert wäre.<sup>504</sup>

Das VK hat am 3. Dezember 2018 bereits einen Entwurf für eine eigene *Schedule* eingereicht. Diese wurde zwar nicht von allen WTO-Mitgliedern zertifiziert, könnte nach einem unregulierten Brexit aber dennoch provisorische Wirkung entfalten. Im Vergleich zur Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU stellt der Entwurf der britischen Schedule inhaltlich einen deutlichen Rückschritt dar. Im Bereich unternehmensinterner Entsendungen dürften z. B. nur Führungskräfte oder Fachkräfte mit Spezialwissen ins VK reisen. Für viele Tätigkeiten gäbe es darüber hinaus zusätzliche Anforderungen wie den Nachweis eines Universitätsabschlusses und mehrjähriger Berufserfahrung. Auch das Prinzip der Nicht-Diskriminierung wäre gemäß des Entwurfs der Schedule eingeschränkt. So könnte ein britisches Unternehmen z. B. bei Subventionen für Forschung und Entwicklung gegenüber einem ausländischen Unternehmen bevorzugt werden.<sup>505</sup>

In der Politischen Erklärung des Austrittsabkommens haben das VK und die EU ihre Bereitschaft betont, im Dienstleistungshandel über die Regeln der WTO hinauszugehen und dafür auf bestehenden Freihandelsabkommen aufzubauen. Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) oder mit Japan gehen bezüglich der Liberalisierung des Dienstleistungshandels zwar weiter als die Bestimmung der GATS, sie bleiben aber deutlich hinter den Regelungen des europäischen Binnenmarkts zurück.<sup>506</sup> Angesichts der Komplexität, für die Vielfalt von Sektoren wie Telekommunikation, Tourismus, Finanz- und Transportdienstleistungen oder dem Reiseverkehr verschiedene Vereinbarungen zu treffen, ist offen, ob und inwieweit in der kurzen Zeit bis zum Ende der Übergangsphase Einigungen erzielt werden können.<sup>507</sup> Sektor-übergreifende Schlüsselthemen sind die Freiheit, Unternehmen im Ausland zu gründen, die Personenfreizügigkeit, die Bestimmungen für den Transfer von Daten und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Darüber hinaus ist offen, ob und inwieweit effektive und mit dem Rechtssystem der EU vergleichbare Durchset-

<sup>503</sup> Fischer 2019b.

<sup>504</sup> Jozepa et al. 2019, S. 5.

<sup>505</sup> Fischer 2019b; Jozepa et al. 2019, S. 36.

<sup>506</sup> Mars et al. 2020, S. 59.

<sup>507</sup> Mars et al. 2020, S. 56 ff.

zungsmechanismen geschaffen werden. Insgesamt geht es um die Balance zwischen regulatorischen Angleichungen und Regulierungsautonomie. Je enger die Beziehung sein wird, desto besser wird der Marktzugang für das VK, während die Freiheit, von EU-Regeln abzuweichen, sinkt.<sup>508</sup> Sollte das VK im EWR verbleiben, würde die Dienstleistungsfreiheit im Sinne des europäischen Binnenmarkts nahezu vollständig erhalten bleiben. Dieses Szenario erscheint allerdings unwahrscheinlich.<sup>509</sup>

Die Messbarkeit nichttarifärer Handelshemmnisse ist kompliziert. Dementsprechend sind Prognosen der ökonomischen Auswirkungen im Dienstleistungshandel verglichen mit dem Warenhandel schwieriger zu fällen. Außerhalb des EWR-Szenarios ist aber mit besonderen wirtschaftlichen Risiken zu rechnen.<sup>510</sup> Generell lässt sich festhalten, dass je weiter sich die Beziehung zwischen dem VK und der EU voneinander entfernt, desto stärker werden die Kosten steigen und desto negativer werden wiederum die Folgen für das Handelsvolumen sein.<sup>511</sup> Das Gutachten des IWH geht in einem Szenario, in dem der Handel nur noch den WTO-Regeln unterliegt, von einem Rückgang von 53,92 Prozent der Dienstleistungsimporte aus dem VK in die EU aus.<sup>512</sup> Für das VK als bedeutender Dienstleistungsexporteur könnte ein solcher Rückgang erhebliche ökonomische Folgen haben. Eine mögliche Vertiefung der Beziehungen zu Nicht-EU-Staaten wird diese Verluste nicht ausgleichen können. Vielmehr wird ein solches Szenario im Vergleich zu einem Verbleib in der EU oder im EWR dazu führen, dass im VK auch der Dienstleistungshandel mit anderen Ländern zurückgeht.<sup>513</sup>

Aufgrund der Verflechtungen mit dem VK wird ein Wegfall der Dienstleistungsfreiheit auch für NRW Auswirkungen haben. Insbesondere könnten die steigenden Kosten dafür sorgen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Dienstleistungen aus dem VK nicht mehr in Anspruch nehmen oder dort erbringen können. Zudem könnten Unternehmen Probleme bekommen, die ihre Beschäftigten regelmäßig ins VK entsenden.<sup>514</sup> Die Auswirkungen im Bereich der Mitarbeiterentsendung werden ausführlich im [Kapitel III. 1.2](#) behandelt.

Gleichzeitig könnte der Brexit aber auch Chancen für NRW bergen. Der derzeitige Bilanzüberschuss des VK im Dienstleistungshandel könnte bedeuten, dass sich das Angebot in die EU-27 verlagert. Hiervon könnten insbesondere urbane und universitäre Regionen in NRW profitieren.<sup>515</sup> Verlagerungen könnten neben dem Banken- und Versicherungssektor z. B. auch in der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche stattfinden. Der Umsatz könnte Brexit-bedingt in diesen Sektoren langfristig um zwei bis fünf Prozent steigen, im Informations- und Kommunikationstech-

<sup>508</sup> Jozepa et al. 2019, S. 6.

<sup>509</sup> Amtenbrink et al. 2017, S. 69.

<sup>510</sup> Schade 2019, S. 8.

<sup>511</sup> Jozepa et al. 2019, S. 6.

<sup>512</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 33.

<sup>513</sup> Jozepa et al. 2019, S. 6.

<sup>514</sup> IHK Nürnberg für Mittelfranken 2020.

<sup>515</sup> Schade 2019, S. 10.

nologiesektor (IKT-Sektor) um bis zu zehn Prozent. Für das Land NRW, das in der Dienstleistungswirtschaft gut aufgestellt ist, könnten sich hieraus Chancen ergeben. Eine Verlagerung von Finanzdienstleistungen vom VK in die EU-27 könnte standortpolitisch unterstützt werden, insbesondere durch die Anwerbung britischer Anbieterinnen und Anbieter von Risikokapital. Auch die Finanz- und Innovationsmesseaktivität zwischen NRW und den Niederlanden könnte ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang beschreibt das [Kapitel III. 3.3](#) näher, wie die Attraktivität für ausländische Investitionen erhöht werden könnte.<sup>516</sup>

Eine besondere Bedeutung im Bereich des Dienstleistungshandels zwischen dem VK und der EU haben die Finanzdienstleistungen. London ist der weltweit größte Finanzplatz und innerhalb der EU der größte Exporteur von Finanzdienstleistungen. Das Geschäftsmodell britischer Finanzdienstleister basiert entscheidend auf der Vermarktung ihrer Dienstleistungen innerhalb der EU und des EWR. 2014 belief sich das vom VK in die EU exportierte Finanzdienstleistungsvolumen auf mehr als 20 Milliarden britische Pfund.<sup>517</sup> Entsprechend ist die britische Wirtschaft stark von der Nachfrage für Finanzdienstleistungen in der EU abhängig. In diesem Bereich könnte der Brexit sogar die stärksten wirtschaftlichen Auswirkungen nach sich ziehen.<sup>518</sup> Auch zahlreiche europäische, deutsche und nordrhein-westfälische Finanzdienstleister, die ihren Sitz oder ihre Filialen im VK haben, sind vom Brexit betroffen. Sie werden ihre Dienstleistungen dort nicht mehr unter den bisherigen Bedingungen anbieten und verkaufen können. Dies gilt im Übrigen auch für nicht-europäische Finanzdienstleister. Diese können ihre Dienste sogar in der ganzen EU nicht mehr ohne weiteres anbieten.<sup>519</sup>

Seit etwa 20 Jahren wird der EU-Binnenmarkt zunehmend auf den Handel mit Finanzdienstleistungen ausgeweitet. Grundlage dafür war die Schaffung eines einheitlichen Regelwerks und die zunehmende Harmonisierung von Standards zur Regulierung und Aufsicht über die Finanzmärkte in der EU. Den Kern dessen bildet das sogenannte *Passporting*-System. Es ermöglicht Banken und anderen Finanzdienstleistern, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR zugelassen sind, mit minimalen Genehmigungsanforderungen in anderen Ländern des Binnenmarkts frei zu handeln, ihre Produkte und Dienstleistungen anzubieten oder eine Zweigstelle zu eröffnen. Die insgesamt neun verschiedenen Pässen stehen Staaten außerhalb des EWR nicht zur Verfügung. Dies gilt nach dem Brexit dementsprechend auch für das VK.<sup>520</sup>

Um Zugang zum *Passporting*-System zu erlangen, müsste ein ausländischer Finanzdienstleister entweder sein Unternehmen in die EU verschieben oder eine Lizenz auf Gleichwertigkeit stellen. In der EU gibt es Drittlandsregelungen, die es Firmen mit Sitz außerhalb des EWR ermöglichen,

<sup>516</sup> Welfens 2019, S. 18 ff.

<sup>517</sup> British Bankers' Association 2017, S. 3.

<sup>518</sup> Vries et al. 2017, S. 9.

<sup>519</sup> IHK Nürnberg für Mittelfranken 2020.

<sup>520</sup> British Bankers' Association 2017, S. 1 ff.

Dienstleistungen innerhalb der EU zu erbringen.<sup>521</sup> Dafür muss die EU die Regulierungs- und Aufsichtsstandards des Herkunftslandes als „gleichwertig“ mit EU-Standards anerkennen. Allerdings müssen die Lizenzen bei den einzelnen Mitgliedstaaten beantragt werden und ermöglichen keinen Handel über die Grenzen dieses Staates hinweg. Wenn ein Finanzdienstleister also in mehreren EU-Mitgliedstaaten operieren wollte, müsste er entsprechend mehrere nationale Genehmigungen beantragen. In manchen EU-Mitgliedstaaten sind die Lizenzen allerdings gar nicht erhältlich.<sup>522</sup> Einige weitere Einschränkungen sorgen dafür, dass solche Verfahren keinen adäquaten Ersatz für das Passporting-System der EU darstellen. So gilt die Möglichkeit nur für eine begrenzte Zahl an Bankdienstleistungen und ihr Anwendungsbereich ist enger. Zudem kann die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die EU auch wieder entzogen werden.<sup>523</sup> Daher können solche „Gleichwertigkeits-Feststellungen“ die Folgen des Brexit und den damit verbundenen Austritt aus dem Binnenmarkt in manchen Bereichen lediglich in geringer Form abschwächen.

Um die Verluste und den begrenzten Zugang zum europäischen Binnenmarkt durch den Brexit auszugleichen, könnte das VK versuchen die Attraktivität des Finanzmarktstandorts durch eine Deregulierung des Finanz- und Bankensektor zu steigern. In einem solchen Szenario würde es die Steuer- und Regulierungskosten so weit wie möglich senken, um Finanzdienstleister aus Drittstaaten anzulocken. Dies könnte die Standorte in der EU, bei gleichzeitigen weiteren Deregulierungen in den USA, unter Druck setzen.<sup>524</sup>

Analog zum Dienstleistungshandel insgesamt können sich für die EU und damit auch für NRW Chancen im Bereich des Finanzdienstleistungshandels ergeben. Durch den Brexit könnte der Finanzplatz London an Bedeutung verlieren und Dienstleistungsaktivitäten könnten sich auf das europäische Festland verlagern. Die EU-27 könnte von der Errichtung eigener Finanzzentren profitieren. Eine im März 2019 veröffentlichte Studie der Londoner Denkfabrik „*New Financial*“ verdeutlicht, dass es solche Entwicklungen bereits gibt und der Brexit schon längst direkte Auswirkungen auf den Banken- und Finanzsektor hat.<sup>525</sup> Die Studie identifizierte 275 Unternehmen, die bereits ihre Geschäfte verlagert, Beschäftigte versetzt, Vermögenswerte verschoben oder neue Einheiten in der EU gegründet haben. Dublin habe von den Verlagerungen bisher am meisten profitiert, allerdings habe sich insgesamt gezeigt, dass es nicht zu einer Stärkung eines einzelnen Finanzzentrums innerhalb der EU kommen werde. Vielmehr würden die Verlagerungen zu einer Spezialisierung von europäischen Städten in verschiedenen Sektoren und zu einer multipolaren Finanzwelt führen. Zum

<sup>521</sup> British Bankers' Association 2017, S. 1.

<sup>522</sup> British Bankers' Association 2017, S. 5.

<sup>523</sup> British Bankers' Association 2017, S. 1; European Banking Policy Network 2017, S. 1.

<sup>524</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019g, S. 7; Vries et al. 2017, S. 12.

<sup>525</sup> Wright et al. 2019.

Beispiel sei Frankfurt am Main für Banken die attraktivste Standort.<sup>526, 527</sup> Langfristig würden sich die aufgezeigten Entwicklungen noch verstärken und London könnte im Einfluss auf das Banken- und Finanzwesen weiter an Bedeutung verlieren. Davon könnte auch NRW profitieren. Düsseldorf ist nach Frankfurt am Main einer der wichtigsten Finanzplätze in Deutschland und könnte ein attraktiver Alternativstandort für Finanzdienstleistungen sein, zumal die Landeshauptstadt in dem weltweiten *Quality of City Ranking* der Unternehmensberatungsgesellschaft „Mercer“ im vergangenen Jahr auf Platz sechs eingestuft wurde.<sup>528</sup> Einer weiteren Studie zufolge steht NRW im Bereich der Finanz- und Unternehmensdienstleistungen in einem starken Wettbewerb zu Gebieten im VK. So seien unter den zehn wichtigsten Wettbewerbern von jeder der fünf Nuts-2-Regionen NRWs fünf oder sechs aus dem VK.<sup>529</sup> Analog könnte Köln als Sitz vieler Versicherungsunternehmen vom Brexit profitieren.<sup>530</sup>

### 3.1.4 Auswirkungen auf den E-Commerce und Datentransfer

Die digitale Wirtschaft im Rahmen des E-Commerce<sup>531</sup> ist ebenfalls durch die Folgen des Brexit betroffen. Dies gilt für etablierte Unternehmen wie auch junge Unternehmen oder Start-ups. Umso mehr trifft dies zu, wenn solche Unternehmen einen Großteil ihrer Kundinnen und Kunden über den Onlinehandel akquirieren. In den jeweiligen Marktsegmenten werden britische Firmen jedoch deutlich stärker als jene aus der EU und NRW betroffen sein.<sup>532</sup> Aufgrund der Besonderheiten und der Natur des E-Commerce gelten für viele Unternehmen in dieser Branche im Weiteren nahezu alle Erkenntnisse im folgenden Kapitel deutschland- und teilweise europaweit gleichermaßen. Aussagen, die über die Wirkung auf den Onlinehandel hinausgehen (u. a. angemessener Zugang zum Internet oder einer entsprechenden logistischen Infrastruktur), werden in anderen Kapiteln behandelt (s. [Kapitel III. 3.1.2](#) und [III. 3.3](#)).

Auf Seiten des VK exportiert der britische Onlinehandel etwa 50 Prozent der Waren in westeuropäische Märkte. Dabei entfällt beim Import von britischen E-Commerce-Gütern ein Anteil von 24 Prozent auf Frankreich, gefolgt von Deutschland mit 14 Prozent.<sup>533</sup> Im Jahr 2019 liefen 30 Prozent der

<sup>526</sup> Weitere Standorte, die für die Finanzbranche aufgrund bestehender Strukturen eine große Attraktivität ausüben, sind Amsterdam, Paris und Luxemburg (Chadwick 2017).

<sup>527</sup> Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union 2019, S. 6 f.

<sup>528</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 24.

<sup>529</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 23.

<sup>530</sup> IHK Nürnberg für Mittelfranken 2020.

<sup>531</sup> Als E-Commerce (Electronic Commerce) versteht die EK II den elektronischen Handel, also die Geschäftsabwicklung und damit den Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen über elektronische Verbindungen und Transaktionen im Internet. Grundsätzlich wird dabei zwischen B2C (*Business-to-Customer*) und B2B Business (*Business-to-Business*) unterschieden.

<sup>532</sup> Gillner 2016.

<sup>533</sup> Betroffen sind u. a. die großen im VK aktiven Onlinehändler wie Amazon, Tesco, Next oder Argos.

internationalen Online-Warenströme über das VK.<sup>534</sup> Laut Daten der *E-Commerce Foundation* gab die britische Bevölkerung im Jahr 2015 mit 175,1 Milliarden Euro im Online-Handel deutlich mehr aus als die französische (64,9 Milliarden, Platz zwei) und die deutsche (59,7 Milliarden, Platz drei). Im Jahr 2019 belaufen sich die Umsatzzahlen im E-Commerce im VK auf 120,69 Milliarden Euro und in Deutschland auf 69 Milliarden Euro.<sup>535</sup> Dieser Unterschied lässt sich insbesondere durch die vergleichsweise frühe Adaption der britischen Händlerinnen und Händler an den Onlinehandel begründen.<sup>536</sup>

Infolge des Brexit sind je nach Produktkategorie Kostensteigerungen von zwei bis 15 Prozent zu erwarten. Diese Steigerung ergibt sich aus zusätzlichen Transport- und Lieferkosten sowie, je nach Szenario, unterschiedlichen Steuer- und Zollsystemen.<sup>537</sup> So ist bspw. mit dem Wegfall des Zoll- und Einfuhrumsatzbefreiten Handels zu rechnen (s. [Kapitel III. 2.1](#)).<sup>538</sup> Dabei ist zu erwarten, dass die Modebranche, insbesondere im VK, wo ein Umsatzrückgang von zwei bis vier Prozent prognostiziert wird, mit am härtesten betroffen sein wird.<sup>539</sup> Gleichzeitig scheint es wahrscheinlich, dass aufgrund der „Kapitalfluss-Richtlinien“ und zukünftig abweichender Regeln im VK übergangsweise Investitionen zurückgehen werden. Hier sind die bereits an anderer Stelle im Abschlussbericht behandelten Verbraucherschutz-, Datenschutz-, Produkt- und Umweltstandards relevant (s. [Kapitel III. 2.2](#)).<sup>540</sup> Für den Onlinehandel besonders zu berücksichtigen sind dabei die jeweiligen Neuregelungen, bzw. nach einem No Deal-Szenario gültigen Vorgaben für die Daten von Kundinnen und Kunden (s. [Kapitel III. 1.5.3](#)) und die Schutzrechte von Marken und Bezeichnungen (s. [Kapitel III. 2.2.4](#)).<sup>541, 542</sup> Nach Aussagen des Bundesverbands Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) entfällt bei einem EU-Austritt ohne Handelsabkommen zeitgleich die Grundlage für Datentransfers.<sup>543</sup> Bei den Brexit-Verhandlungen spielt neben der DSGVO ebenso die E-Privacy-Verordnung eine Rolle.<sup>544</sup>

Aufgrund der strukturellen Unterschiede im deutschen und britischen Online-Einzelhandel sind divergierende Effekte in beiden Ländern zu erwarten. Dies zeigt sich besonders bei der Verknüpfung von Online- und Offline-Vertriebsaktivitäten der Händlerinnen und Händler. Auf britischer Seite wird im Durchschnitt 50 Prozent mehr im Internet eingekauft als auf deutscher Seite. Und auch bei

<sup>534</sup> Melchior 2019.

<sup>535</sup> Handelskraft 2020.

<sup>536</sup> eCommerce News Magazin 2016; Gillner 2016.

<sup>537</sup> Gillner 2016.

<sup>538</sup> Hüllemann 2016; IT Daily 2020.

<sup>539</sup> Gillner 2016.

<sup>540</sup> Angelovska 2019.

<sup>541</sup> Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. 2020; Gillner 2016.

<sup>542</sup> Gillner 2016.

<sup>543</sup> Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. 2019.

<sup>544</sup> IT Daily 2020; Melchior 2019.

den Zahlungsmethoden und Logistikkonzepten gibt es deutliche Unterschiede.<sup>545</sup> Hier ist zunächst offen, ob bspw. bei Händlerinnen und Händlern mit britischen Akzeptanzverträgen bei Kreditkarten höhere Gebühren für Onlinekäufe anfallen könnten.<sup>546</sup> Ähnliches gilt für mögliche zukünftige Währungsschwankungen zwischen dem Euro und dem britischen Pfund, welche mögliche Handelseffekte verstärken und Kaufentscheidungen maßgeblich beeinflussen können.<sup>547</sup> Ob der Brexit eher zu einer Angleichung oder einer weiteren Auseinanderentwicklung der Zahlungssysteme führen wird, bleibt dabei zunächst offen.<sup>548</sup> In einer Umfrage der DIHK in Kooperation mit dem Forschungsinstitut *ibi research* an der Universität Regensburg im Jahr 2019 antworteten bei einer Umfrage von 174 Online-Unternehmen 50 Prozent der Befragten „Ja, der Brexit wird einen Einfluss haben, es ist aber ungewiss, welchen“. 37 Prozent der Befragten rechnete mit einem Preisanstieg für Waren, 15 Prozent mit höheren Kosten, 13 Prozent mit Umsatzrückgängen in vereinzelt Branchen wie der Modebranche, 9 Prozent mit einem Investitionsrückgang im E-Commerce-Bereich und lediglich 6 Prozent gingen davon aus, dass der Brexit keinen Einfluss haben wird.<sup>549</sup> Gleichzeitig wird für die Branche relevant sein, wie sich die zuletzt steigenden Zahlen für das Vertrauen in den Onlinehandel europaweit weiterentwickeln und ob sich abweichende Tendenzen in NRW, der EU und dem VK auf Kaufentscheidungen auswirken werden.<sup>550</sup> Die europäische Digitalwirtschaft im Bereich des B2C-Onlinehandels steht also vor der Aufgabe sich operativ anzupassen, während britische Unternehmen Lösungen für die anstehenden tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse finden müssen (s. [Kapitel III. 3.3](#)).<sup>551</sup> Insbesondere der Zugang zum europäischen Binnenmarkt über Zweigstellen in der EU und Deutschland und eine ergebnisoffene Standortsuche werden dabei für britische Unternehmen im Bereich *Online Retailing* zunehmend an Bedeutung gewinnen.<sup>552</sup>

Die für den Onlinehandel maßgeblichen Rechtsgebiete sind derzeit weitestgehend harmonisiert. Dies begründet sich mit der Umsetzung der E-Commerce Richtlinie (2000/31/EG) und der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU).<sup>553</sup> Je nachdem wie die künftigen Beziehungen geordnet sein werden, können sich diese Marktbedingungen allerdings mittel- bis langfristig deutlich auseinander entwickeln (s. [Kapitel III. 2.2](#)). Maßgeblich für die zukünftigen E-Commerce-Beziehungen mit dem VK sind im Fall eines Austritts ohne Abkommen die WTO-Verhandlungen

<sup>545</sup> Bei den Zahlungsvarianten wird in Deutschland vornehmlich via Rechnung oder Lastschrift überwiesen, während diese Optionen im VK quasi ungenutzt sind und in der Regel mit Kreditkarte bezahlt wird. Gleichzeitig wird im VK auf jüngere Logistikkonzepte wie *Click and Collect* oder *Same Day Delivery* standardmäßig zurückgegriffen, während diese in Deutschland erst neu eingeführt wurden.

<sup>546</sup> Hüllemann 2016.

<sup>547</sup> Lehmann 2016b.

<sup>548</sup> eCommerce News Magazin 2016.

<sup>549</sup> ibi research an der Universität Regensburg GmbH 2019a, 2019b.

<sup>550</sup> Kunz 2019.

<sup>551</sup> Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. 2020; Melchior 2019.

<sup>552</sup> Angelovska 2019; Fingleton 2018; Kunz 2019.

<sup>553</sup> Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland 2020; IT Daily 2020.

zum elektronischen Geschäftsverkehr.<sup>554</sup> Am 26. April 2019 hat die EU der WTO in einem „*Joint Statement on Electronic Commerce*“ erste Verhandlungsvorschläge vorgelegt. Vorgesehen sind u. a. Regelungen zu elektronischen Verträgen, zu elektronischen Signaturen, zum Verbraucher- und Datenschutz sowie zum Marktzugang.<sup>555</sup> In diesem Kontext hat der EU-Ministerrat am 27. Mai 2019 einen Beschluss zur Teilnahme der Europäischen Kommission an Verhandlungen über den elektronischen Geschäftsverkehr gefasst.<sup>556</sup>

### 3.1.5 Auswirkungen auf für NRW besonders relevante Branchen

Dieses Unterkapitel behandelt die Auswirkungen auf „für NRW relevante Branchen“. Die Darstellung der Prognosen geht dabei auf mögliche durch den Brexit bedingte Probleme und Chancen ein. Die möglichen negativen oder positiven Folgen für einzelne Regionen in NRW werden in [Kapitel III. 3.3.](#) genauer betrachtet.

Möchte man verstehen, wie sich der Brexit auf die wichtigsten Branchen in NRW auswirkt, ist es zum einen notwendig, zu vergleichen, wie sich die bundesdeutschen Prognosen von denen NRW unterscheiden. Dies basiert auf der Annahme, dass Sektoren, die dem internationalen Handel ausgesetzt sind und eine hohe Exportquote aufweisen, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit betroffen sind als Bereiche, die den inländischen Markt bedienen.<sup>557</sup> Die Einschätzung dieser Auswirkungen kann entweder aufgrund von regional erhobenen Daten<sup>558</sup> oder aber auf Basis nationaler sowie internationaler Datensätze annäherungsweise berechnet werden<sup>559</sup>. Des Weiteren ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass man die Ergebnisse unterschiedlicher Erhebungsweisen und Daten nicht direkt miteinander vergleichen kann. Insbesondere können die Effekte des Brexit auf den Waren- und Güterhandel viel einfacher quantifiziert werden als auf den Dienstleistungshandel (s. [Kapitel III. 3.1.3.](#))<sup>560</sup> Während etwa Dr. Schade in seiner Stellungnahme auf der Datengrundlage von Chen et al. 2018 ausschließlich den „physischen“ Warenhandel betrachtet, werden die Effekte auf bestimmte Dienstleistungsbranchen im Gutachten von IW Consult<sup>561</sup> mit aufgenommen und geschätzt. In einem zweiten Schritt ist es notwendig, zu klären, ab wann eine Branche als „wichtig“ eingestuft wird. Die EK definiert wichtige Branchen als alle bzw. maximal zehn Branchen, die mindestens einen Anteil von 4 Prozent an den gesamten Importen und Exporten NRW haben, d.h. deren Umsätze mehr als 4 Prozent der regionalen Wirtschaftsleistung erbringen.

<sup>554</sup> Im Zuge des Weltwirtschaftsforums im Januar 2019 in Davos haben die EU und 48 weitere Mitglieder der WTO beschlossen, Verhandlungen über die Einführung weltweiter Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr aufzunehmen.

<sup>555</sup> Europäische Union 2019e.

<sup>556</sup> Rat der Europäischen Union 27.05.2019; Staatskanzlei Rheinland-Pfalz 2019.

<sup>557</sup> Watt 2019, S. 3.

<sup>558</sup> vgl. Studien wie von Chen et al. 2018 oder Schade 2018.

<sup>559</sup> Bertenrath et al. 2020.

<sup>560</sup> Schade 2019, S. 10.

<sup>561</sup> Bertenrath et al. 2020.

Es gibt verschiedene Modelle und Berechnungen, um die Effekte des Brexit auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren besser einschätzen zu können. Die meisten dieser Studien kommen zu dem Schluss, dass sich für den beidseitigen Handel in keiner Branche besondere Chancen ergeben.<sup>562</sup> Vielmehr geht es um die Frage, wie groß die negativen Effekte sein werden. Da die Produktionsketten zwischen der EU und dem VK im produzierenden Gewerbe und den Sektoren der Automobil- sowie der Chemischen und Pharmazeutischen Industrie besonders integriert sind und diese Exportgüterkategorien für NRW eine wichtige Rolle spielen, ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der gegenseitigen Handelsbedingungen in diesen Wirtschaftssektoren ein besonderes Risiko darstellt.

Verschiedene Studien<sup>563</sup> kommen über unterschiedliche Ansätze zu der Einschätzung, dass die Automobilindustrie, die Chemie- und Plastikindustrie sowie die metallverarbeitende Industrie in NRW durch den Brexit besonders betroffen wären. Gleiches gilt für den Maschinenbau sowie manche Agrar- und Nahrungsmittelprodukte.<sup>564</sup> Insgesamt stellt Dr. Watt für die Warenstruktur der Ex- und Importe eine recht diversifizierte Struktur der Warenexporte ins VK fest, da rund die Hälfte der Exporte aus anderen kleineren Warengruppen als den zuvor genannten stammen.<sup>565</sup> Offen ist jedoch, inwieweit diese Effekte durch eine Neuorientierung der Produktionsketten und somit der Warenströme aufgefangen werden. Während den Analysen in der Regel die Annahme zugrunde liegt, dass der Handel relativ ausgeglichen in beide Richtungen abnehmen wird, könnte diese Abnahme bei den Importen chemischer Erzeugnisse aus dem VK im Vergleich zu den Exporten aus NRW in diesem Sektor überproportional groß sein. Dies könnte eine Chance für die chemische Industrie in NRW darstellen, da sie bisherige britische Exporte zum Teil selbst ersetzen könnte.<sup>566</sup> Von Wachstumseffekten durch die Zurückverlagerung in eigene Produktionsnetzwerke geht etwa auch Dr. Christian Bluth aus.<sup>567</sup> Unternehmen in NRW könnten eine solche, sich möglicherweise bietende Chance nutzen und selbst verstärkt chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in andere EU-Staaten exportieren. Gleiches gelte laut der Studie von Lawless und Morgenroth (2019) auch für die Nahrungsmittelindustrie.<sup>568</sup>

Schaut man sich das Handelsvolumen in Form von Handelsgüterkategorien (von 2008 bis 2017 zwischen dem VK und der BRD bzw. NRW im Vergleich) an, bestätigen sich diese ersten groben Einschätzungen: Kraftwagen und Kraftwagenteile stellen die wichtigsten Exportgüter aus der BRD insgesamt sowie auch aus NRW ins VK dar. Dies ergibt sich insbesondere aus der engen Verzahnung

<sup>562</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019g, S. 9.

<sup>563</sup> Schade 2019 nennt in seiner Stellungnahme folgende Studien (S. 8 f.): Kumar Iyer u. a. 2018 mit dem Fokus auf sektorale regulatorische Risiken, Levarlet u. a. (AdR) 2018 sowie Lawless/Morgenroth u. a. 2019.

<sup>564</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019g, S. 8 f.

<sup>565</sup> Watt 2019, S. 4.

<sup>566</sup> Schade 2019, S. 9.

<sup>567</sup> Bluth 2019; Landtag Nordrhein-Westfalen 2019g, S. 23.

<sup>568</sup> Schade 2019, S. 9.

der Produktionsketten innerhalb der EU. Allerdings ist die relative Bedeutung dieses Exportgutes für NRW mit 20,1 Prozent deutlich geringer als mit 28,9 Prozent für die BRD insgesamt. Umgekehrt sind chemische Erzeugnisse (NRW: 13,1 Prozent / BRD: 7,5 Prozent) und Metalle (NRW: 10,6 Prozent / 5,3 Prozent) in Relation zur BRD für NRW überproportional wichtig. Auch Nahrungs- und Futtermittelexporte sind für NRW verhältnismäßig wichtiger als für Gesamtdeutschland (NRW: 6,8 Prozent / 4,6 Prozent). In absoluten Zahlen wären die in [Tabelle 8](#) aufgeführten Branchen in NRW besonders betroffen. Für sie ist anzunehmen, dass der Brexit besondere neue Hürden mit sich bringen würde, was vermutlich mit einer Verringerung des Gesamtvolumens der Exporte einhergehen würde.<sup>569</sup>

Tabelle 8 Die 10 wichtigsten Exportgüterkategorien ins Vereinigte Königreich für NRW und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich (2008-2017)

Handelspartner	NRW (in Prozent)	Handelspartner	Deutschland (in Prozent)
1. Kraftwagen/-teile (GP09-29)	20,1	Kraftwagen/-teile (GP09-29)	28,9
2. Chemische Erzeugnisse (GP09-20)	13,1	Maschinen (GP09-28)	11,2
3. Metalle (GP09-24)	10,6	Datenverarbeitungsgeräte, elektr., und optische Erzeugnisse (GP09-26)	7,7
4. Maschinen (GP09-28)	9,7	Chemische Erzeugnisse (GP09-20)	7,5
5. Nahrungs-/Futtermittel (GP09-10)	6,8	Pharmazeutische/ähnliche Erzeugnisse (GP09-21)	6,2
6. Pharmazeutische/ähnliche Erzeugnisse (GP09-21)	6,5	Sonstige Waren (GP09-89)	5,4
7. Sonstige Waren (GP09-89)	5,0	Metalle (GP09-24)	5,3
8. Metallerzeugnisse (GP09-25)	4,9	Nahrungs-/Futtermittel (GP09-10)	4,6
9. Gummi-/Kunststoffwaren (GP09-22)	4,0	Sonstige Fahrzeuge (GP09-30)	4,0
10. Elektrische Ausrüstungen (GP09-27)	3,6	Elektrische Ausrüstungen (GP09-27)	4,0
Summe	84,5	Summe	85,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Landesdatenbank NRW; eigene Berechnungen beruhend auf dem Durchschnitt der monetären Werte der Exporte 2008-2017; betrifft nur den Warenwirtschafts-Außenhandel, in: Schade 2019, S. 6 f.

Betrachtet man die Importe NRWs aus dem VK (s. [Tabelle 9](#)), wird die hohe Integration der Lieferketten gerade bei der Herstellung von Automobilen und Chemikalien deutlich. Der Brexit würde sie dementsprechend empfindlich stören. Rohstoffe wie Erdöl, Erdgas und Metalle, die die zweit- und drittgrößten Importe aus dem VK darstellen, könnten hingegen relativ einfach aus anderen Quellen bezogen werden.<sup>570</sup> Bei der Analyse der Importseite kommt Dr. Watt jedoch zu dem Schluss, dass Substitute für sinkende Importe aus dem VK gefunden werden könnten, jedoch aufgrund von höheren Preisen oder schlechterer Qualität ein Wohlfahrtsverlust zu erwarten sei.<sup>571</sup>

<sup>569</sup> Schade 2019, S. 6.

<sup>570</sup> Schade 2019, S. 7.

<sup>571</sup> Watt 2019.

Tabelle 9 Die 10 wichtigsten Importgüterkategorien aus dem Vereinigten Königreich für NRW und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich (2008-2017)

Handelspartner	NRW (in Prozent)	Handelspartner	Deutschland (in Prozent)
1. Kraftwagen/-teile (GP09-29)	18,3	Kraftwagen/-teile (GP09-29)	13,8
2. Erdöl und Erdgas (GP09-06)	15,9	Erdöl und Erdgas (GP09-06)	13,0
3. Metalle (GP09-24)	11,8	Chemische Erzeugnisse (GP09-20)	11,8
4. Chemische Erzeugnisse (GP09-20)	10,5	Sonstige Fahrzeuge (GP09-30)	10,1
5. Sonstige Waren (GP09-89)	8,1	Sonstige Waren (GP09-89)	8,8
6. Datenverarbeitungsgeräte, elektr., und optische Erzeugnisse (GP09-26)	6,3	Datenverarbeitungsgeräte, elektr., und optische Erzeugnisse (GP09-26)	7,2
7. Maschinen (GP09-28)	6,1	Maschinen (GP09-28)	6,6
8. Pharmazeutische/ähnliche Erzeugnisse (GP09-21)	3,7	Metalle (GP09-24)	6,3
9. Nahrungs-/Futtermittel (GP09-10)	2,6	Pharmazeutische/ähnliche Erzeugnisse (GP09-21)	5,8
10. Bekleidung (GP09-14)	2,3	Elektrische Ausrüstungen (GP09-27)	2,9
Summe	86,0	Summe	86,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Landesdatenbank NRW; eigene Berechnungen beruhend auf dem Durchschnitt der monetären Werte der Importe 2008-2017; betrifft nur den Warenwirtschafts-Außenhandel, in: Schade 2019, S. 7

Das Gutachten „Standort- und Fachkräftepotenziale in NRW infolge des Brexit“ des IW Consult von 2020 untersucht die Auswirkungen des Brexit in zwei Dimensionen. Zum einen werden Beschäftigungseffekte (Beschäftigung, die vom [Export-]Handel mit dem VK abhängt), zum anderen werden Wertschöpfungseffekte (Bruttowertschöpfung, die vom [Export-]Handel mit dem VK abhängt) ermittelt.<sup>572</sup> Als Maß für die Abhängigkeit wird jeweils der Anteil des Produktionswerts, der vom direkten oder indirekten Export in das VK abhängt, herangezogen. Dies ermöglicht eine relative Betrachtung, welche Branchen vom Handel mit dem VK am stärksten abhängen.<sup>573</sup>

Auf Grundlage der Daten der *World Input Output Database* (WIOD) für 2018 kommt das IW Consult in seinem Gutachten auf das unten stehende Ranking (s. Abbildung 4), wobei die Herstellung überwiegend häuslich konsumierter Güter (ohne Metall-, Elektro- und Chemieindustrie) mit 5,3 Prozent den höchsten Anteil des Produktionswertes aufweist, gefolgt von der Metall-, Elektro- und Stahlindustrie (4,3 Prozent) sowie der Herstellung von (chemischen und Plastik-)Vorleistungsgütern (4,3 Prozent).<sup>574</sup>

<sup>572</sup> Zur genaueren Methodik: Bertenrath et al. 2020, S. 12

<sup>573</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 13.

<sup>574</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 13.

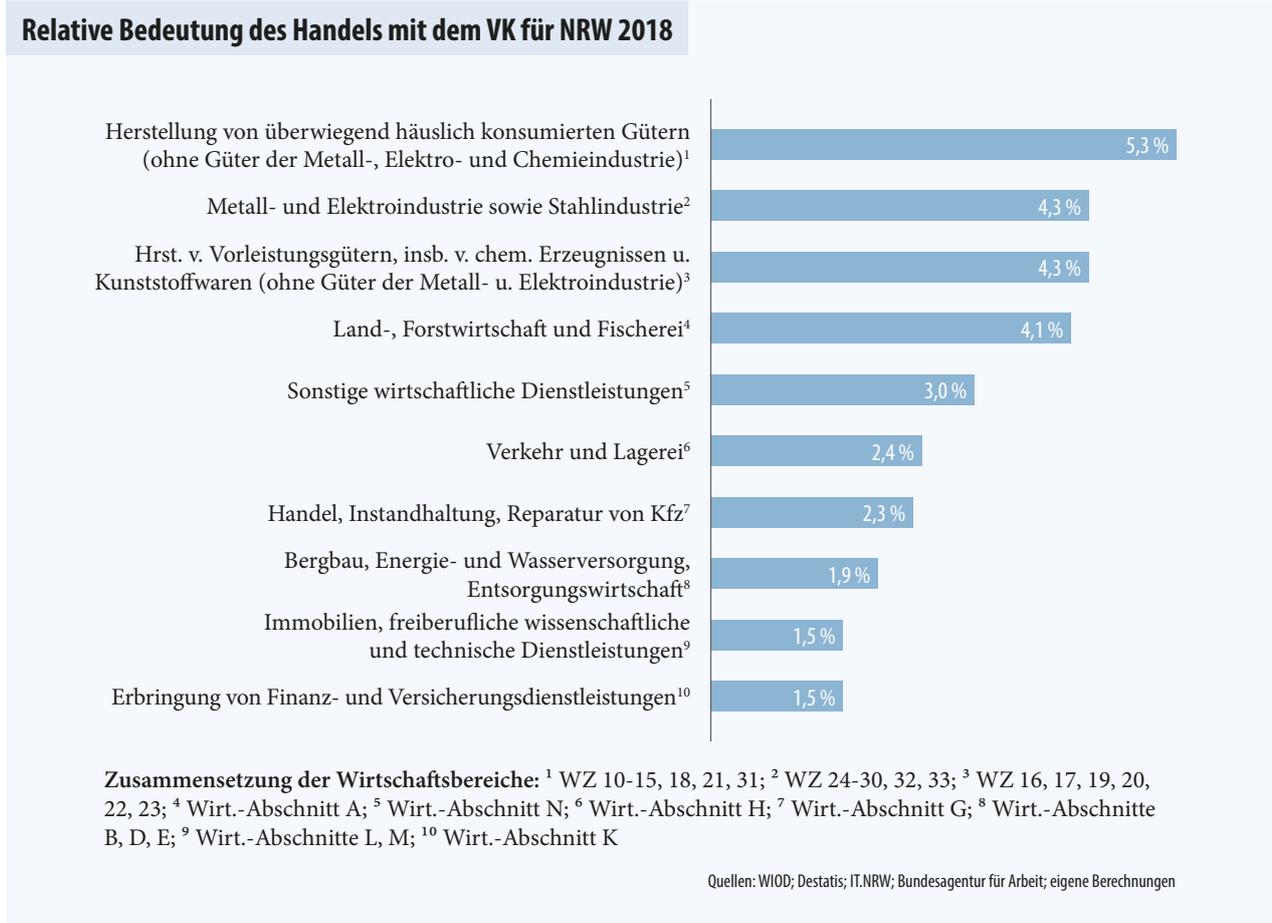


Abbildung 4 Relative Bedeutung des Handels mit dem VK für NRW 2018 (Anteil des Produktionswerts, der direkt oder indirekt von Exporten in das VK abhängt, in Prozent)<sup>575</sup>

Stellt man die Beschäftigungseffekte auf der Datenbasis von 2018 in den Vordergrund, wäre die Metall-, Elektro- und Stahlindustrie, bei der 36.500 sozialversicherungspflichtige Stellen von direkten oder indirekten Exporten in das VK abhängen, vom Brexit in absoluten Zahlen am stärksten betroffen. Diese wird gefolgt vom Handel, der Instandhaltung und Reparatur von KFZ-Gütern (22.300) und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen mit 16.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Insgesamt hängen rund 132.600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in NRW direkt oder indirekt von den Exporten ins VK ab.<sup>576</sup>

<sup>575</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 13.

<sup>576</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 14.

## Beschäftigungseffekte in NRW nach Wirtschaftsbereichen 2018



**Zusammensetzung der Wirtschaftsbereiche:** <sup>1</sup> WZ 24-30, 32, 33; <sup>2</sup> Wirt.-Abschnitt G; <sup>3</sup> Wirt.-Abschnitt N; <sup>4</sup> WZ 10-15, 18, 21, 31; <sup>5</sup> WZ 16, 17, 19, 20, 22, 23; <sup>6</sup> Wirt.-Abschnitt H; <sup>7</sup> Wirt.-Abschnitte L, M; <sup>8</sup> Wirt.-Abschnitt J; <sup>9</sup> Wirt.-Abschnitt K; <sup>10</sup> Wirt.-Abschnitte B, D, E

Quellen: WIOD; Destatis; IT.NRW; Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

Abbildung 5 Beschäftigungseffekte in NRW nach Wirtschaftsbereichen 2018 (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die direkt oder indirekt von Exporten in das VK abhängen)<sup>577</sup>

Betrachtet man die absoluten Wertschöpfungseffekte von 2016 in Höhe von insgesamt 12 Milliarden Euro, wird die starke Abhängigkeit des Verarbeitenden Gewerbes vom Exporthandel mit dem VK deutlich. In diesem Wirtschaftszweig hängen 5,503 Milliarden Euro direkt oder indirekt von Exporten ins VK ab, wovon 3,446 Milliarden Euro auf die Metall- und Elektrowirtschaft entfallen. Nach den Berechnungen des IW Consult wäre sie folglich für NRW in absoluten Zahlen die am mit Abstand stärksten betroffene Branche. Auf Rang zwei folgen Immobilien sowie freiberufliche und technische Dienstleistungen mit 1,581 Milliarden Euro Bruttowertschöpfung, die direkt oder indirekt vom Export in das VK abhängt.<sup>578</sup>

<sup>577</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 14.

<sup>578</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 15.

### Wertschöpfungseffekte in NRW nach Wirtschaftsbereichen 2016



**Zusammensetzung der Wirtschaftsbereiche:** <sup>1</sup> WZ 24-30, 32, 33; <sup>2</sup> Wirt.-Abschnitte L, M; <sup>3</sup> Wirt.-Abschnitt G; <sup>4</sup> WZ 16, 17, 19, 20, 22, 23; <sup>5</sup> Wirt.-Abschnitt N; <sup>6</sup> WZ 10-15, 18, 21, 31; <sup>7</sup> Wirt.-Abschnitt H; <sup>8</sup> Wirt.-Abschnitt J; <sup>9</sup> Wirt.-Abschnitte B, D, E; <sup>10</sup> Wirt.-Abschnitt K

Quellen: WIOD; Destatis; I.L.NRW; Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

Abbildung 6 Wertschöpfungseffekte in NRW nach Wirtschaftsbereichen 2016 (Bruttowertschöpfung, die direkt oder indirekt vom Export in das VK abhängt, in Milliarden Euro)<sup>579</sup>

Insgesamt kommt das Gutachten des IW Consult nach einem sektoralen Bundesländervergleich zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Exportausweitung bei der Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Metallerzeugnissen am besten sind, da diese einen relativ großen Vorsprung beim Marktanteil mit einem geringen Rückstand bei der Fokussierung im Bundesländervergleich aufweisen.<sup>580, 581</sup> Dr. Watt sieht bei seiner Analyse der sektoralen Aufgliederung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft keine signifikanten Unterschiede zum bundesdeutschen Durchschnitt. Der Beitrag des Verarbeitenden Gewerbes sei um immerhin fast drei Prozentpunkte niedriger als in Deutschland insgesamt. Andererseits weise NRW eine relative sektorale Stärke bei öffentlichen Dienstleistungen (die in der Regel nicht exportiert werden), Unternehmensdienstleistungen und auch im Handel auf.<sup>582</sup>

<sup>579</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 15.

<sup>580</sup> Dienstleistungen wurden in dem Gutachten allerdings nicht berücksichtigt.

<sup>581</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 34 ff.

<sup>582</sup> Watt 2019, S. 5.

Professor Dr. Welfens geht bei einem ungeordneten Brexit davon aus, dass es zeitweise zu beträchtlichen Exportrückgängen in einzelnen Sektoren der NRW-Wirtschaft kommen wird, zusätzlich zum verteuerten Import von Gütern (Zwischenprodukte) aus dem VK für die NRW-Wirtschaft. Auch er prognostiziert insbesondere für die Automobilwirtschaft, den Chemie- und Pharmabereich sowie für den Maschinenbau eine starke negative Betroffenheit mit einem Brexit-bedingten Umsatzrückgang um bis zu 5 Prozent. In relativer Betrachtung sieht er dies auch für die Bekleidungs- und Ernährungswirtschaft.<sup>583</sup> Aufgrund der indirekten Effekte durch den intensiven Handel mit den Nachbarländern, geht Professor Dr. Welfens davon aus, dass die Betroffenheit für die in NRW produktionsseitig stark aufgestellten Branchen Maschinenbau, Automobil-, Pharma- sowie Chemie-wirtschaft etwas stärker als im Bundesdurchschnitt ausfallen wird (s. [Kapitel III. 3.1.6](#)).<sup>584</sup>

Professor Dr. Welfens nimmt an, dass sich große Teile der Automobilindustrie im VK auf den Kontinent verlagern werden, falls es keine Zollunion zwischen dem VK und der EU27 geben wird. Bei dieser Entwicklung könnte NRW bei der Zulieferung von KFZ-Teilen und im Maschinenbau profitieren. Insofern wären Modernisierung, kombiniert mit der entsprechenden Wirtschafts- und Innovationspolitik zielführend, etwa im Umwelt- und Energiebereich inklusive des Emissionshandels. In Bezug auf die Automobilindustrie sieht er die Gefahr, dass sich die Produktionsnetzwerke der Tochter eines US-amerikanischen Kraftfahrzeugkonstruktors durch den Brexit europaweit neu verteilen könnten, was für den Produktionsstandort Köln von Nachteil wäre. Verstärkte Forschungsförderung sowie regionale Modernisierungskonzepte für Logistik und Automobilproduktion könnten dem entgegenwirken.<sup>585</sup>

In Bezug auf die Transport- und Logistikbranche habe die Antizipation der Brexit-Folgen bereits zu strukturellen Veränderungen geführt, da insgesamt von VK-Standorten aus von einem verschlechterten EU-Marktzugang auszugehen ist. Dadurch würden sich vergrößerte EU-Produktionsnetzwerke ergeben und die Bedeutung NRWs als Logistikstandort zentral werden. Dies erfordert die Fortsetzung gezielter Infrastruktur- und Investitionspolitik zur Reduzierung der Stausituation in NRW.<sup>586</sup>

Die Entwicklung von Cluster-Ansätzen mit der Fokussierung auf einen Strukturwandel im Einklang mit den Weltmarktpreisen und den Nachhaltigkeitszielen erachtet Professor Dr. Welfens als sinnvoll. Er sieht weitere Potenziale in der Förderung des IT-Sektors in NRW. Hier könnte eine Verbesserung

<sup>583</sup> Welfens 2019, S. 20.

<sup>584</sup> Welfens 2019, S. 27.

<sup>585</sup> Welfens 2019, S. 21 f.

<sup>586</sup> Welfens 2019, S. 21.

der Triple Helix Struktur<sup>587</sup> in NRW Akzente für Gründungen und sogenannte digitale *Cross Innovations* (Innovationen, die verschiedenen Sektoren entspringen unter Einbezug von IKT) setzen.<sup>588</sup>

Insgesamt sind sich die Expertinnen und Experten in ihren Prognosen darüber einig, dass der Brexit negative wirtschaftliche Effekte auf NRW haben wird. In Bezug auf die Auswirkungen auf einzelne Branchen ist die Erwartung einer im bundesdeutschen Vergleich überproportionalen Betroffenheit insgesamt gemäßigt, auch wenn die absoluten Zahlen beachtlich erscheinen. Es ist wichtig, branchenspezifische regional-lokale Konzentrationen (vgl. etwa Automobil- und Pharmaindustrie) und die Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel im Fokus zu behalten. Die Tatsache, dass das Gewicht dieses immateriellen Handels schwerer messbar ist, bedeutet nicht, dass es gering zu schätzen ist (s. [Kapitel III. 3.1.3](#)).

### 3.1.6 Sekundäre Auswirkungen des Brexit auf die NRW-Wirtschaft (Euregio, Benelux)

Die Auswirkungen des Brexit betreffen alle Länder und Regionen der EU und des Binnenmarktes. Eine besonders starke Betroffenheit wird EU-seitig neben Irland und einzelnen Regionen in Deutschland insbesondere für die Niederlande und Belgien prognostiziert.<sup>589</sup> Durch die enge Verflechtung in dem grenzübergreifenden Großraum, welcher 45 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner umfasst, könnten sich die Folgen für das Land durch sogenannte „Zweitrundeneffekte“ verstärken.<sup>590</sup>

NRW ist mit den Nachbarstaaten Belgien, Niederlande sowie mit Luxemburg politisch, wirtschaftlich, sozial und kulturell eng verbunden. Traditionell unterhält NRW intensive bilaterale Beziehungen zu den Königreichen Belgien und der Niederlande. So führen die niederländische Regierung und die Landesregierung seit 2017 Kabinettskonsultationen durch. Die Qualität und Quantität der bilateralen Beziehungen zwischen NRW und dem Königreich der Niederlande sind hierbei europaweit einmalig.<sup>591</sup> Im Hinblick auf die Intensität und die Themenvielfalt bestehen zur föderalen Ebene wie auch zu den Regionen und Sprachgemeinschaften in Belgien ebenfalls ausgeprägte Kontakte.<sup>592</sup> Die projektbasierte Zusammenarbeit erfolgt in den Grenzgebieten über die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) Deutschland-Niederland 2014-2020, Interreg V

<sup>587</sup> Die Triple Helix Struktur ist ein Fachbegriff für das Zusammenspiel aus Regierung, Forschungslandschaft und Wirtschaft.

<sup>588</sup> Welfens 2019, S. 20.

<sup>589</sup> European Committee of the Regions 2018, S. 7.

<sup>590</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020c.

<sup>591</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020g.

<sup>592</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020b; Land Nordrhein-Westfalen und Regierung der Wallonie 2019; Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen 05.06.2018; Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2020b.

A Euregio Maas-Rhein, das im Dreiländereck Aachen-Maastricht-Lüttich durchgeführt wird sowie dem Interreg V B Programm Nordwest-Europa, das einen transnationalen Programmraum hat. Über diese Interreg-Programme, die Teil der Struktur- und Investitionspolitik der EU sind, werden seit über 20 Jahren Kooperationsprojekte gefördert (s. [Kapitel III. 3.2](#)).<sup>593</sup> Zudem kooperieren die Kommunen beiderseits der Grenzen im Rahmen von vier sogenannten Euregios. Es gibt vier dieser grenzüberschreitenden Zusammenschlüsse mit NRW-Beteiligung: die Euregio in Gronau, die Euregio Maas-Rhein, die Euregio Rhein-Maas-Nord und die Euregio Rhein-Waal. Sie alle übernehmen unter anderem maßgebliche Funktionen in der Umsetzung der oben genannten Programme und führen bspw. Beratungen für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler durch.<sup>594, 595</sup>

Im Jahr 2008 wurde zudem die Kooperation mit den Benelux-Staaten multilateral im Rahmen der Benelux-Union, in der NRW teilnimmt, institutionalisiert.<sup>596</sup> Auf Grundlage einer gemeinsamen politischen Erklärung begann die Vertiefung der Zusammenarbeit, welche zuletzt am 2. April 2019 erneuert wurde.<sup>597</sup> Inhaltlich umfasst sie Themenbereiche wie etwa den Arbeitsmarkt, das Transportwesen, Verkehr, Polizei und Justiz.<sup>598</sup> Ein besonderes Augenmerk liegt auf der regionalen wirtschaftlichen Kooperation, der Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und der Optimierung der grenzüberschreitenden Infrastruktur, bspw. für Gütertransporte auf Straße, Wasser und Schiene von und zu den ZARA-Seehäfen.<sup>599, 600</sup> Die enge Freundschaft wurde im Jahr 2019 mit dem ersten Beneluxjahr in der Geschichte des Landes sowie einem entsprechenden Rahmenprogramm und verschiedenen Veranstaltungen sowie Projekten gewürdigt.<sup>601</sup>

Ein Blick auf die wirtschaftlichen Zahlen verdeutlicht, inwiefern die Auswirkungen des Brexit auf die angrenzenden Staaten auch NRW betreffen können. Allein im Jahr 2015 betrug die nominale volkswirtschaftliche Leistung der Benelux-Staaten, gemessen an der Bruttowertschöpfung (BWS), fast eine Billion Euro. Davon wurden 615 Milliarden Euro in den Niederlanden, 367 Milliarden Euro

<sup>593</sup> INTERREG 2014.

<sup>594</sup> Das InterregProgramm stellt in der Förderperiode 2014 – 2020 440 Millionen Euro zur Verfügung. In der vorherigen Programmphase (2007 – 2013) betrug das Volumen 276 Millionen Euro.

<sup>595</sup> Deutsch-niederländischer Zweckverband EUREGIO 2014; EVTZ Euregio Maas-Rhein; Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020d.

<sup>596</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020e; Schü-rings 2019.

<sup>597</sup> Königreich Belgien et al. 2019.

<sup>598</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020e.

<sup>599</sup> IHK Initiative Rheinland; Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020e.

<sup>600</sup> Rund 80 Prozent der NRW-Seehinterlandverkehre werden über die Häfen Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam (ZARA) abgewickelt.

<sup>601</sup> Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2019a, 2019b.

in Belgien und 47 Milliarden Euro in Luxemburg erwirtschaftet.<sup>602, 603</sup> Im gleichen Jahr lag die Bruttowertschöpfung in NRW bei ca. 573 Milliarden Euro.<sup>604</sup> Im Weiteren soll aufgrund des nicht vorhandenen gemeinsamen Grenzgebietes, des vergleichsweise eher geringen Handelsvolumens<sup>605</sup> und der vom Brexit eher unberührten bilateralen Verflechtungen nicht ausführlich auf die wirtschaftlichen Beziehungen Luxemburgs eingegangen werden.<sup>606</sup> Im Vergleich von NRW zu Deutschland fällt dabei auf, dass aufgrund der geografischen Lage, neben der insgesamt sehr ähnlichen Außenhandelsstruktur, sich die wichtigsten Handelspartner NRWs von denen Deutschlands insbesondere im Gewicht deutlich unterscheiden. Gleichzeitig kommt rund ein Viertel aller deutschen Ausfuhren nach Belgien, Luxemburg und in die Niederlande aus NRW.<sup>607</sup> 2012 bezogen die Nachbarstaaten mit steigender Tendenz Waren im Gesamtwert von über 32 Milliarden Euro aus NRW.<sup>608</sup>

Mit Abstand wichtigster Partner von NRW sind sowohl bei Ein- als auch bei Ausfuhren die Niederlande.<sup>609</sup> Die Niederlande haben im Hinblick auf die Einwohnerzahl von rund 17,1 Millionen Menschen sowie einem BIP in Höhe von rund 696 Milliarden Euro eine große Ähnlichkeit mit NRW. Zudem besteht in vielen Bereichen sowohl auf der Ebene des Nationalstaates, als auch jener der niederländischen Provinzen, entlang der knapp 400 Kilometer langen gemeinsamen Grenze, eine enge Vernetzung.<sup>610, 611</sup> Die Hauptausfuhrsgüter sind chemische Erzeugnisse. Die Haupteinfuhrsgüter sind aktuell Erdöl und Erdgas.<sup>612, 613</sup> Im Jahr 2017 wurden Waren im Wert von 37,5 Milliarden Euro nach NRW importiert und Güter im Wert von 20 Milliarden Euro in die Niederlande exportiert.<sup>614</sup>

Die Beziehungen zu Belgien, das etwa 10 Millionen Staatsbürgerinnen und -bürger umfasst, haben sich in den letzten Jahren intensiviert.<sup>615</sup> Besonders hervorzuheben ist der Austausch mit der Region Flandern in den Bereichen Wirtschaft und Innovation, welche unter anderem die Themen

<sup>602</sup> Thomas et al. 2019, S. 18.

<sup>603</sup> Für alle möglichen Grenzgebietenkonstellationen, mit der Ausnahme von Luxemburg, für welche Daten vorliegen, liegt der Wert der Bruttowertschöpfung pro erwerbstätiger Person im Grenzgebiet des jeweiligen Landes niedriger als in dem Land selber.

<sup>604</sup> Landesbetrieb IT.NRW 2020.

<sup>605</sup> 2017 betrug das Handelsvolumen mit NRW 2,08 Milliarden Euro.

<sup>606</sup> Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020f.

<sup>607</sup> Hier ist erwähnenswert, dass der Handel über den Hafen Rotterdam einen besonderen Effekt auf die Handelsbilanz hat.

<sup>608</sup> Mittelstandsinitiative BeNeLux-NRW 2013, S. 6.

<sup>609</sup> Hartmann 2019.

<sup>610</sup> Dies gilt in besonderem Maße für die benachbarten Provinzen Limburg, Gelderland und Overijssel.

<sup>611</sup> IHK Nord Westfalen; Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020g.

<sup>612</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen 14.09.2018.

<sup>613</sup> Hier ist allerdings in den kommenden Jahren mit einer zurückgehenden Entwicklung der Importmengen zu rechnen, da unter anderem die Gasvorkommen um Groningen herum nicht mehr gefördert werden sollen.

<sup>614</sup> IHK Nord Westfalen.

<sup>615</sup> Landesregierung Nordrhein-Westfalen 19.10.2018; Huybrechts 2020.

Abfallwirtschaft und Energieerzeugung umfassen.<sup>616</sup> Für Belgien zeigt sich ein etwa doppelt so hoher Prozentualer Anteil an den Ausfuhren nach NRW wie für Deutschland insgesamt. Auch bei den Einfuhren nimmt das Nachbarland eine auffallend bedeutendere Rolle für NRW als für Deutschland ein.<sup>617, 618</sup>

Tabelle 10 Wichtigste Handelspartner von Nordrhein-Westfalen: Ausfuhr (Anteile an den Gesamtausfuhren in Prozent)<sup>619</sup>

	2015	%	2016	%	2017	%	2018	%	2019	%
1	Niederlande	10,1	Niederlande	10,3	Niederlande	10,2	Niederlande	10,5	Niederlande	10,7
2	Frankreich	8,5	Frankreich	8,4	Frankreich	8,2	Frankreich	8,2	Frankreich	8,4
3	<b>Großbritannien</b>	7,7	<b>Großbritannien</b>	7,3	<b>Großbritannien</b>	7,0	USA	6,7	USA	6,7
4	USA	6,6	USA	6,4	USA	6,5	<b>Großbritannien</b>	6,2	China	6,2
5	Belgien	5,8	Belgien	5,8	Belgien	5,9	China	6,0	Belgien	5,8
6	China	5,7	China	5,5	China	5,9	Belgien	5,7	Italien	5,6
7	Italien	5,2	Italien	5,3	Italien	5,3	Italien	5,4	<b>Großbritannien</b>	5,5
8	Polen	5,0	Polen	5,1	Polen	5,1	Polen	5,3	Polen	5,3
9	Österreich	4,6	Österreich	4,7	Österreich	4,7	Österreich	4,7	Österreich	4,7
10	Spanien	3,3	Spanien	3,4	Spanien	3,4	Spanien	3,4	Spanien	3,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

<sup>616</sup> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 07.05.2012; Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen 2020b.

<sup>617</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 12; Auswärtiges Amt 2020a.

<sup>618</sup> Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes liegen die deutschen Investitionsschwerpunkte bei der chemischen Industrie in Antwerpen, dem Kraftfahrzeugbau in Brüssel, der Luftfahrt und zunehmend der pharmazeutischen und BioTech-Industrie.

<sup>619</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 12.

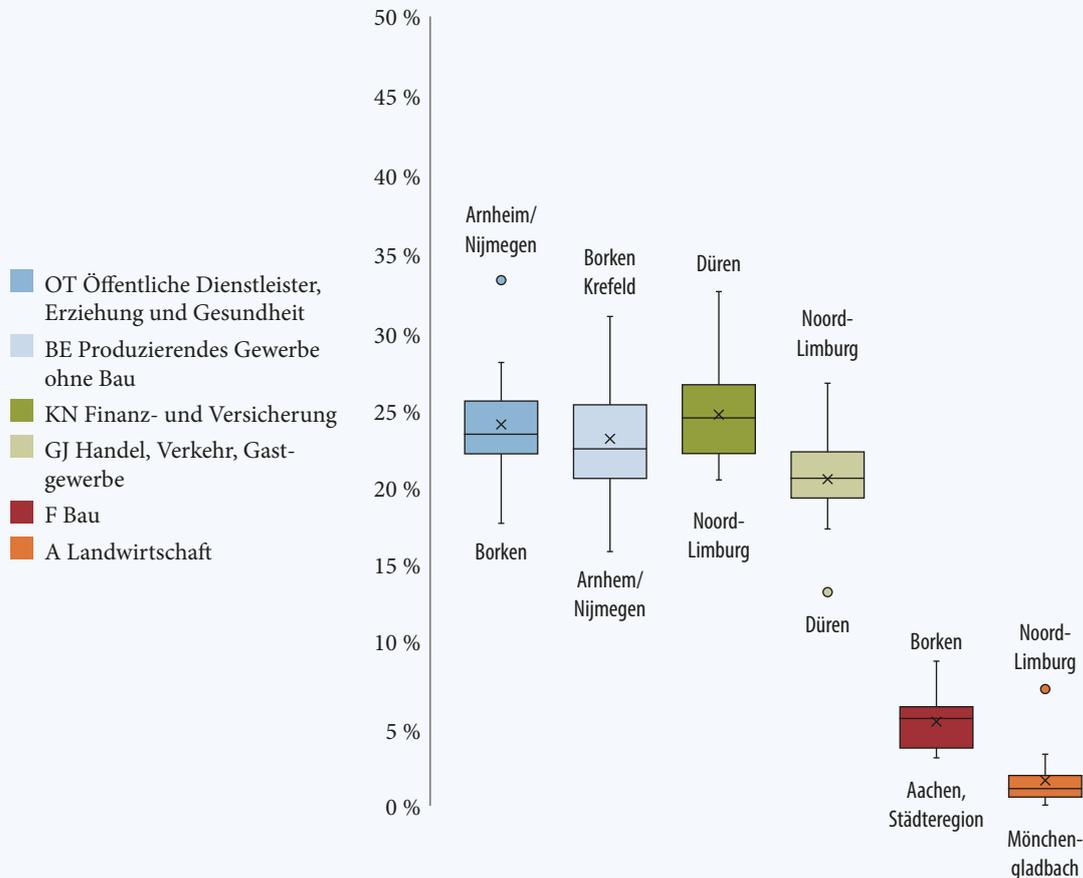
**Bruttowertschöpfung (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen NRW, 2015**


Abbildung 7 Bruttowertschöpfung (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Niederlande-Nordrhein-Westfalen, 2015

In einer Studie zum Arbeitsmarkt in den Grenzregionen der Benelux-Länder hat das Generalsekretariat der Benelux-Union im Jahr 2019 festgehalten, dass im niederländisch-nordrhein-westfälischen Grenzgebiet öffentliche und sonstige Dienstleistungen, Erziehung und Gesundheit mit 26 Prozent den größten BWS-Anteil einnehmen und mit 31 Prozent die meisten Menschen in den als vergleichbar kategorisierten Wirtschaftsbranchen beschäftigen. Im weitergehenden Vergleich folgt das produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe) auf dem zweiten Platz mit 24 Prozent bei der BWS im Grenzgebiet (s. Abbildung 7).<sup>620</sup>

Eine leichte Verschiebung ergibt sich bei den durch die Branchen ermöglichten Arbeitsplätzen. Dort belegt das produzierende Gewerbe den dritten Platz (16 Prozent) hinter dem Handels- und Verkehrssektor (26 Prozent) (s. Abbildung 8).<sup>621</sup>

<sup>620</sup> Thomas et al. 2019, S. 27.

<sup>621</sup> Thomas et al. 2019, S. 27.

### Anteil Erwerbstätigkeit (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Niederlande NRW, 2015

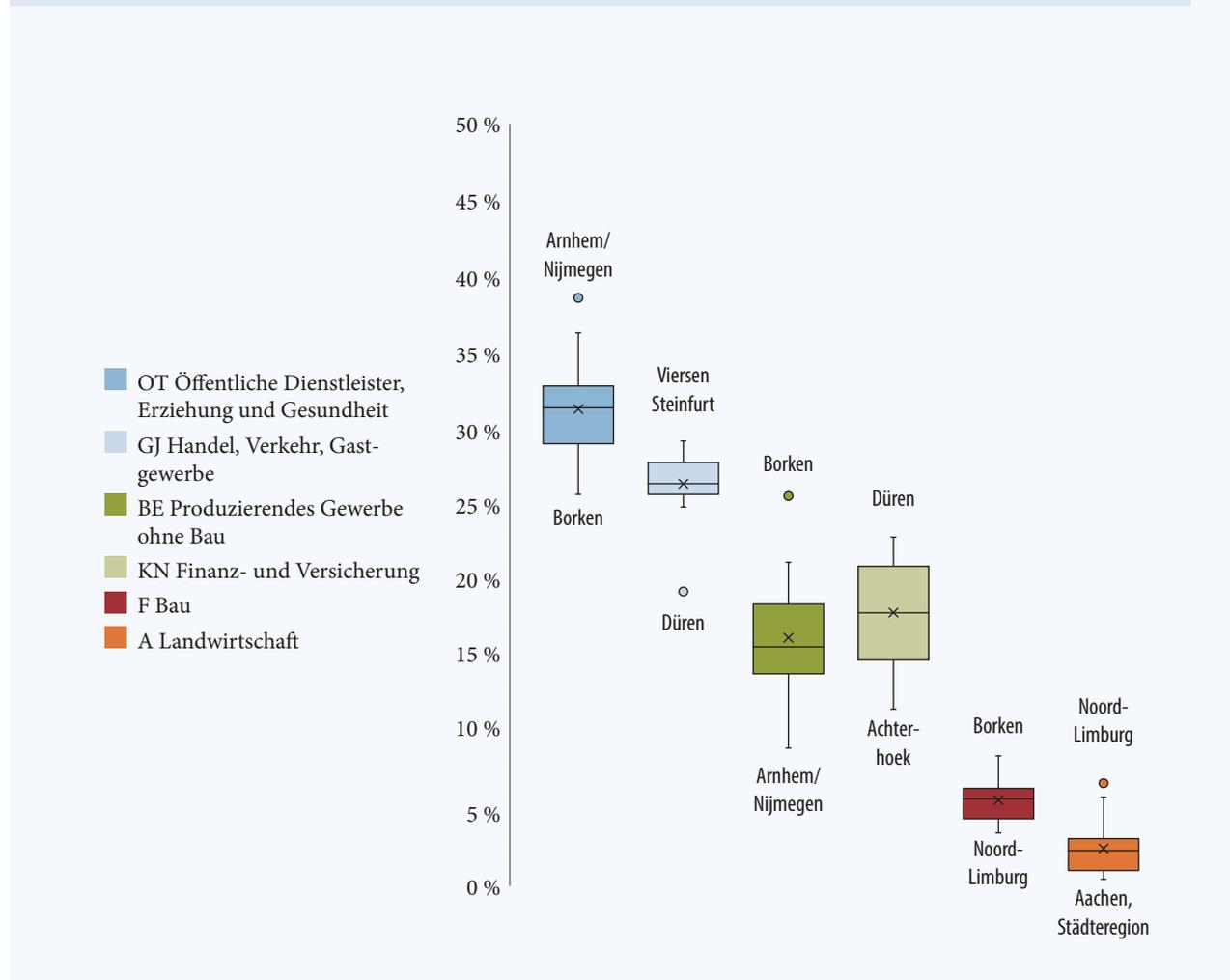


Abbildung 8 Anteil Erwerbstätigkeit (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Niederlande-Nordrhein-Westfalen, 2015

Die Wirtschaftsstruktur im belgisch-nordrhein-westfälischen Grenzgebiet unterscheidet sich unter anderem durch die sehr verschieden ausgeprägte Bedeutung der einzelnen Dienstleistungssektoren, mit Ausnahme des öffentlichen Dienstleistungssektors, zum Teil wesentlich (s. Abbildung 9).<sup>622</sup>

Was die Produktivitätsunterschiede nach Wirtschaftszweig betrifft, zeigt sich im Belgien-NRW-Grenzgebiet ein ähnliches Bild wie in den Niederlande-NRW-Grenzgebieten, wobei im belgischen Finanz- und Versicherungsbereich die Produktivität den Gesamtdurchschnitt sowohl auf deutscher als auch auf niederländischer Seite übersteigt (s. Abbildung 9).<sup>623</sup>

<sup>622</sup> Thomas et al. 2019, S. 29.

<sup>623</sup> Thomas et al. 2019, S. 30.

### Anteil Bruttowertschöpfung (Prozent) nach Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Belgien-NRW, 2015

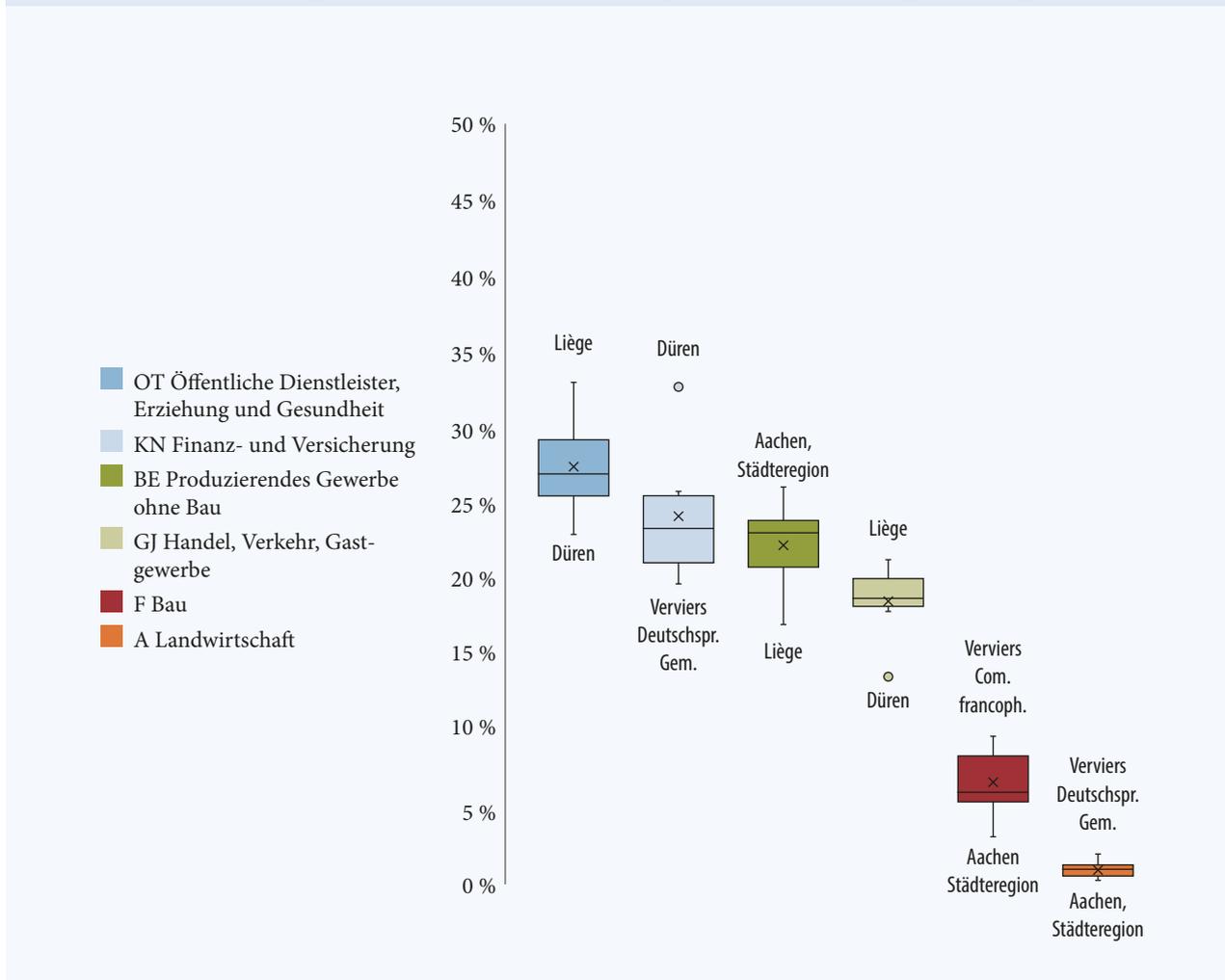


Abbildung 9 Anteil Bruttowertschöpfung (Prozent) nach Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Belgien-Nordrhein-Westfalen, 2015

Für die grenzüberschreitenden Ströme von Pendlerinnen und Pendlern sind relativ geringe Zahlen festzuhalten.<sup>624, 625, 626</sup>

Mehrere Stellungnahmen im Rahmen der Wirtschaftsanhörung der EK am 25. Juni 2019 haben festgehalten, dass Belgien, die Niederlande und Luxemburg nach diversen Berechnungen durch den Brexit etwa aufgrund des höheren Handelsvolumens mit dem VK stärker betroffen sein werden als der europäische Durchschnitt.<sup>627</sup>

<sup>624</sup> Thomas et al. 2019, S. 84.

<sup>625</sup> Insgesamt pendeln rund 23.500 Menschen aus NRW in die Niederlande, während den umgekehrten Weg etwa 9.400 Menschen auf sich nehmen. Für die Städteregion Aachen kommen mit 4,1 Prozent verhältnismäßig viele Arbeitnehmende (2.700) aus Belgien und den Niederlanden.

<sup>626</sup> Für den Austausch von Arbeitskräften mit den Niederlanden nehmen die Bewegungen von NRW aus nach Noord-Limburg (4.300), Arnhem/Nijmegen (4.100), Zuid-Limburg (3.900) und Twente (3.800) die verhältnismäßigen Spitzenplätze ein. Aus ganz Belgien sind es in etwa 6.000 Grenzpendlerinnen und -pendler.

<sup>627</sup> Bluth 2019; Schade 2019, S. 4 f.; Watt 2019; Welfens 2019, S. 21.

## Anteil Erwerbstätigkeit (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Belgien-NRW, 2015

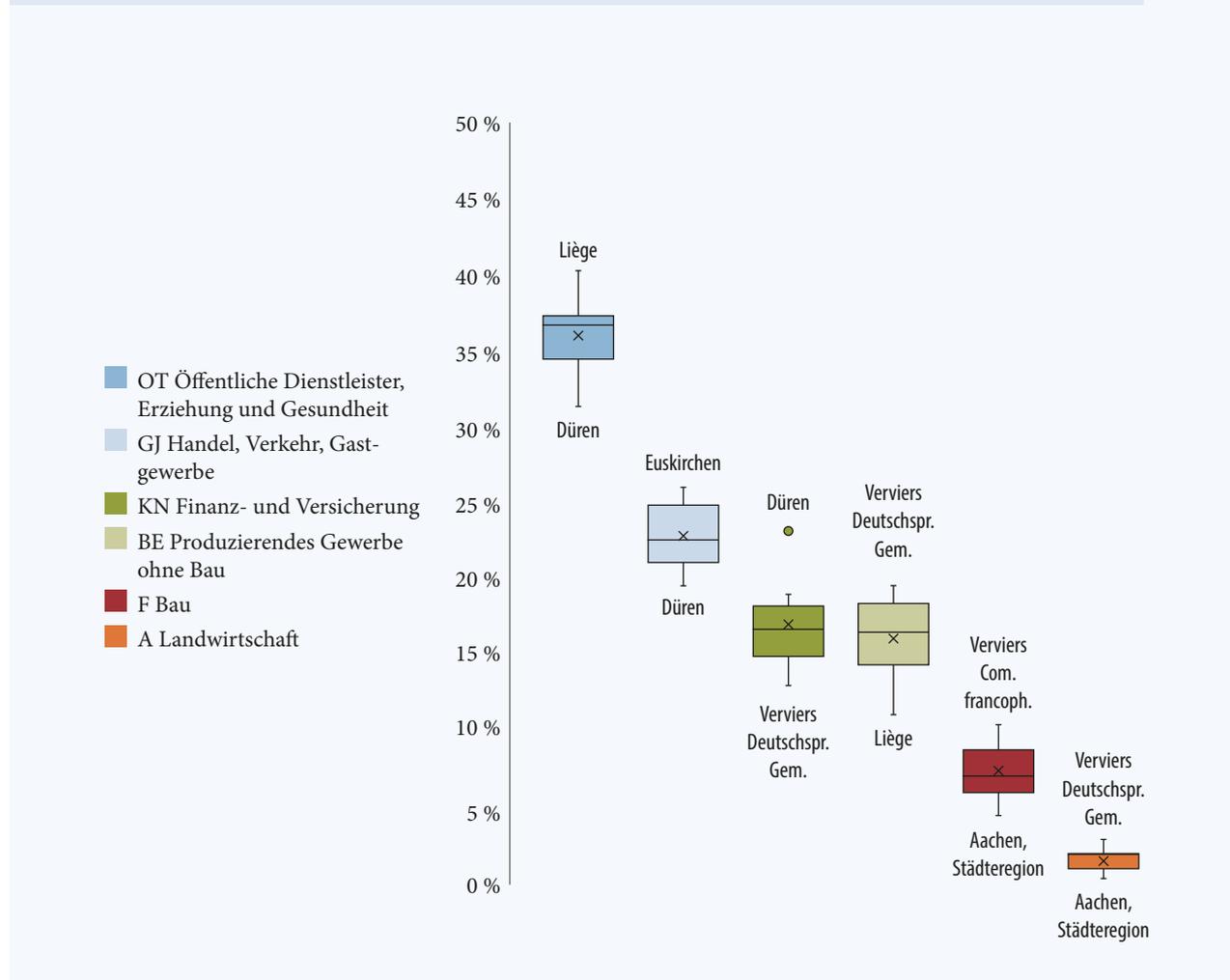


Abbildung 10 Anteil Erwerbstätigkeit (Prozent) pro Wirtschaftszweig nach NUTS-3 Grenzregionen Belgien-Nordrhein-Westfalen, 2015

Damit könnten nach Aussagen der Bertelsmann Stiftung aufgrund der Nähe zu den Benelux-Ländern mögliche Zweitrundeneffekte NRW etwas negativer als Deutschland insgesamt betreffen.<sup>628</sup> Dr. Watt unterstützte diese Einschätzungen für das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung mit der Annahme, dass durch den Brexit erzeugte negative Einkommenseffekte in den Benelux-Staaten zu einer zusätzlich verminderten Nachfrage nach Produkten aus NRW führen könnten.<sup>629</sup> Professor Dr. Welfens sprach sich dafür aus, den möglichen negativen Brexit-Effekten in der Grenzregion mit Hilfe gezielter Projektförderung zu begegnen und weiterhin Impulse für grenzüberschreitendes Wachstum in den Bereichen Produktion, Unternehmensgründungen, Infrastruktur und Mobilität zu setzen.<sup>630</sup>

<sup>628</sup> Bluth 2019, S. 3.

<sup>629</sup> Watt 2019, S. 9.

<sup>630</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019g, S. 5 f. und S. 12 ff.; Welfens 2019, S. 21.

### 3.2 EU-Förderprogramme

Die EU unterscheidet bei ihren Förderprogrammen zwischen direkter und indirekter Finanzierung. Die Verwaltung von EU-Fördermitteln kann direkt, indirekt oder geteilt erfolgen.<sup>631</sup> Dabei werden bei der Vergabe von Direktfinanzierungsmitteln, welche in Form von Zuschüssen oder Aufträgen gewährt werden, die Entscheidungen direkt von einer der europäischen Institutionen getroffen, während dies bei der geteilten Mittelverwaltung über die EU in Zusammenarbeit mit nationalen oder regionalen Behörden geschieht.<sup>632</sup> Da die direkte Finanzierung allein auf europäischer Ebene gesteuert wird und die Landespolitik nicht direkt betrifft, wird sie in diesem Kapitel nicht in gleichem Maße betrachtet.<sup>633</sup> Bei Programmen der geteilten Mittelverwaltung, also der indirekten Finanzierung, spielen sowohl Entscheidungen auf Bundesebene als auch solche, die regional bzw. landespolitisch getroffen werden, eine Rolle und werden daher hier ausführlicher behandelt.

Allgemein ist festzuhalten, dass aufgrund der mit dem Brexit einhergehenden strukturellen Veränderungen des EU-Budgets, welche im besonderen Maße Auswirkungen auf die EU-Förderprogramme haben werden, eine generelle Einordnung der möglichen Tragweite für das jeweilige Förderprogramm in Bezug auf NRW relevant ist.<sup>634</sup> Entscheidend für NRW werden die Auswirkungen auf den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) der Jahre 2021 bis 2027 sowie die innerdeutsche Verteilung der EU-Fördermittel sein. Beide Aspekte sind bislang noch unbekannt und werden voraussichtlich die bisherige Fördersumme in Höhe von rund 4,1 Milliarden Euro innerhalb der Operationellen Programme (OP) der Kohäsions- und Strukturpolitik verändern.<sup>635</sup>

Belastbare Rückschlüsse über die Höhe der Fördermittel für NRW ab 2021 sind noch nicht möglich. Der Entwurf des MFR lässt einen Rückgang der Förderung vermuten. Da zum Zeitpunkt des Arbeitsprozesses der EK noch nicht abzusehen war, in welcher Form die zu erwartenden Ausfälle der Einzahlungen des VK kompensiert werden, wird es eine politische Frage sein, wie sich NRW in diesen Prozess einbringen wird und welche Positionen das Land innerhalb des europäischen Entscheidungsfindungsprozesses als Landtag und Landesregierung, im Ausschuss der Regionen (AdR), dem Bundesrat oder über die verschiedenen NRW-Abgeordneten einnehmen wird. Zudem ist offen, in welcher Form sich die deutschen durchschnittlichen jährlichen Beiträge entwickeln werden.<sup>636</sup> Um den MFR zu verabschieden, ist die Zustimmung aller Mitgliedstaaten der EU notwendig, sodass divergierende nationale Interessen geeint werden müssen. Gegensätzliche Interessen im Bereich der EU-Förderung bestehen vor allem zwischen Netto-Zahlern und Netto-Empfängern, als auch zwischen Staaten mit stärker entwickelten Regionen sowie Staaten mit weniger weit entwickelten Regio-

<sup>631</sup> European Commission 2019.

<sup>632</sup> Ihr Europa 2019.

<sup>633</sup> Europäische Kommission 2020c; Ihr Europa 2019.

<sup>634</sup> Guttenberg 2019, S. 2.

<sup>635</sup> Schade 2018, S. 4.

<sup>636</sup> Bundesministerium der Finanzen 2018, S. 14.

nen. Außerdem sind viele EU-Staaten an der Planbarkeit ihrer Nettosalde interessiert.<sup>637</sup> Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Entwicklungen im Brexit-Prozess einen entscheidenden Einfluss auf die MFR-Verhandlungen haben.<sup>638</sup> Für NRW stellt sich daher die Frage, welche Höhe die Fördertöpfe aus den EU-Förderprogrammen in Zukunft haben sollen und welche Positionierung NRW in diesem Kontext bspw. im Bundesrat einnehmen soll. Dies erlaubt letztendlich dem Land, Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess zu der Höhe der zukünftigen deutschen Beiträge und die jeweiligen Konditionen Deutschlands zu nehmen. Ähnliches gilt für die Positionierung NRWs im AdR.

Zur Einordnung der Dimensionen der EU-Förderprogramme ist zunächst ein Blick auf ganz Deutschland für die Förderperiode 2014 bis 2020 hilfreich. Dabei zeigt sich, dass die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) insgesamt 27,9 Milliarden Euro für deutsche Empfängerinnen und Empfänger zur Verfügung stellen. Die EU-Direktzahlungen für die Landwirtschaft in der ersten Säule der GAP belaufen sich auf etwa 35 Milliarden Euro insgesamt.<sup>639</sup> Im Vergleich beläuft sich der direkt verwaltete EU-Topf zur Förderung von Forschung und Innovation, der EU-weit Projekte fördert, im gleichen Zeitraum auf einen Umfang von 80 Milliarden Euro.<sup>640</sup>

Aufbauend auf der Idee, die wirtschaftliche Entwicklung in den EU-Ländern voranzubringen, gibt es fünf Fonds, welche im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung subsidiär, also auf nationaler oder regionaler Ebene, gesteuert werden. Diese sind die gerade erwähnten ESI-Fonds<sup>641</sup>. Sie setzen sich zusammen aus den folgenden Fonds<sup>642</sup>:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Kohäsionsfonds (KF)
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Es gibt Partnerschaftsvereinbarungen, in denen jeder Mitgliedstaat mit der Europäischen Kommission für alle EU-Fonds den nationalen Gesamtbeitrag zu den thematischen Zielen vereinbart. In Deutschland wird diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) federführend koordiniert. An der Planung sind lokale und regionale Gebietskörperschaften (LRG) beteiligt. Auf Basis der Partnerschaftsvereinbarungen erstellen die Bundesländer jeweils eigene Operationelle Programme (OP). Diese dienen der spezifischen Umsetzung der Förderschwerpunkte und

<sup>637</sup> Guttenberg 2019, S. 3.

<sup>638</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2020b.

<sup>639</sup> Für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 sind EU-weit 312,7 Milliarden Euro für die erste Säule der GAP vorgesehen. Für die zweite Säule sind es 95,6 Milliarden Euro.

<sup>640</sup> Europäische Kommission 2020a.

<sup>641</sup> Die ESI-Fonds werden in Deutschland durch 15 EFRE-Programme, 15 ESF-Programme, ein nationales Programm des ESF, ein Multi-Fonds Programm vom EFRE und ESF in Niedersachsen, 14 ELER-Programme und ein nationales Programm für den EMFF umgesetzt.

<sup>642</sup> Europäische Kommission.

sollen die unterschiedlichen regionalen Bedingungen berücksichtigen. Daher adressieren sie jeweils angepasst die unterschiedlichen Ziele der zu fördernden Projekte und Investitionsmaßnahmen. Sie legen ebenso fest, wer in welcher Form und unter welchen Bedingungen antragsberechtigt ist.

Die Vergabe relevanter Mittel aus den untersuchten ESI-Fonds erfolgt in NRW über die zuständigen Landesbehörden. So ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz bspw. für die Vergabe der Mittel des ELER<sup>643</sup> und des EMFF<sup>644</sup> zuständig.

Die zuständigen Ministerien veröffentlichen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 alle Begünstigten in einer Liste der Vorhaben und führen regelmäßig Evaluationsstudien durch. Dort werden die spezifischen Ziele und die zugehörigen Projekte aufgeführt und unter anderem deren Anteil an den verfügbaren Mitteln ausgewiesen.

In diesem Kapitel werden aufgrund des Volumens der Mittelausstattung nur EFRE und der ESF im Rahmen der ESI-Fonds tiefergehend beleuchtet. Andere EU-Förderprogramme wie bspw. das EU-Bildungsprogramm Erasmus+, das vorgesehene Nachfolgeprogramm sowie die EU-Forschungsförderung über Horizont 2020 und Horizont Europa werden aufgrund ihrer thematischen Verknüpfung im dafür vorgesehenen [Kapitel III. 4](#) „Bildung, Hochschule, Forschung“ ausführlich evaluiert. Das bereits angesprochene EU-Förderprogramm ELER sowie der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) werden in [Kapitel III. 3.5](#) „Agrarwirtschaft“ in Zusammenhang mit der GAP aufgearbeitet. Die EU-Kulturförderung über das Programm Kreatives Europa wird in [Kapitel III. 5.2](#) zur Kunst- und Kulturwirtschaft behandelt.

### 3.2.1 *Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) und Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)*

Die EU-Regionalförderung in NRW wird über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gesteuert und dient dazu, Unterschiede zwischen den europäischen Regionen auszugleichen und diese bei Entwicklungsrückständen und Strukturproblemen zu unterstützen. Diese belief sich für die Förderperiode 2014 – 2020 für NRW auf ein Budget von 1,21 Milliarden Euro.<sup>645</sup> Unter Berücksichtigung einer 50-prozentigen Kofinanzierung ergibt sich ein Gesamtbudget von circa 2,4 Milliarden Euro für die aktuelle Förderperiode.<sup>646</sup>

<sup>643</sup> Das Gesamtvolumen des ELER in NRW beläuft sich in der Förderperiode bis 2020 auf über 1,1 Milliarden Euro.

<sup>644</sup> Das Gesamtvolumen des EMFF in NRW beträgt in der Förderperiode bis 2020 3,6 Millionen Euro.

<sup>645</sup> Europäische Kommission 2020c.

<sup>646</sup> Bezirksregierung Münster.

Primäres Ziel dieses Fonds ist die wirtschaftliche Entwicklung in allen EU-Ländern und deren Regionen. Durch ihn werden in NRW Maßnahmen finanziert, welche Betriebe wettbewerbsfähig machen, die Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere bei KMU ermöglichen und benachteiligte Gruppen in den Arbeitsmarkt integrieren. Gleichzeitig werden Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum, welche durch die Förderung von technologischer wie nachhaltiger Entwicklung ermöglicht werden sollen, ebenso als Ziele definiert wie eine Verbesserung der Lebensqualität in den Quartieren der Städte und Kommunen.<sup>647</sup>

Die Investitionen im EFRE NRW erfolgen aufgrund von vier sogenannter thematischer Prioritätsachsen bzw. Schlüsselprioritäten. Innerhalb dieser vier Prioritätsachsen hat das OP dreizehn sogenannte spezifische Ziele. Diese Achsen sind 1) die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation<sup>648</sup>, 2) die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU<sup>649</sup>, 3) die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen<sup>650</sup> und 4) nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung<sup>651, 652</sup>.

Die Bedingungen für den Erhalt von EFRE-Mitteln orientieren sich im Weiteren daran, ob die zu fördernde Region 1) zu den stärker entwickelten Regionen, 2) Übergangsregionen, oder 3) weniger entwickelten Regionen gehört. Wichtig dabei ist, dass das gesamte Gebiet des Landes NRW zur ersten Gebietskategorie gehört. Das bedeutet, dass mindestens 20 Prozent der EFRE-Mittel gezielt für Projekte zur CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft eingesetzt werden müssen.<sup>653</sup> Ebenso müssen Regionen der Kategorie 1 mindestens 80 Prozent der Mittel auf mindestens zwei der genannten Schlüsselprioritäten konzentrieren. Gleichzeitig ist vorgegeben, dass es eine Obergrenze für das Kofinanzierungsniveau von 50 Prozent zu den zuschussfähigen Ausgaben gibt.<sup>654, 655</sup>

<sup>647</sup> EFRE.NRW; Europäische Kommission 2020c.

<sup>648</sup> Für die erste Prioritätsachse handelt es sich bei den spezifischen Zielen um die Erhöhung des umsetzungsorientierten Forschungs- und Innovationspotenzials und die Verbesserung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen.

<sup>649</sup> Für die zweite Prioritätsachse handelt es sich bei den spezifischen Zielen um die Steigerung von innovativen und wachstumstarken Unternehmensgründungen, die Steigerung der Wertschöpfung von KMU durch Kompetenzentwicklung und Finanzierungshilfen, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in Gewerbegebieten durch den Anschluss an hochleistungsfähige Breitbandnetze sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch den Ausbau innovativer touristischer Infrastrukturen und Dienstleistungen.

<sup>650</sup> Für die dritte Prioritätsachse handelt es sich bei den spezifischen Zielen um die Senkung des Treibhausgas-Ausstoßes durch die Nutzung Erneuerbarer Energien, die Senkung des Treibhausgas-Ausstoßes von Unternehmen, die Senkung des Treibhausgas-Ausstoßes in Städten und Regionen und eine effizientere Nutzung von Kraft-Wärme-Koppelung in Verbindung mit Wärme- und Kältenetzen.

<sup>651</sup> Für die vierte Prioritätsachse handelt es sich bei den spezifischen Zielen um die Verbesserung der Integration benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen in Arbeit, Bildung und in die Gemeinschaft, die ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten sowie die Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken.

<sup>652</sup> Bezirksregierung Münster.

<sup>653</sup> In Kategorie 2 sind es 15 Prozent und in Kategorie 3 12 Prozent.

<sup>654</sup> Diese Obergrenze für die Kofinanzierung beläuft sich auf 60 Prozent in Kategorie 2 und 85 Prozent in Kategorie 3.

<sup>655</sup> Bezirksregierung Münster.

Da NRW vollständig zu den stärker entwickelten Regionen zählt, könnte die EU-Förderquote im Rahmen des EFRE-OP von 50 auf 40 Prozent sinken. Dieser Rückgang ginge zu Lasten der Fördernehmerinnen und -nehmer. Die genaue Aufteilung und die Definition der heutigen Förderachsen „Innovation“, „KMU“, „Klimaschutz“ und „Stadtentwicklung“ für die EFRE-Förderung 2021 – 2027 sind noch nicht abschließend geklärt. Die zukünftigen Schwerpunkte für die neuen Politikziele „Intelligenteres Europa“, „Grünes, CO<sub>2</sub>-armes Europa“, für nachhaltige Stadtentwicklung, die Verwirklichung der Klimaschutzziele oder bspw. ein „bürgernäheres Europa“ und deren Gewichtung sind ebenso noch offen. Daher ist es für NRW von besonderer Bedeutung, die Vorstellungen der verschiedenen Akteure zur EFRE-Förderung in NRW ab 2021 zusammenzuführen und die konkrete Planung des neuen Programms anzustoßen und voranzutreiben. Ebenso entscheidend wird sein, dass die entsprechenden Verordnungen nach dem Abschluss der MFR-Verhandlungen zeitnah veranlasst werden, damit die OP möglichst schnell erarbeitet und durch die Europäische Kommission genehmigt werden können.

Neben dem EFRE OP NRW ist das Land an vier Programmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) beteiligt.<sup>656</sup> Die Programme der ETZ sind Teil der EU-Regionalpolitik. Anders als die sogenannten Mainstreamprogramme des EFRE oder des ESF haben sie keine regionale bzw. nationale Ausrichtung. Durch ihre grenzüberschreitende Zielsetzung sollen sie dazu beitragen, die Entwicklungsdifferenzen zwischen den Regionen der EU abzubauen und die ordnungspolitisch, gesellschaftlich, kulturell und wirtschaftlich hemmende Wirkung von nationalen Grenzen zu mindern. Dies sind die Programme INTERREG V A Deutschland-Niederland, INTERREG V A Euregio Maas-Rhein, INTERREG V B Nordwest Europa sowie INTERREG Europe. Ziel dieser Programme ist die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (INTERREG A), der transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG B) und der interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG Europe).<sup>657</sup> Das Fördervolumen der Programme, an denen NRW partizipiert, beläuft sich insgesamt auf rund 1,2 Milliarden Euro.<sup>658</sup>

### 3.2.2 *Der Europäische Sozialfonds (ESF)*

Der ESF ist das zentrale europäische Instrument zur Förderung der Beschäftigung in der EU und soll sowohl den Zugang zu besseren Arbeitsplätzen als auch faire Berufsaussichten ermöglichen. Als zentrales Element der Strategie Europa 2020 soll er Arbeitslosigkeit, Armut und Krisenfolgen entgegenwirken, indem EU-weit zehntausende lokale, regionale und einzelstaatliche Beschäftigungs-

<sup>656</sup> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>657</sup> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>658</sup> Verwaltungsbehörde Interreg V-A EMR 2018, S. 4; INTERREG Deutschland-Niederland; Interreg North-West Europe; Interreg Europe.

projekte gefördert werden.<sup>659</sup> Auf Landesebene ist das OP NRW die Grundlage zur Umsetzung des ESF.<sup>660</sup>

Das Budget des Europäischen Sozialfonds (ESF) beläuft sich in NRW für die Förderperiode 2014 bis 2020 auf 627 Millionen Euro und befasst sich vor allem mit der Verbesserung der Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU.<sup>661</sup>

Die Prioritätsachsen des ESF verlaufen entlang 1) der Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, 2) der Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut, 3) der Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen, sowie 4) der sogenannten Querschnittsziele.<sup>662</sup>

Des Weiteren hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in der Vorlage 17/1774 vom 8. März 2019 festgehalten, dass von stärkeren Kürzungen im Bereich der EU-Fonds auszugehen ist. Zum genannten Zeitpunkt sei eine Quantifizierung der Brexit-Folgen in Bezug auf den ESF und die ESI allerdings noch nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regierung des VK in der Vergangenheit zugesagt hat, eingegangene finanzielle Verpflichtungen unabhängig vom Brexit-Szenario zu erfüllen. Damit ist zumindest für die verbleibende Dauer des aktuellen MFR mit keinen negativen Auswirkungen für den ESF zu rechnen.<sup>663</sup>

### 3.2.3 Andere ESI-Fonds

Der EMFF steuert Zuschüsse für Investitionen in eine ökologisch nachhaltige, wettbewerbsfähige und innovative Aquakultur und Fischerei. Er ist die zentrale Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU und umfasst für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 5,8 Milliarden Euro.<sup>664</sup>

Für NRW ist der Umfang mit 37 Projektbewilligungen und einem Gesamtvolumen von 3,6 Millionen Euro vergleichsweise niedrig (Stand vom 30.09.2019). Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV) vom 2. April 2020 sind die Auswirkungen des Brexit auf den EMFF bzw. den Nachfolgefonds EMFAF (*European Maritime Fisheries and Aquaculture Fund*) für NRW daher als gering einzustufen.<sup>665</sup> Als mögliche

<sup>659</sup> Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2019a.

<sup>660</sup> Europäischer Sozialfond 2017; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>661</sup> Europäische Kommission 2020c.

<sup>662</sup> Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>663</sup> Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2019b.

<sup>664</sup> Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2016; Europäische Kommission.

<sup>665</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2020.

Auswirkung bliebe daher aktuell lediglich die Prozentuale Kürzung des EU-Finanzrahmens für den EMFF, wenn das VK bei einem Brexit als Beitragszahler entfällt.

Der KF besteht seit 1994, um die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit innerhalb der EU auszugleichen sowie die transeuropäische Infrastruktur und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Verteilung orientiert sich bisher am Bruttonationaleinkommen pro Kopf und begünstigt EU-Staaten, welche 90 Prozent unterhalb des EU-Durchschnitts liegen.<sup>666</sup> Die künftige EU-Kohäsionspolitik von 2021 bis 2027 soll zusätzlich die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft und die Bekämpfung des Klimawandels unterstützen und könnte auch in Deutschland und NRW bedarfsgerecht genutzt werden.<sup>667, 668</sup>

Da aktuell nur die weniger entwickelten europäischen Regionen vergleichsweise ärmerer EU-Staaten Mittel aus dem KF erhalten können, wird hier nicht weiter auf dessen Ausgestaltung und die Auswirkungen des Brexit darauf eingegangen.

### 3.3 Regionale Effekte und mögliche Standortpotenziale

Die Folgen des Brexit für die Wirtschaftsregion NRW und die darin tätigen Personen sind, wie bei allen anderen Bereichen, von der konkreten Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU abhängig. Das Ziel dieses Kapitels ist die Darstellung der ökonomischen Effekte für NRW und dessen Wirtschaftsregionen sowie die Darstellung möglicher Potenziale für Standorte und die Anwerbung von Fachkräften.

#### 3.3.1 Regionale Effekte des Brexit

Wie in [Kapitel III. 3.1](#) dargestellt wurde, besteht eine im Vergleich zu Deutschland engere Verflechtung der Volkswirtschaften des VK und NRWs. Indikatoren hierfür sind die im Vergleich zum Bund höheren Niveaus der Im- und Exporte sowie die Direktinvestitionsbestände britischer Unternehmen in NRW und nordrhein-westfälischer Unternehmen im VK.<sup>669</sup> In NRW hängen rund 132.600 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte direkt oder indirekt vom Handel mit dem VK ab.<sup>670</sup> Chen et al. haben einen Brexit-Risikoindex erarbeitet, der auf der Grundlage der Handelsdaten von

<sup>666</sup> Während des Programmzeitraums 2014 – 2020 fördert der KF Projekte in Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

<sup>667</sup> Europäische Kommission 29.05.2018; Kołodziejcki und Marek 2020.

<sup>668</sup> Laut Aussagen der Europäischen Kommission (29.05.2018) bleibt „das Pro-Kopf-BIP das wichtigste Kriterium für die Zuweisung von Mitteln. Daneben sollen [allerdings] neue Kriterien die Realität vor Ort besser widerspiegeln – Jugendarbeitslosigkeit, niedriger Bildungsstand, Klimawandel und die Aufnahme und Integration von Migranten.“

<sup>669</sup> Schade 2018, S. 14.

<sup>670</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 14.

2000 bis 2010 und unter der Berücksichtigung regionaler Handelsketten, das Risiko für regionale Ökonomien abbildet.<sup>671</sup> Aus der Analyse geht hervor, dass die nordrhein-westfälische Wirtschaft im bundesweiten Vergleich keinem überdurchschnittlichen Risiko im Kontext des Brexit ausgesetzt ist.<sup>672</sup> Im EU-weiten Vergleich gehört sie jedoch, vor dem Hintergrund der oben beschriebenen wirtschaftlichen Beziehungen, hinter Irland, den Niederlanden und Belgien zu den stärker betroffenen Ökonomien.<sup>673</sup> Das in [Tabelle 11](#) aufgeführte Risiko liegt für die fünf nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke kumuliert auf alle Wirtschaftssektoren zwischen 5,01 (Regierungsbezirk Münster) und 5,47 (Regierungsbezirk Detmold).<sup>674</sup> Damit liegen alle Regierungsbezirke in NRW unter dem für Deutschland ermittelten Wert von 5,48 Prozent, aber deutlich über jenem für die gesamte EU von 2,64 Prozent.<sup>675</sup>

Tabelle 11 Brexit-Risikoindex für die Regionen NRWs nach Wirtschaftssektor

Region	Primärindustrie	Fertigungswirtschaft	Baugewerbe	Dienstleistungen	Gesamt
Arnsberg	3,94	14,54	0,93	2,57	5,24
Detmold	5,51	13,36	1,04	2,94	5,47
Düsseldorf	4,64	16,65	2,13	2,96	5,41
Köln	4,77	16,75	1,80	3,01	5,33
Münster	5,05	15,03	1,46	2,76	5,01

Quelle: Chen et al. 2019

Tabelle 12 Kosten eines harten Brexit für die Regionen NRWs

Region	Einkommensänderung (in %)	Einkommensänderung (pro Kopf in Euro)	Aggregierte Einkommensänderung (Millionen Euro)
Arnsberg	-0,292	-98	-352
Detmold	-0,289	-105	-217
Düsseldorf	-0,311	-126	-650
Köln	-0,304	-126	-558
Münster	-0,315	-101	-265

Quelle: Mion und Ponattu 2019

<sup>671</sup> Chen et al. 2018 berechnen auf Grundlage der World Input-Output Database die handelsbezogenen Folgen des Brexit für Nuts-2 Regionen in der EU

<sup>672</sup> Schade 2019, S. 4 f.

<sup>673</sup> Chen et al. 2018, 50 ff.; Schade 2019, S. 4.

<sup>674</sup> Chen et al. 2018, S. 44; Schade 2019, S. 3 f.

<sup>675</sup> Chen et al. 2018, S. 38.

Tabelle 13 Kosten eines weichen Brexit für die Regionen NRWs

Region	Einkommensänderung (in %)	Einkommensänderung (pro Kopf in Euro)	Aggregierte Einkommensänderung (Millionen Euro)
Arnsberg	-0,163	-55	-196
Detmold	-0,101	-59	-121
Düsseldorf	-0,173	-70	-363
Köln	-0,170	-70	-311
Münster	-0,176	-57	-148

Quelle: Mion und Ponattu 2019

Eine weitere Betrachtungsmöglichkeit der Folgen des Brexit ist die Beobachtung der Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Eine Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung untersucht, wie sich denkbare Varianten eines ungeordneten und eines geordneten Brexit auf das Einkommen in rund 300 Regionen Europas auswirken könnten.<sup>676</sup> Die ermittelten potenziellen Einkommensverluste kommen der Studie zufolge durch steigende Handelskosten und der damit verbundenen negativen Wirkung auf Produktivität und Preise zustande (s. hierzu [Kapitel III. 3.1](#)).<sup>677</sup> Im Fall eines ungeordneten Brexit errechnet die Studie potenzielle Einkommensverluste im VK in Höhe von jährlich 57 Milliarden Euro. Das entspricht rund 2,4 Prozent des Einkommens bzw. 873 Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Für die EU beträgt demnach das Verlustpotenzial 40 Milliarden Euro.<sup>678</sup> Für Deutschland wurde 2018 ein potenzieller Verlust von 9,5 Milliarden Euro pro Jahr errechnet, was rund 0,3 Prozent des Einkommens bzw. 115 Euro pro Einwohnerin oder Einwohner entspricht. NRW wäre besonders stark betroffen. Dies betrifft vor allem Regionen mit einem hohen Anteil an mittelständischen Unternehmen. So wären die Pro-Kopf-Verluste in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf mit je 126 Euro im Bundesvergleich mit am höchsten. Im Fall eines weichen Brexit wäre die Höhe der Einkommensverluste um rund 50 Prozent geringer, die regionalen Unterschiede blieben aber bestehen. Eine Studie des ifo-Instituts von 2017 kam zu ähnlichen Ergebnissen. Demnach würde das Realeinkommen in Deutschland bei einem ungeordneten Brexit, je nach anschließendem Szenario, um 0,2 bis 0,24 Prozent zurückgehen. Bei einem weichen Brexit lägen die Verluste bei 0,05 bis 0,11 Prozent.<sup>679</sup>

Die Betrachtungsweise der Regierungsbezirke (NUTS-2 Regionen) ist jedoch mit Einschränkungen verbunden. Beispielsweise sind Schlüsse auf die Auswirkung regionaler Strukturen (bspw. ländlicher oder urbaner Raum) auf die Folgen des Brexit nur schwerlich möglich.<sup>680</sup> Zudem trägt eine alleinige Betrachtung der Regierungsbezirke nicht den räumlichen Zusammenhängen und gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Regionen NRWs Rechnung. Dies wird allerdings durch eine

<sup>676</sup> Mion und Ponattu 2019.

<sup>677</sup> Mion und Ponattu 2019, S. 4.

<sup>678</sup> Heidenreich und Nothnagel 2018, S. 4.

<sup>679</sup> Felbermayr et al. 2017.

<sup>680</sup> Schade 2019, S. 3.

Betrachtung der Wirtschaftsregionen möglich. Sie sind zusammenhängende Einheiten, die untereinander durch ihre strukturellen Eigenschaften abgrenzbar sind. Die Trennung zwischen den Regionen „(...) erfolgt(e) entlang gewachsener Handlungsräume und enger Verflechtungsbeziehungen.“<sup>681</sup> In NRW gibt es insgesamt neun Wirtschaftsregionen (s. Abbildung 11). Sie können in urbane, vom Dienstleistungssektor geprägte Regionen (Bergisches Städtedreieck, Düsseldorf, Köln/Bonn) und ländliche Regionen mit dünnerer Besiedlung und industrieller Prägung unterteilt werden (Region Aachen, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen). Das Münsterland lässt sich aufgrund seiner Beschaffenheiten nicht klar zuordnen (s. [Tabelle 21](#) des Anhangs).<sup>682, 683</sup>



Abbildung 11 Wirtschaftsvergleichsregionen Nordrhein-Westfalens

<sup>681</sup> NRW.Bank 2019, S. 2.

<sup>682</sup> Das Münsterland ist zwar ländlich, wird jedoch durch einen Dienstleistungssektor geprägt, während das Ruhrgebiet mittlerweile weniger industriell geprägt ist.

<sup>683</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 16; Holtmüller et al. 2020, S. 10; NRW.Bank 2019; Schleiermacher et al. 2019, S. 21 ff.

Die Abbildung 12 gibt eine Übersicht über die sektorale Zusammensetzung der regionalen Wirtschaften. Sechs der Regionen können aufgrund des Anteils des verarbeitenden Gewerbes von mehr als 20 Prozent der Wertschöpfung als stark industriell geprägt betrachtet werden (Südwestfalen, Ostwestfalen-Lippe, Bergisches Städtedreieck, Münsterland, Niederrhein und Aachen).<sup>684</sup> Die Regionen Düsseldorf, Köln-Bonn und die Metropolregion Ruhr sind hingegen durch den tertiären Sektor geprägt. Zwei Drittel der Wertschöpfung NRWs werden in vier Regionen erwirtschaftet. Dies sind die Metropole Ruhr (23,9 Prozent), die Region Köln-Bonn (21,5 Prozent), Ostwestfalen-Lippe (11,2 Prozent) und die Region Düsseldorf (10,0 Prozent).<sup>685</sup>

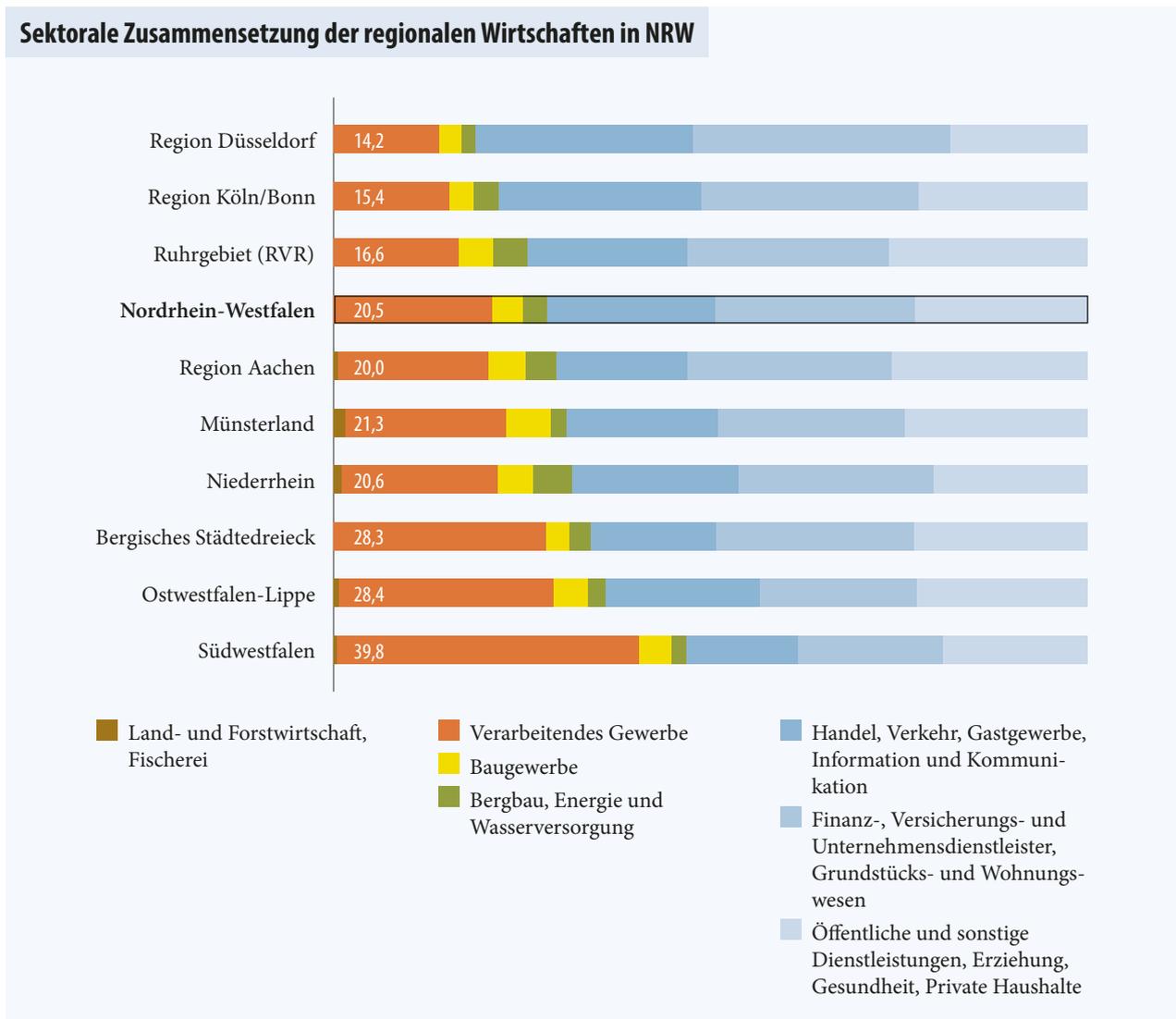


Abbildung 12 Sektorale Zusammensetzung der regionalen Wirtschaften in NRW<sup>686</sup>

Die Bedeutung des Handels mit dem VK lag 2018 für die Regionen gemessen am Anteil des Produktionswertes zwischen 2,1 Prozent (Region Düsseldorf) und 2,7 Prozent (Metropolregion Ruhr).

<sup>684</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 10 und S. 32.

<sup>685</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 10 und S. 32.

<sup>686</sup> NRW.Bank 2019, S. 16.

Für NRW lag der Wert bei 2,4 Prozent.<sup>687</sup> Der Stellenwert der ökonomischen Beziehungen wird in der Betrachtung der hiervon abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten deutlich. So sind 132.000 sozialversicherungspflichtige Stellen (1,92 Prozent) vom Handel mit dem VK abhängig.<sup>688</sup> In absoluten Zahlen betrachtet sind die meisten Stellen in der Metropolregion Ruhr (30.800) und der Region Köln-Bonn (22.700) vom Handel mit dem VK abhängig. Am geringsten ist die Zahl der abhängigen Stellen im Bergischen Städtedreieck (4.600)<sup>689</sup> (s. Abbildung 13). Allen Regionen ist gemein, dass die größte Abhängigkeit mit variierender Ausprägung im verarbeitenden Gewerbe besteht.<sup>690</sup> Für Kreise und kreisfreie Städte (NUTS-3 Regionen), die in den stärker vom VK abhängigen Wirtschaftsregionen liegen, könnten laut Prognosen langfristige negative Beschäftigungseffekte von bis zu 0,5 Prozent möglich sein, wenn vom Brexit negative Effekte auf Direktinvestitionen sowie Krisenphänomene in bestimmten Sektoren auftreten sollten.<sup>691</sup>

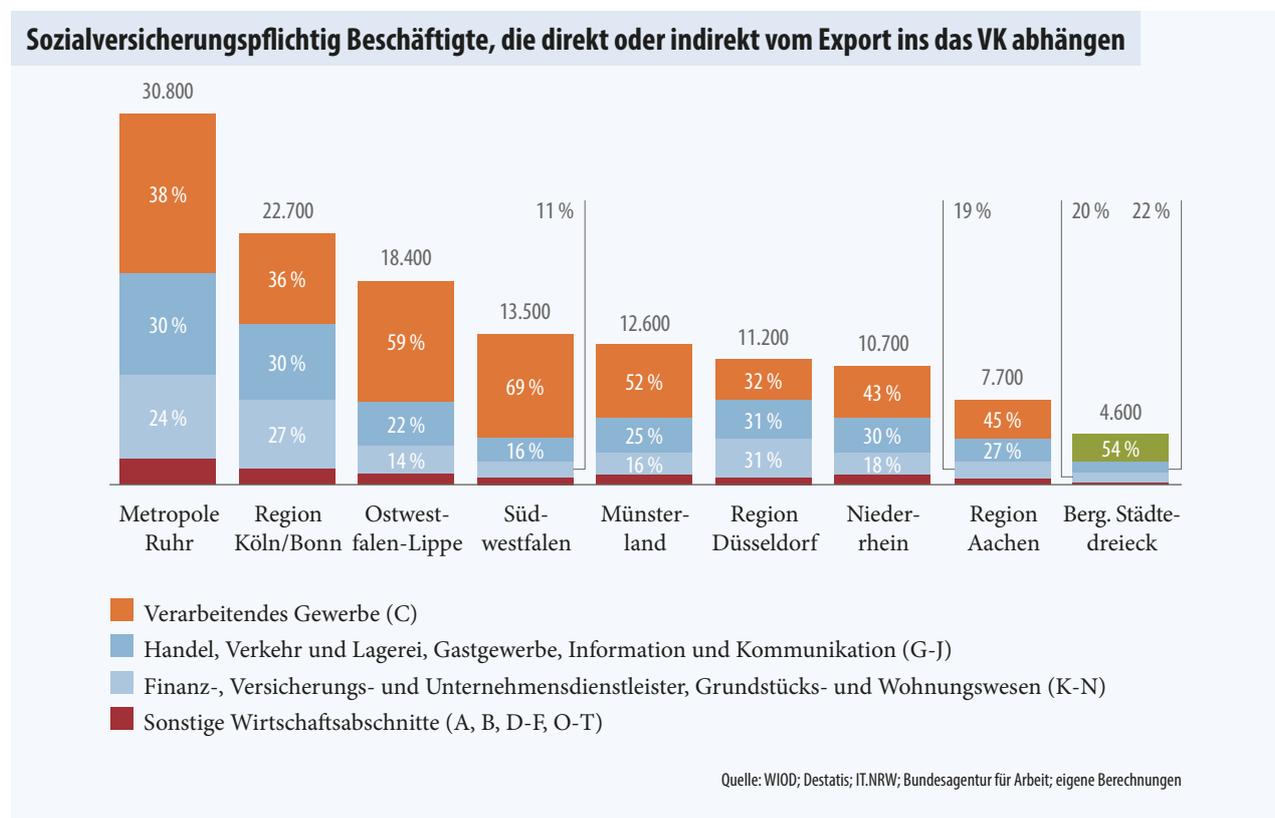


Abbildung 13 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die direkt oder indirekt vom Export ins das VK abhängen, gerundet<sup>692</sup>

Diese Abhängigkeiten spiegeln die Branchenstrukturen in den Regionen wieder. So sind Regionen mit einem größeren Anteil an Branchen, die vom Handel mit dem VK abhängen, potenziell betroffener. In der Annahme eines ungeordneten Brexit, welcher im Folgenden als das Szenario mit

<sup>687</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 16.

<sup>688</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 17; Landesbetrieb IT.NRW 2019.

<sup>689</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 17.

<sup>690</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 17.

<sup>691</sup> Welfens 2019, S. 14.

<sup>692</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 17.

den größten zu erwartenden Folgen (*Worst Case Szenario*) verwendet wird, wird für Deutschland, wie auch für NRW, ein jährlicher Wertschöpfungsverlust in Höhe von ca. 0,5 Prozent erwartet. In diesem Fall entstünden für die Wirtschaftsregion Südwestfalen mit rund -0,6 Prozent die größten Wertschöpfungsverluste. Für die Regionen Ostwestfalen-Lippe und das Bergische Städtedreieck werden jeweils rund -0,5 Prozent prognostiziert. Diese erwarteten Rückgänge werden in den Regionen insbesondere auf das verarbeitende Gewerbe zurückgeführt. Die vergleichsweise geringsten Folgen werden mit rund -0,43 Prozent für die Regionen Köln-Bonn und Düsseldorf berechnet (s. [Tabelle 22](#) des Anhangs).<sup>693</sup> Wie in [Kapitel III. 3.1.5](#) dargestellt, werden insbesondere diejenigen Branchen betroffen sein, die in den Güterkategorien Kraftfahrzeuge, chemische und pharmazeutische Produkte, Maschinen, Metalle und Metallzeugnisse sowie Nahrungs- und Futtermittel tätig sind.

In der Konsequenz können sich diese zu erwartenden Wertschöpfungsverluste auf die Beschäftigung in den Regionen auswirken. Für NRW wird ein Rückgang von rund 37.000 Stellen (-0,41 Prozent) vorhergesagt.<sup>694</sup> Entsprechend der Wertschöpfungsverluste wird auch hier die größte Betroffenheit im verarbeitenden Gewerbe erwartet (40 Prozent der prognostizierten Arbeitsplatzverluste). Eine ebenfalls starke Betroffenheit wird in den Bereichen Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation sowie Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister sowie Grundstücks- und Wohnungswesen erwartet. Die absolut höchsten Jobverluste werden aufgrund ihrer Größe in der Metropolregion Ruhr (9.000) erwartet, während der höchste relative Verlust in Südwestfalen (-0,5 Prozent) prognostiziert wird (s. [Tabelle 14](#)).

Tabelle 14 Erwartete Effekte eines ungeordneten Brexit auf die Beschäftigung

Wirtschaftsregionen	Rückgang der Beschäftigung in 1.000	Rückgang der Beschäftigung in Prozent
Münsterland	-3,6	-0,42
Ostwestfalen-Lippe (Detmold)	-4,8	-0,44
Südwestfalen (Arnsberg)	-3,8	-0,51
Köln-Bonn	-6,3	-0,37
Bergisches Städtedreieck	-1,3	-0,43
Aachen	-2,3	-0,39
Düsseldorf	-2,9	-0,39
Niederrhein	-3,0	-0,41
Metropole Ruhr	-9,0	-0,38
NRW	-36,9	-0,40
Deutschland	-176,3	-0,41

Quelle: Holtemöller et al. 2020: S. 19 – 20; Eigene Darstellung

<sup>693</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 18 f.

<sup>694</sup> Holtemöller et al. 2020, S. 19 f.

Insgesamt betrachtet liegt NRW knapp unter den erwarteten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt Deutschlands. Wobei insbesondere für Regionen mit einem hohen Anteil des verarbeitenden Gewerbes (Südwestfalen, Ostwestfalen-Lippe, Bergisches Städtedreieck und Münsterland) eine überdurchschnittliche Betroffenheit erwartet wird. Es steht fest, dass der Brexit stärkere Auswirkungen auf nordrhein-westfälische Regionen haben wird, in denen es einen ausgeprägteren sekundären Sektor gibt.

### 3.3.2 Standortpotenziale

Infolge des Brexit-Referendums erstarkte die Erwartung, dass zahlreiche im VK beheimatete Unternehmen, die mit dem Ende der Übergangsphase den Zugang zum EU-Binnenmarkt verlieren, einen Standort in der EU-27 aufbauen werden. Dies bietet für den Standort NRW und dessen Regionen auch Chancen.<sup>695</sup> Das Land ist mit einem Anteil von 23,3 Prozent das beliebteste Ziel für Auslandsinvestitionen in Deutschland. Betrachtet man nur die Direktinvestitionen entspricht der Anteil NRWs in Deutschland 25,4 Prozent. In NRW sind rund 20.000 ausländische Unternehmen angesiedelt, die rund eine Millionen Menschen beschäftigen. Nach den Niederlanden (17,2 Prozent) und den USA (7,5 Prozent) ist das VK die drittgrößte Quelle ausländischer Investitionen (6,8 Prozent).<sup>696</sup> In NRW haben 1.500 Unternehmen aus dem VK ihren Sitz. Somit belegt das VK auch hier den dritten Rang hinter den Niederlanden (4.000) und den USA (1.600). Unternehmen aus dem VK sind in verschiedenen Bereichen tätig. Sie umfassen einen weltweit tätigen Onlinehändler für Haushaltsgeräte, ein weltweit agierendes Unternehmen im Bereich der Förderung und Verarbeitung fossiler Energieträger, einen Produzenten von Haushaltsgeräten, ein Telekommunikationsunternehmen und einen Kosmetikhändler.<sup>697, 698</sup> Im internationalen und innerdeutschen Vergleich ist NRW eine beliebte Zielregion für Investitionen.<sup>699</sup> Somit bestünden gute Voraussetzungen für die Anwerbung neuer Investoren, falls die u. a. von Professor Dr. Welfens geschilderte Erwartung von Kapitalzuflüssen in den Binnenmarkt eintreten würde. Im Hinblick auf die Positionierung des Landes im innergemeinschaftlichen Wettbewerb bleibt die nordrhein-westfälische Standortpolitik relevant.<sup>700</sup> NRW schneidet im Wettbewerb „*European Cities and Regions of the Future*“ von FTI Intelligence insbesondere durch die Hochschul- und Forschungslandschaft, den großen Pool an Fachkräften sowie die dichte Verkehrs- und Logistikinfrastruktur positiv ab.<sup>701</sup> Entscheidend wird sein, ob das Land auf diesen guten Voraussetzungen mit der entsprechenden Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik aufbauen kann, um die Brexit-Effekte mittelfristig positiv zu beeinflussen. Dazu könnte etwa der Aufbau einer englischsprachigen Universität mit Wirtschafts-, Technik- und Digitalwirtschaftsschwerpunkt gehören, um sich aktiv gegenüber einer sich verstärkenden Innovationskonkurrenz aufzustellen.

<sup>695</sup> Welfens 2019, S. 26.

<sup>696</sup> NRW.Invest 2020.

<sup>697</sup> Hierbei handelt es sich um Unternehmen wie Vodafone, Dyson, BP, A&O und Lush.

<sup>698</sup> NRW.Invest 2019.

<sup>699</sup> NRW.Invest 2020.

<sup>700</sup> Welfens 2019, S. 6.

<sup>701</sup> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a.

Die *British Chamber of Commerce in Germany* sieht darüber hinaus die Akzeptanz der englischen Sprache durch Behörden und Vertragspartner für internationale Unternehmen allgemein als einen positiven Faktor an. Die Fortführung der Internationalisierung der betroffenen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen sowie wirtschaftlichen Bereiche erscheint dabei als elementar (s. [Kapitel 4.2.](#) „Hochschulen“).<sup>702</sup>

Die Erwartung eines erschwerten Zugangs zum EU-Binnenmarkt veranlasste zahlreiche britische Unternehmen, nach dem Brexit-Referendum ihre Investitionen in Tochterunternehmen und Betriebsstätten in der EU-27 zu verstärken.<sup>703</sup> Hierbei wirkte vor allem der Dienstleistungssektor treibend. Diese Interpretation wird durch die Betrachtung sogenannter *green field investments*, also Investitionen in Gebäude oder Produktionsstätten auf der grünen Wiese, bestätigt. Direktinvestitionen aus der EU-27 im VK nahmen hingegen ab.<sup>704</sup> NRW war in diesem Zusammenhang ein Ziel der verstärkten Investitionstätigkeit britischer Unternehmen in der EU-27. Allein im Rheinland nahm die Zahl von Unternehmen mit einer britischen Kapitalbeteiligung seit 2017 um 21 Prozent zu. Standorte in NRW konnten also bereits britische Unternehmen von einer Ansiedlung überzeugen. Nach der Einschätzung der IHK-NRW besteht die Absicht gerade nicht darin, sich vollständig vom Standort VK abzuwenden, sondern den Zugang zum EU-Binnenmarkt zu erhalten.<sup>705</sup>

Um die Stärken NRWs und dessen Standorte, für die hier ebenfalls die Wirtschaftsregionen verwandt werden (s.o.), im Vergleich zum VK zu identifizieren, hat IW Consult im Auftrag der EK relevante Standortfaktoren definiert und mithilfe von sechs Indikatoren operationalisiert. Diese sind die Infrastruktur (Autobahndichte und NGA-Netzabdeckung)<sup>706</sup>, Humankapital (Fachkräftedichte und Akademikerdichte), Forschung und Entwicklung (Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich) sowie die Kosten und Produktivität (Lohnstückkosten).<sup>707</sup> Im Vergleich zum VK und Deutschland fällt die Bewertung des Standorts NRW heterogen aus (s. Abbildung 14).

<sup>702</sup> Kraus 2019, S. 2.

<sup>703</sup> Schleiermacher et al. 2019, S. 18; Welfens 2019, S. 6.

<sup>704</sup> Breinlich et al. 2019; Matthes 2018, S. 25.

<sup>705</sup> Süddeutsche Zeitung 2020.

<sup>706</sup> Next Generation Access

<sup>707</sup> Bertentrath et al. 2020, S. 20 f.

## NRW im Standortvergleich zu Deutschland und dem VK

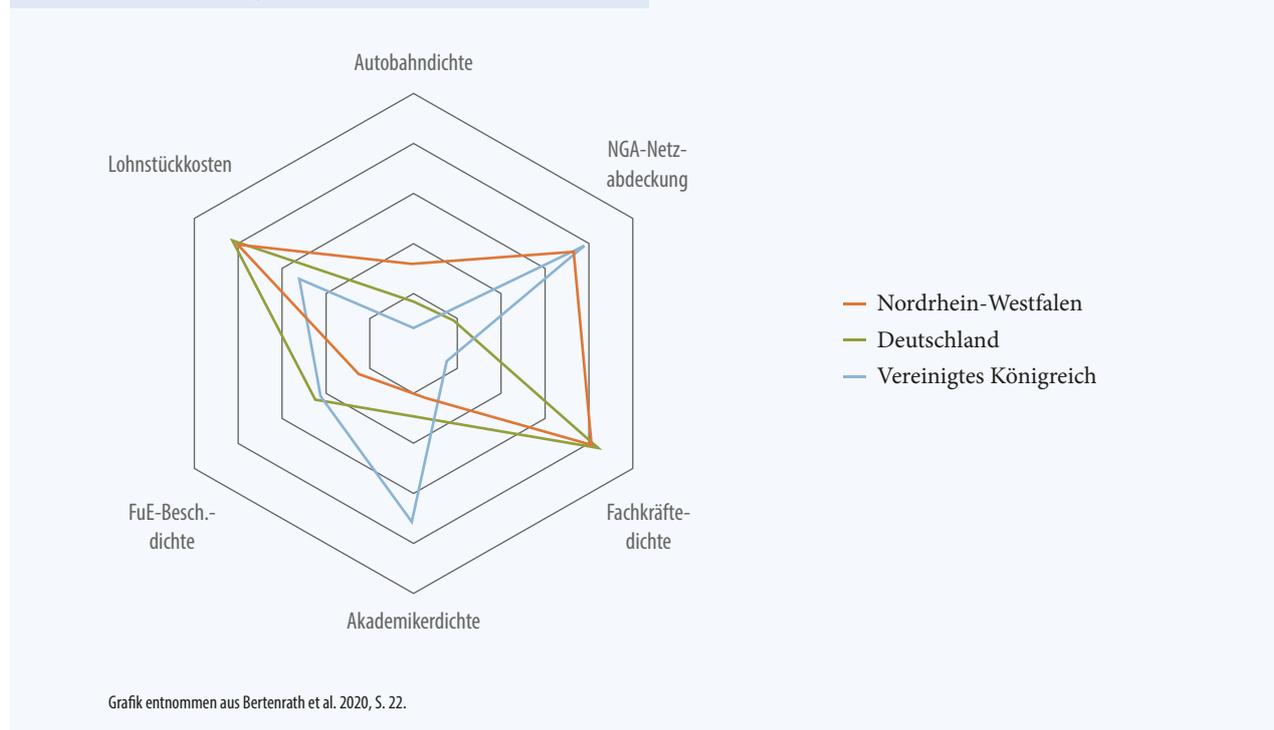


Abbildung 14 NRW im Standortvergleich zu Deutschland und dem VK

Das Netz der Autobahnen ist im Vergleich zu Deutschland und dem VK dichter. Die Abdeckung mit leistungsfähigen Internetanschlüssen ist im Vergleich zu Deutschland besser, hat aber kleine Defizite im Vergleich zum VK. Das Humankapital ist in NRW und Deutschland allgemein ähnlich. Die Fachkräftedichte ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Berufsausbildung in Deutschland größer als die Akademikerdichte. Dementsprechend gibt es im VK eine größere Dichte an Akademikerinnen und Akademikern. Im Vergleich von Menschen mit einem höheren und einem mittleren Qualifikationsniveau liegt NRW jedoch vor dem VK. Hinsichtlich der Beschäftigungsdichte im Bereich Forschung und Entwicklung bestehen für NRW im Vergleich zu Deutschland und dem VK Verbesserungspotenziale. Die Lohnstückkosten wiederum fallen in NRW etwas höher aus als in Deutschland, liegen jedoch deutlich unter dem Niveau des VK.<sup>708</sup> In der Betrachtung der Wirtschaftsregionen NRWs ergibt sich ein ausdifferenziertes Bild im Vergleich mit dem VK (s. Abbildung 15).

708

Bertenrath et al. 2020, S. 22.

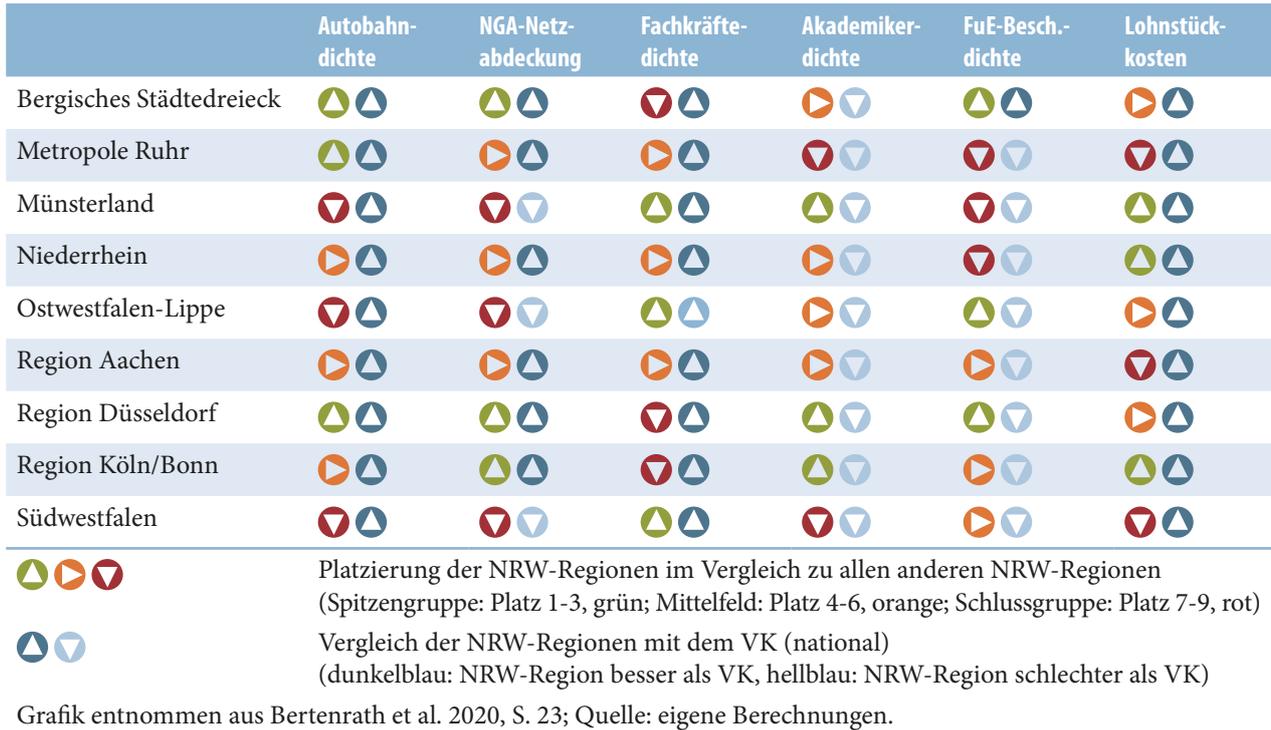


Abbildung 15 Ergebnisse des regionalen Standortvergleichs

### *Bergisches Städtedreieck*

Im NRW-internen Vergleich hat die Region eine gut ausgebaute Infrastruktur im Hinblick auf Autobahnen und die Internetabdeckung. Der Anteil der Beschäftigten im Forschungs- und Entwicklungsbereich ist vergleichsweise hoch, da in der Region innovationsstarke Unternehmen angesiedelt sind. Obschon die Bergische Universität Wuppertal dort beheimatet ist, ist die Akademikerdichte im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK niedrig. Dies lässt den Rückschluss zu, dass Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Abschluss nicht in der Region verbleiben. Der Anteil an Fachkräften ist wiederum durchschnittlich.<sup>709</sup>

### *Metropole Ruhr*

Das Autobahnnetz, die Abdeckung mit schnellem Internet sowie der Anteil der Fachkräfte an allen Beschäftigten ist im nationalen, wie internationalen Vergleich überdurchschnittlich. Diese Kombination sowie der Duisburger Hafen als größter Binnenhafen Europas, machen die Region für Logistik- und Handelsunternehmen sowie Branchen mit einem großen Bedarf an Fachkräften attraktiv. Optimierungspotenzial besteht hingegen noch bei der Akademikerdichte und dem Anteil der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung. Trotz der großen Anzahl an Universitäten, verbleibt auch hier eine Vielzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht in der Region.<sup>710</sup>

<sup>709</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 25; Schleiermacher et al. 2019, S. 22.

<sup>710</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 26.

### *Münsterland*

Das Münsterland zählt zu den ländlich geprägten Regionen NRW. Im internen NRW-Vergleich sowie im Vergleich mit dem VK verfügt das Münsterland über eine überdurchschnittliche Fachkräftedichte. Die Akademikerdichte entspricht dem Durchschnitt NRW. Das Autobahnnetz ist im Vergleich zum NRW-Durchschnitt jedoch weniger dicht.<sup>711</sup>

### *Niederrhein*

Die Region Niederrhein bietet gute Bedingungen für Unternehmensgründungen. Dies bildet sich in der vergleichsweise hohen Quote von 32,8 Prozent je 10.000 Erwerbstätigen ab (NRW-Durchschnitt 30,6 Prozent).<sup>712</sup> Im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK ist die Dichte des Autobahnnetzes überdurchschnittlich. Weiterhin ist die Region ein wichtiger Knotenpunkt für die Binnenschifffahrt in NRW. Dieser Umstand in Verbindung mit den im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK niedrigen Lohnstückkosten bietet attraktive Bedingungen für die Logistikbranche. Der Faktor Lohnstückkosten ist zudem günstig für personalintensive Branchen. Der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern innerhalb der erwerbstätigen Bevölkerung sowie die Anzahl der Beschäftigten im Bereich Forschung und Entwicklung ist, wie auch in der Metropolregion Ruhr, unter dem Durchschnitt in NRW, Deutschland und dem VK. Jedoch ist hierfür die Anzahl an Fachkräften überdurchschnittlich. Ein weiterer Faktor, der sich positiv auf den Standort auswirkt, ist die geographische Lage in der Nachbarschaft zu den Niederlanden sowie den Regionen Ruhr und Düsseldorf.<sup>713</sup>

### *Ostwestfalen-Lippe*

In der Region sind 13 Hochschulen angesiedelt, die mit der heimischen Wirtschaft verknüpft sind und Impulse in die dortige Wirtschaft geben können. Dies spiegelt sich auch im internen NRW-Vergleich hinsichtlich der Beschäftigendichte im Forschungs- und Entwicklungsbereich wieder.<sup>714</sup> Im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK ist die Fachkräftedichte überdurchschnittlich. Die Lohnstückkosten befinden sich hingegen auf dem gleichen Niveau. Dies bietet gute Bedingungen für das produzierende Gewerbe, das die Region prägt.<sup>715</sup> Die Autobahndichte ist in der ländlich geprägten Region geringer als in NRW und liegt in etwa auf dem Niveau Deutschlands.<sup>716</sup>

<sup>711</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 27.

<sup>712</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 28.

<sup>713</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 28; Schleiermacher et al. 2019, S. 32.

<sup>714</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 29.

<sup>715</sup> Becker und Helfrich 2019a, S. 16.

<sup>716</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 29.

*Region Aachen*

Die Aachener Region ist durch die dort beheimateten führenden Forschungseinrichtungen geprägt, die sie zu einem zentralen Technologie- und Wissenschaftsstandort in NRW machen.<sup>717</sup> Noch ist die Region zudem durch die Energiegewinnung mithilfe von Braunkohle geprägt.<sup>718</sup> Der Anteil an Beschäftigten im Bereich Forschung und Entwicklung liegt über dem Durchschnitt NRWs, ist jedoch geringer als in Gesamtdeutschland und dem VK. Dies ist eine Folge daraus, dass Absolventinnen und Absolventen tertiärer Bildungseinrichtungen nicht in der Region verbleiben. Gleichwohl bedingen die Bildungs- und Forschungseinrichtungen in der Region einen hohen Anteil an sogenannten MINT-Berufen unter den Beschäftigten.<sup>719</sup> Die Infrastruktur im Hinblick auf die Abdeckung des NGA-Netzes (im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK) ist überdurchschnittlich. In Verbindung mit dem Bildungs- und Forschungsökosystem bietet dies gute Bedingungen für wissensintensive Branchen.<sup>720</sup>

*Region Düsseldorf*

Die Region ist international geprägt. 39 Prozent der internationalen Unternehmen, die in NRW beheimatet sind, haben dort ihren Sitz.<sup>721</sup> Sie ist ein Dienstleistungszentrum mit Bedeutung für Deutschland.<sup>722</sup> Die Autobahndichte und die NGA-Netzabdeckung sind im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK weit überdurchschnittlich. Die Dichte von Akademikerinnen und Akademikern ist im Vergleich zu Deutschland und NRW ebenfalls überdurchschnittlich und hat fast das Niveau des VK. Dies bietet gute Bedingungen für Unternehmen in den Bereichen Chemie, Pharmazie sowie dem Finanz- und Versicherungsdienstleistungssektor.<sup>723</sup> Die Lohnstückkosten liegen auf demselben Niveau wie in Deutschland und NRW und somit niedriger als im VK. Die Dichte für Forschung und Entwicklung (FuE) sowie die Fachkräftedichte sind niedriger als in Deutschland und NRW. Der letzte Wert liegt jedoch über dem VK-Durchschnitt.<sup>724</sup> Ein weiterer Faktor, der für die Region spricht, ist die zentrale Lage in NRW, da sich hierdurch das Erschließen europäischer Märkte effizienter gestalten lässt.<sup>725</sup>

<sup>717</sup> Becker und Helfrich 2019b, S. 16; Schleiermacher et al. 2019, S. 16.

<sup>718</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 30.

<sup>719</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 30; Schleiermacher et al. 2019, S. 31.

<sup>720</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 30.

<sup>721</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 31.

<sup>722</sup> Becker und Helfrich 2019c, S. 16.

<sup>723</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 31.

<sup>724</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 31.

<sup>725</sup> Schleiermacher et al. 2019, S. 25.

### *Region Köln-Bonn*

Diese Region bietet ein gutes Ökosystem für Gründungen, das durch die Wissenslandschaft begünstigt wird. So sind 18 Hoch- und Fachhochschulen in der Region beheimatet. Im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK schneidet die Region überdurchschnittlich im Hinblick auf die Lohnstückkosten und die Dichte der Netze von Autobahnen und NGA ab. Die Akademikerdichte liegt leicht unter jener des VK, jedoch über dem Niveau Deutschlands und NRWs. Somit verfügt die Region über gute Voraussetzungen für den Dienstleistungssektor. In den ländlich geprägten Teilen der Region ist zudem die Energiegewinnung im rheinischen Revier ein bedeutender Faktor.<sup>726</sup>

### *Südwestfalen*

Die Region ist in weiten Teilen ländlich geprägt und weist die niedrigste Bevölkerungsdichte aller neun nordrhein-westfälischen Wirtschaftsregionen auf. Ihre Wirtschaftsstruktur ist durch mittelständische Unternehmen, die oftmals Weltmarktführer in ihrer Branche sind, geprägt. Ein besonderes Merkmal dieser Unternehmen, die vielfach familiengeführt sind, ist die enge Verwurzelung mit der Region. Die Region orientiert sich stark an den Bedürfnissen des sekundären Sektors. So sind die Preise für Bauland in der Region im Vergleich zu NRW am niedrigsten. Im Hinblick auf die Akademikerdichte und die Infrastruktur hat die Region im Vergleich zu NRW, Deutschland und dem VK unterdurchschnittliche Werte. Allerdings hat die Region die höchste Dichte an sogenannten MINT-Berufen<sup>727</sup>, die höchste Quote an Fachkräften sowie eine überdurchschnittliche Anzahl an Auszubildenden.<sup>728</sup>

NRW steht im Wettbewerb zu den anderen Bundesländern. Dies bemisst die IW-Consult-Studie über den Marktanteil am Export im Vergleich zu den anderen Bundesländern sowie über die Fokussierung, d.h. die Ausrichtung ihrer Exportaktivitäten auf die VK-Wirtschaft. Angesichts der relativ schwachen VK-Fokussierung scheint die Ausweitung der Exporte in das VK nur in wenigen Gütergruppen, wie der Herstellung von Metallerzeugnissen und der Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren gute Voraussetzungen zu haben, da sie einen relativ großen Vorsprung beim Marktanteil mit einem geringen Rückstand bei der Fokussierung im Bundesländervergleich aufweisen.<sup>729, 730</sup>

<sup>726</sup> Becker und Helfrich 2019b, S. 16; Bertenrath et al. 2020, S. 32; Schleiermacher et al. 2019, S. 27.

<sup>727</sup> Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

<sup>728</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 33; Schleiermacher et al. 2019, S. 36.

<sup>729</sup> Dienstleistungen wurden in dem Gutachten allerdings nicht berücksichtigt.

<sup>730</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 34 ff.

### 3.3.3 *Zuwanderungspotenziale*

Von 2009 bis zum Ausbruch der Covid-19-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 haben Deutschland und NRW eine langanhaltende Wachstumsphase erlebt. Die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes reicht sogar bis in die Mitte der 2000er Jahre zurück. So sank die Zahl der Erwerbslosen zwischen 2005 und 2018 von 10,4 Prozent auf 3,8 Prozent. Im Zusammenspiel mit den Veränderungen der demographischen Struktur bedingt dies, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften für Unternehmen in Deutschland zu einer zentralen Fragestellung geworden ist. Bereits heute bestehen in NRW an einigen Stellen substantielle Fachkräfteengpässe, die sich voraussichtlich weiter verstärken werden.<sup>731</sup> Beispielsweise übersteigt der Bedarf von Arbeitgebern in der Logistik, den nichtmedizinischen Gesundheitsberufen, den Sicherheitsberufen, den Metallberufen und den fertigungstechnischen Berufen die Potenziale des Arbeitsmarktes.<sup>732</sup> Die Veränderung der demographischen Struktur stellt zudem das Sozialversicherungssystem vor Herausforderungen. Dementsprechend ist eine Zuwanderung nach Deutschland und NRW, einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft vorausgesetzt, positiv zu bewerten.<sup>733</sup> Diese Umstände werfen die Frage auf, inwiefern durch den Brexit positive Effekte für NRW entstehen könnten.

Die Migration war eines der zentralen Themen der Diskussionen im Vorlauf zum Austrittsreferendum im Jahr 2016. Dies betraf Wanderungsbewegungen aus Drittstaaten und Migration innerhalb der EU. Die insulare Lage, der Fakt, dass das VK nicht Teil des Schengen-Raums war sowie die nationale Kompetenz im Zuwanderungsrecht lassen eine substantielle Veränderung, im Sinne einer Umlenkung der Migration von Drittstaatsangehörigen auf andere EU-Staaten, nicht erwarten. Somit kann hier für NRW von keinen spürbaren Effekten ausgegangen werden.<sup>734</sup>

Offen bleibt, ob es zu positiven Effekten durch eine Umlenkung der Intra-EU-Migration oder einer Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern der EU bzw. des VK kommen könnte. Sollten diese sich für eine Abwanderung aus dem VK entscheiden, könnte dies positive Folgen im Hinblick auf die oben beschriebenen Herausforderungen in NRW haben. Zwischen 2013 und 2017 stieg die Zahl von EU-Ausländerinnen und -Ausländern im VK von 2,57 Millionen auf 3,81 Millionen und ging bis 2018 auf 3,64 Millionen, um rund 4,46 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, zurück. Die meisten dieser EU-Bürgerinnen und -Bürgern stammen aus Polen (905.000), Rumänien (415.000), Irland (331.000) und Italien (300.000). 53,3 Prozent (rund 1,95 Millionen) der EU-Bürgerinnen und -Bürger im VK stammen aus Staaten, die in den Jahren 2004 und 2007 der EU beitraten.<sup>735</sup>

<sup>731</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 41.

<sup>732</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 52.

<sup>733</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 41.

<sup>734</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 39 f. und S. 66.

<sup>735</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 54.

Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen im VK nach dem Ende der Übergangsphase sehen vor, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nach einem Aufenthalt von fünf Jahren den sogenannten „*settled status*“ erhalten können (näheres hierzu in [Kapitel III. 1.1](#)). Im Jahr 2020 dürften 800.000 bis 900.000 diese Voraussetzung noch nicht erfüllen.<sup>736</sup> Diese Personen werden durch den „*pre-settled Status*“ aufgefangen. Das Verlassen des VK wäre für diese Gruppe nachteilig, da sich bei einer Rückkehr die Bedingungen für den Erwerb eines Visums verschärfen würden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass diese Menschen im VK verbleiben werden. Zwar scheint die steigende Abwanderung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern nach dem Brexit-Referendum dagegen zu sprechen, jedoch deutet vieles darauf hin, dass dies Menschen waren, die das VK infolge des Brexit ohnehin verlassen wollten. Es erscheint somit unwahrscheinlich, dass es zu einer verstärkten Abwanderung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach dem Ende der Übergangsphase kommen wird.<sup>737</sup>

Anders gestaltet sich die Situation für Personen, die sich noch nicht im VK befinden. Nach dem Ende der Übergangsphase wird die Zuwanderung aus EU-Staaten jener aus Drittstaaten gleichgestellt. Hierzu skizzierte die Regierung des VK im Februar 2020 ein punktebasiertes Einwanderungssystem. Maßgebliche Kriterien für die Punktevergabe sollen das Bestehen eines konkreten Angebots für einen Arbeitsplatz, die Qualifizierung für diesen Arbeitsplatz, das Sprachniveau, die Höhe des Einkommens, Bedarfe des Arbeitsmarktes oder Bildungsqualifikationen sein.<sup>738</sup> Die Folgen können nur schwerlich abgeschätzt werden. Eine erste Analyse lässt jedoch den Schluss zu, dass es sich um keine wirkliche Abkehr vom bisherigen System für Personen aus Drittstaaten handelt. Dessen Voraussetzungen wurden 2015 nur durch 14 Prozent der erwerbstätigten EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer im VK erfüllt.<sup>739</sup> Setzt man den aktuellsten Wert der Netto-Immigration von 59.000 Personen voraus, der für die Erstellung der durch die EK beauftragte Studie „Standort- und Fachkräftepotenziale in NRW in Folge des Brexit“ verwendet wurde, könnten 51.000 Personen umgelenkt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlen der Netto-Zuwanderung aus der EU in das VK für den Betrachtungszeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019 bei 48.000 liegt, sodass mit dem aktuellsten Wert eine Umlenkung von rund 41.000 Personen zu erwarten wäre. Die Entwicklung dieser Zahlen ist jedoch von der Gestaltung des Einwanderungssystems und der ökonomischen Entwicklung abhängig.<sup>740</sup> Für NRW würde dies bedeuten, dass maximal 3.400 Personen bzw. 2.706 (Zahlen des Betrachtungszeitraums von Juni 2018 bis Juni 2019) bedingt durch den Brexit als Folge einer Umlenkung aus der EU einwandern würden. Hierbei sollte beachtet werden, dass für eine Vielzahl der Menschen, die aus der EU-27 in das VK auswandern, Deutschland und somit NRW als Zielland aufgrund von Sprachbarrieren nicht in Frage kommt.<sup>741</sup> Die Effekte auf NRW dürften daher auch

<sup>736</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 55.

<sup>737</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 65.

<sup>738</sup> Home Office 2020, S. 5 ff.

<sup>739</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 62; Walsh 2020.

<sup>740</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 65; Grierson 2019.

<sup>741</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 66.

mit Blick auf die EU-Zuwanderung von 36.600 Personen und den bestehenden Fachkräftebedarf kaum spürbar sein.<sup>742</sup> Für britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger besteht in Deutschland und den übrigen EU-Staaten ein Bestandschutz, sodass eine Abwanderung nicht anzunehmen ist. Da die Auswanderung für Britinnen und Briten in einen EU-Staat komplizierter und somit unattraktiver wird, erscheint eine steigende Netto-Zuwanderung nach NRW unwahrscheinlich. Vielmehr könnte es zu einem vollständigen Erliegen kommen.<sup>743</sup>

Professor Dr. Welfens geht von anderen künftigen Entwicklungen aus. Ihm zufolge soll es mittelfristig hohe Rückwanderungszahlen von qualifizierten EU-Arbeitnehmenden geben, wovon NRW beim Ausgleich des Fachkräftemangels profitieren könne. In diesem Fall prognostiziert er die Produktionszunahme qualifikationsintensiver Güter, während der Einsatz ungelernter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abnehmen werde.<sup>744</sup>

Ein anderer Aspekt, der relevant für die qualitative Fachkraftentwicklung im Zuge des Brexit in NRW sein könnte, ist die Brexit-bedingt auffällig angestiegene Zahl an Einbürgerungen von Britinnen und Briten, gerade in Deutschland und damit auch in NRW (s. ausführlicher [Kapitel III.1.1.1](#)).<sup>745</sup> Die geringen absoluten Zahlen werden allerdings gemäß der Ergebnisse des Gutachtens von Bertenrath et al. (2020) voraussichtlich nicht zur Reduzierung des Fachkräftemangels in NRW beitragen können. Doch ist es wichtig, die qualitativen Aspekte dieser Einbürgerungswelle zu berücksichtigen, da die Eingebürgerten mehrheitlich Hochqualifizierte sind, die, etwa durch Vernetzung von Multiplikatoren in ihr Heimatland, einen erheblichen Mehrwert für die wirtschaftliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Kooperation darstellen können.

### 3.4 Medienwirtschaft

NRW verfügt durch die hohe Dichte an bestehenden Medienunternehmen in verschiedenen Städten über eine vergleichsweise gute Infrastruktur und durch die Nähe zu Frankreich und den Benelux-Staaten gute Voraussetzungen für die Medienwirtschaft des Landes.<sup>746</sup>

Der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen der Landesmedienanstalt NRW und dem britischen Regulierer *Office of Communications* (Ofcom) erfolgt über die *European Regulators Group for Audiovisual Media Services* (ERGA), welche die einheitliche Umsetzung und Anwendung der

<sup>742</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 68 f.

<sup>743</sup> Bertenrath et al. 2020, S. 63 f.

<sup>744</sup> Welfens 2019, S. 19 ff.

<sup>745</sup> Auer und Tetlow 2020, S. 15.

<sup>746</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 4.

Richtlinie (EU) Nr. 1808/2018 über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) sicherstellt.<sup>747</sup> Die Ofcom signalisierte bereits ihre Bereitschaft zur Fortführung der konstruktiven Kooperation in diesen Gremien. Im Rahmen der *European Platform of Regulatory Authorities* (EPRA) wird sie auch weiterhin in die europäische Medienpolitik eingebunden sein.<sup>748</sup> Darüber hinaus hält die Landesmedienanstalt NRW in Zusammenarbeit mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) den bilateralen Kontakt zu ihr.<sup>749</sup>

Durch diese weitreichende Vernetzung sind im Bereich der Medienregulierung für den kulturellen Austausch zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden keine relevanten Hindernisse zu konstatieren.<sup>750</sup> Grundlage dafür ist zwar der gemeinsame europäische Regulierungsrahmen, da aber die AVMD-Richtlinie nur eine Mindestharmonisierung vorsieht, gibt es bereits jetzt unterschiedliche Regelungsniveaus in den EU-Mitgliedstaaten. Nach dem Brexit ist das VK hingegen nicht mehr verpflichtet, die EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen und die bestehenden Unterschiede könnten sich verstärken. Wie die Rechtsdurchsetzung von deutschen Regelungen gegenüber in Deutschland empfangbaren britischen Medienangeboten auswirkt, bleibt daher abzuwarten. Die bisherige gute Zusammenarbeit mit der Ofcom lässt nach Meinung der Landesmedienanstalt NRW allerdings hoffen, dass auch nach dem Austritt ein kooperativer Ansatz möglich ist.<sup>751</sup>

Nach dem Ende der Übergangsphase werden die rechtlichen Grundlagen der derzeitigen Kooperationsverfahren, die AVMD-Richtlinie, die Richtlinie (EG) Nr. 31/2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Kooperation im Rahmen der ERGA und auch die Kooperation bspw. im Jugendschutz und der Werbung entfallen. Dies erfordert eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden zum Schutz des einheitlichen Medienmarktes. Die Ofcom zeigt aber auch hinsichtlich dieser Aspekte großes Interesse an der weiteren Zusammenarbeit.<sup>752</sup>

Bei der Rechtklärung, insbesondere in Bezug auf Lizenz- und Urheberrechte, aber zumindest für „*News and Current Affairs*“ und „*Fully Finances Own Productions*“ gilt seit der Satelliten und Kabel Richtlinie (EU) Nr. 789/2019 das Herkunftslandprinzip, sodass für diese Bereiche die Rechtklärung im Herkunftsland ausreichend ist.<sup>753</sup> Im Bereich des Geoblocking ist für Bezahldienste innerhalb der EU vorgesehen, dass Abonentinnen und Abonenten die Inhalte auch grenzüberschreitend

<sup>747</sup> Die ERGA ist ein Beratungsgremium, das aus den Regulierungsbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten besteht und die Europäische Kommission als Beratungsgremium bei ihrer Arbeit unterstützt.

<sup>748</sup> Die EPRA wurde 1995 geschaffen, um den Austausch und die Zusammenarbeit der europäischen Regulierungsbehörden zu verstärken. Im Gegensatz zur ERGA umfasst die EPRA auch Regulierungsbehörden der *EU candidate countries, potential EU candidates* und fünf ost-europäische Partnerländer außerhalb der EU.

<sup>749</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 1 f.

<sup>750</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 2.

<sup>751</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 2.

<sup>752</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 2.

<sup>753</sup> Ausnahmen sind die Öffnungsklausel und die Umgehungstatbestände.

abrufen können. Diese Klärung steht für das VK noch aus. Wichtig wird also bei der Einhaltung von Regelungen des Bestimmungslands sein, inwiefern die AVMD-Richtlinie und das Herkunftslandprinzip in diesem Kontext weiterhin Anwendung finden werden. Es stellt sich also die Frage, ob ein Medienangebot nur den Regelungen des Herkunftslandes entsprechen muss. Wenn dies der Fall sein würde, müssten „andere Mitgliedstaaten, in denen das Angebot ebenfalls empfangbar ist, die Weiterleitung garantieren und dürfen nicht aufgrund eigener, strikterer Regelungen die Weiterleitung verhindern“.<sup>754</sup> Nach dem Brexit kann diese Mindestharmonisierung jedoch nicht mehr garantiert werden, weil die Verpflichtung zur Umsetzung für das VK entfallen. Als Gegenprinzip könnte das Bestimmungslandprinzip/Markt-Ort-Prinzip Anwendung finden. Das Angebot müsste dann den Regelungen des Mitgliedstaates entsprechen, in dessen Land es empfangbar ist, was in einem erhöhten Verwaltungsaufwand resultieren würde. Für die Kulturschaffenden weist die Bundesregierung in Bezug auf das Urheberrecht und die Film-, Fernseh- und Musikindustrie darauf hin, dass es bereits eine weitgehende Harmonisierung auf internationaler Ebene gibt.<sup>755, 756</sup>

Im Weiteren wird der Brexit Auswirkungen auf die Mittelausstattung von europäischen Filmfonds und Programmen haben, sofern sich deren Mittel aus dem MFR speisen (s. hierzu [Kapitel III. 3.2](#)). Projekte werden daher vorläufig auf jährlicher Basis geplant. Die angedachte Überbrückung soll voraussichtlich aus noch bestehenden Mitteln finanziert werden. Probleme entstehen dadurch, dass die zukünftigen Budgets sehr wahrscheinlich geringer ausfallen werden und das VK nicht mehr an das Beihilferecht der EU gebunden sein wird (s. [Kapitel 2.2.4](#)). Dies könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die Marktchancen europäischer Medienunternehmen negativ beeinflussen.<sup>757</sup> Der milliarden schwere Sektor der Film- und Fernsehproduktion lebt aber auch über den problemfreien Zugang der hoch qualifizierten und extrem begehrten Talente in dieser Branche. Diese arbeiten oft mit kurzfristigen Verträgen und können aktuell noch spontan angeworben und eingesetzt werden. Dies ist allerdings mit dem Ende der Personenfreizügigkeit nicht mehr der Fall.<sup>758</sup>

Die kulturelle Filmförderung in Deutschland wird durch den Brexit nicht unmittelbar betroffen sein, da sie sich ausschließlich an Filmprojekte mit erheblicher deutscher kultureller Prägung sowie majoritärem deutschen Finanzierungsanteil richtet. In Bezug auf die wirtschaftliche Filmförderung müsse sichergestellt werden, dass das VK durch den Brexit keine ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile erlange. Einen Zugang zu Förderprogrammen der EU, ohne dass wesentliche Vorgaben des

<sup>754</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 2.

<sup>755</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 9.

<sup>756</sup> Das VK ist an die revidierte Berner Übereinkunft als auch den Welt-Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) aus dem Jahr 1996 ebenso gebunden wie alle EU-Mitgliedstaaten.

<sup>757</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 3.

<sup>758</sup> Frankfurter Neue Presse 2018.

Unionsrechts für den Film- und Medienbereich auch für britische Unternehmen gelten würden, könne es nach Auffassung der Bundesregierung nicht geben.<sup>759</sup>

Der Austritts des VK aus dem europäischen digitalen Binnenmarkt wird ebenso mehrere Auswirkungen auf die Medienlandschaft haben. Da das Herkunftslandprinzip voraussichtlich keine Anwendung mehr finden wird, wird dann das Bestimmungslandprinzip anzuwenden sein und demzufolge müssen Angebote mit dem Recht des Ausstrahlortes in Einklang stehen. „Die Landesanstalt für Medien NRW wird [daher] vermehrt im Einzelfall prüfen müssen, ob Angebote von Sendern, die ihre Zulassung bei der Ofcom behalten haben, auf den deutschen Markt ausgerichtet und hier empfangbar sind – und ggf. gegen diese Sender vorgehen müssen.“<sup>760</sup> Für alle betroffenen Unternehmen ist daher zu klären, wie ein rechtskonformer Zugang zum europäischen Binnenmarkt hergestellt werden kann. Dabei geht es im Besonderen um die Herstellung von stabilen Lizenz- und Rechtsgrundlagen.<sup>761</sup>

Da der Brexit vornehmlich die physische Mobilität einschränkt, sei nach Auffassung des Goethe-Instituts auch mit einem Anstieg der Bedeutung von neuen und sozialen Medien zu rechnen. Dem Land NRW komme dabei eine unterstützende und begleitende Rolle zu, um Teilungen in der Gesellschaft zu überwinden und um die Netzwerke und Kooperationen auch über das Internet, digitale Angebote und vornehmlich junge Zielgruppen zu sichern.<sup>762</sup>

Ein wichtiger Faktor für die Film-, Fernseh- und Musikindustrie im VK ist, neben der zukünftigen Rechtsunsicherheit, das Ausbleiben europäischer Fördermittel, um ihre Programme zu produzieren.<sup>763</sup> Dabei ist die britische Kreativ- und Medienwirtschaft stark von Internationalität geprägt und der Zugang zu Arbeitskräften aus EU-Ländern spielt eine zentrale Rolle. Im Jahr 2020 stammten rund 15 Prozent der Arbeitskräfte aus EU-Ländern, während ca. 10 Prozent aus Drittstaaten kamen. Die möglichen Engpässe bei der Besetzung von Stellen ohne ein belastbares Nachfolgeabkommen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit werden nach Einschätzung von Werner Ballhaus neben den bereits genannten Aspekten verstärkt dazu führen, dass Unternehmen aus dieser Branche über einen Standortwechsel nachdenken.<sup>764</sup> Insbesondere Software-Unternehmen profitierten bisher von der Zugehörigkeit zum Digitalen Binnenmarkt. Nach dem Brexit muss das VK nun eigene Rahmenbedingungen schaffen, um den Ausbau der Digitalindustrie zu fördern und die Unternehmen im Land halten zu können. Die Subsektoren der Medienwirtschaft, wie u. a. der Gaming-Sektor, sind unterschiedlich stark betroffen. Im Softwarebereich profitiert das VK zwar von den Verbindungen

<sup>759</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 10.

<sup>760</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 3.

<sup>761</sup> Landesanstalt für Medien NRW 2020, S. 4.

<sup>762</sup> Goethe-Institut London 2020, S. 5.

<sup>763</sup> PricewaterhouseCoopers 2017.

<sup>764</sup> PricewaterhouseCoopers 2017.

nach Indien und in die USA, die Herstellung von anderen Medien ist dagegen teilweise sehr national geprägt und von Förderung abhängig. Diese Bereiche werden möglicherweise alternative Standorte in Erwägung ziehen müssen. Von dieser Entwicklung könnte auch die Medien- und Kreativszene in NRW profitieren.<sup>765</sup>

### 3.5 Agrarwirtschaft

Die nordrhein-westfälische Agrarwirtschaft ist weniger außenhandelsorientiert als andere Wirtschaftszweige des Landes. Dennoch wurden 2018 Güter aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft im Wert von 884 Millionen Euro aus NRW ins VK geliefert und umgekehrt Waren desselben Sektors im Wert von 428 Millionen Euro aus dem VK bezogen. Im Agrarsektor ergibt sich ein deutschlandweiter Agrarhandelsbilanzüberschuss von knapp 3,2 Milliarden Euro mit dem VK, wovon dementsprechend 456 Millionen Euro auf NRW entfallen. Aufgrund dieser engen Verflechtung ist auch in NRW mit Konsequenzen durch den Brexit zu rechnen.<sup>766</sup>

In Bezug auf den Agrarbereich übt der Brexit in zweifacher Hinsicht einen direkten Einfluss auf die Ernährungs- und Landwirtschaft der europäischen Nachbarstaaten aus. Zum einen sind Einschnitte in den Handelsbeziehungen zu erwarten, z. B. über tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Zum anderen wird der Brexit Auswirkungen auf die künftige Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) haben, da sich Budgetzuteilungen und -beiträge der einzelnen Mitgliedsländer ändern werden.<sup>767</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass das VK nach dem Brexit als Drittstaat gilt, müsste sich das VK u. a. eine neue Rechtsprechung in Bezug auf die Erzeugung nach ökologischen Normsetzungen geben, um Bio-Produkte in die EU und nach NRW einführen zu können. Umgekehrt wird davon ausgegangen, dass Bio-Produkte aus NRW weiter ins VK exportiert werden können, auch wenn die maßgeblichen ökologisch wirtschaftenden Betriebe derzeit keine, oder nur sehr geringe, Produktmengen ins VK liefern. Somit ist die Betroffenheit der nach EU-Ökoverordnung wirtschaftenden Betriebe und Unternehmen in NRW in Bezug auf deren Exportmengen als eher gering anzusehen.<sup>768</sup>

Signifikante Marktveränderungen infolge des Brexit könnten indirekt auch Auswirkungen auf die einzelnen landwirtschaftlichen Marktsegmente in NRW haben. Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass NRW im deutschlandweiten Vergleich mit Niedersachsen zusammen der mit Abstand größte Exporteur von Fleischwaren ins VK ist.<sup>769</sup> Unter anderem der deutsche Geflügelfleisch-

<sup>765</sup> PricewaterhouseCoopers 2017.

<sup>766</sup> Freund 2019, S. 5 f.

<sup>767</sup> Freund 2019, S. 3.

<sup>768</sup> Landesvereinigung Ökologischer Landbau Nordrhein-Westfalen e.V. 2019, S. 2.

<sup>769</sup> Freund 2019, S. 5.

markt ist auf den britischen Absatzmarkt, mit rund 10 Prozent der Exporte, angewiesen. Die Geflügelfleischeinfuhren aus dem VK nach Deutschland haben von Januar bis Juli 2019 kumuliert um 28 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum abgenommen. Die Ausfuhren von Deutschland ins VK gingen 2019 im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 1 Prozent zurück. Bei einem Brexit müssten künftig Veterinärzertifikate und Zollvorgaben erstellt werden, welche diese Entwicklung verstärken könnten. Ebenso wurden bspw. die Eierlieferungen von Deutschland in das VK von Januar bis Juli 2019 deutlich zurückgefahren. Sie sanken um 35 Prozent auf nur noch 23 Millionen Stück im Vergleich zum Vorjahr. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 waren es noch 56 Millionen Stück.<sup>770</sup>

Deutliche Verschiebungen sind auch am Rindfleischmarkt zu erwarten. Das VK importiert jährlich etwa 270.000 Tonnen Rindfleisch aus der EU, hauptsächlich aus Irland. Da dieser Import aufgrund von zu erwartenden Zöllen teurer werden dürfte, könnte das VK auf Importe aus Süd- oder Nordamerika zurückgreifen. In der Folge würde dann mehr irisches Rindfleisch auf das EU-Festland gelangen. Bereits jetzt sind steigende Rindfleischimporte aus Irland zu verzeichnen. Ähnliche Verflechtungen gibt es auch im Milchmarkt, da das VK ein Nettoimporteur ist. Für die landwirtschaftlichen Betriebe in NRW würde dies letztendlich einen leichten Anstieg in der Konkurrenz bei Rindfleisch- und Milchprodukten bedeuten. Da das VK auch Kartoffeledelerzeugnisse u. a. aus Deutschland importiert, könnten Importzölle auf gefrorene Kartoffelprodukte zu einer Steigerung der britischen Kartoffelverarbeitung führen. Dies wäre dann auch für den deutschen Kartoffelanbau und die weitere Produktions- und Vermarktungskette von Bedeutung. Da die zusätzlichen Verarbeitungskapazitäten im VK aber erst aufgebaut werden müssten, würden diese möglichen Auswirkungen erst zeitverzögert relevant werden.<sup>771</sup>

Eine detaillierte Gegenüberstellung der möglichen Produktionsänderungen im Fall eines ungeordneten oder geordneten Brexit in den unterschiedlichen Sektoren der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft im Vergleich zu Gesamtdeutschland hat Dr. Florian Freund in seiner Stellungnahme für die EK im November 2019 erarbeitet (s. [Tabelle 15](#)).

<sup>770</sup> Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2019, S. 3 f.

<sup>771</sup> Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2019, S. 6.

Tabelle 15 Produktionsänderungen bei einem harten und weichen Brexit in Deutschland und Nordrhein-Westfalen, in Millionen Euro<sup>772</sup>

	Deutschland		Anteil Produktionswerte NW/DTL*	Nordrhein-Westfalen	
	Weich	Hart		Weich	Hart
Weizen	25	30	10,8 %	2,7	3,2
And. Getreide	0	-3	10,8 %	0,0	-0,3
Obst & Gemüse	-4	-1	19,0 %	-0,8	-0,2
Ölsaaten	8	12	8,2 %	0,7	1,0
Zuckerrüben	2	4	15,2 %	0,3	0,6
andere Feldfrüchte	23	39	8,2 %	1,9	3,2
Rinderhaltung	18	21	11,5 %**	2,1	2,4
Schweine- & Geflügelhaltung	-91	-145	26,3 %**	-24,0	-38,1
Rohmilch	-5	13	10,0 %**	-0,5	1,3
Rindfleisch	39	57	16,4 %	6,4	9,4
Schweine- & Geflügelfleisch	-143	-200	21,7 %	-31,0	-43,4
Milchprodukte	-10	58	10,0 %	-1	5,8
andere verarb. NM	-264	-113	n.a.	n.a.	n.a.
Genussmittel	-10	17	n.a.	n.a.	n.a.

\* Für Anzeilsberechnungen siehe: [www.statistik-bw.de/LGR/DE\\_PW\\_y.asp?y=2017#tbl01](http://www.statistik-bw.de/LGR/DE_PW_y.asp?y=2017#tbl01)

\*\* Anteilsberechnungen beruhen auf Tierbeständen gemäß Destatis (2019a). Bei dem Sektor Schweine- & Geflügelhaltung ist nur die Schweinehaltung berücksichtigt.

Bis jetzt unterlagen die Aus- und Einfuhren von Agrarlebensmitteln aus Drittländern in das VK den von der EU mit ihren Handelspartnern vereinbarten internationalen Abkommen. Nach dem Brexit fällt das VK nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Abkommen. Im verabschiedeten Austrittsabkommen ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, währenddessen das VK an seine Verpflichtungen im Rahmen aller internationalen Abkommen der EU gebunden ist, da diese Teil des Besitzstandes der EU sind. Dies dient auch der Sicherung der Integrität und der Homogenität des EU-Binnenmarkts und der Zollunion. Die EU wird an Verträgen mit ihr beteiligten Parteien mitteilen, dass das VK bezüglich internationaler Abkommen, einschließlich derjenigen Abkommen, die während des Übergangszeitraums abgeschlossen werden, als Mitgliedstaat zu betrachten ist. Sollten die laufenden Verhandlungen über einen Vertrag über die zukünftigen Beziehungen scheitern, kann es unverändert zu einem ungeordneten Brexit kommen mit der Folge, dass die von der EU geschlossenen internationalen Abkommen nicht mehr für das VK gelten. Abhilfe könnte nur ein künftiges Abkommen zwischen der EU und dem VK schaffen.<sup>773</sup>

<sup>772</sup> Freund 2019, S. 4.

<sup>773</sup> Europäische Kommission 2020b.

### *Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)*

Von der Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem VK unberührt bleibt das Ausscheiden des VK aus der GAP. Ihre Ausgaben erfolgen mithilfe von zwei Fonds. Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert als erste Säule die Direktzahlungen an die Landwirtinnen und Landwirte sowie Maßnahmen zur Stützung der Agrarmärkte. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) fungiert als zweite Säule und finanziert die Förderprogramme der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der nationalen Kofinanzierung eigene Finanzmittel zur Umsetzung bereitstellen müssen. Nach der innerstaatlichen Aufgabenverteilung sind die Bundesländer für die ELER-Programme und deren Finanzierung zuständig.<sup>774</sup>

Deutschlandweit beträgt die Höhe der durch die EU für die Agrarförderung von 2014 – 2020 zur Verfügung gestellten Mittel ca. 6,2 Milliarden Euro. Davon gehen ca. 4,8 Milliarden Euro als Direktzahlungen unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe (durchschnittlich 281 Euro/ha).<sup>775</sup> Sie erhalten eine Einkommensunterstützung, die pauschal pro Hektar ausgezahlt wird. Im Durchschnitt machen diese Zahlungen rund 40 Prozent des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland und NRW aus. Die Fördermittel für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) belaufen sich hingegen auf ca. 1,4 Milliarden Euro pro Jahr.<sup>776</sup> Das NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ (ELER) hat ein Fördervolumen von insgesamt 1,1 Milliarden Euro. Hiervon sind 618 Millionen Euro EU-Mittel.<sup>777</sup>

Die Schwerpunkte der ersten Säule liegen auf der Förderung von jungen Menschen, die Landwirtschaft beruflich betreiben, sowie von kleinen und mittleren Betrieben. Seit 2015 greifen im Rahmen des EGFL zusätzliche Greening-Vorgaben. In Deutschland werden für die ersten 30 Hektar je 50 Euro mehr Direktzahlungen und für weitere 16 Hektar je 30 Euro mehr gezahlt. Aus dem ELER wird in NRW zudem das LEADER-Programm finanziert. Das Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung.<sup>778</sup> Innerhalb der EU war das VK ein Verfechter einer zunehmenden Ökologisierung der GAP. Nach dem Brexit könnte diese Bestrebung dementsprechend an Einfluss verlieren.

Der Wegfall des VK als Netto-Zahler wird auch Konsequenzen für den künftigen EU-Haushalt haben. Wie sich die aus dem Brexit resultierende Beitragslücke von etwa 10,1 Milliarden Euro auf die

<sup>774</sup> Bundesministerium für Finanzen.

<sup>775</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2019.

<sup>776</sup> Nach den Vorgaben des MFR umfasst der ELER von 2014 bis 2020 für alle 28 Mitgliedstaaten 96 Milliarden Euro (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2016, S. 7).

<sup>777</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2016, S. 7.

<sup>778</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2019.

Höhe des zukünftigen Budgets auswirkt, ist zum Zeitpunkt der Berichtsverhandlung (November 2020) noch offen. Möglich wäre ein niedriges Finanzvolumen für die Agrarförderung insgesamt oder zusätzliche Zahlungen der Mitgliedstaaten, um die Lücke zu schließen. Obwohl im November 2020 ein Kompromiss zum MFR 2021-2027 und damit auch für die künftige Ausgestaltung der GAP gefunden wurde, lassen sich die Auswirkungen des Brexit darauf zum jetzigen Zeitpunkt jedoch schwer verlässlich abschätzen.<sup>779</sup>

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Landwirtschaft NRWs aufgrund seiner deutschlandweit überdurchschnittlich ausgeprägten Produktion und der intensiven Handelsverflechtung mit dem VK, insbesondere in Bezug auf den Export von Fleisch, auch überdurchschnittlich stark in diesem Sektor von einem Brexit betroffen sein wird. Dies gilt vor allem für den Veredlungssektor Schweine- und Geflügelfleisch sowie die vorgelagerte Schweine- und Geflügelhaltung.<sup>780</sup>

### 3.6 Energiewirtschaft

Der Brexit wird im Governance-System der Energieunion Folgen haben. So sind durch den Austritt des VK verschiedene Gewichtsverlagerungen zu erwarten. Dies betrifft zum einen die Energieeffizienz- und Emissionsreduktionsziele, die Ausgestaltung des EU-Energiebinnenmarktes und die Frage nach der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte oder der Schaffung unabhängiger Regulierungsbehörden.<sup>781</sup> Je nach Handelsabkommen sowie Modell und Ausformung der künftigen Marktintegration im Energiesektor könnte das VK weiterhin durchaus entscheidenden Einfluss auf diesen bedeutenden europäischen Infrastruktursektor haben und damit auch die Energiewirtschaft in NRW mitbeeinflussen.<sup>782</sup> In den Verhandlungsmandaten des VK und der EU zeichnet sich ein potenzieller Konfliktpunkt ab. Denn im Gegensatz zur EU möchte das VK den Bereich der Energiepolitik nicht innerhalb eines umfassenden Freihandelsabkommen behandeln, sondern schlägt ein separates Energie-Abkommen vor, das neben dem Strom- und Gashandel auch die klimapolitischen Schwerpunkte wie den Emissionshandel und die CO<sub>2</sub>-Bepreisung enthalten soll.<sup>783</sup> Die Bundesregierung unterscheidet die Zusammenarbeit im Energiebereich in die Bereiche Strom und Gas, zivile Nutzung von Kernenergie sowie Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (ETS).<sup>784</sup>

Innerhalb dieses Kapitels werden in [3.6.1](#) zunächst die Auswirkungen des Brexit auf das Europäische Energienetz und dazugehörige Aspekte wie die Versorgungssicherheit thematisiert. Das Unterkapitel [3.6.2](#) handelt schließlich von den Folgen für den Europäischen Energiemarkt, was u. a. den

<sup>779</sup> Freund 2019, S. 5 f.; Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 2019, S. 1.

<sup>780</sup> Freund 2019, S. 6.

<sup>781</sup> Rat der Europäischen Union 29.06.2018.

<sup>782</sup> Fischer und Geden 2016, S. 1 f.; Fouquet und Whitehead 2017, S. 8 f.

<sup>783</sup> Her Majesty's Government 2020, S. 22.

<sup>784</sup> Deutscher Bundestag 2019b.

Strom- und Gashandel, die Rolle Erneuerbarer Energien sowie Kooperationsprojekte beinhaltet. Die zivile Nutzung von Kernenergie ist dagegen Gegenstand des [Kapitels 3.7](#) Euratom, während die Auswirkungen auf das Emissionshandelssystem der EU im [Kapitel 2.2.1](#) „Umweltstandards und Klimapolitik“ bereits behandelt wurden.

### 3.6.1 *Europäisches Energienetz*

Das Europäische Stromenergienetz ist ein Verbundsystem aus Hoch- und Höchstspannungsleitungen, welche durch die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) miteinander verknüpft sind. Dazu gehören neben dem kontinentaleuropäischen Verbundsystem UCTE, das nordeuropäische NORDEL-Netz und das UKTSOA im VK.<sup>785</sup>

Ein wichtiger Bestandteil der europäischen Energiepolitik ist es, einen Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) herzustellen. Die Einhaltung des Standardwerts von 50 Hertz ist hierfür von besonderer Bedeutung, da Abweichungen zu erheblichen Auswirkungen bis hin zu einem Totalausfall führen können. Die Einhaltung der Sicherheitsmechanismen, die Schwankungen der Frequenz vermeiden, wird durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) gewährleistet. Sie unterstützt und koordiniert die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden.<sup>786</sup>

Nach dem Ende der Übergangsphase wird das VK die betreffenden EU-Vorschriften bzw. Energiemarktregulierung in diesem Bereich nicht mehr einhalten müssen.<sup>787, 788</sup> So ist bspw. noch nicht geklärt, ob europäische ÜNB im Störfall industrielle Großverbraucher im VK anweisen könnten, ihren Stromverbrauch zu drosseln, um das Gleichgewicht in den Energienetzen aufrecht zu erhalten.

Nach dem Ende der Übergangsphase werden zudem Importe und Exporte von Elektrizität unter Beteiligung des VK durch die EU-Vorgaben zu Netznutzungsentgelten betroffen sein. Diese fallen für alle Importe bzw. Exporte von Strom aus bzw. in Drittländern an, sofern keine anderweitigen

<sup>785</sup> Außerhalb Europas sind auch Länder wie Algerien, Tunesien, die Türkei, aber auch die Westsahara über eine Wechselspannungsverbindung zwischen Spanien und Marokko angeschlossen. Lediglich die Energienetze der Inseln Island und Zypern haben keinen Anschluss an das Europäische Verbundsystem.

<sup>786</sup> Europäische Union 2019a.

<sup>787</sup> Europäische Kommission 2018f, S. 1 f.

<sup>788</sup> Richtlinie (EG) Nr. 72/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 55); Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 15); Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 08.12.2011, S. 1).

Vereinbarungen mit der EU bestehen.<sup>789</sup> Mit dem Ende der Übergangsphase werden ÜNB in der EU, bei denen infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse über ihre Netze Kosten entstehen, eine Kompensation erhalten.<sup>790</sup> Hierdurch sind vergleichsweise geringe Folgen für die Versorgungssicherheit zu erwarten. Allerdings werden erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit des Stromhandels von Unternehmen aus der EU mit dem VK erwartet. Aktuell bestehen direkte Energieverbindungen zwischen dem VK und Irland, Frankreich, den Niederlanden und Belgien. Daneben sind mögliche Verbindungen zwischen Norwegen und Großbritannien angedacht. Zwischen Irland und Frankreich ist eine Verbindungsleitung bereits vereinbart und wird vom Verband der europäischen ÜNB (ENTSO-E) entlang des Zehnjahresnetzentwicklungsplans (TYNDP 2018) koordiniert.<sup>791, 792</sup> Da für die zukünftige Energieversorgung des VK und Irlands aktuell diverse Netzverbindungspläne existieren, bzw. sich im Umsetzungsprozess befinden, sind die Entwicklungen in der europäischen, irischen und britischen Energiepolitik und die damit einhergehenden Auswirkungen auf NRW nur eingeschränkt einschätzbar.<sup>793</sup> Die zum Teil gegenläufigen Aussagen von unabhängigen Untersuchungen und Studien erschweren dabei die Gesamtanalyse.<sup>794</sup> Nach Aussagen des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und der *Grenoble Ecole du Management* (GEM) sind die Folgen für die Versorgungssicherheit beim Strom allerdings als eher gering einzustufen, wobei Shakespeare Martineau und Becker Büttner Held festhalten, dass ein ungeordneter Brexit das Risiko von Versorgungssicherheitsproblemen aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit erhöht.<sup>795</sup>

Bei der Frage der Verbundfähigkeit gibt es für die Vergabe von Verbindungsleitungskapazität eine zentrale europäische Plattform zur einheitlichen Buchung langfristiger Übertragungskapazität in der gesamten EU. Mit dem Austritt des VK endet die Teilnahme der Betreiberinnen und Betreiber mit Sitz im VK an dieser zentralen Vergabeplattform.<sup>796</sup> Der grenzüberschreitende Handel von Stromlieferungen zwischen der EU und dem VK wird durch Netzbetriebs- und Netzzugangsregeln der EU reguliert, welche mit dem Austritt unwirksam werden. In früheren vertraglichen Regelungen mit Drittstaaten wurden allerdings bereits Regelungen für Marktkopplungen definiert, um negative Auswirkungen zu vermeiden.<sup>797</sup>

<sup>789</sup> Die ist in Verordnung (EU) Nr. 838/2010 festgelegt.

<sup>790</sup> Europäische Kommission 2018f, S. 2.

<sup>791</sup> Der irische Netzbetreiber *EirGrid* und die französisch-staatliche *Réseau de Transport d'Électricité* (RTE) haben eine Vereinbarung über den Bau einer direkten Stromverbindung vereinbart. Die EU unterstützt das Projekt mit 530 Millionen Euro.

<sup>792</sup> Center on Regulation in Europe 2017; Deutscher Bundestag 2019b, S. 8; Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien 2019.

<sup>793</sup> Handelszeitung 2017; Morgan 2017.

<sup>794</sup> SOLARIFY 2017.

<sup>795</sup> Deutscher Bundestag 2019b, S. 6 f.; Fouquet und Whitehead 2017, S. 4; Wölfing 2017.

<sup>796</sup> Europäische Kommission 2018f, S. 3.

<sup>797</sup> PricewaterhouseCoopers und Strategy& 2019, S. 3.

Bei der Genehmigung und Zertifizierung von ÜNB und FNB in der EU sind noch weitere Verhandlungspunkte offen. Diese betreffen insbesondere Betreiberfirmen, welche zum Zeitpunkt des Austritts von Investorinnen und Investoren aus dem VK und damit einem Drittland kontrolliert werden. Diese ÜNB und FNB benötigen zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit in der EU eine Zertifizierung<sup>798</sup>. Die Mitgliedstaaten können die Zertifizierung allerdings verweigern, sofern sich aus der Teilnahme am Markt eine Gefahr für die jeweilige nationale Versorgungssicherheit ergibt. Dies ist insbesondere bei bereits im Bau befindlichen Verbindungskapazitäten und der langfristigen bundesstaatlichen und europäischen Planung miteinzubeziehen.

Die zukünftigen Regelungen und Vereinbarungen in Bezug auf Marktzugang und Marktintegration des Stromnetzes im VK sind also im Kontext des Brexit ein entscheidender Faktor für die europäischen, aber auch nationalen Planungen beim Ausbau des Stromnetzes, dem Ausgleich von Spannungsschwankungen aber auch den Planungen zur landesweiten Einspeisung ins europäische Energienetz und der Fortsetzung oder dem Aufbau von Partnerschaften in der Energieerzeugung.<sup>799</sup> Die künftigen Beziehungen könnten sich an bereits bestehenden Energiepartnerschaften und -dialogen mit den rund 20 Drittstaaten orientieren, welche federführend vom BMWi organisiert werden.<sup>800</sup> Bisher war das VK Nettostromimporteuer, während NRW Nettostromexporteur ist. Nun wird entscheidend sein, ob und falls ja, das VK die eigenen Energieziele und die langfristige Ausrichtung des britischen Netzbetreibers *National Grid* im Kontext des Brexit definieren wird.<sup>801</sup>

### 3.6.2 Europäischer Energiemarkt

Das VK war in der Vergangenheit ein starker Treiber bei der Gestaltung des Energiebinnenmarkts der EU (engl. „*Internal Energy Market*“ (IEM)). Frühzeitig und beständig setzte es sich dafür ein, die Strom- und Gasmärkte zu liberalisieren und ein starkes Wettbewerbsrecht durch weitgehende Eingriffsrechte der Europäischen Kommission sowie nationaler Regulierungsbehörden zu schaffen.<sup>802</sup> Der IEM ermöglicht den harmonisierten und zollfreien Handel mit Strom und Gas über Verbindungsleitungen, den sogenannten Interkonnektoren.<sup>803</sup> Unabhängig davon, ob die EU und das VK sich bis zum Ende der Übergangsphase auf ein Abkommen über die künftigen Beziehungen verständigen, wird das VK voraussichtlich den IEM verlassen. Dies könnte einerseits dazu führen, dass der Handel zwischen dem VK und der EU an Effizienz verliert und damit die Kosten steigen.

<sup>798</sup> Diese Zertifizierung erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EG) Nr. 72/2009 und der Richtlinie (EG) Nr. 73/2009.

<sup>799</sup> Europäische Kommission 2018f, S. 4; Mühlberger 2018.

<sup>800</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2019b, S. 7.

<sup>801</sup> Energie-Chronik 2019; Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien 2016; Scheid 2019; Sorge 2020, S. 4.

<sup>802</sup> Fischer und Geden 2016, S. 2.

<sup>803</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 11.

Andererseits würde es auch bedeuten, dass das VK auf die Regeln des Energiebinnenmarktes künftig keinen Einfluss mehr nehmen kann.<sup>804</sup>

Grundsätzlich kann der Energiehandel auch bei einem Ausstieg des VK aus dem IEM über die Interkonnectoren, welche das VK mit dem europäischen Festland verbinden, fortgesetzt werden. Auch mit anderen Drittstaaten findet ein solcher Handel statt (s. [Kapitel 3.6.1](#)). Allerdings könnten sowohl die EU als auch das VK künftig Zölle auf den Handel mit Strom und Gas erheben, was zu steigenden Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher führen könnte.<sup>805</sup> Die EU erhebt derzeit zwar beim Strom- und Gashandel mit WTO-Mitgliedern keine Zölle. Jedoch könnten Einfuhr- und Ausfuhrabgaben auf jene Produkte erhoben werden, welche für Bau oder Wartung des Energiesystems verwendet werden. Sollte dies der Fall sein, würde dies sowohl die europäische als auch die britische Industrie beeinträchtigen.<sup>806</sup> Des Weiteren sind besonders im Stromsektor staatliche Beihilfen, z. B. zur Förderung Erneuerbarer Energien, verbreitet. Durch den Wegfall des EU-Beihilferechts im VK kann es zu Divergenzen gegenüber der EU kommen, die im [Kapitel 2.2.4](#) ausführlicher behandelt werden.<sup>807</sup>

Der Stromhandel in Europa findet auf verschiedenen Ebenen statt. Zwischen den einzelnen Stromgroßhandelsmärkten findet im Rahmen einer sogenannten Marktkopplung eine möglichst effiziente Nutzung der länderübergreifenden Kuppelkapazitäten statt.<sup>808</sup> Die Marktkopplung verwendet einen Algorithmus, um Preise und Handelsvolumina über miteinander verbundene Märkte hinweg festzulegen. Eine Entkopplung der Märkte könnte die Importkosten erhöhen.<sup>809</sup> Bei einem Verlassen des VK aus dem IEM könnten daher in den kommenden Jahren 500 Millionen britische Pfund Mehrkosten für britische Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen.<sup>810</sup> Für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU sind die entsprechenden Zahlen nicht bekannt.

Ob und in welcher Form das VK nach dem Brexit noch Teil des europäischen Stromhandels sein wird, ist von möglichen Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU abhängig. Es gibt denkbare Modelle für eine Zusammenarbeit, wenn das VK nicht mehr Teil des IEM ist. So bewirtschaftet die Schweiz ihre Kuppelkapazitäten bspw. über einzelne bilaterale Auktionen mit den Nachbarländern Österreich, Italien, Frankreich und Deutschland.<sup>811</sup>

<sup>804</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 17.

<sup>805</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 17 f.

<sup>806</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 18.

<sup>807</sup> Schönfisch 2020, S. 2.

<sup>808</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 19.

<sup>809</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 14.

<sup>810</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 18 f.

<sup>811</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 19 f.

Das VK ist innerhalb des europäischen Stromverbunds ein Nettostromimporteur. 2018 importierte es 5,4 Prozent über die Interkonnektoren zur EU.<sup>812</sup> Deutschland war in Europa in den vergangenen fünf Jahren dagegen der größte Nettostromexporteur.<sup>813</sup> Im Hinblick auf den Atomausstieg und die Energiewende ist offen, ob sich dies perspektivisch umkehren könnte.<sup>814</sup> Grundsätzlich könnten sich die Exportchancen für Stromproduzenten im Falle einer schwächeren Anbindung des VK an den IEM verringern. Die deutschen Exporte in das VK betragen jedoch lediglich 0,06 Prozent der deutschen Gesamtexporte und haben einen Wert von 141 Millionen Euro. Die Importe aus dem VK nach Deutschland belaufen sich sogar nur auf 0,02 Prozent. Daher sind die Auswirkungen für die Energiewirtschaft in Deutschland und NRW als gering einzuschätzen. Für die deutschen Unternehmen, die im VK tätig sind und Kraftwerke und Windparks betreiben, könnte allenfalls eine Abwertung des britischen Pfunds negative Folgen haben. Dies würde dazu führen, dass von den Gewinnen im VK bei der Umrechnung in Euro weniger in den Konzernbilanzen bliebe. Andererseits würden in britische Pfund aufgenommene Schulden gleichermaßen sinken. Von einer solchen Entwicklung wären auch nordrhein-westfälische Energieunternehmen betroffen.<sup>815</sup>

Stärkere Folgen könnte der Brexit im Bereich Direktinvestitionen nach sich ziehen. Im Bereich der Energieversorgung liegt der Anteil der deutschen Direktinvestitionen im VK bei 6 Prozent. Eine Befragung von europäischen Energieunternehmen hat ergeben, dass 72 Prozent der Befragten davon ausgehen, dass die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte und andere emissionsarme Technologien im VK sinken werden. Ein Anteil von 76 Prozent erwartet zudem, dass Investitionen in britische Forschungs- und Entwicklungsinitiativen im Bereich „sauberer“ Technologien nach dem Brexit leiden werden.<sup>816</sup> Insbesondere die Investitionen von deutschen Windstromfirmen in Irland können betroffen sein, falls im Fall eines ungeordneten Brexit der Zugang zu den Märkten im VK verloren geht.<sup>817</sup> Allerdings sieht sich die britische Regierung weiterhin verpflichtet, den einheitlichen Strommarkt in Irland (engl.: *Single Electricity Market* [SEM]) zu erhalten, was auch im Irland/Nordirland-Protokoll so geregelt ist. Das ist deshalb erwähnenswert, weil es keine direkte Stromverbindung zwischen Irland und dem europäischen Festland gibt. Sowohl die irische, als auch die britische Regierung haben legislative Maßnahmen ergriffen, um negative Folgen eines potenziellen ungeordneten Brexits zu minimieren.<sup>818</sup>

Die Gasinfrastruktur des VK ist über Interkonnektoren mit Irland, Belgien und den Niederlanden innerhalb der EU und mit Norwegen im EWR verbunden. Wie beim Strom ist das VK ein Nettoim-

<sup>812</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 12 f.

<sup>813</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 19.

<sup>814</sup> Eckert 2019.

<sup>815</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 15 ff.

<sup>816</sup> Fouquet und Whitehead 2017, S. 6.

<sup>817</sup> Mühlberger 2018.

<sup>818</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 18.

porteur. 2018 importierte es 40,7 Prozent des nationalen Gasbedarfs.<sup>819</sup> Gleichzeitig exportiert das VK Gas in die EU. Während Deutschland kein Gas aus dem VK bezieht und diesbezüglich auch keine Auswirkungen auf NRW zu erwarten sind, ist dies für Rohöl nicht der Fall. Mit einem Anteil von 9,4 Prozent ist das VK der drittgrößte Rohöllieferant Deutschlands. Da die Lieferungen zwischen den Unternehmen langfristig vertraglich abgesichert sind, geht die Bundesregierung aber für die Dauer der geltenden Verträge vorerst nicht von Einschränkungen durch den Brexit aus.<sup>820</sup>

Die Verordnung (EU) Nr. 1277/2011 verbietet Marktmissbrauch auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten. Die sogenannte Verordnung zur Integrität und Transparenz des Energiemarktes (REMIT) wurde konzipiert, um Missbrauch, wie Insiderhandel und Manipulation des Energiemarkts, wirksam kontrollieren und verfolgen zu können. Dazu müssen sich Unternehmen mit Sitz in der EU bei ihrer nationalen Energieregulierungsbehörde registrieren lassen. Unternehmen aus Drittstaaten müssen sich dagegen bei der nationalen Energieregulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, registrieren lassen. Da die britische Regierung erklärt hat, einen Großteil des bestehenden REMIT-Regimes übernehmen zu wollen, gilt dies nach der Übergangsphase daher auch für das VK. Für die zukünftige Marktteilnahme müssen dementsprechend jeweils neue Registrierungen nach Ablauf der Übergangsperiode durchgeführt werden. Während Unternehmen aus NRW sich dafür an die dann zuständigen Behörden im VK wenden müssen, ist für eine europäische Registrierung weiterhin die EU-Agentur ACER zuständig. Für Nordirland wird die REMIT-Verordnung weiterhin gelten.<sup>821</sup>

Der Austritt des VK aus der EU könnte auch Folgen für den Bereich der Erneuerbaren Energien haben. Im VK könnte insbesondere die Windindustrie betroffen sein, denn das VK ist innerhalb der EU führend im Bereich von Offshore-Windkraftanlagen. Lieferanten und Bestandteile der Windparks kommen aber häufig aus der EU. Daher hängen auch hier die Folgen von den künftigen Handelsbeziehungen zwischen dem VK und der EU ab.<sup>822</sup>

Im Gegensatz zu Deutschland setzte sich das VK dafür ein, Energieträger nur nach ihrem relativen Emissionsgehalt zu bewerten und Erneuerbare Energien nicht in besonderem Maße zu fördern. Im eigenen Land forcierte es vielmehr den Neubau von Atomkraftwerken. Zudem forderte das VK angesichts zusätzlicher Vorgaben seitens der EU Souveränität bei der Gestaltung des nationalen Energiemixes und setzte sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten dafür ein, dass keine verbindlichen nationalen Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien bis 2030 festgelegt werden. Nach dem Brexit könnten sich die Kräfteverhältnisse in diesem Bereich dementsprechend so verändern, dass die Mitgliedstaaten in der EU eine stärkere Position einnehmen, die sich für den Ausbau rege-

<sup>819</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 12 ff.

<sup>820</sup> Deutscher Bundestag 2019b, S. 5.

<sup>821</sup> Europäische Kommission 2018f, S. 3 f.; Schönfisch 2020, S. 2 f.

<sup>822</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 29.

nerativer Energien aussprechen.<sup>823</sup> Zudem könnte sich der Austritt des VK auf die Zielerfüllung im Bereich der Erneuerbaren Energie auswirken. Da der Anteil Erneuerbarer Energieträger im VK weit unterdurchschnittlich innerhalb der EU ist, dürfte der bis 2030 angestrebte Anteil von 32 Prozent am Energieverbrauch einfacher zu erreichen sein.<sup>824</sup>

Nach dem Ende der Übergangsphase entfacht die Erneuerbare-Energien-Richtlinie im VK zudem keine Wirkung mehr. Gemäß dieser müssen Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass auf Anfrage eines Stromproduzenten von Erneuerbaren Energien ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird. Die Herkunftsnachweise werden ausgestellt, um gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden nachweisen zu können, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie im Energiemix aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Die Herkunftsnachweise müssen innerhalb der EU von den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Nach dem Brexit werden Herkunftsnachweise, die im VK ausgestellt wurden, von der EU nicht mehr anerkannt.<sup>825</sup> Die Folgen für NRW sind aufgrund der niedrigen Importmenge aus dem VK als gering einzuschätzen.

Weitere Folgen des Brexit betreffen die Energieeffizienzvorschriften der EU. Diese Vorschriften begrenzen den Verbrauch von Produkten und damit deren Emissionen, wodurch zugleich die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt werden. Die entsprechenden Richtlinien<sup>826</sup> wurden in britisches Recht umgesetzt. Das britische Recht könnte nach dem Ende der Übergangsphase aber geändert werden. Da einige Befürworterinnen und Befürworter des Brexits vor dem Referendum mit einer Aufhebung der EU-Energieeffizienzrichtlinien für Haushaltsgeräte wie Glühbirnen und Staubsauger kokettierten, scheint eine künftige Abweichung vom EU-Recht möglich.<sup>827</sup> Darüber hinaus hat sich das VK in der Vergangenheit innerhalb der EU erfolgreich für eine Abschwächung der Energieeffizienz-Ziele eingesetzt. Analog zu den Erneuerbaren Energien ist daher denkbar, dass sich die Kräfteverhältnisse innerhalb der EU nach dem Brexit dahingehend verschieben, dass die Bemühungen für eine stärkere Energieeffizienz Aufwind bekommen.<sup>828</sup>

Im Bereich der Kooperationsprojekte ist Horizont 2020 bzw. ab 2021 Horizont Europa eines der wichtigsten Forschungsprogramme in der EU (s. [Kapitel 4.3](#)). Im Rahmen dieses Programms hat die Europäische Kommission für den Bereich „Sichere, saubere und effiziente Energie“ bisher 678 Pro-

<sup>823</sup> Fischer und Geden 2016, S. 2.

<sup>824</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 15.

<sup>825</sup> Europäische Kommission – Generaldirektion Energie 2018, S. 2; Keimeyer et al. 2019, S. 15.

<sup>826</sup> Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU), Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG), Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (2010/30/EU) sowie Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2018/844/EU).

<sup>827</sup> Hinson und Priestley 2019, S. 30 f.

<sup>828</sup> Fischer und Geden 2016, S. 2.

jekte mit Beteiligung des VK und einem Gesamtvolumen von 294 Millionen Euro bewilligt.<sup>829</sup> Bis zum Ende der Übergangsphase nimmt das VK an allen Programmen des aktuellen MFR (2014-2020) teil. Die Auswirkungen auf das Folgeprogramm Horizont Europa werden eingehender in [Kapitel III. 4](#) dargestellt.<sup>830</sup>

Eine andere Form der Kooperation innerhalb der EU bilden die „*Projects of Common Interest*“ (PCI), welche die Energiesysteme von EU-Staaten miteinander verbinden. Diese müssen eine signifikante Wirkung auf mindestens zwei Mitgliedstaaten haben sowie zur Versorgungssicherheit und zur Erreichung der EU-Klimaziele beitragen. PCI-Projekte haben verschiedene Vorteile, wie bevorzugende Bedingungen für die Planung und Umsetzung des Projekts sowie die Möglichkeit, sich um eine finanzielle Förderung durch die „*Connecting Europe Facility*“ zu bewerben. Nach dem Brexit könnten Projekte, an denen das VK beteiligt ist, nicht mehr durch die EU gefördert werden. Der Anreiz für Investitionen an solchen Projekten teilzunehmen, könnte daher ebenfalls sinken.<sup>831</sup>

### 3.7 Euratom

Das VK hat sich dazu entschieden, im Zuge des Brexit auch aus der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) auszutreten. Den Rückzug von diesem Vertrag begründete das VK in erster Linie damit, dass Euratom, wie alle Rechtsgebiete der EU, der Rechtsprechung des EuGH untersteht.<sup>832</sup> Nach dem Austritt des VK am 31. Januar 2020 gilt das Primär- und Sekundärrecht Euratoms, wie sämtliches EU-Recht, bis zum Ende der vertraglich geregelten Übergangsfrist fort. Sowohl die EU als auch das VK haben in ihren Verhandlungsmandaten<sup>833</sup> Anfang des Jahres 2020 signalisiert, dass sie für die Zeit nach der Übergangsphase eine enge nukleare Zusammenarbeit zwischen Euratom und dem VK anstreben.

Die supranationale Organisation, deren Ministerrat und Kommission 1965 formell in die Strukturen der EWG und somit über den Verlauf der Zeit in jene der EU aufgingen, ist bis heute formell eigenständig. Der Euratom-Vertrag ist das einzige Primärrecht, dessen materielle Inhalte seit der Ratifizierung unverändert blieben.<sup>834</sup> Der Vertrag regelt Aspekte vormals nationaler Entscheidungskompetenzen im Bereich der atomaren Energie. Dazu zählen Regelungen für den Erwerb, die Lagerung, die Veräußerung von Kernbrennstoffen, die Kontrolle von spaltbarem Material, die Verhinderung von Proliferation sowie für nukleare Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Entscheidung über die Nutzung und den etwaigen Bau oder die Abschaltung von Atomkraftwerken und Anlagen

<sup>829</sup> Deutscher Bundestag 2019b, S. 4.

<sup>830</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 17.

<sup>831</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 17 f.

<sup>832</sup> Prime Minister's Office, 10 Downing Street und Department of Exiting the European Union 2017.

<sup>833</sup> Her Majesty's Government 2020, S. 23 f.; Rat der Europäischen Union 2020a, S. 4.

<sup>834</sup> Große Hüttmann und Wehling 2013.

obliegt jedoch weiterhin den Mitgliedstaaten der EU.<sup>835</sup> Offen ist, wie sich der Austritt des VK, welches eines der führenden Mitgliedstaaten in der Förderung der Kernenergie innerhalb der EU war, auf die Ausrichtung der Euratom auswirken wird, da seit geraumer Zeit Vertragsänderungen unter den Mitgliedstaaten diskutiert werden. Die Bundesregierung spricht sich in ihrem Koalitionsvertrag 2018 – 2021 für eine Reform aus.<sup>836</sup>

Dieses Kapitel beschreibt die Folgen für NRW, die sich durch den Rückzug des VK aus dem Euratom-Vertragswerk ergeben. [Kapitel 3.7.1](#) beinhaltet die Folgen für die nukleare Zusammenarbeit. Hierunter fallen die Versorgung von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Erzen und Kernbrennstoffen, die Eigentumsrechte an ebendiesen sowie die Forschung im Bereich der Kernenergie. [Kapitel 3.7.2](#) stellt die möglichen Folgen für die Sicherheit im Bereich der Erzeugung von Atomenergie dar.

### 3.7.1 Nukleare Zusammenarbeit

Der Brexit wird Folgen für die Zusammenarbeit in bis dahin durch Euratom geregelte Bereiche haben. Die Organisation ist zunächst einmal durch budgetäre Folgen betroffen, da deren Mittel aus dem EU-Haushalt stammen und das VK, das bisher in erheblichem Umfang zur Finanzierung beigetragen hat, wegfällt.<sup>837</sup> Ein abschließendes Urteil wird hierzu erst nach der Finalisierung der Verhandlungen zum MFR 2021 – 2027 möglich sein.

Hinsichtlich der in Artikel 52 des Euratom-Vertrags geregelten Versorgungssicherheit von Einrichtungen und deren konkreter Gestaltung durch die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) sind für NRW nur geringe Folgen zu erwarten.<sup>838</sup> Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Kooperation in der EU-27 sowie den bestehenden Produktionskapazitäten, ist nicht davon auszugehen, dass es in NRW schwerwiegende Versorgungsengpässe geben wird. So wird nach dem Ende der Übergangsphase bspw. weiterhin eine ausreichende Versorgung mit Radiopharmaka sichergestellt sein. Für das VK, das zu 80 Prozent auf Lieferungen von Radioisotopen aus dem Ausland angewiesen ist, könnten Probleme im Hinblick auf die Versorgungssicherheit insbesondere im medizinischen Bereich entstehen, wenn keine Regelungen mit der EU oder dritten Parteien über den Bezug solcher Materialien abgeschlossen werden.<sup>839</sup>

Neben der Versorgungssicherheit wird sich der Brexit auch auf die Eigentumsrechte an spaltbaren Materialien auswirken, die gemäß Artikel 86 des Euratom-Vertrags im Besitz von Euratom bzw. der ESA sind. Diejenigen spaltbaren Materialien, die sich zum Ende der Übergangsphase auf dem Ter-

<sup>835</sup> Bieber et al. 2019, S. 562; Keimeyer et al. 2019, S. 21.

<sup>836</sup> Bundesregierung 2018, S. 141.

<sup>837</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 20.

<sup>838</sup> EUR-Lex 2018, 2007; Keimeyer et al. 2019, S. 22.

<sup>839</sup> European Commission 2018a, S. 48; Landtag Nordrhein-Westfalen 2020g, S. 11 und S. 23; Kuc 2018.

ritorium des VK befinden, gehen gemäß Artikel 83 des Austrittsabkommens, in den Besitz des VK über, wobei für die Betreiberinnen und Betreiber im VK auch die Verpflichtungen und Vorgaben in Zusammenhang mit der Nutzung entfallen.<sup>840</sup> Gleiches gilt für Ausrüstungsgegenstände, die Regelungsgegenstand des Euratom-Vertrags sind.<sup>841</sup> Dies gilt allerdings nicht für Atommüll, welcher aus europäischen EU-Mitgliedstaaten stammt und sich zum Zeitpunkt des Austritts im VK befindet (s. [Kapitel 3.7.2](#)).

Unternehmen der Nuklearbranche in NRW werden wahrscheinlich vor einer geringen unmittelbaren Betroffenheit stehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass Aufträge aus dem VK, vor dem Hintergrund der dann geltenden Genehmigungspflichten, zurückgehen werden.<sup>842</sup> Dies gilt auch für die Urenco Gruppe, deren deutsche Gesellschaft eine Urananreicherungsanlage in Gronau betreibt. Die Urenco Ltd., die Dachgesellschaft des Unternehmens, hat ihren Sitz im VK. Gemäß der Vorgaben des Vertrags von Amelo, halten das VK und die Niederlande jeweils ein Drittel der Anteile. Für die Vertragspartei Deutschland halten RWE und E.ON jeweils ein Sechstel.<sup>843</sup> Der völkerrechtliche Vertrag zwischen dem VK, den Niederlanden und Deutschland wird nach Auffassung der Bundesregierung nicht durch den Brexit berührt. Es wird also keine Auswirkungen auf die vertraglich geregelte Eigentümerstruktur geben, sodass Urenco auch in Zukunft fortbestehen wird.<sup>844</sup>

Weitere relevante Einrichtungen in NRW, in denen atomare Stoffe, auch im Rahmen des Rückbaus ehemaliger Atomkraftwerke und Forschungseinrichtungen lagern, befinden sich in Duisburg, Hamm, Jülich, Beverungen, Ahaus und Krefeld.<sup>845, 846</sup> Der Austritt des VK wird auf diese Einrichtungen ebenfalls keine Änderungen im Hinblick auf deren Betrieb haben. In diesen Bereichen gelten weiterhin Vorgaben der EU und des Bundes.<sup>847</sup>

Im Bereich der Nuklearforschung- und Technik sind, neben gewöhnlichen medizinischen Einrichtungen, die zahlreichen Universitätskliniken in NRW auf Nuklearelemente angewiesen. Zur nuklearmedizinischen Klinik des Universitätsklinikums Düsseldorf mit ihren Standorten in Düsseldorf und auf dem Gelände des Forschungszentrums Jülich gehören modernste nuklearmedizinische Untersuchungstechniken. Neben dem breit gefächerten diagnostischen Angebot ist die nuklearmedizinische Klinik eine der größten nuklearmedizinischen Therapiestationen in ganz Deutschland. Radioaktive

<sup>840</sup> Fouquet 2019, S. 7; Röhrlich 2017.

<sup>841</sup> Fouquet 2019, S. 7.

<sup>842</sup> Atommüllreport 2017.

<sup>843</sup> Urenco.

<sup>844</sup> Deutscher Bundestag 2017.

<sup>845</sup> Duisburg – Gesellschaft für Nuklearservice mbH; Hamm-Uentrop – Hochtemperatur Kernkraftwerk; Jülich – Atomversuchsreaktor, Forschungszentrum, Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Landessammelstelle Nordrhein-Westfalen, Kernkraftwerk Würgassen; Krefeld – Siempelkamp Nukleartechnik GmbH

<sup>846</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2018.

<sup>847</sup> Keimeyer et al. 2019.

Stoffe werden dabei von der Nuklearmedizin in kleinsten, gesundheitlich unbedenklichen Mengen zur Untersuchung und Behandlung von Krankheiten verwendet.<sup>848</sup> Der Austausch dieser Stoffe mit dem VK wird nach dem Brexit neu zu regeln sein. Kurzfristige Engpässe im VK können daher nicht ausgeschlossen werden. Zudem könnte langfristig der Austausch von Expertise in der Strahlenforschung, im Strahlenschutz und der Entsorgung von radioaktivem Abfall zwischen der EU und dem VK negativ beeinflusst werden.<sup>849</sup>

Durch Euratom werden außerdem Programme zur Forschung und Ausbildung in den Bereichen Fusion, Kernspaltung, nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, Stilllegung und Entsorgung gefördert. Dabei wird der weitaus größte Anteil der Finanzmittel für die Fusionsforschung verwendet. Euratom ist Mitglied im internationalen Kernfusionsforschungsverbund. Die Gelder der Fusionsforschung fließen insbesondere in die ITER-Forschungsanlage im französischen Cadarache. Zudem finanziert Euratom die gemeinsame europäische Fusionsforschungsanlage (JET) in Culham bei Oxford.<sup>850</sup> Deren Finanzierung ist durch einen Vertrag zwischen EU-Kommission und dem VK zunächst bis Ende 2020 gesichert.<sup>851</sup> Darüber hinaus fördert Euratom Projekte im VK zu Fragen der nuklearen Sicherheit und Entsorgung.

Für die Zeit nach dem Brexit ist die Verwendung und thematische Ausrichtung der Förderprogramme sowie die finanzielle Ausstattung der Euratom noch offen. Mit Blick auf die künftigen Beziehungen sind zudem die Bedingungen einer weiteren Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Fusionsforschung, zu klären.<sup>852</sup>

An den laufenden Euratom-Förderprogrammen sind auch Forschungsinstitute aus NRW als Forschungsnehmer beteiligt. Allerdings wird davon ausgegangen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an den Förderprogrammen, im Fall eines Ausscheidens des VK aus der Europäischen Atomgemeinschaft, nicht wesentlich ändern werden.<sup>853</sup> Das „Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft“, kurz „Euratom-Programm“, ergänzt das EU-Forschungsrahmenprogramm Horizont 2020 und setzt die zivile Kernforschung unter dem Dach des Euratom-Vertrages um.<sup>854</sup> Über das Programm werden darüber hinaus die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) unterstützt.<sup>855</sup> Diese forscht u. a. zur Sicherheit und Ge-

<sup>848</sup> Universitätsklinikum Düsseldorf.

<sup>849</sup> Britisch Medical Association 2017.

<sup>850</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 22.

<sup>851</sup> Culham Science Centre 2019.

<sup>852</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 22 f.

<sup>853</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 23.

<sup>854</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung.

<sup>855</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung.

fahrenabwehr im Nuklearbereich und wird durch Euratom finanziert.<sup>856</sup> Auf Horizont 2020 wird in [Kapitel III. 4.3](#) ausführlicher eingegangen.

### 3.7.2 Überwachung der Sicherheit

Die Sicherheitsrichtlinien von Euratom beinhalten hohe Standards zum Umweltschutz, dem Schutz der Gesundheit und der Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU. Dazu zählen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie -verbote für unterschiedliche Waren von radioaktivem Abfall, über Arzneimittel und radioaktivem Material bis hin zu bestimmten Lebensmitteln. Nach dem Brexit entfällt für das VK auch die Geltung der EU-Sicherheitsdirektive. In dieser wird u. a. der zu gewährleistende Stand der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen herangezogen. Die dort formulierten, zu gewährleistenden Sicherheitsstandards orientieren sich an denen *der Western European Nuclear Regulators Association* (WENRA), einem Zusammenschluss von Atomaufsichtsbehörden aus der EU und der Schweiz. Die WENRA erarbeitet europaweit harmonisierte Sicherheitsanforderungen, zu dessen Einhaltung sich die Mitgliedstaaten verpflichten. Diese Standards gehen teilweise über die Regeln der *International Atomic Energy Agency* (IAEA) hinaus. Würde das VK aus der WENRA austreten, hätte das VK die Möglichkeit, von den bisherigen Sicherheitsanforderungen abzuweichen.

Nach dem Euratom-Austritt unterliegt das VK bezüglich der Kernenergie zunächst den Verpflichtungen der IAEA.<sup>857</sup> Um Teile der bisherigen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und die nukleare Sicherheitsüberwachung sowie die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu gewährleisten, hat das VK bereits neue Verträge mit der IAEA geschlossen.<sup>858</sup> Die vergleichsweise hohen Sicherheitsstandards, welche bereits in EU-Sekundärrecht übertragen worden sind, entfallen jedoch für das VK.<sup>859</sup> Von besonderer Bedeutung sind daher die Verhandlungen zu *Nuclear Cooperation Agreements* (NCAs), welche den zukünftigen Handel mit radioaktivem Material mit dem VK definieren werden.<sup>860</sup> Dies geschieht von Seiten des VK auf Grundlage des *Nuclear Safeguards Act* von 2018, welcher zur Vorbereitung auf das Verlassen von Euratom dient und der britischen Regierung die Möglichkeit gibt, Regulierungen und internationale Abmachungen zur nuklearen Sicherheit zu implementieren.<sup>861</sup> Nach dem Brexit entfällt für das VK auch die Wirkung der EU-Verordnungen, die Betreiber verpflichten, die Europäische Kommission über geplante Investitionen im zivilen Nuklearsektor zu informieren. Damit können Ausbaupläne im VK von der EU nicht mehr beurteilt werden.

<sup>856</sup> Europäische Kommission.

<sup>857</sup> Fouquet 2019, S. 5.

<sup>858</sup> Corcut 2018.

<sup>859</sup> Fouquet 2019, S. 6.

<sup>860</sup> Hinson 2018, S. 8.

<sup>861</sup> Hinson 2018, S. 30.

Gleichzeitig ist das VK durch den Euratom-Austritt nicht mehr an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gebunden. Dies ist deshalb relevant, weil seit dem 30. Juni 2005 gemäß dem Deutschem Atomgesetz (AtG) zwar keine Transporte mit abgebrannten Brennelementen aus deutschen Kernkraftwerken mehr in ausländische Wiederaufarbeitungsanlagen erfolgen dürfen, es sich jedoch noch radioaktive Abfälle im VK befinden, welche nach Deutschland und insbesondere NRW zurückzuführen sind.<sup>862</sup> Laut einem Gesamtkonzept des Bundesumweltministeriums von 2015 und nach § 9a Absatz 2a (AtG) sind die Energieversorgungsunternehmen (EVU) verpflichtet, die noch in Frankreich und dem VK befindlichen mittel- und hochradioaktiven Abfälle zurückzuführen und in Zwischenlagern aufzubewahren. Für den Transport aus dem VK kommen dabei nur der Seeweg und die Bereitstellung geeigneter Häfen unter Begleitung des Bundesumweltministeriums in Frage.<sup>863</sup> In der Wiederaufarbeitungsanlage in Sellafield lagern 21 Castor-Behälter mit hochradioaktiven Glaskokillen. Hinzu kommen schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Nach aktuellem Stand ist das Transportbehälterlager (TBL) Ahaus von den noch ausstehenden Rücktransporten von Wiederaufarbeitungsabfällen aus Sellafield nicht betroffen. Allerdings wurden in den zentralen Zwischenlagern Gorleben (TBL-G) und Ahaus (TBL-A) ursprünglich Zwischenlagerkapazitäten für die Aufnahme aller zurückzuführenden radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente im Ausland vorgehalten.<sup>864</sup>

Da Transporte radioaktiver Stoffe genehmigungspflichtig sind und das ADR nach dem Euratom-Austritt nicht mehr greift, entsteht ein Regelungsbedarf für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transporten, welche nicht vollständig über die IAEA abgedeckt werden. Dies betrifft insbesondere die Transporte von deutschem Nuklearmaterial aus dem VK, welche gemäß den Plänen des Umweltministeriums als Castor-Transport nach der Einschiffung über Antwerpen NRW als Transitland durchqueren könnten.<sup>865</sup> Auch wenn der Transport der reimportierten Gefahrgüter dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als Genehmigungsbehörde unterliegt, sind für das Land hier Proteste zu erwarten. Wie Blockadeaktionen aus der Vergangenheit zeigen, haben einzelne Gruppen oder Teilnehmende im Rahmen des Protests Straftaten begangen, die über den legalen Ausdruck der freien Meinung im Rahmen des Grundgesetzes hinausgehen. Entsprechende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen wären zu treffen. Auf landespolitischer Ebene würde, im Fall eines Genehmigungsverfahrens des BfS gemäß § 4 AtG für die Beförderung von Kernbrennstoffen, das Innenministerium des Landes NRW über die „Kommission Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen und Anlagen“ im Verfahren beteiligt sein. Allerdings hat das Innenministerium „keine unmittelbaren rechtlichen Handlungsmöglichkeiten“, abseits des Polizeirechts, bezüglich der Zustimmung oder Ablehnung des Transports von Kernbrennstoffen gegenüber einem auf Bundes-

<sup>862</sup> Fouquet 2019, S. 8.

<sup>863</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2015.

<sup>864</sup> Keimeyer et al. 2019, S. 23.

<sup>865</sup> Fouquet 2019, S. 9 f.; Keimeyer et al. 2019, S. 23.

ebene genehmigten Transport.<sup>866</sup> Problematisch zu bewerten, ist die Ankündigung des VK in diesem Zusammenhang, dass britische Exporteure beim Versand versiegelter radioaktiver Stoffe in die EU keine schriftliche Erklärung mehr gegenüber den eigenen staatlichen Kontrollorganen abgeben müssen, sondern stattdessen von den britischen Behörden gebeten werden, sich von der Europäischen Kommission und den EU-Ländern über Anforderungen informieren zu lassen, die sie vor dem Versand erfüllen müssen.<sup>867</sup>

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es unwahrscheinlich ist, dass in der Zeit zwischen der finalen Brexit-Entscheidung sowie dem Austritt aus Euratom und dem tatsächlichen Ausstieg die noch offenen Verhandlungspunkte zu klären sind.<sup>868</sup> Eine Reform von Euratom ist allerdings auch mittelfristig von besonderer Relevanz, weil neben den ausbleibenden Finanzmitteln aus dem VK auch die Überwachung der Sicherheit, im Kontext der Betriebsdauer der grenznahen Kraftwerke in Belgien, von besonderer Bedeutung ist, um den bisherigen Grenzen bei Schutz- und Haftungsvorschriften entgegenzuwirken.

## 4. Auswirkungen auf die Bereiche Bildung, Hochschule und Forschung

Dieses Kapitel beschreibt zunächst in Abschnitt 4.1 die Folgen des Brexit für den Bereich der formalen Bildung, der in erster Linie die schulische Bildung in NRW umfasst. In einem zweiten Schritt wird auf die Konsequenzen für die non-formale Bildung und das Feld der dualen Berufsausbildung eingegangen. Im Anschluss hieran beschreibt [Kapitel 4.2](#) die Wirkung des Brexit auf Studierende, Hochschulen sowie Beschäftigte in der Lehre und der Hochschulverwaltung. Das letzte [Unterkapitel 4.3](#) geht näher auf den Forschungsbereich ein.

Es ist unstrittig, dass der Austritt des VK aus der EU auf alle oben genannten Felder Einfluss haben wird. Dies ist der Vernetzung in der EU, dem bisherigen engen partnerschaftlichen Verhältnis zwischen dem VK und Deutschland im Allgemeinen und im Besonderen den engen historischen Verbindungen zwischen NRW und dem VK geschuldet.<sup>869</sup> Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung und der Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern waren verbindliche Aussagen zu den konkreten Auswirkungen des Brexit auf die Inhalte dieses Kapitels, die über allgemeine Feststellungen hinausgehen, nur schwerlich möglich. Dies wurde bedingt durch die vielfältigen möglichen Szena-

<sup>866</sup> Fouquet 2019, S. 12 f.

<sup>867</sup> Fouquet 2019, S. 15.

<sup>868</sup> Fouquet 2019, S. 15 ff.; Röhrlich 2017.

<sup>869</sup> Finnern 2019, S. 1; Käuser 2019, S. 1.

rien hinsichtlich der Gestaltung der künftigen Beziehung zwischen dem VK und der EU, die sich zwangsläufig auf den Themenkomplex auswirken werden.<sup>870</sup>

## 4.1 Bildung

Dieses Kapitel dient der Beschreibung der Folgen des Brexit für die formalen und non-formalen Bildungsbereiche. Der Themenkomplex der Anerkennung von Abschlüssen nach dem Austritt des VK aus der EU wird hingegen in [Kapitel 1.6](#) bearbeitet.

### 4.1.1 Formale Bildung

Der Brexit wird die formale Bildung bei schulischen Einrichtungen in NRW besonders hinsichtlich der Partnerschaft und dem Austausch zwischen Schulen treffen. Der Austausch eröffnet sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, neue Erfahrungen in einem bislang wenig bzw. nicht bekannten Umfeld zu sammeln. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können hierbei ihre interkulturelle Kompetenz stärken sowie ihr Wissen und ihren Erfahrungsschatz vertiefen und ausbauen.<sup>871</sup>

Das Kennenlernen schulischer und kultureller Traditionen anderer Länder schafft bereits früh gegenseitiges Verständnis. Zudem sind Teilnehmende darauf angewiesen, ihre Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden und erhalten somit die Möglichkeit, diese zu verbessern. Indem die Teilnehmenden zuvor unbekannte Verhaltensweisen kennenlernen und ihnen sich ggf. anpassen, bekommen sie darüber hinaus die Gelegenheit, ihr individuelles Handeln in der ungewohnten Umgebung zu reflektieren.<sup>872</sup> Der schulische Austausch befördert somit die persönliche Entwicklung der Teilnehmenden und schafft die Grundlage für gegenseitiges Verständnis.

Schulpartnerschaften beschränken sich nicht nur auf den klassischen Austausch von Schulklassen. Darüber hinaus dienen sie dem Austausch von Informationen zwischen Schulen, der Möglichkeit von Fortbildungen für Lehrkräfte über Unterrichtsformen im Ausland und die gemeinsame Planung und Durchführung von Unterricht. Neben dem Austausch von und der Begegnung zwischen Klassen bzw. Kursen können im Rahmen von Schulpartnerschaften langfristige individuelle Aufenthalte sowie Betriebspraktika im Kontext der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung organisiert werden.<sup>873</sup> Gemäß des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes (SchulG) liegen die Aufnahme und die Durchführung von Schulpartnerschaften und Austausch innerhalb der Autonomie der Schulen.

<sup>870</sup> Käuser 2019, S. 2.

<sup>871</sup> Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2019.

<sup>872</sup> Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2019.

<sup>873</sup> Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2019.

Die Plattform „Internationale Kontakte und Partnerschaften“ (ILKA) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) bietet eine Übersicht über die internationalen Kontakte, die Schulen in NRW unterhalten. Gemäß der dort aufgeführten freiwilligen Angaben von Schulen steht Frankreich mit 498 Partnerschaften an erster Stelle. Das VK steht daraufhin bereits mit 240 Kooperationen an zweiter Stelle und ist somit ebenfalls ein sehr relevanter Partner. Insbesondere vor dem Hintergrund des Erlernens der englischen Sprache durch alle Schülerinnen und Schüler in NRW und der Bedeutung des Englischen als internationale Lingua franca sind diese Austauschformate von besonderer Wichtigkeit innerhalb Europas.<sup>874</sup> Hinsichtlich der Schulformen setzen sich die Kontakte von Schulen in das VK wie folgt zusammen:

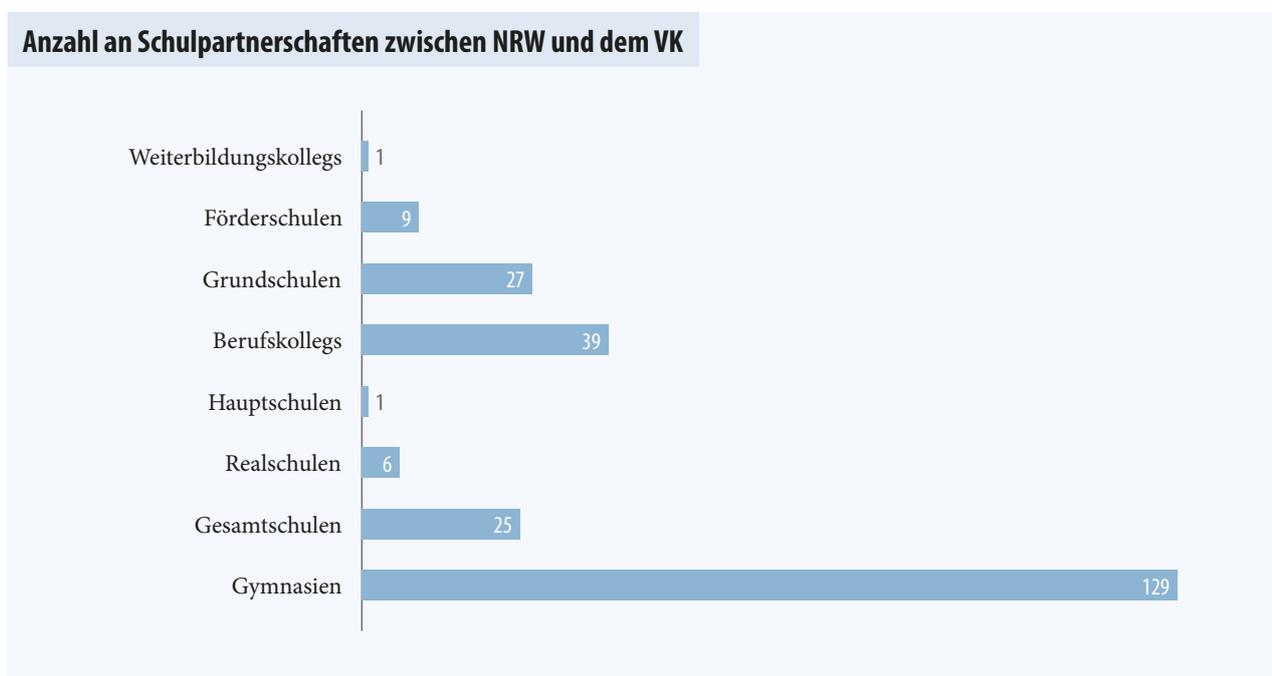


Abbildung 16 Anzahl an Schulpartnerschaften zwischen NRW und dem VK<sup>875</sup>

Schulpartnerschaften finden oftmals im Kontext kommunaler Partnerschaften statt. Sie tragen somit zum Austausch und zur Verständigung zwischen den Zivilgesellschaften auf kommunaler Ebene bei. Laut der Auffassung der Expertinnen und Experten, die an der Anhörung der EK am 4. Juni 2019 teilnahmen, befördert die partnerschaftliche Verbundenheit von Kommunen weiterhin die Aufnahme und Fortführung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Bildungseinrichtungen.<sup>876</sup> Die Auswirkungen des Brexit auf den Themenbereich der kommunalen Zusammenarbeit werden in diesem Bericht eingehender in [Kapitel III. 5.1](#) behandelt.

- Rüdiger Käuser, der Vorsitzende der westfälisch-lippischen Direktorenvereinigung, berichtete in der erwähnten Anhörung, dass die Anzahl der Partnerschaften zwischen nord-

<sup>874</sup> Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 2.

<sup>875</sup> Eigene Darstellung mit Daten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

<sup>876</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, 10 f.

rhein-westfälischen und britischen Schulen seit rund 15 Jahren eine rückläufige Tendenz habe, obschon es eine langanhaltende Tradition gebe.<sup>877</sup> Inwiefern der Brexit sich auf die Entwicklung dieser Zahlen auswirken wird, bleibt abzuwarten.

- Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit, ihren Auslandsaufenthalt privat zu organisieren. Hierbei besuchen die Teilnehmenden eigenständig Schulen oder verbringen in den Ferien Zeit im Ausland mit dem Ziel des Erwerbs oder der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse.<sup>878</sup>

In Bezug auf die konkrete Durchführung von Austausch oder Fahrten in das VK werden nach der Übergangsphase mittelbare Konsequenzen durch sich ändernde Bestimmungen für die Einreise und den Aufenthalt im VK erwartet.<sup>879</sup> Im Umkehrschluss werden hiervon auch britisches Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler betroffen sein (s. hierzu [Kapitel III. 1.1](#)). Die konkreten unmittelbaren Auswirkungen diesbezüglich hängen davon ab, ob es zu geregelten oder ungeregelten künftigen Beziehungen kommen wird. Sicher kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch schon davon ausgegangen werden, dass im Fall größerer Hürden für eine Einreise in das VK bzw. nach Deutschland der finanzielle und zeitliche Aufwand für die Organisation von Austausch und Reisen steigen wird. Dies dürfte Folgen für die Anzahl aktiver Austausche nach sich ziehen.<sup>880</sup>

Von diesen Folgen werden neben Schülerinnen und Schülern in NRW, die die Unionsbürgerschaft innehaben, besonders Schülerinnen und Schüler aus Drittstaaten betroffen sein. Aufgrund des geregelten Brexit konnte diese Gruppe weiterhin während der Übergangsphase an Austausch in einem Klassen- oder Kursverbund bzw. in einer ähnlichen Konstellation wie bisher teilnehmen. Für eine Einreise in das VK mussten sie, wie zuvor bereits üblich war, auf einer sogenannten „*List of Travelers*“ geführt werden.<sup>881</sup>

Sollte es zu keinem Abkommen zu den künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU kommen, welche entsprechende Regelungen beinhalten würde, besteht diese Möglichkeit nicht mehr. In diesem Fall müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler Visa beantragen.<sup>882, 883</sup> Dies wird ebenso Klassen- und Kursfahrten ins VK betreffen. Diese Notwendigkeit würde einen organisatorischen Mehraufwand und erhöhte Kosten zur Folge haben, was insbesondere Kindern und Jugendlichen aus sozioökonomisch schwächeren Familien die Teilnahme an einem Schüleraustausch erschweren könnte. Falls hieraus ein Rückgang von Schüleraustauschen resultieren sollte, würde dies die inter-

<sup>877</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 9.

<sup>878</sup> Himmelrath und Fokken 2016.

<sup>879</sup> Diehr 2019, S. 2.

<sup>880</sup> Diehr 2019, S. 2.

<sup>881</sup> Home Office et al. 2019; Diehr 2019, S. 2.

<sup>882</sup> Home Office et al. 2019.

<sup>883</sup> Diehr 2019, S. 2.

kulturellen Lerngelegenheiten und die Entwicklung junger Persönlichkeiten durch Weltoffenheit und Neugier erschweren.<sup>884</sup> Wenn die Fördermechanismen der EU, wie bspw. Erasmus+, wegfallen, sind negative Auswirkungen auf die Partizipationsmöglichkeit an Austauschformaten insbesondere für Personen mit bildungsfernen und finanzschwachen Familienhintergründen zu erwarten. Oftmals sind für diese Gruppen schon jetzt die Hürden der Antragstellung und der Finanzierung von Auslandsaufenthalten höher, die sich durch den Wegfall von Erasmus+ weiter erhöhen könnten.<sup>885</sup>

Aufenthaltsrechtliche Änderungen betreffen auch Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende an nordrhein-westfälischen Schulen, die im Rahmen eines Praktikums Erfahrungen im VK sammeln möchten. Aufgrund der Übergangsphase ergaben sich bis Ende 2020 keine Änderungen. Die zu erwartenden Änderungen, die daran anschließen, hängen von den künftigen Beziehungen und ab und sind derzeit noch nicht abzusehen.

Sollte es kein Abkommen über die künftigen Beziehungen geben, das entsprechende Regelungen beinhaltet, werden Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum im VK absolvieren möchten, unmittelbar nach dem Austrittsdatum ein Visum der sogenannten Kategorie *Tier 5 – Temporary Worker* beantragen müssen. Im Vergleich zum Status quo stellt dies einen höheren Aufwand dar.<sup>886</sup> Der Bereich der beruflichen Bildung wird hiervon besonders betroffen sein. Das VK ist mit Abstand das beliebteste Ziel für Praktika oder Ausbildungsabschnitte im Ausland. Es erscheint fraglich, ob andere englischsprachige Länder die Nachfrage an englischsprachigen Angeboten kompensieren werden können.<sup>887</sup>

Ein weiteres Problem wird sich hinsichtlich der Finanzierung von Aufenthalten mithilfe der staatlichen Unterstützung über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ergeben. Anders als bislang wird es nach dem Austritt des VK aus der EU nicht mehr möglich sein, Ausbildungen über die gesamte Dauer zu fördern. Wenn das VK einen Status als Drittstaat innehat, wird dies nur noch für die Dauer von maximal einem Jahr möglich sein.

Neben den Fragen nach den Folgen für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in NRW bestehen Überlegungen, ob der Brexit Folgen für britische Bildungseinrichtungen in NRW haben könnte. Nach Aussage von Frau Professorin Dr. Diehr gibt es in NRW keine britischen Bildungsinstitutionen. Jedoch könnte Lehrpersonal mit einer britischen Staatsangehörigkeit durch neue aufenthaltsrechtliche Bestimmungen in Folge des Austritts aus der EU betroffen sein. Näheres hierzu kann dem [Kapitel III. 1.1](#) entnommen werden. Die Folgen für Einrichtungen wie den *British*

<sup>884</sup> Diehr 2019, S. 2.

<sup>885</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 5.

<sup>886</sup> Her Majesty's Government 2019d; Diehr 2019, S. 2.

<sup>887</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019e, S. 22; Diehr 2019, S. 2.

*Council* oder die britische Handelskammer, die kulturelle Bildung, Fortbildungen oder Sprachzertifizierungen anbieten, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.<sup>888</sup>

Die englische Sprache wird mit dem Austritt des VK aus der EU ihren Rang als Weltverkehrssprache nicht verlieren sowie ihre hervorgehobene Rolle als sogenannte „Sprachenpforte“ und als erste Fremdsprache im schulischen Betrieb in NRW beibehalten.<sup>889</sup> Neben den Auswirkungen auf Schulen und die grenzüberschreitende Mobilität von nordrhein-westfälischen Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden ist aktuell offen, welche Folgen sich für die Fremdsprachenbildung und deren Vermittlung daraus entwickeln werden.

Auf der anderen Seite hat die Beherrschung von Fremdsprachen im VK eine allgemein geringere Bedeutung als in Deutschland bzw. NRW. So werden sie verbindlich nur zwischen dem siebten und dem 14. Lebensjahr gelehrt und sind nur für die entsprechenden Jahrgangsstufen verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne. Im Anschluss sind Fremdsprachen ein Wahlfach.<sup>890</sup> Dadurch entsteht eine allgemeine Problematik im Bereich der Fremdsprachenkenntnisse im VK, wodurch mögliche schulische und kulturelle Austauschprogramme erschwert werden.<sup>891</sup>

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Folgen des Brexit auf den Bereich der schulischen Bildung in NRW, sofern sie momentan schon abzusehen sind, in erster Linie den Austausch betreffen werden. Steigende formale Anforderungen, die in erster Linie die Reise und den Aufenthalt von Austauschschülerinnen und -schülern betreffen, könnten hierfür die Hauptursache sein. Diese stellen allerdings den Austausch zwischen Schulen im VK und NRW nicht allgemein in Frage. Bestehende Partnerschaften nordrhein-westfälischer Schulen illustrieren, dass Reisen von Schulklassen in Drittstaaten funktionieren. Dabei ist erwähnenswert, dass Irland und Malta weiterhin als EU-Mitgliedstaaten für Austauschprogramme in den englischsprachigen Raum in Frage kommen und in Zukunft vermehrt genutzt werden könnten. Aufgrund ihrer Bevölkerungszahl und der vorhandenen Schülerzahlen werden sie aber einen möglichen Ausfall von Austauschprogrammen mit dem VK nur teilweise kompensieren können.

Folgen für den alltäglichen Schulbetrieb sind momentan nicht zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Austritt des VK Folgen für die Vermittlung der englischen Sprache in NRW respektive der deutschen Sprache im VK haben wird. Insbesondere die in [Kapitel III. 1.6](#) beschriebene Entwicklung hinsichtlich des Interesses an der deutschen Sprache im VK begann schon lange vor dem Brexit. Inwiefern sich der Brexit auf das Interesse auswirken wird, bleibt abzuwarten.

<sup>888</sup> Diehr 2019, S. 5.

<sup>889</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 1; Diehr 2019, S. 3.

<sup>890</sup> Diehr 2019, S. 3.

<sup>891</sup> Jeffreys 2019.

#### 4.1.2 Non-formale Bildung

Unter non-formaler Bildung werden Lernprozesse verstanden, die zwar systematisch und geplant stattfinden, aber nicht auf einen Abschluss oder ein Zertifikat zielen. Darunter fallen z. B. die innerbetriebliche Weiterbildung, private Sprachlernkurse, politische Weiterbildung oder Weiterbildungen im Hobbybereich, aber auch Jugendaustausche.<sup>892</sup> Da die Auswirkungen auf diese Bereiche, wenn überhaupt, als marginal bzw., gerade im Fall von privater Weiterbildung, als nicht messbar angesehen werden können, soll im Folgenden der Fokus auf die berufliche Bildung sowie den Jugendaustausch gelegt werden.

#### Berufliche Bildung

Die Auswirkungen des Brexit auf die berufliche Bildung sind laut Professorin Dr. Diehr vermutlich mit den bereits genannten zu erwartenden Folgen für Schulpartnerschaften und Austauschprogramme vergleichbar.<sup>893</sup> Im Jahr 2018 gingen 41 Prozent der Lernenden in der beruflichen Bildung (Auszubildende und Berufsschülerinnen und -schüler sowie auch Berufsbildungspersonal) im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ ins VK. Mit weitem Abstand folgt Spanien mit etwas mehr als 10 Prozent. Falls es nach dem Brexit keine adäquate Anschlussvereinbarung gibt, werden England, Wales, Schottland und Nordirland somit als Zielregionen von Austauschprogrammen künftig wegfallen.<sup>894</sup> Offen ist ferner, wie dem Wunsch vieler Auszubildender, die englische Sprache in authentischen beruflichen und sozialen Sprachkontexten zu lernen, künftig nachgekommen werden kann, wenn das VK nicht mehr an den EU-Fördermaßnahmen teilnimmt.<sup>895</sup>

Während ein Auslandssemester im Studium schon fast selbstverständlich ist, sind Auslandsaufenthalte in der Berufsbildung eher noch die Ausnahme. Absolvierende der Beruflichen Bildung sollen jedoch nach Möglichkeit im Rahmen ihrer Ausbildung auch Auslandserfahrungen sammeln. 2018 lag die nationale Mobilitätsquote schätzungsweise bei 6 Prozent. Allerdings dürfte diese aufgrund des Brexit und der zu erwartenden bürokratischen Hürden künftig sinken. In Deutschland läuft etwa jeder zweite Auslandsaufenthalt in der beruflichen Bildung über Erasmus+. Das VK gilt dabei mit rund 7.600 Erasmus+-Auslandsstipendien im Jahr 2018 als das wichtigste Zielland für deutsche Auszubildende. Es steht zur Befürchtung, dass sich die im Fall eines Brexit und eines Ausscheidens des VK aus dem Erasmus+-Programm wegfallenden deutschen Azubi-Auslandspraktika nicht ohne weiteres durch andere Länder auffangen lassen.<sup>896</sup>

<sup>892</sup> Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen; Wisser 2017.

<sup>893</sup> Diehr 2019, S. 2.

<sup>894</sup> Industrie- und Handelskammer (IHK) 2019.

<sup>895</sup> Ertl 2018, S. 3.

<sup>896</sup> Deutscher Industrie- und Handelskammertag 2019.

Neben dem Schulaustausch existieren in NRW zahlreiche weitere Austausche junger Menschen zwischen NRW und dem VK. Diese werden im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, von Partnerschaftsvereinen oder von Austauschprogrammen der kommunalen Jugendämter organisiert. Diese Austausche sind ähnlich wie die formalisierten schulischen Austausche von großem Wert. Insbesondere mit Blick auf die interkulturelle Verständigung und die Vertiefung der Beziehungen unserer Länder untereinander. Diese Austausche werden den gleichen Herausforderungen ausgesetzt sein wie Austausche im schulischen Bereich (Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen etc.). Da diese Austausche aber häufig von ehrenamtlich getragenen Vereinen oder auch Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit organisiert werden, dürfte diese Arbeit durch einen erhöhten organisatorischen wie finanziellen Aufwand zusätzlich erschwert werden.<sup>897</sup>

## 4.2 Hochschulen

Der Brexit wird sich, wie im vorherigen Kapitel zur schulischen Bildung beschrieben, ebenso auf Hochschulen in NRW auswirken.<sup>898</sup> Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Hochschulen waren die Folgen des Brexit vor dem Hintergrund der komplexen Gemengelage im Angesicht der Szenarienvielfalt des Brexit schwierig abzuschätzen.<sup>899</sup> Jedoch lässt sich feststellen, dass sich die Hochschul- und Forschungsk Kooperationen und der Austausch von Studierenden zwischen der EU und dem VK de facto erheblich erschweren wird, sollte das VK mit dem Ende der Übergangsphase kein Programmland mehr in Erasmus+ und Horizont 2020 bzw. ab 2021 Horizont Europa sein.

Die EK hat für eine Betrachtung der Folgen des Brexit im Rahmen dieses Kapitels zu Hochschulen die Themenkomplexe Studierende, Studienangebote sowie Dozierende und Beschäftigte im Hochschulbereich festgelegt. Die Auswirkungen für den Themenbereich Forschung werden im hierauf folgenden Kapitel beleuchtet.

### 4.2.1 Studierende

Die Folgen des Brexit für Studierende werden in besonderem Maße deren Mobilitätsmöglichkeiten betreffen. Vor allem der zeitweise Studienaufenthalt im VK wird sich nach einem Austritt schwieriger gestalten als zuvor. Ein herausragender Grund hierfür ist ein mögliches Ende der Erasmus+-Förderung für Studierende mit dem Ziel oder dem Ursprung VK. Das Erasmus+-Programm ist für die EU-Mitgliedstaaten sowie die sechs Programmstaaten außerhalb der EU eines der zentralen Instrumente, die zeitweise grenzüberschreitende Mobilität sowie die projektbasierte Kooperation

<sup>897</sup> Wisser 2017, S. 10.

<sup>898</sup> Finnern 2019, S. 1; Diehr 2019, S. 1; Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 3.

<sup>899</sup> Diehr 2019, S. 1; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. 2019, S. 1; Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 6.

von Hochschulen zu finanzieren.<sup>900</sup> Während des ersten abgeschlossenen Aufrufs des Programms vom 1. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2018 wurde der Aufenthalt von 5.258 deutschen Studierenden bzw. 901 Studierenden aus NRW im VK gefördert.<sup>901</sup> Europaweit und in Deutschland ist das VK das drittbeliebteste Ziel für Studierende. Umgekehrt finanziert das EU-Programm trotz vergleichsweise niedrigerer Zahlen 53 Prozent der britischen Mobilität in das Ausland.<sup>902</sup> Zusätzlich fördert das Programm auch Aufenthalte, die dazu dienen, Praktika zu absolvieren.

Für das Szenario eines geordneten Brexit war im ausgehandelten Austrittsabkommen vorgesehen, dass innerhalb der vertraglich festgelegten Übergangsphase die Förderung im Rahmen von Erasmus+ beibehalten wird. In dieser Zeit konnten sowohl Studierende aus dem VK als auch Studierende aus den Erasmus+-Programmstaaten wie gewohnt eine Erasmus+-Förderung beantragen. Selbiges galt für hochschulische Bildungseinrichtungen in der EU und dem VK, die Erasmus+-finanzierte Kooperationsprojekte durchführen wollten. Vorgaben, die eine Fortführung des Austauschs und der Kooperation im Rahmen von Erasmus+ nach dem Ablauf der Übergangsphase regeln, stehen in Abhängigkeit einer Übereinkunft über die künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU.<sup>903</sup>

Die Verordnung (EU) Nr. 499/2019 legte fest, dass Personen aus dem VK bis zum Ende der am 31. Dezember 2020 auslaufenden Förderperiode für Maßnahmen der Lernmobilität förderfähig waren. So wurde sichergestellt, dass bereits vor dem Datum des Austritts begonnene Aufenthalte und Kooperationsprojekte bis spätestens zum Ende der Förderperiode am 31. Dezember 2020 zu Ende finanziert werden konnten.<sup>904</sup> Für den Zeitraum der nächsten Förderperiode von 2021 bis 2027 lagen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Abschlussberichtes noch keine bewertbaren Verhandlungsergebnisse vor.

Somit können Aufenthalte oder Projekte, die erst nach dem Austritt des VK beginnen, nicht mehr gefördert werden. Die Regierung des VK garantierte ebenso wie die EU, dass im Fall eines ungeordneten Austritts die bewilligten Erasmus+-Förderungen für bereits begonnene Aufenthalte oder Projekte aufrechterhalten und durch nationale Mittel finanziert werden.

Neben dem durch die EU finanzierten Austausch gibt es in Deutschland zudem eine nationale Förderung der internationalen Mobilität durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Dieser vergibt auch Stipendien, die deutschen und britischen Studierenden Aufenthalte

<sup>900</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 2.

<sup>901</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 4.

<sup>902</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 2.

<sup>903</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 2; Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (Erasmus+) 2019.

<sup>904</sup> Europäische Kommission 30.01.2019, S. 1; Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (Erasmus+) 2019.

im VK bzw. in Deutschland finanzieren.<sup>905</sup> Die Finanzierung dieser nationalen Förderprogramme und deren Fortführung werden durch den Brexit nicht unmittelbar betroffen sein. Der DAAD geht davon aus, dass die Nachfrage Brexit-bedingt nach dieser Form der Förderung steigen wird, sollte die Möglichkeit eines Erasmus+-Stipendiums entfallen. Im Rahmen der aktuellen Mittelausstattung werden allerdings die nationalen Programme voraussichtlich nicht in der Lage sein, die bisherigen Austausch- und Fördermöglichkeiten im Hochschul- und Wissenschaftsbereich zu ersetzen.<sup>906</sup>

Nicht nur die Folgen für die Förderfähigkeit in EU-Programmen der hochschulbezogenen Auslandsmobilität in das VK stellen ein Problem dar. Auch die Modalitäten für einen Studienaufenthalt werden sich mit dem Austritt des VK aus der EU verändern. Dies betrifft u. a. die Erhebung von Studiengebühren im VK. Studierende, die bislang im Rahmen einer Erasmus+-Förderung an einer britischen Hochschule studieren, sind hiervon ausgenommen. Studierende, die ein Studium im VK aufgenommen haben sowie gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger der Mitgliedstaaten der EU oder des EWR sind, die zuvor bereits mindestens drei Jahre in einem EWR-Mitgliedstaat gewohnt haben, entrichten derzeit die gleichen Beträge wie britische Studierende (sogenannte „Home Fees“) und können staatlich geförderte Instrumente zu deren Finanzierung nutzen.<sup>907</sup> Mit dem Brexit wird diese rechtliche Gleichstellung von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und britischen Staatsbürgerinnen und -bürgern voraussichtlich enden.

Für den Fall eines geordneten Brexit tritt dies mit dem Ende der Übergangsphase in Kraft, sofern es keine anderslautenden Vereinbarungen über die künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU geben sollte. Sollte es zu einem ungeordneten Brexit kommen, hat die britische Regierung eine unilaterale Übergangsregelung vorgestellt. Nach den Plänen der britischen sowie der Regierungen Schottlands und Wales soll die Erhöhung der Studiengebühren erstmal für Personen aus den EU-27 gelten, die nach dem akademischen Jahr 2020/2021 ein Studium aufnehmen. Dementsprechend besteht die rechtliche Gleichbehandlung Studierender aus der EU mit Bildungsinländerinnen und -inländer und somit die Höhe der Studiengebühren bis zum individuellen Ende eines bereits begonnenen Studiums fort.<sup>908</sup>

Anschließend werden die Studiengebühren für EU-Ausländerinnen und -Ausländer an englischen, nordirischen und walisischen Universitäten sukzessive auf das Niveau für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer erhöht werden.<sup>909</sup> Dies wird neben einer deutlich höheren individuellen finanziellen Mehrbelastung auch höhere Kosten für die oben erwähnten nationalen Stipendien, wie jene

<sup>905</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 2.; Deutscher Akademischer Austauschdienst

<sup>906</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 2 ff.

<sup>907</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 7.

<sup>908</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 7; Department for Education und The Rt Hon Chris Skidmore MP 2019; QS Top Universities 2018.

<sup>909</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 7.

des DAAD, bedeuten.<sup>910</sup> Gleichzeitig ist für Schottland festzuhalten, dass die weitgehende Gleichstellung von EU27-Studierenden zu ansässigen Studierenden vorerst erhalten bleiben wird.<sup>911</sup>

Neben diesen finanziellen Aspekten entsteht ein erhöhter bürokratischer Aufwand durch aufenthaltsrechtliche Fragen, die infolge des Brexit auftreten werden. Auf die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Aspekte des Brexit wird in [Kapitel III. 1.1.2](#) eingegangen. Der folgende Abschnitt stellt hingegen die für Studierende spezifischen Punkte dar.

Die britische Regierung verfolgt laut eigenen Aussagen nicht die Absicht, die Anzahl internationaler Studierender zu begrenzen. Die Hürden werden jedoch größer, da Studierende nicht nur deutlich höhere Studiengebühren zahlen müssen, sondern auch für einen Aufenthalt Visa benötigen werden. Die Form eines Visums wird in Abhängigkeit zu der Aufenthaltsdauer stehen. So gibt es einen Visumstyp für kurzzeitige Bildungsaufenthalte zwischen sechs und elf Monaten (*short-term study visa*) sowie einen Visumstyp für Studienaufenthalte (*Tier 4 visa*) zu Bildungszwecken im VK.<sup>912</sup> Gleiches gilt für studienbegleitende Praktika, für welche Interessenten nach dem Ausscheiden des VK aus der EU ebenso wie Schülerpraktikanten und -praktikantinnen ein Visum der Kategorie *Tier 5 – Temporary Worker* beantragen werden müssen.<sup>913</sup> Im Vergleich zum Status quo ist all diesen Optionen gemein, dass sie aufgrund von Nachweispflichten und des Beantragungsprozesses aufwändiger sind. Zudem werden durch die Beantragung Kosten entstehen, die aktuell nicht anfallen.<sup>914</sup> Britische Studierende werden nach dem Austritt des VK in der EU ebenfalls den Status von Drittstaatsangehörigen innehaben. Dies wird für sie ebenfalls bedeuten, dass sie ein Visum beantragen müssen. Diese Notwendigkeit wird im Vergleich zur aktuellen Situation ebenfalls einen Mehraufwand sowie Mehrkosten bedeuten und die Attraktivität von Studienaufenthalten in NRW verringern.<sup>915</sup>

NRW-Studierende, die von größeren Hürden, wegfallender oder geringerer Förderung, von Mehrkosten und vom höheren bürokratischen Aufwand besonders betroffen sein werden, sind Lehramtsstudierende im Fach Anglistik. Ihre Ausbildung sieht gemäß Lehrerausbildungsgesetz NRW (§ 11 Absatz 10 LABG) zwingend einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland vor. Hier steht zu erwarten, dass potenzielle Ausweichziele wie Malta oder die Republik Irland den Wegfall des VK als Ziel nicht kompensieren werden können. Dementsprechend werden sich diese Studierenden weiterhin um einen Aufenthalt im VK bemühen müssen.<sup>916</sup>

<sup>910</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 5.

<sup>911</sup> Scottish Government 19.04.2019.

<sup>912</sup> Her Majesty's Government 2018, S. 31, 2019b, 2019c.

<sup>913</sup> Her Majesty's Government 2019d.

<sup>914</sup> Her Majesty's Government 2019b, 2019c, 2019d.

<sup>915</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 7.

<sup>916</sup> Finnern 2019, S. 3.

Es ist zu erwarten, dass, wenn das VK nicht mehr am Erasmus+-Programm teilnimmt und eine Erhöhung der Studiengebühren für EU-Studierende zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führt, es zu einer Verschiebung der europaweiten Mobilitätsströme in der Hochschulbildung kommen könnte. Zum einen ist das VK, wie oben beschrieben, europaweit eines der beliebtesten Zieländer im Erasmus+-Programm.<sup>917</sup> Zum anderen waren im Studienjahr 2015/2016 neben diesen zeitweisen Aufenthalten rund 127.000 Studierende aus EU-27-Staaten an britischen Universitäten eingeschrieben.<sup>918</sup> Dies gilt also sowohl für kurzzeitige Aufenthalte als auch für Studienprogramme.

Die wahrscheinlichsten Ausweichziele zur Substitution des Bildungsstandorts VK sind aufgrund ihrer Größe eingeschränkt. Beispiele sind europäische Staaten mit einem umfangreichen englischsprachigen Studienangebot wie die Republik Irland, die skandinavischen Staaten und die Niederlande. Von den Ausweichbewegungen kann der Standort Deutschland möglicherweise auch im Hinblick auf einen möglichen Anstieg der internationalen Studierendenzahlen und deren positiven Folgeeffekte profitieren.<sup>919</sup>

#### 4.2.2 Studienangebot

Neben den Folgen für Studierende aus NRW, die zeitweise oder dauerhaft ein Studium im VK aufnehmen oder dort ein Praktikum absolvieren wollen, wird sich der Brexit auch auf die Hochschulsysteme im VK und in NRW sowie deren Beziehung untereinander auswirken.

Das grundsätzliche System der Organisation von Studiengängen in NRW wie auch Europa wird durch den Brexit nicht betroffen sein. Der Europäische Hochschulraum, der im Rahmen des Bologna-Prozesses geschaffen wurde und zum Ziel hat, europaweit Hochschulbildung transparent, vergleichbar, mobil und international wettbewerbsfähiger zu gestalten, ist nicht innerhalb des Ordnungsrahmens der EU organisiert. Diese Form der Kooperation findet im Rahmen einer zwischenstaatlichen Übereinkunft statt und wird durch die Union begleitet – wobei erwähnenswert ist, dass das britische System als Vorbild bei der Konzeption gedient hat.<sup>920</sup> Das Ausscheiden des VK aus der EU wird allerdings keine direkten Auswirkungen auf die Organisation von Hochschulabschlüssen im europäischen Hochschulraum haben.

Die möglichen Veränderungen der Mobilitätsströme, die in Folge der in [Kapitel 4.2.1](#) beschriebenen Abweichungen vom Status quo erwartet werden, könnten jedoch Auswirkungen auf den Hochschulstandort NRW haben. Anpassungen an der derzeitigen Gestaltung einiger Studiengänge, die auf internationale Interessierte an einem Studium im VK abzielen, könnten Potenziale ermöglichen.

<sup>917</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 2.

<sup>918</sup> Conlon et al. 2018, S. 4 f.

<sup>919</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 2.

<sup>920</sup> Becker 2010, S. 4 ff.

So könnte ein englischsprachiges Studienangebot z. B. in den Fachrichtungen der Natur-, Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaften insbesondere vor dem Hintergrund der in [Kapitel 4.2.1](#) beschriebenen Anhebungen der Studiengebühren im VK ab dem akademischen Jahr 2021/22 und der Wegfall der Erasmus+-Förderung das Interesse von ausländischen Studieninteressierten wecken.<sup>921</sup> An deutschen Universitäten gibt es seit rund 15 Jahren vermehrt englischsprachige Studienangebote. Dies gilt insbesondere für das Masterniveau.<sup>922</sup> In NRW können 314 Studiengänge in englischer Sprache belegt werden, wovon 69 einen Bachelorabschluss und 245 einen Masterabschluss zum Ziel haben.<sup>923</sup> Die Studiengänge sind auf die folgenden Fachrichtungen verteilt:

Tabelle 16 Anzahl der in NRW existierenden englischsprachigen Studienangebots gegliedert nach Fachrichtungen (Stand 2019)<sup>924</sup>

Fachrichtung	Studiengänge
Kunst- und Kulturwissenschaften	37
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	99
Medizin und Gesundheitswissenschaften	12
Mathematik und Naturwissenschaften	72
Lehramt	24
Kunst, Musik und Design	18
Ingenieurwissenschaften	66
Gesellschafts- und Sozialwissenschaften	29
Agrar- und Forstwissenschaften	5

Es gibt also bereits ein Angebot an englischsprachigen Studiengängen an nordrhein-westfälischen Hochschulen. Die Internationalisierung des Hochschulsystems in Deutschland wie auch in NRW schreitet jedoch im Vergleich, bspw. zu den Niederlanden, langsamer voran. So ist das Hochschul- und Forschungssystem in Deutschland weiterhin stark auf die deutsche Sprache bezogen.<sup>925</sup> Dies manifestiert sich laut Herrn Dr. Kischkel bspw. darin, dass in Studiengängen, die mit der Unterrichtssprache Deutsch akkreditiert sind, ein Rechtsanspruch von Seiten der Studierenden darauf bestehe, Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache durchzuführen. Hierfür reiche es bereits aus, wenn eine Person dies fordere.<sup>926</sup> Dennoch begreift das deutsche Hochschulsystem Internationalität als besonderes Merkmal und hat deren Mehrwert, der sich sowohl für Studierende als auch für die Universitäten ergibt, wie bspw. durch die Verwendung der englischen Sprache, erkannt.<sup>927</sup> Es wird davon ausgegangen, dass NRW perspektivisch ein großes Potenzial als internationaler Studiensi-

<sup>921</sup> Diehr 2019, S. 6.

<sup>922</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 3.

<sup>923</sup> Hochschulkompass 2019b.

<sup>924</sup> Hochschulkompass 2019b.

<sup>925</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 18; Wissenschaftsrat 2018, S. 46 ff.

<sup>926</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 18.

<sup>927</sup> Hochschulrektorenkonferenz 2017, S. 3 ff.

tandort innehat, insbesondere wenn Synergien mit Bildungseinrichtungen im Benelux-Raum und Frankreich genutzt würden. Dies könnte im Hinblick auf internationale Studieninteressierte, die bislang ein Studium im VK in Erwägung zogen, genutzt werden, wenn der Brexit die Attraktivität eines Studiums im VK für diese Gruppe verringert.<sup>928</sup> Für die konkrete Umsetzung der Internationalisierungsbestrebungen und somit auch der Bereitstellung eines englischsprachigen Studienangebots sind die Hochschulen im Rahmen der Hochschulautonomie selbst verantwortlich.

Hinsichtlich der unmittelbaren Auswirkungen des Brexit auf das englischsprachige Studienangebot in NRW werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Eine Abkehr vom Englischen als Weltverkehrssprache in Wirtschaft und Wissenschaft infolge des Austritts des VK aus der EU ist nicht zu erwarten.<sup>929</sup>

Für die Kooperation zwischen Hochschulen in NRW und dem VK wird der Brexit in jedem Fall Folgen mit sich bringen. Auf die Konsequenzen für die Kooperation im Bereich der Forschung wird in [Kapitel III. 4.3](#) näher eingegangen. Der folgende Abschnitt dient der Darstellung der Brexit-Folgen für die Zusammenarbeit im Bereich der Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung. In NRW unterhalten 38 Hochschulen Partnerschaften mit Einrichtungen der tertiären Bildung im VK.<sup>930</sup> Die Partnerschaften gliedern sich entsprechend der Hochschultypen wie folgt auf:

Tabelle 17 Anzahl der Partnerschaften nordrhein-westfälischer Hochschulen mit dem VK (Stand 2019)<sup>931</sup>

Hochschultyp	Anzahl an Einrichtungen	Anzahl an Partnerschaften
Universitäten	13	166
Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften	22	100
Kunst- und Musikhochschulen	3	12

Die Gegenstände der Zusammenarbeit wie auch deren Formen sind sehr divers. Inhaltlich umfassen sie bspw. den Austausch von Studierenden, wissenschaftlichem Personal, nicht-wissenschaftlichem Personal oder im Rahmen von Praktika, Studienprogrammen mit gemeinsamen oder doppelten Abschlüssen, die Durchführung von Konferenzen, projektbasierte Zusammenarbeit, Stipendienvereinbarungen, die Zusammenarbeit von Bibliotheken und Verwaltungen sowie die Kooperation von Rechenzentren. Die Grundlagen der Kooperation sind ebenso vielfältig. Beispielsweise können Erasmus+-Vereinbarungen, Vereinbarungen zwischen Instituten, Lehrstühlen, Fakultäten, Fachschaften oder den Hochschulen selbst bestehen. Ebenso können einfache Absprachen zwischen Personen oder Übereinkünfte hinsichtlich projektbasierter Zusammenarbeit die Grundlage bilden,

<sup>928</sup> Welfens 2019, S. 18.

<sup>929</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 3; Diehr 2019, S. 3.

<sup>930</sup> Hochschulkompass 2019a.

<sup>931</sup> Hochschulkompass 2019b.

auch wenn diese nicht von Seiten der Hochschule organisiert oder unterstützt werden.<sup>932</sup> Die Folgen des Austritts des VK aus der EU für den Austausch von Studierenden wurden bereits in [Kapitel 4.2.1](#) beschrieben.

Es ist zu erwarten, dass insbesondere die Einschränkung der grenzüberschreitenden Mobilität eine Zusammenarbeit zwischen Hochschulen erschweren wird. Neben der Erasmus+-Förderung werden zudem andere Fördermöglichkeiten der EU wegfallen. Dies wird die zukünftige Zusammenarbeit zusätzlich erschweren. Allerdings hielt Herr Dr. Kischkel in der Anhörung der EK vom 4. Juni 2019 fest, dass eine Kooperation auch ohne eine EU-Mitgliedschaft des VK fortgeführt werden könne. Dies sei jedoch mühseliger als es aktuell der Fall sei.<sup>933</sup>

#### 4.2.3 Dozierende sowie Beschäftigte im Hochschulbereich

Nachdem die vorhergehenden Abschnitte die Auswirkungen des Brexit auf Studierende und das Hochschulwesen sowie Hochschulkooperationen dargestellt haben, beschreibt der folgende Abschnitt die Auswirkungen des Brexit auf Beschäftigte an nordrhein-westfälischen Hochschulen. Hierbei stehen die Verwaltung und die Lehre im Fokus, wohingegen der Themenkomplex von Beschäftigten in der Forschung im [Kapitel III. 4.3.1](#) behandelt wird.

In NRW sind 311 Personen an Hochschulen beschäftigt, die eine britische Staatsangehörigkeit besitzen. Dies sind 3,2 Prozent aller Beschäftigten im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich. Hierunter fallen 33 Professorinnen und Professoren. Diese Werte liegen geringfügig unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Im VK sind rund 7.000 Deutsche in Forschung und Lehre tätig. Eine genaue Aufteilung auf eine Herkunft aus NRW sowie die genaue Beschäftigung stehen nicht zur Verfügung.<sup>934</sup> Hier bestünde die Möglichkeit, in diesem Personenkreis, sofern die jeweils individuelle Absicht besteht, das VK nach dem Brexit zu verlassen, um einen Wechsel in das nordrhein-westfälische Hochschulsystem zu werben. Ferner könnte sich NRW künftig gegenüber internationalen Lehrenden als attraktiver Hochschulstandort präsentieren, der weiterhin von den Fördermöglichkeiten und den Freizügigkeitsrechten innerhalb der EU profitiert. Hierbei wird es jedoch auch maßgeblich darauf ankommen, wie stark sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen bemühen, internationaler zu werden und damit ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen für ausländisches Fachpersonal zu steigern (s. [Kapitel III. 4.2.2](#)).

Sowohl in NRW als auch im VK wird dieser hier betrachtete Personenkreis durch Änderungen des Aufenthaltsrechts betroffen sein (s. [Kapitel III. 1.1.2](#)). Die britische Regierung stellte diesbezüglich

<sup>932</sup> Hochschulkompass 2019b.

<sup>933</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 17.

<sup>934</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 3.

in dem *White Paper on Immigration* aus dem Jahr 2018 bereits fest, dass wissenschaftlichem Personal der Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert werden soll.<sup>935</sup> Nach seiner Ernennung zum Premierminister kündigte Boris Johnson im August 2019 zudem an, die in dem o.g. *White Paper* festgelegte Begrenzung auf 2.000 Visa pro Jahr aufzuheben. Wobei es Hinweise aus der *Royal Society* bei einer Anhörung im britischen Unterhaus gab, dass die numerische Begrenzung der sogenannten *Tier 1 Visa* nicht problematisch sei, da es nur eine geringe Nachfrage gebe.<sup>936</sup>

Für einen Aufenthalt von britischen Lehrenden bzw. internationalen Lehrenden in NRW nach dem Brexit und dem Wegfall der Freizügigkeitsrechte besteht die Möglichkeit gemäß § 19 des deutschen Aufenthaltsgesetzes, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erhalten, sofern ein konkretes Angebot für ein Arbeitsverhältnis besteht und gesichert ist, dass die betreffende Person dazu in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wie auch für Studierende werden mit dem Austritt des VK entweder unmittelbar, im Falle eines ungeordneten Szenarios, oder nach einer Übergangszeit die Fördermöglichkeiten im Rahmen von Erasmus+ für Hochschulpersonal in der Lehre oder der Verwaltung entfallen.<sup>937</sup> Betroffen hiervon sind bspw. Gastdozenten, Hospitationen, die Teilnahme an Workshops, Studienbesuche oder Job-Shadowing.<sup>938</sup> Nationale Förderprogramme sind hiervon nicht betroffen – wobei es hier ebenso zu einer erhöhten Nachfrage kommen könnte.<sup>939</sup>

### 4.3 Forschung

Neben den in diesem Kapitel bearbeiteten Bereichen „Bildung“ und „Hochschule“ zeichnen sich auch im Forschungsbereich erhebliche Einflüsse durch den Austritt des VK aus der EU ab.

Forschung wird in NRW über das ganze Land verteilt betrieben. Verstärkt befinden sich Forschungseinrichtungen im Einzugsgebiet der großen Universitäten in allen Regierungsbezirken. Dabei reichen die Arten der Einrichtungen von Universitäten, Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft oder der Leibniz-Gemeinschaft über Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft sowie Bundesforschungseinrichtungen und internationale wissenschaftliche Organisationen.<sup>940</sup> Für die erfolgreiche Forschungsarbeit ist die internationale Vernetzung laut

<sup>935</sup> Her Majesty's Government 2018, S. 44 f.

<sup>936</sup> Elgot 2019.

<sup>937</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 3 f.

<sup>938</sup> Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (Erasmus+) 2020a, 2020b.

<sup>939</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 3.

<sup>940</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 43 f.

Dr. Kischkel von großer Bedeutung. Diese Prozesse werden sich nach der Übergangsphase voraussichtlich schwieriger gestalten.<sup>941</sup>

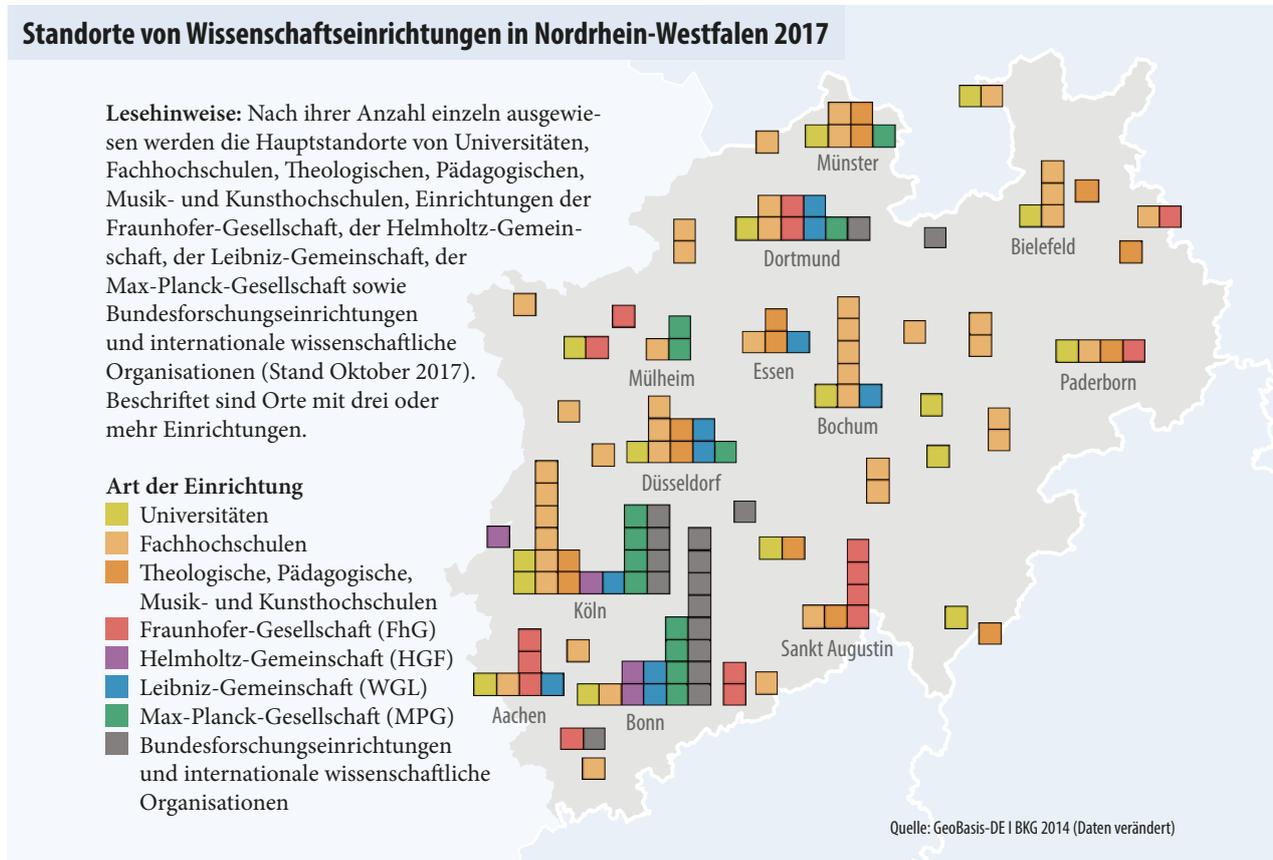


Abbildung 17 Standorte von Wissenschaftseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 2017<sup>942</sup>

Um die Auswirkungen des Brexit auf die Forschungslandschaft einordnen zu können, soll zunächst ein Blick auf die Gesamtsummen der Förderausgaben und einige Eckdaten geworfen werden. Die Förderung wissenschaftlicher Forschung an Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Wirtschaft in Deutschland betrug laut Angaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zwischen 2014 und 2016 insgesamt 23,1 Milliarden Euro.

Die EU steuerte hierzu über das Programm Horizont 2020 3,9 Milliarden Euro (17,02 Prozent) bei. In NRW belief sich die Förderung der Wissenschaft auf ca. 3,7 Milliarden Euro. Horizont 2020 hat hieran mit 709 Millionen Euro einen Anteil von 18,92.<sup>943</sup> Die komplette Höhe der Beteiligung an Förderprogrammen für deutsche und institutionelle Fördermittelempfänger von Forschungsvorhaben der DFG allein in den Naturwissenschaften beträgt insgesamt 1,755 Milliarden Euro. Für den Bund und die FuE-Projektförderung sind dies 1,656 Milliarden Euro und die europäische Förde-

<sup>941</sup> Kischkel 2019, S. 1.

<sup>942</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 44.

<sup>943</sup> Fischer 2019b, S. 16.

rung über Horizont 2020 beträgt 438,1 Millionen Euro. In den Lebenswissenschaften beträgt die Höhe der Fördermittel für die DFG 2,751 Milliarden Euro, für den Bund 1,77 Milliarden Euro und Horizont 2020 823,5 Millionen Euro. In den Geistes- und Sozialwissenschaften belaufen sich die Ausgaben für Forschungsvorhaben der DFG auf 1,285 Milliarden Euro, für die FuE-Förderung des Bundes auf 445,9 Millionen Euro und für Horizont 2020 auf 147,3 Millionen Euro.<sup>944</sup>

Tabelle 18 Herkunftsländer der Horizont 2020-Kooperationen mit Forschungseinrichtungen in NRW<sup>945</sup>

Die Länder in Europa mit den meisten Projektpartnern aus Kooperationsbeziehungen mit nordrhein-westfälischen Einrichtungen in Horizont 2020 – EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2014 bis 2016		
Land	Kooperation mit Einrichtungen in NRW (N Projektpartner)	Kooperation mit weiteren Einrichtungen in D (N Projektpartner)
Deutschland	3.033	14.243
Großbritannien	1.844	7.594
Italien	1.708	6.935
Spanien	1.703	7.073
Frankreich	1.574	7.575
Niederlande	1.410	5.306
Belgien	1.045	3.345
Schweden	686	2.730
Österreich	622	3.435
Griechenland	541	2.049
<b>Rang 1-10</b>	<b>14.166</b>	<b>60.285</b>
<b>Weiter Länder</b>	<b>4.154</b>	<b>17.025</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>18.320</b>	<b>77.310</b>

**Anmerkungen:** Auszug aus Abbildung 3-15 aus dem DFG-Förderatlas 2018. Es gelten alle dort gemachten Anmerkungen und Quellenangaben.

**Datenbasis und Quellen:** EU-Büro des BMBF: Beteiligungen an Horizont 2020. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Projektdateien mit Stand 28.02.2017). Berechnung der DFG.

Um die Forschungsförderung in NRW einordnen zu können, ermöglicht die Betrachtung der Kooperationsbeziehungen mit nordrhein-westfälischen Einrichtungen in Horizont 2020 eine gute Annäherung. Von insgesamt 18.320 Kooperationen mit Projektpartnern in Europa mit solchen aus NRW kommt auf dem ersten Platz das VK mit 1.844 (10,06 Prozent) (s. [Tabelle 18](#)).<sup>946</sup>

<sup>944</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 34 f.

<sup>945</sup> Fischer 2019a, S. 5.

<sup>946</sup> Fischer 2019a, S. 5.

Tabelle 19 NRW-Hochschulkooperationen in Horizont 2020<sup>947</sup>

Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit den meisten europäischen Projektpartnern 2014 bis 2016 in Horizon 2020 – EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation							
Projektpartner in Horizon 2020		Häufigste Partnerländer <sup>1</sup>					
Hochschule	Projekt-partner (N)	Land	Projekt-partner (N)	Land	Projekt-partner (N)	Land	Projekt-partner (N)
Aachen TH	1.609	Deutschland	326	Italien	187	Großbritannien	173
Bonn U	570	Deutschland	86	Großbritannien	72	Frankreich	53
Bielefeld	481	Deutschland	76	Großbritannien	63	Italien	60
Köln U	362	Deutschland	58	Großbritannien	43	Niederlande	38
Münster U	316	Großbritannien	55	Deutschland	40	Italien	30
Düsseldorf U	259	Deutschland	47	Großbritannien	44	Italien	32
Bochum U	254	Deutschland	44	Großbritannien	56	Frankreich	29
Dortmund TU	215	Deutschland	44	Italien, Spanien	je 21	Belgien, Niederlande	je 18
Duisburg-Essen U	203	Deutschland	33	Spanien	32	Großbritannien	30
Wuppertal U	187	Deutschland	44	Italien	21	Großbritannien	20
<b>Rang 1-10</b>	<b>4.456</b>	<b>Deutschland</b>	<b>810</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>545</b>	<b>Italien</b>	<b>452</b>
<b>Weitere HS in NRW</b>	<b>581</b>	<b>Deutschland</b>	<b>81</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>76</b>	<b>Italien</b>	<b>63</b>
<b>HS in NW insgesamt</b>	<b>5.037</b>	<b>Deutschland</b>	<b>891</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>621</b>	<b>Italien</b>	<b>515</b>
<b>Anteil NW an D gesamt</b>	<b>19,9 %</b>	-	-	-	-	-	-

**Anmerkungen:** Auszug aus dem DFG-Förderatlas 2018 ([www.dfg.de/foerderatlas](http://www.dfg.de/foerderatlas)). Es gelten alle dort gemachten Anmerkungen und Quellenangaben.

<sup>1</sup> Einzeln ausgewiesen werden Länder ab 10 hochschulspezifischen Projektpartnern.

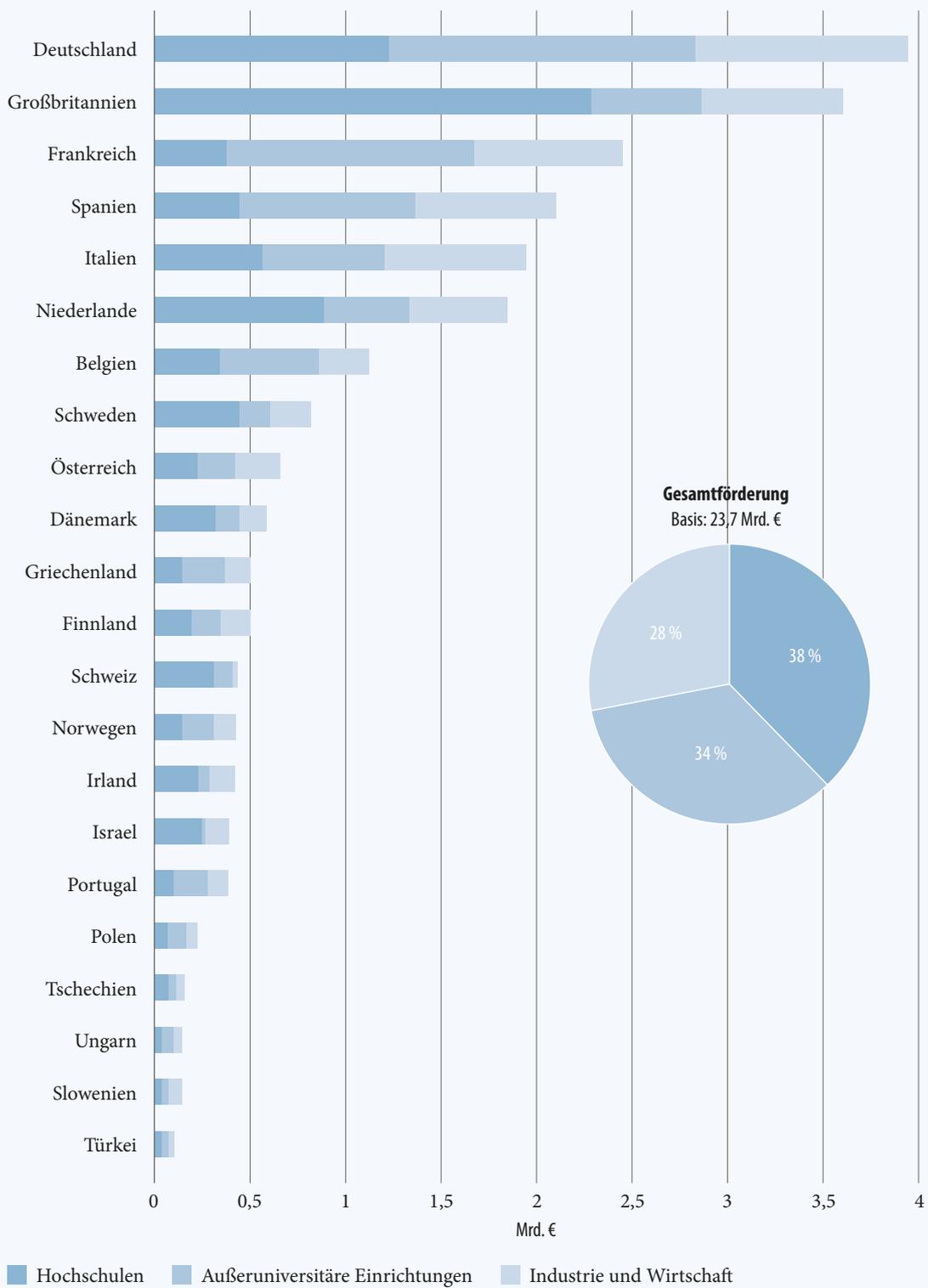
**Datenbasis und Quellen:** EU-Büro des BMBF: Beteiligungen an Horizon 2020. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Projektdatei mit Stand 28.02.2017). Berechnung der DFG.

Die Liste der Hochschulen in NRW mit den meisten europäischen Kooperationen wird mit Abstand angeführt von der TH Aachen (1.609).<sup>948</sup>

<sup>947</sup> Fischer 2019a, S. 6.

<sup>948</sup> Fischer 2019a, S. 6.

**Förderung in Horizon 2020 – EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2014 bis 2016 nach Ländern und Mittelempfängern**



Datenbasis und Quelle: EU-Büro des BMBWF: Beteiligungen an Horizon 2020. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Projektdateien mit Stand 28.02.2017). Berechnung der DFG.

Abbildung 18 Höhe der Zuwendungen durch Horizont 2020 im Ländervergleich<sup>949</sup>

<sup>949</sup>

Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 75.

Die besondere Bedeutung der Forschungsförderung durch Horizont 2020 wird insbesondere durch den direkten Vergleich der Förderungssummen deutlich, bei denen Deutschland und das VK mit Abstand die führenden Nationen sind (s. [Tabelle 18](#)), wobei auch die Anzahl der Universitäten und der Forschenden und die Tatsache, dass Deutschland das bevölkerungsreichste EU-Land ist, für die Einordnung von Bedeutung sind.

Die Beteiligungen nordrhein-westfälischer Einrichtungen an Horizont 2020 verteilen sich auf insgesamt 1.046 Projektbeteiligungen. Auffällig dabei ist, dass die außeruniversitären Einrichtungen diese Liste mit 384 Projekten vor den Hochschulen in NRW mit 352 und Projekten aus Industrie und Wirtschaft mit 310 Kooperationen anführen.<sup>950</sup> Diese Zahlen bestätigen sich, wenn man die Höhe der Förderungen in Millionen Euro ebenso nach Art der Mittelempfänger aufgeschlüsselt betrachtet. So belaufen sich die finanziellen Mittel für außeruniversitäre Einrichtungen auf 284,6 Millionen Euro (deutschlandweit: 1.608), jene der Hochschulen auf 240,5 (1.220,9) und für die Industrie und Wirtschaft auf 184,3 (1.108,9) Millionen Euro.<sup>951</sup>

Zur Einordnung der Anzahl der Geförderten in der Wissenschaft in Deutschland werden Zahlen von 2012 bis 2016 herangezogen. Allein die Förderung von *Starting, Advanced und Consolidator Grants* durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH; 5.901 Millionen Euro), den DAAD (4.065 Millionen Euro) sowie die Förderung des Europäischen Forschungsrats (ERC) in Deutschland (finanziert über das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation; 456 Millionen Euro) betrug laut DFG zusammen knapp 10,4 Milliarden Euro.<sup>952</sup> Dabei wurden aus dem ERC-Programm zwischen 2014 und 2016 297 Personen in Deutschland gefördert. Aus NRW gehören dazu unter anderem Förderungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Köln (13), Bochum (10), Bonn (8), Aachen (7) und Münster (6) innerhalb der deutschen Hochschulen mit den meisten Geförderten.<sup>953</sup>

Unter den ersten 20 Herkunftsländern von DAAD-Geförderten zwischen 2012 und 2016 ist das VK weder in der Gruppe der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen noch in der Liste der Graduierten aufgeführt.<sup>954</sup> Bei der Anzahl von Preisträgerinnen und Preisträgern von AvH-Geförderten rangiert das VK hingegen auf dem dritten Platz (61 von insg. 1.098) sowie auf Platz fünf bei Aufenthalten von geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten in Deutschland (223 von insgesamt 4.803).<sup>955</sup>

<sup>950</sup> Fischer 2019a, S. 7.

<sup>951</sup> Fischer 2019a, S. 11.

<sup>952</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 47 f.

<sup>953</sup> Platz 1 und 2 belegen die LMU und die TU in München mit 28 und 27 Geförderten, gefolgt von Freiburg und Heidelberg mit 14 Geförderten. Köln rangiert somit auf dem 5. Rang

<sup>954</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 79.

<sup>955</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft 2018, S. 39 ff.

In der Liste der Herkunftsländer der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an Graduiertenkollegs forschen, nimmt das VK mit 18 Geförderten Rang sieben ein. Im Vergleich hierzu forschen mehr britische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Exzellenzclustern und Sonderforschungsbereichen (Rang 2, 113 Personen).<sup>956</sup>

Die aktuellen Forschungsk Kooperationen lassen sich insgesamt als sehr breit und divers bezeichnen. Als Drittstaat werden Forschungsk Kooperationen mit dem VK und deren finanzielle Unterstützung zukünftig deutlich erschwert. Im Wettbewerb der Forschungs- und Wissenschaftsstandorte sei es, laut Kischkel, von enormem Vorteil, wenn internationale Forschungsk Kooperationen flüssig laufen würden.<sup>957</sup> Sollten europäische Förderprojekte mit dem VK nicht fortgesetzt werden, ist anzunehmen, dass Forschungsk Kooperationen mit dem VK in ihrer Qualität und Quantität abnehmen werden. Die Eigeninitiative von Hochschulen wird in diesem Fall entscheidend sein, um den bisherigen Austausch und die Kooperationsintensität im Wissenschafts- und Forschungsbereich so weit wie möglich aufrecht zu erhalten (s. dazu [Kapitel III. 4.3.2.](#)).

Der möglicherweise erschwerte Zugang zu wissenschaftlichen High-Tech-Geräten aus dem VK ist im Fall ohne Abkommen über die zukünftigen Beziehungen dabei ebenso von Bedeutung. Nach Aussagen von Dr. Kischkel könnten „wissenschaftliche Geräte, die High-End-Forschung ermöglichen und zugleich selbst Ergebnis intensiver wissenschaftlich-technologischer Forschung sind“, je nach Austrittszenario nicht wie bisher über den europäischen Binnenmarkt in einem rechtssicheren Raum gekauft oder geliehen werden. Nach den Aussagen von Dr. Kischkel haben britische Wissenschaftsunternehmen als Lieferanten in der alltäglichen Förderpraxis der DFG einen festen Stellenwert.<sup>958</sup>

Daher wird im Kontext der Anhörung zu den Auswirkungen des Brexit auf Bildung, Hochschule und Forschung in NRW darauf hingewiesen, die eingeschränkte Zugänglichkeit wissenschaftlich relevanter Geräte aus dem VK für die Forschung an deutschen Universitäten nicht zu unterschätzen.<sup>959</sup>

#### 4.3.1 Forschende

Zur angemessenen Betrachtung der Situation der Forschenden richtet sich zunächst ein kurzer Blick auf die Konstellation im VK. Insbesondere für längerfristige Aufenthalte sind höhere Hürden zu er-

<sup>956</sup> Fischer 2019a, S. 12.

<sup>957</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 17.

<sup>958</sup> In diesem Kontext sollen exemplarisch drei Unternehmen und ihre Geräte genannt werden, welche für die naturwissenschaftliche, biomedizinische oder materialwissenschaftliche Forschung relevant sind: Oxford Instruments (Magnete, Kryo-Systeme, Rasterkraft- und Elektronenmikroskopie, X-Ray u. a.), Renishaw (Spektrometer, insbesondere Raman-Spektroskopie u. a.) und Malvern-Panalytical (Partikelmesstechnik, Röntgendiffraktometer u. a.).

<sup>959</sup> Kischkel 2019, S. 4; Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 7 f. und S. 22 f.

warten, welche sich analog zu den Studierenden bei Gebühren-, Visa- und Aufenthaltsstatus-Fragen widerspiegeln. Das VK wird aufgrund des hohen Niveaus in der Forschung ein attraktives Zielland für internationale Forschende bleiben, doch könnte eine zu starke Einschränkung der Mobilität zukünftig Auswirkungen sowohl auf die Mobilitätsströme in ganz Europa als auch weltweit haben. Aufgrund des qualitativ hochwertigen Hochschul- und Forschungssystems wird das VK allerdings auch künftig ein attraktiver Partner für die deutsche Wissenschaft bleiben.<sup>960</sup>

Um eine möglichst genaue Übersicht zur Reichweite der Betroffenheit für Forschende zu erhalten, können Zahlen des Bundestages herangezogen werden. In der Drucksache 19/5223 hält die Bundesregierung auf eine Anfrage hin fest, dass das letzte Jahr, für das verlässliche Zahlen vorliegen, das Studienjahr 2016/17 sei. Die Anzahl angestellter deutscher Lehrender und Forschender an britischen Hochschulen belief sich in diesem Zeitraum nach Angaben der *Higher Education Statistics Agency* (HESA) auf 5.730. Hinzugerechnet werden müssten deutsche Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, an britischen Hochschulen eingeschriebene deutsche Doktorandinnen und Doktoranden sowie deutsche Forschende an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie im privaten Sektor mit kürzeren Aufenthalten im VK. Aufgrund von Überschneidungen mit deutschen Lehrenden und Forschenden an britischen Hochschulen würde es allerdings keine umfassenden Erhebungen geben.<sup>961</sup> Diese Zahlen decken sich mit den von Universities UK International 2018 veröffentlichten Zahlen, nach denen 30 Prozent des Lehr- und Forschungspersonals an britischen Universitäten internationale wissenschaftliche Beschäftigte sind. 60 Prozent des internationalen wissenschaftlichen Personals an britischen Universitäten kommen dabei aus EU-Staaten und davon sind fast 6.000 Deutsche.<sup>962</sup>

Auf der anderen Seite hält die Bundesregierung für das Jahr 2017 fest, dass sich die Zahl angestellter britischer Lehrender und Forschender an deutschen Hochschulen nach Zahlen von Destatis auf 1.701 belaufen. An außeruniversitären Forschungseinrichtungen seien es zufolge der Zahlen aus 2016 395 Forschende gewesen. Auch bei diesen Angaben wird ausgeführt, dass ansonsten aufgrund der Kürze der Aufenthalte keine weiteren belastbaren Aussagen zu weiteren Forschenden wie Doktorandinnen und Doktoranden oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern getätigt werden könnten.<sup>963</sup>

Die Bundesregierung macht im Weiteren keine Aussagen zur möglichen Entwicklung der Anzahl von Forschenden in Deutschland und der EU sowie der Möglichkeit, Forschungspersonal, welches

<sup>960</sup> Deutscher Akademischer Austauschdienst 2019, S. 5.

<sup>961</sup> Deutscher Bundestag 2018c, S. 13.

<sup>962</sup> Kischkel 2019, S. 3.

<sup>963</sup> Deutscher Bundestag 2018c, S. 13.

im Zuge des Brexit das VK verlassen wolle, nach Deutschland einzuladen oder dafür zu werben, die Forschung hier fortzusetzen.<sup>964</sup>

Professor Dr. Gerhard Dannemann führte in einer Anhörung des Berliner Abgeordnetenhauses am 18. März 2019 aus, dass die deutsch-britische Forschungszusammenarbeit mit britischen Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf die europäische Forschungsförderung mittel- bis langfristig vor große Probleme gestellt würde, wenn von britischer Seite nicht mehr gegenüber dem Europäischen Forschungsrat als gemeinsame Antragstellerinnen und Antragsteller aufgetreten werden könne. Drittmittel müssten dann anders eingeworben werden und die Ausfälle bei den Fördermitteln würden voraussichtlich nur teilweise aufgefangen werden können. Als Gegenmaßnahme habe die DFG bereits mit dem britischen *Research Council* eine gemeinsame Antragstellung für deutsch-britische Projekte wiederaufgelegt, welche zuvor lange nicht genutzt worden war.<sup>965</sup>

Für die Exzellenzcluster in NRW<sup>966</sup> ist festzuhalten, dass sich diese „zur Steigerung der Sichtbarkeit und Attraktivität der sie tragenden Universitäten und damit des Forschungsstandortes NRW“ eignen würden. Nach Meinung der DFG sei dabei „nicht nur die schon jetzt international sichtbaren Forschungsleistungen der federführend beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Cluster und die leistungsfähigen Forschungsinfrastrukturen, [...], sondern auch die attraktiven Arbeitsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ Gründe dafür, Forschende aus der ganzen Welt anziehen zu können.<sup>967</sup>

#### 4.3.2 *Forschungskooperationen und Forschungseinrichtungen*

Um die Forschungskooperationen und die Intensität der Wissenschaftskooperation angemessen beschreiben zu können, lassen sich die Zahlen zu gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen heranziehen. Das VK und Deutschland gehören weltweit zu den Staaten, in denen in besonderem Umfang internationale Teams gemeinsam publizieren. So wurden bspw. im Jahr 2018 mehr als die Hälfte kooperativer Veröffentlichungen, die von internationalen Teams verantwortet wurden, in Kooperation mit deutschen Forschungseinrichtungen oder deutschen Forschenden erarbeitet. In Deutschland liegt der Anteil knapp unterhalb der Hälfte. In der Langzeitbetrachtung sind nur US-amerikanische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler häufiger die wichtigsten Ko-Autorinnen und Ko-Autoren für britische Forschende.<sup>968</sup>

<sup>964</sup> Deutscher Bundestag 2018c, S. 13.

<sup>965</sup> Abgeordnetenhaus Berlin 2019, S. 3.

<sup>966</sup> Eine interaktive Liste der geförderten Exzellenzcluster befindet sich auf der Website der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft 2020).

<sup>967</sup> Fischer 2019a, S. 26.

<sup>968</sup> Kischkel 2019, S. 3.

Seit dem Jahr 2013 haben deutsche und britische Einrichtungen im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 gemeinsam insgesamt 14.388 Forschungsanträge gestellt. Nach Aussagen der Bundesregierung gab es unter dem Dach von Horizont 2020 zum Zeitpunkt der Stellungnahme aktuell etwa 6.400 laufende Projekte mit britischer Beteiligung. An 2.457 dieser Projekte waren deutsche Einrichtungen beteiligt.<sup>969</sup> Die Zahl der jährlichen Anträge ist seit 2015 leicht rückläufig. Ebenso hat die Zahl der geförderten Projekte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), an denen deutsche und britische Partnerinnen und Partner gemeinsam außerhalb der EU-Programme beteiligt sind, seit 2016 kontinuierlich abgenommen. Dabei ist nach Aussagen der Bundesregierung die Zusammenarbeit mit dem VK in den Programmen des BMBF überwiegend durch multilaterale Verbundprojekte geprägt und es könne kein sicherer kausaler Zusammenhang mit dem Ausgang des Referendums 2016 hergestellt werden.<sup>970</sup>

Die *Royal Society* stellt demgegenüber einen Rückgang der Bewerbungen für Fördergelder aus dem Programm Horizont 2020 um 40 Prozent seit 2015 fest.<sup>971</sup> Als Hauptgrund dafür wird die Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Teilnahme an europäischen Forschungsprogrammen im Zeitraum von der Bekanntgabe des Referendums bis zum Austritt im Jahr 2020 aufgeführt. Auch die Anzahl an Spitzenforscherinnen und -forschern, deren internationale Mobilität über das Marie Skłodowska Curie-Programm gefördert wurde, fiel zwischen 2015 und 2018 im VK um 35 Prozent (von 515 auf 336). Vergleicht man die Forschungsbeteiligung an Horizont 2020 zwischen 2015 und 2018 mit der anderer forschungsstarker EU-Staaten, zeigt das VK eine deutliche Abweichung nach unten.

Die Zusammenarbeit ist vielseitig. Unter anderem wurden zwischen 2014 und 2017 mehr als 70.000 deutsch-britische Publikationen veröffentlicht. Das siebte Forschungsrahmenprogramm der EU förderte ca. 4.000 Projekte mit Beteiligungen aus dem VK und Deutschland mit einem Volumen von ca. 18,2 Milliarden Euro. Um die u. a. auf Basis des Forschungsrahmenprogramms der EU initiierten sowie alle aktuell im Hochschulkompass eingetragenen knapp 1.700 Kooperationen zwischen deutschen und britischen Hochschulen zu erhalten und fortzuführen, hat die HRK sich am 31. Januar 2020 in einer gemeinsamen Stellungnahme mit 36 europäischen und britischen Wissenschaftsorganisationen an die Europäische Kommission wie auch an die nationalen Regierungen, gewandt und sich für eine volle Assoziierung des VK an Horizont Europa und Erasmus+ ausgesprochen, um die Auswirkungen auf die internationalen und bilateralen Wissenschaftsbeziehungen so gering wie möglich zu halten.<sup>972</sup>

Bei der Befassung des Wissenschaftsausschusses am 13. Februar 2019 hielt Ministerin Pfeiffer-Poensgen für alle zu diesem Zeitpunkt diskutierten Szenarien fest, dass legislativer Regelungsbedarf

<sup>969</sup> Diehr 2019, S. 7.

<sup>970</sup> Deutscher Bundestag 2018c, S. 14.

<sup>971</sup> The Royal Society 2019, S. 1 f.

<sup>972</sup> Hochschulrektorenkonferenz 31.01.2020.

bestehe. Insbesondere bei der Forschungsförderung und in Bezug auf die Regelung der Förderprogramme auf EU-Ebene bestünde Handlungsbedarf. Ebenso sei ungewiss, ob die gegebenen Zusagen von Seiten des VK eingehalten würden. Sie gab weiterhin an, fest mit der Fortführung der Hochschulkooperationen und Forschungsbeziehungen über den Brexit hinaus zu rechnen. Unter dem Vorbehalt der Szenarien-Unsicherheit ging sie weniger von negativen Auswirkungen auf die Hochschulkooperationen aus und befürwortete, dass Programme wie Erasmus+ erhalten bleiben. Das Land NRW sei zudem über die Europaministerkonferenz, in welcher die Brexit-Folgen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft diskutiert würden, in die fachliche Abstimmung des Wissenschaftsministeriums mit diesem Gremium und auf Bund-Länder-Ebene begleitend involviert.<sup>973</sup>

Generell ist festzuhalten, dass die Auswirkungen auf die Wissenschafts- und Forschungs Kooperationen stark davon abhängig sein werden, welche Vereinbarungen nach dem Brexit fortbestehen, neu gestaltet oder nicht zustande kommen werden. Die britischen Hochschulen haben in Bezug auf den Forschungssektor gegenüber der britischen Regierung bekundet, voll assoziiertes Mitglied im Horizont 2020-Programm sowie dem Nachfolgeprogramm Horizont Europa bleiben zu wollen. Es ist davon auszugehen, dass die unmittelbaren Folgen sich auf Programme unter dem Dach der EU beschränken werden und im Falle einer Einigung zwischen der EU und dem VK im Forschungsbereich nur mit geringen negativen Folgen gerechnet werden muss, da es in diesem Szenario zu einem weitgehenden Fortbestand von Kooperationen kommen könnte.<sup>974</sup> Für diese Kooperationen ist allerdings bei den künftigen Regelungen zwischen Beteiligungs- und Finanzierungsbedingungen zu unterscheiden. Im Zuge einer Einigung könnte das VK von Einzelfördermaßnahmen profitieren, solange mindestens drei Partnerinnen und Partner aus drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern beteiligt wären. Als Drittstaat kann das VK weiter an Horizont Europa teilnehmen, erhält aber grundsätzlich keine Förderung mehr durch die EU. Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1197/2019 war die Förderung von im VK ansässigen Personen oder Stellen für die zurückliegende Förderperiode sichergestellt, Horizont-Europa-Verbundprojekte in Kooperation mit NRW sind nach dem Austritt aus der EU weiter möglich. Die Forschungseinheiten im VK müssten nun allerdings ihren Anteil selbst öffentlich oder privat finanzieren. Für Projekte im Rahmen von Horizont 2020, deren Laufzeit über die EU-Mitgliedschaft des VK hinausging, hatte bereits die nicht mehr im Amt befindliche May-Regierung angekündigt, die finanzielle Unterstützung für die britischen Forschenden in EU-Projekten zu übernehmen.<sup>975</sup> Sollte sich zukünftig die Regierung Johnson an ihre Kompensations- und Investitionsversprechen in die britische Forschungslandschaft halten, gäbe es voraussichtlich nur begrenzte Auswirkungen für internationale Verbundprojekte, während Projekte aus Einzelfördermaßnahmen mit einer Gasteinrichtung im VK weiter als unsi-

<sup>973</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2019d, S. 38 ff.

<sup>974</sup> Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. 2019, S. 2 f.

<sup>975</sup> Kischkel 2019, S. 4; Diehr 2019, S. 7; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. 2019, S. 3.

cher zu bewerten sind.<sup>976</sup> Allerdings sei die Auffangwirkung bestehender Finanzierungszusagen der britischen Regierung nach Aussagen der Landesrektorenkonferenz in Frage zu stellen.

Um einen Abbruch bzw. aktuell zu verzeichnenden Rückgang der Zusammenarbeit vor allem im Bereich Forschung zwischen Hochschulen sowie Institutionen in NRW und dem VK aufzufangen und deren bedeutenden Mehrwert zu erhalten und auszubauen, könnten deutsche Hochschulen vermehrt Kooperationen suchen und bspw. Kooperationsvereinbarungen mit britischen Hochschulen treffen. Wie bereits einige Beispiele zeigen, ist die Bereitschaft dafür auf Seiten der britischen Hochschulen bedingt durch den Brexit gerade sehr groß.<sup>977</sup> Daher haben sie zum Teil professionelle Agenturen beauftragt, um neue Partnerschaften mit deutschen Universitäten zu initiieren. Diese aktuell ausgeprägte Kooperationsbereitschaft ermöglicht feste und langfristig angelegte Partnerschaften, welche unter neuen Voraussetzungen geschlossen werden. Hierdurch eröffnen sich Potenziale für neue Formen und möglicherweise sogar Verbesserungen der Kooperation zwischen britischen und kontinentalen Forschungs- und Wissenschaftsstandorten wie NRW. Fraglich ist, ob die Eigenmittel der Universitäten ausreichend sind, um solche Kooperationen nachhaltig zu etablieren. Für den Fall, dass britische Hochschulen planen, aufgrund des Brexit Zweigstellen in einem EU 27-Staat zu errichten, können nordrhein-westfälische Hochschulen, vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW), derartige Chancen eigenverantwortlich nutzen. Des Weiteren könnten bei derartigen Vereinbarungen mögliche staatliche Unterstützungen des Bundes in Betracht gezogen werden, auch wenn Partnerschaften in erster Linie Teil des föderalen Wettbewerbs von Wissenschaftsstandorten sind.<sup>978</sup>

Über das genaue Ausmaß des Brexit auf Forschungseinrichtungen in NRW in Bezug auf nicht-formelle Partnerschaften, zukünftige gemeinsame Publikationen o.ä. lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine quantitativ eindeutige Prognose abgeben.<sup>979</sup>

<sup>976</sup> Diehr 2019, S. 7 f.; Kischkel 2019, S. 4.

<sup>977</sup> Beispiele aus Deutschland sind Kooperationen der Universität Oxford mit den drei Berliner Universitäten, der Universität Cambridge mit der LMU, des Imperial College London mit der TU München, der Universität Glasgow mit der Leuphana Universität Lüneburg, der Universität Cardiff mit der Universität Bremen oder des King's College London mit der TU Dresden.

<sup>978</sup> Deutscher Bundestag 2018c, S. 2 ff.

<sup>979</sup> Diehr 2019, S. 8; Käuser 2019, S. 2 f.; Landtag Nordrhein-Westfalen 2019f, S. 3 ff.

## 5. Auswirkungen auf die Kommunen und die Zivilgesellschaft

### 5.1 Kommunen

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW gaben im Rahmen der Anhörung am 24. Januar 2020 an, dass Gemeinden und Städte erheblich durch den Brexit betroffen sein werden. Wie in den bisherigen Bereichen, zu denen die EK Anhörungen durchführte, wird eine definitive Einordnung laut der Einschätzung der gehörten Expertinnen und Experten allerdings erst möglich sein, wenn die Rahmenbedingungen der künftigen Beziehungen zum VK bekannt sind.<sup>980</sup>

Dennoch können mit dem damaligen Kenntnisstand einige potenzielle Auswirkungen des Brexit in diesem Kapitel skizziert werden. Zunächst werden die bereits absehbaren Folgen in der originären Selbstverwaltung der Kommunen sowie deren angegliederten Bereiche dargestellt. Die Folgen für kulturelle Einrichtungen, die sich teilweise ebenfalls in kommunaler Trägerschaft befinden, werden an dieser Stelle ausgeklammert und in einem breiteren Kontext in [Kapitel 5.2](#) wiedergegeben. In [Kapitel 5.1.2](#) werden die Folgen für die Zusammenarbeit von Kommunen in NRW und dem VK mit ihren unterschiedlichen Inhalten und Formen erläutert.

#### 5.1.1 Kommunale Selbstverwaltung

Der Austritt des VK könnte nach dem Ablauf der Übergangsphase Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität von Kommunen haben, insbesondere in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeberinnen. Bei der Vergabe an Unternehmen aus dem VK und der Prüfung bestehender Verträge mit ebensolchen wird sich voraussichtlich nach dem Ablauf der Übergangsphase der Aufwand erhöhen. Das [Kapitel 2.2.4](#) „Wirtschaftsrecht“ bildet diese Folgen näher im Kontext der Auswirkungen auf das Vertragsrecht ab.

Im Bereich des Ausländerrechts wird ebenfalls von einem zeitweise erhöhten Aufwand ausgegangen. Dies betrifft die kommunalen Ausländerbehörden. Bereits nach dem Referendum erhöhte sich das Interesse britischer Staatsbürgerinnen und -bürger an Einbürgerungen. Während der Übergangsphase stieg zudem die Nachfrage nach Aufenthaltstiteln für Britinnen und Briten. Diese Aspekte werden eingehender aus einer ausländerrechtlichen Perspektive in [Kapitel III. 1.1](#) „Personenfreizügigkeit“ erläutert.

Die nachgeordneten Bereiche von Kommunen bzw. Institutionen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden, werden ebenso durch sich verändernde Rahmenbedingungen infolge des Brexit betroffen sein. In der Stellungnahme zur Anhörung „Auswirkungen des Brexit auf Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“ am 24. Januar 2020 wiesen der Städte- und Gemeindebund NRW

<sup>980</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 1.

sowie der Städtetag NRW auf Besonderheiten für botanische Gärten und zoologische Einrichtungen hin. Da der Import von Erdreich an den Wurzeln von Pflanzen bzw. in den Töpfen und Containern in die EU untersagt ist, könnte sich die Handelssituation zwischen der EU und dem VK deutlich verändern. Für hiesige botanische Gärten könnte der Import einiger immergrüner Pflanzen, auf die Gärtnerei-Betriebe im VK spezialisiert sind, stark beeinträchtigt werden. Für Zoos erhöht sich der Arbeitsaufwand durch erschwerte Zollformalitäten, insbesondere hinsichtlich der Logistik und der veterinärmedizinischen Anforderungen. Dadurch steigen gleichzeitig die Kosten der Tiertransporte. In Dortmund wären bspw. 30 Prozent der jährlichen Tiertransaktionen betroffen. Möglicherweise könnten sich hieraus auch Folgen für kommunale Haushalte ergeben.<sup>981</sup>

### 5.1.2 Kommunale Partnerschaften

Neben den Folgen für die kommunale Selbstverwaltung wird der Brexit auch Auswirkungen auf den Austausch und die Kooperation zwischen Kreisen, Städten und Gemeinden im VK und NRW haben. Obwohl dies nicht im originären Aufgabenfeld von Kommunen liegt, haben diese Aktivitäten eine große gesellschaftliche Bedeutung.

Die Ausgestaltung von Partnerschaften ist sehr vielseitig. Es gibt eine Vielzahl an Formen und Modellen. Die vereinende und entscheidende Eigenschaft ist, dass ihnen allen eine gemeinsame Konzeption von Chancen, Verantwortung, Verbundenheit und Chancen zugrunde liegt.<sup>982</sup> Der Ursprungsmoment der modernen Städtepartnerschaft liegt in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. In den 1950er Jahren wurden Partnerschaften oftmals mit dem Ziel der Versöhnung sich ehemals feindlich gegenüberstehender Kriegsparteien sowie dem Aufbau freundschaftlicher Beziehungen aufgenommen.<sup>983</sup> Neben diesem Motiv trat im Laufe der Zeit auch eine fachliche Zusammenarbeit, sodass heute die gemeinsame Förderung der lokalen Ökonomien oder die Etablierung eines wirtschaftlichen Austauschs Bestandteil einer Städtepartnerschaft sein können.<sup>984</sup> Die konkrete Durchführung auf kommunaler Ebene obliegt in der Regel eigens vor Ort dafür gegründeten Vereinen oder Ausschüssen. Hierdurch wird vor allem eine Verankerung der Zusammenarbeit in der kommunalen Zivilgesellschaft mit der jeweiligen Partnerstadt oder -kommune sichergestellt.<sup>985</sup>

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) unterscheidet zwischen drei Formen der kommunalen Beziehungen. So gibt es Partnerschaften, die förmlich abgeschlossen werden und keine zeitliche oder sachliche Begrenzung haben. Ihnen kann ein Vertrag oder eine Partnerschaftsurkunde zugrunde liegen. Zudem gibt es die Freundschaft, die auf einer formlosen Vereinbarung be-

<sup>981</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 2 f.

<sup>982</sup> Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 9.

<sup>983</sup> Butt-Pośnik 2020, S. 1 f.; Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 11.

<sup>984</sup> Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 12.

<sup>985</sup> Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 13.

ruht. Diese definiert ein spezifisches Feld oder Projekt für die Zusammenarbeit sowie eine zeitliche Begrenzung. Als dritte Kategorie gibt es zudem den Kontakt, der für eine informelle Verbindung steht. Diese Kategorisierung lässt eine Charakterisierung der Partnerschaft hinsichtlich der Verbindlichkeit der wechselseitigen Beziehungen zu.<sup>986</sup>

Gemäß der Angaben des RGRE bestehen deutschlandweit insgesamt 7201 Kooperationen mit ausländischen Kommunen.<sup>987</sup> Es gibt 6519 deutsche Kommunen, die Beziehungen zu Partnerkommunen in Europa unterhalten, wobei die meisten mit Frankreich bestehen (2324). Deutschlandweit unterhalten 553 Kommunen Beziehungen ins VK. In NRW bestehen insgesamt 1058 Städtepartnerschaften mit dem Ausland, davon 926 in Europa. Die meisten Formen der Kooperation bestehen ebenfalls mit Frankreich (266).<sup>988</sup> Mit dem VK bestehen insgesamt 149 Partnerschaften, Freundschaften oder Kontakte zwischen Kommunen. Somit hat NRW einen Anteil von rund 27 Prozent aller Beziehungen zwischen deutschen und britischen Kommunen, und rund 14 Prozent aller Beziehungen von Kommunen in NRW bestehen mit dem VK. Dieser Anteil ist doppelt so hoch wie der bundesweite Durchschnitt.<sup>989</sup>

Nimmt man eine Kategorisierung anhand des Schemas des RGRE vor, lassen sich die Beziehungen von Kommunen aus NRW in das VK wie folgt unterteilen: 133 formale Partnerschaften (89 Prozent), 9 Städtefreundschaften (6 Prozent) und 7 informelle Kontakte (5 Prozent).<sup>990</sup> Es gibt also eine deutliche Tendenz hin zu formalisierten Formen der Zusammenarbeit. Der Großteil der Städtepartnerschaften ist aktiv und wird durch verschiedene Maßnahmen der Bürgerbegegnung und des Verwaltungsaustausches gepflegt. Die meisten deutschen Kommunen haben sich mit ihren Partnerkommunen im VK zum Ziel gesetzt, den engen Austausch auch nach dem Brexit fortzuführen.<sup>991</sup>

Deutschlandweit ist die Zahl der Beziehungen zum VK im Vergleich zu 2010 um 61 gestiegen. Trotz dieses Anstiegs stehen kommunale Partnerschaften vor Herausforderungen. Der Brexit ist hierfür nicht alleine ursächlich, da „(...) Städtepartnerschaften und anderweitige Kooperationen generell unabhängig von den Strukturen der Europäischen Union sind.“<sup>992</sup>

<sup>986</sup> Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion 2020a.

<sup>987</sup> Eine Analyse der Zahlen von Städtepartnerschaften ist nur bedingt möglich, da es keine Meldepflicht gibt. Weiterhin lässt eine Eintragung in die Datenbank keine Rückschlüsse auf die Aktivität einer Kooperation zu. Folglich kann aus dargestellten Zahlen zwar eine Tendenz abgeleitet werden, eine umfassende Darstellung ist jedoch nicht möglich.

<sup>988</sup> Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion 2020a.

<sup>989</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 4; Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion 2020a.

<sup>990</sup> Butt-Pośnik 2020, S. 1 f.

<sup>991</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 4.

<sup>992</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 3.

Allerdings deuten die Stellungnahmen von Experten darauf hin, dass sich die Unsicherheit in Zusammenhang mit dem Brexit, insbesondere bezüglich der Ein- und Ausreisemodalitäten, negativ auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens britischer Partner auswirkt. So wurden in Einzelfällen bereits Begegnungen, vor allem mit der Beteiligung Minderjähriger, abgesagt.<sup>993, 994</sup> Diese Unsicherheiten dürften weiter anhalten, bis konkrete Regelungen hinsichtlich der Notwendigkeit von Visa und der Ein- und Ausreisebestimmungen aus dem VK in die EU und aus der EU in das VK bekannt sind.

Inhaltlich kann die Zusammenarbeit ein breites Spektrum an Handlungsfeldern umfassen, sodass u. a. Austausch von Gruppen, Schulen, der Kulturszenen oder den Verwaltungen, aber auch gemeinsame Jugendaktivitäten, die Durchführungen gemeinsamer kultureller oder historischer Veranstaltungen sowie gemeinsame Projekte hierunter fallen. Formelle Vorgaben hinsichtlich der Form, des Inhalts und des Formats bestehen nicht. Vielmehr besteht eine Pluralität an konkreten Gestaltungsformen. Die einzige Grenze stellt das Kommunalrecht dar. Dieses definiert die Vorgabe, dass Partnerschaften auf den örtlichen Wirkungsbereich der beteiligten deutschen Kommune beschränkt sein müssen.<sup>995</sup>

Die Finanzierung von Partnerschaften ist ebenfalls unterschiedlich gestaltet. So stehen kommunale Eigenmittel, Sponsorings durch lokale Wirtschaftsakteure oder auch Projektförderungen zur Verfügung.<sup>996</sup> In NRW können Kommunen Landesmittel durch eine Teilnahme am Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“ nachträglich einwerben. Im Jahr 2020 lag hier ein besonderer Fokus auf Projekten mit Partnern im VK.<sup>997</sup> Zudem stehen im Rahmen der EU-Programme der geteilten Mittelverwaltung Fördertöpfe zur Verfügung. Hier sind u. a. der EFRE (s. [Kapitel 3.2.1](#)) und die Programme ELER (s. [Kapitel 3.5](#)) und ETZ (s. [Kapitel 3.2.1](#)) zu nennen. Eine Förderung durch diese Programme ist im Rahmen der jeweiligen Förderrichtlinien möglich. Hierbei werden Landesmittel zur Ko-Finanzierung eingesetzt.

In der direkten Mittelverwaltung der EU ist im Bereich der Bildung eine Förderung über das Erasmus+-Programm möglich (s. [Kapitel III. 4](#)). Eine weitere Option besteht mit dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, das Mittel für Begegnungen bereitstellt. Für den MFR 2014 bis 2020 belief sich das EU-weite Fördervolumen des Programms auf 186 Millionen Euro.<sup>998</sup> Hier bleibt abzuwarten, inwiefern sich der Brexit auf die Verteilung der Mittel dieser EU-Programme und auf die Förderfähigkeit von Projekten im Bereich des Austauschs zwischen Zivilgesellschaften auswirken wird. Der Deutsche Städtetag schätzt die finanziellen Folgen für die Erasmus+ geförderten Projekte der Kommunen mit dem VK auf verschiedenen Ebenen als gravierend ein: Zum Einen

<sup>993</sup> Deutsch Britische Gesellschaft Bocholt e.V. 2020, S. 1.

<sup>994</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 4.

<sup>995</sup> Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 13 ff.

<sup>996</sup> Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 20 f.

<sup>997</sup> Weitere Unterstützung in Form von Informationen wird durch das Landesprogramm „Europaaktive Kommune“ bereitgestellt.

<sup>998</sup> Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion 2020b, 2020c.

bedeute dies das Ende etablierter Begegnungsprojekte, wenn die Kommunen diese nicht finanziell auffangen können. Zum Anderen bewirke die fehlende Erasmus+ Förderung, dass weniger, vor allem junge, Menschen an Austausch teilnehmen können. Dies trifft insbesondere Zielgruppen aus finanzschwächeren Milieus, die für eine solche Teilnahme auf die Fördermittel angewiesen sind. Dem Anspruch, „auf allen Ebenen quer durch die Gesellschaft die Begegnung zu ermöglichen“, würde damit im Hinblick auf das VK nicht mehr Sorge getragen werden.<sup>999</sup>

Abgesehen von diesen Brexit-bezogenen Folgen stehen kommunale Partnerschaften allgemein und mit dem VK im Besonderen vor weiteren Herausforderungen. So werden die Partnerschaftsvereine oftmals überwiegend von älteren Ehrenamtlichen getragen und es fehlt an aktiver Teilnahme von Seiten der jüngeren Bevölkerung. Als einen der Hauptgründe hierfür ist zu nennen, dass die Motive der Versöhnung und Friedenssicherung in Europa heute weniger aktuell erscheinen. Eine solche demographische Unwucht in den Gremien, die interkommunale Beziehungen tragen, hat zur Folge, dass die bereits zurückgehenden Personalressourcen für die Durchführung partnerschaftlicher Aktivitäten weiter sinken. Eine verstärkende Wirkung auf der Seite des VK hat das nachlassende Interesse an der deutschen Sprache. Wie in [Kapitel III. 4.1](#) dargestellt, werden hierdurch die Aufnahme und Durchführung von Schulpartnerschaften erschwert. Zudem schwindet das Interesse an Deutschland auf britischer Seite allgemein, sodass der ehrenamtliche Nachwuchs für kommunale Zusammenarbeit im VK ausbleibt.

Darüber hinaus stellen Reisen zu Partnerkommunen in Zeiten eines individualisierten Reiseverhaltens keinen nicht mehr in dem Maße einen nennenswerten Anreiz dar, wie es noch vor einigen Jahrzehnten der Fall war.<sup>1000</sup> Dies kann als eine allgemeine Herausforderung für kommunale Beziehungen verstanden werden, welche nicht nur spezifisch für das VK oder den Brexit gilt.<sup>1001</sup>

Ein weiterer Aspekt sind rechtliche Erschwernisse von britischer Seite. Das VK setzt hohe Hürden für potenzielle Gastfamilien von Jugendlichen. So ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses durch den Gastgeber oder die Gastgeberin notwendig. Dies senkt die Bereitschaft, sich insbesondere im Austausch von Minderjährigen zu engagieren.<sup>1002</sup> Neben die sinkenden Humanressourcen und den steigenden Aufwand tritt die abnehmende finanzielle Ausstattung aufseiten potenzieller Kooperationspartnerinnen und -partner im VK. So stehen dort anhaltend weniger kommunale Budgets für die Aufrechterhaltung der Beziehungen und Durchführung von Aktivitäten zur Verfügung.<sup>1003</sup>

<sup>999</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 5.

<sup>1000</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 4; Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 9.

<sup>1001</sup> Zimmermann und Nutzenberger 2011, S. 9.

<sup>1002</sup> Butt-Pośnik 2020, S. 2; Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 4.

<sup>1003</sup> Butt-Pośnik 2020, S. 2.

Die britische Regierung scheint den kommunalen Austausch zudem nicht als Priorität zu betrachten. Ein Indikator hierfür ist die Distanz zum EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Das VK ist das einzige Programmland, das keine nationale Kontaktstelle eingerichtet hat. Dadurch erscheint es wahrscheinlich, dass das VK keine Teilnahme als Drittstaat an dem Nachfolgeprogramm „*Citizenship, Equality, Rights and Values*“ nach der Übergangsphase anstrebt.<sup>1004</sup> Ob das VK als Drittstaat bereit wäre, den Kontakt zwischen Kommunen durch die Teilnahme an anderen EU-Programmen zu fördern, bleibt daher zunächst offen. Vor dem Hintergrund gleichzeitig steigender Kosten könnten hierdurch zusätzliche finanzielle Herausforderungen hinsichtlich des Austauschs der Zivilgesellschaften zwischen dem VK und NRW entstehen. In der Anhörung der EK vom 24. Januar 2020 wurden hierzu verschiedene Möglichkeiten der Mikroförderung, des feierlichen Begehens der britisch-nordrhein-westfälischen Beziehungen sowie Fördermaßnahmen für Austauschkompetenzen erörtert.<sup>1005</sup>

## 5.2 Kunst- und Kulturwirtschaft

Die Auswirkungen des Brexit auf die Kunst- und Kulturszene sowie die Kreativindustrie im Allgemeinen sind in NRW aufgrund diverser Verflechtungen mit dem VK vielfältig. Da allerdings nicht für alle Bereiche aktuelle Daten und quantitative Auswertungen vorliegen, ist es schwer, realistische ökonomische Einschätzungen vorzunehmen. Der Kultursektor trägt jedoch in großem Maße zur Volkswirtschaft des VK bei.<sup>1006</sup>

Der Sektor macht 9,4 Prozent aller Exporte von Dienstleistungen aus dem VK in die EU aus. Von den rund zwei Millionen Beschäftigten in der Kreativbranche im Jahr 2016 stammen 6,7 Prozent aus der EU. Die EU-Förderung ist zudem von großer Bedeutung für die Finanzierung des Kulturbereichs im VK.<sup>1007</sup> Britische Kulturorganisationen pflegen einen ausgeprägten Austausch mit der EU. 40 Prozent der an Austausch beteiligten Akteure müssen regelmäßig Ausrüstung und Gegenstände zwischen dem VK und der EU bewegen. Insbesondere im Fall unregelter zukünftiger Beziehungen lassen diese Interdependenzen den Schluss zu, dass der Kulturbereich und die Kreativbranche auf beiden Seiten des Ärmelkanals umfangreich betroffen sein werden.<sup>1008, 1009</sup>

Der kulturelle Austausch zwischen dem VK und der EU, Deutschland sowie NRW ist zu weiten Teilen ähnlich organisiert. Nordrhein-westfälische Akteure und Einrichtungen partizipieren unter

<sup>1004</sup> Butt-Pośnik 2020, S. 2.

<sup>1005</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen 2020a.

<sup>1006</sup> MacDonald 2018, S. 24.

<sup>1007</sup> MacDonald 2018, S. 24.

<sup>1008</sup> MacDonald 2018, S. 25; Löhndorf 2020; Peitz 2017.

<sup>1009</sup> Diese Bandbreite reicht von Arbeitsbewilligungen, dem Austausch zwischen Museen und Galerien, Werbung, Architektur, Kunsthandwerk, Design, Film, TV, Radio, Fotografie, IT und Software-Services, Animation und Videospiele, Verlagen und Büchereien bis hin zu Musik.

anderem an Programmen, von Kulturinstituten, Festivals, Messen, Großveranstaltungen, Koproduktionen oder auch Konferenzen. Austausch findet darüber hinaus auch im Bereich der kulturellen Bildung statt und reicht von der Durchführung gemeinsamer Workshops bis zu Übersetzungen von Belletristik und Sachliteratur. Gleiches gilt für individuelle Kooperationen zwischen Kulturinstitutionen wie größeren Museen, Theatern und Konzerthäusern. Bei all diesen Formen des Austauschs kann zwischen privaten, durch Eigeneinnahmen finanzierten sowie durch öffentliche Mittel finanzierten Projekten und deren Mischformen unterschieden werden.<sup>1010</sup>

Eine Relevanz hat neben dem möglichen Wegfall von öffentlichen Mitteln zur Finanzierung auch die Einschränkung der Mobilität von Menschen im Kultur- und Kreativbereich.<sup>1011, 1012</sup> Herausforderungen für den kulturellen Austausch bestehen insbesondere hinsichtlich dem steigenden organisatorischen Aufwand, erschwertem Ortswechsel und der Anwerbung auf allen Ebenen kultureller Beschäftigung oder steigender Finanzierungskosten. Darüber hinaus bestehen unabhängig vom Brexit Hindernisse, wie die nahezu vollständige Kommunikation auf Englisch, weiterhin existierende Sprachbarrieren und das verhältnismäßig höhere Interesse an einem Austausch auf deutscher Seite.<sup>1013</sup>

Infolge des Brexit ist unmittelbar zu erwarten, dass Gebühren für die Abwicklung von Zoll- und möglicherweise Visaangelegenheiten steigen, sodass Tourneen, Transporte und Reisen mehr finanzielle und zeitliche Ressourcen in Anspruch nehmen werden. Dies wird vermutlich einen Rückgang von gemeinsamen Projekten bedingen und u. a. auch den Austausch von Kulturobjekten beeinträchtigen. Daneben kann von einem Rückgang an Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen aufgrund von erschwerten Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen ausgegangen werden, welcher mit einem möglichen Fachkräftemangel und einer sinkenden Arbeitsqualität im VK einhergeht.<sup>1014</sup> Dies wird auch mit einem erhöhten und noch nicht gedeckten Bedarf an Kulturfördermitteln im VK zu begründen sein, wenn nach 2020 die Mittel aus EU-Programmen nicht mehr in den Drittstaat VK fließen, sodass Fördermittel in Höhe von etwa 40 Millionen britische Pfund (entspricht ca. 48 Millionen Euro) wegfallen. Branchen, die keine anderen Finanzierungsquellen haben, könnten somit ihre Grundlage verlieren.<sup>1015</sup> Entsprechend ist laut des Goethe-Instituts seit der Brexit-Entscheidung das Interesse an bilateralen Kooperationen und Austauschprojekten stark gewachsen, weil die Zusammenarbeit über die europäische Ebene erschwert wird.<sup>1016</sup> Daher versuchen Kulturinstitutionen

<sup>1010</sup> Goethe-Institut London 2020, S. 1 f.

<sup>1011</sup> Als Beispiele nennt Rodrigues u. a. Martin Roth als Leiter des Victoria & Albert Museum in London, Neil MacGregor in Berlin als einer der Gründungsintendanten des Humboldtforums oder Hartwig Fischer als Direktor des British Museum.

<sup>1012</sup> Bauer 2020; Rodrigues 2017, S. 13.

<sup>1013</sup> Goethe-Institut London 2020, S. 2.

<sup>1014</sup> Löhndorf 2020.

<sup>1015</sup> Goethe-Institut London 2020, S. 2 ff.

<sup>1016</sup> Bauer 2020.

aus dem VK vermehrt und offensiv, eigene Netzwerke und Verbindungen mit EU-Ländern auszubauen und zu intensivieren. Auf europäischer Ebene betonte die *European Cultural Foundation* den gemeinsamen europäischen Kulturraum und kündigte an, ihre Bemühungen und Aktivitäten zum kulturellen Austausch zwischen Individuen und der Gesellschaft zu intensivieren und neue Initiativen und Programme aufzulegen, damit Kontakte zwischen Institutionen und Menschen aufrechterhalten bleiben.<sup>1017</sup>

Von Seiten der Kommunen und des Landes NRW sind verschiedene Formen der Förderung denkbar, bspw. die Anregung des Austauschs von Interessierten oder der fachliche Austausch zwischen Kultur- und Jugendorganisationen und deren Netzwerken.<sup>1018, 1019</sup>

Eine Besonderheit unter Kulturschaffenden ist der vergleichsweise hohe Anteil von mehrstaatlichen Partnerschaften und Familien im Kulturbereich, welche auch im [Kapitel III. 1.1](#) aufgegriffen werden.<sup>1020</sup> Das Abwanderungspotenzial von Kulturschaffenden ist deshalb im VK vergleichsweise hoch, weil geeignete Rahmenbedingungen für künstlerische Gestaltung relational abnehmen werden.<sup>1021</sup> Die Unsicherheit sowie das Ende der Geltung der Freiheiten gemäß der EU-Verträge für das VK dürften entscheidende Faktoren hierfür sein.<sup>1022</sup> NRW hat bereits mit dem Ruhrgebiet als Europäische Kulturhauptstadt, den Metropolregionen und bestehenden weltweit bekannten Rahmenbedingungen gute Voraussetzungen, die im VK entstehende Nachfrage nach Arbeitsplätzen über Angebote in NRW zu decken.

Auf institutioneller Ebene ist für kulturelle Einrichtungen und Förderungen im VK und in der EU ein erhöhter Aufwand im administrativen Bereich zu erwarten.<sup>1023</sup> Ob Beeinträchtigungen des internationalen Leihverkehrs mit dem VK entstehen werden, bleibt abzuwarten. Die bestehende Rückgabepflicht zur Absicherung des internationalen Leihverkehrs nach dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) sowie die den internationalen Leihverkehr vereinfachenden Ausfuhrgenehmigungsverfahren gelten für alle Staaten gleichermaßen. Allerdings gelten künftig für die Ausfuhr von Kunstwerken in das VK die Alters- und Wertgrenzen der EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009 über die Ausfuhr von Kulturgütern. Im Vergleich zu deutschen Ausfuhrregelungen für den EU-Binnenmarkt sind diese Vorgaben niedriger und strenger.<sup>1024</sup> Der Kunstmarkt in Deutschland wird, solange es keine Über-

<sup>1017</sup> European Cultural Foundation 2020.

<sup>1018</sup> Butt-Pośnik 2020, S. 3; Landschaftsverband Westfalen-Lippe 04.04.2019.

<sup>1019</sup> Diese Nachfrage wird aktuell etwa über Partnerschaftsbörsen, thematische Fachforen, Kultur- und Jugendaustauschevents oder bilaterale Schwerpunktsetzungen gedeckt.

<sup>1020</sup> Hessenschau 2019; MacDonald 2017, S. 49.

<sup>1021</sup> Lehmann 2016a.

<sup>1022</sup> Deutscher Kulturrat 24.03.2017; Frankfurter Neue Presse 2018.

<sup>1023</sup> Goethe-Institut London 2020, S. 5.

<sup>1024</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 7.

gangs- oder Sonderregelungen und keinen individuellen Befreiungstatbestand für jene Güter geben wird, mit einer Einfuhrumsatzsteuer (EUST) arbeiten müssen.<sup>1025</sup>

Für Ausfuhren von Kulturgütern in privater Hand gelten Ausfuhrgenehmigungspflichten ab dem Erreichen bestimmter Mindestalters- und Mindestwertgrenzen. Diese sind für Exporte aus der EU in Drittstaaten grundsätzlich strenger als die Bestimmungen für Ausfuhren aus Deutschland in die EU. Ungeregelte künftige Beziehungen würden zu erweiterten Genehmigungspflichten führen. Für Kulturgut in öffentlicher Hand oder solches, das als national wertvolles Kulturgut in ein entsprechendes Landesverzeichnis eingetragen ist, gelten dagegen alters- sowie wertunabhängige und damit einheitliche Ausfuhrbestimmungen.<sup>1026</sup>

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 für die Ausfuhr von Kulturgütern sieht im Erwägungsgrund 2 vor, dass „im Warenverkehr mit Drittländern Vorschriften erlassen werden, die den Schutz von Kulturgütern gewährleisten“. Gleichzeitig soll eine einheitliche Kontrolle an den Außengrenzen der Gemeinschaft sichergestellt werden. Die Ausfuhrgenehmigungen sowie die genaue Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs sollen dabei allerdings so einfach und wirksam wie möglich gestaltet werden. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 28. Juni 2019 dazu nähere Kriterien für unterschiedliche Gütergruppen veröffentlicht.<sup>1027, 1028</sup>

Bisher im VK ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen für Verbringungen von Kulturgütern aus einem EU-27-Mitgliedstaat in ein Drittland sind seit dem Austrittsdatum nicht mehr gültig. Die angepassten Unterlagen können beim zuständigen Ministerium angefragt werden.<sup>1029</sup> Bei Neuausstellung einer Ausfuhrgenehmigung können aber die Genehmigungen, welche zuvor von zuständigen Behörden im VK erstellt wurden, berücksichtigt werden.<sup>1030</sup> Für den britischen Import von Objekten „*of cultural interest into the UK*“ werden keine Genehmigungsanforderungen gestellt. Es wird allerdings auf die EU-Anforderungen und die individuellen Vorgaben der EU-Mitgliedstaaten und deren Behörden verwiesen.<sup>1031</sup>

Beim Konzertbetrieb zwischen der EU und dem VK erwartet die Bundesregierung keine signifikante Beeinträchtigung, z. B. für Kulturschaffende bei der Vertragsgestaltung internationaler Orchestertourneen, für die Versicherung und den Transport hochwertiger Musikinstrumente und Or-

<sup>1025</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 9.

<sup>1026</sup> Staatsministerium für Kultur und Medien 2019.

<sup>1027</sup> Europäische Kommission 2019e, S. 1.

<sup>1028</sup> Davon betroffen sind bspw. Möbel und Einrichtungsgegenstände, die älter als 50 Jahre sind, Bücher, die älter als 100 Jahre sind und einen Wert von mehr als 50.000 Euro haben oder gedruckte Landkarten, die älter als 200 Jahre sind und einen Wert von mehr als 15.000 Euro haben.

<sup>1029</sup> Department for Digital, Culture, Media & Sport 2019.

<sup>1030</sup> Europäische Kommission 2019e, S. 2.

<sup>1031</sup> Department for Digital, Culture, Media & Sport 2019.

chestermitglieder sowie für Arbeitsgenehmigungen. Dies liegt auch daran, dass die vereinfachenden Ausfuhrgenehmigungsverfahren für Musikinstrumente nach Kulturgutschutzgesetz (KGSG) auch für Drittstaaten gelten.<sup>1032, 1033</sup>

Neben den rechtlichen Fragen auf institutioneller Ebene müssen die bestehenden sowie möglichen neue Partnerschaften und Kooperationen mit kulturellen Akteuren betrachtet werden. Über Austausch-, Koproduktion-, Residenz- oder Sonderprogramme und der Zusammenarbeit mit EU-Institutionen bzw. Organisationen wie EUNIC (*European Network of Institutes in Culture*) und ECF (*European Cultural Foundation*) können europäische Länder mit dem VK Kontakt halten und gemeinsame Mittelakquise und PPP-Strategien (*Public Private Partnership*) entwickeln, um die kulturellen Netzwerke in Europa zu intensivieren und zu stabilisieren.<sup>1034</sup>

Beispielweise ist geplant, zusätzlich zu den bereits bestehenden Standorten in London und Glasgow einen neuen Standort des Goethe-Instituts in Edinburgh aufzubauen. Dazu gehören auch Kooperationen in Glasgow mit dem *Institut Français* oder andere landesweite Programme, „um eine gemeinsame und schwerpunktmäßig europäische auswärtige Kultur- und Bildungspolitik in Großbritannien umzusetzen“.<sup>1035</sup> Gleichmaßen sind Gemeinschaftsprojekte und Kooperationen mit Kultureinrichtungen im VK vorgesehen, welche derzeit auch mit Nicht-EU-Mitgliedern bestehen.<sup>1036, 1037</sup> Für diese ist dabei offen, wie NRW sich in den Prozess und bei den Planungen einbringen kann. Daneben kann auch die Eigeninitiative von Institutionen zu einer engen Zusammenarbeit mit britischen Partnern führen. Beispielhaft ist hier das Projekt des LWL Museums in Münster zusammen mit der *Tate Gallery* in London zu nennen.<sup>1038</sup>

Im Kulturbereich gibt es auf Ebene der EU das Programm „Kreatives Europa“, das mit einem Nachfolgeprogramm gemäß den Entwürfen der Europäischen Kommission über 2021 hinaus fortgeführt wird. Eine mögliche Teilnahme des VK an Programmen nach 2020 hängt von den Ergebnissen der allgemeinen Verhandlungen zwischen den beiden Parteien ab.<sup>1039</sup> Stipendien für Begünstigte im VK, deren Laufzeit über 2020 hinausgeht, werden bis zu deren Ende ausgezahlt. Gleichzeitig werden

<sup>1032</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 8; Hessenschau 2019.

<sup>1033</sup> Das *Chamber Orchestra of Europe* ist für seine Proben- und Arbeitsphasen bspw. nun überwiegend in Frankfurt und nutzt den Frankfurter Flughafen für den Start der weltweiten Tourneen.

<sup>1034</sup> Goethe-Institut London 2020, S. 3.

<sup>1035</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 8.

<sup>1036</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 8.

<sup>1037</sup> Die Bundesregierung nennt hierfür als vergleichbare Nicht-EU-Mitglieder Russland, China, Japan, Kanada und die USA.

<sup>1038</sup> Arnhold und Köhler 2019.

<sup>1039</sup> Deutscher Bundestag 2018b, S. 9.

Veranstaltende, bspw. durch das *Creative Europe Desk* in Bonn, weiterhin dazu angehalten, mit britischen Institutionen zu kooperieren.<sup>1040</sup>

Die schottische Regierung hat bereits mit der Ankündigung für einen neuen Kunst-Fonds für internationale Projekte signalisiert, die Auswirkungen des Brexit im Kulturbereich abmildern zu wollen. Das *International Creative Ambition Programme* wird neue internationale Zusammenarbeit unterstützen, während es bislang keine vergleichbare Initiative von den verantwortlichen Behörden in England, Wales oder Nordirland gibt.<sup>1041</sup>

### 5.3 Sport

Untersuchungen zu den potenziellen Auswirkungen eines Brexit auf den Sport sind bislang erst in Ansätzen und weitgehend fokussiert auf das VK selbst angestellt worden.<sup>1042</sup> Da aber auch der Bereich des organisierten Sports international aufgestellt ist, werden auch hier Auswirkungen des Brexit spürbar. Sowohl der Breiten- als auch der Profisport werden hiervon betroffen sein. Auf konkrete aufenthaltsrechtliche Fragen, die speziell den professionellen Sportbetrieb betreffen, wurde in ihrer Allgemeinheit bereits in [Kapitel III. 1.1](#) eingegangen.

Im Bereich des Breitensports wird die Organisation von internationalen Begegnungen, z. B. Sportfesten, voraussichtlich durch zukünftige Hindernisse bei der Ein- und Ausreise erschwert. Damit werden Großveranstaltungen im VK für eine gewisse Zeit weniger wahrscheinlich. Darüber hinaus kann aber auch erwartet werden, dass Sportgroßereignisse in NRW mit neuen Hürden und Herausforderungen konfrontiert werden. Durch den Wegfall der EU-Freizügigkeit und der Binnenmarktregelungen wird im Sportbereich die Teilnahme an Wettbewerben und Trainings für Sportlerinnen und Sportler in Zukunft aufwändiger.<sup>1043</sup> Zudem könnte es zu einer Einschränkung von Begegnungen aufgrund eines steigenden finanziellen Aufwands für Reisen kommen.<sup>1044</sup>

Sich aus dem Aufenthaltsrecht ergebende Schwierigkeiten entstehen im Profisport (unterhalb der ersten Ligen), bspw. durch Unsicherheiten hinsichtlich der Arbeitserlaubnis und Erlangung von Aufenthaltstiteln von Nicht-EU-Sportlerinnen und -Sportlern, wovon zukünftig somit auch britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betroffen sein werden. Darüber hinausgehende ligainterne Vorgaben für Sportlerinnen und Sportler, die nicht aus der EU kommen, obliegen der Selbstverwaltung des Sports.<sup>1045</sup>

<sup>1040</sup> Dege 2018; Europäische Kommission; Creative Europe Desk UK 2020.

<sup>1041</sup> MacDonald 2018, S. 25.

<sup>1042</sup> Mittag 2020, S. 2.

<sup>1043</sup> Mittag 2020, S. 6.

<sup>1044</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 3.

<sup>1045</sup> Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 3.

Die grenzüberschreitenden Aktivitäten im professionellen Sport wurden seit den 1990er Jahren massiv ausgeweitet. Die potenzielle Begrenzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im europäischen Binnenmarkt hätte jedoch auch Auswirkungen auf britische Mannschaften, da nach dem Brexit „EU-Spielerinnen und -Spieler“ künftig unter den Status von Drittländern fallen, für die eine Aufenthaltsgenehmigung benötigt wird. So ist bspw. eine entsprechende Genehmigung des britischen Fußballverbands mit erheblichen Auflagen verbunden. In der Folge könnte es künftig zu einer geringeren Anzahl von Wechseln aus Deutschland bzw. NRW in britische Profisportligen kommen.<sup>1046</sup> Weiterhin wird es nach den derzeitigen Regelungen britischen Mannschaften bspw. im professionellen Fußball erschwert werden, Jugendspielerinnen und -spieler zu verpflichten. Dies könnte langfristig einen Wettbewerbsvorteil für deutsche und somit auch nordrhein-westfälische Fußballvereine in internationalen und europäischen Wettbewerben bedingen.<sup>1047</sup> Für derzeit im VK angestellte oder selbstständige Athletinnen und Athleten im Vereins- oder Individualsport sowie für das weitere Personal im Profisport (Trainerinnen und Trainer oder medizinisches Personal) gelten die bereits in [Kapitel III. 1.1.2](#) beschriebenen Vorgaben des Aufenthaltsrechts.

Künftig könnte es in Individualsportarten zudem schwieriger werden, Trainingslager und Aktivitäten im VK durchzuführen. Gleiches gilt aber auch für britische Sportlerinnen und Sportler, für die es aufwändiger wird, einen längeren Trainingsaufenthalt in Kontinentaleuropa zu realisieren. Im Hinblick auf Verletzungen oder Unfälle während des Trainings oder bei Wettkämpfen ist das europäische Krankenversicherungssystem betroffen (s. [Kapitel III. 1.3.1](#)). Angesichts eines in der Summe eher überschaubaren Personenkreises für NRW wird der Brexit hier nur eine begrenzte Wirkung entfalten.<sup>1048</sup> Die Durchführung von Sportveranstaltungen wird etwa organisatorisch aufwändiger, aber nicht unmöglich sein. So werden bspw. im Jahr 2022 die *Invictus Games*, die durch Prinz Harry von Mountbatten-Windsor initiiert wurden, in Düsseldorf stattfinden.<sup>1049</sup>

Demgegenüber werden die Auswirkungen auf die nordrhein-westfälische Sportwirtschaft folgenreicher sein. Sport und sportbezogene Aktivitäten machen sowohl im VK als auch in Deutschland einen wichtigen Anteil an der heimischen Wirtschaft aus. In Deutschland trägt der Sport mit gut 70 Milliarden Euro zum gesamtwirtschaftlichen Bruttoinlandsprodukt bei, was einem Anteil von rund 2,3 Prozent entspricht. Neben dem hohen ehrenamtlichen Engagement sind zudem etwa 1,3 Millionen Beschäftigte im Sport tätig.<sup>1050</sup> Für das VK wurden 2016 rund 1,2 Millionen Beschäftigte im Sport bei einer Bruttowertschöpfung von 43,8 Milliarden Euro im sportbezogenen Bereich verzeichnet.<sup>1051</sup> Wie bedeutsam der Sport für die Exportwirtschaft ist, dokumentiert der Umstand, dass

<sup>1046</sup> Mittag 2020, S. 3.

<sup>1047</sup> Bohnensteffen 2019.

<sup>1048</sup> Mittag 2020, S. 4.

<sup>1049</sup> Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen 16.01.2020.

<sup>1050</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

<sup>1051</sup> Ahlert et al. 2019, S. 21.

gemessen an den Handelsströmen sowohl das VK als auch Deutschland rund 60 Prozent der produzierten Sportartikel in andere EU-Länder exportieren. Für Deutschland betrug der Export von Sportgütern im Jahr 2016 knapp 3,8 Milliarden Euro.<sup>1052</sup> Im direkten Vergleich weist das VK derzeit bei Sportartikeln ein erhebliches Handelsdefizit gegenüber den weiteren EU-Staaten auf. Britischen Angaben zufolge importiert das VK derzeit Sportartikel im Wert von 2,9 Milliarden Euro, exportiert selbst aber nur im Wert von 1,7 Milliarden Euro. Sofern Sportprodukte wie Kleidung und Schuhe mit neuen oder zusätzlichen Handelshemmnissen wie Zöllen belegt werden, steht zu erwarten, dass der sportbezogene Handel insgesamt zurückgeht und auch die nordrhein-westfälische Wirtschaft Einbußen zu verzeichnen hat.<sup>1053</sup>

Neben dem Handel von Sportprodukten sind auch sportbezogene Dienstleistungen von Relevanz. Hierzu zählen etwa die Expertise in Recht- und Finanzfragen, aber auch die Erbringung von Design- und Ingenieurleistungen. Das VK exportiert derzeit ein Drittel seiner gesamten Sportdienstleistungen in die EU, was wertmäßig mehr als einer halben Milliarde britische Pfund entspricht. Demgegenüber macht der Import von Sportdienstleistungen aus der EU über 85 Prozent der gesamten Einfuhren von Sportdienstleistungen des VK aus. Dies entspricht rund einer halben Milliarde britische Pfund. Diese Zahlen dokumentieren, wie stark die Sportdienstleistungssektoren des VK und der EU miteinander verflochten sind. Die sich verändernden außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und absehbaren Hemmnisse für Dienstleistungen werden also auch auf den grenzüberschreitenden Handel mit Sportdienstleistungen Auswirkungen haben.<sup>1054</sup>

Ein ebenfalls erwähnenswerter Bereich sind die Sportwetten. Viele Wettanbieter haben mittlerweile ihren Sitz auf Malta oder im britischen Überseegebiet Gibraltar. Wer künftig in NRW Sportwetten bei einem Anbieter platziert, der von britischen Behörden reguliert wird, muss infolgedessen in Kauf nehmen, dass es sich dabei gegebenenfalls um eine nicht-europäische Glücksspiellizenz handelt. Daraus könnte sich aus deutscher bzw. nordrhein-westfälischer Perspektive eine stärkere Notwendigkeit rechtlicher Beratung ergeben.<sup>1055</sup>

In den vergangenen Jahren hat zudem der Fantourismus zwischen Deutschland und dem VK zugenommen. Dies gilt für sportliche Großveranstaltungen im Allgemeinen.<sup>1056</sup> Vor allem ist der Besuch möglichst zahlreicher Stadien bei britischen Fußballfans sehr beliebt. So hat bspw. eine Billigfluglinie ihre Flugzeiten nach Dortmund den Spielzeiten angepasst. Zudem werden die diversen Übernachtungsangebote im weiteren Umfeld des Dortmunder Stadions („Signal Iduna Park“) an Spieltagen von britischem Fantourismus vermehrt nachgefragt. Entsprechende Fanbesuche und Fußballbesu-

<sup>1052</sup> Ahlert et al. 2019, S. 11.

<sup>1053</sup> Mittag 2020, S. 5.

<sup>1054</sup> Mittag 2020, S. 5 f.

<sup>1055</sup> Mittag 2020, S. 6.

<sup>1056</sup> Meurer 2019.

che haben infolgedessen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine soziokulturelle Bedeutung. Mit Blick auf den Brexit kann davon ausgegangen werden, dass sich auch hier potenzielle Erschwernisse und Hürden durch neue Regelungen zur Freizügigkeit und verstärkte Grenzkontrollen ergeben können.<sup>1057</sup>

In Bezug auf die verbindende Wirkung des Sports im Rahmen von grenzüberschreitenden Kontakten von Vereinen fehlen leider detaillierte Angaben über deren Ausmaß. Fest steht, dass neben den Partnerschaftsvereinen und der Kultur auch der organisierte Sport ein wichtiger Träger von Städtepartnerschaften ist.<sup>1058</sup> Regelmäßig kommt es zu Austauschprozessen und gemeinsamen Veranstaltungen, welche vor allem in Form von Turnieren und Wettkämpfen zwischen Kommunen, Vereinen und Universitäten stattfinden.<sup>1059</sup>

Mit Blick auf die Auswirkungen des Brexit auf diese Kontakte lassen sich noch keine abschließenden Aussagen treffen. Auf der einen Seite könnte man davon ausgehen, dass durch einen größeren bürokratischen Aufwand und damit einhergehenden höheren Kosten die Hürden zur Aufrechterhaltung bestehender oder Vorbereitung neuer Kooperationsformen im Sport höher werden. Auf der anderen Seite haben nicht-repräsentative Nachfragen in einzelnen Kommunen zum Ausdruck gebracht, dass man die Sportbegegnungen ungeachtet des Brexit-Abkommens aufrechterhalten will. In einigen Fällen erklärte man sogar die Absicht, den Brexit zum Anlass zu nehmen, die Sportbeziehungen mit dem VK zu vertiefen.<sup>1060</sup>

Abschließend kann festgehalten werden, dass vor allem die Begrenzung der Personenfreizügigkeit Auswirkungen im Bereich des Sports haben wird. Dies betrifft professionelle Sportlerinnen und Sportler unmittelbar und wird für die Sportwirtschaft voraussichtlich auch deutliche wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen. Demgegenüber sind die gesellschaftlichen Folgen im Bereich Sport weniger eindeutig zu bemessen, aber auch hier ist mit absehbaren Erschwernissen und zusätzlichen Hürden für Sportvereine, Universitäten und Studierende zu rechnen. Zudem wird sich der in den vergangenen Jahren entwickelte hohe Grad an transnationaler und bilateraler Interaktion im Sport zwischen dem VK und Deutschland bzw. NRW durch den Brexit nachweislich reduzieren.<sup>1061</sup>

<sup>1057</sup> Mittag 2020, S. 9.

<sup>1058</sup> Mittag 2020, S. 7.

<sup>1059</sup> Exemplarisch seien hier die Partnerschaften zwischen Köln und Liverpool, Dortmund und Leeds sowie Borken und Whitstable genannt.

<sup>1060</sup> Mittag 2020, S. 8.

<sup>1061</sup> Mittag 2020, S. 11.

## 6. Fazit: Nordrhein-Westfalen und der Brexit

Seit dem 31. Januar 2020 ist das VK nicht mehr Mitglied der EU. Auch wenn dies bislang aufgrund der im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsphase kaum spürbar war, verabschiedet sich das VK mit dem endgültigen Verlassen des gemeinsamen Binnenmarktes samt Zollunion ab dem 1. Januar 2021 von EU-Regeln und EU-Standards. Das VK ist dann ein Drittstaat, dessen möglicher privilegierter Zugang zum europäischen Binnenmarkt von einem Abkommen mit der EU abhängt. Es besteht nach wie vor Ungewissheit, wie sich die künftigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen entwickeln werden.

Mit dem Verfassen dieses Abschlussberichtes ist die EK ihrem Auftrag nachgekommen, die Auswirkungen des Austritts des VK aus der EU auf NRW in all seiner Komplexität zu untersuchen und auf dieser Grundlage Empfehlungen für zukünftiges Handeln auszusprechen. Damit setzte der Landtag NRW einen nach dem Referendum im VK ergangenen Aufruf der Europäischen Kommission in die Tat um, sich auf die mannigfaltigen Folgen des Brexit vorzubereiten. Dies im Rahmen einer EK zu tun, bot die Möglichkeit, die Auswirkungen außerhalb des Rahmens der Tagespolitik zu betrachten und so ein möglichst detailliertes und akkurates Bild der zu erwartenden Folgen und Handlungsoptionen zu zeichnen. Der vorliegende Bericht zeigt die möglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Brexit auf und dient dabei als Leitfaden und Orientierung für zukünftige Entscheidungen aller in NRW durch den Brexit betroffenen Akteure.

Gleichzeitig kann dieser Abschlussbericht nur eine Momentaufnahme sein, da der Brexit-Prozess als solcher noch nicht abgeschlossen ist. Eine abschließende Form der künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU sowie ihrer Mitgliedstaaten steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht fest. Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen der EU und seinem ehemaligen Mitglied wird sich voraussichtlich über viele Jahre hinziehen. Beide Seiten müssen nun weiter versuchen, sich schnellstmöglich auf faire und nachhaltige Handelsbeziehungen zu verständigen und so aufgrund eines unregelmäßigen Verhältnisses chaotische Zustände inmitten der Corona-Krise abzuwenden. Die Szenarienvolatilität stellte in der Arbeit der EK eine dauerhafte Herausforderung dar, da etwa die Einigung auf ein formales Austrittsabkommen zu Beginn der Arbeitsperiode der Kommission noch nicht feststand und bis zuletzt der mögliche Abschluss eines Abkommens über die zukünftigen Beziehungen sowie dessen Reichweite und Regelungstiefe im Raum stand. Auch die Folgen der Corona-Pandemie haben den Brexit-Prozess als solchen wie auch die Arbeit der EK beeinflusst und die Betrachtung der wirtschaftlicher Auswirkungen des Brexit erschwert.

Unabhängig von den noch offenen Fragen konnte der Bericht feststellen, dass neben der Wirtschaft auch sämtliche gesellschaftliche Bereiche losgelöst von der konkreten Ausgestaltung des Austritts des VK aus der EU und den künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU durch den Brexit betroffen sein werden. Dies ergibt sich aus der Komplexität der Herausforderung, die Beziehungen,

die sich in der knapp 45-jährigen Geschichte der EU-Integration des VK entwickelt und vertieft haben, rückabzuwickeln. Unabhängig von der Frage des Brexit dokumentiert der Abschlussbericht somit auch die herausragende Bedeutung, die die EU-Mitgliedschaft Deutschlands für NRW hat. Diese hat letztlich die engen Beziehungen zwischen NRW und dem VK in vielerlei Hinsicht ermöglicht, zumindest jedoch erleichtert. Der Wegfall dieses Rahmens für die Beziehungen zwischen NRW und dem VK stellt an sich eine enorme Herausforderung dar und setzt den Grundton für alle hieraus entstehenden Probleme im Detail.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Brexit ein Prozess ist, der sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Auswirkungen hat. Dabei sind die Entscheidungsbefugnisse und Möglichkeiten von politischen und anderen Akteuren in NRW begrenzt. So konnte der Bericht an vielen Stellen feststellen, dass NRW zwar in hohem Maße durch den Brexit betroffen sein wird, jedoch letztlich nur geringe Handlungsmöglichkeiten hat, auf die konkrete Ausgestaltung des Brexits und das Abfedern seiner Folgen unmittelbar Einfluss zu nehmen. Nichtsdestotrotz hat sich gezeigt, dass das Land und seine gesellschaftlichen Akteure in allen Bereichen auf verschiedene Arten und Weisen aktiv werden können.

Über diese allgemeine, auch andere Bundesländer betreffende Aussage hinaus, konnte der Bericht nachzeichnen, dass die Beziehungen zwischen dem VK und NRW im Vergleich zu anderen Regionen besonders eng ausgestaltet sind. Dies ist nicht zuletzt Ausdruck der besonderen Rolle des VK bei der Gründung NRWs, sondern auch ein Resultat der in Teilen komplementären Wirtschaftsstrukturen. Somit ist es für NRW tatsächlich bedeutsamer als für manche andere Bundesländer, sich gut und umfassend auf die Brexit-Folgen vorzubereiten.

Werden diese Brexit-Folgen in einzelnen Themenbereichen näher betrachtet, ist zunächst festzuhalten, dass im Verhältnis zum VK die sogenannten vier Grundfreiheiten der EU (der freie Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital), welche für viele Bürgerinnen und Bürger bereits zu einer alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden sind, als Folge des Brexit aufgegeben wurden. Durch den Abschluss des Austrittsabkommens konnten zahlreiche rechtliche Unsicherheiten für viele Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihre in der Vergangenheit erworbenen Rechte ausgeräumt werden. So bedeutet der Brexit zwar weiterhin einen beiderseitigen Verlust von über Jahrzehnte entwickelten gegenseitigen Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechten, jedoch sind die Rechte von in NRW ansässigen Britinnen und Briten oder die Sozialversicherungsansprüche von Personen, die zwischenzeitlich im VK gelebt und gearbeitet haben, durch das Austrittsabkommen geschützt.

Im Hinblick auf die zukünftige Geltung der vier Grundfreiheiten im Verhältnis zum VK lässt sich allerdings jetzt bereits festhalten, dass die Art des vom VK gewählten Brexit die gegenseitige Personenfreizügigkeit beendet. Die Waren- und Dienstleistungsfreiheiten werden durch die noch in der Diskussion befindlichen Brexit-Modelle zwar nicht komplett außer Kraft gesetzt, jedoch in jedem

Fall massiv beschränkt werden. Hinzu kommt ein zwangsweiser Wegfall der rechtlichen Rahmenbedingungen in unterschiedlichsten Bereichen, die von der Justizzusammenarbeit bis zur Umweltgesetzgebung reichen. Dies wird die zukünftige Zusammenarbeit und den wirtschaftlichen Austausch notwendigerweise zusätzlich behindern. Hinzu tritt, dass aufgrund des Austritts des VK aus dem Regelungsrahmen der EU und der unionsweiten Wettbewerbskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, dass das VK künftig zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen für die heimische Wirtschaft vom hohen Schutzniveau der EU in Bereichen wie dem Umweltschutz, der Lebensmittelqualität oder der Arbeitnehmerrechte abweicht oder mit Staatsbeihilfen heimischen Unternehmen im Wettbewerb mit EU-ansässigen Unternehmen unkontrolliert unter die Arme greift. Der zollfreie Zugang zum EU-Binnenmarkt darf nicht mit einem unfairen Wettbewerb, etwa durch niedrigere Umweltstandards oder staatliche Subventionen, einhergehen. Dies wäre zum Nachteil für die Wirtschaft, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Unabhängig von diesem Risiko und der letztlich gewählten Form der künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU wird der Brexit spürbare negative Folgen für den Waren- und Dienstleistungshandel zwischen NRW und dem VK haben. Denn letztlich erhöht der Austritt des VK aus dem gemeinsamen Markt der EU zwangsläufig die administrativen Hürden für den beidseitigen Handel, deren Abschaffung innerhalb der EU eine der Kernerrungenschaften des EU-Binnenmarktes ist. Dies wird insbesondere die komplexen und fein aufeinander abgestimmten Lieferketten betreffen. Auch wenn die zu erwartenden Folgen für das VK letztlich weitaus größer sind als für die EU und ihre Mitgliedstaaten, so wird der Brexit für die exportabhängige Wirtschaft spürbare Folgen haben. Die sektoralen Folgen können je nach Verschränkung einer Branche mit der Wirtschaft des VK teilweise weitaus bedeutender sein und müssen letztlich abgefedert werden.

Darüber hinaus verändert der Brexit das fein austarierte Haushaltsgefüge der EU in negativer Weise, da mit dem Austritt des VK ein sogenannter Netto-Beitragszahler die Union verlässt. Dies wird NRW insbesondere im Bereich der aus EU-Mitteln finanzierten Kohäsions-, Struktur- und Landwirtschaftsförderung treffen und somit auch direkte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und durch EU-Mittel finanzierte Projekte in NRW haben.

Gerade der Bereich der Bildung und der Forschung ist durch die EU-Mitgliedschaft in besonderer Weise beeinflusst worden. So ermöglichen EU-Programme etwa die Durchführung wichtiger Austauschprogramme oder befördern die Zusammenarbeit von Bildungsträgern, insbesondere in der Hochschulbildung und in der Forschung. Viele Forschungsprojekte an Hochschulen in NRW mit Partnern im VK wären ohne EU-Förderung nicht zustande gekommen. Zwar muss der Brexit nicht zwangsweise ein Ende dieser Kooperationsformen bedeuten, jedoch müsste zu deren Aufrechterhaltung eine bewusste Entscheidung im VK getroffen werden, auch zukünftig als Drittstaat an diesen EU-Projekten mit einem eigenen Finanzierungsbeitrag an EU-Programmen teilzunehmen.

In Bereichen des sozialen, kulturellen und sportlichen Austauschs stellte die EU-Mitgliedschaft des VK zwar nicht die Basis der Zusammenarbeit dar, erleichterte ihn jedoch spürbar in vielerlei Hinsicht. Auch hier ist damit zu rechnen, dass der Brexit die zukünftige Zusammenarbeit zumindest erschwert und im Vergleich zu anderen möglichen Partnerländern komplexer macht.

Im Verlaufe des Untersuchungszeitraums wurde zudem deutlich, dass viele der zu erwartenden Brexit-Folgen nicht nur Zukunftsperspektiven waren, sondern die Beziehungen zwischen NRW und dem VK bereits vor dem Eintritt der maßgeblichen Veränderungen mit Ende des Übergangszeitraums im Austrittsabkommen beeinflussten. Dies zeigte sich etwa in der rapide gestiegenen Anzahl der Einbürgerungen britischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in NRW oder dem Rückgang des beiderseitigen Warenhandels. Damit hat auch die relativ hohe Bedeutung des VK für die nordrhein-westfälische Wirtschaft seit dem Brexit-Referendum bedeutend abgenommen.

Der Austritt des VK aus der EU birgt neben zahlreichen negativen Auswirkungen auch Chancen. Diese ergeben sich etwa daraus, dass Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere im Bereich der Finanzen und Dienstleistungen ihre unternehmerischen Aktivitäten aus dem VK in die EU verlegen müssen. Aufgrund zahlreicher in diesem Bericht betrachteter Standortfaktoren ist NRW ein attraktiver Standort für diese Unternehmen und ihre Produktionsstätten. NRW könnte davon längerfristig profitieren, wenn bestehende und in diesem Bericht aufgezeigte Handlungsspielräume genutzt werden. Gleiches gilt auch für zukünftige Aktivitäten in internationalisierten Bereichen wie Bildung und Forschung.

Um sich auf die längerfristigen Folgen des Brexit vorzubereiten, reicht es dabei nicht aus, sich diese lediglich bewusst zu machen. Stattdessen sollte dieser Bericht als Grundlage für zukünftiges politisches Handeln als auch für die Anpassungsaktivitäten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Akteure in NRW dienen, um die Langzeitfolgen des Brexit so gut wie möglich abzufedern. Besonders die Wirtschaft hat angesichts des zum Zeitraum der Erstellung des Berichts noch fehlenden rechtlichen Rahmens der künftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU aktuell keine Planungssicherheit für ihren Handel und ihre Investitionen.

Dieser Bericht schließt ab mit der Erkenntnis, dass der Austritt des VK aus der EU ein großer Verlust ist – sowohl für die Britinnen und Briten als auch für die Bürgerinnen und Bürger in NRW. Er zeigt auf, dass die Errungenschaften der europäischen Einigung, so selbstverständlich wie sie das Alltagsleben der Bevölkerung in NRW verbessert haben, nicht selbstverständlich im Bewusstsein der Menschen sind und das Einigungsprojekt der EU fragil ist. Für die Errungenschaften Europas zu werben, für die europäische Einigung einzutreten und die EU zum Vorteil der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger weiter voranzutreiben, ist für die EK die zentrale Lehre des Brexit.

## 7. Sondervotum zu Kapitel III

Sondervotum der Fraktion der SPD und des Sachverständigen Professor Dr. René Repasi zu [Kapitel III. 5.1.2. „Kommunale Partnerschaften“](#)

In [Kapitel III. 5.1.2. „Kommunale Partnerschaften“](#) werden die möglichen Auswirkungen wegfallender EU-Fördergelder auf den zivilgesellschaftlichen Austausch diskutiert. Die besondere Betroffenheit von Jugendlichen aus einem finanzschwachen und/oder bildungsfernem Elternhaus wird allerdings erst durch das direkte Zitat aus der Stellungnahme des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW<sup>1062</sup> deutlich:

„Für Kommunen, die Erasmus+ geförderte Projekte mit dem Vereinigten Königreich durchführen, hätte ein Wegfall der Förderung gravierende finanzielle Folgen. Die Kommunen stünden dann vor der Entscheidung, ob sie an dem Projekt festhalten und es selbst weiter finanzieren können, oder ob sie es einstellen müssten. Zudem kann es durch fehlende Erasmus+ Förderung zu einer sozialen Spaltung kommen, da es weniger gut situierten Jugendlichen nicht mehr möglich sein wird, an Austauschen teilzunehmen. Auslandsreisen sind dann nur noch gut situierten Menschen möglich. Ziel der Bürgerbegegnungen ist es aber, auf allen Ebenen quer durch die Gesellschaft die Begegnung zu ermöglichen und diese nicht nur privilegierten Menschen vorzubehalten.“

<sup>1062</sup>

Städtetag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 2020, S. 5.



## IV. Handlungsempfehlungen

### Gestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Vereinigten Königreich

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
1	EU Bund Land	<p>Die EK empfiehlt, dass die EU, der Bund und das Land sich trotz des Austritts des VK dafür einsetzen, dass die engen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und dem VK nicht nachhaltig beschädigt werden.</p> <p>Alle Gesellschaften eint das Bekenntnis zu den universellen Menschenrechten, zum Völkerrecht sowie zum Multilateralismus, einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung, einem fairem und nachhaltigem Handel sowie zu einem solidarischen europäischen Miteinander.</p> <p>Da die Bürgerinnen und Bürger des VK und der EU mehr eint als trennt, soll der Gesprächsfaden zwischen den politischen Akteuren in Exekutive und Legislative fortgesetzt werden.</p>
2	EU Bund	<p>Im Sinne der Handlungsempfehlung 1 begrüßt die EK die Bemühungen aller Akteure um den Abschluss eines umfassenden Abkommens über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK. Sie betont ausdrücklich, dass ein solcher Vertrag, der die im EUV und AEUV geregelten Rechtsgebiete umfasst und gemeinschaftlich mit dem VK vereinbart wird, die favorisierte Option darstellt. Der Fall eines nicht umfassenden Abkommens wird aufgrund der Tatsache, dass die EK die politischen Themenfelder nicht gegeneinander priorisieren möchte, nicht thematisiert.</p> <p>Sollten diese Bemühungen scheitern, spricht sich die EK dafür aus, in jenen Politikbereichen Sonderabkommen zwischen der EU und dem VK abzuschließen, die den Brexit-bedingten Veränderungen im Interesse der EU-Bürgerinnen und -Bürger so konstruktiv wie möglich begegnen.<sup>1063</sup></p>

<sup>1063</sup> Dies könnte überwiegend die folgenden Bereiche betreffen, die in die nationale Regelungskompetenz fallen: Die Übertragung von Ansprüchen aus den sozialen Sicherungssystemen (Handlungsempfehlung 23), die Gewährleistung eines funktionierenden Verkehrssystems (Handlungsempfehlung 26), die Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz (Handlungsempfehlung 28), die Interoperabilität der Justizsysteme in Zivilsachen (Handlungsempfehlung 29) sowie die Steuerliche Koordinierung (Handlungsempfehlung 30). Diese Auflistung soll weder dem Anspruch auf Vollständigkeit entsprechen noch eine Priorisierung darstellen.

- 3 **Bund** Unter Berücksichtigung der unter der Handlungsempfehlung 1 formulierten Grundsätze, des Wunsches, die enge Partnerschaft zwischen der britischen und deutschen Zivilgesellschaft zu erhalten und im Hinblick auf die weiterhin bestehenden globalen Herausforderungen und die Notwendigkeit, Europas Gestaltungsspielräume in der Welt zu erhalten, empfiehlt die EK, einen Freundschaftsvertrag zwischen dem VK und Deutschland langfristig ins Auge zu fassen, um die engen Beziehungen beider Länder zu formalisieren. Im Rahmen dessen empfiehlt die EK, zu prüfen, inwieweit hierbei eine inhaltliche Weiterentwicklung des Kulturabkommens von 1959 zwischen dem VK und Deutschland möglich ist.
- 4 **Bund**  
**Land** Die EK empfiehlt dem Land NRW, sich dafür einzusetzen, dass eine Prüfung hinsichtlich der Gründung eines bilateralen deutsch-britischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von jungen Menschen vollzogen wird. Hierbei sollte auf den Erfahrungen bereits bestehender Organisationen aufgebaut werden.
- 5 **Bund**  
**Land** Die EK empfiehlt, die Einrichtung eines Bürgerfonds für eine finanzielle Unterstützung gemeinsamer zivilgesellschaftlicher Initiativen zu prüfen. Mikrofinanzierung sollte damit unkompliziert ermöglicht werden, damit davon insbesondere ehrenamtliche Projekte und Städtepartnerschaften profitieren können. Erstrebenswert ist ein solcher Fond auf Bundesebene, wofür das Land im Bundesrat werben sollte.
- 6 **Wirtschaft**  
**Zivilgesellschaft**  
**Verwaltungen** Die EK empfiehlt allen Akteuren in der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft sowie den Verwaltungen, sich parallel zu den umfassenden Vorbereitungsmaßnahmen der EU, des Bundes und des Landes hinsichtlich des Brexit auf die Neugestaltung der Beziehungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich eigeninitiativ und eigenverantwortlich vorzubereiten.
- 7 **Land** Die EK empfiehlt die vertiefte Fortführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der britischen Regierung in allen gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch relevanten Bereichen. Aufbauend auf dem steigenden Interesse der einzelnen Nationen England, Wales, Schottland sowie Nordirland, empfiehlt die EK zudem die Prüfung einer Intensivierung der Kooperation mit ihnen und den dezentralisierten Gebietskörperschaften des VK.

- 8      EU  
      Bund  
      Land
- Die EK empfiehlt allen politischen Akteuren auf den jeweiligen Ebenen die Auseinandersetzung mit den Ursachen und Bedingungen des Brexit-Referendums von 2016, um daraus gesellschaftliche Lehren für die EU, Deutschland und NRW zu ziehen. Die EK empfiehlt deshalb, dieser Analyse konkretes Handeln und Gegensteuern in den entsprechenden Politikfeldern und auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen folgen zu lassen.
- 9      Land
- Die EK empfiehlt, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren des Austausches in NRW aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft, Kultur sowie Zivilgesellschaft an einer Stelle zu bündeln sowie praktische Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger anzubieten.
- 10     Bund  
      Land
- Die EK empfiehlt auf der Grundlage einer entsprechenden Analyse die Stärkung und Schaffung von Netzwerken, um einen Wissens-, Erfahrungs- und Kompetenzaustausch zwischen den entsprechenden o.g. Akteuren zu gewährleisten und mittelfristig deren eigenverantwortliche Koordinierung zu ermöglichen.
- Hierdurch könnte die durch den Brexit in einigen Bereichen erschwerte Kooperation zwischen dem VK und NRW weiterhin bestmöglich aufrecht erhalten werden, um den Austausch zwischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren zu garantieren.
- 11     Landesregierung
- Unter Berücksichtigung bereits eingerichteter regierungsinterner Koordinierungsgremien zu den Brexit-Folgen für NRW empfiehlt die EK, zusätzlich zu prüfen, inwiefern die Gestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen dem VK und NRW koordiniert und begleitet werden können.
- 12     Land
- Die EK empfiehlt die Prüfung einer dauerhaften und repräsentativen Einrichtung NRWs im VK, die dem Ziel dient, die zukünftige Kommunikation und damit die Beziehungen zwischen NRW und dem VK langfristig zu festigen und zu stärken. Ihre Aufgabe besteht darin, sich für den Fortbestand wissenschaftlicher, kommunaler, wirtschaftlicher, zivilgesellschaftlicher und kultureller Kooperation zwischen dem VK und NRW einzusetzen.

- 13 Land  
Kommunale  
Spitzenverbände
- Die EK hält folgende konkrete Initiativen und Formate für zielführend, um den Austausch zwischen NRW und dem VK aufrecht zu erhalten und empfiehlt, diese zu prüfen:
- a. Die Entwicklung eines ehrenamtlichen Botschafterprogramms der in NRW (neu) eingebürgerten Britinnen und Briten für den Aufbau tragfähiger und wiederbelebter zivilgesellschaftlicher Austauschstrukturen zwischen Kommunen in NRW und dem VK. Kommunale Kooperationen wie Städtepartnerschaften leiden auch unter einem schwindenden Interesse auf britischer Seite. Dieses könnte mit Hilfe des Programms gestärkt werden, zumal unter der Gruppe der neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger der europäische Geist überwiegend stark ausgeprägt ist.
  - b. Durchführung eines gezielten Wettbewerbs zur Etablierung neuer Städtepartnerschaften zwischen Kommunen in NRW und dem VK unter Berücksichtigung bestehender Programme der Geschäftsstelle Städtepartnerschaften in NRW. Gemeinsam mit interessierten Vereinen oder Initiativen könnten Kommunen Konzepte für neue Partnerschaften mit dem VK erarbeiten, die dann durch das Land prämiert und gefördert werden. Hierbei könnte eine Öffnung dieses Formats für bestehende und bewährte Projekte angestrebt werden. Im Rahmen dieses Wettbewerbs könnten auch bestehende Schulpartnerschaften gestärkt und neue unterstützt werden.
  - c. Die Evaluierung aller Städtepartnerschaften zur Identifizierung von Best-Practices (bspw. Mittel zur Mobilisierung von Freiwilligen, Nutzung von Synergien zwischen unterschiedlichen Institutionen, besonders erfolgreiche Projekte), sodass bestehende und ggf. neu gegründete Partnerschaften hiervon lernen und sich hieran orientieren können. Dabei sollen auch Faktoren der britische Partnerschaftsseite berücksichtigt werden.

- d. Aufbauend auf den Erkenntnissen der in Handlungsempfehlung 13c erwähnten Evaluierung, die Entwicklung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, welches den Kommunen eine landesweite oder sogar bundesweite Strategie zum erfolgreichen Aufbau und zur Belebung von Städtepartnerschaften mit dem VK bietet. Bei Erfolg kann dieses koordinierte Vorgehen auch auf weitere Partnerschaftsmodelle, wie z. B. in der Schulbildung oder der Erwachsenenbildung, ausgeweitet werden.
- e. Die Unterstützung und Förderung von Initiativen, die den Abbau noch bestehender Sprachbarrieren und die Förderung des gegenseitigen Austauschs zum Ziel haben. Hierzu sollten Konzepte entwickelt werden, die die Belange des zivilgesellschaftlichen Austauschs berücksichtigen.

- 14 Land  
Zivilgesellschaft  
Generalkonsulat  
VK
- Die EK hält folgende konkrete Initiativen und Formate für zielführend, um die Beziehungen zwischen dem VK und NRW zu würdigen und das gegenseitige Verhältnis zu verbessern. Darum empfiehlt die EK die Prüfung folgender Veranstaltungsformate:
- a. Ein „NRW-VK-Jahr“ in Anlehnung an das „NRW-Benelux-Jahr“ mit entsprechenden Veranstaltungen im Sinne der Handlungsempfehlung 1.
  - b. die Durchführung eines regelmäßigen „British Day“. Hierbei sollten kulturelle Schwerpunkte, bspw. in Musik oder Kulinarik, gesetzt werden.
  - c. die Durchführung von Feierlichkeiten in Anerkennung des 75 jährigen Bestehens des Landes NRW.
  - d. Weitere Veranstaltungen, die eine Vertiefung der Beziehungen NRWs zum VK und das Verständnis über das Bundesland im VK zum Ziel haben.

## Zukünftige europapolitische Begleitung des Landes NRW

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
15	EU	Die EK empfiehlt, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Brexit Ausdruck der großen Herausforderungen ist, vor denen die EU steht. Er zeigt, dass es weiterer Entwicklungen in der EU bedarf. Die Einsetzung der Konferenz zur Zukunft Europas unter Beteiligung regionaler und lokaler Verwaltungen und der Bürgerinnen und Bürger ist daher begrüßenswert. Diese Überlegungen zur Zukunft müssen auch die Legislativorgane einbeziehen.
16	Land	Die EK empfiehlt, dass die Landesregierung in der Bevölkerung weiterhin für vertrauensvolle und enge Beziehungen zum VK wirbt und diese im Zusammenspiel mit relevanten Akteuren (Kommunen, Zivilgesellschaft oder Bildungseinrichtungen) weiter fördert.
17	EU Bund Land	Die EK empfiehlt, einen Austausch mit dem VK bzw. eine Beobachtung der aus Abweichungen vom EU-Recht resultierenden Entwicklungen im VK. Möglicherweise können, angelehnt an das bestehende REFIT-Programm, hieraus Lehren für eine Weiterentwicklung des Europäischen Rechts oder dessen Anwendung gezogen werden.
18	Landtag	Die EK empfiehlt, dass eine weitere parlamentarische Begleitung der Entwicklungen im Kontext der zukünftigen Beziehungen zwischen dem VK und der EU stattfinden. Dies ist durch eine regelmäßige Berichterstattung der Landesregierung im Ausschuss für Europa und Internationales sicherzustellen und kann um weitere Aktivitäten ergänzt werden.
19	Landtag	Die EK empfiehlt dem Landtag, die Parlamentariergruppe UK aufbauend auf ihrer erfolgreichen Arbeit aufrechtzuerhalten, um die parlamentarischen Beziehungen in das VK zu stärken. Hierbei sollte sich an den Formaten weiterer Parlamentariergruppen sowohl hinsichtlich der inhaltlichen als auch der organisatorischen Ausgestaltung orientiert werden.

## Grundsatzangelegenheiten

### Personenfreizügigkeit

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
20	Bund Land Kommunen	Die EK empfiehlt im Sinne des europäischen Gemeinschaftsgedankens unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die bürokratischen Hürden im Registrierungs- und Antragsverfahren für Britinnen und Briten, die ihren Lebensmittelpunkt nach NRW verlegen oder sich einbürgern lassen wollen, so niedrig wie möglich zu halten und den Zugang zu den wichtigsten Informationen zu vereinfachen.
21	Landtag Landesregierung	Die EK empfiehlt, zu prüfen, inwieweit aufbauend auf der Reorganisation des kommunalen Integrationsmanagements und der bevorstehenden Einführung eines Online-Angebots für Einbürgerungen mit digitaler Antragstellung die Verfahren und die Beratung weiter optimiert werden können, um Einbürgerungen über unbürokratische, barrierefreie und mehrsprachige Verfahren zu ermöglichen und Anreize zu setzen, damit sich potentielle Neubürgerinnen und -bürger in NRW willkommen fühlen.
22	Kommunen	Die EK empfiehlt den Kommunen eine Prüfung im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung der Kommunikation der jeweils zuständigen Kommunalbehörden untereinander und wie diese dazu beitragen kann, Verunsicherungen und Irritationen im Umgang mit Einbürgerungswilligen zu vermeiden.

## Soziale Sicherungssysteme und Arbeitnehmerfragen

- 23 EU Die EK empfiehlt, sich dafür einzusetzen, die Übertragung zu erwerbender Ansprüche aus sozialen Sicherungssystemen und die Anrechnung von Anwartschaften und Versicherungszeiten für den Personenkreis, der gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO [EG] Nr. 883/2004) abgedeckt ist, im Rahmen eines zu verhandelnden Abkommens zwischen der EU und dem VK wechselseitig zu gewährleisten. Dabei soll es das Ziel sein, das Koordinierungsniveau entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Einheitlichkeit, Zusammenrechenbarkeit und Exportierbarkeit zu erreichen. In der Zukunft sollten Doppelversicherungen vermieden werden.
- Bund
- Landtag
- Landesregierung
- Sozialversicherungsträger

Sollte der Abschluss von Sonderabkommen zwischen dem VK und den Mitgliedstaaten in dem hier betroffenen Politikbereich notwendig sein, spricht sich die EK für ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem VK aus (Kooperationsmechanismus und Meistbegünstigungsklausel). Nur als ultima ratio könnte ein einzelstaatliches Vorgehen angemessen sein, wenn es den Interessen und Werten der EU als Ganzes dient, ihren Gesetzen nicht entgegensteht und im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

Um Klarheit für Betroffene in besonderen Lebenslagen, wie insbesondere im Krankheits- und Pflegefall, zu schaffen, sollte geprüft werden, inwieweit bereits existierende Stellen ausgebaut werden können, um die fundierte Beratung und soziale Absicherung in NRW sicherzustellen und ggf. zu verbessern. Dabei sollten auch die deutschen Sozialversicherungsträger verstärkt eingebunden werden.

Im Allgemeinen wird allen Akteuren bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dazu angeraten, auf allen Ebenen möglichst bürgerorientierte und lebensnahe Lösungen zu finden. Dies sollte auch die Vermeidung von Versicherungslücken und Doppelversicherungen umfassen.

## Gesundheitsversorgung

- 24    EU-Kommission  
      Bund            Die EK empfiehlt, zur Erleichterung und Sicherung der medizinischen Versorgung in NRW und dem VK Sondergenehmigungen für notwendige Warenimporte und -exporte im Gesundheitssektor zu ermöglichen und ggf. eine Anpassung der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vorzunehmen.
- 25    Bund  
      Land  
      Hochschulen    Die EK empfiehlt, den Forschungsstandort NRW im Bereich der Gesundheitsforschung durch neue Kooperationsformen und -projekte mit dem VK und dort ansässigen Institutionen zu stärken.

## Flug- und Reiseverkehr

- 26    EU  
      Bund            Die EK empfiehlt, sicherzustellen, dass der Flugverkehr zwischen Deutschland und dem VK aufrechterhalten bleibt. Sollte der Abschluss von Sonderabkommen zwischen dem VK und Mitgliedstaaten in dem hier betroffenen Politikbereich notwendig sein, spricht sich die EK für ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten gegenüber dem VK aus (Kooperationsmechanismus und Meistbegünstigungsklausel). Nur als ultima ratio könnte ein einzelstaatliches Vorgehen angemessen sein, wenn es den Interessen und Werten der EU als Ganzes dient, ihren Gesetzen nicht entgegensteht und im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention steht.
- 27    Bundesregierung  
      Landtag  
      Deutsche Bahn    Die EK empfiehlt dem Land, dem Bund sowie Schienenverkehrsunternehmen, eine Direktverbindung zwischen Deutschland und England zu realisieren. Tägliche Verbindungen ohne Umstieg zwischen Köln und London würde den europäischen grenzüberschreitenden Verkehr stärken und attraktive sowie klimafreundliche Alternativen zu den zahlreichen Flugverbindungen schaffen.

## Innenpolitik

28 EU  
Bund

Der Brexit darf nicht zu Lasten der Sicherheit in NRW gehen. Die EK empfiehlt daher, dass ein Abkommen über die zukünftigen Beziehungen der EU und dem VK Vorgaben zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz enthält, die sicherstellen, dass weiterhin eine effiziente Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem VK möglich ist.

Unter Wahrung der Reziprozität, Qualität und Effizienz ist die Kooperation zwischen der europäischen und der britischen Justiz sowie den Strafverfolgungsbehörden so hoch wie möglich zu halten. Insbesondere die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen sowie die Ersuchen, um polizeiliche und justizielle Rechtshilfe, der Europäische Haftbefehl, die Europäische Ermittlungsanordnung sowie der Informationsaustausch mithilfe von Datenbanken sind zur Gefahrenabwehr essenziell. Ein Antrag des VK auf eine Vollmitgliedschaft bei Europol als assoziierter Drittstaat ist zu begrüßen und zu unterstützen.

Sollte ein derartiges Abkommen oder – als zweitbeste Lösung – eine sachverhaltsbezogene EU-VK-Regelung scheitern, sollten multilaterale Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des Europarats, Interpols und der Vereinten Nationen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit angewandt werden. Hierbei sollte in jedem Fall sichergestellt sein, dass das VK die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention einhält.

Sollten sich derartige Lösungen als nicht praktikabel erweisen, sollte geprüft werden, inwieweit als ultima ratio, unter Wahrung des europäischen Gemeinschaftsgedankens und in dem Rahmen, den das EU-Recht im Bereich der Kooperation von Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz setzt, eine Zusammenarbeit im Rahmen eines bilateralen Abkommens zwischen dem VK und der Bundesrepublik sichergestellt werden kann. Hierbei sollte gewährleistet werden, dass das VK die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention einhält.

- 29 EU  
Bund
- Ein Abkommen über die zukünftigen Beziehungen sollte Vorgaben enthalten, die sicherstellen, dass weiterhin eine Interoperabilität der Justizsysteme in Zivilsachen besteht. Sollte dies nicht möglich sein, sollten die EU und das VK einen Beitritt zum Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen vom 2. Juli 2019 anstreben. Sofern dies ebenfalls nicht möglich sein sollte, empfiehlt die EK das bilaterale Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus dem Jahr 1960 im Sinne der Handlungsempfehlung 2 weiterzuentwickeln.
- 30 EU  
Bund
- Die EK empfiehlt, auf EU-Ebene sowie zwischen Deutschland und dem VK Maßnahmen und wirkungsvolle Instrumente der steuerlichen Koordinierung zu entwickeln, um Abweichungen vom bisherigen *Level Playing Field* oder Steuervermeidung zu minimieren und Steuerhinterziehung in der EU effektiv zu begegnen.
- Sie empfiehlt außerdem zur Begegnung von Steuervermeidungsstrategien internationaler Unternehmen und der Sicherstellung der bisherigen Qualität in der Zusammenarbeit bei der grenzüberschreitenden Fahndung und dem Vollzug von Steuerhinterziehung die Fortsetzung und Intensivierung bestehender Maßnahmen und eine enge Kooperation zwischen Deutschland, der EU und dem VK.
- Hierzu empfiehlt sie, den endgültigen Ausstieg des VK aus dem Rechtsrahmen der EU zum Anlass zu nehmen, das derzeit geltende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem VK aus dem Jahr 2010 weiterzuentwickeln. Zur Erfüllung der o.g. Zielsetzungen sollte dies insbesondere die Regelungen zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren, zum Informationsaustausch, zur Amtshilfe, zur Steuerfahndung und zur Anti-Steuervermeidung (s. Richtlinie [EU] Nr. 1154/2016) umfassen.

- 31 EU  
Land
- Ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) Nr. 80/2018 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 ist die notwendige Bedingung zur rechtssicheren Übermittlung personenbezogener Daten in das VK. Hierzu empfiehlt die EK der Europäische Kommission, möglichst schnell eine Bewertung des Datenschutzniveaus im VK vorzunehmen. Um am geltenden Datenschutzniveau festzuhalten, empfiehlt die EK der Bundes- sowie Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass bei etwaigen Verhandlungen mit dem VK über Datenübermittlungen, das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau vollumfänglich eingehalten wird. Weiterhin sollte dem Schutz von personenbezogenen Daten von EU-Bürgerinnen und Bürgern in potentiellen Vereinbarungen mit dem VK über die Kooperation zwischen Stellen der öffentlichen Verwaltung der Länder und des Bundes ein hoher Stellenwert eingeräumt und der aktuelle Schutzstandard nicht unterlaufen werden. Zugleich sollten Regelungen so unbürokratisch wie möglich gehalten werden.

### Berufs- und Bildungsabschlüsse

- 32 Bundesregierung  
Kultusminister-  
konferenz
- Die EK empfiehlt, dass im VK und in der EU abgelegte schulische und universitäre Bildungsabschlüsse im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes jeweils weiterhin möglichst unbürokratisch anerkannt werden. Auch die Internationalisierung von Abschlüssen dient diesem Ziel.
- 33 EU  
Bund  
Land
- Die EK empfiehlt bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen sowie Aus- und Weiterbildung möglichst unbürokratisch und effizient zu verfahren, um im Hinblick auf steigende Fachkräftebedarfe eine Arbeitsaufnahme von Fachkräften in NRW so attraktiv wie möglich zu gestalten. Im Zuge dessen sollte geprüft werden, inwieweit allen interessierten Personen, die im VK einen Berufsabschluss erworben haben und erwerben werden, onlinebasierte und/oder englischsprachige Angebote (*E-Learning*) zur Vorbereitung auf Anpassungsqualifizierungen und notwendige Prüfungen bereitgestellt werden können. Erfolgreiche Lösungen könnten im Zuge einer Evaluierung auf andere Drittstaaten ausgeweitet werden.

# Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Vereinigten Königreich

## SZENARIO 1: Umfassendes Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem VK

Die EK differenziert in ihren Handlungsempfehlungen zu den zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen zwei Szenarien. Die nachfolgenden spezifischen Forderungen rechnen zum einen mit einem Fall ohne Einigung auf ein Freihandelsabkommen und zum anderen mit einem umfassenden Abkommen. Sollte letzteres noch nicht zum Ende der Übergangszeit bestehen, so bleiben die Empfehlungen dennoch für ein etwaiges zukünftiges Abkommen relevant.

Die EK nimmt insgesamt eine klare politische Haltung zur Bewahrung des Multilateralismus und einer langfristig wirtschaftlich und sozial funktionsfähigen EU ein. Es ist die geteilte Meinung aller Fraktionen, dass dadurch die wirtschaftlichen Interessen NRWs am besten gesichert sind. Dabei sollten klare politische Prioritäten auf neue, Brexit-bedingte Möglichkeiten verstärkter EU-Kooperation, auch auf Ebene der Regionen oder dem NRW-Benelux-Raum gesetzt werden. Die Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf allen politischen Ebenen werden dazu angehalten, sich für eine Stärkung der sozialen Marktwirtschaft sowie eines vereinten Europas einzusetzen, um gemeinsam dem Klimawandel, den globalen Krisen und der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sozial verträglich und nachhaltig zu begegnen.

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
34	EU Bund	Für den Fall, dass es in den Verhandlungen zwischen der EU und dem VK zu einem umfassenden Freihandelsabkommen kommen sollte, sieht die EK eine engen regulatorischen Anbindung an die EU als Voraussetzung an, um nicht-tarifäre Handelshemmnisse möglichst vollständig zu vermeiden.
35	EU Bund Land	Die EK befürwortet dementsprechend die Aufrechterhaltung des <i>Level Playing Field</i> , welches die EU-Standards in den Bereichen Umwelt, Klima-, Sozial-, Arbeits- und Verbraucherschutz sowie Wirtschafts- und Steuerrecht absichert, um zukünftig faire Wettbewerbsbedingungen, auch über eine Fortentwicklung des EU-Rechts zu gewährleisten. Die EK spricht sich in der Folge für die europäische Seite dafür aus, dass der politische Weiterentwicklungsprozess von Standards im EU-Binnenmarkt nicht dadurch gehemmt oder entschleunigt werden solle, dass das VK möglicherweise bestehende Standards unterläuft oder sie nicht weiterentwickelt.

- 36 EU  
Bund  
Land
- Es sollen eindeutige und leicht anwendbare Regeln für den Im- und Export von Dienstleistungen bestehen, um weiterhin von der dienstleistungsorientierten Wirtschaft des VK in NRW profitieren zu können und den gegenseitigen Austausch in möglichst gleichbleibendem Maße aufrechterhalten zu können.
- 37 EU  
Bund
- Die EK empfiehlt ebenfalls, sich für klare und durchsetzbare Regelungen im Onlinehandel von Seiten der EU gegenüber Unternehmen aus dem VK einzusetzen, damit mögliche Neuregelungen schnell und sicher angewendet sowie gültige Vorgaben für die Daten von Kundinnen und Kunden und die Schutzrechte von Marken und Bezeichnungen gewährleistet werden können.
- 38 EU  
Bund
- Zum Erhalt der Rechts- und Planungssicherheit von Unternehmen und Privatpersonen spricht sich die EK gleichzeitig für verbindliche Streichschlichtungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten innerhalb des Abkommens aus, um Anreize zur Schaffung einseitiger komparativer Kostenvorteile gezielt effektiv vorzubeugen und idealerweise zu unterbinden.
- Um deren Bedeutung herauszustellen, werden im Weiteren für ein Freihandelsabkommen mit dem VK eigenständige Kapitel zu KMU, digitalem Handel sowie Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen), geistigem Eigentum und Verbraucherschutz befürwortet. Hierbei sollte mit dem EU-Vorsorgeprinzip kompatible Vorgehensweisen angestrebt und eine effektive rechtliche Sanktionierbarkeit von Verstößen miteinbezogen werden.

**SZENARIO 2: Keine Einigung auf ein umfassendes Abkommen zwischen der EU und dem VK**

- 39 EU  
Bund
- Für den Fall, dass es in den Verhandlungen zwischen der EU und dem VK zu keiner Einigung bezüglich eines Freihandelsabkommens kommen sollte, empfiehlt die EK, die Integrität des EU-Binnenmarktes zu schützen und bestehende Regelungen zu EU-Ursprungseigenschaften und Kennzeichnungspflichten aufrechtzuerhalten.
- 40 EU  
Bund  
Land
- Die EK empfiehlt im Weiteren allen Akteuren im Bereich der Dienstleistungserbringung, darauf hinzuwirken, nur dann länderspezifische Vereinbarungen (sogenannte *schedules* nach GATS-/WTO-Recht) zwischen dem VK und der EU anzuerkennen, wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern beider Seiten reziprok die gleichen Rechte gewähren, das Meistbegünstigungsprinzip der WTO nicht umgehen und die Vorgaben von Art. II Abs. 2 GATS einhalten.
- 41 EU  
Bund  
Land
- Besonders bei einem EU-Austritt des VK ohne Handelsabkommen muss in Bezug auf den Transfer personenbezogener Daten, die Einhaltung der DSGVO, der E-Privacy-Verordnung sowie der zugrunde liegenden Rechtsprechung des EuGH<sup>1064</sup> sichergestellt sein.
- 42 EU  
Bund  
Land
- Je nach Ausgang der Austrittsverhandlungen ist zu prüfen, ob und in welcher Form sich für eine Weiterentwicklung des GATS der WTO eingesetzt werden könnte, um eine möglichst weitreichende Fortführung der Wirtschaftsbeziehungen sicherzustellen und weitere Märkte zu erschließen.

<sup>1064</sup>

s. Urteil in der Rechtssache C-311/18 (Schrems II)

## Handelsrecht und Wettbewerbsbedingungen

### Zölle und Ursprungsregeln

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
43	EU Bund	Die EK empfiehlt eine enge regulatorische Anbindung des VK an die EU, um nicht-tarifäre Handelshemmnisse auf ein Minimum zu beschränken. Zölle und Mengenbeschränkungen gilt es, zu vermeiden. Dabei erachtet die EK die Belange von KMU und Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie zu digitalem Handel zu berücksichtigen.
44	Bund Zollstellen	Sollte nach Ablauf der Übergangsphase ein Optimierungsbedarf in der Zollabwicklung bestehen, empfiehlt die EK, die Mittelausstattung der Zollbehörden zu erhöhen. Zudem sollte die Bundesregierung die ausreichende Mittelausstattung der Zollbehörden gemeinsam mit weiteren EU-Staaten wie etwa den Niederlanden und Frankreich besprechen, durch die ein Großteil des EU-VK-Warenhandels abgewickelt wird.  Dies gilt insbesondere bei Tier- und Lebensmitteltransporten, um auf notwendige Veterinärzertifikate und höhere Zollvorgaben vorbereitet zu sein und das Tierwohl gewährleisten zu können.

### Level Playing Field

45	EU Bund Land	Die EK empfiehlt, den Marktzugang des VK in den Binnenmarkt an die Beibehaltung der bisherigen Arbeitnehmerrechte auf dem bisherigen Niveau der EU-Rechtssetzung sowie deren Fortentwicklung zu koppeln. Dazu gehören etwa Vorgaben zu Arbeitnehmermitbestimmung, die Gewährleistung des Streikrechts, der Schutz bei ungerechtfertigter Kündigung, angemessene Arbeitszeiten, Arbeitnehmerüberlassung und -entsendung, Mutterschutz und Elternrechte.
----	--------------------	--

- 46 EU  
Bund  
Land  
Unternehmen
- Die EK empfiehlt multinationalen Unternehmen in der EU, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weiterhin die Möglichkeit zu gewähren, grenzübergreifend ihre Interessen gemeinsam und solidarisch in einem Gremium vertreten zu können.
- Im Sinne von § 14 Europäisches Betriebsräte-Gesetz (EBRG) sollten Unternehmen der EU-Staaten es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem VK ermöglichen, weiterhin im EBR zu verbleiben. Gleichzeitig sollten rechtliche Regelungen dahingehend angepasst werden, dass multinationale Unternehmen mit einem Verwaltungssitz im VK und Standorten in der EU-27 weiterhin zum EBR äquivalente Betriebsverfassungsorgane ermöglichen können.
- 47 EU  
Bund  
Land
- Die EK empfiehlt die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung sowie die Einhaltung und die Durchsetzung starker Umweltstandards innerhalb der EU. Sollte das VK in Zukunft Umweltstandards absenken, darf keine Deregulierungsspirale entstehen. Deutschland und NRW sollen sich zu den bestehenden Standards bekennen und sich auf den jeweiligen Entscheidungsebenen für dessen Einhaltung und ggf. für deren Weiterentwicklung einsetzen.
- 48 EU  
Bund  
Land
- Der Austritt des VK wird zusätzliche Anstrengungen bei der Einhaltung der EU-Klimaziele bis zum Jahr 2050 zur Folge haben. Dies wird NRW als Standort energieintensiver Industrien und vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs vor besondere Herausforderungen stellen.
- Daher empfiehlt die EK, geeignete Maßnahmen weiter zu verfolgen, die eine Einhaltung der EU-Klimaziele sowie des Pariser Klimaschutzabkommens sicherstellen.
- 49 EU
- Die EK empfiehlt den Einsatz für den Verbleib des VK im EU-ETS oder den Abschluss eines daran angelehnten bilateralen völkerrechtlichen Vertrages zwischen der EU und dem VK. In diesem Zusammenhang sollte versucht werden, auch andere Regionen und Länder für den EU-ETS oder für entsprechende Kooperationsformate zu gewinnen. Sollte es nicht gelingen, eine Regelung für den Emissionszertifikate-Handel zwischen der EU und dem VK zu erreichen, empfiehlt die EK, zu prüfen, welche wirkungsgleichen Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden können.

- 50 EU Die EK empfiehlt die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor potenziell gefährlichen Waren zu schützen. Die Anerkennung von abweichenden Vorschriften als gleichwertig, etwa im Bereich von Lebensmittel- und Produktionssicherheitsstandards sowie beim Import chemischer Stoffe, muss ausgeschlossen werden. Dafür ist es notwendig, dass Waren aus dem VK an den EU-Außengrenzen und an der inneririschen Grenze kontrolliert werden und die Behörden über entsprechend ausreichende personelle und materielle Ressourcen verfügen.
- 51 EU Die EK empfiehlt die Sicherung der Gültigkeit bestehender Verbraucherträge über die Übergangsphase hinaus. Es muss gewährleistet sein, dass sich Konditionen in bestehenden Verträgen nur aufgrund des Brexit nicht verschlechtern.
- 52 EU  
Bund  
Land Die EK empfiehlt, einheitliche Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Auswirkungen des Brexit zentral bereitzustellen. Darüber hinausgehend empfiehlt sie, zu prüfen, inwieweit die Verbraucherzentrale NRW über bestehende Angebote hinaus unterstützt werden könnte, um über die Folgen des Erwerbs von Gütern und Dienstleistungen aus dem VK sowie über die Auswirkungen in den verschiedenen Bereichen wie Reisen, Finanzdienstleistungen oder Online-Handel ausreichend Beratungsangebote bereitstellen zu können.
- 53 EU  
Bund Die EK empfiehlt für den Fall, dass es im Zuge der Verhandlungen zwischen der EU und dem VK keine Vereinbarung zu gegenseitigen Anerkennungen von britischen und europäischen Rechtsformen für Unternehmen geben sollte, zumindest als unabhängige Vereinbarung die gegenseitige Anerkennung von britischen und europäischen Rechtsformen für Unternehmen, um einen Bestandsschutz von Unternehmen, deren Geschäftskontinuität und bspw. die aktuell gängige Praxis bei Unternehmensgründungen erhalten zu können.

- 54 EU  
Bund  
Land
- Um Chancengerechtigkeit bei der zukünftigen Transformation der Wirtschaftsbeziehungen zu ermöglichen, empfiehlt die EK allen Ebenen, sich für die Unterstützung von KMU, Soloselbstständigen und Freiberuflerinnen bzw. Freiberuflern im Umgang mit den Folgen des Brexit einzusetzen. Aufgrund ihrer geringeren Kapazitäten und Ressourcen sind sie im Vergleich zu Großunternehmen vor besondere Herausforderungen gestellt. Um Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, ist es wichtig, sie bei den komplexen bürokratischen, juristischen und finanziellen Veränderungen zu unterstützen.

Bestehende Vorbereitungsangebote des Landes, der Industrie- und Handelskammern, der *British Chamber of Commerce in Germany* sowie der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer sollten im Hinblick auf die Belange dieser Gruppe sowie Synergien überprüft und ggf. angepasst werden, sodass mittelfristig Potenziale erhalten bleiben.

Dafür dient insbesondere die Schaffung von Beratungsstellen für diese Zielgruppe. Eine zentrale Stelle könnte für die Industrie- und Handelskammern bei der IHK NRW sowie für das Handwerk entsprechend beim Westdeutschen Handwerkskammertag angesiedelt werden.

Neben diesen Vorbereitungs- und Beratungsangeboten, könnte es sinnvoll sein die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Soloselbstständigen sowie Freiberuflerinnen bzw. Freiberuflern auch durch zusätzliche digitale Informations- und Qualifizierungsangebote zu erhalten und ggf. zu verbessern. Entsprechende Instrumente, wie bspw. eine App, sollten hierzu in Augenschein genommen werden.

## Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
55	Land	<p>Die EK empfiehlt, dass wirtschaftspolitische Maßnahmen, die der Begleitung der Brexit-Folgen dienen, in bestehende und künftige Instrumente, regional abgestimmte Strategien und Dialogstrukturen zur Begleitung des Strukturwandels und der weiteren Stärkung strukturschwacher Regionen eingebettet werden, um Synergieeffekte zu nutzen. Dabei sollte insbesondere die Begleitung der Neuorientierung der Produktionsnetzwerke in der EU im Sinne der Nachhaltigkeitsziele unter der Berücksichtigung der Megatrends der Globalisierung, Digitalisierung, der steigenden Komplexität wirtschaftlicher Beziehungen, des Ineinandergreifens weltweiter ökologischer Herausforderungen und technologischer sowie wirtschaftlicher Innovation gestaltet werden.</p>
56	Land	<p>Die EK empfiehlt unter Beteiligung aller relevanten Akteure eine Evaluierung der bislang bestehenden standortpolitischen Konzepte, damit negative Brexit-Effekte weitestgehend neutralisiert werden.</p> <p>Sollten sich diese als unzureichend erweisen, empfiehlt die EK deren Anpassung, u. a. unter der Berücksichtigung der erwarteten Neuausrichtung der Wertschöpfungsnetzwerke in der EU, einer weiteren Stärkung der Innovationstätigkeit in NRW sowie unter weiterer Nutzung der Landescluster. Hierdurch soll dazu beigetragen werden, dass aufbauend auf den bereits erfolgten Ansiedlungen von britischen Unternehmen in NRW weitere Investitionen erwachsen.</p> <p>Bei der Konzeptionierung entsprechender Maßnahmen sollten insbesondere die Handlungsempfehlungen 60, 61, 73, 74, 76 und 77 berücksichtigt werden.</p>
57	Land	<p>Die EK empfiehlt, die Folgen des Brexit für die relevanten Branchen in NRW weiterhin gezielt zu beobachten und zu begleiten.</p>

## Transport und Logistik

- 58 EU Die EK empfiehlt die aktuellen europäischen Transport- und Notfallrouten insbesondere in Bezug auf den Handel mit Irland zu evaluieren und gegebenenfalls den Umstieg auf andere Transportmittel zu unterstützen, um Lieferketten sicherzustellen.
- Bund
- Land
- Unternehmen
- 59 EU Die EK empfiehlt für alle logistischen Knotenpunkte des Landes (Häfen, Bahnhöfe, Autobahnen) neben den bestehenden Maßnahmen die Identifizierung von Handelshemmnissen mit dem VK sowie ein optimiertes Vorgehen zur Begegnung von infrastrukturellen, technischen oder personellen Engpässen, bspw. bei Zwischenlagern, Zollhöfen, Grenz- und Güterkontrollen, welche im besonderen Maße im Kontext des Brexit den Außenhandel des Landes einschränken, um mögliche negative Effekte zu minimieren.
- Bund
- Land
- Unternehmen
- 60 EU Die EK empfiehlt der Landesregierung, sich insbesondere auf eine gute, zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur zu fokussieren. Aufgrund seiner zentralen Lage und Anbindung an den Benelux-Raum ist es für NRW weiterhin besonders wichtig, zukünftig ein gut funktionierender Logistikstandort zu sein. Dazu bedarf es entsprechender strategischer Entscheidungen, um ein integriertes Konzept mit dem Ausbau von Transportkapazitäten auf der Schiene und dem Wasser zu erarbeiten und umzusetzen. Neben der Formulierung klarer politischer Handlungsziele durch Bundes- und Landesregierung ist dabei auch eine entschlossene Umsetzung im operativen Handeln, was das Innovationstempo angeht, nötig. Dabei gilt es auch, zu prüfen, ob die Etablierung direkter Transportverbindungen nach Irland für NRW sinnvoll sein kann, da die bisherigen Verbindungen weitestgehend durch das VK verlaufen.
- Bund
- Land

## Dienstleistungen

- 61 Land Die EK empfiehlt der Landesregierung, die Standortattraktivität für den Dienstleistungssektor weiter zu fördern und die Sichtbarkeit im internationalen Standortwettbewerb auszubauen (beispielsweise nachgeordnete Finanz- und Versicherungsdienstleistungen). Die Innovationsfähigkeit des Standorts NRWs hängt nicht zuletzt von der Kapitalbereitstellung ab.

Daher empfiehlt die EK der Landesregierung, in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren aus der Wirtschaft die Entwicklung einer regional orientierten Strategie, die die Bereitstellung von Kapital fördert und dadurch positive und nachhaltige Folgeeffekte für NRW zeitigt. Hierbei sollte insbesondere Risikokapital, das besonders für die Gründung innovativer Unternehmen relevant ist, Berücksichtigung finden. Der Zugang zu Risikokapital könnte insbesondere in strukturschwachen Regionen als Hebel für Innovation, die Schaffung realwirtschaftlichen Nutzens und somit neuer Arbeitsplätze dienen.

## E-Commerce und Datentransfer

- 62 Bundestag  
Landtag Die EK empfiehlt in Abhängigkeit zum zukünftigen Rechtsverhältnis zwischen der EU und dem VK eine Bedarfsprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Personalstellen bei Datenschutzbehörden, um die Bearbeitung der aufgrund des Brexit voraussichtlich steigenden Anzahl an entsprechenden Fällen aufzufangen.
- 63 EU-Kommission  
Bundesregierung Die EK empfiehlt im Kontext der Verhandlungen mit dem VK und möglichen ausbleibenden Einigungen zu Datenschutzbestimmungen, sich beim Datentransfer im Rahmen von künftigen WTO-Verhandlungen zum elektronischen Geschäftsverkehr für weitreichende Regelungen bei elektronischen Verträgen, elektronischen Signaturen, beim Verbraucher- und Datenschutz sowie beim Marktzugang einzusetzen, um außerhalb des EU-Binnenmarktes optimale Bedingungen im Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der Interessen aller Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erreichen.

## Sekundäre Auswirkungen auf die NRW-Wirtschaft (Euregio, Benelux)

- 64 Land Vor dem Hintergrund der ebenfalls großen Betroffenheit Luxemburgs, Belgiens und der Niederlande durch den Brexit, unter Berücksichtigung der engen wirtschaftlichen Verflechtung NRWs mit diesen Staaten sowie hieraus resultierenden möglichen Zweitrundeneffekten für die nordrhein-westfälische Wirtschaft empfiehlt die EK, zur Begegnung der ökonomischen Effekte und zur Setzung neuer Wachstumsimpulse umfassend und gemeinsam mit diesen Staaten weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Kooperation zu prüfen und zu entwickeln.
- 65 Land Im Sinne der Handlungsempfehlung 64 empfiehlt die EK, zu prüfen, inwieweit eine gemeinsame Strategie mit den Benelux-Staaten und ihren Regionen zur Begegnung der negativen wirtschaftlichen Folgen des Brexit sowie der Setzung von Wachstumsimpulsen beitragen kann. In diesem Zusammenhang sollte auch eruiert werden, inwieweit der Austausch und die Zusammenarbeit mit den übrigen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Saarland und Niedersachsen), die an die Benelux-Staaten angrenzen, im Hinblick hierauf und unter Ausnutzung von möglichen Synergieeffekten verstärkt werden können.
- 66 Bund  
Land Die EK empfiehlt, Wachstumsimpulse durch die Überwindung von Hindernissen bei der Umsetzung grenzüberschreitender Vorhaben, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Gesundheit, Energie und Transport zu schaffen. Hierzu sollte als letztes Mittel geprüft werden, angepasste Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Ausnahmeregelungen zu nutzen.
- 67 Land  
Euregios Die EK empfiehlt, in Zusammenarbeit mit den vier Euregios, an denen nordrhein-westfälische Kommunen beteiligt sind, gemeinsame grenzüberschreitende Projekte, wie beispielsweise innovative und nachhaltige Infrastruktur- oder Mobilitätsmaßnahmen durchzuführen.

- 68 Land Die EK empfiehlt, zu prüfen, wie die Schaffung von Wachstumseffekten in den Grenzgebieten zu Belgien und den Niederlanden unterstützt werden kann. Hierbei sollte unter Berücksichtigung der erfolgreichen Arbeit der Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, eruiert werden, wie zukünftig bspw. die Innovationstätigkeit besonders betroffener KMU und deren Produktionsnetzwerke gefördert oder die Gründung von Unternehmen in Zukunftsbranchen unterstützt werden kann.

### EU-Förderprogramme

- 69 EU-Kommission Die EK empfiehlt eine zeitnahe Genehmigung der vom Land NRW vorgelegten Operationellen Programme des EFRE, des ESF und des ELER durch die EU-Kommission, damit es nicht zu weiteren Verzögerungen in der Mittelfreigabe kommt.
- 70 EU Land Da nicht zuletzt aufgrund des Brexit die EU-Fördermittel insgesamt geringer ausfallen werden, spricht sich die EK für einen effizienteren Einsatz der Fördermittel aus. Sie empfiehlt, dass Möglichkeiten zum „Streamlinen“ bzw. zur Vereinfachung der Fördervorgaben für Projekte in Programmen der geteilten Mittelverwaltung (bspw. Vereinfachungen von Durchführungsberichten etc.) eruiert werden sollten, damit diese bereitgestellten Fördermittel unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Überprüfbarkeit zielgerichtet für die Umsetzung ihrer Vorhaben eingesetzt werden können.
- 71 EU Bundesrat Land Die EK empfiehlt, den EU-rechtlichen Rahmen der EU-Struktur- und Kohäsionspolitik von 2021 bis 2027 zu nutzen, um zielgerichtet die Förderung eines innovativen, intelligenten und nachhaltigen wirtschaftlichen Wandels sowie die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen, der Entwicklung intelligenter Netze sowie Energie- und Speichersysteme auf lokaler Ebene, der Resilienz im Hinblick auf den Klimawandel und den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu verfolgen. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, den durch den Brexit verstärkten Strukturwandel zu begegnen.

## Regionale Effekte und mögliche Standortpotenziale

- 72 Land Die EK empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer gezielten Standortpolitik für NRW allen Unternehmen gleichberechtigt die Chance gegeben wird, von den durch den Brexit resultierenden Chancen und Maßnahmen zu profitieren.
- 73 Bund  
Land Die EK empfiehlt die Attraktivierung des Standortes NRW durch verstärkte Forschungsförderung, regionale Logistik-Modernisierungskonzepte und eine Anpassung des regulatorischen Umfelds, damit interessierte Unternehmen aus dem VK, wie bspw. im Gesundheits- und Pharmasektor, die eine Ansiedlung in den EU-Binnenmarkt anstreben, sich in NRW niederlassen.
- 74 Land Die EK empfiehlt, die mögliche Umsiedlung von nachgelagerten Dienstleistungen im Finanzsektor vom VK in die EU-27 zu nutzen und sich standortpolitisch für die Attraktivierung des Finanzstandorts NRW und die Anwerbung britischer Anbieterinnen und Anbieter von Risikokapital einzusetzen und damit bspw. die Start-up-Szene des Landes zu fördern. Auch die Finanz- und Innovationsmesseaktivität zwischen NRW und anderen Nachbarländern könnte in diesem Zuge ausgebaut werden.
- 75 Land Die EK empfiehlt, zu prüfen, inwiefern die zu erwartenden Wertschöpfungsverluste in den verschiedenen Wirtschaftsregionen des Landes NRW durch innovative und nachhaltige Entwicklungspotenziale innerhalb der verschiedenen Branchen kompensiert werden können und inwiefern es Potenziale für eine engere Vernetzung der nordrhein-westfälischen Industriestandorte gibt.
- 76 Land Die EK empfiehlt, langfristig die ausschlaggebenden Faktoren für nachhaltige Unternehmensansiedlungen wie etwa die Infrastruktur, das Digitalisierungsniveau, die Netzabdeckung, Forschungs- und Entwicklungsförderung, die Fachkräfte- und Akademikerdichte und das Qualifikationsniveau in zukunftsrelevanten Branchen, gezielt zu fördern, um auf den Brexit angemessen zu reagieren und auf kommende vergleichbare Krisenszenarien entsprechend vorbereitet zu sein. Dies sollte von einer intensiven und passgenauen Standortwerbung im VK begleitet werden.

- 77    **Bund**  
      **Land**                    Die EK empfiehlt eine Ausweitung bestehender Angebote zur Förderung des Digitalisierungs-, IT- und Technologiesektors und entsprechende Ansiedlungserleichterungen nach NRW, um von möglichen Firmensitzverlagerung in den EU-Binnenmarkt zu profitieren. Dazu gehören Anschubfinanzierungen für digitale Innovationsentwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.
- 78    **Land**                    Die EK empfiehlt die Unterstützung von Unternehmen bei der Standortsuche durch die Weiterentwicklung des landesweiten Online-Tools, welches Standortmarketing auf Grundlage der vorhandenen Daten betreibt und diese übersichtlich und nutzungsfreundlich aufbereitet.
- 79    **Land**                    Aufgrund des Brexit wird die Standortattraktivität Londons für internationale Gerichte voraussichtlich abnehmen. Demzufolge empfiehlt die EK die Schaffung eines Gerichts für Internationale Handelssachen („GIH“) (auch *Commercial Court*) im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der BRD und des Beschlusses der Justizministerkonferenz<sup>1075</sup> zum Beispiel in Düsseldorf aufgrund der günstigen Infrastruktur und der bereits vorhandenen Fachexpertise und der internationalen Unternehmenslandschaft, zu verfolgen.
- 80    **Land**                    Die EK empfiehlt, die Attraktivität des Standorts NRW für Unternehmen und Einwandernde durch die Zulassung der zusätzlichen Verwaltungssprache Englisch und neuer Verfahren in der Exekutive und Judikative (s. Handlungsempfehlung 79 zum GIH) zu steigern.
- 81    **Land**                    Die EK empfiehlt bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen sowie Aus- und Weiterbildung möglichst unbürokratisch und effizient zu verfahren, um im Hinblick auf steigende Fachkräftebedarfe eine Arbeitsaufnahme von Fachkräften in NRW so attraktiv wie möglich zu gestalten. Im Zuge dessen sollte geprüft werden, inwieweit allen interessierten Personen, die im VK einen Berufsabschluss erworben haben und erwerben werden, onlinebasierte und/oder englischsprachige Angebote (*E-Learning*) zur Vorbereitung auf Anpassungsqualifizierungen und notwendige Prüfungen bereitgestellt werden können. Erfolgreiche Lösungen könnten im Zuge einer Evaluierung auf andere Drittstaaten ausgeweitet werden.

<sup>1065</sup>

s. Beschluss zu TOP I.4 der Justizministerkonferenz am 5. und 6. Juni 2019

- 82 Bund  
Land
- Die EK empfiehlt, gerade Berufsgruppen, bei denen das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes im Zuge des Brexit besonders hoch ist, politisch über bestehende Maßnahmen hinaus (wie z. B. über das Qualifizierungschangengesetz oder das Förderprogramm „Bildungscheck“) zu begleiten und für ihre Weiterqualifikation entsprechend höhere Bildungsausgaben einzuplanen, insbesondere von Seiten des Landes sowie des Bundes.

### Medienwirtschaft

- 83 EU  
Bund  
Land
- Das Programm „Kreatives Europa MEDIA“ hat sich als bedeutend für die in NRW relevanten Bereiche wie die Förderung der Projektentwicklung, des Fernsehens und dessen Programmierung, von Medienfestivals sowie des Verleihs und Vertriebs erwiesen. Um einen weiteren Austausch zwischen Akteuren und Medienschaffenden in NRW und dem VK sicherzustellen, empfiehlt die EK eine Assoziierung des VKs in diesem Programm. Sollte dies nicht möglich sein, sollte in Anlehnung an das Programm „Eurimages“ des Europarates als eine Rückfalloption in der Durchführung von Projekten mit dem VK eine Förderfähigkeit der entstehenden Kosten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus EU-Staaten im Rahmen dieses Programms in Erwägung gezogen werden.
- 84 Bund (Träger der Deutschen Welle)  
ÖRR
- Die EK empfiehlt, das Programm der Deutschen Welle oder eine Kooperation zwischen britischen Medienanstalten und dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) in Deutschland zu nutzen, um das gegenseitige (inter-)kulturelle Verständnis zu fördern.
- 85 Landesregierung  
Landtag  
Landesanstalt für Medien NRW
- Die EK empfiehlt, einem möglicherweise sich auseinanderentwickelnden Regelungsniveau im Medienbereich entgegenzuwirken und sich für eindeutige Vorgaben und Regelungen in Bezug auf die *European Convention on Transfrontier Television* (ECTT) und die *Audiovisual Media Services Directive* (AVMSD) im Einklang mit dem *Digital Services Act* (DSA) einzusetzen. Eine effektive Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Regulierungsbehörden zum Schutz des einheitlichen Medienmarktes sowie eindeutige und harmonisierte Lizenzierungsverfahren für britische und europäische Rundfunkanstalten werden dabei befürwortet.

- 86 Land Aufgrund des Brexit könnten sich im VK angesiedelte Akteure aus der Medienwirtschaft Richtung europäisches Festland umorientieren. Die EK empfiehlt daher, zu prüfen, inwieweit gesetzliche und regulatorische Voraussetzungen sowie wirtschaftliche Anreize geschaffen werden können, um die Attraktivität des Standorts NRW für den Mediensektor zu steigern. Dies gilt insbesondere für Sender im Binnenmarkt sowie für ggf. nachgelagerte Film- und Fernsehproduktionen.
- 87 Landesregierung Die EK empfiehlt, dass sich die Landesregierung stärker dafür engagiert, dass NRW ein attraktiver Standort für Software-Unternehmen ist. Der Ausbau der Medienwirtschaft, u. a. der Games-Branche, sollten als Kernanliegen der landesweiten Wachstumsstrategie verstanden werden.

### Agrarwirtschaft

- 88 EU  
Bund  
Land Anlässlich des Wegfalls eines Nettozahlers, der Umstrukturierung des MFR 2021 – 2027 sowie der damit verbundenen Folgen für die GAP, die nun voraussichtlich mit weniger Mitteln mehr erreichen muss, empfiehlt die EK, sich für eine nachhaltigere und effizienter ausgerichtete EU-Agrarpolitik einzusetzen. Hierbei gilt es, die neun Hauptziele der GAP nach 2020 durch zielgenaue Maßnahmen umzusetzen.
- 89 EU  
Bund  
Land Es ist davon auszugehen, dass durch den Brexit der Export von Schweinefleisch aus NRW in das VK zurückgehen wird. Daher empfiehlt die EK unter Berücksichtigung der weltweiten Vermarktungswege von in NRW produzierten Schweinefleisch und den Nutztierstrategien des Landes und des Bundes im Zuge des Brexits zu prüfen, inwieweit Maßnahmen in der Wertschöpfungskette unterstützt werden können, um Schweinefleisch nachhaltiger zu produzieren und regulatorische Schritte zur regionaleren Ausrichtung zu prüfen.

## Energiewirtschaft

- 90 EU  
Bund
- Aufgrund des Brexit müssen die Kooperations- und Lieferbeziehungen im europäischen Energie-Verbundnetz neu geregelt werden. Deren Aufbau ist insbesondere für den Ausbau der erneuerbaren Energien im europäischen Umfeld wichtig, damit ein größtmöglicher Ausgleich der regional und zeitlich unterschiedlichen Erzeugungsmengen gewährleistet werden kann. Das VK spielt dabei aufgrund der großen Erzeugungskapazitäten bei der Windkraft auf See eine wichtige Rolle. Daher empfiehlt die EK bei der Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK konkrete vertragliche Regelungen zum Austausch von erneuerbarer Energie und den dafür notwendigen Technologien und Infrastrukturen zu treffen. Ein wichtiger Aspekt könnte hierbei die Herstellung direkter Stromleitungen zwischen dem VK und der EU bzw. Deutschland sein.
- 91 Bundesregierung
- Die EK empfiehlt, die künftigen Beziehungen im Energiesektor an den bestehenden Energiepartnerschaften und -dialogen mit den rund 20 Drittstaaten zu orientieren, welche federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) organisiert werden.
- 92 EU  
Land
- Mit Austritt des VK hat sich ein Verhandlungsspielraum zur Verbesserung der EU-Energieeffizienzziele ergeben. Die EK nimmt die von der Kommission angestrebte Erhöhung der Energieeffizienzziele auf europäischer Ebene zur Kenntnis und empfiehlt allen beteiligten Akteuren, die Verhandlungen konstruktiv zu unterstützen.
- 93 Bund  
Land
- Die EK empfiehlt, dass sich auf die Auswirkungen des Austritts des VK auf die europäische Zielerfüllung im Bereich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien vorbereitet wird. So könnten die Mitgliedstaaten in der EU eine stärkere Position einnehmen, welche sich für den Ausbau erneuerbarer Energien aussprechen und dies von Deutschland und NRW genutzt werden, um Einfluss auf die Ausgestaltung der zukünftigen Energieunion zu nehmen.

- 94 Landesregierung  
Energemarkt Die EK empfiehlt für den Fall von Einschränkungen des grenzüberschreitenden Stromhandels mit dem VK, sich für eine höhere Flexibilisierung des europäischen Stromsystems einzusetzen und dadurch nicht nur die Versorgungssicherheit zu erhöhen, sondern gleichsam die Möglichkeiten zum Im- und Export von Strommengen zu erhöhen.

### Euratom

- 95 EU  
Bund  
Land Durch den Austritt des VK als zentralen Anteilsträger der Finanzierung von Euratom und der Förderung von Kernenergie empfiehlt die EK, sich gemeinsam weiter auf die Erfüllung des im Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2018) festgehaltenen Auftrages zur Aktualisierung und Reform der Euratom-Verträge gegenüber der Bundesregierung einzusetzen. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die durch den Brexit entstehenden Veränderungen, wie bei radioaktiven Arzneimitteln und Atomtransporten, geschehen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Zielbestimmungen von Euratom angepasst werden.
- 96 Bundesregierung  
Bundestag Die Enquetekommission empfiehlt, dass sich für eine fortgeführte Finanzierung der ITER-Forschungsanlage und die Zusammenarbeit im Bereich der Fusionsforschung eingesetzt sowie eine fortgesetzte Teilnahme des VK ermöglicht wird.

## Bildung, Hochschule und Forschung

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
97	EU Bund Land	<p>Die EK empfiehlt, einen umfassenden Überblick aller bestehenden Bildungs-, Schul- und Hochschulpartnerschaften zu ermitteln. Hierzu bietet sich zum Beispiel, zumindest für den Schulbereich, an, die vorhandene ILKA-Datenbank um die Abfrage qualitativer Aspekte zu erweitern. Die Schulträger bzw. Schulen sind aufgerufen, dieses Angebot zu nutzen. Ähnliche Instrumente sollten für weitere Bildungs- und Hochschulpartnerschaften geschaffen werden. Das soll dem Zweck dienen, den betroffenen Bildungseinrichtungen im Umgang mit den Erschwernissen des Brexit zielgenau und koordiniert helfen zu können. Die EK empfiehlt den zuständigen Bezirksregierungen, den Schulen entsprechende Informationen und Beratungsangebote leicht zugänglich anzubieten. Gleichzeitig sollen die Beratungsangebote auf Bildungseinrichtungen ausgeweitet werden, die in Betracht ziehen neue Partnerschaften zu begründen. Für verpflichtende Auslandsaufenthalte in einem englischsprachigen Land (Lehramtsausbildung, Studium einer modernen Fremdsprache) sind die Auswirkungen zu prüfen und die Rahmenbedingungen ggf. anzupassen.</p>
98	EU Bund	<p>Die EK hält eine weitere Teilnahme des VK als assoziierter Partner im Erasmus+-Programm für wünschenswert, damit der Austritt nicht zu Lasten junger Menschen geht, die von einem Austausch enorm profitieren. Dieses hochfrequentierte Programm bietet nicht nur die Möglichkeit des Erwerbs von kulturellen und englischsprachlichen Qualifikationen für eine zunehmend globalisierte und internationale Arbeitswelt, sondern fördert auch den europäischen Austausch. Insbesondere junge Menschen, die in Austauschen unterrepräsentierten Gruppen angehören, wie zum Beispiel finanzschwache oder bildungsferne Familien, profitieren hiervon. Vor diesem Hintergrund ruft die EK dazu auf, bei Gesprächen mit der britischen Regierung diesen Wunsch auf allen Ebenen deutlich zu machen.</p>

**Bildung**

- 99 EU  
Bund
- Der Austausch und die Partnerschaft zwischen Schulen steigert die Verbundenheit und den kulturellen Austausch zwischen NRW und dem VK. Die EK empfiehlt daher, sie vor negativen Auswirkungen zu bewahren, zu verstetigen und, wenn es sich als möglich erweist, auszubauen. Hierzu sollte auch geprüft werden, wie mithilfe von Kooperationen mit der UK *German Connection* sowie britischen Mittlerorganisationen (z. B. der *British Council*) Schulen unterstützt und zur Durchführung von Austauschprogrammen motiviert werden können. Bei der Entwicklung derartiger Programme sind zudem in Austauschen unterrepräsentierte Gruppen, wie bspw. Personen aus finanzschwachen oder bildungsfernen Familien, zu berücksichtigen.
- 100 EU  
Bund  
Land
- Die englische Sprache hat eine große Bedeutung in der heutigen Berufswelt und das VK ist ein beliebtes Ziel für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Berufs- und Meisterausbildung. Daher empfiehlt die EK, sich dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Zielgruppen auch künftig vom englischen Spracherwerb und der (inter-)kulturellen Kompetenzentwicklung im Rahmen von Austauschprogrammen profitieren und diese vermehrt wahrnehmen können.
- 101 Bund  
Land
- Sollte das VK in Zukunft nicht mehr an Erasmus+ teilnehmen, empfiehlt die EK, dass im Bereich der Berufsausbildung geprüft wird, ob auf andere bestehende Förderprogramme im Rahmen von Ausbildungsgängen und Weiterbildungen, bspw. Fortbildung zum Meisterin bzw. Meister, in Form von Auslandsaufenthalten und Praktika im VK weiterhin zugegriffen werden kann und inwieweit diese gestärkt werden können. Falls entsprechende Programme nicht zur Verfügung stehen, sollte auf Bundes- und ggf. Landesebene geprüft werden, inwiefern die wegfallenden Mittel anderweitig kompensiert werden können.
- 102 Landtag
- Der Brexit wird negative Folgen für den Bildungsaustausch von jungen Menschen haben. Der Landtag sollte nach Auffassung der EK einen Beitrag dazu leisten, dies weiterhin zu ermöglichen. Daher empfiehlt sie dem Landtag die Einführung eines parlamentarischen Europastipendiums, das Bildungsaufenthalte finanziert. In Anbetracht der besonderen Beziehungen zwischen NRW und dem VK, sollte eine ausreichende Anzahl an Austauschen dorthin ermöglicht werden.

## Hochschule und Forschung

Der Brexit sollte keinen Rückgang der deutsch-britischen Beziehungen zwischen den Hochschulen und im Bereich der Forschung in NRW bedeuten. Darum setzt sich die EK unter Wahrung der Hochschulautonomie dafür ein, den Hochschul- und Wissenschaftsstandort NRW zu stärken und den Austausch im Hinblick auf den britischen Partner zu fördern. Hierzu hält die EK perspektivisch und jeweils unter dem Vorbehalt des zu diesem Zeitpunkt herrschenden haushälterischen Rahmens die folgenden Ideen und Initiativen für geeignet, die in ihrer Umsetzung auf bestehende oder ggf. zusätzliche Landesmittel zurückgreifen könnten.

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
103	Land Hochschulen	Die EK empfiehlt eine Verstärkung der Internationalisierungsbemühungen und einen Ausbau des englischsprachigen Studienangebots durch die nordrhein-westfälischen Hochschulen im Rahmen der Hochschulfinanzierung und begleitet vom Land NRW. So können mehr internationale Studierende für ein Studium in NRW gewonnen, Erasmus+-Aufenthalte auch ohne vorherigen Spracherwerb ermöglicht und inländischen Studierenden international orientierte Qualifikationsangebote gemacht werden. Dabei ist es zum einen wichtig, den entsprechenden Zielgruppen entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen (Informations- und Marketingmaßnahmen), etwa darüber, dass ein Studium in Deutschland weitgehend kostengünstig ist, es (wenn umgesetzt) zahlreiche Studiengänge in englischer Sprache gibt und besonderer Wert auf eine Willkommenskultur für internationale Studierende gelegt wird.
104	Hochschulen	Die EK empfiehlt eine Stärkung und den Ausbau der International Offices in den Hochschulen, um als Beratungs- und Kontaktstellen für internationale Akademikerinnen und Akademiker eine weiter steigende Attraktivität für Forschende, Lehrende und Studierende zu gewährleisten.
105	Hochschulen	Um den Studierendenaustausch und studienbegleitende Praktika mit dem Partnerland VK aufrechtzuerhalten, empfiehlt die EK im Rahmen eines „Runden Tisches“, zu dem auch britische Partneereinrichtungen eingeladen werden sollten, weitere Formen zur Aufrechterhaltung des Austauschs zu diskutieren und sich über aktuelle Entwicklungen regelmäßig auszutauschen.

- 106 Land Die EK empfiehlt, dass die Landesregierung die Bemühungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in NRW dabei unterstützt, Forschungsk Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen im VK einzugehen, zu verstetigen und auszubauen.
- 107 EU Die EK hält eine weitere Teilnahme des VK als assoziierter Partner im Programm „Horizont Europa“ für wünschenswert, und empfiehlt, sich dafür einzusetzen, sofern es die hieraus entstehenden Verpflichtungen erfüllt.  
Bund  
Land
- 108 EU Die EK empfiehlt, die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach dem Brexit möglichst einschränkungsfrei zu gestalten. Ihnen sollte es weiterhin ermöglicht werden, als Gäste oder dauerhaft an den Wissenschafts- bzw. Forschungslandschaften der EU, Deutschlands oder NRWs bzw. des VKs zu partizipieren und ihre Forschung weiter zu betreiben.  
Bund  
Land
- 109 Land Die EK empfiehlt, im Sinne der Präambel für den Bereich Forschung und Hochschule zu evaluieren, inwieweit bestehende Instrumente der Forschungsförderung in NRW genutzt werden können, um den Erhalt gewachsener und effektiver Strukturen in der Forschungsk Kooperation mit dem VK sowie deren Effekte für die Wissenschaftslandschaft sicherzustellen. Sollten sich die bestehenden Instrumente zu diesem Zweck als unzureichend erweisen, sollte eruiert werden, welche darüber hinausgehenden Maßnahmen zu diesem Zweck die Mobilität, Projektbeteiligungen sowie den Austausch an sich, erhalten, ausbauen und sichern können.
- 110 Land Die EK empfiehlt, Partnerschaften von Universitäten in NRW mit Partneruniversitäten im VK aktiv anzuregen und im weiteren Verlauf zu begleiten.  
Hochschulen
- 111 Land Die EK empfiehlt, Kooperationen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative oder anderen Maßnahmen gefördert werden, eingehend zu evaluieren, um Lehren für künftige Kooperationen hieraus zu erhalten und diese in Zukunft in weiteren Partnerschaften in der Wissenschaft und Forschung anzuwenden.  
Hochschulen

- 112 Land  
Hochschulen
- Die EK empfiehlt die Unterstützung subsidiärer Lösungen, die nicht schon durch bereits wirksame Maßnahmen gefördert werden, beispielsweise strategischer Partnerschaften zwischen Hochschulen in NRW bzw. im VK oder dessen Regionen, wenn das VK nach der Übergangsphase nicht mehr Programmland bei Erasmus+ oder Horizont Europa sein sollte. Das Modell der strategischen Partnerschaft, wie es bisher für Kooperationen mit Hochschulen außerhalb der EU üblich ist, bietet in dieser kritischen Situation die Möglichkeit passgenaue, individuelle und vertrauensvolle Partnerschaften zwischen einzelnen nordrhein-westfälischen und britischen Hochschulen zu stabilisieren und zu fördern. Um zumindest einen Bruchteil der Forschungsk Kooperationen und des Austauschs im Hochschulbereich zu erhalten, ist die Landesregierung aufgefordert einen solchen Prozess voranzubringen und zu unterstützen und unter Wahrung der Hochschulautonomie mit den Hochschulen gemeinsam die besten Lösungen zu finden, um im europäischen und bundesföderalen Wettbewerb nicht ins Hintertreffen zu geraten.
- 113 Land  
Hochschulen
- Die EK empfiehlt unter der Wahrung der Hochschulautonomie die Entwicklung von Konzepten zur Anregung und Unterstützung von Hochschulk Kooperationen zwischen dem VK und NRW. Geeignete Maßnahmen zur Prozessentwicklung mit dem Ziel langfristig ein organisches Wachstum von Kooperationen anzustoßen, könnte eine Auftaktkonferenz der nordrhein-westfälischen Hochschulen mit der Landesregierung sein sowie die Durchführung von Konferenzen oder Workshops.
- 114 Land  
Hochschulen
- Die EK nimmt, analog zu Hochschulpartnerschaften, ebenfalls bestehende und neu zu gründende Forschungsk Kooperationen in den Blick. Darum empfiehlt die EK, dass die Landesregierung sich beim Bund dafür einsetzt, dass deutsch-britische Forschungsprojekte, die ggf. in Zukunft nicht mehr über EU-Fördergelder finanziert werden können, sich auch nach der Übergangsphase über anderweitige Projektausschreibungen auf eine gesicherte Finanzierung bewerben können. Gemeinsame Projekte sollten unterstützt und mögliche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden. Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen zur Konzipierung solcher Partnerschaften ist die Orientierung an den Erfolgsfaktoren und Erfahrungen erfolgreicher Partnerschaften und Kooperationen sowie ggf. deren Weiterentwicklung empfehlenswert. So scheint insbesondere deren Priorisierung und das Leben von Kooperation durch alle beteiligten Akteure erfolversprechend.

- 115 Land  
Hochschulen Aufgrund der deutlich geringeren Ressourcen für die Förderung von Kooperationen sowie von Forschungs- und Hochschulpartnerschaften ist voraussichtlich eine thematische und/oder strukturelle Spezialisierung der Unterstützung notwendig. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Bündelung von Ressourcen der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft insgesamt zugutekommt.
- 116 Land Aufgrund des Wegfalls potenzieller Projektträger auf britischer Seite empfiehlt die EK zu prüfen, inwieweit spezifische Unterstützungsleistungen angeboten werden können, um Interessierte aus NRW an einer Horizont-Förderung oder der federführenden Durchführung eines Horizont-Projektes in ihrem Vorhaben zu begleiten.
- 117 Land Die EK empfiehlt, zu prüfen, inwiefern das Rückkehrprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Kontext des Brexit genutzt werden könnte.
- 118 Bund  
Land Die EK empfiehlt, der möglicherweise eingeschränkten Verfügbarkeit wissenschaftlich relevanter technischer Spezialgeräte und dessen Ersatzteile für die Forschung aus dem VK an deutschen Universitäten entgegenzusteuern und sich gegebenenfalls um die Beschaffung letzterer zu erleichtern, um den fortlaufenden Forschungsbetrieb sicherzustellen.

## Kultur

Nr.	Adressat	Handlungsempfehlung
119	Land	Die EK empfiehlt, sicherzustellen, dass der Brexit keine negativen Folgen für die Förderung der Kreativwirtschaft durch das EFRE OP NRW nach 2020 haben wird.
120	Land	Die EK empfiehlt, zu prüfen, inwieweit die Potenziale NRWs für Unternehmen der Kreativ- und Medienbranche nutzbar gemacht, Ansiedlungen forciert und der Sektor durch gezielte Förderung weiterentwickelt werden können.
121	Land	Die EK empfiehlt, bilaterale kulturelle Projekte zwischen Vereinen, Verbänden, Städten und Institutionen unter Berücksichtigung bestehender Programme und Maßnahmen gezielt zu fördern, den kulturellen Austausch zwischen Institutionen und Menschen aufrechtzuerhalten und ggf. zu intensivieren.
122	Land	Durch den Brexit entsteht ein erhöhter Beratungsbedarf für den musealen und kulturellen Austausch. Daher empfiehlt die EK eine Befragung der betroffenen Akteure und ergebnisabhängig eine Ausweitung des entsprechenden Angebots im NRW-Kultursekretariat, um den internationalen kulturellen Austausch für alle Bevölkerungsgruppen zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

## Sport

- 123 Bund  
Land Die EK empfiehlt die fortwährende und unkomplizierte Gewährleistung von Individualsportarten, Trainingslagern sowie sportlichen Großveranstaltungen mit britischer Beteiligung.
- 124 Bund Um Rechtssicherheit für Sportlerinnen und Sportler in Deutschland und dem VK, die im jeweilig anderen Land hauptberuflich agieren, herzustellen, empfiehlt die EK, dass der Bund auf eine Regelung von Seiten des VK hinwirkt, die deutschen Berufssportlerinnen und Berufssportlern einen erleichterten Zugang zum britischen Arbeitsmarkt ermöglicht, wie es auch Deutschland für britische Sportlerinnen und Sportlern in der Beschäftigungsverordnung regelt.
- 125 Bund  
Land Auslandsreisen zu Turnieren oder Wettbewerbe in das Vereinigte Königreich sind für Amateurvereine nach dem EU-Austritt kostenaufwändiger. Deshalb empfiehlt die EK, diese Vereine, wo nötig und möglich und in Anlehnung an bestehende Programme des zivilgesellschaftlichen Austausches, angemessen finanziell zu unterstützen.
- 126 Bund  
Land Die EK empfiehlt, zu prüfen, wie das grenzüberschreitende Engagement von Sportvereinen in ein nordrhein-westfälisches-britisches Sportfest mit abwechselnden Durchführungsorten in NRW und VK aufgehen könnte.
- 127 Land Die EK empfiehlt, das sportbezogene *Matchmaking* von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen im internationalen Rahmen weiter zu fördern.
- Hierfür sollte geprüft werden, inwiefern sich die „*Invictus Games*“ als Plattform zum Anstoß neuer Sportpartnerschaften im Jugend- und Amateurbereich zu nehmen sowie für Sportgruppen der oben genannten Zielgruppen anbieten.

# 1. Sondervoten zu Kapitel IV

**Sondervotum der SPD-Fraktion und des Sachverständigen Professor Dr. René Repasi zu den Handlungsempfehlungen über die Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen NRW und dem VK**

Adressat: EU / Bund / Land

In Bezug auf die Gestaltung der zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen NRW und dem VK wird allen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene empfohlen, sozio-ökonomischen Trends gezielt entgegen zu wirken, die das Brexit-Votum erst ermöglicht haben – eine Entscheidung, die das VK selbst am härtesten trifft.

Vor allem in den strukturschwachen Regionen des VK war der Anteil der Brexit-Befürworterinnen und Befürworter überproportional hoch. Es gibt einen wissenschaftlich nachweisbaren Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem und sozialem Druck und der Anfälligkeit für populistische Wahlentscheidungen (s. [Kapitel 1.1](#) – Fraktion der SPD). Ein niedriges Bildungsniveau, ein geringes oder gar kein Einkommen sowie das Gefühl des Abgehängt-Seins erhöhen die Empfänglichkeit für populistische Verheißungen.

Der Strukturwandel wurde in NRW – anders als im VK – sozialpolitisch begleitet. Doch auch in NRW gibt es sozio-ökonomische Entwicklungen, die die Menschen anfällig für populistisches Wahlverhalten machen. Wollen wir hierzulande aus dem Brexit lernen, sieht es die SPD-Fraktion als Aufgabe aller relevanten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern an, die Anfälligkeit für Brexit-ähnliche Politikprozesse zu reduzieren. Das heißt wirtschaftlichen und sozialen Druck auszugleichen, statt ihn weiter zu erhöhen sowie flächendeckend gute Lebensbedingungen und soziale Sicherheit zu schaffen.

Dazu braucht es einen starken und handlungsfähigen Staat, der massiv in hochwertige Gesundheitsversorgung, gute Bildung, in die Absicherung vor und bei Arbeitslosigkeit, den Schutz vor Altersarmut, in Chancengerechtigkeit und in gesellschaftliche Teilhabe investiert. Der Brexit bietet bei der Neusortierung etwaiger Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der EU-27 auch die Chance, den Fokus auf eine ausgeglichene Leistungsbilanz und nachhaltige Produktionsformen zu richten, die Daseinsvorsorge zu stärken sowie deutlich in die öffentliche Infrastruktur und den Bildungsbereich zu investieren.

Diese Investitionen sind gerade vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und den globalen Herausforderungen des Klimawandels und der Digitalisierung elementar für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt.

## Sondervotum der SPD-Fraktion und des Sachverständigen Professor Dr. René Repasi zu den Handlungsempfehlungen über die regionalen Effekte und möglichen Standortpotenziale

Adressat: EU / Bund / Land

Über die Handlungsempfehlungen 72 bis 82 zu regionalen Effekten und möglichen Standortpotenzialen gibt es folgenden weiteren Handlungsbedarf:

Die SPD-Fraktion hält es für sehr wichtig, dass sich Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf allen Ebenen dafür einsetzen, gemeinsam mit dem VK eine anspruchsvolle europäische und internationale Klimapolitik voranzutreiben. Dies beinhaltet eine möglichst globale Emissionsbepreisung und auf dem Weg dahin einen wirksamen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus zwischen Wirtschaftsräumen mit unterschiedlichen CO<sub>2</sub>-Preisniveaus.

Da davon auszugehen ist, dass die Herstellung CO<sub>2</sub>-armer Produkte und die Ausweitung klimafreundlicher Sektoren qualifikationsintensiv sein wird, empfiehlt die SPD-Fraktion der Landesregierung und allen involvierten Akteuren, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die dafür nötigen Fachkräfte ausbilden zu können und ein attraktiver Arbeitsstandort zu sein.

Der Brexit bringt insgesamt einschneidende Veränderungen mit sich, die voraussichtlich auch in NRW zu Arbeitsplatzverlusten führen. Deshalb fordert die SPD-Fraktion alle Entscheidungsträgerinnen und -träger dazu auf, insbesondere diese Betroffenen im Blick zu haben, mit ihnen nachhaltige Perspektiven zu entwickeln und vermehrt in Weiterqualifizierung zu investieren.

In diesem Sinne empfiehlt die SPD-Fraktion zur Standortstärkung, Brexit-bedingte Migration insgesamt zu beobachten und ggf. an diese Entwicklungen angepasste Maßnahmen zu ergreifen, um den Fachkräftemangel in NRW zu lindern. In enger Koordination mit den auf diesem Gebiet aktiven Institutionen und Verbänden könnte z. B. ein Programm zur Jobentwicklung und zur Unternehmensgründung den Einheimischen und Rückwanderer-/Zuwanderer-Familien aus dem VK dienen und sollte entsprechend in den Zielgruppen des VK beworben werden.

Sondervotum der SPD-Fraktion und des Sachverständigen Professor Dr. René Repasi zu [Kapitel III. 4.3.2.](#) „Forschungskooperationen und Forschungseinrichtungen“ sowie den Handlungsempfehlungen mit Hochschul- und Forschungsbezug (103 – 118):

Insbesondere in [Kapitel III. 4.3.2.](#) „Forschungskooperationen und Forschungseinrichtungen“ ist es wichtig, in aller Deutlichkeit zu sagen, wie gravierend die Brexit-Folgen für die Hochschul- und Forschungskooperation zwischen NRW und dem VK ausfallen können:

Wird das VK mit seiner weltweit renommierten Hochschul- und Forschungsinfrastruktur nicht mehr Programmland in Horizont Europa und Erasmus+ sein, wird dies für die europäische Forschungslandschaft – und somit auch für NRW – weitreichende Folgen haben. Als eine „wesentliche Möglichkeitsbedingung erfolgreicher Wissenschaft“<sup>1066</sup> stünde die deutsch-britische Forschungskooperation „vor einem Scherbenhaufen“<sup>1067</sup>.

Die bestehenden europäischen und nationalen Programme werden keineswegs in der Lage sein, die Qualität und Quantität bisheriger Austausch- und Fördermöglichkeiten mit dem VK im Hochschul- und Wissenschaftsbereich zu kompensieren. Selbst wenn die Hochschulen eigeninitiativ Kooperationen mit Hochschulen im VK eingehen, kann der bisherige Austausch und die bisherige Kooperationsintensität nicht annähernd aufrecht erhalten werden.

Die Handlungsempfehlungen mit Hochschul- und Forschungsbezug (103 – 118) sind richtungsweisend und ausdrücklich begrüßenswert. Um sie umzusetzen, bedarf es allerdings einer klaren und engagierten Zielformulierung mit dem entsprechenden konzeptionellen und strategischen Engagement der Landesregierung:

Es ist Aufgabe des Landes, die oben beschriebenen erheblichen Folgen zumindest abzumildern. Um den Hochschul- und Wissenschaftsstandort NRW in dieser historischen Situation innerhalb Europas und Deutschlands mittel- und langfristig tatsächlich zu stärken, muss die Landesregierung dieses Handlungsfeld als Priorität mit eigenem Gestaltungsanspruch identifizieren, ein strategisches Konzept zur zukünftigen Gestaltung der Hochschul- und Forschungskooperation zwischen NRW und dem VK entwickeln und dies mit den entsprechenden Ressourcen unterfüttern. Wie andere bundesstaatliche Beispiele zeigen, bedarf es dazu des proaktiven, konstruktiven und eng koordinierten Handelns aller beteiligten Akteure – selbstverständlich unter Wahrung der Hochschulautonomie.

<sup>1066</sup> Kischkel 2019, S. 1.

<sup>1067</sup> Kischkel 2019, S. 7.

**Sondervotum der SPD-Fraktion und des Sachverständigen Professor Dr. René Repasi zu den Handlungsempfehlungen über die zukünftige europapolitische Begleitung des Landes NRW sowie Kommunen**

Mit Blick auf die kommunalen Auswirkungen des Brexit und in Bezug auf die zukünftige europapolitische Begleitung des Landes NRW empfiehlt die SPD-Fraktion die Ausweitung des kommunalen Wahlrechts auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die in NRW leben. Dies betrifft Drittstaatsangehörige und damit auch Britinnen und Briten, die durch den Brexit ihre Wahlrechte verloren haben. Sie sollten bei Kommunalwahlen in NRW sowohl wahlberechtigt, als auch wählbar sein, also das aktive und passive Wahlrecht erhalten.

# V. Anhang

Tabelle 20 Beziehungen zwischen der EU und dem VK: Große Veränderungen im Vergleich zu den Vorteilen der EU-Mitgliedschaft<sup>1068</sup>

	Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK	EU-Mitgliedstaat
<b>Freier Personenverkehr</b>		
Abschaffung der Grenzkontrollen	×	✓
Heimtierausweise	×	✓
Visumfreies Reisen (90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen)	✓	✓
Visumfreies Reisen (mehr als 90 Tage)	×	✓
Recht auf Arbeit, Studium, Leben in einem anderen EU-Land	○	✓
Abschaffung der Roaming-Gebühren	×	✓
<b>Warenhandel</b>		
Reibungsloser Handel	×	✓
Keine Zollsätze und Kontingente	✓	✓
Keine Zollförmlichkeiten	○	✓
Keine Zoll- sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Kontrolle	×	✓
Keine Verfahren der Ursprungsbestimmungen	○	✓
Fischereiabkommen	○	✓
Vorteile der internationalen Abkommen der EU	×	✓
<b>Handel mit Dienstleistungen</b>		
Europäischer Pass für Finanzdienstleistungen	×	✓
Einfache Anerkennung von Berufsqualifikationen	×	✓
<b>Luftverkehr</b>		
Einheitlicher europäischer Luftraum, uneingeschränkte Freiheiten	×	✓
Bilaterale Fünfte Freiheiten für Extra-EU-Luftfrachtverkehr	○	✓
<b>Straßenverkehr</b>		
Einheitlicher Verkehrsbinnenmarkt für Verkehrsunternehmer	×	✓
Beförderungen im Dreiländerverkehr	○	✓
<b>Energie</b>		
Gemeinsamer Energiebinnenmarkt	×	✓
Energiehandelsplattformen	○	✓
<b>EU-Programme</b>		
Zugang zu Erasmus+	×	✓
Zugang zu NextGenerationEU, SURE	×	✓
Verschlüsseltes militärisches Galileo-Signal	×	✓
Zugang zu Horizont Europa	○	✓

○ – Besondere Bedingungen im Zusammenhang mit dem Handels – und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem VK

© Europäische Union

Tabelle 21 Anteil der Wirtschaftszweige an der Bruttowertschöpfung in den Wirtschaftsregionen Nordrhein-Westfalens und in Deutschland im Jahr 2017 (in Prozent)

	WZ 2008	Münsterland	Ostwestfalen-Lippe	Südwestfalen	Köln-Bonn	Bergisches Städtedreieck	Aachen	Düsseldorf	Niederrhein	Metropole Ruhr	NRW	Deutschland
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,7	0,8	0,7	0,2	0,1	0,7	0,1	1,2	0,2	0,5	0,9
B-E	Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Wasserversorgung	23,4	30,8	41,7	18,5	31,0	23,8	16,0	25,8	21,5	23,8	26,2
dar. C	Verarbeitendes Gewerbe	21,3	28,4	39,8	15,4	28,3	20,0	14,2	20,6	16,6	20,5	23,4
F	Baugewerbe	5,8	4,5	4,3	3,1	3,0	4,9	2,8	4,8	4,4	4,1	4,9
G-J	Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ; Verkehr Lagerei; Gastgewerbe; Information und Kommunikation	20,2	20,5	14,9	27,2	16,8	17,7	28,8	22,0	21,3	22,3	20,8
K-N	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungswesen; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	24,5	20,9	19,2	28,7	26,1	27,0	34,0	25,8	26,7	26,4	25,3
O-T	Öffentliche Verwaltung; Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt.	24,4	22,5	19,1	22,3	23,0	25,9	18,2	20,5	26,2	22,9	21,9
A-T												

Tabelle entnommen aus Holtemöller et al. 2020, S. 31

Tabelle 22 Relativer Effekt eines harten Brexit auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftszweigen (in Prozent)

Wirtschaftsregionen	Wirtschaftszweige							
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung, Wasserversorgung	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ; Verkehr; Lagerei; Gastgewerbe; Information und Kommunikation	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Grundstücks- und Wohnungswesen; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung; Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt.	Insgesamt
Münsterland	-0,01	-0,25	-0,24	-0,01	-0,09	-0,08	-0,02	-0,46
Ostwestfalen-Lippe (Detmold)	-0,01	-0,33	-0,33	0,00	-0,09	-0,07	-0,02	-0,52
Südwestfalen (Arnsberg)	-0,01	-0,43	-0,45	0,00	-0,07	-0,07	-0,01	-0,59
Köln-Bonn	0,00	-0,19	-0,16	0,00	-0,12	-0,10	-0,02	-0,43
Bergisches Städtedreieck	0,00	-0,34	-0,34	0,00	-0,08	-0,08	-0,02	-0,52
Aachen	-0,01	-0,27	-0,24	0,00	-0,08	-0,09	-0,02	-0,46
Düsseldorf	0,00	-0,17	-0,16	0,00	-0,13	-0,11	-0,01	-0,43
Niederrhein	-0,01	-0,27	-0,23	0,00	-0,10	-0,09	-0,01	-0,49
Metropole Ruhr	0,00	-0,24	-0,20	0,00	-0,10	-0,09	-0,02	-0,45
NRW	0,00	-0,25	-0,24	0,00	-0,10	-0,09	-0,02	-0,47
Deutschland	-0,01	-0,28	-0,27	0,00	-0,10	-0,09	-0,02	-0,49

Quellen: World Input-Output Database, Daten für das Jahr 2014; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (Berechnungsstand: August 2018); eigene Berechnungen.

Tabelle entnommen aus Holtemöller et al. 2020, S. 19

## Arbeitsmethodik

Die Enquetekommission hat im Zeitraum vom 12. Dezember 2018 bis zum 12. Januar 2020 getagt und dabei über verschiedene Wege Informationen und Daten ermittelt sowie Expertenmeinungen angehört, die die Grundlage dieser Untersuchung darstellen.

### Von der Enquetekommission in Auftrag gegebene Gutachten

- 1 a) „Die veränderten Wettbewerbsbedingungen von Nordrhein-Westfalen durch ein verändertes *Level Playing Field* in den Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich und Nordirland. Einordnung der möglichen Veränderungen *Level Playing Field* durch den Brexit auf Nordrhein-Westfalen“ (Information 17/280)

Gutachter: Professor Dr. Peter Tobias Stoll

- b) „Die veränderten Wettbewerbsbedingungen von Nordrhein-Westfalen durch ein verändertes *Level Playing Field* in den Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich und Nordirland. Konsequenzen für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Vereinigten Königreich“ (Information 17/281)

Gutachter: Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle

- 2 „Standort- und Fachkräftepotenziale in Nordrhein-Westfalen infolge des Brexit“ (Information 17/282)

Gutachter: Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH

## Anhörungen

Es fanden sieben öffentliche Anhörungen im Rahmen der Enquêtesitzungen statt, zu denen die folgenden Sachverständigen mündlich oder schriftlich angehört wurden:

### 1. Anhörungsthema „Grundsatzfragen“

Datum: 10. Mai 2019

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein:

- Amanda Diel, British in Germany e.V.
- Dr. Stefanie Ettelt, London School of Hygiene and Tropical Medicine
- Christian Cremer, AfD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen
- Benjamin Heese, Flughafen Köln/Bonn GmbH
- Professorin Dr. Anne Riechert, Stiftung Datenschutz
- Rolf Göbels, IQ-Netzwerk NRW
- Deutscher Reiseverband e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

### 2. Anhörungsthema: „Brexit: Wissenschaft, Bildung und Forschung“

Datum: 4. Juni 2019

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein:

- Rüdiger Käuser, Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung
- Dorothea Schäfer, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften NRW
- Nina Salden, DAAD Außenstelle Brüssel
- Dr. Roland Kischkel, Bergische Universität Wuppertal
- Landeskonferenz der Fachhochschulen NRW e.V.
- Bergische Universität Wuppertal Fachbereich A Geistes- und Kulturwissenschaften Anglistik/Amerikanistik Didaktik des Englischen

**3. Anhörungsthema: „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit auf NRW: Wirtschaftsbeziehungen, Standortfaktoren und Branchen“**

Datum: 25. Juni 2019

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein:

- Wulf-Christian Ehrich, Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- Dr. Christian Bluth, Bertelsmann Stiftung
- Professor Dr. Paul J. J. Welfens, Bergische Universität Wuppertal
- Dr. Alexander Hirsch, Noerr LLP
- Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e. V.
- Dr. Daniel Schade, Otto-von-Guericke Universität Magdeburg
- IMK Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, Hans-Böckler-Stiftung
- NRW.INVEST GmbH

**4. Anhörungsthema: „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit auf NRW: Arbeitsmarkt und wirtschaftsrechtliche Fragen“**

Datum: 13. September 2019

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein:

- Alexander Hoeckle, Industrie- und Handelskammer Köln
- Susanne Wixforth, Deutscher Gewerkschaftsbund
- Stephan Schneider, Vodafone GmbH
- Dr. Gunnar Beck, Fraktion Identität und Demokratie im Europäischen Parlament
- bitkom e.V.
- unternehmer.nrw
- British Chamber of Commerce in Germany Regional committee NRW

**5. Anhörungsthema: „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und Euratom“**

Datum: 26. November 2019

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein:

- Dr. Martin Berges, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Friedhelm Keimeyer, Öko-Institut e.V.
- Isabelle Buscke, Verbraucherzentrale Bundesverband
- Thünen-Institut für Marktanalysen
- unternehmer.nrw
- Eurelectric
- Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW e.V.
- Becker Büttner Held PartGmbB

**6. Anhörungsthema: „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“**

Datum: 24. Januar 2020

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein :

- Christian Strauß, Deutsch-Britische Gesellschaft e.V.
- Jochen Butt-Pośnik, Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.
- Städte- und Gemeindebund, Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Dr. Tobias Schmid, Landesanstalt für Medien NRW
- Deutsche Sporthochschule Köln
- Goethe-Institut London

**7. Anhörungsthema: „Stärkung zivilgesellschaftlicher und institutioneller Kooperationen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“**

Datum: 12. Mai 2020

Sachverständige / Institution / Gesellschaft / Verein:

- Dr. Kai Sicks, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Dezernat Internationales
- Professor Dr. Heinz Sünker, Bergische Universität Wuppertal
- Professor Alastair Buchan, Professor of Stroke Medicine, University of Oxford
- Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
- Regionalverband Ruhr

**Auswärtige Sitzungen und Kommissionsreisen**

**1. Klausurtagung der Enquetekommission II im Hyatt Hotel Düsseldorf**

Datum: 25. Februar 2019

Programm: Entwicklung und Beschlussfassung eines Arbeitsprogramms für die Enquetekommission II:

1. Diskussion über die Arbeitsweise einer Enquetekommission
2. Aufstellung eines Zeitplans
3. Klärung der Arbeitsschritte
4. Austausch zur inhaltlichen und analytischen Vorgehensweise

**2. Informationsreise einer Delegation der Enquetekommission II nach Brüssel**

Datum: 7. November bis 8. November 2019

Programm:

1. Austausch mit dem Leiter der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union
2. Zusammenkunft mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments aus NRW
3. Gespräch mit der Brexit Intergroup im Ausschuss der Regionen
4. Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission
5. Roundtable mit Vertreterinnen und Vertretern der Schottischen Regierung sowie der Scottish National Party: Schottlands Perspektive zum Brexit
6. Gespräch mit einem Brüssel-Korrespondent
7. Austausch mit in Brüssel ansässigen politischen Stiftungen

**Auflistung aller im Rahmen der Enquetekommission schriftlich eingereichten Stellungnahmen:**

<b>Drucksachenummer</b> (Stellungnahme/Information)	<b>Autorin/Autor</b>
<a href="#">17/232</a> Information	Herr Dr. Klaus Wannemacher HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. Hannover
<a href="#">17/233</a> Information	Herr Staatssekretär Dr. Heinrich Bottermann Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf
<a href="#">17/234</a> Information	Herr Dr. Kai Pfundheller Auslandsgesellschaft e.V. Dortmund
<a href="#">17/235</a> Information	Herr Max Schönfisch Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI) gGmbH Köln
<a href="#">17/269</a> Information	Herren Peter Hartmann und Dr. Martin Delhey Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) Berlin
<a href="#">17/271</a> Information	Herr Christian Fischer Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) Informationsmanagement Bonn
<a href="#">17/1414</a> Stellungnahme	Frau Professorin Dr. Anne Riechert Stiftung Datenschutz Leipzig

- [17/1430](#)  
Stellungnahme  
Frau Dr. Stefanie Ettelt  
London School of Hygiene and  
Tropical Medicine  
London, Großbritannien
- [17/1431](#)  
Stellungnahme  
Deutscher Reiseverband e. V.  
Berlin
- [17/1432](#)  
Stellungnahme  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Berlin
- [17/1437](#)  
Stellungnahme  
Herr Benjamin Heese  
Flughafen Köln/Bonn GmbH  
Köln
- [17/1438](#)  
Stellungnahme  
Frau Amanda Diel  
British in Germany e. V.  
Berlin
- [17/1442](#)  
Stellungnahme  
Herr Rolf Göbels  
IQ-Netzwerk NRW  
Düsseldorf
- [17/1508](#)  
Stellungnahme  
Bergische Universität Wuppertal, Fachbereich A Geistes- und  
Kulturwissenschaften Anglistik/Amerikanistik Didaktik des  
Englischen
- [17/1535](#)  
Stellungnahme  
Landeskonzferenz der Fachhochschulen NRW e.V.
- [17/1551](#)  
Stellungnahme  
Frau Nina Salden  
DAAD Außenstelle Brüssel  
Brüssel, Belgien
- [17/1554](#)  
Stellungnahme  
Herr Dr. Roland Kischkel  
Bergische Universität Wuppertal  
Wuppertal

<a href="#">17/1557</a> Stellungnahme	Herr Rüdiger Käuser Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung Siegen-Weidenau
<a href="#">17/1566</a> Stellungnahme	Frau Dorothea Schäfer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften NRW Essen
<a href="#">17/1585</a> Stellungnahme	Herr Professor Dr. Paul J. J. Welfens Bergische Universität Wuppertal Wuppertal
<a href="#">17/1614</a> Stellungnahme	Herr Dr. Christian Bluth Bertelsmann Stiftung Gütersloh
<a href="#">17/1625</a> Stellungnahme	Herr Dr. Alexander Hirsch Noerr LLP Düsseldorf
<a href="#">17/1631</a> Stellungnahme	Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e. V.
<a href="#">17/1632</a> Stellungnahme	Dr. Daniel Schade, Otto-von-Guericke Universität Magdeburg
<a href="#">17/1633</a> Stellungnahme	Herr Wulf-Christian Ehrich Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Dortmund
<a href="#">17/1643</a> Stellungnahme	IMK Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, Hans-Böckler-Stiftung
<a href="#">17/1644</a> Stellungnahme	NRW.INVEST GmbH

<a href="#">17/1727</a> Stellungnahme	Frau Susanne Wixforth Deutscher Gewerkschaftsbund Berlin
<a href="#">17/1755</a> Stellungnahme	unternehmer.nrw
<a href="#">17/1764</a> Stellungnahme	bitkom e.V.
<a href="#">17/1772</a> Stellungnahme	British Chamber of Commerce in Germany Regional committee NRW
<a href="#">17/1774</a> Stellungnahme	Herr Barrister Dr. Gunnar Beck Fraktion Identität und Demokratie im Europäischen Parlament Brüssel
<a href="#">17/2050</a> Stellungnahme	unternehmer.nrw
<a href="#">17/2051</a> Stellungnahme	Frau Isabelle Buscke Verbraucherzentrale Bundesverband Berlin
<a href="#">17/2052</a> Stellungnahme	Herr Dr. Martin Berges Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Münster
<a href="#">17/2057</a> Stellungnahme	Eurelectric
<a href="#">17/2058</a> Stellungnahme	Herr Friedhelm Keimeyer Öko-Institut e.V. Berlin
<a href="#">17/2059</a> Stellungnahme	Thünen-Institut für Marktanalysen

<a href="#">17/2060</a> Stellungnahme	Becker Büttner Held PartGmbB
<a href="#">17/2061</a> Stellungnahme	Landesvereinigung Ökologischer Landbau NRW e.V.
<a href="#">17/2162</a> Stellungnahme	Herr Jochen Butt-Pośnik Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. Bonn
<a href="#">17/2163</a> Stellungnahme	Herr Christian Strauß Deutsch-Britische Gesellschaft e.V. Bocholt
<a href="#">17/2164</a> Stellungnahme	Herr Dr. Jan Fallack Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf
<a href="#">17/2165</a> Stellungnahme	Herr Dr. Tobias Schmid Landesanstalt für Medien NRW Düsseldorf
<a href="#">17/2169</a> Stellungnahme	Goethe-Institut London
<a href="#">17/2175</a> Stellungnahme	Deutsche Sporthochschule Köln
<a href="#">17/2586</a> Stellungnahme	Herr Professor Dr. Heinz Sünker Bergische Universität Wuppertal Wuppertal

[17/2595](#)

Stellungnahme

Herr Dr. Kai Sicks  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Dezernat Internationales  
Bonn

[17/2596](#)

Stellungnahme

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

[17/2613](#)

Stellungnahme

Regionalverband Ruhr

[17/2652](#)

Stellungnahme

Herr Professor Alastair Buchan  
Professor of Stroke Medicine  
University of Oxford  
Oxford, Großbritannien

## VI. Literaturverzeichnis

Aachener Zeitung (2019): Brexit führt zu Neuansiedlungen in NRW. Online verfügbar unter [https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/brexit-fuehrt-zu-neuansiedlungen-in-nrw\\_aid-45721541](https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/brexit-fuehrt-zu-neuansiedlungen-in-nrw_aid-45721541), zuletzt aktualisiert am 10.09.2019, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Abel-Koch, Jennifer (2018): Internationaler Dienstleistungshandel – auch der deutsche Mittelstand ist aktiv. Hg. v. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (KfW Research, Nr. 212, 21). Online verfügbar unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2018/Fokus-Nr.-212-Ju-ni-2018-Internationaler-Dienstleistungshandel.pdf>, zuletzt geprüft am 28.08.2020.

Abgeordnetenhaus Berlin (Hg.) (2019): Ausschuss für Wissenschaft und Forschung. Wortprotokoll WissForsch 18/34 der 34. Sitzung vom 18. März 2019. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/Wiss-Forsch/protokoll/wf18-034-wp.pdf>, zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Aerzteblatt.de (2019): Warnungen vor Folgen für Gesundheitsversorgung wegen unregelmäßigen Brexits. Online verfügbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/100362/Warnungen-vor-Folgen-fuer-Gesundheitsversorgung-wegen-unregelmäßigen-Brexits>, zuletzt aktualisiert am 16.01.2019, zuletzt geprüft am 21.06.2019.

Ahlert, Gerd; Repenning, Sven; der Heiden, Iris an (2019): Die ökonomische Bedeutung des Sports in Deutschland – Sportsatellitenkonto (SSK) 2016. Hg. v. Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH. Online verfügbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/sportsatellitenkonto-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/sportsatellitenkonto-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=8), zuletzt geprüft am 30.01.2020.

Alegre, Susie; Bigo, Didier; Guild, Elspeth; Kuskonmaz, Elif Mendos; Ben Jaffel, Hager; Jeandesboz, Julien (2017): The implications of the United Kingdom's withdrawal from the European Union for the Area of Freedom, Security and Justice. Hg. v. European Parliament. Brüssel. Online verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596824/IPOL\\_STU\(2017\)596824\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596824/IPOL_STU(2017)596824_EN.pdf), zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Amténbrink, Fabian; Markakis, Menelaos; Repasi, René (2017): Legal Implications of Brexit. Hg. v. Europäisches Parlament. Online verfügbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5c8f17c1-861b-11e7-b5c6-01aa75ed71a1>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

anabin. Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen: Über anabin. Auftrag und Inhalt. Hg. v. Kultusministerkonferenz. Online verfügbar unter <https://anabin.kmk.org/service/ueber-anabin.html>, zuletzt geprüft am 22.08.2019.

Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Anerkennungsfinder. Hg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und IQ-Netzwerk. Online verfügbar unter <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (2019a): Anerkennung im Schulbereich. Hg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und IQ-Netzwerk. Online verfügbar unter [https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/anererkennung\\_im\\_schulbereich.php](https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/anererkennung_im_schulbereich.php), zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Anerkennung in Deutschland. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (2019b): Anerkennung nach einem No-Deal-Brexit. Hg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und IQ-Netzwerk. Online verfügbar unter <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/no-deal-brexit.php>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Angelovska, Nina (2019): How Will Brexit Affect Ecommerce: Will Cross-Border Ecommerce Slow Down? Hg. v. Forbes. Online verfügbar unter <https://www.forbes.com/sites/ninaangelovska/2019/01/15/how-will-brexit-affect-ecommerce-will-cross-border-ecommerce-slow-down/#2d0e0bf28ca6>, zuletzt aktualisiert am 15.01.2019, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Apfelbacher, Christian; Beblo, Miriam; Böhmer, Michael; Kirchner, Almut; Klös, Hans-Peter; Langner, Anke et al. (2020): Gesundheitliche und soziale Folgewirkungen der Corona-Krise. Hg. v. Prognos AG und Institut der deutschen Wirtschaft. Online verfügbar unter [https://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/20200521\\_Corona\\_Papier\\_Evidenz.pdf](https://www.prognos.com/fileadmin/pdf/publikationsdatenbank/20200521_Corona_Papier_Evidenz.pdf), zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Arnhold, Hermann; Köhler, Michael (2019): Nach der Brexit-Verschiebung: Deutsch-britische Kunstbände sind „enger geworden“. Hg. v. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/nach-der-brexit-verschiebung-deutsch-britische-kunstbaende.691.de.html?dram:article\\_id=461420](https://www.deutschlandfunk.de/nach-der-brexit-verschiebung-deutsch-britische-kunstbaende.691.de.html?dram:article_id=461420), zuletzt aktualisiert am 20.10.2019, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Arrowsmith, Sue (2017): Consequences of Brexit in the area of public procurement. Hg. v. Europäisches Parlament. Brüssel. Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602028/IPOL\\_STU%282017%29602028\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602028/IPOL_STU%282017%29602028_EN.pdf), zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Atommüllreport (2017): GNS Essen. Online verfügbar unter <https://www.atommuellreport.de/daten/gns-essen.html>, zuletzt aktualisiert am 19.12.2017, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

Auer, Daniel; Tetlow, Daniel (2020): Brexit, Collective Uncertainty and Migration Decisions. Hg. v. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin (Discussion Paper, SP VI 2020–102). Online verfügbar unter <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2020/vi20-102.pdf>, zuletzt geprüft am 28.08.2020.

Auswärtiges Amt (2019a): Brexit-Übergangsgesetz. Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/Brexit/brexit-uebergangsgesetz/2119360>, zuletzt aktualisiert am 12.03.2020, zuletzt geprüft am 22.07.2019.

Auswärtiges Amt (2019b): Gewappnet für alle Fälle: Vorbereitungen der Bundesregierung auf den Brexit. Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/Brexit/brexitvorbereitungen-bundesregierung/2153016>, zuletzt aktualisiert am 11.12.2019, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Auswärtiges Amt (2020a): Deutschland und Belgien: Bilaterale Beziehungen. Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/belgien-node/bilateral/200372>, zuletzt aktualisiert am 10.03.2020, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Auswärtiges Amt (2020b): Was ist die Blaue Karte EU/EU Blue Card? Wer kann sie bekommen? Wo bekomme ich sie? Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/02a-blue-card-eu/606572>, zuletzt geprüft am 26.11.2020.

Auswärtiges Amt (2020c): Zusammenarbeit mit Bundesländern und Bundesrat in EU-Fragen. Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/deutsche-europapolitik/bundeslaender-eu/199070>, zuletzt aktualisiert am 09.04.2020, zuletzt geprüft am 12.06.2020.

Auswärtiges Amt (2020d): Worin besteht der Deal? Online verfügbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/Brexit/brexit-verhandlungen/2166240>, zuletzt aktualisiert am 16.01.2020, zuletzt geprüft am 14.07.2020.

Bardt, Hubertus; Matthes, Jürgen (2018): Unternehmen in Deutschland kaum auf No-Deal-Szenario vorbereitet. Hg. v. Institut der deutschen Wirtschaft (IW-Kurzbericht, Nr. 69). Online verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/hubertus-bardt-juergen-matthes-unternehmen-in-deutschland-kaum-auf-no-deal-szenario-vorbereitet-409024.html>, zuletzt geprüft am 07.08.2020.

Bauer, Maximilian (2020): Moment des Aufwachens: Der Brexit und seine Folgen für Kultur-Kooperationen. Hg. v. SWR2. Online verfügbar unter <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/Gesellschaft-Auswirkungen-des-Brexit-auf-Kultur-Kooperationen-Uns-eint-die-Europaeische-Geschichte,swr2-am-morgen-20200130-auswirkungen-des-brexit-auf-kultur-kooperationen-100.html>, zuletzt aktualisiert am 30.01.2020, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Förderwegweiser: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF 2014 – 2020). München. Online verfügbar unter <http://www.stmelf.bayern.de/emff>, zuletzt geprüft am 14.11.2019.

BBC (2013): David Cameron promises in/out referendum on EU. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/uk-politics-21148282>, zuletzt aktualisiert am 23.01.2013, zuletzt geprüft am 18.05.2020.

Becker, Jens; Helfrich, Martin (2019a): Regionalwirtschaftliche Profile Nordrhein-Westfalen 2019. Ostwestfalen-Lippe. Hg. v. NRW.Bank. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/regionalwirtschaftliche-profile-nrw/NRW.BANK\\_Wirtschaftsregion\\_Ostwestfalen-Lippe\\_2019.pdf](https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/regionalwirtschaftliche-profile-nrw/NRW.BANK_Wirtschaftsregion_Ostwestfalen-Lippe_2019.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2020.

Becker, Jens; Helfrich, Martin (2019b): Regionalwirtschaftliche Profile Nordrhein-Westfalen 2019. Region Aachen. Hg. v. NRW.Bank. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/regionalwirtschaftliche-profile-nrw/NRW.BANK\\_Wirtschaftsregion\\_Aachen\\_2019.pdf](https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/regionalwirtschaftliche-profile-nrw/NRW.BANK_Wirtschaftsregion_Aachen_2019.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2020.

Becker, Jens; Helfrich, Martin (2019c): Regionalwirtschaftliche Profile Nordrhein-Westfalen 2019. Region Düsseldorf. Hg. v. NRW.Bank. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/regionalwirtschaftliche-profile-nrw/NRW.BANK\\_Wirtschaftsregion\\_Duesseldorf\\_2019.pdf](https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/publikationen/regionalwirtschaftliche-profile-nrw/NRW.BANK_Wirtschaftsregion_Duesseldorf_2019.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2020.

Becker, Kim Björn (2018): Der englische Patient und die Brexit-Angst. Hg. v. Frankfurter Allgemeine. Online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/der-englische-patient-hat-angst-vorm-brexite-15846781.html>, zuletzt aktualisiert am 20.10.2018, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Becker, Peter (2010): Auf dem Weg zu einem europäischen Hochschulraum. Szenarien für die Fortsetzung des Bologna-Prozesses. Hg. v. Stiftung Wissenschaft und Politik und Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Berlin (Arbeitspapier). Online verfügbar unter [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Bkr\\_AP\\_2010\\_03\\_ks.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/arbeitspapiere/Bkr_AP_2010_03_ks.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Becker, Sascha O.; Fetzer, Thiemo; Novy, Dennis (2017): Who voted for Brexit? A comprehensive district-level analysis. In: *Economic Policy* 31 (82), S. 601–650.

Bergwanger, Jörg (2018): Sitztheorie. Hg. v. Gabler Wirtschaftslexikon. Online verfügbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sitztheorie-46191/version-269477>, zuletzt aktualisiert am 19.02.2019, zuletzt geprüft am 20.03.2019.

Bertenrath, Roman; Fritsch, Manuel; Geis-Thöne, Wido; Schade, Philipp (2020): Standort- und Fachkräftepotenziale in Nordrhein-Westfalen infolge des Brexit. Gutachten für die Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und IW Consult GmbH. Düsseldorf, Köln (Information 17/282). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MM117-282.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2020.

Bezirksregierung Münster: EU-Förderung – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Online verfügbar unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/eu-foerderung/efre/index.html>, zuletzt geprüft am 13.11.2019.

Bialgida, Kirsten (2019): Brexit: Berufsabschlüsse anpassen. Hg. v. Rheinische Post. Online verfügbar unter [https://rp-online.de/nrw/landespolitik/brexit-diese-probleme-bringt-der-eu-austritt-nach-nrw\\_aid-38022475](https://rp-online.de/nrw/landespolitik/brexit-diese-probleme-bringt-der-eu-austritt-nach-nrw_aid-38022475), zuletzt aktualisiert am 10.04.2019, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus (2019): Die Europäische Union. Europarecht und Politik. 13. Auflage. Baden-Baden, Basel: Nomos; Helbing Lichtenhahn Verlag (Nomos Lehrbuch).

Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Schulpartnerschaften – Allgemeine Informationen. Hg. v. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Schulpartnerschaften/Allgemeine-Informationen/index.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Bitkom (15.01.2019): Brexit: Bitkom warnt vor Unsicherheiten beim Datenschutz. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Brexit-Bitkom-warnt-vor-Unsicherheiten-beim-Datenschutz>, zuletzt geprüft am 14.06.2019.

Bluth, Christian (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1614 vom 25.06.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit aus NRW: Wirtschaftsbeziehungen, Standortfaktoren und Branchen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Bertelsmann Stiftung, Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1614.pdf>, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Boffey, Daniel (2019): Brexit: key strands of British policing ‘in jeopardy’ because of no-deal risk. Hg. v. The Guardian. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/uk-news/2019/jul/27/nca-harvesting-eu-databases-owing-to-risk-of-no-deal-brexit>, zuletzt aktualisiert am 27.07.2019, zuletzt geprüft am 18.09.2019.

Bohnensteffen, Marcel (2019): Englands Fußball zittert vor Brexit. Hg. v. Sport 1. Online verfügbar unter <https://www.sport1.de/internationaler-fussball/premier-league/2019/01/brexit-und-die-folgen-fuer-den-fussball-keine-stars-mehr-in-england>, zuletzt aktualisiert am 29.01.2019, zuletzt geprüft am 05.03.2020.

Bossong, Raphael (2018): Intelligente Grenzen und interoperable Datenbanken für die innere Sicherheit der EU. Umsetzungsrisiken und rechtsstaatliche Anforderungen. Hg. v. Stiftung Wissenschaft und Politik. Berlin (SWP-Studie, 4). Online verfügbar unter [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S04\\_bsg.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2018S04_bsg.pdf), zuletzt geprüft am 31.03.2020.

BQ-Portal: Rechtliche Grundlagen. Hg. v. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Online verfügbar unter <https://www.bq-portal.de/Anerkennung-f%C3%BCr-Betriebe/Anerkennungsverfahren/Rechtliche-Grundlagen>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Breinlich, Holger; Leromain, Elsa; Novy, Dennis; Sampson, Thomas (2019): Brexit boosts British FDI into Europe. Hg. v. fdi Intelligence. Online verfügbar unter <https://www.fdiintelligence.com/article/74459>, zuletzt aktualisiert am 18.04.2019, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

British Medical Association (2017): Brexit Briefing: Euratom and Brexit. London. Online verfügbar unter <https://www.bma.org.uk/-/media/files/pdfs/collective%20voice/influence/europe/bma-brexit-briefing-euratom-and-brexit.pdf?la=en>, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

British Bankers’ Association (2017): Was ist „Passporting“ und warum ist es wichtig? Hg. v. European Banking Policy Network (Brexit Quick Brief). Online verfügbar unter <http://www.bankingpolicy.eu/wp-content/uploads/2017/07/BQB3-German-updated-NE-comments.pdf>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

British Chamber of Commerce in Germany e.V. (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)253. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

British in Germany e.V. (2019a): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)254. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

British in Germany e.V. (2019b): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1438 vom 10.05.2019 zum Thema „Grundsatzfragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1438.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Brunsdon, Jim; Flemming, Sam; Payne, Sebastian (2020): Brexit – Barnier sticks to firm line on Brexit talks. Hg. v. Financial Times. London. Online verfügbar unter <https://www.ft.com/content/4806ac74-3303-11ea-9703-eea0cae3f0de>, zuletzt aktualisiert am 09.01.2020, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Bundesagentur für Arbeit (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)249. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Bundesagentur für Arbeit (2020): Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Nürnberg (Berichte: Arbeitsmarkt kompakt). Online verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202010/arbeitsmarktberichte/am-kompakt-corona/am-kompakt-corona-d-0-202010-pdf.pdf?blob=publicationFile&v=1>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Bundesinstitut für Berufsbildung (2017): Wichtige Ergebnisse des Anerkennungsmonitorings. Hg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung. Online verfügbar unter <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/2017-factsheet-anerkennungsgesetz.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Bundesministerium der Finanzen (Hg.) (2018): Analysen und Berichte: Ein moderner Haushalt für Europa. Berlin (Monatsbericht des BMF, Oktober). Online verfügbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-haushalt-fuer-europa-2018\\_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=4,%20zuletzt%20gepr%C3%BCft%20am%2023.10.2019](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-haushalt-fuer-europa-2018_pdf.pdf?blob=publicationFile&v=4,%20zuletzt%20gepr%C3%BCft%20am%2023.10.2019), zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Bundesministerium der Finanzen (2019): Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuer-Begleitgesetz – Brexit-StBG). Online verfügbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2019-03-28-Brexit-StBG/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2019-03-28-Brexit-StBG/0-Gesetz.html), zuletzt aktualisiert am 28.03.2019, zuletzt geprüft am 28.02.2020.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019a): Fragen und Antworten zu Auswirkungen auf die Statusrechte der Bürger im Zusammenhang mit dem Brexit. Online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/brexit/faqs-brexit.html>, zuletzt geprüft am 22.07.2019.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019b): Umgang mit britischen Staatsangehörigkeiten und ihren Familienangehörigen im Fall eines unregelmäßigen Brexit. Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an die Innenministerien und Senatsverwaltungen der Länder (Aktenzeichen M3-20203/10#4). Online verfügbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/brexit-rundschreiben.pdf?blob=publicationFile&v=3>, zuletzt geprüft am 22.07.2019.

Bundesministerium des Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Brexit: Patent- und Markenrecht. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Brexit/Patent-und%20Markenrecht/Patent\\_%20Markenrecht\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Brexit/Patent-und%20Markenrecht/Patent_%20Markenrecht_node.html), zuletzt aktualisiert am 30.01.2019, zuletzt geprüft am 30.09.2019.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Das neue EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation: „Horizont Europa“. Online verfügbar unter <https://www.bmbf.de/de/horizont-europa---das-naechste-eu-rahmenprogramm-fuer-forschung-und-innovation-startet-6394.html>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Euratom. Online verfügbar unter <https://www.horizont2020.de/einstieg-euratom.htm>, zuletzt geprüft am 10.02.2020.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2016): Finanzierung der Gemeinsamen Fischereipolitik – Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Online verfügbar unter [https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/05\\_Fischerei/EU-Fischerei/Texte/EMFF-2014-2020.html](https://www.bmel.de/DE/Wald-Fischerei/05_Fischerei/EU-Fischerei/Texte/EMFF-2014-2020.html), zuletzt aktualisiert am 23.02.2016, zuletzt geprüft am 14.11.2019.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2019): Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer Umsetzung in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-nationale-umsetzung.html>, zuletzt aktualisiert am 22.08.2019, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Bundesministerium für Finanzen: EU-Agrarpolitik: Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Online verfügbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/EU\\_auf\\_einen\\_Blick/Politikbereiche\\_der\\_EU/EU\\_Agrarpolitik/2012-03-21-ueberblick-gemeinsame-agrarpolitik.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/EU_auf_einen_Blick/Politikbereiche_der_EU/EU_Agrarpolitik/2012-03-21-ueberblick-gemeinsame-agrarpolitik.html), zuletzt geprüft am 16.01.2020.

Bundesministerium für Gesundheit (2019): Brexit. Auswirkungen des Brexits auf das Gesundheitswesen. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/brexit>, zuletzt aktualisiert am 31.01.2020, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Bundesministerium für Gesundheit (2020): Internationale Gesundheitspolitik. Brexit. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/brexit.html>, zuletzt aktualisiert am 06.11.2020, zuletzt geprüft am 26.11.2020.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hg.) (2015): Gesamtkonzept zur Rückführung von verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung. Berlin. Online verfügbar unter [https://rueckfuehrung.bgz.de/wp-content/uploads/2019/02/castoren\\_rueckfuehrung\\_gesamtkonzept\\_bf.pdf](https://rueckfuehrung.bgz.de/wp-content/uploads/2019/02/castoren_rueckfuehrung_gesamtkonzept_bf.pdf), zuletzt geprüft am 18.02.2020.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hg.) (2018): Verzeichnis radioaktiver Abfälle (Bestand zum 31. Dezember 2017 und Prognose). Online verfügbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/verzeichnis\\_radioaktiver\\_abfaelle\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/verzeichnis_radioaktiver_abfaelle_bf.pdf), zuletzt geprüft am 06.02.2020.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2019): EU-Klimapolitik. Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union. Online verfügbar unter <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/eu-klimapolitik/>, zuletzt aktualisiert am 05.02.2019, zuletzt geprüft am 31.01.2020.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hg.) (2019a): Fakten zum deutschen Außenhandel. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/fakten-zum-deutschen-aussenhandel.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=20](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/fakten-zum-deutschen-aussenhandel.pdf?__blob=publicationFile&v=20), zuletzt geprüft am 28.08.2020.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hg.) (2019b): Jahresbericht Energiepartnerschaften und Energiedialoge 2018. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/jahresbericht-energiepartnerschaften-2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/jahresbericht-energiepartnerschaften-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=10), zuletzt geprüft am 21.02.2020.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Sportwirtschaft. Online verfügbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Branchenfokus/Wirtschaft/branchenfokus-sportwirtschaft.html>, zuletzt geprüft am 30.01.2020.

Bundesrat (2020a): Europakammer. Online verfügbar unter [https://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/europakammer/europakammer-node.html;jsessionid=EE623647C0C154123294069AF4E86F4B.2\\_cid365](https://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/europakammer/europakammer-node.html;jsessionid=EE623647C0C154123294069AF4E86F4B.2_cid365), zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Bundesrat (2020b): Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.bundesrat.de/DE/bundesrat/laender/nw/nw-node.html>, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Bundesregierung (Hg.) (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 19. Legislaturperiode. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, zuletzt geprüft am 26.06.2020.

Bundesregierung (2020): Der Brexit ist da: Wo stehen wir? Wie geht es weiter? Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/brexit/brexit-wichtigste-infos-1712620>, zuletzt aktualisiert am 24.11.2020, zuletzt geprüft am 26.11.2020.

Bundesregierung; Statistisches Bundesamt (2020): Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland von 2005 bis 2019 und Prognose der Bundesregierung bis 2025. Hg. v. Statista. Online verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164923/umfrage/prognose-zur-entwicklung-des-bip-in-deutschland/>, zuletzt aktualisiert am 30.10.2020, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e.V.: Folgen für die Pharmaindustrie. Online verfügbar unter <https://www.bpi.de/de/pharmaindustrie/brexit/folgen-fuer-die-pharmaindustrie>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. (2019): BVDW-Studie: Brexit ohne Vertrag träge Digitalbranche fundamental. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/bvdw-studie-brexit-ohne-vertrag-traefe-digitalbranche-fundamental/>, zuletzt aktualisiert am 21.03.2019, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. (2020): Digitalwirtschaft – Vorbereitungen auf den Brexit. Online verfügbar unter <https://www.bvdw.org/themen/recht/datentransfers-nach-brexit/>, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (25.05.2020): Brexit und Straßengüterverkehr – 7 Verbände fordern eine Verlängerung der Übergangsfrist. Brüssel. Online verfügbar unter [https://www.bgl-ev.de/web/medien/presse/article\\_archiv.htm&news=3427&year=2020](https://www.bgl-ev.de/web/medien/presse/article_archiv.htm&news=3427&year=2020), zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (16.01.2019): Trotz Unsicherheiten wird die Logistik den Brexit meistern. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/DSLW-Pressemitteilung\\_Logistik%20wird%20den%20Brexit%20meistern.pdf/\\$file/DSLW-Pressemitteilung\\_Logistik%20wird%20den%20Brexit%20meistern.pdf](https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/DSLW-Pressemitteilung_Logistik%20wird%20den%20Brexit%20meistern.pdf/$file/DSLW-Pressemitteilung_Logistik%20wird%20den%20Brexit%20meistern.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (2019): Der „No Deal-Brexit“. Auswirkungen auf Speditionen und Logistikdienstleister und Handlungsempfehlungen. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/Der%20Brexit%20-%20Auswirkungen%20auf%20deutsche%20Speditions-%20und%20Logistikunternehmen.pdf/\\$file/Der%20Brexit%20-%20Auswirkungen%20auf%20deutsche%20Speditions-%20und%20Logistikunternehmen.pdf](https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/Der%20Brexit%20-%20Auswirkungen%20auf%20deutsche%20Speditions-%20und%20Logistikunternehmen.pdf/$file/Der%20Brexit%20-%20Auswirkungen%20auf%20deutsche%20Speditions-%20und%20Logistikunternehmen.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)246. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-dاتا.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Burns, Charlotte; Gravey, Viviane; Jordan, Andrew (2018): UK Environmental Policy Post-Brexit: A Risk Analysis. Hg. v. Brexit & Environment und Friends of the Earth. Online verfügbar unter <https://www.brexitenvironment.co.uk/wp-content/uploads/2018/04/Environment-and-Brexit-Risk-Analysis-C-Burns-Et-al-2018.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Butt-Pośnik, Jochen (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“. Stellungnahme 17/2162 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Kontaktstelle Deutschland des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2162.pdf>, zuletzt geprüft am 18.03.2020.

Cadwalladr, Carole (2018): AggregateIQ: the obscure Canadian tech firm and the Brexit data riddle. Hg. v. The Guardian. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/uk-news/2018/mar/31/aggregateiq-canadian-tech-brexit-data-riddle-cambridge-analytica>, zuletzt aktualisiert am 31.03.2018, zuletzt geprüft am 30.10.2020.

Center on Regulation in Europe (2017): Brexit in energy and climate: Implications for the UK, EU-27 and its Member States. Online verfügbar unter <https://www.cerre.eu/events/brexit-energy-and-climate-implications-uk-eu-27-and-its-member-states>, zuletzt aktualisiert am 22.11.2017, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Chadwick, Vince (2017): Finance insiders fear Brexit ‘leap in the dark’. Hg. v. POLITICO. Online verfügbar unter <https://www.politico.eu/article/politico-finance-caucus-finance-insiders-brexit-caucus-news-uncertainty-eu-referendum-consequences-david-cameron/>, zuletzt aktualisiert am 17.08.2017, zuletzt geprüft am 28.08.2020.

Chen, Wen; Los, Bart; McCann, Philip; Ortega-Argilés, Raquel; Thissen, Mark; van Oort, Frank (2018): The continental divide? Economic exposure to Brexit in regions and countries on both sides of The Channel. In: *Papers in Regional Science* 97 (1), S. 25–54. DOI: 10.1111/pirs.12334.

Conlon, Gavan; Halterbeck, Maik; Julius, Jenna (2018): The costs and benefits of international students by parliamentary constituency. Hg. v. London Economics, Higher Education Policy Institute und Kaplan International Pathways. London. Online verfügbar unter <https://www.hepi.ac.uk/wp-content/uploads/2018/01/LE-Economic-benefits-of-international-students-by-constituency-Final-PUBLISHED.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Corcut, Tom (2018): No-deal EU exit REMIT contingency arrangements. Hg. v. Ofgem. Online verfügbar unter [https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2018/12/no-deal\\_eu\\_exit\\_remit\\_contingency\\_arrangements.pdf](https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2018/12/no-deal_eu_exit_remit_contingency_arrangements.pdf), zuletzt aktualisiert am 04.12.2018, zuletzt geprüft am 18.02.2020.

Crawford, Elisabeth B.; Carruthers, Janeen M. (2018): Brexit: The Impact on Judicial Cooperation in Civil Matters Having Cross-border Implications – A British Perspective. In: *European Papers* 3 (1), S. 183–202. Online verfügbar unter <http://www.europeanpapers.eu/en/e-journal/brexit-impact-on-judicial-cooperation-in-civil-matters-having-cross-border-implications>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Creative Europe Desk UK (2020): The UK's Participation in Creative Europe. Online verfügbar unter <http://www.creativeeuropeuk.eu/news/update-creative-europe-and-outcome-eu-referendum>, zuletzt aktualisiert am 02.03.2020, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Cronrath, Eva-Maria; Maertens, Sven; Berster, Peter; Gelhausen, Marc (2016): Brexit – Auswirkungen auf den deutschen und europäischen Luftverkehr. In: *Wirtschaftsdienst* 96 (9), S. 675–681. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/9/beitrag/brexit-auswirkungen-auf-den-deutschen-und-europaeischen-luftverkehr.html>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Culham Science Centre (2019): Future of JET Secured with New European Contract. Online verfügbar unter <http://www.culham.org.uk/future-of-jet-secured-with-new-european-contract/>, zuletzt geprüft am 26.06.2020.

DAKO GmbH (2020): Nach dem Brexit – Was Transportunternehmen und Speditionen nun wissen müssen. Online verfügbar unter <https://telematics.dako.de/brexit-transport-logistik/>, zuletzt aktualisiert am 01.02.2020, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Dauner, Matthias; Sohn, Klaus-Dieter (2015): Gesetzgebung im Trilog. Das Ende der transparenten repräsentativen Demokratie? Hg. v. Centrum für Europäische Politik. Freiburg (cepInput, 8). Online verfügbar unter [https://www.cep.eu/Studien/cepInput\\_Trilog/cepInput\\_Gesetzgebung\\_im\\_Trilog.pdf](https://www.cep.eu/Studien/cepInput_Trilog/cepInput_Gesetzgebung_im_Trilog.pdf), zuletzt geprüft am 22.11.2020.

Dege, Stefan (2018): Kultur nach dem Brexit: Schluss, Ende, Aus? Hg. v. Deutsche Welle. Bonn. Online verfügbar unter <https://www.dw.com/de/kultur-nach-dem-brexit-schluss-ende-aus/a-46025246>, zuletzt aktualisiert am 26.10.2018, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Delhey, Martin; Hartmann, Peter (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Information 17/269 vom 16.01.2020 zum Thema „Arbeitnehmerrechte und Sozialstandards“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-269.pdf>, zuletzt geprüft am 23.11.2020.

Deloitte Germany: Brexit Fokus: Zölle und Präferenzen. Online verfügbar unter <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/tax/articles/zoelle-und-praeferenzen-brexit-blog.html#>, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Deloitte Germany: Brexit Fokus: Zölle und Supply Chains. Online verfügbar unter <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/tax/articles/zoelle-und-supply-chains-brexit-blog.html>, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Department for Business, Energy & Industrial Strategy (2019): Workplace rights from 1 January 2021. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/guidance/workplace-rights-after-brexit>, zuletzt aktualisiert am 08.08.2019, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Department for Digital, Culture, Media & Sport (2019): Exporting or importing objects of cultural interest from 1 January 2021. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/exporting-objects-of-cultural-interest-if-theres-no-brexit-deal/exporting-objects-of-cultural-interest-if-theres-no-brexit-deal>, zuletzt aktualisiert am 02.10.2019, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Department for Education; The Rt Hon Chris Skidmore MP (2019): EU student funding continued for 2020/21. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/news/eu-student-funding-continued-for-202021>, zuletzt aktualisiert am 28.05.2019, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Department for Exiting the European Union (2018): Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community, as endorsed by leaders at a special meeting of the European Council on 25 November 2018. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/759019/25\\_November\\_Agreement\\_on\\_the\\_withdrawal\\_of\\_the\\_United\\_Kingdom\\_of\\_Great\\_Britain\\_and\\_Northern\\_Ireland\\_from\\_the\\_European\\_Union\\_and\\_the\\_European\\_Atomic\\_Energy\\_Community.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/759019/25_November_Agreement_on_the_withdrawal_of_the_United_Kingdom_of_Great_Britain_and_Northern_Ireland_from_the_European_Union_and_the_European_Atomic_Energy_Community.pdf).

Department for Transport (2018): Passenger travel to the EU by air, rail or sea from 1 January 2021. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/guidance/passenger-travel-to-the-eu-by-air-rail-or-sea-after-brexit#flying-to-the-eu-from-the-uk>, zuletzt aktualisiert am 20.12.2018, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Department for Transport; Civil Aviation Authority (2019): Air services from the EU to the UK if there is a no-deal Brexit. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/guidance/air-services-from-the-eu-to-the-uk-in-the-event-of-no-deal>, zuletzt aktualisiert am 05.09.2019, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Department for Transport; Traffic Commissioners for Great Britain; Drivers and Vehicles Standards Agency (2019): International road haulage: operator licences and permits. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/guidance/international-authorisations-and-permits-for-road-haulage>, zuletzt aktualisiert am 08.08.2019, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Deubner Steuern & Praxis: BREXIT – Steuerliche Auswirkungen im Überblick. Hg. v. Deubner Verlag. Köln. Online verfügbar unter <https://www.deubner-steuern.de/themen/brexit/>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutsch Britische Gesellschaft Bocholt e.V. (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2163 vom 24.01.2020 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2163.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutsche Auslandsvertretungen im Vereinigten Königreich (2020): FAQ und Informationen für deutsche Staatsbürger zum Brexit. Online verfügbar unter <https://uk.diplo.de/uk-de/brexit-infos-deutsch/faq-informationen-brexit/610518?openAccordionId=item-503744-16-panel>, zuletzt aktualisiert am 03.02.2020, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2018): Förderatlas 2018: Kennzahlen zur öffentlich finanzierten Forschung in Deutschland. 1. Aufl. Bonn. Online verfügbar unter [https://www.dfg.de/sites/foerderatlas2018/download/dfg\\_foerderatlas\\_2018.pdf](https://www.dfg.de/sites/foerderatlas2018/download/dfg_foerderatlas_2018.pdf), zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2020): Liste der laufenden Exzellenzcluster (ExStra). Online verfügbar unter [https://www.dfg.de/geoerderte\\_projekte/programme\\_und\\_projekte/listen/index.jsp?id=EXS](https://www.dfg.de/geoerderte_projekte/programme_und_projekte/listen/index.jsp?id=EXS), zuletzt aktualisiert am 24.11.2020, zuletzt geprüft am 26.11.2020.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)248. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Akademischer Austauschdienst: Stipendiendatenbank. Online verfügbar unter <https://www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben/?status=1&target=42&subjectGrps=&intention=1&daad=&q=&page=1&back=1>, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Deutscher Akademischer Austauschdienst (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1551 vom 04.06.2019 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit in NRW auf die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1551.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Deutscher Bundestag (2016): Möglichkeiten für eine zukünftige Zusammenarbeit der EU mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit auf den Politikfeldern Inneres & Justiz (Aktenzeichen PE 6 – 3000 – 131/16). Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/476044/1390db1c6ecd1b638a141fab0a40340/pe-6-131-16-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Bundestag (2017): Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Caren Lay, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE -Drucksache 18/12348. Brexit und die Auswirkungen auf den Urananreicherer URENCO (Drucksache 18/12675). Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/126/1812675.pdf>, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2018a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/4415. Folgen des Brexit für Deutschland und Europa: Verkehr und digitale Infrastruktur (Drucksache 19/5008 neu). Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/050/1905008.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2018b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Ebbing, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/4405. Folgen des Brexit für Deutschland und Europa: Kultur und Medien (Drucksache 19/5006 neu). Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/050/1905006.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2018c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/4406). Folgen des Brexit für Deutschland und Europa: Bildung und Forschung. Berlin (Drucksache 19/5223). Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/052/1905223.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2019a): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)257. Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 24.07.2019.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2019b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/10416. Berlin (Drucksache 19/10842). Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/108/1910842.pdf>, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

Deutscher Gewerkschaftsbund (2019a): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)255. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Gewerkschaftsbund (2019b): Großbritannien: Sparkurs eine Ursache für den Brexit? (klartext, 44). Online verfügbar unter <https://www.dgb.de/themen/+co++bb125252-231f-11ea-a423-52540088cada>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (2019): Betriebliche Auslandserfahrung in der Berufsbildung fördern (17. Newsletter). Online verfügbar unter <https://www.dihk.de/resource/blob/4040/fb4373dcb9891ca12d6712401f40d4ab/tdw-2019-04-25-auslands-azubis-data.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (2020): Are you ready for BREXIT? Online verfügbar unter <https://www.ihk.de/brexitcheck#transport>, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Deutscher Kulturrat (24.03.2017): Nach dem Brexit: Der Deutsche Kulturrat fordert schnelle Kultur-Verhandlungen. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.kulturrat.de/presse/pressemitteilung/nach-dem-brexit-der-deutsche-kulturrat-fordert-schnelle-kultur-verhandlungen/>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Deutscher Reiseverband e.V. (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1431 vom 10.05.2019 zum Thema „Grundsatzfragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1431.pdf>, zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Deutsches Verkehrsforum (12.03.2019): Logistikketten zwischen Deutschland und Großbritannien werden ausgebremst. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.verkehrsforum.de/application/files/5815/5238/2156/19-03-12\\_Brexit.pdf](https://www.verkehrsforum.de/application/files/5815/5238/2156/19-03-12_Brexit.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Deutsch-niederländischer Zweckverband EUREGIO (2014): INTERREG-Programm Deutschland-Niederland 2014 – 2020 genehmigt. Online verfügbar unter <https://www.euregio.eu/de/pressemitteilungen/interreg-programm-deutschland-niederland-2014-2020-genehmigt>, zuletzt aktualisiert am 20.11.2014, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Diehr, Bärbel (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1508 vom 04.06.2019 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit in NRW auf die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Bergische Universität Wuppertal. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1508.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Dunin-Wasowicz, Roch (2019): Understanding the enhanced role of the European Parliament in the Brexit negotiations. Hg. v. London School of Economics and Political Science. Online verfügbar unter <https://blogs.lse.ac.uk/brexit/2019/05/16/understanding-the-enhanced-role-of-the-european-parliament-in-the-brexit-negotiations/>, zuletzt aktualisiert am 16.05.2019, zuletzt geprüft am 26.08.2020.

Eckert, Vera (2019): Gehen nach der Energiewende in Deutschland die Lichter aus? Hg. v. Reuters. Reuters. Online verfügbar unter <https://de.reuters.com/article/deutschland-energie-idDEKCN1UE0GU>, zuletzt geprüft am 09.03.2020.

eCommerce News Magazin (2016): Interview mit Arne Vogt: Wie unterscheidet sich der E-Commerce in Deutschland und UK? Berlin. Online verfügbar unter <https://ecommerce-news-magazin.de/e-commerce-news/e-commerce-interviews/interview-mit-arne-vogt-wie-unterscheidet-sich-der-e-commerce-in-deutschland-und-uk/>, zuletzt aktualisiert am 13.06.2016, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

EFRE.NRW: EFRE-Programm. Was ist EFRE. Hg. v. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.efre.nrw.de/efre-programm/was-ist-efre/>, zuletzt geprüft am 13.11.2019.

Elgot, Jessica (2019): UK to ease visa restrictions on top scientists post-Brexit. Hg. v. Guardian. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/politics/2019/aug/08/uk-to-ease-visa-restrictions-on-top-scientists-post-brexit>, zuletzt aktualisiert am 08.08.2019, zuletzt geprüft am 15.08.2019.

Elmer, Christina; Hebel, Christina; Stotz, Patrick (2016): Hier haben die Brexiteers gepunktet. Hg. v. Spiegel Online. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-ergebnisse-in-der-analyse-hier-haben-die-befu-erworte-gepunktet-a-1099514.html>, zuletzt aktualisiert am 24.06.2016, zuletzt geprüft am 19.05.2020.

Energie-Chronik (2019): Stromausfälle in Großbritannien lösen regierungsamtliche Untersuchung aus. Online verfügbar unter <https://www.energie-chronik.de/190801.htm>, zuletzt aktualisiert am August 2019, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Engelhard, Johann; Dautzenberg, Norbert; Bergwanger, Jörg; Wichert, Joachim (2018): Societas Europaea (SE). Hg. v. Gabler Wirtschaftslexikon. Online verfügbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/societas-europaea-se-46610/version-269888>, zuletzt aktualisiert am 19.02.2018, zuletzt geprüft am 27.09.2019.

Ertl, Hubert (2018): Mobilitätskonzepte passgenau weiterentwickeln. Hg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung (Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 4). Online verfügbar unter <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/9037>, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Ettelt, Stefanie (2018): Großbritannien vor dem Austritt aus der EU – Brexit und seine Folgen für das Gesundheitswesen. In: GuS 72 (3), S. 13–18.

EUR-Lex (2007): Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung: Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom). Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:xy0024>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2007, zuletzt geprüft am 20.02.2020.

EUR-Lex (2018): Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung: Die überarbeitete Satzung der Euratom-Versorgungsagentur. Brüssel. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:l27052>, zuletzt aktualisiert am 11.09.2018, zuletzt geprüft am 10.02.2020.

Europäische Kommission: Europäische Struktur- und Investitionsfonds. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/funding/](https://ec.europa.eu/regional_policy/de/funding/), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/emff\\_de](https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/emff_de), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/departments/joint-research-centre\\_de](https://ec.europa.eu/info/departments/joint-research-centre_de), zuletzt geprüft am 10.02.2020.

Europäische Kommission: Welche Folgen hat der Brexit für Kreatives Europa? Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/how-will-brexit-impact-creative-europe-programme\\_de](https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/how-will-brexit-impact-creative-europe-programme_de), zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Europäische Kommission (2017): Trade Contact Group (TCG) Members – Summary List. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy\\_issues/customs\\_trade\\_consultations/members\\_of\\_the\\_tcg\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/policy_issues/customs_trade_consultations/members_of_the_tcg_en.pdf), zuletzt aktualisiert am 04.05.2017, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Kommission (2018a): Withdrawal of the United Kingdom from the Union and EU rules in the field of data protection. Brüssel (Notice to stakeholders). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item\\_id=611943](https://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=611943), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2018b): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften für den Straßenverkehr (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/road\\_transport\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/road_transport_de.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Kommission (2018c): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Seeverkehr. Brüssel (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/maritime\\_transport\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/maritime_transport_de.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Kommission (2018d): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen Verbraucherschutz und Passagierrechte. (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/consumer\\_protection\\_and\\_passenger\\_rights\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/consumer_protection_and_passenger_rights_de.pdf), zuletzt geprüft am 24.06.2019.

Europäische Kommission (2018e): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Binnenschifffahrt. Brüssel (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/inland\\_waterways\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/inland_waterways_de.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Kommission (2018f): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und der Energiebinnenmarkt. Brüssel (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/energy\\_market\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/energy_market_de.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (29.05.2018): EU-Haushalt: Regionale Entwicklung und Kohäsionspolitik nach 2020. Straßburg. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_18\\_3885](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_3885), zuletzt geprüft am 26.11.2020.

Europäische Kommission (2018g): Mitteilung zu Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/travelling\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/travelling_de.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2019a): A 'no deal' Brexit: Medicines and Medical Devices. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet\\_10\\_brexit\\_medical\\_sector\\_v4.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet_10_brexit_medical_sector_v4.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2019b): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/seafarer\\_qualifications\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/seafarer_qualifications_de_0.pdf), zuletzt aktualisiert am 11.10.2019, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Kommission (Hg.) (2019c): Vorbereitungen auf den Brexit. Zoll-Leitfaden für Unternehmen. Luxembourg. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/leaflet-brexit-customs-guide-for-businesses\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/leaflet-brexit-customs-guide-for-businesses_de.pdf), zuletzt geprüft am 09.07.2020.

Europäische Kommission (2019d): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Flugsicherheit (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/aviation\\_safety\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/aviation_safety_de.pdf), zuletzt geprüft am 24.06.2019.

Europäische Kommission (30.01.2019): Brexit Preparedness: European Commission adopts final set of "no-deal" contingency measures for Erasmus+ students, social security coordination rules and the EU budget. Brüssel. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_19\\_743](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_19_743), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2019e): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über die Ausfuhr von Kulturgütern. Brüssel (Mitteilung). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/export-cultural-goods\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/export-cultural-goods_de.pdf), zuletzt geprüft am 20.04.2020.

Europäische Kommission (2020a): EU-Förderung in Deutschland. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/germany/eu-funding/grants\\_de](https://ec.europa.eu/germany/eu-funding/grants_de), zuletzt aktualisiert am 02.04.2020, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2020b): EU-Landwirtschaft und Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/eu-agriculture-and-brexit\\_de](https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/eu-agriculture-and-brexit_de), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2020c): Europa vor Ort in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/germany/business-funding/Nordrhein-Westfalen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/business-funding/Nordrhein-Westfalen_de), zuletzt aktualisiert am 02.04.2020, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Kommission (2020d): Künftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Fragen und Antworten zum Entwurf der Verhandlungsrichtlinien. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_20\\_326](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_326), zuletzt aktualisiert am 25.02.2020, zuletzt geprüft am 26.08.2020.

Europäische Kommission (2020e): Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice\\_de](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Kommission (2020f): Arbeitsprogramm der Kommission für 2020. Brüssel (Mitteilung, COM(2020) 37 final). Online verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:7ae642ea-4340-11ea-b81b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:7ae642ea-4340-11ea-b81b-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF), zuletzt geprüft am 05.11.2020.

Europäische Kommission (18.03.2020): Künftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf für einen Vertragstext. Brüssel. Online verfügbar unter [file:///C:/Users/Schneider-Pott/Downloads/Künftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf für einen Vertragstext.pdf](file:///C:/Users/Schneider-Pott/Downloads/Künftige%20Partnerschaft%20zwischen%20der%20EU%20und%20dem%20Vereinigten%20Königreich%20Europäische%20Kommission%20ver%20ffentlicht%20Entwurf%20f%20r%20einen%20Vertragstext.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2020.

Europäische Kommission (24.12.2020): Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Schutz der europäischen Interessen, Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und Fortsetzung der Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse. Brüssel. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_2531](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_2531), zuletzt geprüft am 07.01.2021.

Europäische Kommission – Generaldirektion Energie (2018): Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Herkunftsnachweise für Elektrizität Aus Erneuerbaren Energiequellen. Brüssel.

Europäische Union (2019a): Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Online verfügbar unter [https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/acer\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/acer_de), zuletzt aktualisiert am 13.02.2019, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Europäische Union (2019b): Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsakte. Online verfügbar unter [https://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts\\_de](https://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts_de), zuletzt aktualisiert am 07.03.2019, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Europäische Union (Hg.) (2019c): Mitteilungen und Bekanntmachungen. Europäische Union (Amtsblatt der Europäischen Union, 62. Jahrgang).

Europäische Union (2019d): Durchführungsverordnung (EU) 2019/413 der Kommission vom 14. März 2019. Zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Bezug auf Drittländer, die anerkanntermaßen Sicherheitsstandards anwenden, die den gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt gleichwertig sind. Hg. v. Europäische Union. Brüssel (Amtsblatt der Europäischen Union). Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R0413&from=EN>, zuletzt aktualisiert am 14.03.2019, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Europäische Union (2019e): Joint Statement on Electronic Commerce. EU Proposal for WTO Disciplines and Commitments relating to Electronic Commerce. Hg. v. World Trade Organisation (INF/ECOM/22). Online verfügbar unter [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/may/tradoc\\_157880.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/may/tradoc_157880.pdf), zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Europäische Union (2020): Entscheidungsverfahren der EU. Brüssel. Online verfügbar unter [https://europa.eu/european-union/eu-law/decision-making/procedures\\_de](https://europa.eu/european-union/eu-law/decision-making/procedures_de), zuletzt aktualisiert am 29.05.2020, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Europäische Union; Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (2019): Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Hg. v. Europäische Union. Brüssel (Amtsblatt der Europäischen Union, 2019/C 384 I/02). Online verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12019W/DCL\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12019W/DCL(01)&from=EN), zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Europäischer Sozialfond (2017): Was ist der ESF? Hg. v. Europäische Kommission. Brüssel. Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=35&langId=de>, zuletzt aktualisiert am 24.10.2017, zuletzt geprüft am 13.11.2019.

Europäisches Parlament: Die Legislativbefugnis. Online verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/powers-and-procedures/legislative-powers>, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Europäisches Parlament (2020): Luftverkehr: Einheitlicher europäischer Luftraum. Online verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/133/luftverkehr-einheitlicher-europaischer-luftraum>, zuletzt aktualisiert am Februar 2020, zuletzt geprüft am 09.07.2020.

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland (2020): Brexit: Was ändert sich für Verbraucher? Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.evz.de/de/verbraucherthemen/der-brexite-und-seine-folgen-fuer-verbraucher/>, zuletzt aktualisiert am 07.01.2020, zuletzt geprüft am 03.02.2020.

European Association for Forwarding, Transport, Logistics and Customs Services (CLECAT) (2019): Brussels News. Brüssel (CLECAT Newsletter, 35). Online verfügbar unter [https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/Clecat-Newsletter%2035-2019.pdf/\\$file/Clecat-Newsletter%2035-2019.pdf](https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/gfx/Clecat-Newsletter%2035-2019.pdf/$file/Clecat-Newsletter%2035-2019.pdf), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

European Banking Policy Network (Hg.) (2017): Was ist „Gleichwertigkeit“ und wie funktioniert sie? (Brexit Quick Brief, 4). Online verfügbar unter <http://www.bankingpolicy.eu/wp-content/uploads/2017/10/BQB4-German-UKF.pdf>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

European Commission (Hg.) (2017): Consumer Conditions Scoreboard. Consumers at home in the Single Market. Brüssel. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/consumer-conditions-scoreboard-2017-edition\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/consumer-conditions-scoreboard-2017-edition_en_0.pdf), zuletzt geprüft am 01.04.2020.

European Commission (Hg.) (2018a): EURATOM Supply Agency. Annual Report 2017. Luxembourg. Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/euratom/ar/ar2017.pdf>, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

European Commission (2018b): Draft Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community (TF50 (2018)). Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft\\_withdrawal\\_agreement\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf), zuletzt geprüft am 13.06.2019.

European Commission (2019): Management of EU funding. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/management-eu-funding\\_en](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/management-eu-funding_en), zuletzt geprüft am 21.11.2019.

European Committee of the Regions (Hg.) (2018): Assessing the exposure of EU27 regions and cities to the UK's withdrawal from the European Union. Brüssel. Online verfügbar unter <https://cor.europa.eu/Documents/Migrated/news/impact-brexit.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

European Cultural Foundation (2020): Brexit and a cultural way forward, together. Hg. v. European Cultural Foundation. Online verfügbar unter <https://www.culturalfoundation.eu/library/brexit-and-a-way-forward>, zuletzt aktualisiert am 18.02.2020, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

European Data Protection Board (2018): Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679. Online verfügbar unter [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_2\\_2018\\_derogations\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_2_2018_derogations_de.pdf), zuletzt geprüft am 26.04.2019.

European Data Protection Board (2019): Hinweise zur Übermittlung von Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Fall eines unregelmäßigen Brexit. Brüssel. Online verfügbar unter [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb-2019-02-12-infonote-nodeal-brexit\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb-2019-02-12-infonote-nodeal-brexit_de.pdf), zuletzt geprüft am 24.06.2019.

Eurostat (2019): Großbritannien: Anzahl der britischen Staatsbürger in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) im Jahr 2018. Hg. v. Statista. Online verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/576011/umfrage/briten-in-den-laendern-der-eu/>, zuletzt aktualisiert am März 2019, zuletzt geprüft am 24.07.2019.

EVTZ Euregio Maas-Rhein: Geschichte und Identität. Online verfügbar unter <https://euregio-mr.info/euregio-mr-de/ueber-uns/geschichte/>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Fahy, Nick; Hervy, Tamara; Greer, Scott; Jarman, Holly; Stuckler, David; Galsworthy, Mike; McKee, Martin (2019): How will Brexit affect health services in the UK? An updated evaluation. In: The Lancet 393 (02.03.2019), S. 949–958. Online verfügbar unter <https://brexitfactbase.com/pdfs/PIIS0140673619304258.pdf>.

Felbermayr, Gabriel; Gröschl, Jasmin Katrin; Heiland, Inga; Braml, Martin; Steininger, Marina (2017): Ökonomische Effekte eines Brexit auf die deutsche und europäische Wirtschaft. Hg. v. Ifo-Institut. München. Online verfügbar unter [https://www.ifo.de/DocDL/ifo\\_Forschungsberichte\\_85\\_2017\\_Felbermayr\\_etal\\_Brexit.pdf](https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_85_2017_Felbermayr_etal_Brexit.pdf), zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Fetzer, Thimo (2019): Did Austerity cause Brexit? In: American Economic Review 109 (11), S. 3849–3886. Online verfügbar unter <https://pubs.aeaweb.org/doi/pdfplus/10.1257/aer.20181164>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Fingleton, Bernard (2018): The impact of Brexit on jobs across the UK. Hg. v. The UK in a changing Europe. Online verfügbar unter <https://ukandeu.ac.uk/the-impact-of-brexit-on-jobs-across-the-uk/>, zuletzt aktualisiert am 29.05.2018, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Finnern, Maike (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1566 vom 04.06.2019 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit in NRW auf die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1566.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Fischer, Christian (2019a): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Information 17/271 vom 13.06.2019 zum Thema „Fragen zu den Auswirkungen des Brexits auf Nordrhein-Westfalen der Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen“ des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sonderauswertung aus dem DFG Förderatlas 2018 sowie der DFG internen Statistik“. Hg. v. Deutsche Forschungsgemeinschaft und Landtag Nordrhein-Westfalen. Bonn, Düsseldorf.

Fischer, Karl Martin (2019b): Dienstleistungen – der Brexit beeinflusst das Regelwerk. Hg. v. Germany Trade and Invest. Online verfügbar unter <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/rechtsbericht/vereinigtes-koenigreich/dienstleistungen-der-brexit-beeinflusst-das-regelwerk-152242>, zuletzt aktualisiert am 27.08.2019, zuletzt geprüft am 07.06.2020.

Fischer, Severin; Geden, Oliver (2016): Die Energie- und Klimapolitik der EU nach dem Brexit-Referendum. In: SWP-Aktuell A50 (Juli), S. 1–4. Online verfügbar unter [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A50\\_fischer\\_gdn.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2016A50_fischer_gdn.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Flughafenverband ADV (Hg.) (2018): Airport Travel Survey 2018. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.adv.aero/wp-content/uploads/2016/02/Airport-Travel-Survey-2018\\_Broschu%C3%BCre.pdf](https://www.adv.aero/wp-content/uploads/2016/02/Airport-Travel-Survey-2018_Broschu%C3%BCre.pdf), zuletzt geprüft am 13.06.2019.

Ford, Michael (2016): The Effect of Brexit on Workers' Rights. In: King's Law Journal 27 (3), S. 398–415.

Foster, Peter; Parker, George (2020): UK in U-turn on full post-Brexit border controls. Hg. v. Financial Times. Online verfügbar unter [https://www.ft.com/content/37fad070-160f-4d3b-b043-940b843a0daf?utm\\_medium=Social&utm\\_source=Twitter#Echobox=1591933334](https://www.ft.com/content/37fad070-160f-4d3b-b043-940b843a0daf?utm_medium=Social&utm_source=Twitter#Echobox=1591933334), zuletzt aktualisiert am 11.06.2020, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Fouquet, Dörte (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2060 vom 26.11.2019 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und EURATOM“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Becker Büttner Held. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2060.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Fouquet, Dörte; Whitehead, Andrew (2017): Brexit Energy Insights. Die Auswirkungen des Brexit auf die Energiewirtschaft aus Unternehmenssicht. Bis dass der Brexit uns scheidet. Hg. v. Shakespeare Martineau und Becker Büttner Held. Online verfügbar unter [https://www.die-bbh-gruppe.de/fileadmin/user\\_upload/Aktuelles/Studien/Brexit\\_Energy\\_Insights\\_German.pdf](https://www.die-bbh-gruppe.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/Studien/Brexit_Energy_Insights_German.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Frankfurter Neue Presse (2018): Die Künstler und der Brexit: Sprung ins Ungewisse. Online verfügbar unter <https://www.fnp.de/kultur/kuenstler-und-brexit-sprung-ins-ungewisse-zr-10806055.html>, zuletzt aktualisiert am 05.12.18, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Freedman, Judith (2017): Tax and Brexit. In: Oxford Review of Economic Policy 33 (1), S. 79–90.

Freund, Florian (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2059 vom 26.11.2019 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und EURATOM“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Thünen-Institut für Marktanalyse. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2059.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Fricke, Thomas (2019): Globaler Siegeszug der Gaga-Politiker. Hg. v. Spiegel Online. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/brexit-donald-trump-afd-warum-irre-politik-auf-dem-vormarsch-ist-kolumne-a-1248614.html>, zuletzt aktualisiert am 18.01.2019, zuletzt geprüft am 30.10.2020.

Fuest, Clemens; Sultan, Samina (2018): How will Brexit affect tax competition and tax harmonization? The role of discriminatory taxation. Hg. v. Ifo-Institut. München (Ifo working papers, 248). Online verfügbar unter <https://www.ifo.de/DocDL/wp-2018-248-fuest-sultan-brexit-and-tax-competition.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Generalzolldirektion: Brexit und Zoll: Deutschlandweite Veranstaltungsreihe für Unternehmen. Online verfügbar unter [https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2018/gzd\\_brexit.html?nn=367900](https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2018/gzd_brexit.html?nn=367900), zuletzt geprüft am 09.07.2020.

Generalzolldirektion (2020a): Brexit und Zoll. Generalzolldirektion. Online verfügbar unter [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll_node.html), zuletzt geprüft am 09.07.2020.

Generalzolldirektion (2020b): Brexit und Zoll. Online verfügbar unter [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll\\_node.html;jsessionid=DE7EF5F2A1A0CDEC6C8116CF3388787A.live4672](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll_node.html;jsessionid=DE7EF5F2A1A0CDEC6C8116CF3388787A.live4672), zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Geppert, Dominik (2016): Warum die Briten den Brexit wollen. Hg. v. Frankfurter Allgemeine Zeitung. Online verfügbar unter [https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brexit-eu-austritt-mit-blick-in-die-geschichte-14043738.html?printPage&Article=true#pageIndex\\_2](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/brexit-eu-austritt-mit-blick-in-die-geschichte-14043738.html?printPage&Article=true#pageIndex_2), zuletzt aktualisiert am 07.02.2016, zuletzt geprüft am 14.05.2020.

Gillner, Susanne (2016): Was der Brexit für den (Online-)Handel bedeutet. Hg. v. Internet World Business. Online verfügbar unter <https://www.internetworld.de/e-commerce/online-handel/brexit-online-handel-bedeutet-1108577.html>, zuletzt aktualisiert am 24.06.2016, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Goethe-Institut London (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2169 vom 24.01.2020 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2169.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Goodwin, Matthew; Heath, Oliver (2016): Brexit vote explained: poverty, low skills and lack of opportunities. Hg. v. Joseph Rowntree Foundation. Online verfügbar unter <https://www.jrf.org.uk/report/brexit-vote-explained-poverty-low-skills-and-lack-opportunities>, zuletzt aktualisiert am 31.08.2016, zuletzt geprüft am 30.10.2020.

Gopinath, Gita (2020): A Long, Uneven and Uncertain Ascent. Hg. v. International Monetary Fund. Online verfügbar unter <https://blogs.imf.org/2020/10/13/a-long-uneven-and-uncertain-ascent/>, zuletzt aktualisiert am 13.10.2020, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Gretschmann, Klaus (2007): Kommst Du mit der Lösung oder bist Du Teil des Problems? Politikberatung in und für Europa. In: Steffen Dagger und Michael Kambeck (Hg.): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 78–89.

Grierson, Jamier (2019): Net migration from EU into UK at lowest level since 2003, ONS says. Hg. v. The Guardian. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/28/net-migration-from-eu-at-lowest-level-since-2003-ons-figures-show>, zuletzt aktualisiert am 28.11.2019, zuletzt geprüft am 05.06.2020.

Große Hüttmann, Martin; Wehling, Hans-Georg (Hg.) (2013): Das Europalexikon. 2. Aufl. Bonn: Dietz, zuletzt geprüft am 10.02.2020.

Guttenberg, Lucas (2019): Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 21. November 2019 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027. Hg. v. Jacques Delors Institute Berlin. Berlin. Online verfügbar unter [https://hertieschool-f4e6.kxcdn.com/fileadmin/user\\_upload/Guttenberg-Stellungnahme-MFR-fuer-EU-Ausschuss.pdf](https://hertieschool-f4e6.kxcdn.com/fileadmin/user_upload/Guttenberg-Stellungnahme-MFR-fuer-EU-Ausschuss.pdf), zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Handelskraft (2020): Was dich im Trendbuch Handelskraft 2020 „Digitale Intelligenz“ erwartet. Online verfügbar unter <https://konferenz.handelskraft.de/trendbuch/>, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Handelszeitung (2017): Briten wollen trotz Brexit im EU-Energiemarkt bleiben. Online verfügbar unter <https://www.handelszeitung.ch/politik/briten-wollen-trotz-brexit-im-eu-energiemarkt-bleiben-1385854>, zuletzt aktualisiert am 19.04.2017, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Harrabin, Roger (2019): Doubts grow over UK environment protection post-Brexit. Hg. v. BBC. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/science-environment-50192337>, zuletzt aktualisiert am 26.10.2019, zuletzt geprüft am 31.01.2020.

Hartmann, Guido M. (2019): „Wenn Deutschland und Holland zusammengehen, werden wir Weltmeister“. Hg. v. welt. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/regionales/nrw/article196888531/Wirtschaftskooperation-Niederlande-und-NRW-gemeinsam-zum-Erfolg.html>, zuletzt aktualisiert am 16.07.2019, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Haufe.de (2020): Brexit-Austrittsabkommen: Auswirkungen in der Sozialversicherung. Online verfügbar unter [https://www.haufe.de/impressum\\_24\\_312.html?ga=2.25712510.2118662886.1516026902-1046601484.1501084227](https://www.haufe.de/impressum_24_312.html?ga=2.25712510.2118662886.1516026902-1046601484.1501084227), zuletzt aktualisiert am 25.11.2020, zuletzt geprüft am 27.11.2020.

haustec.de (2020): Brexit: Das sind die Konsequenzen für die Fensterbranche. Online verfügbar unter <https://www.haustec.de/gebaeudehuelle/fenster-bauelemente/brexit-das-sind-die-konsequenzen-fuer-die-fensterbranche>, zuletzt aktualisiert am 05.02.2020, zuletzt geprüft am 09.04.2020.

Hayward, Katy (2020): How does the UK Internal Market Bill relate to Northern Ireland? Hg. v. London School of Economics and Political Science. Online verfügbar unter <https://blogs.lse.ac.uk/brexit/2020/10/19/how-does-the-uk-internal-market-bill-relate-to-northern-ireland/>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2020, zuletzt geprüft am 19.11.2020.

Heese, Benjamin (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1437 vom 10.05.2019 zum Thema „Grundsatzfragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Flughafen Köln/Bonn GmbH. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1437.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Heidenreich, Kevin; Nothnagel, Ilja (2018): The Impact of Brexit on German Businesses. Hg. v. Deutscher Industrie- und Handelskammertag. Berlin, Brüssel (Results of the IHK Business Survey). Online verfügbar unter <https://www.braunschweig.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/4205624/d18ec9b7307003728c5a0ac6d1f6074f/brexit-umfrage-02-18-engl-data.pdf>, zuletzt geprüft am 22.11.2020.

Her Majesty's Government (2018): The UK's future skills-based immigration system. London. Online verfügbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/766465/The-UKs-future-skills-based-immigration-system-print-ready.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/766465/The-UKs-future-skills-based-immigration-system-print-ready.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Her Majesty's Government (2019a): Der Transport von Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU im Falle eines ungeordneten Brexits: Leitfaden für Transportunternehmer. London. Online verfügbar unter <https://www.hk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4551776/214ece2713cf11191cd21f92ac62acbb/leitfaden-transportunternehmer-data.pdf>, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Her Majesty's Government (2019b): General student visa (Tier 4). Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/tier-4-general-visa>, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Her Majesty's Government (2019c): Short-term study visa. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/study-visit-visa>, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Her Majesty's Government (2019d): Temporary Worker – Government Authorised Exchange visa (Tier 5). Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/tier-5-government-authorised-exchange>, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Her Majesty's Government (Hg.) (2020): The Future Relationship with the EU. The UK's Approach to Negotiations. London. Online verfügbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/868874/The\\_Future\\_Relationship\\_with\\_the\\_EU.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/868874/The_Future_Relationship_with_the_EU.pdf), zuletzt geprüft am 22.05.2020.

Hessenschau (2019): Harter Brexit verschont auch die Kulturszene nicht. Großbritanniens EU-Ausstieg. Online verfügbar unter <https://www.hessenschau.de/kultur/welche-folgen-ein-harter-brexite-fuer-hessens-kulturszene-haben-koennte,brexite-kulturszene-100.html>, zuletzt aktualisiert am 25.03.2019, zuletzt geprüft am 26.02.202.

Himmelrath, Armin; Fokken, Silka (2016): Austausch? Jetzt erst recht! Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/brexite-folgen-wie-wirkt-er-sich-auf-schueler-und-studenten-aus-a-1099584.html>, zuletzt aktualisiert am 24.06.2016, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Hinson, Suzanna (2018): The Nuclear Safeguards Act 2018. Hg. v. House of Commons Library. Online verfügbar unter <https://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/CBP-8107>, zuletzt aktualisiert am 17.08.2018, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

Hinson, Suzanna; Priestley, Sara (2019): Brexit: Energy and Climate Change. Unter Mitarbeit von Paul Bolton und Noel Dempsey. Hg. v. House of Commons Library (Briefing Paper). Online verfügbar unter <http://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-8394/CBP-8394.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Hochschulkompass(2019a):EnglischsprachigeStudiengängeinNordrhein-Westfalen.Hg.v.Hochschulrektorenkonferenz. Bonn. Online verfügbar unter [https://www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche/erweiterte-studiengangsuche.html?tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bsearch%5D=1&genios=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bview%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bfach%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bstudtyp%5D=3&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bsemester%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5BLEhramt%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bsprache%5D=2&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bname%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bplz%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bort%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Btraegerschaft%5D=&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bbundesland%5D%5B%5D=10](https://www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche/erweiterte-studiengangsuche.html?tx_szhrksearch_pi1%5Bsearch%5D=1&genios=&tx_szhrksearch_pi1%5Bview%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Bfach%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Bstudtyp%5D=3&tx_szhrksearch_pi1%5Bsemester%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5BLEhramt%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Bsprache%5D=2&tx_szhrksearch_pi1%5Bname%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Bplz%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Bort%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Btraegerschaft%5D=&tx_szhrksearch_pi1%5Bbundesland%5D%5B%5D=10), zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Hochschulkompass(2019b):GrundständigeenglischsprachigeStudiengängeinNordrhein-Westfalen(Suchergebnis).Hg.v.Hochschulrektorenkonferenz. Online verfügbar unter [https://www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche/erweiterte-studiengangsuche/detail/all/search/1/studtyp/1/pn/55.html?tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bsprache%5D=2&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bbundesland%5D%5B0%5D=10&tx\\_szhrksearch\\_pi1%5Bresults\\_at\\_a\\_time%5D=100](https://www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche/erweiterte-studiengangsuche/detail/all/search/1/studtyp/1/pn/55.html?tx_szhrksearch_pi1%5Bsprache%5D=2&tx_szhrksearch_pi1%5Bbundesland%5D%5B0%5D=10&tx_szhrksearch_pi1%5Bresults_at_a_time%5D=100), zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Hochschulrektorenkonferenz (2017): Zur Internationalisierung der Curricula. Hg. v. Hochschulrektorenkonferenz. Bonn. Online verfügbar unter [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Internationalisierung\\_Curricula\\_Empfehlung\\_09.05.2017.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Internationalisierung_Curricula_Empfehlung_09.05.2017.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Hochschulrektorenkonferenz (31.01.2020): Brexit: HRK fordert volle Assoziierung des UK an Horizon Europe und Erasmus+. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/brexite-hrk-fordert-volle-assoziierung-des-uk-an-horizon-europe-und-erasmus-4704/>, zuletzt geprüft am 05.11.2020.

Hogan Lovells; British Chamber of Commerce in Germany (Hg.) (2019): Brexit – Sind Sie vorbereitet? Vortragsveranstaltung. Hogan Lovells Düsseldorf, 26.02.2019. Düsseldorf.

Holtemöller, Oliver; Brautzsch, Hans-Ulrich; Drygalla Andrej; Kämpfe, Martina; Lindner, Axel (2020): Die veränderten Wettbewerbsbedingungen von Nordrhein-Westfalen durch ein verändertes ‚level-playing-field‘ in den Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich und Nordirland. Konsequenzen für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Vereinigten Königreich. Gutachten für die Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle. Düsseldorf (Information 17/281). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-281.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2020.

Home Office (2020): The UK's Points-Based Immigration System. Hg. v. Her Majesty's Government. London. Online verfügbar unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/866744/CCS0120013106-001\\_The\\_UKs\\_Points-Based\\_Immigration\\_System\\_WEB\\_ACCESSIBLE.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/866744/CCS0120013106-001_The_UKs_Points-Based_Immigration_System_WEB_ACCESSIBLE.pdf), zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Home Office; UK Visas and Immigration (2019): Antragstellung im Rahmen des „EU Settlement Scheme“ („Settled“ und „Pre-settled Status“). Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/guidance/settled-status-for-eu-citizens-and-their-families-translations.de#when-to-apply>, zuletzt aktualisiert am 27.08.2019, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Home Office; UK Visas and Immigration; Department for Digital; Culture, Media & Sport; Department for Environment; Food & Rural Affairs; Department for Transport, and Border Force (2019): Visiting the UK: information for EU, EEA and Swiss citizens. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/guidance/visiting-the-uk-after-brexitschool-travellers-entering-the-uk>, zuletzt aktualisiert am 25.10.2019, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Höning, Antje (2019): Nun wird auch der Impfstoff gegen Gürtelrose knapp. Hg. v. Rheinische Post. Online verfügbar unter [https://rp-online.de/leben/gesundheit/apotheker-warnen-impfstoff-gegen-guertelrose-wird-knapp\\_aid-41147717](https://rp-online.de/leben/gesundheit/apotheker-warnen-impfstoff-gegen-guertelrose-wird-knapp_aid-41147717), zuletzt aktualisiert am 08.07.2019, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

House of Commons Library (Hg.): The UK's EU Withdrawal Agreement (Briefing Paper). Online verfügbar unter <http://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-8453/CBP-8453.pdf>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Hugo, Mark (2019): Kommt der „Dirty Man“ zurück? Hg. v. ZDF. Online verfügbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/harter-brexite-und-der-umweltschutz-100.html>, zuletzt aktualisiert am 05.04.2019, zuletzt geprüft am 31.01.2020.

Hüllemann, Mirko (2016): Der Brexit und die Auswirkungen auf den E-Commerce. Hg. v. Onpulson. Online verfügbar unter <https://www.onpulson.de/17145/der-brexite-und-die-auswirkungen-auf-den-e-commerce/>, zuletzt aktualisiert am 28.06.2020, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Hummel, Thomas (2020): Was die Brexit-Wirren für Briten in Deutschland bedeuten. Hg. v. Süddeutsche Zeitung. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/briten-deutschland-visa-wohnung-job-1.4748794>, zuletzt aktualisiert am 09.01.2020, zuletzt geprüft am 02.11.2020.

Hustinx, Peter; Kennedy, Michael (2018): Criminal Justice and Police Cooperation between the EU and the UK after Brexit. Unter Mitarbeit von Sergio Carrera, Valsamis Mitsilegas, Marco Stefan und Fabio Giuffrida. Centre for European Policy Studies (CEPS); Queen Mary University of London. Brüssel. Online verfügbar unter [https://www.ceps.eu/download/publication/?id=10694&pdf=TFR\\_EU-UK\\_Cooperation\\_Brexit\\_0.pdf](https://www.ceps.eu/download/publication/?id=10694&pdf=TFR_EU-UK_Cooperation_Brexit_0.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Huybrechts, Yves (2020): Belgiens Wirtschaft. Hg. v. Belgienzentrum der Universität Paderborn. Online verfügbar unter <https://belgien.net/belgiens-wirtschaft-eine-einfuehrung/>, zuletzt aktualisiert am 06.04.2020, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

ibi research an der Universität Regensburg GmbH (2019a): Hat Ihrer Meinung nach der Brexit Einfluss auf die Einkäufe in englischen Online-Shops, oder auf Kunden/Käufer aus UK? Hg. v. Statista. Online verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1053456/umfrage/einfluss-des-brexite-auf-online-shops-und-kunden-aus-uk/>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

ibi research an der Universität Regensburg GmbH (Hg.) (2019b): Internationaler E-Commerce – Chancen und Herausforderungen aus Händlersicht. Online verfügbar unter <https://ibi.de/veroeffentlichungen/Erfolgsfaktoren-im-internationalen-E-Commerce>, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

IHK Initiative Rheinland: Bedeutung der ZARA-Häfen für das Rheinland. Verkehrspolitischer Handlungsbedarf. Düsseldorf. Online verfügbar unter [http://www.rheinland.ihk.de/upload/Haefen\\_2016\\_52051.pdf](http://www.rheinland.ihk.de/upload/Haefen_2016_52051.pdf), zuletzt geprüft am 18.06.2020.

IHK Nord Westfalen: Deutsch-niederländische Zusammenarbeit. Online verfügbar unter <https://www.ihk-nordwestfalen.de/region/nord-westfalen/deutsch-niederlaendische-zusammenarbeit-3522092>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

IHK Nürnberg für Mittelfranken (2020): Brexit und Dienstleistungsverkehr. Online verfügbar unter <https://www.ihk-nuernberg.de/de/Geschaeftsbereiche/international/Laenderinformationen/Europa/vorbereitung-auf-den-brexit-was-muss-ich-jetzt-tun-/brexit-und-dienstleistungsverkehr/>, zuletzt geprüft am 07.06.2020.

IHK-Initiative Rheinland (2016): Bedeutung der ZARA-Häfen für das Rheinland. Online verfügbar unter [http://www.rheinland.ihk.de/upload/Haefen\\_2016\\_52051.pdf](http://www.rheinland.ihk.de/upload/Haefen_2016_52051.pdf), zuletzt geprüft am 28.08.2020.

Ihr Europa (2019): EU-Förderprogramme. Hg. v. Europäische Union. Brüssel. Online verfügbar unter [https://europa.eu/youreurope/business/finance/funding/getting-funding/eu-funding-programmes/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/business/finance/funding/getting-funding/eu-funding-programmes/index_de.htm), zuletzt aktualisiert am 14.11.2019, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Industrie und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg (2017): Brexit – Handlungsbedarf für britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland? Bonn. Online verfügbar unter [https://www.ihk-bonn.de/fileadmin/dokumente/Downloads/International/Brexit/Merkblatt\\_Brexit\\_Limited\\_bearbeitet.pdf](https://www.ihk-bonn.de/fileadmin/dokumente/Downloads/International/Brexit/Merkblatt_Brexit_Limited_bearbeitet.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Industrie- und Handelskammer (IHK) (2019): Are you ready for BREXIT? Online verfügbar unter <https://www.ihk.de/brexitcheck#personal>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Industrie- und Handelskammern für Nordrhein-Westfalen (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1633 vom 25.06.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit aus NRW: Wirtschaftsbeziehungen; Standortfaktoren und Branchen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1633.pdf>, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (14.09.2018): Niederlande waren auch im ersten Halbjahr 2018 der wichtigste Handelspartner der NRW-Wirtschaft. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.it.nrw/niederlande-waren-auch-im-ersten-halbjahr-2018-der-wichtigste-handelspartner-der-nrw-wirtschaft>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Intellectual Property Office (2020): Intellectual property and the transition period. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/ip-and-brexit-the-facts/ip-and-brexit#trade-marks>, zuletzt aktualisiert am 31.01.2020, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

International Bank for Reconstruction and Development / The World Bank (2020): Global Economic Prospects. Pandemic, Recession: The Global Economy in Crisis. Washington (World Bank Group Flagship Report). Online verfügbar unter <file:///C:/Users/Schneider-Pott/Downloads/9781464815539.pdf>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (2016): Vattenfall meldet Zuschlag für Batterie-Großprojekt. Hg. v. Energiefirmen – Das Branchenportal der Energiewirtschaft. Online verfügbar unter <https://www.energiefirmen.de/news/nachrichten/artikel-32008-vattenfall-meldet-zuschlag-fuer-batterie-grossprojekt>, zuletzt aktualisiert am 01.09.2016, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (2019): Neues Strom-Seekabel verbindet Irland mit Frankreich. Hg. v. Energiefirmen – Das Branchenportal der Energiewirtschaft. Online verfügbar unter <https://www.energiefirmen.de/news/nachrichten/artikel-36483-neues-strom-seekabel-verbindet-irland-mit-frankreich->, zuletzt aktualisiert am 19.12.2019, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

INTERREG (2014): Was ist Interreg? Hg. v. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Online verfügbar unter <https://www.interreg.de/INTERREG2014/DE/Interreg/WasistINTERREG/wasistinterreg-node.html>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

INTERREG Deutschland-Niederland: Zahlen & Fakten zum Interreg-Programm. Online verfügbar unter <https://www.deutschland-niederland.eu/ihr-interreg/facts-figures/>, zuletzt geprüft am 21.11.2019.

Interreg Europe: Facts & Figures. Online verfügbar unter <https://www.interregeurope.eu/about-us/facts-and-figures/>, zuletzt geprüft am 21.11.2019.

Interreg North-West Europe: What is Interreg NWE? Online verfügbar unter <https://www.nweurope.eu/about-the-programme/what-is-interreg-nwe/>, zuletzt geprüft am 21.11.2019.

Ipswitch: Der Brexit und die Datenschutzgrundverordnung (GDPR, General Data Protection Regulation): Was IT-Teams jetzt wissen müssen. Online verfügbar unter [https://www.ipswitch.com/docs/default-source/whitepapers-ebooks/WP\\_FT-GDPR-Brexit\\_DE.pdf?ext=.pdf](https://www.ipswitch.com/docs/default-source/whitepapers-ebooks/WP_FT-GDPR-Brexit_DE.pdf?ext=.pdf), zuletzt geprüft am 02.04.2020.

IT Daily (2020): Der Brexit und seine Auswirkungen auf den Online-Handel. Online verfügbar unter <https://www.it-daily.net/it-management/e-business/23361-der-brexit-und-seine-auswirkungen-auf-den-online-handel>, zuletzt aktualisiert am 01.02.2020, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Jeffreys, Branwen (2019): Language learning: German and French drop by half in UK Schools. Hg. v. BBC. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/education-47334374>, zuletzt aktualisiert am 27.02.2019, zuletzt geprüft am 05.08.2019.

Jozepa, Ilze; Fella, Stefano; Browning, Steve; Seely, Antony; Ferguson, Daniel; Smith, Louise, Priestley, Sara (2020): The UK-EU future relationship negotiations: Level playing field. Hg. v. House of Commons Library (Briefing Paper, 8852).

Jozepa, Ilze; Ward, Matthew; Harari, Daniel (2019): Trade in services and Brexit. Hg. v. House of Commons Library (Briefing Paper, 8586).

Kambeck, Michael (2007): Schlussanalyse: Politikberatung in Brüssel. Notwendig und fehlbewertet. In: Steffen Dagger und Michael Kambeck (Hg.): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 255–264.

Käuser, Rüdiger (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1557 vom 04.06.2019 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit in NRW auf die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Westfälisch-lippische Direktorenvereinigung. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1557.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Keimeyer, Friedhelm; Herold, Anke; Koch, Matthias; Graichen, Jakob; Healy, Sean; Pistner, Christoph (2019): Enquete-kommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2058 vom 26.11.2019 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und EURATOM“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Öko-Institut e.V. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2058.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Kischkel, Roland (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1554 vom 04.06.2019 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit in NRW auf die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Bergische Universität Wuppertal. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1554.pdf;jsessionid=9CD33F94A84551B31CAC08B035E17C82.xworker>, zuletzt geprüft am 21.06.2019.

Kołodziejski; Marek (2020): Kohäsionsfonds. Hg. v. Europäisches Parlament. Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/96/cohesion-fund>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (2019): Informationen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu Datenübermittlungen aus Deutschland in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ab dem 30. März 2019. Online verfügbar unter [https://www.datenschutz-konferenz-online.de/media/dskb/20190803\\_dskb\\_brexit.pdf](https://www.datenschutz-konferenz-online.de/media/dskb/20190803_dskb_brexit.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Königreich Belgien; Königreich Niederlande; Großherzogtum Luxemburg; Land Nordrhein-Westfalen (2019): Erneuerte politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Benelux-Union und des Landes Nordrhein-Westfalen über die weitere Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit. Hg. v. Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen. Luxemburg. Online verfügbar unter [https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/erneuerte\\_politische\\_erklaerung\\_der\\_regierungen\\_der\\_mitgliedstaaten\\_der\\_benelux-union\\_und\\_des\\_landes\\_nrw\\_2019.pdf](https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/erneuerte_politische_erklaerung_der_regierungen_der_mitgliedstaaten_der_benelux-union_und_des_landes_nrw_2019.pdf), zuletzt aktualisiert am 02.04.2019, zuletzt geprüft am 16.06.2020.

Kramme, Malte Friedrich; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (2020): Brexit: Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Praxis Europarecht).

Kraus, Stefan (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1772 vom 13.09.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit auf NRW: Arbeitsmarkt und wirtschaftsrechtliche Fragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und British Chamber of Commerce in Germany. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1772.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Kuc, Andrew (2018): Medical Radioisotopes and No-Deal Brexit. Hg. v. Scientists for EU. Online verfügbar unter [http://www.scientistsforeu.uk/medical\\_radioisotopes\\_nodeal](http://www.scientistsforeu.uk/medical_radioisotopes_nodeal), zuletzt aktualisiert am 20.09.2018, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

Kunst, Kathleen: Brexit: Wirtschaftsrecht – Transport und Logistik. Hg. v. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Online verfügbar unter [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/brexit-wirtschaftsrecht-transport-und-logistik\\_idesk\\_PI20354\\_HI12416806.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/brexit-wirtschaftsrecht-transport-und-logistik_idesk_PI20354_HI12416806.html), zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Kunz, Franziska (2019): No deal! What'll Brexit do to online retail? Hg. v. Handelskraft. Online verfügbar unter <https://www.handelskraft.com/2019/02/no-deal-brexit-online-retail/>, zuletzt aktualisiert am 07.02.2019, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Land Nordrhein-Westfalen; Regierung der Wallonie (2019): Absichtserklärung zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Regierung der Wallonie. Hg. v. Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/absichtserklaerung\\_zwischen\\_der\\_landesregierung\\_nrw\\_und\\_der\\_regierung\\_der\\_wallonie\\_2019.pdf](https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/absichtserklaerung_zwischen_der_landesregierung_nrw_und_der_regierung_der_wallonie_2019.pdf), zuletzt aktualisiert am 14.05.2019, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Landesanstalt für Medien NRW (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2165 vom 24.01.2020 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2165.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landesbetrieb IT.NRW (06.07.2018): 2017 gab es in NRW 10,4 Prozent mehr Berufsanerkennungsverfahren als ein Jahr zuvor. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.it.nrw/2017-gab-es-nrw-104-prozent-mehr-berufsaner-kennungsverfahren-als-ein-jahr-zuvor-90845>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landesbetrieb IT.NRW (2019): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Strukturdaten. Hg. v. Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.it.nrw/statistik/wirtschaft-und-umwelt/volkswirtschaftliche-gesamtrechnungen>, zuletzt aktualisiert am 02.04.2020, zuletzt geprüft am 17.01.2020.

Landesbetrieb IT.NRW (20.05.2019): NRW: Zahl der Einbürgerungen 2018 um 1,0 Prozent gestiegen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.it.nrw/nrw-zahl-der-einbuengerungen-2018-um-10-prozent-gestiegen-96159>, zuletzt geprüft am 22.07.2019.

Landesbetrieb IT.NRW (2020): Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen 2010 – 2019 in Mill. Euro. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bruttowertschoepfung-jeweiligen-preisen-2110>, zuletzt aktualisiert am 30.03.2020, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (19.10.2018): Ministerpräsident Armin Laschet empfängt die Regierungschefs der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/ministerpraesident-armin-laschet-empfaengt-die-regierungschefs-der-wallonie-und-der>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019a): Beneluxjahr.NRW 2019. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw/de/benelux-nrw>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019b): Termine und Veranstaltungen zum Beneluxjahr.NRW 2019. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw/de/termine-und-veranstaltungen-zum-beneluxjahrnrw-2019>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen e.V. (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1535 vom 04.06.2019 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit in NRW auf die Bereiche Wissenschaft, Bildung und Forschung“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1535.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1755 vom 13.09.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit auf NRW: Arbeitsmarkt und wirtschaftsrechtliche Fragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1755.pdf>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Landesvereinigung Ökologischer Landbau Nordrhein-Westfalen e.V. (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2061 vom 26.11.2019 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und EURATOM“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2061.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (04.04.2019): Kunsttransport in Zeiten des Brexit. LWL-Museum für Kunst und Kultur erhält Außenskulptur aus England. Münster. Online verfügbar unter [https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr\\_mitteilung.php?urlID=47686](https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=47686), zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2018a): Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Einrichtung einer Enquete-Kommission zum bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union („Brexit“) im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (Drucksache 17/3792). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3792.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2018b): Enquetekommission II Einladung E 17/574 der 1. und konstituierenden Sitzung (öffentlich). Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MME17-574.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019a): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ EkPr 17/8 der 6. Sitzung (öffentlich) vom 10.05.2020. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-8.pdf>, zuletzt geprüft am 01.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2019b): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ nichtöffentlicher Teil der 5. Sitzung vom 09.04.2019 (17. WP). Tonaufnahme. Düsseldorf.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2019c): Wie aus Besitzern Freunde wurden: Landtag zeigt Ausstellung zum Abzug britischer Soldaten. Online verfügbar unter [https://landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Pressemitteilungen/2019/05/Aufmacher.jsp](https://landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/Pressemitteilungen-Informationen-Aufmacher/Pressemitteilungen-Informationen/Pressemitteilungen/2019/05/Aufmacher.jsp), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019d): Wissenschaftsausschuss APr 17/543 der 27. Sitzung (öffentlich) vom 13.02.2019. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA17-543.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019e): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Protokoll EKPr 17/8 der 6. Sitzung (öffentlich) vom 10.05.2020. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-8.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019f): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Protokoll EKPr 17/9 der 7. Sitzung (öffentlich) vom 04.06.2019. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-9.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019g): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Protokoll EKPr 17/10 der 8. Sitzung (öffentlich) vom 25.06.2019. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-10.pdf>, zuletzt geprüft am 05.05.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019h): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Protokoll EKPr 17/12 der 10. Sitzung (öffentlich) vom 13.09.2019. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-12.pdf>, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2020a): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ EKPr 17/17 der 16. Sitzung (öffentlich) vom 24.01.2020. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-17.pdf>, zuletzt geprüft am 25.06.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2020b): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ nichtöffentlicher Teil der 13. Sitzung vom 12.11.2019 (17. WP). Tonaufnahme. Düsseldorf.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2020c): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ nichtöffentlicher Teil der 22. Sitzung vom 24.08.2020 (17. WP). Tonaufnahme. Düsseldorf.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2020d): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ nichtöffentlicher Teil der 23. Sitzung vom 25.08.2020 (17. WP). Tonaufnahme. Düsseldorf.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2020e): Enquetekommissionen. Brexit: Auswirkungen auf NRW. Anhörungen. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/home/parlament-wahlen/ausschusse-und-gremien/enquetekommissionen/a41/anhörungen.html>, zuletzt geprüft am 22.11.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2020f): Verbindungsbüro. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/home/europa-internationales/verbindungsburo-des-landtags-nrw.html>, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (30.01.2020): Halbzeitbilanz der Enquetekommission „Brexit“. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/meldungen/pressemitteilungen-und-informati/pressemitteilungen/2020/01/3001ek-brexit.html>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2020g): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Protokoll EKPr 17/16 der 14. Sitzung (öffentlich) vom 26.11.2019. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMK17-16.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2021): Alle Termine (Protokolle & Tagesordnungen). Filter: A41 – Enquetekommission – Brexit. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/termine/alle-kalendertermine.htm?ausschuss=A41&anzeigen=filtern>, zuletzt geprüft am 11.01.2021.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2052 vom 26.11.2019 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und EURATOM“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2052.pdf>, zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Laurent, Lionel (2019): Boris Johnson's and Jeremy Hunt's Low-Tax Doomsday Plan. Hg. v. Bloomberg. Online verfügbar unter <https://www.bloomberg.com/opinion/articles/2019-06-25/brexit-boris-johnson-and-jeremy-hunt-s-low-tax-doomsday-plan>, zuletzt aktualisiert am 29.06.2019, zuletzt geprüft am 28.02.2020.

Lehmann, Klaus-Dieter (2016a): „Wir Kulturleute müssen gegensteuern“. Hg. v. Goethe-Institut. Online verfügbar unter <https://www.goethe.de/ins/si/de/kul/sup/eur/20787703.html?forceDesktop=1>, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Lehmann, Susanne (2016b): Brexit – Auswirkungen auf den E-Commerce. Hg. v. Telepolis. Online verfügbar unter <https://www.heise.de/tp/features/Brexit-Auswirkungen-auf-den-E-Commerce-3227498.html?seite=2>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Lehmkuhl, Ursula (2016): Großbritannien in den Europäischen Gemeinschaften. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter [https://www.bpb.de/internationales/europa/brexit/229084/von-efta-bis-eu\\_zuletzt\\_aktualisiert\\_am\\_10.06.2016](https://www.bpb.de/internationales/europa/brexit/229084/von-efta-bis-eu_zuletzt_aktualisiert_am_10.06.2016), zuletzt geprüft am 14.05.2020.

Leyen, Ursula von der (2020): Speech by President von der Leyen at the London School of Economics on 'Old friends, new beginnings: building another future for the EU-UK partnership'. Hg. v. Europäische Kommission. Online verfügbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech\\_20\\_3](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_20_3), zuletzt aktualisiert am 08.01.2020, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Löhndorf, Marion (2020): «Wir haben geweint und geheult, aber der Brexit hat uns auch wachgerüttelt.» Die britische Kulturszene äussert sich zum Austritt aus der EU. Hg. v. Neue Züricher Zeitung. Online verfügbar unter <https://www.nzz.ch/feuilleton/kultur-in-grossbritannien-wie-weiter-nach-dem-brexit-ld.1536782>, zuletzt aktualisiert am 31.01.2020, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Lydgate, Emily (2018): Non-regression clauses: sufficient to maintain the UK-EU future relationship on environmental standards and regulation? Hg. v. University of Sussex. Online verfügbar unter <http://sro.sussex.ac.uk/id/eprint/81765/3/Non-regression%20clauses.pdf>.

MacDonald, Stuart (2017): The Impact of Brexit on International Cultural Relations in the European Union. Hg. v. Institut für Auslandsbeziehungen (ifa). Stuttgart. Online verfügbar unter [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/54767/ssoar-2017-macdonald-The\\_Impact\\_of\\_Brexit\\_on.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-macdonald-The\\_Impact\\_of\\_Brexit\\_on.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/54767/ssoar-2017-macdonald-The_Impact_of_Brexit_on.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-macdonald-The_Impact_of_Brexit_on.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

MacDonald, Stuart (2018): Brexit, Kunst und Kultur. Hg. v. Kulturpolitische Gesellschaft e.V. (Kulturpolitische Mitteilungen, IV/163). Online verfügbar unter [https://www.kupoge.de/kumi/pdf/163/kumi163\\_24-25.pdf](https://www.kupoge.de/kumi/pdf/163/kumi163_24-25.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Mars, Sylvia de; Fella, Stefano; Jozepa, Ilze; Webb, Dominic (2020): The UK-EU future relationship negotiations: process and issues. Hg. v. House of Commons Library (Briefing Paper, 08834).

Mason, Rowena (2019): Boris Johnson to shelve planned cut in corporation tax. Hg. v. The Guardian. Online verfügbar unter <https://www.theguardian.com/politics/2019/nov/18/boris-johnson-to-shelve-planned-cut-in-corporation-tax>, zuletzt aktualisiert am 18.11.2019, zuletzt geprüft am 28.02.2020.

Matthes, Jürgen (2018): Brexit führt zu Investitionsschwäche im Vereinigten Königreich. Hg. v. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln (IW-Kurzbericht, 44). Online verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/juergen-matthes-brexit-fuehrt-zu-investitionsschwaeche-im-vereinigten-koenigreich-397731.html>, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

Matthes, Jürgen; Bardt, Hubertus (2018): Auswirkungen des Brexits aus Sicht deutscher Unternehmen bisher begrenzt. Hg. v. Institut der deutschen Wirtschaft (IW-Kurzbericht, Nr. 76). Online verfügbar unter <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/hubertus-bardt-juergen-matthes-auswirkungen-des-brexits-aus-sicht-deutscher-unternehmen-bisher-begrenzt-409945.html>, zuletzt geprüft am 09.07.2020.

Mayer, Barbara; Manz, Gerhard (2016): Der Brexit und seine Folgen auf den Rechtsverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. In: Betriebs-Berater, S. 1731–1740. Online verfügbar unter [https://www.fgvw.de/files/brexit\\_160725\\_bb.pdf](https://www.fgvw.de/files/brexit_160725_bb.pdf), zuletzt geprüft am 26.09.2019.

Meier, Albrecht (2020): Wie der Zoll für den Ernstfall plant. Hg. v. Der Tagesspiegel. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/harter-brexit-wie-der-zoll-fuer-den-ernstfall-plant/25482914.html>, zuletzt aktualisiert am 29.01.2020, zuletzt geprüft am 09.07.2020.

Melchior, Laura (2019): Auswirkungen des Brexits für deutsche Online Shops. Hg. v. Internet World Business. Online verfügbar unter <https://www.internetworld.de/e-commerce/online-handel/auswirkungen-brexits-deutsche-online-shops-1694442.html>, zuletzt aktualisiert am 26.03.2019, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Meurer, Friedbert (2019): Wie der Brexit den englischen Sport spaltet. Hg. v. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/grossbritannien-wie-der-brexite-den-englischen-sport-spaltet.1346.de.html?dram:article\\_id=437604](https://www.deutschlandfunk.de/grossbritannien-wie-der-brexite-den-englischen-sport-spaltet.1346.de.html?dram:article_id=437604) <https://www.welt.de/politik/ausland/article185071118/Brexit-Die-sieben-drastischen-Folgen-eines-No-Deals.html>, zuletzt aktualisiert am 06.01.2019.

Milt, Kristiina; Henley, Max; Gutheil, Mirja; Liger, Quentin; Heetmann, Aurélie; Heyburn, Harry (2018): The EU-UK relationship beyond Brexit: Options for police cooperation and judicial cooperation in criminal matters. Hg. v. Europäisches Parlament. Brüssel. Online verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604975/IPOL\\_STU\(2018\)604975\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604975/IPOL_STU(2018)604975_EN.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020a): Abgeordnete Nationale Sachverständige. Online verfügbar unter <https://www.mbei.nrw.de/abgeordnete-nationale-sach-verstaendige>, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020b): Belgien. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.mbei.nrw.de/benelux-belgien>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020c): Benelux. Online verfügbar unter <https://mbei.nrw.de/benelux>, zuletzt geprüft am 16.06.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020d): Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Nachbarländer Niederlande und Belgien. Online verfügbar unter <https://mbei.nrw.de/grenzueberschreitende-zusammenarbeit>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020e): Kooperation mit der Benelux-Union. Online verfügbar unter <https://www.mbei.nrw.de/kooperation-mit-der-benelux-union>, zuletzt geprüft am 16.06.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020f): Luxemburg. Online verfügbar unter <https://www.mbei.nrw.de/benelux-luxemburg>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020g): Niederlande. Online verfügbar unter <https://www.mbei.nrw.de/benelux-niederlande>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020h): Unser Haus in Brüssel – Die nordrhein-westfälische Landesvertretung. Online verfügbar unter <https://www.mbei.nrw.de/ly-eu/unser-haus-in-bruessel>, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: ESF in NRW. Das Operationelle Programm NRW ist die Grundlage zur Umsetzung. Online verfügbar unter <https://www.mags.nrw/esf-operationelles-programm>, zuletzt geprüft am 13.11.2019.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2019a): Übersicht ESF-geförderter Vorhaben in NRW. Online verfügbar unter [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf\\_liste\\_der\\_vorhaben.xlsx](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf_liste_der_vorhaben.xlsx), zuletzt aktualisiert am 30.06.2019, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2019b): Vorbereitungen der Landesregierung auf einen ungeordneten Brexit. Aktueller Sachstand im Geschäftsbereich des MAGS. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen (Vorlage, 17/1774). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentarchiv/Dokument/MMV17-1774.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2016): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020. Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/laendlicher\\_raum\\_nrw\\_programm\\_broschuere.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/laendlicher_raum_nrw_programm_broschuere.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: ILKA – Internationale Kontakte und Partnerschaften. Online verfügbar unter <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/ILKA/online?aktion=343.5975190605014>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): „Brexit: Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/3792 zum Thema „Die Auswirkungen des Brexit auf die EU-Förderprogramme“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (Information, 17/233). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-233.pdf>, zuletzt geprüft am 29.05.2020.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Europäische Territoriale Zusammenarbeit – INTERREG. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/europaeische-territoriale-zusammenarbeit-interreg>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (07.05.2012): Landesregierung stärkt die wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der belgischen Region Flandern / Minister Voigtsberger: Das Handelsvolumen zwischen Nordrhein-Westfalen und Belgien ist im vergangenen Jahr um mehr als neun Prozent gestiegen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landesregierung-staerkt-die-wirtschaftliche-und-technologische-zusammenarbeit-mit>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2020a): Europäischer Standortvergleich der Financial Times Group. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/europaeischer-standortvergleich-der-financial-times-group>, zuletzt aktualisiert am 11.02.2020, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2020b): Niederlande und Nordrhein-Westfalen vertiefen Kooperation und starten grenzüberschreitende Wasserstoff-Projekte. Online verfügbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/niederlande-und-nordrhein-westfalen-vertiefen-kooperation-und-starten>, zuletzt aktualisiert am 29.01.2020, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Mion, Giordano; Ponattu, Dominic (2019): Estimating the impact of Brexit on European countries and regions. Hg. v. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh (Policy Paper). Online verfügbar unter [http://aei.pitt.edu/102429/1/EZ\\_Estimating\\_the\\_Impact\\_of\\_Brexit\\_2019\\_ENG.pdf](http://aei.pitt.edu/102429/1/EZ_Estimating_the_Impact_of_Brexit_2019_ENG.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Mittag, Jürgen (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2175 vom 24.01.2020 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Deutsche Sporthochschule Köln. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2175.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Mittelstand in Bayern (2020): Brexit: Großbritannien sagt Teilnahme am EU-Patent ab. Online verfügbar unter <https://www.mittelstandinbayern.de/brexit-grossbritannien-sagt-teilnahme-am-eu-patent-ab/>, zuletzt aktualisiert am 28.02.2020, zuletzt geprüft am 05.11.2020.

Mittelstandsinitiative BeNeLux-NRW (2013): Märkte in Bewegung. Ihr Weg in die Nachbarländer. Hg. v. NRW.International GmbH. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.mi-benelux-nrw.de/wp-content/uploads/2014/07/NRW\\_Int\\_Broschuere\\_1113.pdf](https://www.mi-benelux-nrw.de/wp-content/uploads/2014/07/NRW_Int_Broschuere_1113.pdf), zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Morgan, Sam (2017): Studie: Brexit-Auswirkungen auf den EU-Energiemarkt „begrenzt“. Hg. v. Euractiv. Online verfügbar unter <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/studie-brexit-auswirkungen-auf-den-eu-energiemarkt-begrenzt/>, zuletzt aktualisiert am 22.11.2017, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Moseler, Keanu Niclas (2019): Mitarbeiterentsendung und Brexit. Die steuerliche Entwicklung im Base-Case-Szenario und praktische Empfehlungen. Wiesbaden: Springer Gabler.

Mühlberger, Norbert (2018): Deutsche Windstromfirmen in Irland fürchten harten Brexit. Hg. v. bizz energy. Online verfügbar unter [https://bizz-energy.com/deutsche\\_windenergiefirmen\\_fuerchten\\_den\\_brexit\\_zuletzt\\_aktualisiert\\_am\\_02.10.2018](https://bizz-energy.com/deutsche_windenergiefirmen_fuerchten_den_brexit_zuletzt_aktualisiert_am_02.10.2018), zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Müller, Thorsten (2012): Innere Sicherheit in der Europäischen Union. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76658/europaesierung-von-innerer-sicherheit?p=all>, zuletzt aktualisiert am 14.06.2012, zuletzt geprüft am 13.06.2019.

Nallinger, Carsten (2019): Big Bang Brexit droht. Logistik bereitet sich vor. Hg. v. EuroTransport. Online verfügbar unter <https://www.eurotransport.de/artikel/big-bang-brexit-droht-logistik-bereitet-sich-vor-10882187.html>, zuletzt aktualisiert am 15.08.2019, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Naske, Nina (2019): Brexit oder später Brexit oder nicht Brexit? Hg. v. airliners.de. Online verfügbar unter <http://www.airliners.de/brexit-brexit-brexit/49620>, zuletzt aktualisiert am 09.04.2019, zuletzt geprüft am 13.06.2019.

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (Erasmus+) (2019): Hinweise zum Brexit – Erasmus+ und das Vereinigte Königreich. Hg. v. Deutscher Akademischer Austauschdienst. Online verfügbar unter <https://eu.daad.de/programme-und-hochschulpolitik/europaesische-hochschulpolitik/de/69011-hinweise-zum-brexit-erasmus-und-das-vereinigte-koenigreich/>, zuletzt aktualisiert am 05.02.2019, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (Erasmus+) (2020a): Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Ausland. Hg. v. Deutscher Akademischer Austauschdienst. Online verfügbar unter <https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-hochschulpersonal/fort-und-weiterbildungsmoeglichkeiten-im-ausland/de/46270--fort-und-weiterbildungsmoeglichkeiten-im-ausland/>, zuletzt geprüft am 23.11.2020.

Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (Erasmus+) (2020b): Lehre im Ausland. Hg. v. Deutscher Akademischer Austauschdienst. Online verfügbar unter <https://eu.daad.de/infos-fuer-einzelpersonen/foerderung-fuer-hochschulpersonal/lehre-im-ausland/de/46269--lehre-im-ausland-/>, zuletzt geprüft am 23.11.2020.

Naturschutzbund; Royal Society for the Protection of Birds (Hg.) (2017): Brexit und Umweltschutz (NABU-RSPB Briefing, Oktober). Online verfügbar unter [http://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/wp-content/uploads/sites/3/2017/10/2017-10-26-NABU-RSPB-Brexit\\_final\\_DE.pdf](http://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/wp-content/uploads/sites/3/2017/10/2017-10-26-NABU-RSPB-Brexit_final_DE.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Nitschke, Jutta (2019): Was bedeutet der Brexit für den Datenschutz? Hg. v. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://www.ihk-wiesbaden.de/recht/rechtsberatung/brexit-und-der-datenschutz/4341894>, zuletzt aktualisiert am 14.02.2019, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

NRW.Bank (2019): Regionalwirtschaftliche Profile Nordrhein-Westfalen 2019. Wirtschaftsregionen im Vergleich. Online verfügbar unter <https://www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/Publikationsinhaltsseiten/regional-wirtschaftliche-profile.html>, zuletzt aktualisiert am 2019, zuletzt geprüft am 31.03.2020.

NRW.Invest (2019): Internationale Unternehmen in NRW. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.nrwinvest.com/de/standort-nrw/internationale-unternehmen-in-nrw/>, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

NRW.Invest (2020): Deutschland Investitionsstandort Nr. 1. Online verfügbar unter <https://www.nrwinvest.com/de/standort-nrw/das-spricht-fuer-nrw/investitionsstandort-nr-1-in-deutschland/>, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

Nutzenberger, Klaus M. (2007): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. In: Steffen Dagger und Michael Kambeck (Hg.): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 146–155.

Obelöer, Hendrik (2016): Analyse: London segnet härtestes Überwachungsgesetz einer Demokratie ab. Hg. v. netzpolitik.org. Online verfügbar unter <https://netzpolitik.org/2016/analyse-london-segnet-haertestes-ueberwachungsgesetz-einer-demokratie-ab/>, zuletzt aktualisiert am 21.11.2016, zuletzt geprüft am 22.11.2020.

Ondarza, Nicolai von (2016): Die verlorene Wette. Entstehung und Verlauf des britischen EU-Referendums. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (49-50), S. 4–10. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/238133/die-verlorene-wette-entstehung-und-verlauf-des-britischen-eu-referendums?p=all>, zuletzt geprüft am 17.11.2020.

Peitz, Christiane (2017): „Der Austausch darf nicht erschwert werden“. Hg. v. Der Tagesspiegel. Online verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/kultur/der-brexit-und-die-kultur-der-austausch-darf-nicht-erschwert-werden/20034516.html>, zuletzt aktualisiert am 08.07.2017, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Pickard, Jim; Brunson, Jim (2019): Fears rise over post-Brexit workers' rights and regulations. Hg. v. Financial Times. Online verfügbar unter <https://www.ft.com/content/5eb0944e-f67c-11e9-9ef3-eca8fc8f2d65>, zuletzt aktualisiert am 25.10.2019, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Pitschas, Christian; Gerstetter, Christiane (2017): Verbraucherrechte in internationalen Handelsabkommen. Hg. v. Verbraucherzentrale Bundesverband. Berlin (Gutachten). Online verfügbar unter [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/13/17-02-13\\_vzbv\\_gutachten\\_verbraucherrechte\\_handelsabkommen.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/02/13/17-02-13_vzbv_gutachten_verbraucherrechte_handelsabkommen.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

PricewaterhouseCoopers (2017): Der Brexit als Chance für die deutsche Medien- und Kreativbranche. Online verfügbar unter <https://www.pwc.de/de/brexit/der-brexit-als-chance-fuer-die-deutsche-medien-und-kreativbranche.html>, zuletzt aktualisiert am 28.12.2017, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

PricewaterhouseCoopers; Strategy& (Hg.) (2019): Brexit setzt Energieunternehmen unter Druck. Online verfügbar unter <https://www.pwc.de/de/energiewirtschaft/pwc-brexit-energieunternehmen-unter-druck.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Prime Minister's Office, 10 Downing Street (2019): Queen's Speech December 2019. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/speeches/queens-speech-december-2019>, zuletzt aktualisiert am 19.12.2019, zuletzt geprüft am 17.02.2020.

Prime Minister's Office, 10 Downing Street; Department for Exiting the European Union; The Rt Hon Theresa May MP (2017): The government's negotiating objectives for exiting the EU: PM speech. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech>, zuletzt aktualisiert am 03.02.2017, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Prime Minister's Office, 10 Downing Street; Department of Exiting the European Union (2017): Prime Minister's letter to Donald Tusk triggering Article 50. Hg. v. Her Majesty's Government. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/government/publications/prime-ministers-letter-to-donald-tusk-triggering-article-50/prime-ministers-letter-to-donald-tusk-triggering-article-50>, zuletzt aktualisiert am 29.03.2017, zuletzt geprüft am 06.02.2020.

QS Top Universities (2018): Tuition Fees for EU Students Will Remain the Same Despite Brexit. Hg. v. Quacquarelli Symonds. Online verfügbar unter <https://www.topuniversities.com/where-to-study/europe/united-kingdom/tuition-fees-eu-students-will-remain-same-despite-brexit>, zuletzt aktualisiert am 05.07.2018, zuletzt geprüft am 12.08.2019.

Rasch, Sabine (2017): Die neun Freiheiten im Luftverkehr. Hg. v. airliners.de. Online verfügbar unter <http://www.airliners.de/die-neun-freiheiten-im-luftverkehr/30992>, zuletzt aktualisiert am 14.04.2017, zuletzt geprüft am 13.06.2019.

Rat der Europäischen Union (29.06.2018): Governance-System der Energieunion: Rat bestätigt Einigung mit dem Europäischen Parlament. Brüssel. Online verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/06/29/governance-of-the-energy-union-council-confirms-deal-reached-with-the-european-parliament/>, zuletzt geprüft am 02.04.2020.

Rat der Europäischen Union (27.05.2019): Elektronischer Geschäftsverkehr: Rat verabschiedet zusätzliches Mandat für WTO-Verhandlungen. Online verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/27/e-commerce-council-adopts-supplementing-mandate-for-wto-negotiations/>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Rat der Europäischen Union (Hg.) (2020a): Anhang des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschafts-

abkommen. Brüssel (5870/20 ADD 1 REV 3). Online verfügbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5870-2020-ADD-1-REV-3/de/pdf>, zuletzt geprüft am 22.05.2020.

Rat der Europäischen Union (Hg.) (2020b): Directives for the Negotiation of a new partnership with the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland. Rat der Europäischen Union. Brüssel.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion (2020a): Datenbank der kommunalen Partnerschaft. Online verfügbar unter <https://www.rgre.de/partnerschaft/datenbank/>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion (2020b): EU-Förderung. Online verfügbar unter <https://www.rgre.de/foerderung/eu-foerderung/>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas Deutsche Sektion (2020c): EU-Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Online verfügbar unter <https://www.rgre.de/foerderung/foerderung-staedtepartnerschaften/europa-fuer-buergerinnen-und-buerger/>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.

Reichmann, Lena (2019): Städte warnen: Briten müssen deutschen Pass beantragen. Hg. v. Westdeutsche Allgemeine Zeitung. Online verfügbar unter <https://www.waz.de/politik/landespolitik/staedte-warnen-briten-muessen-deutschen-pass-beantragen-id216690985.html>, zuletzt aktualisiert am 18.03.2019, zuletzt geprüft am 25.07.2019.

Reisener, Thomas (2019): Brexit gefährdet Sicherheit in NRW. Hg. v. Rheinische Post. Online verfügbar unter [https://rp-online.de/nrw/landespolitik/wie-der-brexit-die-sicherheit-in-nrw-gefaehrdet-experten-warnen\\_aid-40659047](https://rp-online.de/nrw/landespolitik/wie-der-brexit-die-sicherheit-in-nrw-gefaehrdet-experten-warnen_aid-40659047), zuletzt aktualisiert am 11.07.2019, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Repasi, René (2018): Wirkungsweise des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs im autonomen IPR. Heidelberg: Mohr Siebeck (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 401).

Repasi, René (2019): Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union Stellungnahme 19(21)39 vom 14.01.2019 zum Thema „Vorbereitungen auf den Austritt mit Austrittsabkommen“. Hg. v. Deutscher Bundestag und Erasmus Universität Rotterdam. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/587170/3c5e6aa7eaab220e7435594a605f1c99/repasi-data.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Reuter, Markus (2018): Gericht: Britisches Überwachungsgesetz teilweise rechtswidrig. Hg. v. netzpolitik.org. Online verfügbar unter <https://netzpolitik.org/2018/gericht-britisches-ueberwachungsgesetz-teilweise-rechtswidrig/>, zuletzt aktualisiert am 30.01.2018, zuletzt geprüft am 22.11.2020.

Riechert, Anne (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1414 vom 10.05.2019 zum Thema „Grundsatzfragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Stiftung Datenschutz. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1414.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Rodrigues, Christopher (2017): Europäische Kulturarbeit nach dem Brexit. In: Politik & Kultur, 2017 (14), S. 13.

Roeske, Thomas (2019): Datenschutzempfehlungen zum Brexit. Hg. v. Datenschutzbeauftragter Info. Online verfügbar unter <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/datenschutzempfehlungen-zum-brexit/>, zuletzt aktualisiert am 11.02.2019, zuletzt geprüft am 18.06.2019.

Röhrlich, Dagmar (2017): Nuklear-Brexit: Nebenwirkungen nicht ausgeschlossen. Hg. v. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/britischer-ausstieg-aus-euratom-nuklear-brexit.676.de.html?dram:article\\_id=380217](https://www.deutschlandfunk.de/britischer-ausstieg-aus-euratom-nuklear-brexit.676.de.html?dram:article_id=380217), zuletzt aktualisiert am 01.03.2017, zuletzt geprüft am 18.02.2020.

Rühl, Giesela (2018): Judicial Cooperation in Civil and Commercial Matters after Brexit – Which way forward? In: International and Comparative Law Quarterly (67), S. 99–128. Online verfügbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3287823](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3287823), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Sandford, Alasdair; Gill, Joanna (2020): Post-Brexit deadlock: Four areas threatening to scupper EU-UK deal on trade and future ties. Brüssel. Online verfügbar unter <https://www.euronews.com/2020/06/05/watch-live-eu-s-brexit-chief-michel-barnier-gives-update-on-uk-negotiations>, zuletzt aktualisiert am 06.06.2020, zuletzt geprüft am 14.07.2020.

Schade, Daniel (2018): Unsicherheiten für NRW nach dem Brexit? Auswirkungen für Wirtschaft, Haushalt und Bevölkerung. Hg. v. Terry Reintke MdEP. Brüssel. Online verfügbar unter [https://terryreintke.eu/wp-content/uploads/Auswirkungen-des-Brexit-auf-NRW\\_Studie-Schade\\_Reintke.pdf](https://terryreintke.eu/wp-content/uploads/Auswirkungen-des-Brexit-auf-NRW_Studie-Schade_Reintke.pdf), zuletzt geprüft am 07.04.2019.

Schade, Daniel (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1632 vom 25.06.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit aus NRW: Wirtschaftsbeziehungen; Standortfaktoren und Branchen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1632.pdf>, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Scheid, Robert (2019): Branche kompakt: Vereinigtes Königreich lässt Förderung am Solarmarkt auslaufen. Hg. v. Germany Trade & Invest. Online verfügbar unter <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/branchen/branche-kompakt/vereinigtes-koenigreich/branche-kompakt-vereinigtes-koenigreich-laesst-foerderung-am-23348>, zuletzt aktualisiert am 14.03.2019, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Schleicher, Andreas (2020): The impact of COVID-19 on education. Hg. v. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Online verfügbar unter <https://www.oecd.org/education/the-impact-of-covid-19-on-education-insights-education-at-a-glance-2020.pdf>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Schleiermacher, Thomas; Pohl, Pauline Anna; Schade, Philipp; Singer, Pascal (2019): Der Brexit und die Potenziale des Binnenmarktes für NRW. Abschlussbericht zum Brexit NRW-Projekt für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Hg. v. IW Consult GmbH. Köln. Online verfügbar unter [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/iw-abschlussbericht\\_brexit-nrw\\_20190320.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/iw-abschlussbericht_brexit-nrw_20190320.pdf), zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Schmitz, Nadja (2018): Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2017. Hg. v. Bundesinstitut für Berufsbildung. Bonn. Online verfügbar unter <https://bibb-dspace.bibb.de/rest/bitstreams/c8352b37-a49d-4a77-a36e-4bb32585d0d8/retrieve>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Schönfisch, Max (2020): Antwort auf die Anfrage der Enquetekommission II zum Themenbereich ‚Die Auswirkungen des Brexit auf die Energiewirtschaft NRW‘. Hg. v. Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI) gGmbH und Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf (Information, 17/235). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-235.pdf>, zuletzt geprüft am 29.05.2020.

Schrader, Klaus (2018): Brexit und Ausländerbeschäftigung in Großbritannien: vom Musterland zum Bollwerk? In: Wirtschaftsdienst 98 (8), S. 558–564. Online verfügbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs10273-018-2331-6>, zuletzt geprüft am 20.11.2020.

Schreiber, Frank (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)256. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Schultz, Stefan (2016): Die Angst vor der Rückkehr des Dirty Man. Hg. v. Spiegel Online. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/brexit-briten-fuerchten-wachsende-umweltverschmutzung-nach-eu-austritt-a-1098138.html>, zuletzt aktualisiert am 19.06.2016, zuletzt geprüft am 31.01.2020.

Schulz, Martin (2007): Ziel und Quelle. Politikberatung und das Europäische Parlament. In: Steffen Dagger und Michael Kambeck (Hg.): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 21–31.

Schürings, Ute (2019): Benelux. Porträt einer Region. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Scottish Government (19.04.2019): Extension of free tuition for EU students. Edinburgh. Online verfügbar unter <https://www.gov.scot/news/extension-of-free-tuition-for-eu-students/>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Sim, Phillip (2020): What is the row over UK 'internal markets' all about? Hg. v. BBC News. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/uk-scotland-54065391>, zuletzt aktualisiert am 19.10.2020, zuletzt geprüft am 19.11.2020.

Smith, Julie (2016): Europa und das Vereinigte Königreich. Kleine Geschichte der Beziehungen seit 1945. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/apuz/238135/europa-und-das-vereinigte-koenigreich-kleine-geschichte-der-beziehungen-seit-1945>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2016, zuletzt geprüft am 14.05.2020.

SOLARIFY (2017): Brexit-Auswirkungen auf Energiewirtschaft – zwei Studien. Hg. v. Agentur Zukunft. Online verfügbar unter <https://www.solarify.eu/2017/11/25/544-brexit-auswirkungen-auf-energiewirtschaft-zwei-studien/>, zuletzt aktualisiert am 25.11.2017, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Sorge, Petra (2020): Uniper erhält vier Verträge zur Netzstabilität in Grossbritannien. Hg. v. finanzen.ch. Online verfügbar unter <https://www.finanzen.ch/nachrichten/aktien/uniper-erhaelt-vier-vertraege-zur-netzstabilitaet-in-grossbritannien-1028880976>, zuletzt aktualisiert am 06.02.2020, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Spiegel Online (2019): „Brexit-Sorgen? Kommen Sie nach Deutschland!“. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/karriere/brexit-sorgen-uni-klinik-duesseldorf-wirbt-in-grossbritannien-um-pflegekraefte-a-1252382.html>, zuletzt aktualisiert am 08.02.2019, zuletzt geprüft am 21.06.2019.

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV) (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)251. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen (07.11.2017): Ministerpräsident Armin Laschet beruft Friedrich Merz zum Beauftragten für die Folgen des Brexits und die transatlantischen Beziehungen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerpraesident-armin-laschet-beruft-friedrich-merz-zum-beauftragten-fuer-die>, zuletzt geprüft am 05.12.2019.

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen (30.11.2017): Brexitverhandlung: Ministerpräsident Laschet spricht mit britischem Handelsminister Greg Hands und mit EU-Chefverhandler Michel Barnier. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/brexitverhandlung-ministerpraesident-laschet-spricht-mit-britischem-handelsminister>, zuletzt geprüft am 05.12.2019.

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen (05.06.2018): Ministerpräsident Armin Laschet nimmt am Festakt zum 60-jährigen Bestehen der Benelux-Union in Brüssel teil. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerpraesident-armin-laschet-nimmt-am-festakt-zum-60-jaehrigen-bestehen-der>, zuletzt geprüft am 18.06.2020.

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen (16.01.2020): Ministerpräsident Armin Laschet: Invictus Games sind sichtbares Zeichen der Anerkennung für einsatzversehrte, verletzte und erkrankte Soldatinnen und Soldaten. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/ministerpraesident-armin-laschet-invictus-games-sind-sichtbares-zeichen-der>, zuletzt geprüft am 05.03.2020.

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Landesvertretung Brüssel (2019): WTO-Verhandlungen zum elektronischen Geschäftsverkehr. Online verfügbar unter <https://europa.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/detail/News/wto-verhandlungen-zum-elektronischen-geschaeftsverkehr/>, zuletzt aktualisiert am 31.05.2019, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Staatsministerium für Kultur und Medien (2019): Folgen des Brexits für Kultur und Medien. Hg. v. Die Bundesregierung. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/brexit>, zuletzt aktualisiert am 19.03.2019, zuletzt geprüft am 26.02.2020.

Städtetag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (2020): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/2164 vom 24.01.2020 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Kommunen, Kunst- und Kulturwirtschaft sowie Sport“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2164.pdf>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union (2017): Aufbau und Arbeitsweise der Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union. Online verfügbar unter <https://bruessel-eu.diplo.de/eu-de/staendigevertretungeu/werwirsind/2122908>, zuletzt aktualisiert am 24.11.2017, zuletzt geprüft am 26.05.2020.

Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen. 2016 (Fachserie 1 Reihe 2.1). Online verfügbar unter [https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft\\_derivate\\_00033408/2010210167004\\_korr16012018.pdf](https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00033408/2010210167004_korr16012018.pdf), zuletzt geprüft am 02.11.2020.

Statistisches Bundesamt (23.05.2018): Einbürgerungen 2017 um 1,7 % gestiegen. Wiesbaden. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/05/PD18\\_181\\_12511.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/05/PD18_181_12511.html), zuletzt geprüft am 22.07.2019.

Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen 2018 (Fachserie 1, Reihe 2.1). Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/einbuengerungen-2010210187004.pdf?blob=publicationFile&v=4>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Statistisches Bundesamt (03.06.2020): 15 % mehr Einbürgerungen im Jahr 2019. Online verfügbar unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20\\_197\\_12511.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_197_12511.html), zuletzt geprüft am 27.11.2020.

Stein, Hans H. (2007): Vorfeldbeobachtung und Einflussnahme bei der europäischen Rechtsetzung. Politikberatung durch die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union. In: Steffen Dagger und Michael Kambeck (Hg.): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 136–145.

Steinmeyer, Heinz-Dietrich (2019): Ausschuss für Arbeit und Soziales. Ausschussdrucksache 19(11)250. Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hg. v. Deutscher Bundestag. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/593804/43dc8aa844f575f0ed116ee66b72a67e/materialzusammenstellung-brexit-data.pdf>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Stoll, Peter-Tobias (2020): Die veränderten Wettbewerbsbedingungen von Nordrhein-Westfalen durch ein verändertes level playing field in den Wirtschaftsbeziehungen zum Vereinigten Königreich und Nordirland. Einordnung der möglichen Veränderungen des level playing field durch den Brexit auf Nordrhein-Westfalen. Gutachten für die Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Göttingen, Düsseldorf (Information 17/280). Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-280.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2020.

Strohmeier, Rudolf W. (2007): Die Europäische Kommission im Gefüge von Politikberatung und Lobbying. In: Steffen Dagger und Michael Kambeck (Hg.): Politikberatung und Lobbying in Brüssel. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 61–67.

study.EU (2020): What does Brexit mean for international students in the UK? Online verfügbar unter <https://www.study.eu/article/what-does-brexit-mean-for-international-students-in-the-uk>, zuletzt aktualisiert am 31.01.2020, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Süddeutsche Zeitung (2020): IHK: Dutzende britische Firmen lassen sich in NRW nieder. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aussenhandel-duesseldorf-ihk-dutzende-britische-firmen-lassen-sich-in-nrw-nieder-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200204-99-762690>, zuletzt aktualisiert am 04.02.2020, zuletzt geprüft am 04.06.2020.

Taylor, Alistair (2018): Der Brexit und seine Folge für die Umweltpolitik. Hg. v. Forum Umwelt & Entwicklung (Rundbrief, 2). Online verfügbar unter [https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2018/06/14\\_Taylor.pdf](https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2018/06/14_Taylor.pdf), zuletzt geprüft am 07.04.2020.

The Royal Society (2019): Brexit is already having a negative impact on UK Science. Online verfügbar unter <https://royalsociety.org/-/media/news/2019/brexit-uk-science-impact.pdf>, zuletzt geprüft am 02.12.2019.

Thomas, Antoine; Bierings, Harry; van der Valk, Johan; Schmitt-Schulte, Julia; Diederens, Richard (2019): 2019 – Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den Grenzregionen der Benelux-Länder und den angrenzenden Gebieten. Hg. v. Generalsekretariat der Benelux-Union. Brüssel. Online verfügbar unter [https://www.benelux.int/files/9115/6077/5262/18-AMT-DATANO-007def2DE\\_190614\\_finalrev.pdf](https://www.benelux.int/files/9115/6077/5262/18-AMT-DATANO-007def2DE_190614_finalrev.pdf), zuletzt geprüft am 18.06.2020.

UK Government (2019): Was Kraftfahrer beim Transport von Waren über Roll-on-Roll-off-Terminals (RORO) beachten müssen: Transporte von der EU in das Vereinigte Königreich. London. Online verfügbar unter <https://www.hk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4551782/d23f41528ae3c66f570fd1e1de8bc9ae/grafik-ro-ro-terminals-data.pdf>, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Universitätsklinikum Düsseldorf: Klinik für Nuklearmedizin. Online verfügbar unter <https://www.uniklinik-duesseldorf.de/patienten-besucher/klinikeninstitutezentren/klinik-fuer-nuklearmedizin>, zuletzt geprüft am 18.02.2020.

Urenco: Wider Governance. Online verfügbar unter <https://urenc.com/investors/wider-governance>, zuletzt geprüft am 10.02.2020.

Vaughan, Richard (2019): Boris Johnson to slash corporation tax and regulations to attract post-Brexit business. Hg. v. inews. Online verfügbar unter <https://inews.co.uk/news/politics/brexit/boris-johnson-brexit-latest-business-corporation-tax-regulations-636583>, zuletzt aktualisiert am 23.09.2019, zuletzt geprüft am 28.02.2020.

VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH (2019): Der Brexit und die CE-Kennzeichnung. Online verfügbar unter <https://www.vde.com/tic-de/news/2019-1/brexit-ce-kennzeichnung>, zuletzt aktualisiert am 28.11.2019, zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (2019a): BGL/BWVL-Veranstaltung „Nach dem Brexit – Praxis im Straßengüterverkehr“. Online verfügbar unter <https://www.vvwl.de/aktuelles/263987>, zuletzt geprüft am 10.06.2020.

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (15.01.2019): NRW-Logistik warnt vor Zoll-Chaos durch ungeregelten Brexit. Münster, Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.vvwl.de/presse/presse-meldungen/2019/nrw-logistik-warnt-vor-zollchaos-durch-ungeregelten-brexit/>, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (2019b): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1631 vom 25.06.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit aus NRW: Wirtschaftsbeziehungen; Standortfaktoren und Branchen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1631.pdf>, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Verbraucherzentrale Bundesverband (2019a): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1432 vom 10.05.2019 zum Thema „Grundsatzfragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1432.pdf>, zuletzt geprüft am 07.06.2020.

Verbraucherzentrale Bundesverband (2019b): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1414 vom 26.11.2019 zum Thema „Auswirkungen des Brexit auf NRW: Umwelt, Klima, Agrarwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie und EURATOM“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Online verfügbar unter Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1414 vom 10.05.2019 zum Thema „Grundsatzfragen“, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (2019): Brexit: Was passiert mit Ihrer britischen Lebensversicherung? Online verfügbar unter <https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/geld-versicherungen/brexit-was-passiert-mit-ihrer-britischen-lebensversicherung-31310>, zuletzt aktualisiert am 14.06.2019, zuletzt geprüft am 03.02.2020.

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union (Hg.) (2019): Studie zur Vorbereitungen des Banken- und Finanzsektors auf den Brexit (Informationen aus Brüssel, 11). Online verfügbar unter [https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/20190325\\_studie\\_zur\\_vorbereitungen\\_des\\_banken-\\_und\\_finanzektors\\_auf\\_den\\_brexit.pdf](https://www.mbei.nrw/sites/default/files/asset/document/20190325_studie_zur_vorbereitungen_des_banken-_und_finanzektors_auf_den_brexit.pdf), zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Verwaltungsbehörde Interreg V-A EMR (Hg.) (2018): Interreg V-A Euregio Maas-Rhein 2014-2020. Maastricht. Online verfügbar unter [https://www.interregemr.eu/IManager/Download/881/75625/19137/1691457/DE/19137\\_1691457\\_6weh\\_Informationsbrosch%C3%BCre\\_Nutzen\\_Sie\\_Ihre\\_Chance\\_in\\_der\\_Euregio!\\_-\\_Fassung\\_September\\_2018.pdf](https://www.interregemr.eu/IManager/Download/881/75625/19137/1691457/DE/19137_1691457_6weh_Informationsbrosch%C3%BCre_Nutzen_Sie_Ihre_Chance_in_der_Euregio!_-_Fassung_September_2018.pdf), zuletzt geprüft am 21.11.2019.

Vries, Casper de; Gartner, Peggy Bracco; Haentjens, Matthias; Korteweg, Joop; Markakis, Menelaos; Repasi, René; Tegelaar, Jouke (2017): Implications of Brexit on EU Financial Services. Hg. v. Europäisches Parlament. Online verfügbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602058/IPOL\\_STU\(2017\)602058\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/602058/IPOL_STU(2017)602058_EN.pdf), zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Walsh, Peter William (2020): Q&A: The UK's new points-based immigration system after Brexit. Online verfügbar unter <https://migrationobservatory.ox.ac.uk/resources/commentaries/qa-the-uks-new-points-based-immigration-system-after-brexit/>, zuletzt aktualisiert am 27.04.2020, zuletzt geprüft am 05.06.2020.

Waschinski, Gregor (2019): Spahn warnt vor Engpässen bei Medizinprodukten bei einem No-Deal-Brexit. Hg. v. Handelsblatt. Online verfügbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/warnbrief-an-die-eu-spahn-warnt-vor-engpaessen-bei-medizinprodukten-bei-einem-no-deal-brexit/24149724.html>, zuletzt aktualisiert am 28.03.2019, zuletzt geprüft am 21.06.2019.

Watt, Andrew (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1643 vom 25.06.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit aus NRW: Wirtschaftsbeziehungen; Standortfaktoren und Branchen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung. Düsseldorf. Online verfügbar unter muss nachgereicht werden, zuletzt geprüft am 06.04.2020.

Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen: Fachberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (FBA). Hg. v. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Europäischer Sozialfond. Online verfügbar unter <https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratung/fachberatung-erkennung>, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen: Non-formales oder nichtformales Lernen. Hg. v. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Europäischer Sozialfond. Online verfügbar unter <https://www.weiterbildungsberatung.nrw/themen/glossar/non-formales-oder-nichtformales-lernen>, zuletzt geprüft am 18.07.2019.

Welfens, Paul J. J. (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1585 vom 25.06.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit aus NRW: Wirtschaftsbeziehungen; Standortfaktoren und Branchen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Europäisches Institut für Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Bergischen Universität Wuppertal. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1585.pdf>, zuletzt geprüft am 03.04.2020.

Welfens, Paul J. J.; Korus, Arthur; Baier, Fabian (2017): Makroökonomische Brexit-Aspekte mit Blick auf Deutschland und EU. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf. Online verfügbar unter [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_mbf\\_makrooekonomische\\_brexit.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_makrooekonomische_brexit.pdf), zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen (2019): US-Steuerreform 2018. Steuerpolitische Folgen für Deutschland. Hg. v. Bundesministerium der Finanzen. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen (Stellungnahme, 01/2019). Online verfügbar unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/>

[Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2019-03-15-WB-US-Steuerreform-2018.pdf?\\_blob=publicationFile&v=6](#), zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Wissenschaftsrat (2018): Empfehlungen zur Internationalisierung von Hochschulen. München (Drs. 7118 – 18). Online verfügbar unter [https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7118-18.pdf;jsessionid=C3CDC7CC79EA1A4773802C866ABA7303.delivery1-master?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7118-18.pdf;jsessionid=C3CDC7CC79EA1A4773802C866ABA7303.delivery1-master?_blob=publicationFile&v=2), zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Wisser, Ulrike (2017): Soziales, faires und solidarisches Miteinander soll wieder prägend für Europa werden. In: Forum Jugendhilfe (3), S. 4–10. Online verfügbar unter [https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/forum/forum\\_jugendhilfe\\_agj\\_0317.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/forum/forum_jugendhilfe_agj_0317.pdf), zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Wixforth, Susanne (2017): Brexit – Verhandlungsoptionen aus Sicht des DGB Neue Chancen für Europa. Hg. v. Deutscher Gewerkschaftsbund. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.dgb.de/themen/++co++7688c1c4-fabe-11e7-86da-52540088cada>, zuletzt geprüft am 07.04.2020.

Wixforth, Susanne (2019): Enquetekommission II „Brexit: Auswirkungen auf NRW“ Stellungnahme 17/1727 vom 13.09.2019 zum Thema „Wirtschaftliche Auswirkungen des Brexit auf NRW: Arbeitsmarkt und wirtschaftsrechtliche Fragen“. Hg. v. Landtag Nordrhein-Westfalen und Deutscher Gewerkschaftsbund. Düsseldorf. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1727.pdf>, zuletzt geprüft am 08.04.2020.

Wölfing, Nikolas (2017): „Energy-Brexit“ würde Großbritannien stärker schaden als der EU. Hg. v. Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim. Mannheim. Online verfügbar unter <https://www.zew.de/de/presse/pressearchiv/energy-brexit-wuerde-grossbritannien-staerker-schaden-als-der-eu/>, zuletzt aktualisiert am 17.07.2017, zuletzt geprüft am 19.02.2020.

Wright, William; Benson, Christian; Friis Hamre, Eivind (2019): Brexit & the City – the impact so far. New Financial. Online verfügbar unter <https://newfinancial.org/print-page/?posttoprint=2161>, zuletzt geprüft am 17.07.2020.

Zastiral, Sascha (2019): In Großbritannien werden Medikamente knapp. Hg. v. Spiegel Online. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/brexit-in-grossbritannien-werden-medikamente-knapp-a-1248976.html>, zuletzt aktualisiert am 20.01.2019, zuletzt geprüft am 23.07.2019.

Zimmermann, Uwe; Nutzenberger, Klaus (2011): Städtepartnerschaften. Instrument der „kommunalen Außenpolitik“ der Städte und Gemeinden. Hg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund. Berlin (DStGB Dokumentation, 104). Online verfügbar unter <https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20104%20-%20St%c3%a4dtepartnerschaften%20-%20Instrument%20der%20e2%80%9ekommunalen%20Au%c3%9fenpolitik%e2%80%9c%20der%20St%c3%a4de%20und%20Gemeinden/doku104.pdf>, zuletzt geprüft am 08.04.2020.

